This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ANIANE UND GELLONE

DIPLOMATISCH-KRITISCHE UNTERSUCHUNGEN

ZUR GESCHICHTE DER

REFORMEN DES BENEDICTINERORDENS

IM IX. UND X. JAHRHUNDERT

VON

WILHELM PÜCKERT

WEIL. PROF. AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

LEIPZIG

J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG

1899

Digitized by Google

Digitized by Google

96701
MAY 29 1906
DMBE
.P96

Einleitung.

Unsere Ansicht von der ersten Reform des Benedictinertums, die unter Karl d. Grossen und Ludwig d. Frommen an Abt Benedict von Aniane ihren Urheber und vornehmsten Leiter hatte, beruht auf einer Ordnung aus dem Jahre 817, dem sog. Capitulare monasticum, und auf Ardos Lebensgeschichte Abt Benedicts, die denn wenigstens gelegentlich herangezogen zu werden pflegt. Aber das sog. Capitulare monasticum enthält nur Vorschriften für das innere Leben in den einzelnen Klöstern, einem jeden für sich, so dass schon ihre Beziehungen zu einander nicht berührt werden: und es gehört unter die bemerkenswertesten Eigentümlichkeiten dieser Ordnung, dass sie, beraten unter den Augen des weltlichen Herrschers und von ihm betrieben, das Verhältnis zur weltlichen und auch kirchlichen Gewalt — wieviel Anlass darauf einzugehen auch vorhanden war — ganz übergeht, die Regelung der äusseren Verfassung wie geflissentlich meidet. Was aber Ardo, kärglich genug, über die Verfassung berichtet, trifft nur die Zeit bis zum Tode seines Helden: er gedenkt weder eines Planes, mit dem sich dieser im Blick auf seine Nachfolger getragen, noch vollends einer Massregel, die er in der Absicht getroffen habe, die von ihm im Kreise der reformierten Klöster eingenommene Höhenstellung für die Zukunft dem Inhaber des Stuhles von Aniane zu sichern, oder auch nur dem Verbande dieser Klöster fernehin Dauer zu geben.

Ergänzung scheinen da einige Diplome zu bringen, die teils Benedict, für sich wie für seine Nachfolger, teils diese seine Nachfolger selbst erhielten: ein Diplom Karls d. Gr., mehrere Diplome Ludwigs d. Fr. und noch Karls d. Kahlen.

Das Diplom Karls d. Gr. gewährt den Mönchen von Aniane neben Immunität weitreichende Wahlfreiheit, indem es den Brüdern gestattet, ihren Abtsstuhl sowohl mit einem Mönche der eigenen Genossenschaft, wie durch Berufung aus einer beliebigen anderen zu besetzen; zugleich enthebt es den Abt und die Mönche von Aniane der kirchlich geordneten Gewalt des Sprengeloberen in einer der wichtigsten Beziehungen,

Digitized by Google

in einer Beziehung, die — sage ich's gleich hier — im Zeitalter der Klosterreform durch die Cluniacenser als eine der heissest umstrittenen wieder begegnet. Das Diplom kann so die Vorstellung wecken, als ob Abt Benedict dem Verbande zwischen Aniane und den von da aus reformierten Klöstern wirklich Dauer zu geben beabsichtigt, ihn eben dadurch zu erhalten gesucht habe, dass er den Mönchen eines jeden unter ihnen vom Herrscher die Wählbarkeit zum Abtsstuhle des Mutterklosters gewähren, die Aussicht auf seine Besteigung öffnen liess — wie in späterem Jahrhundert der Orden von Citeaux auch auf diesem Wege Festigkeit und Innigkeit dem Verhältnis zwischen Mutterkloster und Tochterklöstern zuzuführen bedacht war. Und zugleich die andere, als ob von ihm seinen Nachfolgern durch die wiederum auf seinen Antrag in weitem Masse ihnen zugesicherte Unabhängigkeit vom Sprengelhirten eine — wie nur nachmals im Kreise Clunys — die Grenze des Sprengels, vollends den Ring Anianes übergreifende Wirksamkeit zum Ziele gesetzt worden sei. Dem Kloster Aniane wäre wirklich, entsprechend der Stellung seines Gründers Abt Benedicts, eine räumlich umfassende und zeitlich unbeschränkte Thätigkeit des Erziehens und Leitens über einen weiten Kreis hin zugewiesen worden. Schon unter Karl d. Gr., und zwar nicht sowohl mit seiner Erlaubnis, sondern durch seine Verfügung, die, da sie zugleich der kirchlichen Ordnung auffälligen Abbruch that, bezeichnend wäre für den fränkischen Kirchenstaat unter Karl. „Das Bild einer Congregation" hätte der Gründer von Aniane, dieser „Benedictus alter" nicht, wie Mabillon meint, erst unter seinem erklärten Gönner Ludwig d. Fr., bei Vereinbarung der Ordnung von 817, die dieser Meinung auch gar keine Stütze bietet, sondern lange vorher im Auge gehabt, schon an der Schwelle seiner Reform in den Landen südlich der Loire und schon unter Karl. Sie wäre nicht, wie Mabillon weiter urteilt, auf seine Person gestellt gewesen[1]), was man von der späteren eines Gerhard von Brogne, eines Richard von St. Vanne sagen muss, sondern auf Aniane, auf das Kloster, an dem die Vorrechte hafteten, dem sie im Wechsel der Äbte verbleiben sollten.

Und dürfte man den Diplomen Ludwigs d. Fr. und Karls d. K. folgen, so hätte freilich weder der eine noch der andere sofort Aniane

1) Acta SS. ordin. S. Bened. IV, 1. Praefat. § 146: Haec prima fuit species congregationis sub regula Si Benedicti; verum rudis haec fuit.. forma: nam mortuo Benedicto de successore qui totius corporis pondus humeris exciperet provisum non est. — Ardo lässt in seiner Lebensgeschichte Benedicts (Mon. Germ. Scr. XV) neben ihm, dem Abte (c. 29 Benedictus circumivit singulorum monasteria, non semel et bis sed et multis vicibus; vgl. c. 31 visendi gratia, c. 32 alia rursus vice in eodem monasterio venit), allerdings auch sein Kloster hervortreten; aber ausdrücklich wie von Vergangenem, von einem nicht mehr bestehenden Verhältnisse berichtet er c. 19 omnium monasteriorum tam in Provincia quam in Gotia seu Novempolitana provincia erat (Anianense monasterium) quasi nutrix fovens juvansque: deshalb wird auch nur von der Lebenszeit Benedicts gelten sollen, was er seine Leser zu beherzigen heisst c. 18 cunctorum hoc caput esse coenobiorum non solum . . Gotiae in partibus . . verum etiam et illorum quae aliis in regionibus . . aedificata atque de thesauris illius ditata.

Digitized by Google

zum bleibenden Mittelpunkt des ganzen Reformkreises gemacht — wie denn auch Cluny nachmals an den ihm zur Reform empfohlenen Stätten mit nichten schon in seinen Anfängen Rechte des Besitzes, dauernder Herrschaft erhielt[2]) —; dafür wäre es gleich von Ludwig mit um so unmittelbarerer Gewalt in der Nachbarschaft ausgestattet worden. Denn diese Urkunden überweisen ihm eins der namhaftesten Klöster, die Benedicts Hand je berührt hat, Gellone, bereits in anderem Sprengel gelegen und bezeugtermassen reich wie irgend ein von Cluny seit seinem vierten Abte überkommenes, die Stiftung des hochangesehenen Grafen Wilhelm von Toulouse, zu vollem Eigen, in der strengen Abhängigkeit einer Zelle. So nach seinem dermaligen Wortlaute gleich das früheste der von Kaiser Ludwig uns erhaltenen Diplome für Aniane, erteilt kurz bevor von ihm Benedict nach Maurmünster berufen ward. Etwa eben im Hinblick auf dessen nahes Scheiden erteilt? als ob, was und wieviel in persönlichen Beziehungen, wenigstens für den Augenblick, an Einfluss des Lehrers und Meisters auf weit über Aquitanien und die Provence hin verstreute Zöglinge sich mindern, was dem Kloster durch den bevorstehenden Abbruch an seiner hohen Spitze verloren gehen musste, durch Verbreiterung des Unterbaues ausgeglichen werden sollte?

Und Benedicts persönliche Abwendung von seiner alten Stätte schlösse die Vermutung einer ihr, dem Kloster und den zukünftigen Äbten Anianes ursprünglich zugedachten Bestimmung zu dauernder Wirksamkeit nicht geradezu aus. Manches Kloster und manches Stift, das den Keim fruchtreicher Reform für weitere Kreise enthielt, das auch zum Stützpunkt einer fernehin verzweigten Congregation ausersehen war, ist, als es kaum seine erste Entwicklung hinter sich hatte, von seinem Gründer, obschon er noch in ungeschwächter Kraft stand, aufgegeben, der Leitung einer minder erprobten Hand anheimgestellt worden. Nicht bloss der unstete Romuald hat sich früh von Camaldoli losgesagt. Auch Bruno liess seine Cartause am Abhange der Westalpen, lange bevor sie sich den Namen der Grossen erwarb, Waise werden, indem er am calabrischen Apennin einer anderen das Leben gab. Robert, der erste aller Väter von Citeaux, kehrte, ehe es eine Tochter erzeugte, nach Molême, woher er gekommen, zurück. Norbert vertauschte den Abtsstuhl von Prémontré, seiner jugendlichen Gründung, als deren „Bräuche“ erst im Norden Frankreichs und im Westen Deutschlands Boden gefasst, mit dem erzbischöflichen Stuhle von Magdeburg. Auch Robert von Arbrissel, der Urheber von Font-Evraud, Bernhard, der von Tiron, Cono, der von Arroise, haben ihr Tagewerk nicht da beschlossen, wo sie es, vielleicht

2) Zu rasch erscheint Clunys Anwachsen bei Giesebrecht Kaisergesch. I^5, 678. Gleich von den sieben Klöstern, denen Abt Berno von Gigny und Cluny vorstand, gingen auf Odo, seinen Nachfolger in Cluny, mit Cluny nur zwei über, die nicht einmal behauptet wurden. Die danach reformierten pflegten, je grösser sie waren, um so eher sich dem Einflusse Clunys wieder zu entziehen: noch unter dem dritten Abte besass es an Klöstern nur wenige und unbedeutende (Regesta Pontif. Rom. ed. Jaffé-Loewenf. No. 3648); erst unter dem fünften, gegen Ende des 10. Jahrhunderts erscheint es mit stattlichem Gefolge (Jaffé-Loewenf. No. 3896); vgl. Sackur Die Cluniacenser 1, 337. 2, 91.

Digitized by Google

schon ein hohes Ziel im Auge, sicherlich in sehr eigener Weise begannen [3]).

Aber die Diplome Anianes, die jene Vermutung nahelegen, haben schon in der Art ihrer Überlieferung keine volle Gewähr. Sie sind nur abschriftlich auf uns gekommen, und unter den älteren Urkundensammlern bezeugt keiner, dass er sie urschriftlich vor sich gehabt habe, obgleich diese Sammler alle zur Congregation von St. Maur gehörten, der, seitdem Aniane ihr zur Reform übergeben war, doch wohl auch das Briefgewölbe Anianes sich rückhaltlos öffnete. Den Zeitpunkt des Brandes, der in den Unruhen von 1562 Aniane verzehrte, hat von den Originalen der Karolinger vielleicht schon manches nicht erreicht, und überdauert bis zum Beginn der gelehrten Thätigkeit der Mauriner höchstens ein für mich nicht in Betracht kommendes Zollprivileg Ludwigs d. Fr., das wenigstens ihr in septimanischen Dingen bewanderter Genosse Claude Estiennot noch gesehen zu haben versicherte [4]). Und nicht einmal abschriftlich ist zu Aniane das literarische Hauptwerk seines Gründers, die Concordia regularum, sie so wenig wie das sog. Chronicon Anianense, gefunden worden: jene entdeckte Hugo Menard, ein älterer Mauriner, weitab, nördlich von der Garonne, zu St. Benoit-sur-Loire, dieses konnten noch zwei jüngere, Martène und Durand, nur nach einem Funde im Catalonischen Ripoll veröffentlichen.

---

3) Bei den meisten soll, wie bei Benedict von Aniane, ein höherer Wille die Veranlassung gewesen sein — die Ladung eines Königs, eines Papstes, eines Bischofs. Indes wie leicht liess sich eine solche herbeiführen? oder umgekehrt bei widerstrebender Neigung und Stimmung mit wie vielfachem Grunde ihr ausweichen? Und wer nicht, wie gemeinhin ihre Lebensbeschreiber, nur den einzelnen für sich ins Auge fasst, sondern ihre Reihe überblickt, ahnt an der Wiederkehr der gleichen Begebenheit in den Anfängen so vieler mönchischer und klerikaler Reformgenossenschaften, dass die Ursache im Wesen dieser Menschen lag. Sollte gerade ihnen und ihnen allen Ausdauer gefehlt haben? Wahrscheinlicher ist doch, dass den Sinn des Beharrens nur ihr Verlangen des Schaffens überwog. Der nämliche Drang, der sie von ihrer frühesten Stätte, aus überkommenem Verbande hinweggerissen und zum Versuche einer eigenen Gründung getrieben hatte, liess sie auch am gelungenen oder halbgelungenen nicht froh werden, führte wieder zu neuem Unternehmen, bisweilen gerade in weite Ferne, zu einem Volke oder Stamme fremder Zunge — wie eben den Goten Benedict erst zu den Alamannen, dann zu den Franken.

4) Mühlbacher Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern I No. 504 (= Sickel L. 7) nach Bouquet 6, 455 ex autographo. Diese Versicherung ist diplomatisch wichtig, da dieses Stück in ein Versprechen kaiserlicher Gnade, also in Briefschluss ausläuft, Briefschluss eines Zollprivilegs aber der Bürgschaft eines Originals bedarf (Sickels Bemerkung Urkundenlehre § 115 nt. 14, dass dies zuweilen der Fall, finde ich sonst nicht bestätigt, auch nicht durch das von Ludwig und Lothar dem Kloster Nantua erteilte — veröffentlicht erst 1895 von Dopsch Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 212). Freilich könnte Estiennot sich getäuscht, für das Original angesehen haben was Originalnachbildung war: hat doch noch in neuerer Zeit Sickel von Montpellier aus die Mitteilung erhalten, dass Mühlb. No. 691 (Sick. L. 153) Original sei, während es in Wahrheit, wie W. Arndt erkannte, angebliches Original ist. Verloren sind nunmehr, so scheint es, beglaubigte Abschriften für Mühlb. No. 340 (Vidimus von 1314, das aber, da allen seinen

Digitized by Google

Vereinigt finden sich die vier Diplome in einem Chartular[5]), das dem zwölften Jahrhundert angehört. Nach dieser Altersbestimmung (eine andere steigt nicht einmal so hoch hinauf) steht es um drei bis vier Jahrhunderte von den Originalen ab. Es ist eine Abschriftensammlung, die zeitlich, mehr behaupte ich vorläufig nicht, berührt war von vielseitigen und heftigen Erschütterungen der klösterlichen und kirchlichen Institute: angelegt wurde sie in derjenigen Periode des Benedictinertums, die anhebend schon im elften Jahrhundert die grossen Klöster im Ringen mit anderen, grossen und kleinen, eine machtvollere Stellung, und im Kampfe mit den Bischöfen ein volleres Mass von Selbständigkeit als je vorher erstreben hiess. Zu solchem Unterfangen, das im Verlaufe des Streites hie und da weder vor Auflehnung gegen eine päpstliche Entscheidung noch vor Erschleichung oder Verunechtung oder Fälschung päpstlicher Privilegien scheute, weckte wahrscheinlich an mehr denn einem Orte Mut und Hoffnung der glänzende Erfolg Clunys, seitdem dieses, nun gestützt auf weitgehende Gewalt über eine Anzahl abhängiger Priorate und zugleich auf die eigene Unabhängigkeit von der Gewalt des Sprengelhirten, eine neue Reform fast vollendet hatte. Besonders mag bei Aniane und der Kritik der Anianer Diplome der Umstand in Anschlag zu bringen sein, dass diese Denkmäler seiner Reform, der ersten des Benedictinertums, erst von Händen aus der Zeit der Reform Clunys, von Augenzeugen der späteren Ordnung der Dinge uns vermittelt werden. Denn wie weit auch Aniane räumlich von Cluny ablag, den Mönchen Anianes ist, noch ehe das Chartular durch die ihm eingereihete Lebensbeschreibung Abt Benedicts ihnen die Erinnerung an die einstige Stellung ihres Klosters erneuerte, das Musterbild des burgundischen Klosters sehr nahe, wie ins Angesicht getreten — seit Mitte des 10. Jahrhunderts durch Clunys Priorat St. Sernin-du-Port im Sprengel Uzès, das mit einem der später ihm selber zahlreich überwiesenen Häuser in den Sprengel Maguelonne-Montpellier, also in den eigenen Bereich Anianes hineingriff, und durch die seit etwa 1065 auf mehrere Menschenalter hin

Abdrücken die Recognition fehlt, schwerlich dem Original entnommen war) wie für Mühlb. No. 726. 939 und Böhm. No. 1639 („Authentiques sur papier", nach einem Inventaire général bei Revillout in Mém. de la soc. archéol. de Montpellier VI, 574 — ein Aufsatz, den Mühlbacher für die Anianer Diplome übersah — noch im Jahre 1790 vorhanden). Nach ihrem Schweigen über das Archiv scheinen Martène und Durand, die zweimal das Kloster besuchten, nichts Besonderes gefunden zu haben (Voyage de deux rélig. Benedictins I, 312. II, 64).

5) Zuerst angeführt und benutzt von den Maurinern Devic und Vaissete, die aber doch nicht, wie Sickel zu K. 115 angiebt, alle älteren Urkunden des Klosters herausgaben: die von den Provinzialständen ihnen bewilligten Mittel haben sichtlich auch sonst knapperen Zuschnitt gefordert. Es fehlen ihrer Histoire de Languedoc (Bd. I 1730) die Diplome Mühlb. No. 309. 503. 560 und von den Privaturkunden des 9. Jahrh. die in der Neuausgabe (par Dulaurier Toulouse 1875 ff. II^b) als No. 25. 78. 79. 96. 143 abgedruckten. Und auffällig ist, wie wenig sie in andern Werken der Genossenschaft von St. Maur beachtet wurden: Martène (Gallia christ. Bd. VI 1739) und Bouquet (Bd. V 1744. Bd. VI 1749) gehen über sie hinweg auf Mabillons Drucke und Papiere zurück. Ich halte mich fernerhin an die angeführte Neuausgabe (H. d. L.).

Digitized by Google

unter Cluny gestellte Abtei St. Gilles im Sprengel Nîmes: unmittelbar besass Cluny im Sprengel Maguelonne, mindestens seit 1139, das Priorat St. Maurice zu Sauret[6]). Im Anfange des 12. Jahrhunderts sind die späten Erben in den Ruhm Benedicts des Goten mit dem Enkelgeschlecht der Zöglinge Bernos und Odos zu einer Verbrüderung zusammengetreten, bei deren Verkündigung von Cluny aus Abt Pontius an die Anfänge Anianes erinnerte, und, er der Sohn eines Grafen von Melgueil, also Spross der alten Grafen von Maguelonne, auf die von seinen Ahnen, lange vor Clunys Gründung, um Aniane erworbenen Verdienste hinweisen konnte. In den letzten Zeiten des salischen oder in den ersten des staufischen Königtums hat Abt Peter der Ehrwürdige die noch machtvollen Fittiche Clunys über die gealterte Stiftung aus den Tagen Karls des Grossen gebreitet. Die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts führte einen Mönch Clunys auf den Abtsstuhl von Aniane[7]).

Auf den Wegen Clunys zeigen sich denn die von Aniane schon im elften Jahrhundert, indem sie dem Bischof von Maguelonne mit Ansprüchen entgegentraten, wie nur je die von Cluny dem Bischof von Mâcon, indem sie daneben auch auf Beherrschung südfranzösischer Klöster unter der Angabe ausgingen, dass ihnen seit Alters hier zustehende Herrschaft durch Abfall entrissen worden sei[8]). Wenn das Chartular des zwölften Jahrhunderts nicht durchweg an Originale, sondern an schon damals etwa allein noch vorhanden, allein noch lesbar gewesene Abschriften[9]) sich schliesst, so könnte es mittelst dieser um ein paar Men-

6) Jaffé-Loewenf. Reg. No. 3648, vgl. Bibliotheca Cluniac. S. 1730 B; Baluze Misc. 6, 480 (= ed. sec. 3, 48) und dazu Jaffé-Loewenf. No. 5849. 6241. 6821. 7193; H. d. L. IV, 829 und Jaffé-Loewenf. No. 8022. 9628. Cap. V Anm. 95 berühre ich auch ein Zusammentreffen gegensätzlichen Anspruches der Mönche von Aniane und derer von Cluny (auf Casanova-Goudargues in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts).

7) Mabillon Annal. V. lib. 71 § 71. Petri Venerab. Epist. 3 (Biblioth. Cluniac. S. 624). Über Abt Raimund von Aniane, den sein Vater ursprünglich Cluny dargebracht hatte, siehe Cap. II Anm. 110.

8) Entscheidung Urbans II. in der Kirchenversammlung von Clermont 1095 (Cap. II Anm. 1). Dass der von Mabillon Annal. V l. 64 § 68 bruchstückweise mitgeteilte Brief Abt Emenos von Aniane wirklich in dieser Fassung abgegangen sei, bezweifele ich (Cap. V Anm. 81 b u. ff.); aber er bezeichnet doch, entnommen wie er (nach Mabillons Versicherung Act. SS o. Bened. IV, 1. append. ad Vit. S. Bened. No. 5) dem Archive von Aniane ist, die Richtung, die das Kloster einschlug, wenn da geklagt wird, dass ausser den Mönchen vor Gellone noch andere das Joch Anianes abgeschüttelt hätten. Dagegen gehört nicht hierher das weder da noch sonst in den Urkunden Anianes auftretende Kloster St. Estève de Cabardez. In Anspruch genommen ward dies unter P. Hadrian IV. nicht von Aniane (so Jaffé-L. No. 9958 „monachis Anianensibus"), sondern von St. Chinian: in der Urkunde „monachis S. Aniani", die nicht Anianenses genannt werden durften. Der Heiligenname duldet, zumal ohne Sanct., keine adjectivische Ableitung; diese muss, wenn man Missverständnis vermeiden will, dem Ortsnamen vorbehalten bleiben, nach dem Ortsnamen aber sind die hier gemeinten, eben die von St. Chinian, als monachi Olusianenses zu bezeichnen (vgl. No. 5402).

9) Sehr wahrscheinlich ist dies gleich bei Karls Diplom Mühlb. No. 309: die falsche Kanzleiunterschrift lehrt, dass der Sammler keine mehr in seiner Vorlage

Digitized by Google

schenalter zurück, zum Anfang der Irrung mit dem Bischof des Sprengels und mit den Klöstern der Nachbarschaft hinaufführen. Und abgesehen von dieser Möglichkeit schlugen die Streitigkeiten, wie mehrere auf die Namen von Nachfolgern Papst Urbans II. gefälschte Privilegien lehren, noch in das Jahrhundert der Anlegung der Sammlung, daher sich unabweislich die Frage aufdrängt, ob nicht an den Resten einer fernen Vergangenheit die Zeitlage ihrer Wiederauffrischung Spuren in der einen und andern, dem Bedürfnisse des Augenblicks[10]) entsprungenen, Verunechtung gelassen habe.

Dieser Frage ist die Forschung in Deutschland noch gar nicht nach-

---

fand; um doch eine zu geben, musste er sie aus dem Diplome eines andern Karl holen. (Über die Recognitionen in diesem Chartular überhaupt Sickel Urkundenl. § 30 nt. 1.) — Namentlich mutmasse ich, dass Mabillon nicht (so Sickel zu K. 115) das Chartular, sondern Einzelabschriften vor sich gehabt. In seiner Aufzählung, die vollständig sein will (Vit. S. Bened. not. praev. 4. 8), weiss er nichts von Mühlb. No. 503. 554. 938 (noch in seinen Annal. II, l. 31 § 83 nichts von 938), obgleich im Chartular nach den Angaben der H. d. L. das Diplom No. 554 dicht (Fol. 17) dem ihm bekannten No. 504 (Fol. 16[1]) nachfolgt und No. 938 unmittelbar (Fol. 23[1]) dem ihm wiederum bekannten No. 691 (Fol. 24) voraufgeht. Umgekehrt kannte er (not. praev. 8) eins von Ludwig d. Fr., Gellone betreffend, vom 18. Sept. 837, das im Chartular fehlt und denn auch in dem Verzeichnis Sickels (zu K. 115) keine Stelle erhielt (vgl. Cap. IV Anm. 34. 44). In seinem Nachlass fand sich (nach Bouqu. VI, 456) No. 503 mit Recognition und Datumzeile, die Waitz und Revillout im Chartulare vermissten; dagegen giebt er No. 340 ohne Recognition, die im Chartular — wenngleich fraglich ob richtig — vorhanden ist. Vornehmlich beruft er sich nirgend auf ein Chartular: dass von Mabillon die Vita S. Benedicti dem Chartulare entnommen sei, behauptete freilich noch Waitz (M. G. Scr. XV, 199), aber die eben von Waitz ihm vorgeworfene Ungenauigkeit des Abdrucks deutet doch eher auf eine Verschiedenheit der Handschrift, zumal bei einer sachlichen Abweichung wie (c. 46) Ulfarius nullum habens consanguineum gegen Waitz (c. 34) Vulf. . . Wilhelmi comitis consanguineus, eine Abweichung, die Waitz auffälliger Weise unvermerkt liess (vgl. Cap. V Anm. 11 und über Vit. c. 18 = Mühlb. No. 309 Cap. I Anm. 6). Weniger ins Gewicht fällt, dass Mabillon bisweilen ein anderes Datum giebt, als das Chartular: seine Zeitangaben schwanken in seinen eigenen Werken (vgl. obs. praev. ad Vit. S. Ben. 4 mit Ann. II l. 28 § 16; append. ad Vit. § 13 mit Ann. II l. 31 § 83). Über das Ableitungsverhältnis der durch den Fleiss der Mauriner überhaupt zusammengebrachten Abschriften für Aniane hat Delisle (Bibl. de l'éc. d. chartes VI, 1, 205. 3, 529. 536. 4, 244. 246) uns zu unterrichten wohl nicht vermocht.

10) Eine Kleinigkeit, und eine harmlose ist's, wenn im Chartular Mühlb. No. 691 Massacia zu Anfang als Zelle bezeichnet wird, während sie in der alten Originalnachbildung (oben Anm. 4) schon da, wie weiterhin auch im Chartular, einfach eine Villa ist: auf Zellenbesitz kam's eben im Zeitalter des Chartulars an. Ich bemerke dies nur, weil Bouquets Druck hier mit der Nachbildung übereinstimmt. Auch sonst weicht er von den auf dem Chartular beruhenden Ausgaben der Urkunde ab: es fehlt ihm im Herrschertitel ordinante und in der Pertinenzformel cum vor donnibus; er hat civitatis, peccatorum, perpetim, und nahe dem Schluss der Disposition praedictae ecclesiae S. Martini statt civitate, peccaminum, perpetuo, praed. cellae S. Mart.: daher glaube ich, dass Bouquet nicht (so Mühlbacher) auf das Chartular, sondern vermittelst einer Maurinerabschrift auf die Nachbildung zurückgehe.

Digitized by Google

gegangen, in Frankreich nur im Hinblick auf die Diplome Ludwigs d. Fr. und seines Sohnes. Ich prüfe zunächst das Diplom Karls d. Gr., und zwar erst an sich (I.), dann (II.) in Verbindung mit einer Anzahl päpstlicher Privilegien, die, da einige unter ihnen Aniane in hochberechtigter Stellung erscheinen lassen, andere aber dem Sprengelhirten seine vollen altkirchlich begründeten Befugnisse wahren, von dem Kampfe zwischen Kloster und Bischof eine Vorstellung geben und die an sich vorhandenen Bedenken gegen die Echtheit der Königsurkunde in wichtigen Bestandteilen noch wachsen lassen. Ich erörtere darauf (III. IV.) die Gellone betreffenden Diplome Ludwigs d. Fr. und Karls d. K., unter Benutzung verwandten Quellenstoffes, den selbst die Forschung in Frankreich trotz anzuerkennender Gründlichkeit nicht vollständig heranzog, und in dieser Unvollständigkeit auch, da die Ansicht sich hier gegensätzlich schroff spaltete, nicht immer unbefangen würdigte. Zuletzt (V.) will ich auf Grund besser gesicherter Diplome und nach den Andeutungen eines parteilosen und doch nicht ferne stehenden Zeitgenossen, ich meine Alkuin, zwar kein farbenreiches Bild von der Verfassung der durch Abt Benedict reformierten Klöster malen (das hindert die Spärlichkeit der Quellen), aber in grobem Umriss zusammendrängen, was wenigstens über mancherlei Beziehungen dieser Klöster unter einander, über die Richtung, in der ihr Verband zum Ausdruck kam, über die Leitung, unter der er stand, jene Zeugnisse und Hinweise kund werden lassen teils durch das, was sie vorauszusetzen zwingen, teils durch klärliche Aussage. Die Ausführlichkeit wird Kenner nicht befremden. Man kann Untersuchungen dieser Art nicht anrühren, ohne gleich in weiteren Zusammenhang zu geraten, in dem sie aber auch allgemeineren Belang erhalten. So hoffe ich im ersten und zweiten Stücke einen Beitrag zu der verwickelten und in der Wissenschaft des kirchlichen Rechts noch heute nicht über alles Schwanken hinausgekommenen Lehre von den klösterlichen Exemtionen unter den früheren Karolingern und vornehmlich unter den Päpsten in der Höhezeit des Mittelalters zu bringen: hier fügt es sich, dass an die Schilderung der klösterlichen Verfassungsverhältnisse unter Karl d. Gr. Ordnungen angeschlossen werden müssen, durch die Papst Urban II., in diesem Bereiche der Gesetzgebung jenen noch überragend, die Stellung der Klöster, zumal ihr Verhältnis zu den bischöflichen Sprengeloberen regelte. Das dritte samt dem vierten hat zum Mittelpunkt zwar nur eine Örtlichkeit Septimaniens, jenes Kloster Gellone; aber sie führen mit den Fälschungen von Gellone in den Kreis der Sage und Dichtung über Guillaume d'Orange, den Gründer von Gellone, dessen Geschichte durch erneute Musterung septimanischer Quellenschriften und Klosterurkunden Berichtigung und (vornehmlich für eines der Lieder über ihn) belangreiche Ergänzung erhält. Da erhebt sich zugleich, in ganz anderer Richtung, die Frage nach dem Masse des Herrscherrechts, das sich an diesem wie den anderen Klöstern Septimaniens und an Septimanien selbst Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. nach der Überweisung von Reichsteilen an ihre Söhne gewahrt haben. Ein in die Erörterung des Streites zwischen Gellone und Aniane schlagender Brief Ludwigs d. Fr. wirft auf seine Persönlichkeit einen Lichtstrahl, der eine unerwartete Ader freier, edler

Digitized by Google

Anschauung erkennen lässt. Und trotz der Dürftigkeit des Umrisses, auf den sich im fünften Stück die Zeichnung der äusseren Verhältnisse dieser reformierten Klostergenossenschaft beschränken muss, werden doch Züge hervortreten, die durch ihre Eigenart eine Stelle in der Kirchen- und Kulturgeschichte verdienen. Über alle fünf Stücke hin werde ich Gelegenheit haben, bisher in der Diplomatik übersehene Seiten des Karolingischen Urkundenwesens in Betracht zu ziehen; die unabweisliche Prüfung des Urkundeninhalts lenkt den Blick auf Rechtsaltertümer, kirchliche und weltliche, bei denen ich meine Abweichung von herrschender Ansicht bekennen muss.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Aniane unter Karl dem Grossen.

Das Diplom König Karls d. Gr. (Mühlb. No. 309) hat in den verschiedenen Abschriften verschiedene Fassung.

Schon das Chartular von Aniane bietet zwei nicht völlig gleiche: es bringt nämlich die Urkunde einmal (A) in der den Anfang dieser Sammlung bildenden Vita Benedicti abbatis (Bl. 6 und 6[1]); das andere Mal (Aa) hinter der Vita, an der Spitze der Urkundenreihe (Bl. 15). Jene entspricht in zahlreichen Nachlässigkeiten der Volkssprache mehr als diese der Stufe der Schulbildung des Kanzlistengeschlechtes ihrer Zeit und steht um deswillen sichtlich der ursprünglichen Gestalt näher. Doch entstammt auch A schwerlich unmittelbar dem Original. Nicht gerade weil Korroboration und Schlussprotokoll fehlen. Man könnte ja vermuten, dass der Verfasser der Vita beide in der Vorlage gehabt und sie, bei seiner sichtlich geringen Neigung zu Tages- und Jahresangaben sogar das Datum, für entbehrlich haltend mit Absicht weggelassen[1]). Aber anders steht es mit dem Eingange des Diploms: hier wird ein

1) Die nun von jüngerer Hand nachgetragene Korroboration hat eigentümliche Fassung (manupropria signaculis subscripsimus et annuli n. impressione u. s. f.): sie tritt zu den von Sickel Urk.-L. S. 194 aufgezählten als fünfte hinzu. Denn ihre Richtigkeit verbürgt die frühkarolingische Carta Senonica 35 (Zeumer Formul. I, 201 l. 23), die Sickel anderwärts (Beitr. 4, 582) gut erklärt: fast gleich Mühlb. No. 211. 340 (manus n. signaculis et de ann. n. jussimus sigillare). Und auch ihre Zugehörigkeit zum vorliegenden Diplom will ich nicht anfechten, obgleich durch sie die Urkunde, die eine erste Erteilung enthält, als autoritas confirmationis bezeichnet wird. Denn Sickels Bemerkung über die Bedeutung des Wortes confirmatio (Urk.-L. S. 186 „für Bestätigung von Urkunden aller Art") ist zu erweitern: Mühlb. No. 211. 262 erscheint (am Schluss der Dispositio) auctoritatis atque confirmationis donum, hanc n. auctoritat. et confirmation. auch für ersturkundliche Sicherung einer Gewährung (in gleicher Bedeutung das Verbum confirmare namentlich in Wahlrechten: Mühlb. No. 169. 230 — electionem concessisse atque . . confirmasse — vgl. No. 275. 276).

Digitized by Google

Streben nach sorgfältiger Wiedergabe der Vorlage ersichtlich, da eigens für den Rubricator ein Raum ausgeworfen ward. Nun ist aber dieser Raum von einem Umfang, der sich nur erklärt, wenn die Vorlage statt des schmächtigen Chrismon, wie es unter die Merkmale der Originale aus dieser, der königlichen Zeit Karls gehört, die ausgeführte Verbalinvocation gehabt, die erst in der kaiserlichen Zeit aufkam. Und war diese Invocation samt dem Herrschertitel wirklich, wie Waitz (oder Bonnet?) zu sehen glaubte, von der ersten Hand vorgezeichnet, von dem Schreiber des Chartulars, so kann vollends nicht daran gedacht werden, dass ihm die Urschrift vorgelegen: denn die Invocation hat einen Wortlaut, der auch der kaiserlichen Zeit Karls fremd ist, der, erst unter Karl d. K. in die Diplome eingeführt, noch dem Verfasser der Vita, einem Zeitgenossen Ludwigs d. F. unbekannt sein musste; und der Titel weicht in der Wortstellung [2]) von allen Formeln der Zeit und von den Diplomen Karls d. G. ab.

Aus der Urkundenreihe des Chartulars (Aa) ist das Diplom bis jetzt nur einmal abgedruckt worden, in der Neuausgabe der Histoire de Languedoc par Dulaurier. Ich zweifle an der Genauigkeit des Abdrucks [3]). Aber wieviel auch auf Rechnung ungenauen Druckes kommen mag, zum untrüglichen Kennzeichen späterer Ueberarbeitung hat es hier ausser der bemerkten Reinheit der Sprache und ausser der zeitwidrigen Verbalinvocation eine falsche Kanzlerunterschrift, die doch von derselben Hand wie das übrige rührt, während das Datum erst Zusatz einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts ist [4]).

---

2) Dei gratia statt gratia Dei: die letztere Wortstellung hat nach den von Mabillon (de re diplom. S. 76) eingesehenen Originalen noch der Titel Karls d. K.; aber im Jahrhundert der Anlage des Chartulars nannten sich Ludwig VII. und Philipp Augustus Dei gratia. Über die regelwidrige Invocation Sickel Urk.-L. § 69 Anm. 6, vgl. Mühlb. Regest. I S. LXXIII.

3) H. d. L. II[b], 52 No. 8: in der Narratio fehlen Sp. 53 Z. 7 zwischen rebus und nostris die Worte in ornamentis bis manibus; von der Korroboration wird nichts als das Wort jussimus gegeben. Im Herrschertitel hat Aa die gleiche Wortfolge wie A.

4) Die späte Eintragung des Datums, das überdies lückenhaft ist, mindert die Bedeutung der Frage, auf welches Jahr der 19. Annus Regni zurückzuführen sei. Sickel findet darin das Jahr der fränkischen Herrschaft, also 787, Böhmer, Abel-v. Simson (I, 441 n. 4. 600 n. 4) und Mühlbacher das der italienischen, also 792. Für die letzteren spricht der von Mühlbacher hervorgehobene Umstand, dass, was erst nach Sickels grosser Arbeit, bei erneuerter Durchsicht des Chartulars, bekannt ward, vor der Jahreszahl das Wörtchen et stehen geblieben ist. Lässt dies den Ausfall des fränkischen Jahres, also der Zahl 24, voraussetzen (die gleiche Voraussetzung macht Sickel selbst bei seinem Ansatz von K. 161 = Mühlb. No. 344), so hat die nach unserem Diplom angefertigte Fälschung für das Kloster Vabre (Böhmer No. 1713 vgl. unten Anm. 8. Cap II Anm. 7), bei verschiedenem Actum und Tage, wirklich das Jahr 24 und den gleichen Monat wie das unsrige. Vornehmlich kann Karl zwar auch 787 in Baiern eingerückt sein (das muss man Sickel zugestehen, zumal es die ann. Laureshamenses ausdrücklich melden und ann. Einh. durch ihr consedit — bei Augsburg — es ebenso wenig ausschliessen wie der Bericht der Lauriss. über die Belagerung von Pavia 773 den anderweit bezeugten

Digitized by Google

Am frühesten hat Mabillon im 27. Kapitel seiner Ausgabe der Vita Benedicti abbatis das Diplom ans Licht gebracht (B), nicht[5]) nach dem Chartular, wie sehr sich diesem sein Druck sprachlich und noch sonst nähert, sondern nach seiner Handschrift der Vita, die von der Vita des Chartulars wie in anderm so in diesem auch ihr eingereiheten Diplome erheblich abwich[6]), obschon in beiden Korroboration und Schlussprotokoll fehlen.

Erklären sich diese Abweichungen der Ausgabe Mabillons zum Teil aus der grammatischen Säuberung, die schon am Exemplar Aa hervortrat, so zeigt sich diese auch und noch etwas mehr an der Gestalt, in welcher Bouquet das Diplom aus dem Nachlasse Mabillons brachte (C). Hier liest man am Ende der Immunität statt in augmentis, worin B mit A und Aa und auch mit im Original erhaltenen Diplomen Karls Mühlb. No. 167. 212. 299 übereinstimmt, in augmentum, was dann in der Formel Ludwigs d. F. wiederkehrt (Imper. No. 4). Der Herrschertitel hat die zeitgemässe Wortfolge. Die Datumzeile und die Korroboration erscheinen als ursprüngliche Bestandteile. Am bemerkenswertesten ist, dass im Texte an einer Stelle, wo alle Exemplare missstaltet sind, die ursprüngliche Lesart deutlicher als selbst in A durchschimmert[7]).

Zug gegen Verona (vgl. Urk.-L. S. 385); aber erst nach Thassilos Absetzung 788, erst nachdem Karl, wie Arno in seinem Indiculus sich ausdrückt, das bairische Land ad opus suum genommen hatte, konnte er die Pfalz zu Regensburg, wie hier geschieht, als die seinige bezeichnen (Raganesburg, palatio nostro publico). Überdies würde sich eine Reise Abt Benedicts zum König nach Regensburg am ehesten 792 erklären, wo eben zu Regensburg eine Synode wider die Adoptianer zusammentrat, an deren Bekämpfung Benedict, gleich dem gerade 792 mit Privilegien bedachten Patriarchen Paulinus von Aquileja, bekanntermassen lebhaften Anteil nahm.

5) So Sickel zu K. 115 und Mühlbacher. Der Herrschertitel wie in A und Aa.

6) Vgl. oben S. 7 Anm. 9. Das Diplom in der Vita der Ausgabe von Waitz hat S. 207 l. 11 loca, l. 13 comitibus, vicecomitibus, l. 21 talem, l. 38 de omnia, l. 47 ipsis servis . . delectetur; dagegen in der Vita der Ausgabe Mabillons locis, comitibus et vicecom. tale, de omnibus, ipsi servi . . delectentur, wie Aa. Auch in der Narratio hat B mit Aa gemein die Weihe der Kirche in honore domini Dei ac salvatoris nostri Jesu Christi (A in h. domini ac salv. n. J. Chr.), und das ist das richtige, da nach dem Diplome auch in der Ausgabe von Waitz S. 207 l. 16 (ejusdem Dei genitricis) vor dieser Zeile das Wort Deus als Bezeichnung Christi gestanden haben muss. Gemein mit Aa hat B auch die formelgemässe Dispositio (Marculf aev. Karol. 30 Zeumer S. 1261. 22) sed quod nos propter statt (A) sed quod propter (Waitz S. 207 l. 39). Auch die Wortstellung im Wahlrecht migraverint ad Dominum (A cod. 1 dagegen gerade durch Correctur ad D. m., wie gewöhnlich in Wahlprivilegien Karls Mühlb. No. 262. 296. 310). Aber vor sich hat Mabillon das Exemplar Aa schwerlich gehabt, da er von einer Korroboration völlig schweigt, während Aa von ihr mindestens noch eine Spur bewahrte.

7) Bouquet 5, 751. Mit Recht zwar verwarf Sickel Btr. 3, 209 in diesem Drucke jure proprietatis, was aus in re proprietatis rühre (ähnliche Falschlesung jure uno in einer andern Anianer Urkunde Mühlb. No. 503 statt Arelato wie richtig Mühlb. No. 726); aber C entfernt sich vom Ursprünglichen hier doch weniger als die übrigen Exemplare, die, eingeschlossen auch A, jure proprietario

Digitized by Google

Endlich kommt noch als Entlehnung aus der Vita Benedicti abbatis in Betracht eine auf den Namen Karls „Königs der Franken und Langobarden und Patricius der Römer" gestellte Fälschung für das Kloster Vabre im Rouergue. Sie lehnt sich zwar nicht unmittelbar an die Vita unserer Handschrift des Chartulars, d. h. an A: denn sie giebt den Herrschertitel in der richtigen Folge und manche Eigenheiten der von A noch festgehaltenen Volksrede sind beseitigt[8]). Da sie indes andere solcher Eigenheiten doch gleichfalls bringt oder in einer Weise berichtigt, dass deren früheres Vorhandensein noch erkennbar ist[9]), weist sie mehr auf A als auf B, mehr auf das Diplom in der Vita des Chartulars als auf das in der Vita der Ausgabe Mabillons.

Wichtiger als die Verschiedenheit der Exemplare ist ihre mannigfache Übereinstimmung. Sie alle, auch die Fälschung für Vabre und noch dazu das dürftige Bruchstück, wodurch Mabillons Vorarbeiter, Luc d'Achery, in frühestem Drucke Kunde wenigstens vom Dasein des Diplomes gab, haben im Eingange des Wahlrechts formelwidrig venerabilis Benedictus abbas statt vir venerabilis Benedictus abbas. Ich sage nicht, dass die Auslassung des Wortes vir das Streben verrate, die Verehrungswürdigkeit, die nach der Formel und den Diplomen Standestitel eines Abtes oder eines Bischofs ist, zu einer persönlichen Eigenschaft Benedicts zu machen. Aber ich glaube schon in dieser Besonderheit ein sicheres Merkmal zu finden, dass diese Exemplare alle gleichen Stammes sind, entsprungen einer Abschrift, die weder sorgfältig noch nahezeitig war[9b]).

---

haben. Anderseits beginnen in C die Abweichungen von bekannter Formel gleich beim ersten Worte der Arenga (Magnum statt Maximum). Mit B und Aa hat C vornehmlich stilistische Verbesserungen gemein (locis, tale, omnibus, ipsi servi delectentur: mit Aa auch das verkehrte praemissa indulgentia Anm. 8) und das formelgemässe sed quod nos; mit A comitibus vicecom., domini et salvatoris, ad dominum migraverint.

8) Böhmer No. 1713 (jetzt H. d. L. II b 326 wo wie bei Böhmer die Urkunde als echt gilt und nur Karl d. K. als Aussteller genommen wird: vgl. Cap. II, Anm. 7). Am bemerkenswertesten erscheint mir, dass diese Fälschung, wie Aa und C unverständig und unglücklich zugleich, im Wahlrecht am Schlusse der Dispositio das dem Sinne nach richtige permissa indulgentia verdrängt durch praemissa indulgentia statt (von Wahlfreiheit war noch nicht die Rede) durch permissus indulgentia (ex permissu auch in andern Wahlrechten Karls Mühlb. No. 148. 155. 262). Jene vulgarlateinische Weise (vgl. sub nostro regimine dominio Capit. ed. Bor. 1, 195 l. 4 statt regiminis dominio) ist auch Mühlb. No. 310 corrigiert (ex praem. i.).

9) Mit A teilt die Fälschung loca, talem, ipsis servis (ausserdem comitibus vicecom., jure proprietario). Dass die Korroboration fehlt, steht im Einklang mit der Wahrnehmung von Waitz, dass diese in A von späterer Hand rührt. Berichtigungen sind in der Narratio a fundamento (A a fundamentos corr. a fundamentis) und zu Ende der Verfügung das sinnlose hactenus (statt attentius: A actentius durch Schreibefehler, der denn die Sinnlosigkeit der Berichtigung erklärt: vgl. in der Arenga dieser Fälschung haec domino statt ac D.).

9b) Im Eingang der Narratio steht richtig vir venerabilis. Auch Mühlb. No. 178 ist der Ausfall von vir die Schuld des Abschreibers, da das Wort in der Vorlage

Digitized by Google

Und gemeinsam sind ihnen allen Spuren einer Überarbeitung, die in das Sachliche schlug. Zwei hob schon Sickel hervor: die Erweiterung der Inscription durch Aufnahme des Wortes vicecomites, das in den Diplomen Karls noch nicht ausreichend verbürgt ist, und die Erweiterung der Disposition durch das Wort anathematizamus, das, doch sehr verschieden von der blossen Androhung des göttlichen Zornes (wie sie sich in einzelnen Immunitäten Karls und in anderen — aber auf Urkunden Geistlicher zurückgehenden — Diplomen findet) statthaft nur im Privileg eines Papstes oder Bischofs wäre[10]).

Daran reiht sich der eine und andere Zusatz, der nun schon inhaltlich von Belang ist.

So bezeichne ich das Wort castro in der Ortsbestimmung des Klosters (subtus castro Montecalmense) als spätere Einschaltung, der auch die Absicht nicht fehlt. Ich gehe darauf näher ein: indem ich sie schärfer ins Auge fasse, gewinne ich zugleich einen Blick auf einen Grundzug der Klosterreform Abt Benedicts.

Schlicht an den Bach Anianus und in die Nähe des Flusses Hérault setzt Ardo in seiner Lebensbeschreibung Abt Benedicts das Kloster. Er berichtet nicht, dass der neue Bau, den nach einiger Zeit die Überfüllung des alten nötig machte, es einer Burg ab- oder zugerückt habe. Seine Schilderung des Lebens von Abt und Mönchen kommt, wie mannigfache Einzelzüge sie bringt, nie auf ein Zusammentreffen mit Kriegsleuten, obgleich die Burg, war sie überhaupt, wie die Urkunde will, damals schon vorhanden, sich in jenem noch am Ende des achten Jahrhunderts schwer gefährdeten, noch 793, ein Jahr nach der Erteilung des Diploms,

---

No. 140 = 94 steht (wie umgekehrt der Ausfall von venerabilis No. 176 nach Bouquet, da es im entsprechenden No. 116 sich findet). Nicht anders in dem auch nur abschriftlich überlieferten No. 182 für Abt Iterius von Tours, der doch No. 241 ven. vir heisst (sogar Alkuin, der No. 345. 346 mit eigentümlich gnädiger Bezeichnung bedacht wird, No. 349 schlicht ven. vir), und in dem auch sonst schlechten No. 341: die zahlreich erhaltenen Originale für Äbte von St. Denis haben durchweg ven. vir oder vir ven. No. 71. 113. 106. 116. 167. 236). Und da No. 310. 311 Paulinus als vir ven. bezeichnet wird, rührt valde venerabili No. 198 aus Verlesung von vir ven.: Willkür von Baronius wird viro valde vener. sein. — Abgedruckt hat Dachery das Bruchstück in d. Ausg. der Werke Guiberts v. Nogent 622 f.

10) Sickel U. L. S. 178. 202. Vicecomites (vgl. Waitz VG.[2] 3, 397) wird schon von Devic und Vaiss. (alte Ausg. I, 692 = neue II, 193) verworfen; ihre Erklärung durch Versehen eines Abschreibers (anstatt vicariis) ist annehmbar, da auf vicecomites eben noch vicarii folgt. — Die von Sickel angeführten Beispiele einer Androhung geistlicher Strafe durch weltliche Fürsten fallen viel weniger auf, als was hier vorliegt: jene begnügen sich da mit der Erinnerung an das künftige Gericht, mit dem Hinweis auf den Zorn Gottes; aber in einer andern Verunechtung aus dem Kloster Aniane werden wir abermals der Verhängung des Bannes an Stelle der Bannesandrohung begegnen (Cap. V Anm. 85 über die Bulle P. Nikolaus II.). — Geistlicher Farbe ist im Diplome Karls auch in der Arenga (benevola) devotione statt (b.) deliberatione, wie gemäss der Formel die meisten Diplome haben; doch kehrt in dieser Arenga b. devotione Mühlb. No. 352 (für Charroux) wieder, und auch in der Arenga Quicquid enim ad loca ecclesiarum findet sich einmal (No. 128) b. devotione.

Digitized by Google

von den Sarazenen Spaniens heimgesuchten Markenlande nicht anders als bewehrt und besetzt vorstellen lässt.

Und in Vermengung mit der kriegerisch oder durch Marktverkehr bewegten Welt sich und die Seinigen zu bringen, war nicht der Sinn Benedicts. Die nach ihm genannte Reform behauptet nach meiner Ansicht auch deshalb eine ansehnliche Stelle in der Geschichte des abendländischen Mönchtums, weil sie der coenobitischen Wesensform einen Zug der Anachorese zuführte. Als er — so schildert ihn ja Ardo — nach Hohem und Höherem aufklimmend noch von gährenden Plänen eingenommen ward, fasste er die Regel des Pachomius und des Basilius zugleich ins Auge; gereift beschied er sich zwar mit der Regel Benedicts von Nursia, hielt sich aber, wo er mit der Wahl der Örtlichkeit für eine Gründung auch gleich die Entscheidung über ihre Art zu treffen hatte, an das Vorbild jener ältesten Patriarchen des Mönchtums. Vordem waren nördlich von den Alpen Klöster häufig in geräuschvoller, zerstreuender Umgebung, innerhalb oder im nächsten Umkreise der Bischofsstädte, oft von den Bischöfen selbst (hier nur nicht von dem einsichtigen Bonifatius) errichtet worden. Der Zustand, worin sie Benedict fand, kann nicht zur Nachfolge geladen haben: viele unter ihnen waren bereits vor seinen Augen auf der Bahn begriffen, an deren Ende sie, zum Teil noch ehe das Jahrhundert ablief, dem regelgerechten Mönchtum auf lange, einige für immer, verloren gingen oder ohne das rechtzeitige Eingreifen äusserer Gewalten verloren gegangen wären, St. Hilaire le Grand zu Poitiers, St. Martin zu Tours unter Alkuin, den selbst keine Verpflichtung an die Regel band, St. Denis bereits unter Hilduins Vorgängern, den Äbten Fardulf und Waldo, St. Aubin zu Angers schon in der frühesten Zeit Karls d. Gr., St. Cybar zu Angoulême im ersten Jahre des Königtums Karls oder gar schon vor seinem Anfange, St. Remy zu Sens unter seinem Mundherrn, dem Erzbischof Aldrich, St. Evse zu Toul unter dem seinigen, dem Bischof Frothar[11]). Die zu St. Hilaire in manchen wiederum oder jetzt erst erwachte Neigung zur Regel führte sie, da die Menge der anderen dies älteste und glänzendste Kloster von Poitiers zu einem Chorstifte herabsinken liess, fünf Milliarien hinweg in die Zelle Noaillé, während von den Genossen Alkuins zu Tours keiner, soweit wir sehen, nach einer solchen Arche, die auch ihnen bereitet war, noch Verlangen trug[11b]). Die alte Verbindung der bairischen Bischofs-

11) Selbstverständlich hat nur bei unabhängigen oder königlichen Klöstern der König teil an der Schuld. Zu St. Martin in Tours, wo der Verfall des regelgemässen Lebens einen Wandel ohne Widerruf, für immer einleitet, lastet sie auf Karl d. Gr. aus einem besonderen Grunde in besonderem Masse: hier trifft schon ihn der Spruch des Papstes Nikolaus I. (Jaffé-Lfd. No. 2717) monachico ordini praeficere vel laicum vel canonicum non est servare ordinis professionem sed evertere, quod [sic] unusquisque praepositus, cujus est ordinis ejus quoque est propagator. Denn Alkuin, den Karl zum Leiter von St. Martin setzte, war ebenso wie sein Schüler Fridugis, den er ihm auf seinen Vorschlag zum Nachfolger gab, Canonicus. Siehe Excursus I gegen die Behauptung Mabillons, dass Alkuin Mönch gewesen.

11b) Mabillons geistvolle Vergleichung des Verhältnisses zwischen Noaillé und

Digitized by Google

sitze mit Klöstern, die anderen Ortes und in späterer Zeit, seit dem Aufkommen des vornehmlich auf die Predigt gewiesenen Ordens von Prémontré, unschädlich war, hatte hier, vor der Gründung dieses Ordens, zur Folge, dass die mönchische Lebensführung überwuchert und verdrängt ward durch die bequemere Weise der Chorherren, deren Zusammentreffen und Vermischung mit seinen Mönchen auf Reisen, in einer Zelle zu verhüten Benedict noch im sog. Capitulare monasticum von 817 (c. 44. 59) Bedacht nahm. So findet sich denn unter der stattlichen Zahl von Klöstern und Zellen, die er gegründet oder wiederbesiedelt hat, kein Name, der in oder an den Ring einer Stadt wiese. Persönlich ist er zwar weniger als Graf Wilhelm von Toulouse, sein Bewunderer, eingenommen von Leidenschaft für die Öde: er muss nach Ardos Andeutungen während der aquitanischen Königszeit Ludwigs nicht selten zu Hofe gekommen sein. Aber für seine Mönche hat er, als ihn noch nicht wie bei seiner Übersiedelung in den Bereich der Pfalz von Aachen die Gunst des Kaisers auch an dessen Wünsche band, durchweg abgeschiedene Stätten ausgesucht. Hinter den Vätern des Ordens von Citeaux, die lange danach gleich ihm auf der Grundlage der Benedictina vereinte, wenn ich so sagen darf cönobitische Anachorese sich zum Ziele setzten, blieb er nur insofern zurück, als er weniger denn sie Bedenken trug, in der Nähe bischöflicher Kirchen bereits vorhandene, ihm zur Reform angetragene Klöster zu übernehmen — Île-Barbe, das doch noch durch eine Strombahn der Saone von Lyon geschieden, Micy, das doch noch drei Milliarien von Orléans entfernt war. Aber auf seine Gründungen trifft die Bezeichnung Feldklöster so gut zu wie auf die Männerklöster in dem Kreise der Pflanzungen von Citeaux.

Um so weniger wäre verständlich, wenn er das zu seiner eigenen Behausung von ihm bestimmte Aniane dem Fusse oder der Wehrabdachung einer Burghöhe aufgebaut und so auch noch den Läuften eines Sarazenensturmes ausgesetzt hätte. Dass Wall und Graben den Mönchen des früheren Mittelalters zuwider gewesen, behauptet niemand: wo es not that, haben auch diese dem Streite der Waffen abgewendeten Menschen in solcher Weise sich selbst geschützt. Monte Casino erscheint

---

St. Hilaire mit dem zwischen Cormery und St. Martin (Ann. II l. 26, § 25) trifft insofern nicht zu, als Cormery keineswegs für Mönche aus St. Martin wie Noaillé für Brüder aus St. Hilaire (Mühlb. No. 500) zur Stätte der Rettung oder Wiederherstellung regulären Lebens geworden ist. Das behauptete zwar Mabillon und er fand in beiden Siedelungen Spuren höheren Waltens, Gnadenerweise der göttlichen Vorsehung an seinen Orden; aber Alkuin deutet Ep. 127 (ed. Jaffé-Dümml. 6, 512 = Mon. G. Ep. IV No. 184 S. 309) mit keinem Worte an, dass sich Genossen von St. Martin nach Cormery gewendet. — Auf das Bedenkliche der Nachbarschaft einer Stadt weist Ludwig d. Fr. Mühlb. No. 918 (impedimenta ex propinquitate et assiduitate urbis). In St. Martin zu Tours hat nach der Überlieferung des Hauses den regelrechten Wandel der Mönche auch frequentantium inquietudo geschädigt (Mab. ann. II l. 28, § 88 Schreiben an EB. Philipp von Köln aus Anlass einer Empfehlung Guiberts — vgl. Wattenb. DGq.[6] 11, 164 — ungedruckt, in Handschriften Belgiens — Mab. Anal. 482 — und zu Middlehill-Salmon in Mém. d. l. soc. archéol. de Tours 4, 81 f. —).

Digitized by Google

einmal in einem Diplome Karls des Gr. als Kloster in Casino castro. Zu einer Burg machten die Getreuen des h. Philibert, wiederholt durch Wikingerlandung bedroht, ihr Kloster auf der Insel Noirmontiers, dann in Dée[12]). Auch aufgelassene, geräumte Burgen haben die Mönche bezogen. Castellio, also Châtillon, der Name der Stätte an der Marsoupequelle, wo St. Mihiel seine Anfangszeit durchlief, bis es hinab nach der Marsoupemündung verlegt ward, deutet auf frühere Befestigung, von der das nach der Gründung des Klosters von hochverräterischer Hand angelegte „Kastell" eine Erneuerung gewesen sein mag. Auch „castrum flaviniacum", dem Kloster St. Pierre et St. Prix nahegelegen und ihm gleich bei der Gründung geschenkt, wird, da die Schenkung nicht vom Herrscher, sondern vom Gründer, einem Abte und aus dessen Erbgute rührte, schon entfestigt gewesen sein: die Andeutung des früheren Standes verliert sich denn beim nunmehrigen Klosternamen Flavigny völlig. Unsicher beleuchtet sind die Anfänge von St. Benoit de Castres, das den Hinweis noch heute in dem Stadtnamen Castres bewahrt — eins jener Klöster Südfrankreichs, die nachmals (am bekanntesten unter ihnen Alet, Mirepoix, St. Papoul, St. Pons de Thomières, Montauban, Vabre) von P. Johann XXII. zu Bischofssitzen erhoben wurden, aber, dieweil nun der praktische Wert der Urkunden aus klösterlicher Zeit sank und die Sorge für ihre Erhaltung nachliess, sich unserer Forschung mehr entziehen als manches zu solcher Höhe nicht aufgestiegene. Traut man indes dem freilich sehr spät verfassten Chronicon abbatum Castrensium und seiner Erzählung, dass im siebenten Jahrhundert drei Männer edler Herkunft, wie Benedict von Aniane im achten und Wilhelm von Gellone zu Anfang des neunten, müde des Kriegshandwerkes sich dorthin zurückgezogen hätten, um den Dienst der Waffen mit dem Dienste unter der Regel des h. Benedict zu vertauschen, so wird der Ort, den sie in dieser Absicht wählten, alles eher als eine noch in stand gehaltene Burg gewesen sein[12b]).

12) In Casino Castro Mühlb. No. 276. Castrum in Heri insula, castrum in circuitu novi monasterii Trsl. S. Philib. I c. 1 (Mab. AA. SS. IV. 1) und Mühlb. No. 846.

12b) Den Namen Castellio hat das Kloster St. Mihiel lange nach seiner Verlegung behalten (nicht nur bis 816 — so Sickel zu K. 13 — sondern noch 858 Mühlb. No. 1251 vgl. 1045). Als Pippin das neue Kastell dem Kloster St. Denis schenkte, hatte es sein Widersacher, der es ihm für die Schonung seines Lebens übergeben musste, noch nicht vollendet (volebat aedificare), und bei der Schenkung trifft der König keine Vorkehrung gegen wiederholten Missbrauch (Mba. No. 76): also war es noch keine Burg. Im übrigen ist gar nicht ausgeschlossen, dass St. Mihiel vor Abt Smaragd von Kanonikern besiedelt war (in der Gründungsurkunde — Mab. Ann. II app. No. 2 — kommen nur servi Dei, in Pippins Diplom nur clerici vor). — Castrum flaviniac. bei Pardess. II, 399 No. 587 vgl. Zeumer I, 470 nt. 1 (aufgehoben wie das der Bischofskirche Gerona schon von Ludwig d. Fr. durch Mühlb. No. 905 bestätigte Castellum fractum und das daneben nur noch als Anhängsel eines villare erscheinende Castellum). — Das Chronic. episc. Albig. et abb. Castrens. (Spicil. ed Dacher. ^{2} III, 570) giebt dem Namen Castra (später Castras) eine symbolische Bedeutung (sub regula S. Benedicti Deo militantes castra metati sunt et inde novum loco inditum Castra); nur erwartete man dann statt

Digitized by Google

Wo aber ein Platz noch Wehr und Mannschaft hatte, wie es vom Montcalme bei der Unsicherheit Septimaniens unter Karl d. G. angenommen werden müsste, eignete sich für Burg und Burghut höchstens ein Stift von Chorherren, da diese die Besatzung geistlich zu versehen eher im stande waren als Mönche, deren Tagwerk, wie es die Regel setzte und abzirkelte, keine Stunde freiliess, in der sie eine Unterweisung zu Predigt und Seelsorge hätten durchlaufen können. So begegnet auf dem Hochlande der Auvergne nahe der Festung Vitry das Chorherrenstift St. Julien in Brionde und aus Brionde noch eine Anzahl von Chorherren in Vitry selbst; im Maasslande das Stift St. Marien auf Kievermunt (cellula in Novo Castello); bei uns St. Kastor an der Mosel-Rheinspitze, also dicht beim festen Koblenz[12c]). Am wenigsten sollte man, wo in Missionsgebieten unter dem Schutze von Burgen monasteria oder cellae erwähnt werden, Klöster suchen. Für die Geschichte der Mission in Deutschland ist beachtenswert, dass Bonifatius in den hessisch-sächsischen Grenzstrichen mit seiner höchst wahrscheinlich zur Bekehrung der Sachsen ersehenen Gründung Fritzlar nicht ein Kloster, wie man sagt, sondern ein Stift dem Castrum Buriaburg (Bürberg) angelehnt hat. Das erhellt aus der Vorstellung, die er, als mehr denn zehn Jahre danach die Gründung von Fulda in seine Pläne trat, dem Majordomus Karlmann machte, dass nun erst das Mönchsleben in seines Reiches Osten einziehen werde. Und Sturm ist in der Schule von Fritzlar zwar zum Priester ausgebildet worden, aber Bekanntschaft mit der Regel des h. Benedict erlangte er erst um vieles nachher durch den persönlichen Unterricht seines Gönners Bonifatius in wiederholtem vertrauten Gespräche und auf seiner italienischen Reise an Orten, die wirklich Klöster waren[12d]). Auch die von einem späteren Glaubensboten, dem Erzbischof Ebo von Reims in einem anderen, dem nordalbingischen Markenlande der Kirche im Schutzbereiche einer Burg errichtete und in unausweichliche Berührung mit Burgmannschaft gebrachte Celle Welnau (Münsterdorf bei Itzehoe) nehmen neuere wie ältere Forscher für ein Kloster. Ohne Grund. Celle ist in der Sprache Rimberts, der allein darüber berichtet, zunächst die Zufluchtsstätte der hier in Glaubenspredigt und Taufe thätigen

---

des neueren Namens St. Benoit de Castres umgekehrt Castres de St. Benoit (vgl. Erm. Nigell. II, 532 sacra monastica castra). — Nach der Salzburger Überlieferung lag das Castrum superius Nonberg, als Bischof Ruprecht dorthin seine Sanctimonialen führte, wie ganz Juvavia in Trümmern, und sie fasst diese Frauen auch nicht als Reguläre.

12c) Über Brionde und Vitry zugleich Mühlb. No. 773 (ausdrücklich hier canonici); über Kievermunt No. 215 (ecclesia . . servientes loci) und 1082 (stipendia clericorum); über St. Kastor Nithard IV c. 5 (basilica).

12d) Vita Sturmi c. 12 (M. G. SS. II, 370 cogito in orientali regno vestro monachor. vitam instituere) c. 6. 11, 13 (S. 368 f.). So wird denn Fritzlar im Diplome Mühlb. No. 242 als ecclesia bezeichnet und Ep. Bonif. No. 64 S. 183 ed. Jaffé spricht (vgl. Excurs I, Anm. 9) nur von monasterialis (nicht monachicae) norma vita: mit Unrecht giebt Jaffé im Lemma „monachis Fritesl.", fassen noch Oelsner Pippin S. 37 und Hauck KG. I, 450 Fritzlar als Kloster, seine Bewohner als Mönche.

Digitized by Google

Bischöfe, eines Ebo, Ganzbert, Anskar; sodann sollte ihnen, was sie als Celle besassen ihre Bedürfnisse bestreiten helfen, aus der Nähe und, wie die Verleihung der flandrischen Celle Turhout lehrt, auch aus der Ferne, also Nutzgut sein. Aber den Fruchtgenuss schmälerte dem Besitzer ein Klerikerstift weniger als ein Mönchsconvent, der zur Erhaltung regelgemässen Lebens eine grössere Zahl von Mitgliedern forderte[12e]); und zu seinen Gehilfen in der Missionsthätigkeit eigneten sich die priesterlich gebildeten und bei milderer Askese auch der Reisemühsal mehr gewachsenen Chorherren besser als Mönche[12f]). Die von Ebo Ludwig d. Fr. empfohlene Übertragung der Celle Welnau an Bischof Ganzbert, dem sie nun „auf immer zur Ausrichtung seiner Amtsgeschäfte" dienen sollte, würde, wäre sie Kloster gewesen, am wenigsten ein Ebo betrieben haben, der im Innern des Reiches zu St. Denis und Montiérender rege Teilnahme an Klosterreform gezeigt (Mühlb. No. 813. 876) und sich in seiner Kathedralstadt die endliche Einsetzung eines eigenen Abtes in St. Remy auf Kosten seiner Bischofskirche, aber „zur Hegung regulären Lebens" abgewonnen hatte (Flodoard. Hist. Remens. 3, 15. M. G. SS. XIII, 503).

Noch in einem späteren Jahrhundert, als der dichter gewordene Kranz von Burgen die vornehmlich den Orden der Benedictiner wie man

12e) Rimb. Vit. Ansk. c. 13. 14 vgl. 12 (Turhout). 22. 35 (M. G. SS. II, 698 f. 706 l. 21. 717 l. 35). — Nicht Mönche, sondern Kleriker, Canonici begegnen denn zu St. Bavon und auf Blandigny (Einharti Ep. No. 54 S. 476 ed. Jaffé, Bouqu. 8, 594; Fundat. m. Blandin. SS. XV, 624), zu S. Servatii (Form. Imper. No. 35 ed. Zeumer S. 313 lin. 18; Trl. S. Marcell. I, 8 SS. XV, 243) und St. Wandrille (SS. II, 294) — so lange Einhart sie zu seinem und des Reiches Nutz besass.

12f) In seinem Widerspruch gegen Le Cointes triftiges Urteil (Annal. II, 834), dass Kanoniker einem Bischof in seiner Missionswirksamkeit erspriesslichere Dienste leisten konnten, setzte sich Mabillon (AA. SS. II Praef. No. 28. III, 1 Praef. No. 23—25) über Buchstaben und Geist der Benedictina hinweg; aber in Einklang mit ihr verboten ältere und neuere Concile den Mönchen Predigt und Seelsorge (Stellen bei Ménard comment. in Regul. S. Bened. 238). Die Verdienste frühmittelalterlicher Mönche um die Mission leugne ich nicht; aber mit ihrem grossen Genossen (noch in seinen Jahrbüchern) übertreiben sie neuere Forscher, wenn sie auch in und nach der Zeit, da Benedict von Aniane Mönche und Kanoniker auseinanderzuhalten sich bemühte, von Klöstern und Klostersendlingen sprechen, wo Klöster und Mönche nichts weniger als sicher, ja vielmehr Stifter und Kleriker bezeugt sind. So bei Wildeshausen. Denn Kaiser Lothar Mühlb. No. 1106—1108 und Ludwig d. D. No. 1372 schweigen von Mönchen, und Graf Waltbert (872 Wilmans KU. I, 532) redet nur von Klerikertonsur (Monasterium — so Mühlb. No. 1372 — findet sich auch für Klerikerstift No. 131. 867 und eben deshalb für die Pfalzkapelle, d. h. Stift Oetting No. 1479). Auch bei Visbeck. Denn die Immunität Ludwigs d. Fr. No. 681 hat die gleiche Arenga wie die für das Stift St. Aignan No. 524 (Si sacerdotum ac servor. Dei vgl. Form. Imper. No. 12. 13. 25 Zeumer S. 295. 304) und die gleiche Zweckbestimmung des Ertrages wie die für das Stift St. Aubin (No. 131: dagegen für Klöster No. 552. 673 Form. Imper. 4 S. 290 ad stip. monachor.); als Ludwig d. D. Visbeck an Korvei übertrug (No. 1371), wahrte er nicht Fortsetzung des regulären Lebens, sondern nur die des Gottesdienstes — wie schon Ludwig d. Fr. No. 681 den Beruf des Abts von Visbeck vornehmlich in die Predigt setzte.

Digitized by Google

weiss kennzeichnende Neigung zu stattlich abgeschiedenem Bau auf halber oder ganzer Bergeshöhe beengte, ist wohl der einen und anderen ihrer Gründungen zulieb eine Burg abgebrochen worden und dabei auch die Einsicht in die Unverträglichkeit von Burg und klösterlicher Ruhe zu urkundlichem Ausdruck gekommen [12g]). In der Zeit der früheren Karolinger finde ich, nach Zeugnissen der Nachbarschaft von Burg und Kloster suchend, keine Originalurkunde, die so die scheinbar harmlosen Worte subtus castro Montecalmense im Diplome Karls d. Gr. gewährleistete. Ich kenne nur abschriftlich erhaltene, die aber noch aus anderen Gründen der Verunechtung verdächtig vollends in diesem Stück, bei der Leichtigkeit und Häufigkeit der Umarbeitung geographischer Angaben keinen Halt bieten [12h]).

Schliesslich hätte, wäre die Höhe Calme schon damals, wie das Diplom in seiner gegenwärtigen Fassung besagt, mit einer Burg gekrönt gewesen, den weltmüden Benedict im Suchen nach einer Stätte für seine Gründung noch ein Umstand persönlicher Art bestimmen müssen, sie zu scheuen, sich anderswohin zu wenden. In der Hand des Herrschers (nur so gestattete die zu jener Zeit bestehende Wehrverfassung sie vorzustellen), versehen mit einer Besatzung des Königs würde sie ihn und seine von ihr überragte Niederlassung von neuem in Zwing und Bann Karls gebracht haben, dessen Dienste er sich entschlagen hatte, bei kaum oder gar vor beendetem Kriege in fremdem Lande, vielleicht in Fahnenflucht, die ihm damals noch nicht verziehen war.

Wahrscheinlich ist's erst gegen Ende des neunten Jahrhunderts zu einer Befestigung gekommen, dort und in der Nähe anderer Klöster Septimaniens, die eben um diese Zeit oder noch später in früher unbekanntem Zusammenhang mit Burgen erscheinen: St. Thibéry neben dem Castrum S. Tiberii und unweit der fortitia Pézenas, Malaste selbst als castrum, Cessenon im Umkreise von St. Chinian und im Eigentum von St. Pons. Die Privaturkunden für Aniane lassen bis gegen Ende des neunten Jahrhunderts, alle mit Ausnahme einer einzigen, die Höhe unge-

12g) Pfalzgraf Siegfried in seiner Urkunde für Laach (Beyer Mrhein. UB. I, 487) castellum ecclesiae vicinum quieti fratrum prospiciens destruxi. Freilich erhielt einige Jahre nach Laach Altmünster seine Stätte unter den Mauern von Luxemburg; es ist aber auch nicht gediehen.

12h) Uber Ludwigs d. Fr. Urkunde für Gellone Mühlb. No. 498 (hier subtus castrum Virduni) siehe Cap. III, A. 54. Über die für Casanova No. 560 (juxta castrum Planitium, dazu monasterium Anian. non longe a castro quod dicitur Montecalm.) Cap. V, A. 91. Das Diplom für Sorèze Böhm. No. 8 (juxta castrum Viridi minus), das jetzt (von Sickel zu L. 106 und von Mühlbacher in der Konkordanztabelle) dem aquitanischen Pippin zugewiesen wird, ist auch so höchst bedenklich. In seinem zweiten Regierungsjahre hat dieser Fürst noch nicht das Recht gehabt, ein Kloster zu gründen (auf „Eingebung der Mutter Gottes"!) und Immunität zu erteilen (mit „Gebet für Gemahlin und Kinder", er der damals wenn nicht selber noch Kind, doch noch nicht vermählt war), er hätte auch nicht das Regnum seines kaiserlichen Vaters unbeachtet gelassen. — Die Kirche auf der Heresburg galt, als sie Ludwig dem Kloster Korvei schenkte (Mühlb. No. 804), nur als Nutzsache: keine Andeutung im Diplom, dass Mönche dahin verpflanzt werden sollen.

Digitized by Google

nannt, unerwähnt, und die eine, ausgestellt kurz nach Karls Tode, bringt zum Höhennamen noch nicht den Zusatz castrum. Das Wort castrum tritt in nichtköniglichen Urkunden, deren eine stattliche Zahl erhalten ist, zum ersten Male 899 hervor. In Königsurkunden freilich begegnet es früh, gleich in dem ersten Diplome Ludwigs d. Fr. für Aniane und in der daran sich schliessenden Reihe. Aber das sind gerade jene Urkunden, die, mit der Überweisung der „cellula Gellonis" beginnend, von anderer Seite her dem Verdachte der Verunechtung unterliegen. Indem sie ausserdem noch nachträglich, nämlich bestätigungsweise, anführen, dass das castrum Montecalmense durch eine Schenkung Karls d. Gr. Eigentum Anianes geworden sei, was, wie ich gleichfalls später hoffe erweisen zu können, keinen Glauben verdient, legen sie die Frage nahe, ob nicht in Zusammenhang mit ihnen, schon im Hinblick auf sie, eine Fälscherhand das vorliegende Diplom Karls durch den Zusatz castrum entstellt habe, ob nicht, was dort in Schenkungsbestätigungsurkunden als Gegenstand der Schenkung erscheint, hier, wo es sich nur um Immunität und Wahlrecht handelt, vorerst in seinem Dasein bezeugt werden sollte[12i]). Dadurch erhielte, wie gesagt, der Zusatz eine Bedeutung, die über das Stilistische hinausgeht.

Sachlich wichtiger ist indes die Immunität. Deren Erteilung halte ich für sicher: von ihr erzählt auch Ardo, und sie steht im Einklang mit der auch von ihm berichteten Übergabe des Klosters an den König, denn dem Königsgut kam an sich Immunität zu. Nur befremdet, was der Aufzählung der bekanntermassen in ihr enthaltenen Einzelrechte als Anhang folgt, das Verbot „nulli unquam homini pro qualicunque re nullum censum omnino audeant impendere". Befremdend ist sowohl die Fassung, als ob die Zinszahlung vermessenes Unterfangen sei wie nur die Zinsforderung, als auch der Inhalt, da die Immunität, soweit sie Abgaben trifft, zwar die Erhebung dem Grafen und seinen Beamten entzieht, aber die Abgaben selbst unaufgehoben lässt, deren Ertrag sie der Immunitätsherrschaft, dem immunen Kloster oder Stifte selbst zuweist. So wird denn auch in dem vorausgehenden Verbote des Eintritts in das immune Gebiet der Satz bedenklich „aut (ad) ullum censum inquirendum". In Ludwigs d. Fr. Bestätigung des Diploms fehlt er, und in den Immunitäten Karls begegnet census sonst nirgend[13]).

12i) Einfach Malasti Mühlb. No. 580 und noch Böhm. No. 1651 (854), dagegen monasterium castri Malasti seit 898 (H. d. L. V, 94. 97). Castellum de S^{o} Tiberio 1036 (H. d. L. V, 426) und, schon 990, heut in gleichem Canton, Pedinatis-Pézenas als Festung (V, 318). Castellum de Cenceno unter dem westfränkischen Lothar, also vor März 986 (V, 272). Einfach Monasterium Anian. in territorio Magdalonensi IIb, 174. 176. 209, bisweilen mit dem Zusatze super fluv. Anian. (IIb, 72. 75); sub Montecalmense ohne castrum IIb, 84. Den Verdacht gegen Karls Schenkung des castrum (Mühlb. No. 503. 726. 939. Böhm. No. 1639) werde ich im IV. Cap. (bes. Anm. 13. 14) begründen.

13) Waitz VG.^{2} IV, 313 redet von „einzelnen Fällen des Verbotes, Leistungen zu machen"; doch kenne ich keinen zweiten Fall. Das hier besprochene lässt Waitz an „die Angehörigen", also die abhängigen Leute des Klosters gerichtet sein; aber es steht in einem Satze, der sich an Abt und Mönche richtet. — Sickel

Digitized by Google

An die Immunität schliessen sich Bestimmungen über die Art und Weise der Besetzung des Abtsstuhles, deren Prüfung mir nun obliegt. Ich widme ihnen eine ausführliche Erörterung. Denn ihre Echtheit, wider die ein Bedenken bisher nur von einem Forscher geäussert und von keinem begründet worden ist, würde (wie ich schon andeutete), wäre sie unanfechtbar, Rechte, die unseres Wissens erst spätere Klosterreform erstrebte, bereits als das Ziel der Reform Abt Benedicts erkennen lassen. Und ihre Besprechung giebt Anlass, manche bisher unberührt gebliebene Seite des klösterlichen Wahlrechts unter den früheren Karolingern, sage ich gleich die Bedingungen und Schranken dieses Rechts, schärfer ins Auge zu fassen.

Dass Karl d. Gr. den Mönchen von Aniane zusammen mit Immunität das Recht der Erwählung des Abtes gewährt hat, bezweifle ich nicht. Ardo spricht zwar nur von Erteilung einer Immunität, daher es an sich möglich wäre, dass das Diplom, wenn überhaupt eins schon von ihm in die Vita Benedicti eingerückt wurde, nichts als dieses Recht enthalten hätte; aber Ardo konnte auch, nach dem Sprachgebrauche seiner Zeit, von dem sich bereits unter Karl Spuren zeigen, unter Immunität zugleich Wahlrecht begreifen, das mit ihr Ludwig regelmässig, Karl seit den achtziger Jahren nicht selten verband[14]). Und dem vorliegenden fehlt es durchaus nicht an einem sprechenden Zuge der Echtheit, sofern es, was sich in Karls Wahlrechten wiederum seit den achtziger Jahren des öfteren zeigt, zur Voraussetzung macht, dass dabei auf einen tüchtigen und zugleich ihm getreuen Mann gesehen werde: „qualem meliorem et nobis per omnia fidelem . . voluerint eligere, . . licentiam habeant“[15]).

---

sagt (zu K. 169), dass Karls Diplom Mühlb. No. 352 (= K. 169) sich von dem vorliegenden nur durch das Fehlen von Privilegienbestimmungen unterscheide; er setzt Btr. 3, 210 die vorliegende Immunität der für Prüm Mühlb. No. 95 und 193 (= P. 22 K. 52) gleich; nun wird weder Mühlb. No. 352 noch No. 95 noch No. 193 Zinszahlung berührt. Sickel fand census nur vereinzelt in Immunitäten des Nachfolgers im Kaisertum, Ludwigs d. Fr., nämlich in Mühlb. No. 546. 846 (Btr. 5, 348 nt. 1); dazu füge ich Mühlb. No. 515. 683, und alle sind eigentümlicher Art (vgl. Sick. zu L. 145 und Btr. 5, 325. 366. 376. No. 546 ruht auf der Weisung Karls No. 319, die allerdings schon Zins berührt, aber nur Besitzbestätigung ist).

14) So Mühlb. No. 262. 275. 276 für Klöster und No. 230 für eine Bischofskirche, und dieses letzte Diplom wird in der Korroboration einfach als Immunität bezeichnet. — In der den meisten Wahlrechten Ludwigs zu Grunde liegenden Formel (Imper. No. 4 Zeumer I, 290) geht die Bitte nur auf Schutz und Immunität, aber die Gewährung auf Immunität in Verbindung mit Wahlrecht: vergl. dazu Mühlb. No. 718 eandem licentiam quam . . nos per praecepta immunitatis visi sumus concedere, conservare promittimus, ut licentiam habeatis semper eligendi abbatem.

15) Meliorem begegnet noch Mühlb. No. 275, der ganze Satz (mit dem Worte digniorem vor melior.) 262 und (ohne per omnia, aber mit dignior. nach melior.) 276. Diese Stellen füge ich zu Mühlbachers Erörterung (Mitt. d. Inst. f. österr. G. I, 266 vgl. Regesten I Vorr. S. XX und No. 537): zu seinen Anführungen aus früherer Zeit kommt noch No. 20; die Treue der Wähler wird von K. Pippin No. 93 und von Karl d. Gr. No. 169 zur Bedingung gemacht. — Unter Ludwig d. Fr. ist nur einmal, vor der Neubearbeitung der Formeln, No. 502 (für Kloster Ell-

Digitized by Google

Aber wie die Immunität, so hat, wenn ich nicht irre, das Wahlrecht von späterer Hand eine Erweiterung erfahren. Eben in dem Stücke, auf das es hier ankommt. Allen Fassungen des Diploms ist nämlich gemein, dass den Brüdern zugleich das Recht erteilt wird, auch aus einem andern Kloster einen Mönch auf ihren Abtsstuhl zu berufen, schlechthin nach ihrem Belieben, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich der Wählbarkeit, ohne Beschränkung auf einen bestimmten Fall: „(de suprascripto monasterio aut) de qualicunque loco voluerint". Das geht über das Mass hinaus, das die ersten Karolinger, Pippin, Karlmann, Karl und noch Ludwig in ihren Bewilligungen an die Klöster innezuhalten pflegten.

Allgemeine Ordnungen, die wenigen, die uns von den Herrschern bis auf Ludwig erhalten sind, geben keinen ganz sicheren Anhalt. Ein italienisches Capitular aus Karls Zeit (Mantuanum secundum generale) fasst allerdings auch die Erwählung eines fremden Mönches ins Auge; aber nur für den Fall, dass im Kloster selbst kein Tauglicher sich finde, und es spricht sich (wie es denn zugleich die abhängigen Klöster betrifft, die nur selten Wahlrecht besassen) nicht darüber aus, ob in diesem Falle, ja ob überhaupt der Brüderschaft und nicht dem Herrscher oder dem bischöflichen Mundherrn die Erwählung zustehe[16]). Ein Beschluss der Frankfurter Synode von 794 hat, was bei der Stellung derer, die ihn fassten, nicht wunder nimmt, seinen Schwerpunkt in der Forderung der bischöflichen Zustimmung zu einer Wahl: die Berufung eines Fremden berührt er nicht[17]). Auch ein Gutachten von Bischöfen aus der

wangen) fidei nostrae aptus bemerkbar, eine ausgesprochene Erinnerung an den Reichsdienst, den dann Wahlprivilegien Späterer bisweilen ins Auge fassen und Ludwig in demselben Diplom noch bei der dem Wahlrechte folgenden Immunität einschärft (partibus nostris fideliter deservire; vgl. Excurs III, A. 7).

16) Capit. I, 195 c. 2 de ipsa congregatione, si digni inventi fuerint, abbas vel abbatissae eligantur, sin autem, aliunde. Dass eligere nicht nur die Handlung einer Körperschaft, also eine wirkliche Wahl, sondern auch (und das ist entscheidend für unsere Auslegung der Berichte und Vorschriften über Ämterbesetzung) die Handlung des Herrschers oder seiner Beauftragten, also Erlesung, Ernennung bezeichne (nach dem Sprachgebrauch der Vulgata: vos elegi, pauci electi, vas electionis), ist, wie oft es auch (sogar von Waitz VG.[2] III, 433) übersehen wird, unzweifelhaft: so bei Schriftstellern (Ann. Lauresh. z. J. 802 Carol. elegit A Episcopos ut justitiam facerent; Ann. Einh. 824 SS. I, 213 l. 8 comes esset electus) und in den Gesetzen Capit. I, 91 l. 42 Carol. elegit ex optimatibus (woraus eben Lauresh. z. J. 802), 94 l. 16 und 106, l. 12 de ordinatione elegenda und electi sacerdotes, 115 l. 22 ut missi nostri scabinos advocatos . . elegant; auch in dem Briefe Karls (Ep. Alkuin. ed. Jaffé-Dümmler No. 182 S. 645 – Mon. Germ. No. 247. S. 400 nos . . rectorem idoneum vobis elegimus: so über Alkuins Ernennung zum Abt von St. Martin). — Da in jenem Kapitular von Mantua auch die Äbtissinnen in Rede stehen, so möchte ich eligantur eher im Sinne von Ernennung nehmen: denn für Frauenklöster haben sich bezeichnender Weise erst aus der Zeit nach Ludwig Wahlrechte erhalten, und dass deren ihnen früher erteilt worden, zeigt sich kaum in schwachen Spuren; bei Frauenklöstern meidet noch Synod. Caleil. 813 c. 52 = Capit. I, 313 c. 10 das Wort eligere (tales praeesse, praeferri debent feminae et creari abbatissae); vgl. unten Anm. 19.

17) Capit. I, 76 c. 17. Aus Karls Duplex legationis edictum des Jahres 789

Digitized by Google

ersten Zeit Ludwigs lässt sich nicht anziehen, wennschon es insofern einschlägt, als es nur die Erhebung eines aus der Genossenschaft des Klosters kennt: bei seinem Wortlaut bleibt doch von vornherein die Hauptsache fraglich, ob nicht auch da Ernennung, in bischöflichen Klöstern Ernennung durch den Bischof, in Königsklöstern Ernennung durch den König gemeint war, und aus einem Gutachten erhellt nicht gültiges Recht [18]). Recht schuf Ludwig durch die uns verlorene „Scedula", auf die sein Capitulare ecclesiasticum 818/819 verweist, und der Verweis besagt, dass sie die Wahl eines Fremden den Mönchen verschloss [19]); indes eine Ordnung Ludwigs giebt nicht Auskunft über Verhältnisse unter Karl.

Dagegen zeigt sich, wenn man die den einzelnen Klöstern erteilten Wahlrechte überblickt, dass regelmässig schon unter und vor Karl nur die Wahl aus der Zahl der Brüder selbst gewährt wird, in fast durchaus, wörtlich oder doch dem Sinne nach, gleicher Weise. So be-

---

hat sich für die Besetzung des Abtsamtes nur das Stichwort erhalten (I, 63 c. 13 De ordinando abbate).

18) Relatio episc. c. 9 (Capit. I, 369): eligendus est inter eos vir modestus et prudens: durch einen Zusatz, wie ab eis u. dergl., den Mönchen auf zweifellose Weise Wahlfreiheit zu sichern, unterliessen die Bischöfe, wie denn (was diejenigen Forscher — es sind auch andere als kirchengeschichtliche — zu übersehen pflegen, die gerade und nur den Trägern der weltlichen Gewalt Missachtung der „Wahlfreiheit" vorwerfen) von recht wenigen Klöstern in bischöflichem Eigentum Wahlrechte vorhanden sind: die Bischöfe haben ihren Klöstern viel seltener als die Könige den ihrigen diese „Freiheit" gegönnt; wohl aber waren noch die Verfasser dieses Gutachtens wie die Bischöfe von 794 bedacht, durch den Zusatz cum consensu episcopi sich auch auf Klöster ausserhalb ihres Eigentums Einfluss zu sichern. — Übrigens hat dies Schriftstück, obgleich nur ein Gutachten, doch mehr Wichtigkeit, als die Herausgeber Pertz wie Boretius ihm zumessen. Sie setzen es wegen c. 8 (wo quae beatae recordationis Benedicti abbatis regula . . conglobavit monasticae meditationis auf die unter der Leitung Benedicts von Aniane getroffene Vereinbarung, auf das sog. Capitulare monastic. von 817 gehen soll) nach 821, dem Todesjahre dieses Abts (Hauck KG. II, 548 in das Todesjahr). Aber die Vereinbarung von 817 kann in c. 8 nicht gemeint sein: diese hält sich, eine Sammlung schlichter, ohne Begründung und Empfehlung hingestellter Vorschriften, in weiter Ferne von jeder monastica meditatio, fliesst auch nicht über von „Zeugnissen" (auf die wiederum das Gutachten c. 10 verweist: affluentibus testimoniis); dagegen trifft beides, das Lob eindringlicher Betrachtung und reichlicher Beigabe von Zeugnissen, auf das Werk des alten Benedict von Nursia: und nur dessen, das klösterliche Leben erschöpfende, Ordnung konnte als „Regel" bezeichnet werden, nicht die Vereinbarung, die denn auch nirgend so heisst. Das Gutachten gehört — dies erhöht seine Bedeutung — in die Zeit der grossen Reformanläufe Ludwigs, nach seiner Ordnung des Lebens der Kanoniker (Sommer 816), worauf es c. 13 verweist, und vor seiner Ordnung der Wahlen in den Klöstern (Weihn. 818/819: vgl. Anm. 19), durch die ein Ratschlag wie oben c. 9 dieser Relatio überflüssig ward.

19) Capit. eccl. 818/819 c. 5 (Capit. S. 276): quomodo ex se ipsis eligendi abbatas licentiam dederimus . . in alia scedula annotari fecimus (von einer Erwählung der Äbtissinnen kein Wort). — Die römische Synode von 826 (Capit. S. 375 c. 27) redet nur von Bestallung (tales constituantur) und berührt nur innere Erfordernisse eines Abtes.

Digitized by Google

gegnen in den Diplomen Pippins und Karlmanns die Worte de semet ipsis, de ipsa congregatione, de ipso monasterio ex semet ipsis [20]); in den älteren Karls ex ipsa congregatione, ex semet ipsis, wie bereits in der Privilegienformel für ein bischöfliches Kloster und in der Formel königlicher Bestätigung aus Merovinger Zeit [21]). Statt de se oder ex se eligendi findet sich in späteren Urkunden Karls und hin und wieder unter Ludwig inter se. Dass aber durch inter se nicht etwa fremder Einfluss von der Handlung der Wahl, sondern ein fremder Name von der Liste der Wählbaren ferngehalten werden sollte, lehrt schon die Fassung zweier dieser Diplome Ludwigs: quamdiu inter se tales oder talem eligere potuerint qui . ., . . licentiam habeant eligendi [22]). Und deutlich kennzeichnet diese Bestimmung als eine Schranke des Wahlrechts die neue Formel der Kanzlei Ludwigs, die mit ihrem volleren Wortlaut „quamdiu ipsi inter se tales invenire potuerint qui . ." zahlreichen Diplomen für Königsklöster, einem Wahlrecht und regelmässig dem Wahlrecht in Verbindung mit Immunität zu Grunde liegt [23]).

Unter unanfechtbaren Diplomen für Königsklöster enthält nur das den Mönchen von Hersfeld bei der Übergabe ihres Klosters an König Karl von diesem auf Bitte des bisherigen Eigentümers, des Erzbischofs Lul, erteilte Privileg eine weitergehende Befugnis der Wähler. Aber auch da wird die Berufung eines Fremden nicht, wie hier für Aniane, schlechthin für alle Fälle freigegeben, nicht einfach in das Ermessen der Brüder gestellt, sondern nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sich unter ihnen selbst kein geeigneter finde [24]). Dass Abt Benedict, als er wie Lul sein Kloster in das Eigen des Herrschers gab, die Über-

20) Mühlb. No. 64. 93. (hier congregatio zwar ein weiterer, aber doch bestimmt umschriebener Verband: Anm. 29), 104. 124.

21) Mühlb. No. 148. 169. Marculf. I, 1. 35 (Zeumer I, 40 lin. 1 ex semet ipsis; 66 lin. 2 ex se).

22) Mühlb. No. 807. 813: sonst einfach inter se Mühlb. No. 183. 262. 275. 276. 750. 806.

23) Imperial. No. 4 Zeumer I, 291 l. 1. Sickel behauptet, dass unter Ludwig „die Wahlprivilegien durchgehends nur noch als Anhang zu Urkunden anderen Inhalts erscheinen" (Btr. 4, 591); indessen selbständig wird Wahlrecht und nichts als Wahlrecht Mühlb. No. 771. 811. 967 erteilt, nichts als Wahlrecht Mühlb. No. 914 erneuert. Aber freilich weit überwiegen die Fälle der Verbindung mit Immunität nach jener Formel, schon früh, seit April 814 (No. 505. 506. 528 u. s. f.; auch No. 571 in der Bestätigung für Farva, obgleich die Ersterteilung unter Karl No. 183 noch nicht inter se invenire, sondern inter se eligere enthielt). Es fehlt überhaupt diese Bedingung in Wahlrechten Ludwigs nur No. 796 (für Corbie), das aber doch nicht ausdrücklich die Berufung eines Fremden gestattet: und steht wirklich im Original, das beschädigt ist, das seltsame quamdiu regalis celsitudo viguerit? Die Bestätigung dieses Wahlrechts durch die Pariser Synode von 846 (Mansi XIV, 843 f.) weist auf keine Schranke solcher Art (celsitudo culminis nostri allerdings auch Mühlb. No. 589 und in Diplomen Karls vgl. Sick. UL. 181 nt. 1).

24) Mühlb. No. 172 (Berliner Abbild.) sibi abbatem instituere de ipsa congregatione, et, si ibid. minime repertus fuerit qui in ipso loco condignus ascendere non possit, tunc sibi ipsa congregatio de qualecunque casa Dei abbatem regularem spiritaliter elegere voluerint, licentiam habeant.

Digitized by Google

eignung an die gleiche Bitte wie Lul geknüpft habe, über die der König in seiner Gewährung noch hinausgegangen sei, wäre eine Vermutung, die allen Haltes entbehrt. Gedurft hätte es der Abt vielleicht wie der Bischof, gethan hat er es schwerlich. Denn verfolgt man die Reihe der Urkunden für die Gründung Luls und die für die Gründung Benedicts, so zeigt sich, dass Kaiser Ludwig bei Bestätigung des väterlichen Privilegs für Hersfeld jenes Recht der Mönche, immerhin mit einer Beschränkung, die zugleich eine gewisse Rücksicht auf den Sprengelhirten andeutet, und unter Betonung der dem Herrscher zustehenden Prüfung des erwählten, aber doch noch in eigentümlich weitem, an die ursprüngliche Gewährung erinnerndem Umfange erneuert hat[25]), obgleich nicht unter dem Einfluss Luls, lange nach dessen Tode. Aber in seiner Bestätigung des Diploms für Aniane, die er noch bei Lebzeit Abt Benedicts und auf Bitte Benedicts gewährte[26]), fehlt gerade die Bestimmung „aut de qualicunque loco voluerint", um wieviel leichter der Bittsteller sie dem neuen Kaiser, dessen Ohr er auch fürsprechend für andere Klöster besass, abzugewinnen vermocht, um wieviel mehr sich jetzt, 22 Jahre später, schon äusserlich die Möglichkeit ihrer Anwendung dargeboten hätte: sah doch Benedict, nunmehr auf seiner Höhe stehend, die Schar seiner Zöglinge um ein namhaftes gewachsen, eine stattliche Zahl von Klöstern durch sie bevölkert. In Karls königlicher Zeit musste Benedict im Fall, dass er früh starb, von einem Nachfolger aus der Fremde „de qualicunque loco" den Rückgang der noch in der Entwickelung begriffenen Reform besorgen; nach Ludwigs Thronbesteigung, als sie an ihrer Ursprungsstätte erstarkt und auch anderwärts manche Pflanzung von ihrem Stamm schon wurzelfest geworden war, konnte die Berufung eines Mönches aus einem dieser Tochterklöster auf den Abtsstuhl von Aniane und die urkundlich gesicherte Erlaubnis der Fortsetzung solcher Berufung, wie ich schon andeutete, die Verbindung mit ihnen beleben und kräftigen. Wäre dieser erste Reformator des Mönchtums von der Idee einer Ordensbildung, wie Mabillon meint, je geleitet worden, so sollte das Anzeichen nicht so früh hervortreten, und träte es doch schon 792 hervor, vollends 814 nicht ausbleiben.

---

25) Mühlb. No. 698 sibi abbatem eligere de ipsa congr., et, si ibi min. reperire potuerint, tunc sibi ipsa congregatio de quocunque monasterio infra ipsa parrochia regular. abbatem regularem licentiam habeant eligendi et quando . . electus fuerit ad nostram perducant praesentiam, ut ibi examinetur si dignus sit tali ordinari beneficio u. s. f.: so nach Sickels (Beitr. I, 401) Vergleichung mit dem Privileg Ludwigs d. D. (Mühlb. No. 1334). Die nämliche Ausweitung der Wählbarkeit in dem Privilege für das Kloster S. Zeno, das indes, zu Zins an die Kirche Verona verpflichtet, nicht als Königskloster gelten kann (Mühlb. No. 577); eine ähnliche (Wahl auch aus benachbarten Orten) im Privileg für Cormery, das aber im Mundium von St. Martin zu Tours stand (Mühlb. No. 690): und beidemal, wie im Diplom für Hersfeld, die Voraussetzung, dass im Kloster selbst die geeignete Persönlichkeit fehle.

26) Mühlb. No. 505, ein Diplom, das zwar in einigen Teilen, wie ich unter Cap. IV ausführe, verunechtet ist, aber soweit es Wahlrecht enthält, zur Genüge Stütze an Formula imperial. No. 4 findet.

Digitized by Google

Nun ist es die Eigenheit unzweifelhafter Fälschungen, die Wählbarkeit zum Abtsstuhle über den Kreis der Genossenschaft auszudehnen, sei es förmlich, durch einen ausdrücklichen Satz wie hier, sei es indem die Worte ex se, inter se in das gefälschte Wahlrecht nicht mit aufgenommen wurden[27]). Dazu mochte Veranlassung geben, dass die in diesen Worten enthaltene Einschränkung, die doch eine beachtenswerte Abweichung der fränkischen Privilegien von den Satzungen des h. Benedict ausmacht[28]), zwar vielleicht ursprünglich, als die Klöster noch verschiedenen Regeln folgten, zur Erhaltung ihrer Art, eines jeden in der seinen, wünschenswert und vielleicht von ihnen selbst beantragt[29]), im Verlaufe der Zeit, seit dem

27) Mühlb. No. 98. 430. 730 (alle drei für St. Maximin). 924. 961. Lehrreich ist namentlich die Fälschung eines Diploms Ludwigs d. D. für Rheinau Mühlb. No. 1435 (si non posse contingat invicem reperiri, . . a quacunque . . congregatione sibi placeat . . sibi rectorem eligant): die zwei echten No. 1391. 1434 haben inter se, woran sich in der zweiten noch quamdiu ibi talem invenire potuerint schliesst, und beide übergehen den Fall, für den die Fälschung die Wahl frei giebt. König Arnulfs Bestätigung für Ellwangen (erhalten nur in deutscher Uebersetzung: „allenthalben nach irem Willen in andern Steten wo sie wollen ander suchen"), die ihr Herausgeber und auch Mühlbacher No. 1847 für unverdächtig erklärt, kann ich schon deshalb nicht als echt ansehen, weil Otto I. (M. G. Dipl. I No. 233) 70 Jahre später sagt, dass das Kloster allezeit unter seinen Vorgängern das Recht der Wahl „ex propria congregatione" gehabt habe (wirklich unter Ludwig d. Fr. No. 502 in ipsa congregatione).

28) Das allgemeine Urteil, das Sickel (Btr. 4, 591) seiner Betrachtung der Wahlprivilegien Ludwigs voranschickt, dass schon auf Grund der Ordensregel den Klöstern Freiheit der Abtswahl zustand, ist unanfechtbar. Aber eben aus Wortlaut und Sinn der Regel ergab sich eine gewisse Einschränkung, über die ich gleich zu sprechen haben werde. Und irren würde, wer behaupten wollte, dass sie in dem nach der Regel ihnen zustehenden Masse auch durch die Privilegien bestätigt worden sei. Daher halte ich's für rätlicher, von den nach Form. imper. No. 4 gefassten Diplomen zu sagen, dass sie einfach Wahlrecht (so Sickel in den Karolingerregesten durchweg mit Ausnahme von L. 9. 175. 244. 249), als (mit Mühlbacher) dass sie „freie Wahl" enthalten: die letztere Weise der Inhaltsangabe verwischt gleich den Unterschied zwischen der Fassung von Mühlb. No. 309 und der von No. 505, der angeblichen Bewilligung Karls und der Bestätigung Ludwigs d. Fr.

29) Deutlich erhellt der Zweck gerade in Fällen erweiterter Wählbarkeit an der der Erweiterung noch gesteckten Grenze. So wenn Murbach auf die Congregation Pirmins, d. h. auf die andern Klöster, die dieser gestiftet, und Arnulfsau auf die von seinem eigenen Abte zusammengebrachte angewiesen wird (Pardess. II, No. 543. 596. S. 354. 410 ähnlich wohl Prüm auf die der Bischöfe Romanus und Wulfram Mühlb. No. 93). So sollte man auch in Karls Diplom für Aniane, eben wenn sein Abt die Bildung einer eigenen Congregation beabsichtigt hätte, eine ähnliche Einschränkung erwarten. — Dagegen vermute ich, dass das Diplom Chilperichs II. für St. Maur-dès-Fossés (M. G. Dipl. Merov. 78 No. 88), das einzige aus Merovingerzeit, das die Wahl eines Fremden schlechthin gestattet (si necessitas fuerit de quolibet monasterio), hierin verunechtet sei: sprachlich ist das Diplom unzweifelhaft überarbeitet (über Fälschungen zu Fossés Sick. Reg. S. 409: das unechte Mühlb. No. 897 lässt bei der Abtsnachfolge ein Zwielicht „ille qui substitutus fuerit", das zu Grunde liegende echte No. 597 hält sich in den Schranken von Form. imper. No. 4). Die Formeln aus dieser früheren Zeit (Marculf I, 1. 35)

Digitized by Google

Zurückweichen der besonderen Regeln vor der Regel Benedicts entbehrlich geworden war, ja sogar zur Gefährdung des Wahlrechts ausschlagen konnte. Bot sie doch Gewalten der Aussenwelt die Möglichkeit, unter Berufung auf eine durch die Regel des h. Benedict den Draussenstehenden auferlegte Pflicht, also fast kann man sagen auf Grund der Regel selbst, sich die Ernennung in die Hand zu spielen. Das zu beleuchten, reichen einige kurze Bemerkungen aus.

Setzt nämlich die Benedictina an einer der wichtigsten Stellen, da, wo sie das Verhältnis zu den äusseren Mächten berührt, den Fall, dass die Brüder, insgesamt Lastern ergeben, sich einen ihnen gleichartigen Abt wählen, und beschwört sie für diesen Fall den Sprengelhirten, die Äbte der Nachbarschaft und schlechthin die „benachbarten Christen", hiergegen einzuschreiten, so überwies sie doch dadurch diesen, voran dem Bischof, es liess und lässt sich nicht leugnen, bei klösterlichen Wahlen überhaupt das Recht und die Pflicht der Prüfung des Erwählten[30]). Nicht ohne Rückhalt an ihr zu haben, beanspruchten demnach jene fränkischen Bischöfe von 794 die Zustimmung zur Abtswahl, wie in gleichem Menschenalter ihre Amtsgenossen auf den englischen Synoden von 787 und 816[31]). Dass sie unter Ludwig den Anspruch wiederholten, zeigt freilich, dass sie ihn unter Karl nicht durchgesetzt haben. Die Prüfung war und blieb Sache des Königs, so wenig ich behaupten will, dass der König sich dabei nur in Pflicht, unter dem Zwange jener den „benachbarten Christen" auferlegten Pflicht gefühlt habe. Noch Ludwig hat sie auch bei anderen Klöstern geübt, als solchen, deren Diplome sie ausdrücklich dem Herrscher vorbehalten, vermutlich bei allen königlichen und unabhängigen Klöstern[32]). Heisst nun weiter die Regel an der

haben ex semet ipsis, ex se; anders nur die einer Urkunde für die burgundische Privatstiftung Flavigny abgezogene Formel (Flavin. No. 43. Zeumer I, 481 l. 5—7 si de se ipsis talem non invenerint . . aliunde) und etwa noch No. 44 derselben Sammlung (Zeum. 482 l. 22 quemcunque ohne ex se). Dass aber auch in Burgund die Beschränkung seit alters Regel war, lehrt die angeführte Formula Marculfi I, 1, indem sie ausdrücklich samt ihrem ex semet ipsis (wie auch Mühlb. No. 183, wo inter se) auf die Privilegien der burgundischen Klöster Agaunum und Luxueil verweist.

30) Regula S. Bened. c. 64 Si omnis congregatio vitiis suis . . consentientem personam . . elegerit et vitia ipsa aliquatenus in notitia episcopi, ad cujus diocesin pertinet locus . . vel abbatibus aut christianis vicinis claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domni Dei constituant dignum dispensatorem.

31) Syn. Francof. 794 c. 17 (Boret. S. 76) ut abba in congregatione non elegatur, ubi jussio regis fuerit, nisi per consensum episcopi loci illius: also auch in Königsklöstern oder gerade da. Vgl. Relatio episcopor. oben Anm. 18. — Syn. Britann. 786 c. 5 Consilio episcopi, cujus in parochia . . monasterium situm est . . eligantur pastores . .; si autem in coenobio illo talis vir minime reperitur, de alio eis coenobio talis mittatur, qui eos secundum Deum gubernare queat. Syn. Calchut. 816, c. 4 eine Umkehrung der Stellung beider Teile: ut habeat unusquisque episcoporum potestatem in sua propria diocesi abbatem et abbatissam eligere et hoc cum consensu et consultu familiae (Mansi XII, 941, jetzt nach Sdraleks Druck als Ep. Alk. 3 MG. Ep. IV, 22. XIV, 355).

32) Pippin für Prüm und Karl für Fulda (Mühlb. No. 93. 169): cum consensu

Digitized by Google

nämlichen Stelle die Draussenstehenden in jenem Falle den Abtsstuhl durch Ernennung zu besetzen, so wahren sich wirklich die Ernennung namentlich die Bischöfe in den Privilegien für die Klöster ihrer Kirchen, vereinzelt Kaiser Ludwig in einem Diplom für das Chorherrenstift St. Martin zu Tours, sofern ein zum Regiment Tauglicher unter den Brüdern nicht zu finden sei[33]). Und man muss sagen, dass auch ohne ausgesprochenen Vorbehalt sich die königliche Ernennung bei solchem Anlass mit der dargelegten Fassung der Wahlprivilegien vertrug. Da sie das Wahlrecht der Brüder an die Bedingung der Wählbarkeit eines der ihrigen knüpften, so war, wenn keiner unter ihnen zum Regiment tauglich, Wahlrecht nicht vorhanden, so war die Ernennung kein Bruch bestehenden Rechts[34]). Die Berufung eines Fremden durch den Bischof oder König, unerlässlich um des Klosters willen, wenn es an allen seinen Gliedern verderbt einer Reform bedurfte[35]), empfahl sich schon in dem Falle, dass unter den

---

nostro et vestro (monachorum), cum nostro consensu; Ludwig für St. Chinian (No. 806): per nostrum successorumque nostror. consensum. Obschon nun Ludwig in seinem Diplom für Fulda (No. 593) jene Bestimmung des väterlichen nicht mit aufnahm, ward ihm doch einige Zeit darauf, als ob es sich von selbst verstehe, Eigil zur Bestätigung seiner Wahl vorgestellt (Vit. Eigil. c. 10 SS. XV, 227); und obschon sein Diplom für Aniane (No. 505) gleich diesem Fulder einfach nach Formul. Imper. 4 gefasst ist, so hat er doch später der Wahl Tructesinds seinen adsensum erteilt (No. 718). Für Fulda erfolgte die Prüfung am Hofe selbst (ebenso wohl die Prüfung derjenigen Wahl, über die Bischof Bernhar von Worms Jaffé Bibl. 4, 441 f. berichtet), für Aniane an Ort und Stelle durch Beauftragte.

33) Mühlb. No. 867: nachmals Karl d. K. für Nôtre-Dame zu Soissons (Bouqu. VIII, 475 No. 51) und Otto I. für St. Marien zu Aachen (Stumpf No. 394. Dipl. reg. Germ. I, 430 No. 316). — Unter den bischöflichen Privilegien besonders deutlich das Hermanns von Nevers für zwei Klöster seiner Kirche (Mansi XIV, 926); vgl. Erzb. Aldrich von Sens für St. Remi de Vareilles (Mab. acta SS. IV, 1. append. 3 ad Vitam S. Aldrici) und schon Chrodegang für Gorze (bischöfliche Ernennung im Einvernehmen mit den Brüdern (bei Erhebung eines aus der Genossenschaft umgekehrt Wahl der Brüder und Zustimmung des Bischofs Mansi XII, 654). Und Karl d. K. begründet in dem angef. Diplom den Vorbehalt in der That auf die Weisung der Regel des h. Benedict: sicut ipsa regula praecipit, successores nostri . . studio episcopali ac . . consensu sororem talem constituant, quae praeesse . . possit.

34) Waitz VG.[2] III, 433 „Das Recht der freien Wahl ist häufig ausgesprochen, aber selten wirklich zu Ausübung gekommen." So gerät ohne die Nötigung ausdrücklichen Zeugnisses in das Bild unserer alten Verfassung ein Zug barer Verfassungslosigkeit, der dem Regimente aller Karolinger gemein wäre. Aber in den zwei von Waitz allein angezogenen Ordnungen fehlen zu eligantur die Worte per monachos: die eine besagt nur, dass der Abt oder die Äbtissin in erster Linie aus der Genossenschaft selbst, die andere, dass er mit Zustimmung des Bischofs erlesen werde (vgl. oben Anm. 16). Wie anders doch für die Bischofskirchen das Capit. eccles. c. 2 (Boret. 276): episcopi per electionem cleri et populi . . eligantur!

35) So hatte nach Epist. Alk. ed. Jaffé-Dümml. 182 S. 645 = Mon. Germ. No. 247 S. 400 l. 38 f. Karls Berufung Alkuins nach St. Martin von Tours den Zweck, hier wenigstens rectam vitam zur Erneuerung zu bringen. Dass selbst ein Benedict von Aniane aus Herrschers Hand Maurmünster annahm (Vita c. 35. 42 Ludoycus eum in Maurum monasterium designavit; L. monasterium ei Maurum

Digitized by Google

Brüdern sich kein Talent der Verwaltung zeigte, da der Bischof im Überblick über seinen Sprengel und des Königs Berater, der Erzkaplan, mit seiner das Reich umfassenden Kenntnis der Menschen eher eine geeignete Persönlichkeit ausfindig machen konnte, als die, bei der damaligen Vereinzelung der Klöster, über den Ring des eigenen selten mit Schritt oder Blick hinausgekommenen Wähler. Und leichter als der verwaisten Genossenschaft musste es einem Bischof, vollends dem Herrscher fallen, dem zu ihrer Leitung Erlesenen die erforderliche Entlassung aus seinem bisherigen Verbande zu erwirken.

Freilich war zu besorgen, dass, wenn nun nur vom König oder Bischof ein Fremder ernannt werden durfte, die Befugnis der Ernennung von ihnen erst durch die Behauptung der Untauglichkeit des von den Brüdern aus ihrer Genossenschaft erwählten geschaffen werde. Und in manchen Fällen mag — ein unzweideutiges Zeugnis fehlt — dies das Verfahren Karls d. Gr. gewesen sein[35a]): selbstverständlich hatte er, da die Klöster sich seit langem durch Annahme grosser Schenkungen um das Recht gebracht hatten, nur als Freistätten regulären Lebens zu gelten, für ihre Leitung auf Männer zu sehen, die dem auf diesem Gute ruhenden Reichsdienste gewachsen waren. Kam es darüber sogar, wie man weiss, zur Austhuung der Klöster als Lehen, worin die Mönche die überreiche Ausstattung ihres Altars, seinen allzuschweren Behang mit Gütern und Rechten dieser Welt am empfindlichsten büssten, so durften sie billig, in besserem Einklang mit der ihnen durch Christentum und Ordensregel gegebenen Bestimmung, zu einer Leistung friedlichster Art herangezogen werden, einer Leistung, die, da sie der Herrscher in der Übung königlicher Schutzgewalt heischte, ebenfalls als Königsdienst gefasst werden kann — nur dass in Fällen, wo die Rücksicht auf sie den Abtsstuhl statt durch Wahl der Brüder durch Ernennung besetzen hiess, die Wehklage alter und neuerer Forscher über Verletzung des Wahlrechts noch weniger als sonst am Platze ist. Ich meine die Verpflegung der Gesandten und Pilger, die einmal der Inhalt ausdrücklichen Auftrages bei der Ernennung des Oberen einer solchen Stätte ist, drei andere Male sich mit Grund als der entscheidende Gesichtspunkt der Ernennung annehmen und danach denn auch sich sonst vermuten lässt. Dem Reiche zu Ehre und Vorteil, aber vornehmlich den Fremdlingen selbst zulieb mochte in Klöstern und Stiftern nahe der Küste oder an der Mündung von Alpenpässen, wo nach den Gefahren der See oder des Hochgebirges die Reisemüden bisweilen in Scharen zusammentrafen und Labsal suchten, am ehesten einer zum Regiment erhoben werden, der ihrer Art kundig war — einer ihrer in den fränkischen Unterthanenverband getretenen

---

dedit), würde durch die Vermutung, er habe dort reformieren sollen, die unserer Meinung von ihm noch günstigste Erklärung finden.

35a) Der Verweis, den ihm bei Berufung eines Fremden Abt Theodemir von Monte Casino nicht ersparte (grandis . . est in hoc monachis . . districtio, si eis sine sua electione externus aliquis praeponatur: Epist. Carol. No. 12 Jaffé Bibl. 4, 364 f.), trifft in seiner Fassung eher einen Fall gar nicht gewährter, als einen verworfener Wahl.

Digitized by Google

Landsleute, den doch nur selten der Convent in seiner Mitte fand, den, traf sich das nicht, ordnungsgemäss der Herrscher zu berufen hatte. Diesem Umstand verdankt wohl manch eingewanderter Mönch oder Kleriker sein Vorwärtskommen unter Karl und Ludwig. Da St. Josse an der Canche, nicht weit von dem im Verkehr zwischen England und dem Festlande vielbefahrenen Quentovich zu seiner vornehmsten Aufgabe „die Pflege der Pilger von der See drüben" hatte [36]), so zweifle ich nicht, dass, als es Alkuin mit dieser Bestimmung von Karl d. Gr. erhielt, er für den Herrscher vornehmlich als Angelsachse in Betracht kam, der auch nach seiner Einbürgerung in das fränkische Reich noch durch den ererbten Besitz einer „Cella maritima" an der Humbermündung mit der Insel verbunden blieb. So hatte er und ihm Untergebene nun hüben wie drüben, an beiden Gestaden Wirtspflicht zu üben. Viele Pilger aus Mercien und Nordhumbrien, bei der weiten Spannung des Netzes der Wasserstrassen, die zum Humber führen, vielleicht die meisten, werden in der einen seiner Zellen vor der Einschiffung den Reisesegen, in der anderen nach der Landung den ersten Gruss und Glückwunsch empfangen haben. Erwägt man ferner, dass die angelsächsischen Rompilger, mochten sie sich vom Kanale her, von St. Josse zum Genfer See auf den grossen St. Bernhard oder zur Saone-Loire auf einen provenzalischen Hafen wenden, ungetrennt über Troyes bis Langres fuhren, so liegt die Vermutung nahe, dass Karls d. Gr. Übertragung von St. Loup zu Troyes an Alkuin den nämlichen Grund hatte. Errichtete doch Alkuin selbst noch in seinen späteren Jahren, unterstützt durch mehrere Schenkungen, darunter eine von Kaiser Karl, an diesem Wege der Inselsachsen eine Pilgerherberge, in dichter Nähe einer Seinefurt zwischen Troyes und

36) Ep. Lupi ed. Desdev. No. 16 = 11 Bal.: cellam S. Jodoci quam magnus Kar. quondam Alcuino ad elemosinam exhibendam peregrinis (vgl. No. 46 = 71 transmarinorum cura aliorumque pauperum) commiserat, b. m. pater vester (i. e. Ludovicus imperator) nobis (i. e. monasterio Ferrariensi) ea ratione concessit, sicut edictum illius attestatur, ut quod elemosinae superesset in nostrum usum cederet (auch so galt St. J. noch als optima pars von Ferrières Ep. No. 47 = 42). Wer von England via rectissima nach Rom reiste, nahm die Fahrt auf Quentovich (Vit. Wilfr. ep. Ebor. auct. Edd. Steph. c. 24 (Mab. AA. IV, 1); hier hat Erzb. Theodorus von Tarsus sich nach England eingeschifft, hier Bonifatius von England her das Land betreten; hier fanden noch in Alkuins Zeit Bischöfe Englands und andere seiner Landsleute gastliche Aufnahme, auch Krankenpflege (Beda h. eccl. IV, 1 § 255. Vit. S. Bonif. auct. Willeb. c. 5 Jaffé 3, 444. Alc. Ep. No. 173 = 232 vgl. No. 4 = 25). Über die Lust der Angelsachsen zu Wanderung auf dem Festlande, zumal (ihre Besonderheit vor allen andern Völkern) nach Rom siehe v. Simson Karl 2, 508, dazu Vit. Alk. c. 18 = 11, Gesta abb. Fontan. c. 14 (SS. II, 289 l. 27 maxime familiares sedi apost.), Ann. Bert. 864 (SS. I, 463 l. 13); vorher wie nachher in Scharen (mit Ceolfrid Vit. c. 34 ed. Stevens. S. 331 ziehen ihrer 80) und auch nach wiederholtem Schrecknis ohne Scheu vor Lebensgefahr (Flodoardi Ann. 921. 923. 940 SS. III, 369. 373. 388). Eine Klage über schandhaftes Leben, das die Frauen der Insel auf dem Wege nach und von Rom trieben, wie die, womit Bonifatius in einem seiner Briefe den Kulturhistoriker überrascht (ed. Jaffé No. 70 III, S. 208, ed. Dümmler No. 78 M. G. Ep. III, 354), kehrt im neunten Jahrhundert nicht wieder.

Digitized by Google

Nogent, da, wo die alten Strassen Tours-Orléans-Reims und Langres-Troyes-Beauvais sich schnitten, das hospitale Sti Martini Ad duodecim pontes (Pont s/Seine), wahrscheinlich eins der jüngsten, doch nicht geringsten Verdienste, die er samt dem, der ihn hierzu ausstattete und auch ausersah, sich als Förderer des Verkehrs seiner Landsleute mit dem Frankenreiche und Italien um die Entwickelung der Kultur nördlich von den Alpen erworben hat[36a]). Dass nach Alkuin einer seiner Schüler, Sigulf, noch unter Karl zum Abt von Ferrières ernannt ward, erklärt sich, da dieser gleich seinem Lehrer nicht Mönch sondern Chorherr war, unter anderm oder am ersten daher, dass auch er aus England stammte und in der Paarung von Ferrières und St. Josse, die durch die dauernde Gleichheit des Leiters zu stande gekommen oder in der Bildung begriffen war, St. Josse, als „der beste Teil von Ferrières" das Schwergewicht hatte. Denn unverändert unter diesem Nachfolger Alkuins muss die bei Alkuins Ernennung zuerst hervortretende Bestimmung von St. Josse gedauert haben. Hat sie ihn doch überdauert. Wiederholt kommt auf sie in der Zeit, da St. Josse dem Kloster Ferrières selbst, nicht mehr dessen Äbten persönlich, übertragen war, Abt Lupus in seinen Vorstellungen an die Herrscher und ihre Berater zu sprechen, nicht ohne ausdrücklich zu bezeugen, dass mit dem gastlichen Verkehre sich ein litterarischer verband[36b]). Nur Nachahmung väterlichen Vorbildes ist's demnach ge-

36a) Die englische Zelle hat Alkuin kaum jemals aus dem Auge gelassen, wenn schon keiner seiner Briefe nach England sie berührt. Er stand zu ihr in Pietätsverhältnis. Denn in einem Grabe ihrer Marienkirche ruhte Willibrords Vater Wilgils, der, da sie von ihm auf Alkuin legitima successione gefallen war, zu dessen Ahnen gezählt haben muss (Alk. Vita Willibr. I, 1. mehr. II, 34 ed. Jaffé-Wattenb. 6, 40. 79. Po. aevi Kar. I, 220 v. 73). Fahrt auf dem Humber hinab zum Meere der Beginn der Romfahrt in Hist. abb. Gyrwens. § 31 (OO. hist. Bedae ed. Stev. 2, 330). — Rompilger über Langres Beda Hist. abbat. § 21 ed. Stevens. 2, 161 = S. 330 und Mir. S. Bert. I, 4 SS. XV, 511; über Troyes Alk. Ep. 160 = 215 (cartula ultra Alpinos colles per manus redeuntium Saxonum usque ad Trecasinae civitatis sacellum): schenkte doch nach Jahrhunderten (1158, Camuzat Antiqu. Trecass. 398—401: daher die Bestätigung P. Hadrians Ja.-Lfd. No. 10489 bestimmt dem Jahre 1159 zuzuweisen) Graf Heinrich von Troyes der Kirche S. Nicolai et S. Bernhardi auf dem Mont-Joux das Hôtel-Dieu (domus Dei in foro) zu Troyes, das nun danach Xenodochium Bernhardinum genannt ward, so dass die Bruderschaft des Hochalpenhospizes, reich ausgestattet auch am Nordgestade des Genfer Sees hinab und im Sprengel Besançon, begütert zu Bar s./S., ihre Fittiche bis in das mittlere Seinethal streckte (vgl. Ja.-Lfd. No. 12872). St. Loup zu Troyes an Alkuin Vita ed. Wattenb. c. 6, ed. Arndt c. 9. Die Strassenkreuzung bei den XII Pontes ergiebt sich aus den Anführungen von Boutiot et Soc. Dictionn. du dép. de l'Ande S. XIV—XVI. Alkuins Gründung des Hospitals S. Martin Ad XII P. in Bourassé Cart. de Cormery S. 10 No. 4, eine Urkunde, die, wenn auch vielleicht überarbeitet (Sickel UL. 190 A. 4), doch wegen mehrmaligen Hinweises auf Karls kaiserliche Würde der Zeit nach 800 zuzuweisen sein wird; die verlorene Schenkung Karls ist, da das Hospiz nach Alkuin „sub defensione abbat. S. Martini" stehn sollte, nicht mit Sickel Reg. S. 364 als Dep. Cormaric., sondern als Dep. S. Martini Turon. zu bezeichnen: erst 865 kam das Hospiz an Cormery.

36b) Ep. Lup. No. 114 = 29. Vit. Alk. ed. Wattenb. c. 5. 6 = ed. Arndt c. 8. 9 S. 189 l. 43. 190 l. 15. Vita Aldrici (Mabill. AA. SS. IV, 1) c. 5 (Sigulfus natione

Digitized by Google

wesen, wenn Ludwig d. Fr. seinem gleichfalls aus England stammenden Kanzler Fridugis zum Chorherrenstifte St. Martin von Tours, wo er schon durch Karls Ernennung der Nachfolger Alkuins geworden war, noch eine Stätte übergab, die für die mannigfachen Beziehungen zwischen dem fränkischen Reiche und England gleich wichtig wie St. Josse und zur Aufnahme von Gästen noch reicher bewidmet erscheint, Sithin, also die damals noch verbundenen Kirchen St. Bertin im Thale der Aa und St. Omer auf der Höhe[36c]). Da zu Sithin wenigstens noch St. Bertin unter der Herrschaft der Benedictinerregel stand, Fridugis aber nicht Mönch war, sondern, wie sein Lehrer Alkuin und Sigulf, nur Chorherr, so weist diese, seine zweite, Ausstattung auf eigenartige Erwägung und Absicht des Herrschers: fiel sie doch in eine Zeit, da die vor drei Jahren begonnene Reformation der Klöster in noch nicht ermattetem Gange war und Benedict von Aniane, der seine Ordensgenossen auch gegen Vorstände aus der Zahl der Chorherren zu bewahren Sorge trug, den Kaiser, so oft er in Aachen weilte, wie in seiner Umgebung, von Inden her, be-

---

Anglicus). — Kaiser Ludwigs d. Fr. Überweisung von St. Josse an Ferrières (Ep. Lup. 46 = 71) auf Bitte der Kaiserin Judith, demnach nicht vor 819, ist zu Sickels Acta deperd. nachzutragen (vgl. auch Ep. 30 = 88 und Anm. 36). — Weitere Ausdehnung bekäme die obige Beobachtung, wenn Mabillon (Anm. II l. 27 § 29) einen Angelsachsen des Namens Warenbald mit Recht als Alkuins Schüler und als seinen unmittelbaren Nachfolger in St. Josse bezeichnete; aber ein Warenbald ist unter Alkuins Schülern nicht bezeugt und unter den Äbten von St. Josse nur durch die gefälschte Bulle P. Leos VII. Jaffé-Lfd. No. 2541.

36c) Als Abt zu Sithin erscheint Fridugis im Sept. 820 (Mühlb. No. 102), und in dies Jahr setzt Folcwin auch seine Ernennung (Gesta abb. Sith. c. 47 MG. SS. XIII, 614). Nicht erst in späterer Zeit, als der zu St. Bertin beigesetzte Leib des heiligen Bernhardus Poen. seine Wunderkraft bewährte, zeigt sich reger Verkehr, kirchlich und wirtschaftlich, zwischen Sithin und Britannien (Mir. St. Bernh. Poen. Boll. Apr. II, 675 ff., bes. § 3. 29. 36 f. 44. 49—51. 71); nach der Überlieferung des Klosters Wormhoudt und des eigenen hat schon der h. Bertinus das ihm übertragene Wormhoudt (arrond. Dünkirchen) mit vier Briten zur Übung der Gastpflicht besetzt (Vit. S. Winnoci: c. 3 Boll. Sept. II, 589 f. Gesta abb. Sith. c. 11 S. 610). Seit 745 besass das Kloster Sithin die Zelle Roxem nahe dem Strande des heutigen Ostende (Gesta c. 26 § 612), und auch im Mündungsgebiete der Canche breitete es seine Besitzungen aus (Gesta c. 22 vollständig Cartul. de St. Bert. ed. Guér. I, c. 29 S. 49; Gest. c. 52 S. 615 lin. 41 f. c. 117 S. 634 l. 3). Im 10. Jahrh. erhielt es gar durch die Schenkung (später Eintausch) von Petressa teil am heutigen Calais (Gesta c. 110 S. 632 l. 19 vgl. Guér. S. 149 f. 175). Und es lag selber nicht weit von Boulogne „ex qua parte facilis ad Britanniam est transitus" (Folcw. Vita Episc. Folcw. c. 5 SS. XV, 427). Sithin von angelsächsischen Romfahrern im 9. Jahrhundert berührt Mirac. S. Bert. c. 4 M. G. SS. XV, 511 l. 31; die Grabstätte des zur See umgekommenen Königssohnes Edwin Gesta c. 107 S. 629 l. 12; allbekannt als die Zuflucht des Erzbischofs Anselm von Canterbury und noch seines Nachfolgers Thomas; auch durch Einkünfte auf englischem Boden dazu ausgerüstet, da unter König Stephan der dahin verschlagene Wilhelm von Ypern die Kirchen Throwley und Chilham im Sprengel Canterbury dem Abte von St. Bertin schenkte (Gesta Sith., contin. Simon. I c. 65. 665: über Weiteres unter König Heinr. II Phillips in Archaeologia 25, 146—150). Ein auch von hier uns erhaltenes Zeugnis literarischen Verkehrs zwischen Festland und Insel berühre ich Exc. II, Anm. 32c.

Digitized by Google

riet. Vermutlich wollte Ludwig neben einem anderen Grunde, der auch den Abt Benedict bestimmt haben mag (ich komme auf ihn im zweiten Excurs), die angelsächsischen Reisenden, nach dem Muster der Verfügung, die sein Vater über St. Josse und schon Abt Bertin über die Zelle Wormhoudt getroffen, hier an einer Wegstaffel landeinwärts in einem Landsmanne den Wirt finden lassen[36d]) und zugleich auf dieser Warte nach den bewegten Inselreichen hinüber einen kundigen, auch dazu von Alkuin angeleiteten Beobachter wissen. Freilich hatten ältere und neuere Benedictiner kein Gefallen an dieser Ernennung, auf die sie vielmehr eine schwere und dauernde Schädigung des regelgerechten Lebens an einer so bedeutenden Stätte zurückführten. Ich wende mich gegen diese Ansicht an anderer Stelle (Excurs II): ich versuche dort zu erweisen, dass der darin enthaltene Vorwurf, der über Fridugis hinaus seinen Herrscher und dessen Berater, den Reformator des fränkischen Klosterwesens, treffen würde, auf arger Verdunkelung geschichtlicher Erinnerung, auf Fälschung von Urkunden beruht; ich hoffe, die Vermutung begründen zu können, dass die Ordnung, die von Ludwig nach verlässigem Zeugnis zu Sithin (nur fraglich, ob auch in der Amtszeit des Abts Fridugis) getroffen worden ist, keine Einbusse bezeichnet, die das Benedictinertum erst jetzt erlitten hätte, dass sie eher die Entscheidung unklar gewordener Verhältnisse, als ein Wandel etwa von Karl her unbeeinträchtigt überkommenen Standes der Dinge war. Und kein Wandel, nichts Neues war es, wenn Ludwig, wie ich schon andeutete, durch die Ernennung eines Mannes angelsächsischer Herkunft zum Abt von Sithin zu erkennen gab, dass Sithin für das fränkische Reich nicht zuletzt durch seine Stellung zu England in Betracht kam: schon sein Vater hatte einen Vorsteher dieser und den einer anderen Stätte nahe dem Saume der Nordsee zu Gehilfen seiner angelsächsischen Politik gemacht[36e]).

36d) Die Vermutung, dass er für diese zartere Seite seines Berufs eine Empfindung gehabt, verdient Ludwig d. Fr. allerdings: in der Sorge für die Pilger kommt er seinem Vater (dessen Anordnungen v. Simson Karl 2, 508 f. schildert) gleich. Über die Alpen ist er ja als Kaiser niemals gezogen, seit seiner Schwertleite überhaupt nur einmal; aber den Pass, den er da auf und niederstieg, hat er auch mit einem Hospiz bekleidet (den Mont-Cenis Mühlb. No. 989). Und im ganzen Reiche machte er (Instit. canonic. I, c. 141) den Stiftern, ohne Ausnahme der minderbegüterten, zur Pflicht, für hospites und peregrini Herbergen zu unterhalten: Chrodegang hatte sie dem seinigen, das über die Notdurft begütert war, erlassen. — Hohe Vorstellung von der Gastfreundschaft zu Sithin dämpft freilich der ehrliche Simon durch das Geständnis (Gesta II, 81) „Hospitalitas usque ad id tempus aegre impendebatur"; aber gälte dies wie für das elfte für das neunte Jahrhundert, so empfahl sich's um so mehr, an der Neigung des Abts zu seinen Landsleuten einen besonderen Trieb ihr zuzuführen.

36e) Der Abt Nantharius von Sithin war einst beauftragt worden, den vertriebenen König Eardulf in sein Reich wieder einzusetzen; Abt Gervold von St. Wandrille, betraut mit der Erhebung des Zolls im Hafen von Quentowich, hatte oftmals auch als Gesandter nach England zu fahren (Ann. Einh. z. J. 808, vgl. v. Simson Karl 2, 398. Chron. Fontan. SS. II, 291). (Noch Abt Lambert von St. Bertin zu Sithin ist von seinem Landesherrn, dem Grafen von Flandern, in politischen Geschäften um 1103 hinübergesendet worden (SS. XV, 951: De morib.

Digitized by Google

Von den Äbten der Klöster in der Küstenlandschaft des mittelländischen Meeres, der septimanischen Klöster, ist zwar völlig Gleichartiges oder Vergleichbares nicht bezeugt. Sie unter denen zu suchen, die nach dem Bericht der Anianer Handschrift des sog. Chronicon Moissiacense von Karl d. Gr. im Anschlusse an seinen spanischen Feldzug von 778 den Auftrag erhalten haben sollen, dort zu predigen und zu taufen, läge bei der Herkunft des Berichtes nahe, wenn nur nicht der Bericht selbst, wie man weiss, dreiste Fälschung wäre. Ausgestattet mit Gütern und Rechten in der spanischen Mark erscheinen diese Klöster bemerkenswerter Weise erst in Diplomen Karls d. K., und zwar nicht gleich in den frühesten, so dass eine Wirksamkeit ihrer Äbte auf spanischem Boden noch für die letzte Zeit Ludwigs d. Fr. zweifelhaft wird. Dennoch ergiebt sich aus einer lehrreichen Verweisung Karls d. K., dass nicht erst Ludwig d. Fr., sondern schon Karl d. Gr. den in Septimanien sesshaft gewordenen Flüchtlingen aus Spanien einen Schutz- und Immunitätsbrief erteilt hat[36f]), durch den er, wie sehr es selbstverständlich war, dass Immunität nicht der Heeresfolge, des Wachtdienstes, der Beförderung von Königsboten und Gesandten enthob, den Vorbehalt dieser Leistungen zu förmlichem Ausdruck zu bringen für nötig erachtete: daran man denn ermessen kann, welche Ansprüche er in dieser Beziehung nun gar an die Äbte der Klöster dieser Grenzstriche stellen zu müssen geglaubt habe. Um so mehr wird ein Herrscher seiner Art sich, wo (wie für den Fall eines Wechsels im Klosterregiment) nicht nur diese, sondern die Gesamtheit der Beziehungen ins Auge zu fassen war, bedacht haben, durch eine sogar den Diplomen der Klöster im Innern des Reiches bis auf jenes Hersfelder fremde Ausdehnung des Wahlrechts von vornherein sich und seinen Nachfolgern die Möglichkeit eigenen Ermessens und Erlesens eines geeigneten Abts zu nehmen oder zu beschränken.

Wollte man aber an Eingriffe von bischöflicher Seite her denken, wider die Benedict von Aniane die Wahlfreiheit seiner Mönche zu sichern gesucht habe, so zeigt sich gleich, dass er einer Besorgnis nach dieser Richtung nicht Raum zu geben brauchte. Seine Lebensgeschichte berichtet von keinem Gegensatz gegen den Bischof von Maguelonne, dem vielmehr die Pflanzschule von Klerikern, als welche ihr Verfasser Aniane vorstellt, zunächst zu gute kommen musste. Dem Erzbischof Nibridius

---

Lamberti abb. contin. c. 3). Wie sehr Alkuins Kenntnis der Personen und Verhältnisse Englands der englischen Politik Karls d. Gr. dienstbar werden musste, ergiebt sich nicht nur aus dem von ihm in des Königs Namen verfassten Briefe Mühlb. No. 322 (vgl. Sick. UL. 104 nt. 2), sondern noch aus manchem anderen, z. B. MG. No. 101. 104.

36f) Ludwig d. Fr. übergeht allerdings in seinem Diplom Mühlb. No. 546 den Vorgang des Vaters, daher Sickel S. 371 nur das durch L. 79 = Mühlb. No. 588 bezeugte Deperditum Karls vermerkt und auch v. Simson Ludw. I, 48 ff. nichts davon berichtet, dass Karl d. Gr. Urheber der vielbesprochenen Ordnung war. Aber ausser Zweifel stellt dies Karl d. K. durch Böhm. No. 1562 H. d. L. IIb. 243 (avi . . nostri . . seu genitoris nostri . . auctoritatem imitantes; weiterhin, eben am Schlusse des Vorbehalts: illi quor. progenitoribus temporibus avi nostri . . id ipsum facere institutum fuit).

Digitized by Google

von Narbonne empfahl er aus weiter Ferne noch im Sterben die Seinen, wie er einst, auf der Höhe seines Wirkens, zusammen mit ihm, seinem eigenen Oberhirten, sie in einer erweiterten Herde geweidet hatte. Auch Bischöfe beriefen zur Gründung oder Erneuerung von Klöstern Männer seiner Zucht[37]). Diese erste Reform des Benedictinertums hat, das hebt sie ab von der späteren unter Cluny, allerwegen in Frieden mit dem Episkopate, auch mit dem Sprengeloberen des Mutterklosters ihren Verlauf genommen.

Anfechtung hat allerdings schon Abt Benedict befürchtet. Nach Ardo indes nur im Blick auf seine eigene Familie, auf seine Verwandten: um denen eine Benachteiligung seiner Gründung unmöglich zu machen, habe er das Kloster dem Könige übergeben und dabei dies Diplom erwirkt[38]). Dadurch erhält denn die Urkunde eine Stelle neben denjenigen, womit Karl und dann Ludwig eine ansehnliche Zahl von Privatstiftungen ausstatteten; diese aber gewähren nur Schutz, Immunität und zwar oft auch Wahlrecht, aber dies, mit Ausnahme jener Hersfelder, in der herkömmlichen Einfachheit. Sogar das Kloster Lorsch, dessen Selbständigkeit schon ein Sohn des Gründers angefochten hatte, begnügte sich Karl, dem es eben auch übergeben worden war, in seinem Schutzbrief durch ein Wahlrecht zu sichern, das, obgleich er dabei zugleich einem Übergriffe des Sprengeloberen vorzusehen hatte, auch hier nur auf eine Wahl aus der Brüdermitte lautet[39]).

Erst in späterer Zeit, die in Westfrankreich den Einfluss des Königs auf die Abtswahlen weit zurücktreten liess, treffen wir das Kloster Aniane in Irrung mit einem kirchlichen Oberen, dem Sprengelhirten. Ich deutete die Streitigkeiten schon an und werde sie ausführlicher schildern, wenn ich zuvor die andere Eigentümlichkeit der Urkunde Karls dargelegt habe, die mit dieser Irrung noch enger zusammenhängt.

Denn auf das Wahlrecht folgt der Satz „ubicunque voluerint ordinari aut ipsi (abbates) aut monachi ipsorum, vel a quocunque pontifice, ex praecepto et consensu nostro potestatem habeant".

Dieser Satz kommt unerwartet, da das Diplom durch die Arenga „Maxima regni nostri in hoc augeri credimus munimentum" eingeleitet wird, die in der Kanzlei Karls sonst nur für Immunität und etwa mit

37) V. Bened. c. 20: in suo monasterio susceptos alebat clericos. Epist. Bened. ad Nibridium Vit. c. 44. Über das frühere Verhältnis zwischen ihnen unten (Cap. V) ausführlicher. Berufungen durch Leidrad von Lyon und Theodulf von Orléans Vit. c. 24.

38) Vit. c. 18. Imperatori coenobium . . ne incommoda a parentibus suis paterentur post ejus discessum superstites . . tradidit possidendum.

39) Mühlb. No. 148 (vgl. 141): über die Privilegienbestimmungen dieses Diploms Sick. Btr. 4, 584. 588 f. Andere Fälle der Übergabe an den König Btr. 3, 209 ff. 5, 322 f. Sie lehren, dass die Königsklöster trotz der Schranken des königlichen Wahlrechts und trotz thatsächlich geübter Gewalt des Königs noch gesicherter waren, als die ausserhalb des königlichen Mund verbliebenen, namentlich auch als die bischöflichen (daher die Privatstiftungen ausserhalb Italiens Bischöfen nicht übergeben zu werden pflegten) — was die nicht bedenken, die nur den Königen Bruch des Wahlrechts vorwerfen.

Digitized by Google

ihr verbundenes Wahlrecht, aber nicht für weitergehendes Privileg zur Anwendung kam[40]). In seiner stilistischen Fassung verrät der Satz jüngere Hand. Denn da bei Empfang des geistlichen Standes, des sacer ordo, der Abt vom Mönch sich nicht unterschied, die Weihe zum Kleriker liturgisch und in ihren Rechtsfolgen bei beiden gleich war, so hat die Abhebung des Abts von den Mönchen (aut ipsi aut monachi) nur Sinn, wenn unter der Ordination des Abts eben nicht die Klerikerweihe, sondern der Empfang der zum Regimentsantritt erforderlichen Segensspende verstanden ward. Aber die Einsegnung des Abts heisst zwar früh in den Acten der päpstlichen Kanzlei ordinatio, dagegen in Frankreich und auch in England damals noch benedictio[41]).

Indes nicht die Fassung, sondern der Inhalt ist's, was diese Bestimmung ebenso wie jene über die Wahl eingehender Erörterung wert macht. Er widerspricht der unbestrittenen Thatsache, dass Vorrechte, die ein Kloster der geordneten Gewalt des Sprengeloberen entzogen, seine ausschliessliche Befugnis der Weiheerteilung aufgehoben hätten, kein Karolinger König aus eigener Machtvollkommenheit gewährt hat. Nur Gewährungen des Bischofs von Rom haben Pippin, Karl und Ludwig ihre Anerkennung nachfolgen lassen. Im 11. und 12. Jahrhundert, wo bei zunehmender Berufung auf Exemtionen der Ursprung der Exemtion zur Erörterung kam, kannte man nur unechte oder von geistlicher Stelle gekommene, namentlich päpstliche[42]). Uns sind aus vorkarolingischer Zeit fast nur bischöf-

40) Sickel UL. S. 168: nach demselben (Btr. 3, 200) begründet denn diese Arenga bei Diplomen anderen Inhalts Verdacht der Verunechtung, der freilich da von ihm gegen das vorliegende nicht ausgesprochen wird.

41) Vit. Maximini Miciacens. prior. c. 6 § 17 (Mab. AA. I, 567) qua benedictione patres confirmari solent monasteriorum; Beda h. abb. Bened. pp. § 11 und 20 OO. hist. ed. Stevens. 2, 151. 160 benedictio consueta, solita; Mühlb. No. 575. (Umgekehrt allerdings in Formeln wie Marculf II, 1 Zeumer 72 l. 21 und sonst benedictio auch von Priesterweihe.) Nur im Sinne von Einsetzung, Ernennung steht ordinare abbatem in den Anm. 33 angeführten Bischofsprivilegien, gleichwie ordinare episcopum von der Handlung des weltlichen Herrschers in dem bekannten Edict Chlotars II. und Synod. Suess. Boret. I, 21 l. 5. 29 l. 19 f. Auch die Benedictina, (die die Einsegnung des Abts noch nicht kennt), kann c. 64 ed. Wölfl. l. 15 unter ordinatus autem abbas nichts anderes verstehen als das, worauf am Anfang des Capitels abbatis ordinatio und worauf c. 65 l. 28 abbas ordinet sibi praepositum geht, d. h. Bestallung, dort durch Wahl, hier durch Ernennung.

42) Richard. Cantuar. Ep. (in Petri Blesens. OO. Bibl. PP. ed. Colon. Agripp. XII, 2, 755 Ep. 68): monasteria . . hoc beneficium damnatissimae libertatis sive apostolica auctoritate sive, quod frequentius est, bullis adulterinis adepta sunt. Mit Übertreibung der Zahl Gregor VII. Ep. II, 69 (Jaffé 2, S. 191) sancti patres plerumque . . religiosa monasteria de subjectione episcoporum diviserunt und mit Übertreibung des Alters Petr. Vener. Ep. I, 28 (Bibl. Clun. S. 677) longe ante Cluniacum conditum . . antiquiores . . Rom. ecclesiae praesules. — Unecht ist namentlich das Privileg Leos III. für St. Riquier (Jaffé-Loewenf. No. 2504), das noch Waitz VG.[2] III, 434 und MG. Scr. XV, 175 nt. 1 benutzte, aber Mühlbacher No. 361d mit Recht verwarf. Zur Verwerfung nötigt (denn noch Dümmler Poet. I, 355 nt. 5 und v. Simson Karl 2, 226 nt. 4 fragen nach dem Grunde) ausser mancher Einzelheit (Aufhebung des bischöflichen jus synodale, Übertragung der Seel-

Digitized by Google

liche[43]) erhalten, und aus der Zeit der früheren Karolinger nur päpstliche, ihrer zwei: das vielumstrittene Privileg des P. Zacharias für Fulda, das denn die weltlichen Herrscher von Pippin bis Ludwig nie versäumten als die Grundlage dessen zu bezeichnen, was sie nicht sowohl selbst gewährten, als was sie eigentlich nur zur Verkündigung brachten, und das Privileg Hadrians I. für die dem Kloster St. Denis gehörigen Kirchen im Veltlin, die „sub nullius jure vel dioceseos" sein sollten[44]).

Die Ungewöhnlichkeit der Exemtion Anianes erhellt auch bei einem Blick auf die sog. Römerklöster. Deren giebt es unter den fränkischen Klöstern des 9. Jahrhunderts an sich sehr wenige von sicherer Kunde. Denn durch Trübung der Überlieferung hat nachmals, als niemand mehr wusste, dass vor P. Nikolaus I. die fränkischen Klöster nur spärlich, im Verhältnis zu ihrer Menge sehr spärlich Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle hatten (in der Lebensgeschichte Benedicts von Aniane erinnert nichts, kein Wort, kein Name daran, dass es ein Papsttum gab), manches unter ihnen sich als Allod des h. Petrus, was es vorgeblich seit langem

---

sorge in der Villa an den Abt) die Unverträglichkeit dessen, was Leo da in erster Linie gewährt haben soll, nämlich die Enthebung des Klosters aus der dominatio regum, mit dem uns bekannten Rechtsstande des Klosters. Es gehörte nach wie vor Leo unter die monasteria nullius juris, die den königlichen gleich behandelt wurden: Angilbert bekennt (Scr. XV, 174), dass der Herrscher, K. Karl, es ihm „ad gubernandum commisit", und noch Hariulf, der dies Bekenntnis in seine Chronik aufnahm, weiss das Verhältnis nicht anders: der König, und niemand sonst, hat nach ihm die Anlegung des berühmten Besitzverzeichnisses verlangt (II, 4. III, 3 Dacher. Spicil. ed. n. II, 304. 310). Unter Ludwig d. Fr. kam es „beneficio regis" an Erich (Mirac. S. Richar. I, 1 Scr. XV, 916), nach Ludwig erscheint es meist in der Hand von Verwandten des Königs (Bouqu. VIII, 468. 539. 606. 624).

43) Bischöflichen Ursprungs sind die Exemtionen der vornehmlich für Briten begründeten Klöster Rebaix, Murbach, Arnulfsau (Pardess. II, 39. 352. 408 No. 275. 543. 596). Zweien unter diesen gingen allerdings königliche Privilegien voran. Der für Murbach das Theoderichs IV., wie Rettb. 2, 675 hervorhob (M. G. Dipl. Mer. 85 No. 95); aber dies nimmt seinerseits Bezug auf ein „proprium privilegium, quod . . ostenderunt", und es beschränkt überdies die Freiheit der Berufung eines beliebigen Bischofs zu Weihehandlungen auf den Fall, dass der zuständige Entgelt fordere. Dem Privileg für Rebaix, wie Sick. Btr. 4, 569 bemerkt, das K. Dagoberts (Dipl. Mer. 16 No. 15), aber dies rührt gar nicht an die kanonische Gewalt des Bischofs. Das einzige nichtbischöfliche Privileg, das freilich die gleiche Exemtion wie die für die sog. Britenklöster enthält, das für Flavigny (Pardess. II, 399 No. 587), ist wenigstens mit Zustimmung „der Bischöfe Galliens" erteilt worden und trägt die Unterschrift des Sprengelbischofs, der also, wie die Aussteller jener, selbst sein Recht aufgab. — Bestätigungen der Karolinger Könige sind für keins dieser Privilegien auf uns gekommen: die als solche von Rettb. 2, 89 für das Murbacher angezogenen Diplome enthalten nur Immunität (Mühlb. No. 94. 140. 178. 604); Rebaix hat, möglicherweise infolge des Verfalls seiner Ordnung, unter Ludwig d. Fr. und Flavigny unter dessen Sohne Karl die Selbständigkeit überhaupt verloren (Trsl. S. Viti in Jaffé Bibl. I, 14. Bouqu. VIII, 503. 657. No. 86. 269).

44) Mühlb. No. 70. 439. 973. Jaffé-Loewenf. Reg. No. 2443 (vgl. Sickel zu K. 39. Reg. S. 242).

Digitized by Google

gewesen, also an der Hand des obersten Bischofs der Hand des Sprengelbischofs zu entziehen gesucht. Unecht ist z. B. ein Diplom Ludwigs d. Kindes, wodurch dieser bezeugen soll, dass Karl d. Gr. St. Emmeram der römischen Kirche übergeben habe. Selbst gegen die Erzählung der Nonne Hrotsvit, Gandersheim sei auf Begehr seiner Stifter schon von P. Sergius II. (844—847) unter die „ditio rectoris apostolici ad defendendum pariterque regendum" genommen worden, treten Diplome König Ludwigs d. J., durch die dieser, etliche dreissig Jahre nachher, seinen Schutz verleiht[45]). In Septimanien, der Landschaft Anianes, erlangten die Mönche von La Grasse im 12. Jahrhundert auf Grund einer vorgewendeten „Darbringung" des Klosters, die der angebliche Stifter, Karl d. Gr., dem h. Petrus gemacht, eine teilweise Enthebung aus der bischöflichen Gewalt. Aus noch grösserer Nähe Anianes besitzen wir von St. Thibéry die gefälschte Schutzeserteilung wiederum eines P. Sergius, die es sich wahrscheinlich im Streit mit dem Sprengeloberen, dem Bischof v. Agde, zugerichtet hat[46]). Zweifellose Römerklöster sind im 9. Jahrhundert Vezelay seit Nikolaus I. und Andlau seit Johann VIII.; aber da päpstliche Urkunden für Vezelay nur nach alter Weise dem Missbrauch der Gewalt des Sprengelhirten wehren und da sie in einer kaiserlichen für Andlau gar keine Einschränkung erhält, so darf man gerade von ihnen abnehmen, dass auch höchstgefreiete Klöster damals noch nicht die freie Wahl eines Bischofs zur Einsegnung des Abts besassen[47]).

45) Mühlb. No. 1959 (vgl. Sick. Btr. 5, 331 nt. 2). Hrotsv. de primord. Gandersh. (M. G. Scr. IV, 309) v. 154. 178 f. (dagegen Mühlb. No. 1508. 1509 vgl. Cap. II Anm. 41). Vorangegangen ist den Klöstern in diesen Fälschungen ein Papst, Johann VIII., der in der Synode von Troyes 878 (Hinkm. ann. z. d. J.) auf Grund eines Machwerkes St. Denis gleichfalls als Schenkung Karls d. Gr. an seinen Stuhl in Anspruch nahm.

46) Jaffé-Lf. Reg. No. 6663. 2595 (vgl. No. 6514).

47) Jaffé-Lfd. No. 2831. 3189. Mühlb. No. 1635. Für „weltliches Schutzverhältnis" zum Papste fand Sickel Btr. 4, 613 erst hundert Jahre nach dem angeblichen Privileg Stephans II. für Fulda (Jaffé-Lfd. No. 2319), also erst in den fünfziger Jahren des neunten Jahrhunderts ein Beispiel. Er nennt keinen Namen. Meinte er Montiéramey, so erteilt allerdings ein Schreiben P. Leos IV. (vor Juli 855: Jaffé-Lfd. No. 2657) zur Weihe dieses „in rebus S. Petri" erbauten Klosters dem Bischof von Troyes, als ob sie dem nicht von Rechtswegen zugestanden hätte, erst Auftrag, noch dazu mit einem Vorbehalt, der dies Verhältnis wahrt (ut semper sub jure et potestate Romanae eccl. consistat). Aber Bedenken gegen die Echtheit des Schreibens weckt eine Urkunde Karls d. K. von 864 (Böhmer No. 1720), die das Kloster in völlig anderer Rechtsstellung erscheinen lässt, da sie kein päpstliches, sondern nur ein bischöfliches Privileg kennt und daraus nur Wahlfreiheit anführt; noch mehr eine Urkunde Johanns VIII. von 878 (Jaffé-Lfd. No. 3185), die erst den apostolischen Schutz gewährt und dabei dem Sprengeloberen nichts als die Forderung von Entgelt bei Weihen untersagt. — Gar noch in den Tagen Karls d. Gr. soll ein Graf Bera samt Gattin für das von ihnen dem päpstlichen Stuhle geschenkte Kloster Alet in Septimanien den Befehl zur Weihe erst aus Rom erwartet haben (H. d. L. II^b 79 No. 23: te domine pontifex praecipiente). Doch auch gegen diese Urkunde regt sich starker Verdacht, da sie, abgesehen von dem zeitwidrigen Dei gratia vor comes und abgesehen von comitissa (Cap. III A. 9 u. 22), ohne Verweis auf eine vom König erteilte Immunität Immunitätsrechte dem

Digitized by Google

Nach dem Besitz dieses Rechts zu verlangen hatte weder Abt Benedict noch alsbald einer seiner Nachfolger Anlass. Denn ein Gelübde des Gehorsams bei Einsegnung des Abts zu fordern, das im 11. und 12. Jahrhundert den Mönchen die Umgehung des Sprengelhirten wünschenswert machte, war noch nicht Brauch der Bischöfe des 8. und 9. Sonst müssten die klösterlichen Privilegien und Privilegienformeln, die der Heischung von Entgelt und anderer Ungebühr des Bischofs mit Nachdruck entgegentreten, auch die Möglichkeit ins Auge fassen, dass er bei Auflegung eines Gelöbnisses dessen Band überspanne. Das Privileg des P. Nikolaus I., welches das Kloster St. Calais in seinem Streite gegen die Bischofskirche Le Mans gegen Übergriffe sichern sollte, untersagt neben dem Ansinnen eines Entgelts nur die Verzögerung der Segenspende[48]).

Demnach geht auch diese Bestimmung des Diploms für Aniane über das gewöhnliche Mass der damaligen Privilegien hinaus. Sie ist unzeitgemäss, mag man nun auf die Befugnisse sehen, die ein karolingischer Herrscher sich zusprach, oder auf das Bedürfnis, das ein Kloster im achten Jahrhundert empfand[49]).

Das Bedürfnis stellte sich erst im elften ein, als Aniane, schon im zehnten sichtlich zurückgesetzt von den Bischöfen von Maguelonne, die zwar anderen Klöstern, aber nicht ihm Spenden machten oder Spenden Dritter durch ihre Gutheissung sicherten[50]), endlich in ausgesprochenen Gegensatz zur Sprengelgewalt geriet, der hier auch Fälschungen päpstlicher Privilegien zeitigte.

Kloster (und dem Orte) sub apostolica defensione gewahrt wissen will (bedenklich auch „als Bitte an die höher berechtigten Gewalten" so Waitz VG.² 4, 299. Eine Schenkung an den päpstlichen Stuhl kennt noch Leo IX. nicht (1050 No. 4211), erst Calixt II. (1119 No. 6701).

48) Jaffé-Lfd. No. 2735. Ganz der Andeutung einer Segenspende enthielten sich Ludwig d. Fr., als er Ste. Colombe zu Sens, und sein Sohn Karl, als er Manlieu und St. Chaffre dem erschlichenen Mundium der Bischofskirche enthob (Mühlb. No. 930. Böhm. No. 1821. 1823).

49) Das ist mein Gegensatz zu Sickel, der zu K. 115 sein früher gegen das Diplom geäussertes Bedenken fallen lässt: in seinen Auszug hat er zwei der eigenartigsten Bestimmungen (de qualicunque loco vor eligendi, dann et monachorum ipsorum nach ordinationem) gar nicht aufgenommen. Auch Mühlbacher (No. 309) überging sie; auch er beschränkte die Annahme von Interpolation auf die Invocation und die Recognition. Nur Nicolai (Benedict von Aniane S. 34) behauptete Verunechtung, aber ohne Beweis dafür zu bringen, daher nicht nur Sickel und Mühlbacher, sondern auch Waitz (in der Neuausgabe der Vita Ben.) ihn unbeachtet lassen konnten.

50) Durch einen Bischof von Maguelonne ist Aniane so wenig bereichert worden, wie Cluny durch einen Bischof von Mâcon. Dagegen beschenkte Bischof Petrus samt seiner Mutter nahe dem Ende des zehnten Jahrhunderts das Kloster Gellone: der nämliche Petrus erscheint bei der Gründung des Klosters St. Geniès des Mourgues und der Überweisung von St. Geniès an Psalmodi als erster oder zweiter der Zeugen (H. d. L. V, 311. 368. No. 147. 176).

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Aniane im Zeitalter des Investiturstreites.

Der Kampf hatte mannigfachen Anlass und Gegenstand. Er betraf nicht nur den Besitz einzelner Leutkirchen, die der Bischof und seine Geistlichkeit in Anspruch nahmen, als der Domklerus sich von neuem zu gemeinsamem Leben vereinigte und nun zur Ausstattung dieser Körperschaft hier wie anderwärts der Ertrag von Pfarreien herangezogen ward [1]). Die Irrung griff weiter und höher. Der amtliche Bericht über eine 1095 in der Kirchenversammlung von Clermont vor Urban II. gepflogene Verhandlung lehrt, dass sich der Bischof von Maguelonne bereits unter P. Alexander II., demnach zwischen 1061 und 1073 über „unerträgliche Anmassung und Unbotmässigkeit des Abts und der Brüder von Aniane" beschwert hat, da sie aus der christlichen Gemeinschaft Ausgeschlossene bei sich aufnähmen und ihre Weihen statt von seiner Hand anderwärts suchten. Er erzählt, dass sie, trotzend einem schon von Alexander erhaltenen Verweise, ihre Missachtung kirchlicher Ordnung fortsetzend und überbietend, sich unter Vorwendung eines Privilegs das Recht zusprachen, Sündern Busse zu bemessen und Lösung zu gewähren oder auch den Bann über sie zu verhängen, auch Angehörigen fremder Pfarreien

1) Die Übertragung klösterlicher Einrichtung auf den Kathedral-Klerus, die ihn dem Mönchtum annäherte, enthielt doch, da sie eine Mehrung seiner Ausstattung durch die Bischöfe forderte, wozu diesen zwischen ihnen und den Klöstern strittiges Gut eben recht dünkte, zugleich einen Grund der Entzweiung auch zwischen den Kathedralstiftern und den Klöstern. 1099 ward bekundet, dass schon in vergangenen Tagen (denn um die Mitte des 11. Jahrh. suchte Bischof Arnald von Maguelonne das gemeinsame Leben wiederherzustellen) die Geistlichkeit des Domes und das Kloster sich gestritten hätten um die Kirche des h. Cosmas (H. d. L. V, 761, wo aber, wie auch im Blattweiser, irrig Sae Cosinae: eine Heilige dieses Namens müsste noch gefunden werden; richtig Gariel series episc. Magal. I, 133). Diese Kirche erscheint denn später unter den Gütern des Domkapitels (Gariel I, 117 vgl. Gall. chr. VI, 742 B), sie ist keine andere als die im Chron. Magalon. (H. d. L. V, 57) erwähnte.

Digitized by Google

in ihrem Friedhofe ein Grab zu bereiten: den Schluss bildet die Entscheidung Urbans, gleichlautend der von ihm angezogenen seines Vorgängers, wie diese zu Ungunsten des Klosters, da sie die Vernichtung des Privilegs gebietet und den Abt dem Bischof pflichtschuldigen Gehorsam in allen diesen Stücken vor den versammelten Vätern zu geloben heisst[2]).

Der Bericht stammt aus dem Archive der Bischofskirche. Aus dem Archive des Klosters sind uns an Zeugnissen des Streites zwei Urkunden früherer Päpste gekommen, Johanns XV. von 992 und Nikolaus' II. von 1061, die in den nämlichen Beziehungen, in denen dort der Brüderschaft von Aniane vermessenes Überspringen der Schranken des Rechts vorgeworfen wird, und noch in einigen anderen, ihr vielmehr völlig unbeschränkte Befugnis erteilen[3]).

Der Bericht und die zwei Urkunden können nicht neben einander bestehen, obgleich noch die neueste Sammlung der päpstlichen Regesten alle drei als echt aufführt. Folgen wir dem Bericht, so ist vor die Augen dessen, der doch der Nachfolger des späteren unter den zwei angeblichen Gönnern Anianes auf dem päpstlichen Stuhle war, Alexanders II. gar kein Privileg gekommen, und noch vor Urban II. wenigstens keins, das das Recht gewährt hätte, von einem fremden Bischof Weihehandlungen vornehmen zu lassen. Folgen wir den Urkunden, so konnte Alexander II. nicht bare Eigenmacht den Mönchen vorwerfen (nulla fulti autoritate) und Urban II. nicht von einem vorgewendeten Privileg reden (obtento privilegio).

Nun giebt der Bericht keinen Anstoss. Weder im Inhalt: denn die Päpste Alexander und Urban wahren nur, wie der ältere unter ihnen sich ausdrückt, kirchenrechtlich überkommene Ordnung und Einrichtung (canonicae traditionis instituta). Noch in der Fassung: vielmehr empfiehlt sich gerade diese durch die Masshaltung sowohl gegenüber dem unterliegenden wie dem obliegenden Teile, indem Urban dem Kloster den Fortbesitz aller mit dem Rechte übereinstimmenden Befugnisse sichert, indem Alexander dem Bischof das schlichte Zeugnis giebt, dass er von der römischen Kirche anerkannt werde, nichts weiter. Es ist der reine Atem richterlicher Entscheidung.

Dagegen regt sich gegen die Urkunden, wenigstens in dem, was hier in Frage kommt, schwerster Verdacht. Die Erlaubnis, bei Weihehandlungen den Sprengelhirten zu umgehen, schliessen sie unmittelbar an die Befugnis der Abtswahl nach der Regel des h. Benedict, und die so ver-

---

2) Jaffé-Lfd. No. 5588 vgl. 4713.

3) Ebenda No. 3844 und 4466: das letztere Stück ist, wie auch II S. 771 bemerkt wird, jetzt abgedruckt von v. Pflugk-Harttung (Acta III, 9 No. 15), der freilich Aniane mit dem (damals von Chorherren besetzten) Stifte Si Aniani verwechselt (S. 437 steht gar „Gellonensis locus et mon. St. Aignan d'Orléans"): er unterlässt auch die Vergleichung mit No. 3844, das zum Teil bessere Lesarten bietet, z. B. marinis stagnis statt m. stagneis, pertinere vel possideri st. p. v. possidere, et sic ipse abbas si religionis st. e. ut a. religionis, cujus diocesis ipsa persona st. cujus ipsa persona. Voraus vor No. 3844 hat No. 4466 eine Verfügung über Gellone (die ich Cap. V Anm. 82 beurteile) und deshalb danach noch einen zweiten Segenswunsch.

Digitized by Google

einte Gunst begründen sie durch den Hinweis auf die im Lande herrschende „haeresis simoniaca", die „omnino temperantiae discretionisque modum ignorat". Mag es noch hingehen, etwa als Unbeholfenheit des Schreibers, dass so ein Gradunterschied der Simonie gesetzt, die Erträglichkeit einer mässigen zugestanden, die Unbezwingbarkeit der unmässigen beinahe eingestanden wird, wozu sich freilich Nikolaus II. in der frischen Zeit des Kampfes gegen die Simonie kaum herbeigelassen hat. Aber in der Sache läuft es wider allen Brauch, die Gewährung des Wahlrechts, das in der Regel des h. Benedict ausreichende Begründung hatte, durch einen Umstand so besonderer Art noch zu rechtfertigen, damit es als Damm wider den Einfluss von Simonisten diene. Bei Bewilligungen von Vorrechten, die sich auf Weihehandlungen beziehen, pflegen allerdings die Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts die Simonie zwar nicht mit ihrem Namen anzuführen, doch thatsächlich im Auge zu haben, indem sie die Berufung eines fremden Bischofs gestatten, wenn der eigene Entgelt fordere. Aber immer sehen sie da wie einem Ausnahmefalle vor: dagegen sollen hier Johann XV. und noch zwei Menschenalter danach Nikolaus II., die gar nicht erst ein Ansuchen beim zuständigen Oberen zur Voraussetzung nehmen und die Vergeblichkeit des Gesuches bedingen, diese von vornherein gewärtigt haben, als ob die Simonie am Stuhle von Maguelonne hafte, einem Erbübel gleich den Wechsel der Inhaber überdauere. Solche Besorgnis würde am übelsten den einen dieser Päpste kleiden, Johann XV., der nach dem Zeugnisse Aimoins in seiner Lebensgeschichte Abt Abbos von Fleury zu allem käuflich, Simonist in grossem Stile war. Und Nikolaus II. konnte ihr bei aller ihn kennzeichnenden Strenge wenigstens nicht so ausschweifende Fassung geben, durch die er eine grosse Zahl von Bischöfen, sie alle über das Land hin, jetzt waltende und abgegangene, verworfen hätte. Bis in seine Zeit hinein, ungefähr bis 1059 waltete zu Maguelonne Bischof Arnald, der noch in seinen letzten Jahren auf Kirchenversammlungen der Provinz und im eigenen Sprengel wider die Simonie und die Priesterehe rang. Dass Arnalds Nachfolger, Bertrand, dessen früheste Anfänge nur P. Nikolaus hätte treffen können, schon da die Schelte verdiente, mit der allerdings Spätere seinen Namen begleiten, auch die Benedictiner von St. Maur, ist mir sehr zweifelhaft: denn noch lange danach, fünf und ein halb Jahr nach dem Datum der angeblichen Urkunde dieses Papstes, hat Bischof Bertrand den Streitern gegen die Simonie in dem Nachbarsprengel Nimes an einem namhaften Kloster Boden fassen helfen: unter seiner Teilnahme und Gutheissung erfolgte Dez. 1066 die Übergabe des Klosters St. Gilles an Abt Hugo von Cluny, und er erscheint da in einer Gesellschaft, die sich mit Simonisten nicht zu bemengen pflegte, neben dem Erzbischof Raimbald von Arles, der den Titel eines Vicars der römischen Kirche noch unter dem Eiferer Alexander II. führen durfte, neben Bischof Durand von Toulouse, einem Zögling von Cluny, neben den Äbten Bernhard von St. Victor und Frotard von St. Pons, die bald Gregor VII. unter die verlässlichsten Stützen seines Kirchenbaues zählte[4]).

4) H. d. L. V, 543. Durand noch als Abt und Bischof monachus Cluniacensis V, 471. 833. — Dass Bertrand schliesslich wegen Simonie abgesetzt worden

Digitized by Google

Andere Stücke dieser Urkunden sind gleichfalls bedenklich. Ich gehe auf sie nicht ein. Beiläufig weise ich nur auf die Erlaubnis, in Zeiten des Interdicts Gottesdienst abzuhalten, die schon Johann XV. im Jahre 992 gewährt, in einer Fassung gewährt haben soll, welche den Eindruck macht, als ob das Interdict damals bereits allgemein bekannt und in die Ordnung der Kirche eingebürgert gewesen sei, während es in Wahrheit noch 1031 so neu war, dass, als es da von einer Kirchenversammlung zu Limoges angedroht ward, die Wirkungen, die es haben sollte, im einzelnen ausgeführt und beschrieben werden [5]).

Dass Urkunden der Päpste Johann XV. und Nikolaus II. nach Aniane gekommen sind, bestreite ich nicht: die in den schwierigsten Protokollteilen fast tadellose Richtigkeit der vorliegenden macht es eher wahrscheinlich [6]). Aber inhaltlich sind sie verunechtet. Die Einfügung der Vollmachten zu geistlicher Strafrechtspflege und zur Bestattung im klösterlichen Friedhofe erfolgte erst nach der Entscheidung Alexanders II., dem sie noch unbekannt waren, also nicht vor Spätjahr 1061, möglicherweise nicht vor April 1073, aber noch vor der Kirchenversammlung zu Clermont 1095, wo sie zum Vorschein kamen. Fortsetzung erhielt die Fälschung nach der Verhandlung zu Clermont, wenn man den Bericht über sie streng wörtlich auslegen darf, durch die Mehrung um den die Weihehandlungen betreffenden Satz, für den in dieser Verhandlung ein Privileg nicht angezogen worden ist.

Ist nun gleichzeitig mit der Einschaltung dieses Satzes, also erst nach dem Ende des 11. Jahrhunderts das (in Cap. I besprochene) Diplom Karls d. Gr. durch die nämliche Bestimmung und durch die Ausdehnung des Wahlrechts erweitert worden?

Die Antwort würde sehr leicht sein, sie würde unbedenklich verneinend ausfallen, wenn es zuträfe, was noch neuerdings behauptet wird, dass die oben angeführte Urkunde Karls d. K. für das Kloster Vabre, eine Fälschung, der erweislich Karls d. Gr. Diplom für Aniane als Muster diente, schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts vorhanden gewesen [7]):

---

sei, berichtet erst Arnald de Verdala, einer seiner Nachfolger im 14. Jahrhundert. — Der Vorwurf der Simonie wider die Gegner ein Behelf auch in dem angeblichen Brief Abt Emenos von Aniane Cap. V A. 86.

5) Die Urkunde Johanns XV. würde die früheste sein, welche die Einstellung der öffentlichen Functionen der Kirche in einer ganzen Provinz als bestehendes Zuchtmittel bezeugte, immer noch vorangehend der von Kober Arch. f. kath. KR. 21, 42 als erste angeführten Gregors V., von der wir nur den Inhaltsbericht Aimoins haben (Jaffé-L. 3872: und von diesem Bestandteil der Urkunde weiss die Vita Gauzlini N. Arch. 3, 357 nichts). Auffällig ist hier auch, dass zum Dank für die Erlaubnis ein Gebet für das Heil der römischen Kirche bedungen wird, was an Urbans II. Urkunden für Cluny erinnert (Jaffé-L. No. 5349. 5371. 5682), der bekanntlich allezeit Wert auf die Fürbitte Clunys legte.

6) Die Verkürzung der Datumzeile No. 3844 kann auf Rechnung des Abschreibers gesetzt werden. Bedenklich ist aber noch im Text die päpstliche Anrede tuae fraternitati (wie wiederum Urban II. in Briefen an seinen ehemaligen Oberen Hugo von Cluny) statt tuae dilectioni.

7) Böhmer No. 1713: obgleich schon 1864 Sickel (Btr. 3, 250) die Unechtheit dargelegt hat, wird es H. d. L IV (1872), 566 und, unter blossem Abzug des

Digitized by Google

dann stiege das Anianer Urbild, in der Gestalt wie wir es haben, wohl gar in das 9. hinauf. Aber die Urkunde für Vabre steht mit dem abenteuerlichen Bericht über die Gründung dieses Klosters, dem sie eingereiht ist, auch in innerem Zusammenhange, und dieser Bericht kann nicht in, sondern muss lange nach dem Anfange des 10. Jahrhunderts entstanden sein: denn das wichtigste Ereignis der Landschaft, das noch das erste Drittel des 10. Jahrhunderts kennzeichnet, oder vielmehr eine lange Folge von Ereignissen, ich meine den wiederholten Einbruch der Normannen, erscheint bereits verblichen, in undeutliche Erinnerung zurückgetreten [8]). Die Urkunde selbst, fast durchaus Abklatsch des Anianer Diploms, weist an einer der wenigen Stellen, wo sie von diesem abweicht, auf ein Bedürfnis, das sich erst im zwölften Jahrhunderte einstellte. Denn wenn den Immunitätsbereich des Klosters weder ein Graf oder Bischof noch ein Abt (nec abbas), natürlich ein fremder, betreten soll, so erklärt sich das nur durch die Irrungen zwischen Vabre und dem mit Aufsichtsgewalt betrauten Abt von St. Victor zu Marseille, die sich nicht vor 1120 unserm Auge aufthun [9]).

Herrschertitels (wie Cap. I A. 8 bemerkt), II b (1875) 326 als echt genommen. Nachgebildet ist nun die Fälschung nicht (so Sickels Annahme) „einem mit dem für Aniane identischen Diplome" (so dass noch andere desgleichen vorhanden gewesen wären), sondern geradezu dem in Aniane selbst verunechteten. Das enthebt allem Zweifel der Umstand, dass andere Stücke des Gründungsberichts über Vabre fast wörtlich der das Diplom für Aniane umschliessenden Lebensbeschreibung Abt Benedicts entlehnt sind. So das, was H. d. L. II b 326 zum Diplom überleitet „abiit — continentem aus Vit. Bened. c. 18, dann col. 328 haec gloriosissimus — quantocius monasterium aus Vit. c. 19, dann cognoscat quisquis — narratum est aus Vit. c. 18, endlich sedulo considerare libet — pater est monachorum aus Vit. c. 17 (natürlich unter Veränderung der Namen der Heiligenpatrone). In das Diplom hat denn der Fälscher zu Vabre auch die Worte supradictus venerabilis Adalgisus aus dem für Aniane (supradictus ven. Benedictus) genommen, obgleich vorher nicht, wie in der Narratio der Anianer Urkunde vom Abt Benedict, in der Narratio der seinigen von Adalgisus die Rede war. — Vabre und Aniane lagen nicht weit von einander, die Sprengel, zu denen sie gehörten, trennte nur der winzige Sprengel von Lodève.

8) Die Neuausgabe der H. d. L. II b col. 323 wiederholt die Ansicht der alten, dass der Bericht zu Anfang des 10. Jahrh. niedergeschrieben sei. Indes wenn es im Eingange heisst „Tempore quando . . ab aquilonis cardine diffusa gens Marchomanorum . . Galliamque introgressa, . . per omnes pene pagos juxta Gallicum oceanum dispersae sunt ecclesiae", so ist die Flut längst vorüber und nicht mehr bekannt, dass sie sich so sehr wie über die „Gaue am Saume des gallischen Ozeans" auch in verschiedenen Strömen vom Meere her weit in das innere Land ergossen hat. Nun weiss aber selbst im fernen Reims Flodoard, dass im ersten Drittel des 10. Jahrh. Aquitanien, die Landschaft des Klosters, in die Auvergne hinein und mindestens bis Limoges überzogen wurde (Annal. 923. 930 SS. III, 371. 379).

9) Jaffé-Lfd. No. 6819. Viel früher können sie nicht ausgebrochen sein, da Vabre nicht vor 1061, vielleicht erst 1082 dem Kloster St. Victor übergeben ward (Collect. des cartul. IX, 181 vgl. 200) und die Unterordnung lange Zeit ungestört blieb (IX, 134 longo quondam tempore subditum et sub disciplina constitutum). Auffällig ist, dass der Gründungsbericht und die Urkunde in der Neuausgabe der

Digitized by Google

Demnach könnte auch Karls d. Gr. Diplom für Aniane seine Verunechtung nach der Kirchenversammlung von Clermont, etwa im Anfange des zwölften Jahrhunderts erfahren haben.

Indes viel Wahrscheinlichkeit hätte ein so später Ansatz nicht. Die Verunechtung würde dann in eine Zeit fallen, in der, wie eben der Bericht über die zu Clermont auf die Klage des Bischofs von Maguelonne eingeleitete Verhandlung lehrt, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Klöstern und Bischöfen Frankreichs nicht mehr bei den Königen stand, sondern bei den Päpsten, diese Päpste aber, nach einem Grundzuge der von ihnen betriebenen Reform, nicht nur den kirchlichen Ordnungen der früheren Könige, sondern auch ihren Diplomen, soweit sie über ein kirchliches Verfassungsverhältnis Bestimmung enthielten, mit ausgesprochener oder vornehm schweigender Missachtung begegneten: bei einem Rechtsstreite vor ihrem Stuhl eine Königsurkunde zu fälschen, lohnte sich nicht mehr. Man weiss, dass unter Nikolaus II. die Lateransynode des Jahres 1059 die von Ludwig d. Fr. den Chorfrauen gegebene Regel als „das Werk eines Laien" förmlich verwarf. Die von demselben Kaiser für die Chorherren getroffene Ordnung wurde von Urban II., der als Geistlicher westfränkischer Geburt und Bildung von dieser, der Verfassungsgrundlage vieler Domcapitel der Lande nördlich von den Alpen, Kenntnis haben musste, in seinen Privilegien für Chorstifter, wo er doch die Regeln und Einrichtungen seiner Vorgänger und, weit hinaufgehend, auch die der Kirchenväter Hieronymus und Augustinus preist, nie einer Anführung gewürdigt[10]). Die Diplome kamen am päpstlichen Hofe zwar noch für Verhältnisse des Eigentums und der Immunität in Betracht; aber das mit der Immunität so oft von den Herrschern zugleich bewilligte Wahlrecht ward nicht bestätigt, sondern in der Form von Neuerteilung gewährt.

Insonderheit bemerkt man kein Bedürfnis der Verunechtung des Wahlrechts in der Richtung der Anianer Fälschung, durch eine Erweiterung des Kreises der Wählbaren. Denn die Schranke, die von den fränkischen Königen her die Abtswahlen allerwärts beengte, fand an den Päpsten des Reformzeitalters nicht mehr strenge Hüter. Vielmehr wurden ihr die älteren Klöster und Stifter nach und nach enthoben, für eben begründete ward sie kaum noch aufgerichtet, und nur selten minderte die junge Freiheit der Hinweis auf eine bestimmte, durch Zucht, kirchliche Richtung und sonstiges Verdienst hervorragende Genossenschaft[11]),

---

H. d. L. nicht aus dem Cartular von Vabre (wie die folgende Urkunde col. 329) gegeben werden, sondern aus der Sammlung Doat vol. 148 (vgl. Biblioth. d. l'éc. d. chartes 32, 254), daher es sich fragt, ob sie wirklich, (wie Bouquet 8, 586 angiebt), im Cartular enthalten sind, ob sie nicht erst nach der Anlegung des Cartulars geschmiedet wurden: noch nach der Mitte des 12. Jahrh. bäumte sich Vabre gegen St. Victor (Jaffé-Lfd. No. 9886).

10) Jaffé-Lfd. No. 5459. 5482 (= 5761). 5496: offenbar nach einer Formel, die noch Innocenz II. benutzte (No. 8294 vgl. Anm. 39b).

11) Die von Cluny, Marmontier, St. Victor zu Marseille in den Privilegien Victors II., Nikolaus' II., Alexanders II., Urbans II. (Jaffé-Lfd. No. 4352. 4458. 4512: alle für Vendôme), 5560.

Digitized by Google

aus der der Abt, wenn die Berufung eines fremden nötig sei, genommen werden sollte. So brachte die römische Kirchenreform auch der Gestaltung des klösterlichen Wahlrechts eine Entscheidung, die einen Abschluss für Jahrhunderte ausmacht.

Das erhellt auf den ersten Blick aus einer gedrängten Vergleichung der Ordnungen der früheren und der späteren Päpste dieser Periode und auch aus der Vergleichung der Ordnungen eines und desselben dieser Päpste.

Leo IX., mit dem ich beginne, wiederholte noch in seinen Privilegien für Fulda, Lorsch, Corbie, S. Salvatore zu Amiata aus den karolingischen Diplomen die Bestimmung inter se, ex propria oder ipsa congregatione[12]); aber er liess sie fallen, als er den Klöstern Vezelay, Montiérender, Charroux, Farva Wahlrecht verlieh, obgleich sie es in karolingischer Zeit nur mit diesem Zusatze erhalten hatten[13]). Die Klöster im Bereiche seiner früheren Wirksamkeit und zumal die seiner Elsässer Heimat Poussay, Heiligenkreuz bei Woffenheim, St. Odilien und Altdorf, dazu noch Heiligenkreuz bei Donauwörth, Alet und St. Sophien zu Benevent ermächtigte er ausdrücklich, bei Ermangelung einer tauglichen Persönlichkeit in der eigenen Mitte, sie anderswo zu suchen, „wo sich nur eine bessere finde“[14]). Victor II. schloss durch eine Bulle für St. Bertin die Wahl eines fremden nicht aus, in Monte Casino gestattete er sie, ohne sich an das von Karl d. Gr. gegebene Diplom zu kehren, gleichermassen wie Leo IX. in den angeführten Klöstern[15]). Für Cluny, wo sich der von Leo gesetzte Fall bei der Menge der eingeschworenen Brüder nicht leicht ereignen konnte und sich, solange es Reform spenden, nicht empfangen wollte, auch nicht ereignen durfte, ist er, wenn auch

12) No. 4170. 4189. 4212. 4232; dieselbe Beschränkung in Fällen, wo ein Karolinger Diplom weniger deutlich lautet oder keins vorhanden ist, No. 4195 (vgl. Mühlb. No. 1635). 4262. 4298a.

13) No. 4213. 4222. 4223. 4264 (vgl. Böhm. No. 1746. Mühlb. No. 813. 553. 572: ob Montiérender durch Böhm. 1671 volle Wahlfreiheit erhalten hat, ist zweifelhaft, da dieses Diplom Karls d. K. mehrfacher Verdacht trifft, so wegen der Aufzählung der Beamten vgl. Sick. Btr. 5, 331, wegen der schon von Waitz VG.^{2} 4, 471 gerügten Stelle).

14) No. 4175. 4201. 4244 (vgl. Mühlb. No. 933). 4273; 4207. 4211. 4276: und unter diesen sieben Klöstern sind vier für Nonnen.

15) No. 4367. 4368 (vgl. Mühlb. No. 276), wiederholt von Nikolaus II. No. 4397. Ich habe hier nicht zu erörtern, was in der Urkunde für St. Bertin parva pars saniori consilio (oder pars sanioris consilii nach der Formel Urbans II. Anm. 20) bedeute; aber vielleicht war es Vorkehrung gegen einen Missbrauch dieser Bestimmung, wenn Calixt II. 1123. 1124 in zwei Urkunden eben für St. Bertin (No. 7032. 7167) das Wahlrecht durch die plötzlich wieder auftauchenden Worte de sua congregatione beschränkt (obgleich er selbst es früher durch No. 6769 freigegeben hatte, wie Urban II. und Paschal II. No. 5628. 6323): wollte dieser Papst, der Bruder der Gönnerin des Klosters, der Gräfin Clementia von Flandern, in der Zeit noch währenden Kampfes der Mönche von St. Bertin mit Cluny sie dadurch sichern gegen die Berufung eines Mönches aus Cluny durch eine Partei, die in St. Bertin für Cluny vorhanden war? Die Urkunden seiner Nachfolger nach der Entscheidung des Streites No. 8016. 8483. 15145 haben diese Schranke nicht mehr.

Digitized by Google

nicht ausdrücklich, doch, so scheint es, wenigstens thatsächlich im Laufe der Jahre vorgesehen worden: auch hier ein Wandel, der nicht etwa bei einem Wechsel im Abtsstuhle erfolgte, sondern in der Zeit eines Abts. Denn unter Hugo I., der freilich von seinem Abtsstuhle aus nicht weniger denn zehn Päpste nach einander im Regimente erblickte, hat Cluny von den drei ersten unter diesen das Wahlrecht in der alten Umgrenzung erhalten, aber an dem Wahlrecht, das drei der letzten folgen liessen, ist von ihr keine Spur mehr zu finden[16]). Dem Kloster Aurillac hatte einer der früheren Päpste die Abtswahl in der Weise der Karolinger eingeschränkt, aber einer der späteren gab sie völlig frei, Gregor VII., der denn sicherlich Verfügungen weltlicher Herrscher noch unbedenklicher aufhob[17]). Dass bei ihm diese Freiheit sich ohne Trug erreichen liess, konnte die Brüderschaft von Aniane aus der Nähe und Ferne erfahren: denn die Mönche von La Grasse, mit ihnen in der gleichen Provinz Narbonne, von Joncels im anstossenden Sprengel Béziers, auch von Redon in der Bretagne haben die Diplome Ludwigs d. Fr., Pippins von Aquitanien, Karls d. K. unverfälscht gelassen — so, wie sie den Abtsstab einem aus der eigenen Mitte vorbehielten — und doch ist von Gregor VII. in den Urkunden für alle drei Klöster der Vorbehalt zu einer blossen Empfehlung abgeschwächt worden[18]). Das geschah in einer Fassung, die (mit dem einen oder anderen Zusatz, der die Sache wenig trifft) des öfteren in den Wahlrechten dieses Papstes, also formelhaft, wiederkehrt[19]).

---

16) De sua oder de ipsa congregatione unter Leo IX., Victor II. und Stephan IX. (No. 4169. 4336. 4385), obgleich Herzog Wilhelms Stiftungsbrief (Biblioth. Clun. col. 3) quemcunque sui ordinis und noch P. Agapets Privileg (No. 3648) quemcunque voluerint hat, aber entsprechend dem Karolingerdiplom Böhm. No. 2003 (de semet ipsis). Dagegen P. Alexanders II. Erlaubnis (No. 4513) wie zurücklenkend zu Agapets Privileg ohne Beschränkung „secundum institutionem . . Benedicti pater, qui . . praeesse debeat, eligatur"; und dies hat, nach einer nur stilistisch wichtigen Abweichung unter Gregor VII. (No. 4974: der erste Teil seiner Formel unten Anm. 19), Urban II. (No. 5676) wörtlich wiederholt. Es fehlt nicht viel und man könnte sagen, dass Cluny nach Hugos Tod Gebrauch gemacht habe von dieser hier scheinbar so überflüssigen Freiheit: denn fast einen Fremdling, sicherlich einen Neuling haben sich Hugos ergraute Zöglinge in Abt Pontius zum Oberen gesetzt, der freilich Spross eines mächtigen Geschlechts war. Erst „ultimo tempore Hugonis" ist Pontius zu Cluny eingetreten, und es kann dieser Zeitraum nicht anders als ein sehr kurzer gewesen sein, da er bei seiner Erwählung zu Hugos Nachfolger noch in seiner ersten Jugend war (valde juvenis) und er von dieser überdies einen Teil im heimatlichen Kloster St. Pons verlebt hatte (Petr. Venerab. Miracul. II c. 12 Biblioth. Clun. col. 1310).

17) No. 4467 (ex ipsa congregatione), dagegen No. 5018 nach der Formel Anm. 19.

18) No. 5211 (vgl. Mühlb. No. 528 und Böhm. No. 2083). 5281 (vgl. Böhmer 2080). 5280 (vgl. Böhm. 1623).

19) Non alius ibi quacunque obreptionis astutia ordinetur, nisi quem fratres ejusdem congregationis cum communi consensu secundum timorem dei elegerint . . maxime de eadem congregatione, si idoneus inventus fuerit; quodsi talis . . inter eos inveniri non possit, aliunde sibi patrem et magistrum expetant: No. 4957. 5018. 5062. 5079. 5160. Hie und da ein Zusatz, nämlich vor aliunde doch noch

Digitized by Google

Unter Urban II. endlich tritt eine noch weitergehende Formel hervor, die auch die Empfehlung fallen liess. Den meisten seiner Privilegien zu Grunde gelegt und dann, gleich so manchem Rechts- und Stilgebilde seiner Hand, auf lange hin von den Nachfolgern im 12. und 13. Jahrhundert angewendet, machte sie die Verunechtung eines Karolingerdiploms in dieser Beziehung vollends nutzlos. Denn Urban bedingt durch seine Formel die Zugehörigkeit zum Convent so wenig wie der h. Benedict in seiner Regel, der die nunmehrige Fassung, nach fast sechs Jahrhunderten wie zum Urbilde zurückgewendet, sehr nahe tritt: und nach der Formel Urbans ward von Urban und dann von anderen Päpsten Wahlrecht auch Klöstern verliehen, die, wäre es auf ihre karolingischen Diplome noch angekommen, sich den Vorstand nur „de ipsa congregatione", „inter se", „ex se" hätten nehmen dürfen [20]).

Ohne diese Entwickelung des Wahlrechts würde der Bericht über die zu Clermont angebrachte Klage wider Aniane, da er keinen Vorwurf eigenmächtiger Erweiterung der Bestimmung über die Abtswahl enthält, die Vermutung einer erst nach 1095 erfolgten Verunechtung der Urkunde Karls d. Gr. wecken. Unter den bewandten Umständen ist sein Schweigen über das Wahlprivileg fast geeignet, dem Gedanken an frühere, in der Erinnerung ganz zurückgetretene Zeit vermehrte Stütze zu geben: die sachlich nun bedeutungslose Fälschung mochte auch dem bischöflichen Gegner des Klosters nicht der Erhebung wert erscheinen [21]).

Aber von Bedeutung war sie bis zum Beginn der kirchlichen Reform, bis zu der Zeit hin, da die Päpste die Ordnung der Verhältnisse der

---

die Bedingung cum consilio Romani pontificis No. 4929. 5280 vgl. 5272, oder mehrdeutig cum consilio religiosorum virorum No. 5069α. 5281; umgekehrt kürzend begnügte er sich auch mit dem ersten Teile der Formel (non alius bis elegerint) No. 4974. 4981. 5134.

20) Nullus ibi qualibet subreptionis astutia (vel violentia) praeponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars sanioris consilii (dazu bereits unter Urban häufig secundum Dei timorem et b. Benedicti regulam, und pars praestantior statt p. san. cons.) elegerint: nur die Weise der Wahl, nicht die Wählbarkeit erhält Mass. So oder bloss stilistisch anders auch für St. Chinian, Charroux, Bañolas No. 5402. 5627. 5656 ohne Rücksicht auf ihre Karolingerurkunden Mühlb. No. 806. 553. 734, und für S. Sophien zu Benevent No. 5461 ohne Rücksicht auf das von Gregor VII. in seiner Fassung erteilte Privileg No. 5272. — Die letztere schwindet freilich nicht ganz, da sich Urban doch bisweilen an eine Vorlage hält (z. B. No. 5527 vgl. mit 5062); aber die Berufung eines Fremden noch ausdrücklich zu erlauben und die Erlaubnis mit seiner Formel zu verbinden, findet er nur selten nötig: am meisten bemerke ich's bei Chorherrenstiften (zu Pistoja und Beuron No. 5532. 5692 vgl. No. 5482 für St. Paul zu Narbonne). — Die Formel der späteren Päpste (Rodenb. praef. ad Epist. saec. XIII 1, S. 17 No. 34) hat astutia seu viol., fratr. pars cons. san., endlich providerint eligendum statt elegerint — so sehr bleibt Urbans II. Formel die Grundlage.

21) Die Entstehung der Fälschung in das 12. Jahrhundert herabzuziehen erscheint vollends unmöglich, wenn von dem Privileg Urbans II. für Aniane (Jaffé-W. No. 5786), das freilich in vielem verunechtet ist (unten Anm. 25 ff.), wenigstens das Wahlrecht, das keine Schranke mehr kennt, als echt gelten darf: und unwahrscheinlich ist dies nicht, es entspricht der Formel Urbans.

Digitized by Google

französischen Klöster an sich zogen und dabei auch deren Wahlrecht mehr und mehr ausweiteten, also etwa bis auf Gregor VII. Vornehmlich führte, so scheint es, das zweite Drittel des 11. Jahrhunderts zu Aniane zu einer eigentümlichen Verflechtung der Ereignisse und vielleicht auch der Absichten, die den Anlass des Truges geboten haben konnte. Nach einer bisher von niemand bezweifelten Überlieferung des Klosters ist damals in der That ein auswärtiger Mönch zum Stuhle des Abts berufen worden, Emeno, der Vorsteher eines Priorats von Gellone, der dem Rufe auch Folge leistete. Noch mehr. Emeno hat dann als Abt von Aniane (das ist der Inhalt zweier, wiederum durchweg anerkannter Aktenstücke)[22]) einen Anschlag auf Gellone gemacht, auf sein altes Kloster, das er in vollkommene Abhängigkeit von seinem neuen zu bringen trachtete. Sollte dies der Plan der Brüder von Aniane selbst gewesen sein, ihr eigener, ehe er ihr Leiter war? Sollten sie ihm diese Bestimmung gegeben haben schon als sie den Fremdling ins Auge fassten, der hierzu in mehr als einem Betracht von Nutzen sein konnte? Nicht nur, dass er ihnen Kunde von der Möglichkeit eines Angriffs auf Gellone zuführte, namentlich von dem Umfange des Brandes, der dort einen Teil der Urkunden, älteste Zeugnisse der Selbständigkeit des Klosters, verzehrt hatte: durch seine Erhebung zur obersten Stelle in ihrer eigenen Mitte durften sie zugleich hoffen, die Mönche von Gellone mit dem Lose auszusöhnen, das sie sich anschickten über sie zu werfen. Gerichtet auf jenes Ziel mochte man sich wohl versucht fühlen, die entgegenstehenden Schranken des karolingischen Wahlrechts abzutragen: hat doch, ebenfalls im 11. Jahrhundert, der Kampf zwischen zwei einander nahen Klöstern Aquitaniens zur Anfertigung einer Urkunde getrieben, durch die bereits der Vater Karls d. Gr. nicht nur das eine, Figeac, indem er ihm angeblich das andere, Conques, empfahl, vor diesem ausgezeichnet und zu einer Gönnerstellung emporgehoben haben, sondern zugleich den Brüdern von Figeac erlaubt haben soll, den erledigten Abtsstuhl von aussen her, eben mit einem Mönche von Conques zu besetzen[23]). Wäre nun der Aufbau der verschiedenen Fälschungen von Aniane auf Hände zurückzuführen, die nach überlegtem Plane thätig gewesen, so müsste man allerdings sagen, dass die Überarbeitung der Urkunde Karls durch die Verunechtung des Wahlrechts vorangegangen sei der in Cap. III zu betrachtenden Verunechtung der Urkunden seines Sohnes und Enkels, sagen, dass vor Emenos Antritt zu Aniane, der durch jene vorbereitet ward, Anianes Genossenschaft das Verlangen nach Besitznahme von Gellone zwar gehegt, aber noch nicht durch die Fälschung

22) Jaffé-W. No. 4597 und Mabill. Annal. V l. 64 § 68. Weder das eine noch das andere Stück ist frei von schweren Bedenken; aber auch so bezeugen sie (siehe Cap. V Anm. 82 ff.), dass wenigstens die Überlieferung zu Aniane, sicherlich vor Mitte des 12. Jahrhunderts, den Streit mit Gellone an Emenos Namen knüpfte. Emenos Wahl wird H. d. L. IV, 448 kurzweg in das Jahr 1062 gesetzt; man kann aber nur sagen, dass sein Name zuerst in eben dem bedenklichen Erlasse No. 4597 (vom 7. Nov. 1066), der seines Vorgängers zuletzt in dem sicher verunechteten Privileg No. 4466 (vom 4. Mai 1061, oben S. 44 f.) erscheint.

23) Mühlb. No. 78.

Digitized by Google

der anderen, der Besitzesurkunden laut gemacht hätte: der Missklang zwischen der Begründung der Wahl eines Mönches von Gellone auf das Recht der Berufung eines Fremden und dem Gelüste, Gellone als eine abgefallene Zelle anzusprechen, als altes Bestandstück des Widums ihrer Kirche vorzustellen (wodurch, wer zu Gellone das Gelübde abgelegt hatte, auch als Mönch Anianes gelten musste), konnte der Empfindung nur dann einigermassen entrückt werden, wenn erst, nachdem das gefälschte Wahlrecht seine Dienste gethan, man daran ging, die Diplome Ludwigs d. Fr. und Karls d. K. durch Einschaltung des Namens Gellone als einer Zelle in die Reihe der da aufgezählten Güter des Klosters zu fälschen.

Ich setze die Vermutung nicht fort, ich lege auf sie kein Gewicht. Denn gleich der Zusammenhang der Fälschung des Wahlrechts mit der Wahl Emenos entbehrt voller Sicherheit. Es sei, dass er wirklich, wie jene Überlieferung will, ursprünglich dem Kloster Gellone angehört habe. Aber bei der Lückenhaftigkeit unserer Kunde von Aniane und von der Herkunft seiner Äbte erscheint schon die Behauptung gewagt, dass er der einzige war, der je von aussen berufen wurde. Und wäre er es wirklich, so bestünde noch immer die Möglichkeit, dass zu anderer, früherer Zeit die Wahl eines Fremden beabsichtigt worden, aber im Versuche stecken geblieben sei. Ich begnüge mich mit der Wahrscheinlichkeit, dass die Fälschung der Zeit vor Gregor VII., wenigstens vor der Kirchenversammlung von Clermont angehöre.

Nicht ganz dieselbe Bewandtnis wie mit dem unbeschränkten Wahlrechte hat es vielleicht mit dem im Diplom Karls ihm angeschlossenen Rechte, die Einsegnung des erwählten von einem anderen als dem eigenen Bischof zu erholen. Zwar könnte, wer nur auf die Sache sieht, sich versucht fühlen, beides von dem nämlichen Bedürfnisse abzuleiten, die zweite Fälschung in dieselbe frühe Zeit wie die erste zu setzen. Die Wählbarkeit eines beliebigen Mönches, auch eines fremden, war erst dann völlig gesichert, wenn dem Sprengelhirten überhaupt die Möglichkeit des Einspruchs, des Einschreitens genommen war, wenn, falls er den Segen versagte, sein Metropolit (wie mitunter der Erzbischof von Lyon von den Mönchen Clunys) oder einer seiner Nachbarn darum angegangen werden durfte. Indes stilistisch, im Satzgefüge ist hier die Berufung eines Bischofs zur Abtseinsegnung so eng der Berufung eines Bischofs zur Weiheerteilung an Mönche des Klosters angeschlossen, so in eins verschmolzen (ubicunque voluerint ordinari aut ipsi aut monachi ipsorum vel a quolibet pontifice), dass mit dieser letzteren, sage ich der dritten Fälschung die zweite auch zeitlich eher zusammenzufallen scheint als mit der ersten, der des Wahlrechts. Nun lässt sich für die dritte ein später Ursprung eher denken als für die erste. Leicht war, wie wir sahen, seit Gregor VII. und Urban II. das unbeschränkte Recht der Abtswahl erreichbar, weniger leicht, wie ich darlegen werde, noch unter ihnen und unter ihren Nachfolgern das Recht, zu den Diakonen- und Priesterweihen nach eigenem Ermessen den Spender zu erlesen: jenes ruhte in der alten Ordnung des h. Benedict, die nun bloss wiederhergestellt ward; dieses, das Recht der Bischofswahl für die Weihen, konnte Zerrüttung in die Ordnung des

Digitized by Google

Sprengels, der Kirche bringen. Dort also war Fälschung fortan überflüssig, hier dagegen mochte sie vermessener Unbotmässigkeit das Aussehen altbegründeten Rechts leihen. Zwar durfte, dabei bleibe ich, von einem Königsdiplom solche Wirkung am Ende des 11., am Anfang des 12. Jahrh. nicht erwartet werden, keine Wirkung auf Päpste, die eben im Kampf gegen die Königsgewalt standen. Aber das Diplom für Vabre (oben S. 44 f.), jene Nachbildung des unsrigen nicht nur in dem (bei diesem aquitanischen Kloster durch die Äbte von St. Victor bedrohten) Wahlrechte, sondern zugleich in dem Rechte der Wahl des Bischofs für die Weihen — ich verstehe darunter nach seinem Wortlaute die Benediction des Abts und die Ordinationen — weist sichtlich auf den Wert, den auch in dieser Beziehung eine angebliche Zusicherung von weltlicher Hand noch im 12. Jahrhundert hatte, sei es dass sie gar nicht in einem Rechtshandel vor dem päpstlichen Stuhle dienen sollte, sei es dass sich für sie unter den Nachfolgern Urbans II. und Paschals II., in einer Zeit abgeschwächten Eifers, bessere Aussicht öffnete.

Eben unter den Nachfolgern dieser Päpste begegnet in Urkunden für das Hochstift Maguelonne noch immer mehrfache Spur wenn nicht einer wirklichen Unbotmässigkeit, ausgesprochenen Ungehorsams, doch eines in Frage gestellten, nicht an sich gesicherten Gehorsams des Klosters Aniane gegen den Sprengelhirten. Die Urkunden gehören verschiedenen Menschenaltern an: es sind Bullen der Päpste Calixt II., Hadrian IV., Urban III. zu Gunsten des Bischofsstuhls von Maguelonne, die ich weiter unten (vgl. Anm. 105) bespreche: sie bezeugen die Thatsache im allgemeinen, ohne sich auf Einzelheiten einzulassen. Wie sehr aber im einzelnen die Mönche von Aniane noch im 12. Jahrhundert danach trachteten, dass ihr Kloster der ausschliesslichen Gewalt des Sprengelhirten zur Erteilung von Weihen enthoben werde, erhellt aus einer Reihe verunechteter Papstprivilegien für Aniane, in denen neben anderen Befreiungen diese ihre Stelle hat, aus Privilegien gleich Urbans II. und Paschals II., die in solcher Gestalt doch erst nach deren Tode zum Vorschein kommen durften, dann Innocenz' II., Eugens III., Anastasius' IV., Hadrians IV. — alles Päpste desjenigen Jahrhunderts, in welchem frühestens die Abschrift des Diploms Karls in der vorliegenden Fassung dem selbst nicht früher zusammengestellten Cartular von Aniane eingereiht worden ist. Demnach könnte auch die Einschaltung jener Worte in das Diplom das Werk einer jüngeren Hand sein, wenngleich es nur theoretischen Wert, nur geschichtlichen Belang gehabt hätte, dass man im stande war, an der ältesten aller Gewährungen eines Königs, die eben in einem geschichtlichen Buche des Klosters, in der das Cartular beginnenden Lebensbeschreibung des Gründers nun prangte, den Vorgang für die neueren der Päpste aufzuweisen.

Die Beurteilung der päpstlichen Freibriefe für Aniane, wie man diese Privilegien nennen könnte, liegt mir zunächst ob. Ich ergehe mich über sie ausführlich. Nicht sowohl um die fälschende Erweiterung der Urkunde Karls einem bestimmten Jahre des 12. Jahrhunderts einzuweisen — dem Schwanken bleibt auch hier Raum —, als hauptsächlich um darzuthun, dass sie noch in so später Zeit an unzweifelhaften Fälschungen Beglei-

Digitized by Google

terinnen hat und dass dem Schriftentume Anianes überhaupt wenig Glauben für Grundverhältnisse zukommt. Über Aniane hinaus giebt ihre Betrachtung Anlass zu mancher bisher, soviel ich sehe, noch nicht gemachten allgemeinen Bemerkung über die wahre Rechtsstellung der Klöster seit dem Ende des 11. Jahrhunderts, seit dem für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Klostertum und Bischoftum epochemachenden Eingreifen Urbans II.

Dass sie allesamt jener Bulle Johanns XV. gleich seien (ejusdem stili et tenoris) behaupten die Mauriner in ihrer Gallia christiana[24]). Die Behauptung trifft nicht völlig zu. Wenigstens weicht das einzige, das bisher aus dem Nachlasse eines ihrer Genossen, Thierry Ruinart, durch den Druck bekannt geworden ist, das Privileg Urbans II., in Fassung wie in Inhalt ab: das ebenfalls aus ihren Sammlungen mir abschriftlich vorliegende Paschals II. stimmt mit dem Privileg Urbans inhaltlich durchaus und auch stilistisch fast völlig überein[25]); so werden auch die andern eher ihm nachgebildet sein als dem Privileg des um ein Jahrhundert abstehenden und übel beleumdeten Vorgängers. Sachlich trägt das nicht viel aus. Das auf Urbans II. und das auf Paschals II. Namen gestellte zeigen, verglichen mit dem Johanns XV., ausreichend, dass die Mönche Anianes den wesentlichen Teil ihrer Ansprüche aufrecht erhielten und anstatt fallengelassener minder anstössige, aber für sie nicht minder belangreiche erhoben und auch diese auf eine ihnen, wie sie behaupteten, mehrfach an oberster Stelle der Kirche erteilte Gnadengewährung begründeten. Fallen liessen sie die erfundene Vollmacht zu binden, Busse aufzulegen, Lösung zu bewilligen; dafür gaben sie nun vor, vom päpstlichen Stuhl Sicherung zu haben nicht nur gegen allen Einspruch bei Aufnahme eines Laien oder Weltgeistlichen in ihre Genossenschaft — dies erscheint noch zulässig —, sondern auch gegen die Gefahr einer Excommunication ihres Klosters durch irgend welchen Bischof. Aufrecht hielten sie die Behauptung, dass sie jeden, der es wünsche, in ihrem Kirchhofe beerdigen und von ihm Vermächtnisse in unbeschränktem Betrage annehmen, dass sie namentlich zur Einsegnung des Abts und zu den Weihen einen Bischof nach ihrer Wahl rufen dürften.

Ich rede von einem Vorgeben. Denn dass sie das alles erreicht haben, dass Urban II. und Paschal II. durch ihre Bullen, auf die ich mich beschränke, neben einem unanfechtbaren Wahlrechte und einer Besitzesbestätigung auch alle diese Rechte erteilt hätten, bestreite ich.

---

24) VI, 836 C. Unter den hier in Bausch und Bogen, ohne Datum aufgeführten Privilegien, wider deren Echtheit sie kein Bedenken äussern, meinten sie andere als die von ihnen weiterhin 838 C. 839 D. 840 A. C. mit Datum verzeichneten der Päpste Paschal II. bis Adrian IV. Jaffé-L. No. 6032. 7432. 8953. 9933. 9944, die gleichfalls noch nicht gedruckt sind: das ergiebt schon die, freilich zum Teil dürftige, Inhaltsangabe, die sie von den letzteren machen.

25) Jaffé-W. No. 5786. 5826 (vgl. Gall. chr. VI, 838 B.): bei Bestätigung der Gewährungen der Vorgänger wird dort Nikolaus II. und Alexander II., hier Johann, Alexander und Urban genannt; bei Aufhebung der ausschliesslichen Ordinationsgewalt des Sprengelhirten wird dort die Einsegnung des Abts und die Weihe der Mönche geschieden, hier (mit einem Hinweis auf jene Vorgänger) vereinigt.

Digitized by Google

Die Bevorrechtung des Klosters würde selbstverständlich in gleichem Masse Schmälerung der Rechte des Sprengelhirten gewesen sein; diese aber machen gerade bei Maguelonne die Zeitverhältnisse, mit denen sie zusammengetroffen wäre, unwahrscheinlich. Denn bereits 1088 hatte Urban II. das Hochstift in den Schutz des römischen Stuhles genommen und den Bischof mit der Hut über die dem h. Petrus aufgetragene Grafschaft Maguelonne betraut [26]). Musste nun bei dem geringen Umfange des Sprengels die Aussonderung des vornehmsten der darin begriffenen Klöster aus der Gewalt des Oberen, eine fast vollständige Enthebung, die Stellung des Bischofs überhaupt erschüttern, so erwartet man sie im Jahre der Bulle Urbans am wenigsten, da eben damals, 1099, Bischof Gottfried von Maguelonne im Kampfe mit Graf Raimund von Melgueil, einem der Mächtigen des Landes, den er wegen mehrfacher Verletzung jener Gerechtsame des h. Petrus an der Grafschaft Maguelonne mit dem Banne zu belegen genötigt war, ungeschwächten Ansehens zu Nutz und Ehre des römischen Stuhles selbst bedurfte, des Vollbesitzes der Gewalt, zu bannen und zu lösen [27]).

Weiter hätte Urban mit solcher Gewährung an das Kloster seinen vor drei und einem halben Jahre zu Clermont gefällten Spruch thatsächlich vernichtet, ohne, wie er es in einem nahezeitigen Falle that, die Nichtigkeit durch das Eingeständnis früherer Unkenntnis zu begründen [28]), ohne die Nichtigkeit auch nur auszusprechen.

Vornehmlich ist es der Rechtsinhalt, der die Bulle Urbans und Paschals und, unter der obigen Annahme der Übereinstimmung mit ihnen, die Gesamtheit jener Privilegien ihrer Nachfolger dem Verdacht der Verunechtung aussetzt. In wesentlichen Teilen widerspricht er den von Urban II. den Klöstern gegebenen Ordnungen, über die wir weit besser unterrichtet sind, als über die Johanns XV. und Nikolaus' II.: da auch die Zeit, in der diese Ordnungen, auf der Höhe des Investiturstreites, getroffen wurden, und die Dauer, die sie behaupteten, ihnen grösseren Anspruch auf Beachtung giebt (als Stücke der kirchlichen Verfassung können sie gelten), will ich sie, wenigstens soweit sie sich mit jenen Bullen berühren, näher darlegen.

Unter die von diesem Gesichtspunkte aus verwerflichen Sätze der Bullen zähle ich, wie ich schon andeutete, nicht gerade den, der die Befugnis betrifft, Laien und Weltgeistlichen trotz erhobenem Widerspruch eines Bischofs oder Propstes den Eintritt in das Kloster zu gewähren:

---

26) Jaffé-L. No. 5375, wo der Inhalt der hier einschlagenden Worte „fraternitati tuae tuisque successoribus . . comitatus curam injungimus" in den Auszug nicht aufgenommen worden ist; vollständig aber der Auszug aus der, erst in der Neuausgabe aufgeführten, Urkunde No. 5377.

27) H. d. L. V, 760 vgl. 695. Da der Streit durch die Sühne vom 8. Sept. 1099 beigelegt ward, der Sühne aber, die im Lande selbst stattfand, eine Verhandlung des Bischofs mit dem Grafen vor dem Papste zu Rom (Urban II. † 29. Juli 1099) und der Reise nach Rom noch die Excommunication des Schuldigen voranging, so rückt der Ausbruch der Irrung noch vor den Tag des Privilegs für Aniane (14. April 1099).

28) Oben S. 42. Jaffé-Lfd. No. 5708. 5806 vgl. mit 5410 und 5479.

Digitized by Google

laicos seu clericos saeculares ad conversionem suscipere nullius episcopi vel prepositi contradictio vos prohibeat. Diese Ermächtigung, die für das Klostertum in seinem Verhältnis zur Aussenwelt, vornehmlich zu den kirchlich geordneten Kreisen der Weltgeistlichkeit, auch zu der an den Kathedralen und zu den Bischöfen von grosser Wichtigkeit ist, überrascht in ihrer vorbehaltlosen Fassung freilich bei einem Papste, der noch in der Kirchenversammlung zu Nîmes erklären liess, dass das Band des Seelsorgers mit seiner Kirche nur durch den Tod oder ein kanonisches Urteil gelöst werden könne[29]), der wenigstens den Bischöfen die alte Satzung einschärfte, Kleriker eines anderen Sprengels nicht ohne ein empfehlendes Schreiben ihres bisherigen Oberen bei sich aufzunehmen, und dieses zu fordern, sofern der Obere nicht Schismatiker sei, auch den Regularstiftern gebot, der schon die Teilnahme an einem Kreuzzuge ohne bischöfliche Genehmigung jedem Geistlichen untersagte[30]). Beschränkt nun Urban in Gnadenbezeigungen an einzelne Klöster die Erlaubnis auf die Zulassung solcher, die frei und losgesprochen seien, namentlich bei Laien auf ledige des Ehebandes, so liegt immerhin der Gedanke nahe, dass eine Fälscherhand zu Aniane eben die Worte liberos atque absolutos getilgt habe, gleichviel ob sie schon in der von Urban erteilten Urkunde standen, oder in der eines seiner Nachfolger, aus der die Erlaubnis so verstümmelt etwa erst herübergenommen ward. Denn in der späteren Zeit, als die wachsende Zahl und Anziehungskraft klösterlicher Reformgenossenschaften mancherlei Irrung aus Anlass von Aufnahmen brachte, namentlich auch zu Streitigkeiten der Klöster mit reformierten Verbänden regulärer Chorherren führte, erscheint die Erlaubnis wirklich als Bestandteil päpstlicher Privilegien, aber, da sie eben ferneren Streit abschneiden sollte, in der Regel mit den einschränkenden Worten liberos et absolutos[31]). Trotzdem kann sie auch in der vorliegenden Gestalt echt sein.

---

29) Conc. Nemaus. 1096 c. 9 (Mansi XX, 936). Das Bedenken, das sich gegen eine andere Lösung des Bandes aus der Rücksicht auf die Pfarrgemeinde ergab, kommt schon im 9. Jahrh. zur Andeutung: quid plebes facient, quarum ab eis (sacerdotibus) fuerat canonice cura suscepta? (Servat. Lup. Epist. ed. Desdev. No. 114 = ed. Baluz. No. 29, wo es denn keineswegs befriedigende Erledigung findet).

30) Conc. Benev. 1091 c. 3 (Mansi XX, 738 vgl. Leos I. Weisung Jaffé-Kaltenb. No. 411). — Jaffé-Lfd. No. 5660 (nur dem Sprengeloberen des aufnehmenden Stifts wird da der Einspruch genommen) vgl. No. 5658; 5768 (de catholicorum vero episcoporum clericis non aliud vobis concedimus aut negamus, nisi quod per cetera canonicorum regularium loca fieri consuevit); 5670.

31) M. G. Epist. XIII. Saec. ed. Rodenb. I, praef. p. XVII No. 31: liceat . . vobis clericos vel laicos liberos et absolutos e saeculo fugientes ad conversionem recipere et eos absque contradictione aliqua retinere. Schon Urban in dem sonst weitgehenden Privileg für Aversa (Jaffé-Lfd. No. 5466) liberos et absolutos . . absque alicuj. contradictione recipere; für St. Gilles (No. 5577) a conjugiis liberos ad monachatum admitti sine episcopor. contradictione concedimus. — Ersichtlich mehr dem Streite als dem Frieden musste die andere Formel der Späteren (No. 32) dienen, die einem Kanoniker den Austritt „arctioris religionis obtentu“ erlaubte (vgl. besonders Epist. Steph. Tornac. ed. Masson No. 1 ed. Molinet No. 71 über

Digitized by Google

Sie stimmt, soweit sie die Weltgeistlichen betrifft, zu einer Decretale, die einige Sammlungen kirchlichen Rechts auf den nämlichen Papst zurückführen: Urban II. habe verkündet, dass, wenn ein Weltgeistlicher, unter dem Wehen des heiligen Geistes, geleitet von dem eigenen, seinem Herzen eingeschriebenen Gesetze (si afflante spiritu sancto .. lege privata ducitur) Rettung der Seele in einem Kloster oder in einem regulären Stifte suche, er durch das gemeine Gesetz (lege publica) nicht gehindert werden solle: „trotz der Einrede seines Bischofs gehe er auf unsere Gewähr“[32]). Neuere Forscher ziehen Urbans Urheberschaft in Zweifel[33]), wodurch denn auch das Zugeständnis für Aniane fraglich würde. Indes eine jener Sammlungen ist sehr früh entstanden, bei jüngeren Zeitgenossen noch unverblichener Erinnerung an seine Gesetzgebung[34]). Und anderwärts bezeugt dieser Papst wie mit eigenem Siegel, dass in Fragen des Seelenheils, wenn es galt, nach dem Worte seines Gesinnungsgenossen auf dem Abtsstuhle zu Bec, das Kostbare vom Gemeinen, die Seele von der Welt zu scheiden, den Zögling Clunys mönchische Anschauung über das äussere Gesetz, über Eheverband und Kirchenverband doch hinwegtrug. Denn durch eine im Original auf uns gekommene Bulle für das Kloster Göttweig ermächtigte er dessen Abt, die Pforte Laien und Weltgeistlichen, die ihren Wandel ändern wollten, offen zu halten, ohne zu bedingen, dass sie frei und losgesprochen seien, vielmehr unter ausdrücklicher Aufhebung der Einrede irgend eines Bischofs oder Propstes[35]).

P. Alexanders III. Freigebung des Austritts „ubi causa districtioris vitae ad arctiorem ordinem transierint“), während die früheren Päpste dieser Rechtfertigungsweise entgegentraten: Calixt II. (No. 6721. 6903. 6961. 7176), zumal Urban II. (unten Anm. 39).

32) Duae sunt leges c. 2 C. XIX q. 2. Den Zeitpunkt der Verkündigung (unbestimmt noch bei Jaffé-Lfd. No. 5760) setze ich in die späteren Jahre Urbans. Anselm v. Canterbury kennt als Elect (demnach zwischen März und Dez. 1093) sie noch nicht: er beruft sich Ep. III, 12 nur auf einen Brief Gregors d. Gr. und auf das vierte Concil von Toledo. Wäre sie der Kirchenversammlung von Nîmes voraufgegangen, so würde deren Beschluss anders ausgefallen sein (oben Anm. 29). Und ist Gratians Angabe, dass sie im Capitel von St. Ruf d'Avignon erfolgte, richtig (vgl. Anm. 34), so würde sie wohl in den Juli 1096 rücken, wo Urban, in und bei Avignon weilend, die unter den Regulärstiftern hochragende Stätte kaum unbesucht liess.

33) „Capitulum incertum et quod Urbano vix dicas congruere“ A. L. Richter in seiner Ausgabe des C. J. C. Auch Friedberg stellt in der seinigen den Namen Urbans in Frage.

34) Ich meine den Polykarpus des Cardinalpriesters Gregorius Si Chrysogoni. Die Kanonisten nehmen an, dass spätestens Juni 1119 diese Sammlung abgeschlossen worden, Gregor gestorben sei, weil da bereits ein anderer Träger dieses Titels auftritt. Ich rücke den Zeitpunkt noch weiter zurück: schon am 8. Juni 1114 erscheint unter diesem Titel nicht mehr Gregor, sondern ein Theoderich (als Unterzeichner der Urkunde Jaffé-Lfd. No. 6391). — Freilich fehlt gerade im Texte des Polykarp vel in regulari canonia, also auch die Beziehung des Decretale auf St. Ruf; und in dem von Mansi XX, 714 benutzten Codex die Überschrift.

35) Jaffé-Lfd. No. 5698 Laicos sive clericos saeculares ad conversionem susci-

Digitized by Google

Noch weitergehende Privilegien Urbans, die in der nämlichen Weise die Aufnahme von Klerikern ohne Unterschied, also nicht nur von Weltgeistlichen, sondern auch von Regulärkanonikern sichern, mache ich nicht geltend. Auch nicht die in zwiefacher Gestalt überlieferte für Monte Casino[36]). Am wenigsten die vielleicht echten, aber doch ganz eigenartigen für Cluny[37]), das im Urkundenwesen Urbans eine Sonderstellung einnimmt. Sie fügen sich, das muss man auch von den letzteren sagen, schlecht zu der Fürsorge, mit der dieser Papst den Bestand der regulären Stifte gegen den Abfall ihrer Mitglieder zu anderen Genossenschaften zu wahren suchte — durch ein allgemeines Verbot, das die Einkleidung eines Regulärkanonikers in Mönchsgewand, es sei denn, dass er vor den Augen der Welt zu Fall gekommen, für den ganzen Bereich der Kirche untersagte (Mandamus et universaliter interdicimus)[38]), und

---

pere nullius episcopi vel praepositi contradictio vos inhibeat. Auch Paschals Bestätigung (No. 5982) ist im Original enthalten. Im Original auch für Padolirone die gleiche Ermächtigung Calixts (No. 7157). Dagegen erweist das jetzt gedruckte Original Urbans für Schaffhausen No. 5580, dass dem Exemplar im Codex Udalrici Babenb. eben dieser Satz von Fälscherhand eingefügt ist.

36) Clericos cujuscunque ordinis . . absque episcoporum contradictione suscipere Jaffé-Lfd. No. 5681: dem Abdruck in Margarinis Bullar. Casinense fehlt diese und eine Reihe anderer Bestimmungen, und Mabillon, der nach der Schriftprobe in seiner Diplomatik das Original kannte, hält sich in seinen Annalen V l. 69 § 84 gerade an Margarini, führt auch nur ihn an, so dass er diesen wohl in Übereinstimmung mit dem Originale wusste. — Anerkanntermassen sind Fälschungen auf Urbans Namen für M. Casino No. 5447. 5680. Über No. 5487 siehe Anm. 54. — Ein Privileg Gregors VII. für St. Benigne von Dijon No. 5079, wo der beschränkende Zusatz saecularium zu quicunque clericorum fehlt, ist noch sonst verdächtig (unten Anm. 66); im Privileg Urbans für St. Pons No. 5400 schliesst sich die gleichfalls unbeschränkte Erlaubnis (tam clericalis quam laicalis ordinis) unmittelbar an einen nicht weniger bedenklichen Satz (unten Anm. 61).

37) Quicunque melioris vitae appetitu vestrum voluerit advenire monasterium, libera . . facultas maneat . . eos suscipere Jaffé-Lfd. No. 5372; mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die clericos regulares quos canonicos vocant No. 5676. Freilich wirft auf dies letztere Privileg einen Schatten die schon von Delisle (Bibl. de l'éc. d. chartes IV, 4, 61) als Fälschung erkannte Wiederholung durch P. Alexander III. No. 10614 (wo die Angabe fehlt, dass dies Stück schon gedruckt ist, nämlich S. 211 des Bullarium Cluniacense, das nach Löwenfelds Bemerkung zu No. 15542 für die Neubearbeitung nicht eingesehen wurde und dessen Nachträge, unter denen sich die Fälschung findet, auch für No. 6046 schon Jaffé zwischen seinen Stücken No. 4507 und 4508 übersah: unmittelbar vor 10614 ist im Bullar. Clun. No. 6046 gedruckt). Der Brief Abt Gottfrieds von Vendôme Bibl. Clun. 561 beweist nur, dass Cluny sich schon im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts rücksichtlich seiner Aufnahmen, auch von Mönchen anderer Klöster, auf Privilegien berief. Bei Annahme einer Fälschung in dieser Beziehung müsste man freilich zugleich Verunechtungen von Privilegien Paschals II. (No. 5845 = 5849. 6164) annehmen.

38) c. 2 C. XIX q. 3. Gratians Behauptung, dass die Satzung von Urban II. herrühre (wirklich konnte nur ein Papst universaliter verbieten), hat abermals eine gewisse Gewähr am Polykarpus. Richter und Friedberg führten in ihren Ausgaben des Corp. jur. can. sie auf Bischof Anselm von Havelberg zurück; aber da Anselm selbst (de ordine canonicor. c. 24) Urban II. als Urheber bezeichnet, hat

Digitized by Google

durch eine stattliche Zahl von Privilegien, die, den einzelnen regulären Stiftern gewährt, unter anderen Bestimmungen die Vorschrift enthielten, dass keiner der ihrigen ohne Einwilligung des Propstes und der Congregation austreten und anderwärts aufgenommen werden dürfe, vom Ende seines vierten Jahres an bis nahe an seinen Tod[39]). Auch hier ein Vorbild seiner Nachfolger, die die Freiheit des Austritts, sei es in der nämlichen Fassung, sei es mit Kürzungen, wie schon er sie bisweilen vornahm, sei es, indem sie sich aus seiner Formel wenigstens einige Elemente aneigneten, auf lange hin durch den gleichen Vorbehalt beschränkten oder eigentlich aufhoben, Calixt II., Honorius II., Innocenz II.[39b]). Und

Friedberg in seinem Dec.-Programm von Mai 1882 (Über seine neue Ausg. der quinque compil. ant.) diese Ansicht aufgegeben. Nur glaubt er noch da (S. 11), dass der Bischof, als zwischen dem Kloster Huisburg und dem regulierten Stift Hamersleben wegen der dem abtrünnigen Propste des Stiftes, Peter, im Kloster bewilligten Aufnahme Streit ausgebrochen war, bei Papst Innocenz II. Nov. 1138 die verwandte Decretale Nulli . . canonicorum (Jaffé-L. 7913) „bewirkt habe". Aber dieser päpstliche Erlass ist ein Privileg für die regulierten Stifter im Sprengel Halberstadt überhaupt; er enthält neben der angeführten Decretale noch viele Sicherungen und Begnadigungen in ganz anderer Richtung, wie nur sonst die Privilegien für solche Stifter: eine ausgesprochene Beziehung auf den Streit fehlt ihm. Und gerichtet zunächst an Propst Thietmar von Hamersleben erweist er, dass jener Propst Peter Thietmars Nachfolger unmöglich vor Nov. oder Spätjahr 1138 sein Amt antrat, demnach der durch seinen Abfall entfachte Streit erst nach der Decretale von 1138 ausgebrochen ist. Dass Anselm am päpstlichen Hofe in diesen Streit eingegriffen habe, auch nur anregend, bezeugt weder diese Urkunde, noch eine andere (vgl. Anm. 39b).

39) Statuimus etiam ne professionis vestrae quispiam postquam Dei vice super caput sibi hominem imposuerit alicujus levitatis instinctu vel districtioris religionis obtentu . . audeat sine praepositi totiusque congregationis permissione discedere; discedentem vero nullus abbatum vel episcopor. et nullus monachor. sine communi literarum cautione recipiat. So in den Privilegien für das Stift Raitenbuch und das Domkapitel zu Maguelonne (Jaffé-L. 5459. 5550), aber nach Ivo und Gratian (c. 3 C. XIX q. 3) einem Erlasse Urbans II. für das Stift St. Ruf d'Avignom entnommen (Jaffé-L. 5763, wo „c. 2" irreführender Druckfehler statt c. 3: c. 2 ist die Decretale Mandamus). Gekürzt um die Worte postquam bis obtentu findet sich in den Privilegien Urbans II. das Verbot des Austritts eines Stiftsherrn post professionem exhibitam No. 5573 und 5578, des Austritts und der Aufnahme No. 5567 (wo die Aufnahme durch eine Erweiterung auch einem Stifte untersagt wird: nullus monachor. seu canonicor.) und oft in Urbans späterer Zeit, wo er denn regelmässig noch zur Verhängung des Interdicts über den ausgetretenen ermächtigt: No. 5579 (für St. Ruf d'Avignon: eben dieser Erweiterung wegen möchte ich dies dem obigen No. 5763 nachstellen, das letztere demnach zwischen 1092 und Sept. 1095 ansetzen). 5629. 5632. 5660. 5692. 5805.

39b) Alicujus levitatis — obtentu aus Urbans II. Formel noch in den Privilegien Calixts II. No. 6721. 6903. 6961 und Innocenz II. No. 7913 (so dass er auch für die Fassung — libera hier zu licentia, wie bei ihm schon No. 7675 — keiner Anregung Anselms bedurfte: vgl. oben Anm. 38). Die vollständige Decretale Urbans II. Statuimus (wie oben Anm. 39 No. 5459. 5550) wiederholen Calixt II. No. 7025, die Cardinallegaten des P. Honorius II. (in der vorläufigen Bestätigung von Prémontré Hugo Ann. ord. Pr. 1 prob. S. VIII), Innocenz II. No. 8294. Friedberg (oben Anm. 38) schliesst, dass, da hier Innocenz II. Urbans I. gedenkt, auf

Digitized by Google

von dem Abdrucke keines jener über diese Schranke hinaushebenden Privilegien für Monte Casino und Cluny wird berichtet, dass er auf dem Originale beruhe. Dagegen stützt das Original für Göttweig die Ermächtigung, die gleichen Masses und fast gleichen Wortlautes in den nur aus Abschriften uns bekannten Privilegien für St. Blasien, Conques und eben auch für Aniane enthalten ist[40]): eingeschränkt auf die Zulassung von Weltgeistlichen findet sie sachlich ihre mittelbare Bestätigung in Urbans Begünstigung und Sicherung der regulären Stiftsgeistlichkeit.

Aber unhaltbar ist die Bestimmung, die das Kloster Aniane gegen die Censuren des Bischofs schützen will: nec ulli episcopo congregationem vestram excommunicandi licentia conceditur. Denn wenn ich auch nicht bestreite, vielmehr (siehe unten) für wahrscheinlich halte, dass Urban, gleich seinen Nachfolgern, Aniane in seinen Schutz genommen hat, so bestreite ich doch die neuerdings aufgestellte Ansicht[41]), dass mit dem

---

den der Bischof Anselm (Ep. ad Egb. a. a. O. 100) die Decretale Mandamus zurückführt, Anselms Einfluss sichtlich sei und dass er den Papst zu einem Irrtum verleitet habe, „der in keiner Canonessammlung nachweisbar". Aber Anselm irrt nur bei der Decretale Mandamus, für die Decretale Statuimus nennt er richtig den zweiten Urban als Urheber, und nur die Decretale Statuimus wiederholt hier Innocenz. (Da der Papst die Decr. Mandamus gar nicht berührt, tritt er auch nicht, wie allerdings Anselm, in Widerspruch mit dem Verfasser des Polykarp in ihrer Herleitung von Urban II.: daher fällt die Stütze für die Behauptung — Friedb. S. 8. 12 —, dass der Polykarpus noch 1138 wegen No. 7913 — oder etwa noch später wegen 8294 — in Rom nicht benutzt wurde.) Seinerseits zieht Innocenz II. den ersten Urban gar nicht als den Urheber einer Decretale an, sondern nur wegen einer Empfehlung des gemeinsamen Lebens (Scimus vos), wie sie sich wirklich in einer Sammlung — im Pseudoisidor (ed. Hinsch. S. 143 f.) findet: dazu hat Anselm keinen Anlass in seinen Schriften gegeben, wohl aber P. Urban II., der, wie es hier Innocenz thut, nicht nur an Urban I., sondern auch, fast mit den gleichen Worten, an Augustin und Hieronymus erinnert (No. 5482 und — wie Innocenz vor der Decretale Statuimus — No. 5459: oben Anm. 10).

40) Für St. Blasien Jaffé-L. No. 5783 (Stellung der Sätze gleich No. 5698 für Göttweig), für Conques No. 5802 (gleich No. 5786 für Aniane): und alle vier gehören den letzten sechzehn Monaten Urbans an.

41) Blumenstock, Der päpstliche Schutz S. 100—109. Die von ihm S. 105 ff. geltend gemachten Entscheidungen späterer Päpste können, da er selbst S. 133 ff. deren Unsicherheit und auch Unrichtigkeit zeigt, der Auslegung früherer Urkunden nicht Mass geben; dass Innocenz III. unter diejenigen gehört habe, die „genaueste Interpretation angestrebt", findet an dem Falle S. 136 keine Bestätigung. Und die aus früherer Zeit von ihm S. 103 f. angeführten Urkunden treffen zum Teil gar nicht zu. So No. 4432, wo die Strafgewalt gegen die Kanoniker dem Bischof gerade gesichert wird bei einem Vergehen, „unde hoc perpeti debeant"; 5264 (für Pignerol), wo er übersieht, dass Migne den Schlusssatz, der die Strafgewalt berührt, aus der unechten Urkunde für Vendôme anschweisst (No. 4992, die nun ihrerseits den Schluss von 5264 bekommt); 5389 (nach Ewalds Auszug N. Arch. 5, 363 ist hier von Strafgewalt nicht die Rede: die Urkunde für das nämliche Stift No. 5430 hat einen Vorbehalt zu Gunsten des Bischofs). Andere sind verdächtig: so No. 3800 (weil hier, schon im Jahre 979, Conversen der Mönche, und gerade in diesem Textesteile erwähnt werden) und No. 4065 (vgl. Anm. 45). Aber Blumenstocks Verdienst ist, die neuerdings von Waitz VG. 7, 218 (trotz der Ausführungen

Digitized by Google

Schutze die Enthebung aus der bischöflichen Zucht und Strafgewalt in wesentlichem Zusammenhange gestanden, dass sie sich ohne weiteres, als notwendige Folge aus dem Schutze ergeben habe[41b]).

Im allgemeinen findet diese bei der ungeheuren Zahl päpstlicher Schutzbriefe weittragende Ansicht schon sachlich keine Rechtfertigung. Denn bei denjenigen Schutzverbänden, die auf der Übertragung des Besitztums eines Klosters oder Stiftes an den römischen Stuhl beruhten, war zur Erreichung ihres Zwecks, d. h. zur Sicherung des Besitztums gegen einen Angriff, den der Bischof unter Missbrauch seiner Strafgewalt unternehmen würde, nicht die Aufhebung dieser Gewalt erforderlich: hier so wenig wie bei einer einfachen Bestätigung des Besitzes, die an sich ihrer entbehrt und entbehren konnte, da ohnedies die herkömmliche Comminationsformel am Schlusse des Urkundentextes jedem Zuwiderhandelnden, also jedem, der an diesem Besitze sich vergreifen werde, „auch einem Bischof und Erzbischof", „nach dreimal vergeblicher Erinnerung" die päpstliche Excommunication ankündigte. Und bei der anderen Gattung der Schutzverbände, nämlich bei denen, die ohne Übertragung des Besitzes, des Vermögens der Anstalt zu stande kamen, würde mit dem vermögensrechtlichen Grunde überhaupt ein Grund der Enthebung aus der Strafgewalt fehlen: hier hat die Sicherung gegen bischöfliches Interdict, wenn sie doch vorkommt, deutlich das Gepräge eines besonderen Privilegs, dessen innerer, wesentlicher Zusammenhang mit dem Schutze denn auch den Schutzbriefen der ersteren Gattung abzusprechen ist.

Und sieht man auf die einzelnen Schutzbriefe, so bilden diejenigen, welche entweder ausdrücklich durch den sog. bischöflichen Vorbehalt dem Sprengeloberen seine kanonischen Rechte überhaupt wahren, oder ihm wenigstens die Befugnis ordnungsgemässer Verhängung von Censur und Strafe stillschweigend belassen, sofern sie sich bloss gegen die ordnungswidrige kehren, einen zu grossen Teil, um die Annahme zu gestatten, dass die Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt der Ausfluss des päpstlichen Schutzes gewesen, dass, wo sie unausgesprochen bleibt, sie selbstverständlich gewesen sei. Öfters erhält die Befreiung, wenn wirklich in Schutzbriefen erteilt, eine vom Schutze des Vermögens unabhängige Begründung, oder eine Zweckbestimmung eigener Art, durch die sie denn auch beschränkt wird. Sie tritt hie und da zu einer in früherer Zeit erteilten Schutzzusage als neue Gunst hinzu.

Ich fasse, wie denn wohl bei keinem kirchlichen Rechtsinstitut mehr als bei diesem, zur Vermeidung irriger Vorstellung von seiner jeweiligen Gestaltung, die Zeiten der verschiedenen Päpste auseinandergehalten wer-

---

Thomassins) ausgesprochene Ansicht, der päpstliche Schutz habe „Freiheit von jeder bischöflichen Gewalt verliehen", mit vollem Erfolg widerlegt zu haben: die von Waitz höchst spärlich beigebrachten Schutzbriefe enthalten von solcher Freiheit nichts, auch nicht der für Gandersheim (Jaffé-L. 3721 = 2852; die ältere Urkunde No. 3642 = 2793 ist verunechtet): wie hätte auch Gandersheim, enthoben der bischöflichen Gewalt, für die Bischöfe von Mainz und Hildesheim zum Streitapfel werden können?

41b) Eine umfassende Einwendung vom Standpunkt der Technik der Gesetzgebung macht gegen Blumenstocks Ansicht Hinschius Kirchenr. 5, 332 nt. 1.

Digitized by Google

den müssen, nur die Schutzbriefe Urbans II. ins Auge. Jener bischöfliche Vorbehalt (salvo canonico jure episcopi, ecclesiae, salva episcopi justitia, s. episcopi canonica reverentia) findet sich gerade in seinen Privilegien für Klöster und Stifte sehr häufig. Fügt er sich meist der Sicherung des Vermögens an, so lehrt doch, dass der Vorbehalt nicht bloss Vermögensrechte des Bischofs und der Bischofskirche wahren sollte, Urban selbst, wenn er ihn nun wieder durch einen Zusatz beschränkt, der dem Sprengeloberen die Verhängung grundloser (temeraria) Excommunication verleiden soll, also eine begründete unter dem Vorbehalte mitbegreift, wenn er in anderen Fällen den Vorbehalt macht, wo auch Jurisdictionsrechte oder die jura ordinis in Frage kommen[42]). Mehrfach begründet er die Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt auf die von ihm vollzogene Weihe eines Altars der Anstalt, und einmal sucht er sichtlich nach solch besonderer Rechtfertigung, da er die Enthebung des Klosters St. Gilles, das sie schon November 1091 erhalten hatte, noch September 1095 in Erinnerung an seine Teilnahme an der dortigen Feier des Egidienfestes und Juli 1096 unter Hinweis auf seine Altarweihe verkündet: hier, wo seine segnende Hand geschwebt, sollte die strafende eines anderen fürder nicht lasten. Also freilich ein Schutzverhältnis (wie Urbans Nachfolger Paschal einen durch päpstlichen Weiheact zu stande gekommenen Verband zwischen einem Kloster und dem päpstlichen Stuhle wirklich so bezeichnet), aber doch ein eigenartiges, das denn Urban öfter vom gemeinen Schutze auch stilistisch abhebt[43]). Es kommt auch vor,

42) So modificiere ich die Ansicht Thaners (in seiner sehr gründlichen Abhandlung SB. der k. k. Ak. d. W. phil.-h. Cl. 1872 S. 835), dass sich's beim bischöflichen Vorbehalt „wesentlich" um Einkommen, Zehent und Nutzung gehandelt habe. Jaffé-Lfd. No. 5567 und 5624 handelt sich's um die Einsetzung von Pfarrern, besonders um deren Verantwortung für die Seelsorge vgl. Gariel ser. ep. Magalon. I, 143 und unten Anm. 64; No. 5612 um die sepultura; No. 5728 (salvo . . jure canonico, ita tamen quod neque episcopo neque archidiacono liceat temerariae excommunicationis gravamen . . irrogare) um die Strafgewalt. Die „reverentia episcopi" betrifft No. 5588 die Weihe und andere Gewalt, No. 5395 die Teilnahme an der Besetzung des Abtsstuhls. Hiernach konnte denn ein Bischof den Vorbehalt auf alle seine Rechte ziehen (wie No. 5603. 5604 auch einmal einem Abt, dem von Cluny, durch salva reverentia die Gesamtheit der Rechte gewahrt wird, die aus seinem Regimente über die membra von Cluny erflossen), auch wenn der Vorbehalt unmittelbar der Sicherung des Besitztums angefügt war, was allerdings in Urbans Schutzbriefen am häufigsten der Fall ist: No. 5430. 5462. 5539. 5553. 5579. 5594. 5596 (s. jure et subjectione). 5618. 5623. 5672. 5673. 5692. 5697. 5781; und da ist nirgend von Aufhebung der Strafgewalt zur Sicherung des Besitzes die Rede. In späteren Urkunden, z. B. für St. Bertin (No. 6769. 7167 vgl. 6373) beschränkt die reverentia episcopi die klösterlichen Freiheiten überhaupt.

43) Über St. Gilles Jaffé-Lfd. No. 5453 (nec episcopo liceat) 5577 (nulli Archiepiscopo liceat). 5659 (ne quis Archiepiscopus aut episcopus). Sonst No. 5604. 5627. 5638. 5649. 5660 (aber nicht 5639 trotz auch da erwähnter Altarweihe vgl. 5920). Die Enthebung wird nicht als Ausfluss aus der Schutzerteilung, sondern als Zuwachs zu der in dieser enthaltenen Gunst gefasst: subjungimus, adicientes statuimus, praeterea sancimus — stilistisch gleich der Anfügung des Rechts der Abtswahl — vgl. Anm. 47. (Aus dem Bereiche der sog. persönlichen Schutzbriefe

Digitized by Google

dass die Strafgewalt dem Ordinar nur genommen wird zur Sicherung der den Mönchen erteilten Befugnis, die Segensspende für ihren neugewählten Abt im Falle einer ungebührlichen Heischung des Sprengeloberen von einem anderen Bischof einzuholen, oder die Enthebung hat zur Bedingung die Bewahrung des kanonischen Lebens, so dass, wenn jener Fall nicht eintrat, wenn diese Voraussetzung sich nicht erfüllte, das bischöfliche Recht unvermindert bestand (No. 5554. 5558). Wie wenig es überhaupt durch den gemeinen Schutz Abbruch erlitt, erhellt klärlich an den im Verbande Clunys begriffenen Klöstern. Als „Glieder von Cluny" standen sie alle unter päpstlichem Schutz, aber nur einige von ihnen waren, meist eben weil Urban hier Weihehandlungen vollzogen hatte, der bischöflichen Strafgewalt enthoben. Dagegen erhielt das Priorat Sauxillanges mit der Freiheit von der Pflicht, ein Sprengelinterdict zu beobachten, keineswegs Sicherung gegen die Gefahr, selbst interdiciert zu werden. Im Schutzbriefe für St. Denis de Nogent-le-Rotrou und in dem für St. Martial zu Limoges findet sich der Vorbehalt zu Gunsten des Bischofs. Als St. Bertin, das schon früher mit einem Schutzbrief ausgestattet war, der Leitung Clunys übergeben ward, ermächtigte Urban den Abt Hugo nur unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte des Ordinars, den dortigen Abt bei etwaigem Widerstand abzusetzen[44]). Und dass Cluny selbst seine Freiheit nicht einem gewöhnlichen Schutzbriefe, sondern einem eigenen Privileg verdankte, das in besonders nachdrücklicher Weise schon P. Alexander II. gewährt, das danach nicht minder feierlich Gregor VII. und Urban II. erneuert haben, zeigt der Bericht über die Verhandlungen, zu denen die trotzdem vom Sprengeloberen verhängte Excommunication und Interdicierung noch unter Alexander II. und dann unter Gregor VII. geführt hat: auf das Wesen eines Schutzbriefes, auf seine vermeintlich selbstverständliche Tragweite ist da die Rede nicht gekommen, sondern auf den Wortlaut bestimmter Privilegien; und die Bischöfe von Mâcon, erst Drogo, dann Landricus wären nicht im stande gewesen, sich mit dem Vorwand der Unkenntnis der ihrer Gewalt gezogenen Grenze zu decken, wenn der päpstliche Schutz an sich diese Grenze gebildet, wenn er ohne weiteres die bischöfliche Strafgewalt aufgehoben hätte[45]). Dann aber ist

---

ein Beispiel der Mehrung des Schutzes durch Sicherung gegen bischöfliche Strafgewalt unten Anm. 112.) Als Veranlassung des Schutzes gilt eine Altarweihe Urbans in der Urkunde Paschals No. 6053 (sicut per Roman. pontificem prima consecrationis suscepit primordia, sic sub Roman. semper pontificis tutela subsistat) vgl. 5963 (juris apost. sedis in tantum quod domin. Urbanus manu propria eam consecravit).

44) No. 5652 Cluniacensis coenobii membra semper sub ap. sedis tutela. 5586. 5594. 5639. 5725 (vgl. 5628). Nicht anders hiess Urban No. 5560 die Äbte von St. Victor zu Marseille Ausschreitungen und Vergehen der Vorstände der zahlreich von der alten spanischen Mark bis zur Auvergne und der unteren Rhone ihnen übergebenen Klöster nur „cum parochiani episcopi consilio regulari autoritate corrigere". So noch später in Privilegien für Prémontré (unten Anm. 104).

45) Bibl. Clun. 510 cum in hac excommunicatione . . ille (episcopus) . . privilegiorum tenorem ac seriem se legisse vel agnovisse constantissime propulsaret, tandem . . ad hunc finem causa perducta est, ut eps juraret . . .: „privilegior.

Digitized by Google

es nicht bloss für die Geschichte des deutschen Reichs, sondern auch kirchengeschichtlich bemerkenswert, dass Urban in seinen Schutzbriefen für die deutschen Klöster und Regularstifter, meines Wissens mit nur einer Ausnahme, von Bann und Interdict durchweg schweigt, dass er in seinem Kampfe mit dem Kaiser gerade sie, die deutschen — so viel Rücksicht glaubte er auf das Bischoftum Deutschlands nehmen zu müssen — wehrlos den Sprengeloberen überliess, nicht bloss seinen Getreuen von Constanz und von Passau, sondern auch dem Mainzer Ruthard, ehe er vom Kaiser abfiel, und dem allezeit kaiserlichen Johann von Speier, diesem sogar das Kloster Hirschau[46]), das sein Schutzbrief so wenig irgend einem Bande der Abhängigkeit vom Sprengeloberen enthob, dass er nach all dem Verdienst, das es sich unter Abt Wilhelm um den päpstlichen Stuhl erworben hatte, vielmehr wie nur das Privileg Gregors VII., die kanonischen Verhältnisse ausdrücklich wahrte. Die Ausnahme ist Allerheiligen

tenorem ac seriem tunc ad liquidum non cognovi". Aus der Zeit des Bischofs Landricus S. 513: ille vero cum se privilegium minime legisse fateretur u. s. f. In der Aufzeichnung des bischöflichen Capitels (cartul. de St.Vinc. de Mâcon p. p. Ragut 307) eps . . synodali decreto pergavit se scienter Romana privilegia non lesisse. Die hier einschlagenden Privilegien (Ja.-L. 4065. 4513. 5551. 5676) sind freilich in anderen Stücken nicht unverdächtig (zu 4065 ein Bedenken schon bei Jaffé, das Bresslau bei Sackur I, 191 nt. 3 nicht völlig gehoben hat: dazu giebt es sich bei gänzlichem Fehlen des Schlussprotokolls doch den Schein des Originals; die Berechtigung der Aufnahme weiter ausgedehnt als in dem um 40 Jahre jüngeren No. 4513 — auch auf Anathematisierte, auch pro sepultura corporis; zu No. 5676 oben Anm. 36). Als Ausfluss des päpstlichen Schutzes gilt die Sicherstellung gegen die bischöfliche Strafgewalt hier nirgend, vielmehr als eigens gewährte Freiheit (liberalis libertas, libertatis potestas); zumal Gregor VII. erteilte sie 7. März 1080 (Bull. Clun. 21: ohne Hinweis auf Urkunden seiner Vorgänger) in Anerkennung der Heiligkeit der Äbte und des Edelsinns der Mönche. Die Motivierung, die Blumenstock D. Zts. f. KR. III, 3, 356 an 4065 klassisch findet (Inhonestum) — diese fehlt gerade den übrigen, während die Arenga Cum omnium fidelium unter diesen noch 4513. 5676 (dazu im Spur. 10614) wiederkehrt, aber sonst nicht begegnet. Der von ihm aus No. 5134 betonte Gegensatz zur bischöflichen Gewalt ist nicht allein tutela Romana, sondern zugleich solius Romani pontificis judicium.

46) Neben Hirschau (No. 5543 vgl. 5279) noch Raitenbuch (5428), Reinhardsbrunn (5462. 5508), Zwiefalten (5483), St. Georg und St. Peter im Schwarzwald (5542. 5545), Marbach i. Elsass (5629), Beuron (5692), Wiblingen (5697), Neresheim (5765), Blaubeuren (5781), St. Blasien (5783), St. Paul i. Kärnthen (5784). Darunter enthalten No. 5462. 5692. 5697. 5781 den bischöflichen Vorbehalt. Und es waren meist Neugründungen, wo die Gewährung der Freiheit wenigstens nicht als Eingriff in das Herkommen sich fühlbar gemacht hätte. Man hat wohl gesagt (Blumenstock S. 114), dass die Schutzklöster als „Bundesgenossen des Papstes" den Beruf gehabt hätten, durch „Kanzel und Beichtstuhl" auf das Volk zu wirken; indes für das Volk besassen die Klöster Kanzel und Beichtstuhl nur in den in ihrer Gewehre stehenden Pfarrkirchen, da aber waren die Geistlichen, wenngleich vom Kloster präsentiert, für ihre Seelsorge unter der Verantwortung vor dem Bischof, dem durchaus kein Privileg die Strafgewalt über Weltgeistliche entzog, dem vielmehr gerade dieser Papst sie durch seine Gesetzgebung sicherte (unten Anm. 64). — Eine andere Abhängigkeit, in der Urban gerade die deutschen Klöster von ihren Bischöfen liess, Anm. 62.

Digitized by Google

von Schaffhausen, da er eine Excommunication und Interdicierung dieses Klosters zwar noch nicht in seinen ersten Schutzbriefen von 1090 und 1092 (No. 5429. 5457), aber, ohne dass ein Wechsel im Bischofsstuhl von Constanz erfolgt war, im dritten 1095 von der Erlaubnis des päpstlichen Stuhles abhängig machte[47]).

Bei solcher Sparsamkeit Urbans im Bewilligen dieser Freiheit ist es von vornherein kaum glaublich, dass sie dem Kloster Aniane zu teil geworden sei, dem nämlichen Kloster, dessen Abt er vor viertehalb Jahren in seinem Spruch von Clermont dem Bischof von Maguelonne das Gelöbnis schuldigen Gehorsams auch de judiciis abzulegen und totius subjectionis debitum zu leisten geheissen hatte, dessen Stätte er auf seiner Durchwanderung Südfrankreichs unseres Wissens durch keine Weihe ausgezeichnet, vielmehr, wie es scheint, etwa noch unter der Missstimmung von jenem Handel zu Clermont, gemieden hat, wogegen er am nahen Bischofssitz eingekehrt, fünf Tage geblieben und hier zu einer Weihe geschritten ist (Juni 1096). Wenn ich oben immerhin für wahrscheinlich erklärte, dass er durch eine Urkunde das Kloster in Schutz genommen hat, so blickte ich auf echte Urkunden seiner Nachfolger Eugen III., Hadrian IV., Anastas IV. für Aniane, die eine Schutzzusage enthalten; aber der Schutz ist in diesen späteren Urkunden der gewöhnliche, und auch sie lehren, dass er in dieser Fassung die bischöfliche Jurisdiction nicht aufhob; sie erweisen vielmehr gerade, dass Aniane von ihr nicht befreit worden ist: denn nach ihrem Wortlaut war noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts, so lange nach Urban II., dem Sprengeloberen bei vorhandenem Rechtsgrunde die Verhängung des Interdicts unbenommen[48]).

Verunechtet ist ferner die Ermächtigung, gemäss letztem Willen oder

---

47) No. 5580: von der Zusage des Schutzes weit abgetrennt durch Bestimmungen über Klostervogtei, über Begräbnis, über Kirchenzehnt, und eingeleitet (vgl. Anm. 44) durch ad haec adicimus. Demnach eine besondere Bewilligung, wie sie Urban No. 5577 dem Kloster St. Gilles „ampliori munimime" macht (vgl. 5649 — v. Pflugk-H. III, 19 — ampliori veneratione nach der Altarweihe), eine Erweiterung des Privilegs, die nicht weniger sichtlich in späterer Zeit S. Frediano di Lucca erlangte, wenn die Strafgewalt dem Bischof durch No. 9920 — v. Pflugk-H. III, 155 — pro certis culpis quas fratres . . emendare contempserunt noch gelassen, dagegen durch 16369 bis zum Eintreffen eines speciale mandatum Rom. pontificis genommen ward. — Schaffhausen nach Paschal „specialis S. Petri et Pauli thalamus" (No. 5970).

48) Darüber unten Anm. 103. In der vorliegenden Urkunde Urbans ist auch die Fassung unstatthaft: nec ulli episcopo congregationem vestram excommunicandi licentia conceditur (in Paschals Bulle concedatur), als ob der Bischof die Jurisdiction, die nach den Canones ihm an sich gehörte, erst durch ein Zugeständnis von höherer Stelle erlangen könnte (Blumenstock legt a. a. O. 104 und noch D. Zts. f. KR. III, 3, 356, ohne die Entscheidung von 1095 zu beachten, diesem Ausdruck „ganz besondere Bedeutung" bei. Mit besserem Fug nahm schon Launoy OO. III, 1, 220 § 7 die dem allgemeinen Rechtsverhältnis ebenso zuwiderlaufende Fassung facultatem non damus in Paschals II. Urkunde No. 6128 als ein Merkmal der Unechtheit; sicherlich müsste, wäre durch den Schutzbrief wirklich das Recht der Censur dem Bischof entzogen worden, redditur oder reddatur stehen): richtiger gewöhnlich non liceat, non facultas sit, non debeat, wodurch sie ihm entzogen

Digitized by Google

frommem Wunsche eines Verstorbenen ihm, wenn er nicht im Banne geendet habe, beim Kloster sein Grab zu bereiten und auch die Erbschaft seines Vermögens in welchem Umfange immer anzutreten. Vielen Klöstern hat Urban die Befugnis der Aufnahme des entseelten Körpers eines Fremden in ihren Friedhof zugestanden, nach einer Formel, die, wie die des Wahlrechts in seiner Kanzlei geschaffen, während der letzten vier oder fünf Jahre seines Regiments oft von ihm noch zur Verwendung gebracht und gleich der Formel des Wahlrechts (oben S. 49) von seinen Nachfolgern auf Jahrhunderte beibehalten worden ist. Aber was hier darüber hinausgeht[49]), rührt von Fälscherhand her. Gleich seine zweifellos echten Privilegien, eine grosse Zahl, zeigen, dass er mit nichten gewöhnt war, der einen Befugnis die andere, die vermögensrechtliche zur Begleitung zu geben: und vollends unglaubhaft ist, dass er diese ohne Vorbehalt wie hier, ohne jegliche Kürzung zu Gunsten Dritter erteilt hätte, da er vielmehr (ich bleibe bei seinen Privilegien und sehe zunächst von seiner Gesetzgebung ab) einigemal die der Pfarrkirche oder der Bischofkirche an sich zustehende Gebühr ausdrücklich wahrte[50]). Man

---

oder beschränkt wird. Lässt doch hie und da noch die gewöhnliche Fassung Bedenken gegen die Echtheit. So bei No. 5655 und 5656 (fast gleichlautend) für die (nicht weit von einander entfernten) Klöster S. Marien zu Ripoll und S. Stephan zu Bañolas: nach 5134. 5560 waren beide dem Kloster St. Victor zu Marseille übergeben, dessen Abt die Aufgabe hatte „cum parochiani episcopi consilio" gegen Vergehungen einzuschreiten, während durch 5655 und 5656 sie vor der bischöflichen Excommunication und Interdicierung gesichert werden (durch 5655 auch die Capellen circa ambitum monasterii — wie nur die bei St. Victor selbst durch 5134): No. 5655 und 5656 können neben 5560 auch deshalb nicht bestehen, weil jene zwei, ohne des Abts und der Genossenschaft von St. Victor zu erwähnen, den Mönchen die völlig freie Wahl ihrer Vorstände erteilen, wogegen nach 5560 der Abt von St. Victor ihre Wahl leiten und die Wahl erforderlichen Falls auf einen Mönch von St. Victor lenken sollte (gleich der Empfänger von No. 5655 ist nach Annal. S. Victor. Mon. Germ. Scr. 23, 23 aus St. Victor gekommen, Abt Bernhard).

49) Sepulturam quoque ejusdem loci liberam esse decernimus ut eorum qui illic sepeliri deliberaverint (aut possessionis sive substantiae qualemcunque quantitatem coenobio ipsi erogando delegaverint) devotioni et extremae voluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Das der Formel Fremde, dem Privileg für Aniane Eigentümliche, habe ich in Klammern geschlossen: so kommt ohne weiteres zur Anschauung, dass von der straffen Hand, die die Formel gebildet hat, nicht die auflockernde Erweiterung herrühren kann, und zu Tage liegt der Zusammenhang mit jener verunechteten Bulle Johanns XV. (oben S. 42 f.): quicunque . . tumulari se in praedicto loco petierit, possessionis seu substantiae suae qualemcunque quantitatem jam dicto coenobio erogandam delegaverit nullo pacto . . prohibeatur (Gall. chr. VI J. col. 345 E).

50) Salvo parochianae ecclesiae debito für S. Peter zu Puteoli No. 5539 vom 1. Febr. 1095 (eine der frühesten Verleihungen nach dieser Formel); dann No. 5635 salva canonica Andegavensis episcopi reverentia, ein Zusatz, der auch das Privileg für Tull No. 5612 (sepulturam . . secundum antiquam et canonicam consuetudinem permanere decernimus, salva pp.) beschränkt. Unter Urbans Nachfolgern lautet der Vorbehalt, der nun bleibender Bestandteil der Formel (Anm. 49) ward, salva tamen justitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur (Rodenb. praef. ad Epist. XIIImi saec. I, S. XVII No. 33).

Digitized by Google

dürfte sich schon verwundern, wenn das echte Privileg Urbans, sollte es noch zum Vorschein kommen, zeigte, dass, nach dem Unwillen, den über Aniane das Unterfangen der Mönche, Leichen „von überall her auf ihren Friedhof zu ziehen", in der Kirchenversammlung zu Clermont gebracht hatte, das Kloster jetzt dazu ermächtigt worden wäre. Nimmt man doch wahr, dass sogar manchem Römerkloster die einfache sepultura libera versagt blieb[51]). Und versagt blieb selbst dem in dieser Beziehung bevorzugten Cluny wenigstens die Befugnis, dabei Vermächtnisse in unbeschränktem Umfange anzunehmen[52]). Aber mittelst Fälschungen haben das Recht auch andere Klöster zur Geltung zu bringen gesucht. So La Cava durch eine Urkunde[53]), deren Unechtheit an einem Einschlag von noch dreisterer Hand kenntlich wird: ich meine das in Urbans Zeit noch unerhörte Ablassprivileg, wie es die Wallfahrer „nach S. Jago di Compostella im Kommen und Gehen verdienen", — und Banzi, das auch sonst in Trug und in der Richtung des Truges mit La Cava wetteifert[54]).

51) Z. B. fehlt sie im Privileg für Blaubeuren No. 5781 und für St. Sernin zu Toulouse No. 5787.

52) Das weitgehendste unter den Privilegien Clunys (No. 5676 vgl. oben Anm. 45) gestattet nur, einem, der sein Grab dort suche, auch wenn er unter dem Banne stehe (cujuscunque obligatus anathemate), den Hafen der Rettung offenzuhalten. Erst im Privileg Paschals II. No. 5849, das auch der sepultura libera zu Cluny eine Grenze zieht (nisi qui pro certis criminibus excommunicati sint), werden dafür die defunctorum eleemosynae (aber nicht wie hier substantiae qualiscunque quantitas) gesichert (und auch sie vermutlich nicht vorbehaltlos: unten Anm. 77).

53) No. 5467 Nulli episcoporum licitum sit quartam vel tertiam partem . . exigere. Unter den echten Privilegien dieses Klosters schweigt das von Urban II. einige Monate nachher erteilte (5479 Or.) und noch das Paschals II. (5837 Or.) darüber ganz, während das um Jahre frühere No. 5410 das Drittel ausdrücklich dem Bischof wahrt. Vornehmlich ist der weit ausgedehnte, nach Zeiten, einzelnen Altären, Dauer der Wirkung mannigfach abgestufte Ablass, der hier gewährt wird, dem 11. Jahrhundert noch fremd: No. 5618 für den Besuch am Tage der Kirchweihe nur Erlass eines Siebentels der Sündenstrafen, ebenso in dem Bericht über Urbans Kirchweihe zu Vendôme (Jaffé-Lfd. unter 26. Febr. 1096), sehr einfach noch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts No. 10852. 11172 (auch aus Anlass von Kirchweihen durch den Papst). S. Jago besass Ablassprivilegien unter Urban II. noch nicht (No. 5601), ja noch nicht unter Paschal II. (No. 5880. 5986); und hätte es sie besessen — sie würden gerade damals, 1092, geruht haben, infolge eines über der Kirche von Compostella lastenden Interdicts (No. 5368: nur die Bussen selbst, poenitentias, sollte hiernach das Interdict unberührt lassen, aber natürlich nicht einen Erlass der Busse), und aufgehoben wurde das Interdict wahrscheinlich erst 1095 (vgl. No. 5601). Vgl. Anm. 54.

54) No. 5487 (ut omnes . . qui in morta vel vita . . quaelibet bona . . eleemosynarum largitione conferre voluerint, nullius contradictio inhibeat). Die Unechtheit ist mir zweifellos, namentlich wegen der (noch dazu auf die Verwendung von Laien — nobilium virorum zweimal — zurückgeführte) Gewährung von kirchlichen Freiheiten, die, bestehend in der Aufhebung aller bischöflichen Rechte über sämtliche Kirchen und Ortschaften des Klosters, also innerhalb und ausserhalb des Sprengels, selbst der Abt von Cluny nicht erreichte (No. 5384. 5676), die sich aber ähnlich in einer Fälschung für La Cava finden (No. 5480 ut — ecclesiae

Digitized by Google

Diese beiden Privilegien widersprechen nicht nur dem Brauch, den Urban anderwärts einhält, sondern auch der Ordnung eines seiner Vorgänger, die im fünften und sechsten Jahre seiner Regierung, dem sie angeblich entstammen, wahrscheinlich noch bestand: denn Leo IX. hatte durch ein Schreiben an die Bischöfe Italiens verfügt, dass, wenn jemand in ein Kloster trete oder bei einem Kloster beerdigt werden wollte, von dem, was er da für sein Seelenheil auswerfe, die Hälfte seiner Pfarrkirche verbleiben solle[55]). Und unser Anianer Privileg, aus seinem zwölften Jahre, würde gar eine Satzung brechen, deren Urheber er selbst ist. Denn sehe ich auch ab von den Schlüssen des Concils zu Clermont, die in diesem Stücke nicht sicher überliefert sind (in einer Handschrift wird der Pfarrkirche das Viertel vorbehalten; zwei andere beschränken sich auf die Zusicherung der Wahl der Grabesstätte, sie tragen aber doch auch nichts aus, die Freiheit der Verfügung über den Nachlass zu begründen[55b]), so hat er in einer Kirchenversammlung beim Lateran, die wahrscheinlich in sein zehntes Jahr fällt, durch eine „Dispensatio" den Vorbehalt zwar ermässigt, aber nur bis zum Drittel, und durch eine andere Entscheidung („Sententia") hat er daneben (für Landschaften, wo sich auf Grund der Verfügung Leos IX. ein Herkommen gebildet hatte?) es bei der Hälfte belassen[56]).

---

extra . . civitatem et diocesim sitae — ab omni episcopali jure praeter cathedraticum sint immunes). Wie gleichen Schritt die Mönche von Banzi und die von La Cava zu halten suchten, lehrt auch No. 5488 (da unter den echten Urkunden aufgeführt, wie No. 5487, und noch von Giesebrecht KG.[5] 3, 457 für seinen Abriss der Lebensgeschichte Urbans benutzt), ein Machwerk, das mehrere Stücke der Anm. 53 besprochenen Fälschung für La Cava No. 5467 wiederholt, nämlich den Bericht über des Papstes Aufenthalt im Kloster (bis auf den Namen des Klosters wörtlich) und die (etwas weiter gehende) Ablassbewilligung. (Übrigens keine eigentliche Urkunde, sondern im Texte nur Auszug aus der Urkunde in erzählender Form.) Das echte Privileg Paschals No. 5945 hat von all dem nichts.

55) No. 4269. Nur wird es hier zu eng gefasst: es bezog sich nicht nur auf die bei Eintritt ins Kloster, also von Lebenden beabsichtigte Verfügung, sondern auch auf die im Todesfalle (mehrmals sive in vita sive in morte). Die Decretalen Gregors IX., denen es eingereiht worden ist, haben es gerade unter den Bestimmungen de sepultura.

55b) Cod. Laurent. bei v. Pflugk-Harttung 2, 161 f. § 18; cod. Lamberti c. 8 = Taruan. 12 (Mansi XX, 817 Sdralek in Knöpflers pp. kirchengeschichtl. Stud. I, 2, 134).

56) Das Drittel erscheint schon 1089 in Einzelurkunden, z. B. für La Cava (No. 5410. 5411) vgl. No. 5403. Die Dispensatio Urbani ist so wenig wie die Sententia Urbani uns unmittelbar überliefert, sondern nur, gleich bei Anwendung auf einen einzelnen Sprengel, in einem Privileg P. Calixts II. für die Kirche Maguelonne No. 7093 und, nach den Correctores Romani zu c. 12 C. XIII q. 2, in einem sonst unbekannten Briefe Urbans II. an Bisch. Gottfried von Maguelonne No. 5775. (Überall ohne Verweisung auf die gleichartige Verfügung eines Vorgängers, daher es mir fraglich ist, ob die um mehr als ein Jahrhundert späteren Sammler (der sog. Collectiones und Compilationes) samt Raimund de Peñafort mit Recht No. 2536 auf Leo III. zurückführen). Aber wenn so wiederum nur aus dem Archiv dessen, der Anianes Gegner war, uns Kunde von Urbans Eingreifen kommt, so halte ich sie doch für sicher, da der Satz Leos IX., von dem Urban ausgeht, eben noch

Digitized by Google

Wie nun diese Bestimmung sich, wenigstens in ihrem formelwidrigen Teile, als fälschende Einfügung verrät, so ist eine dritte, diejenige, auf die es hier vornehmlich ankommt, die in ihrem Inhalte mit der Verunechtung der Urkunde Karls d. Gr. zusammentrifft, durch eine weitgehende Tilgung hervorgebracht, die Ermächtigung zur freien Wahl eines Bischofs für die Einsegnung des Abts und für die Klerikerweihen der Mönche. Denn mehrfach macht Urban, wie in diesem Anianer Schriftstück, rücksichtlich beider Übungen bischöflichen Amtes eine übereinstimmende Bewilligung, mehrfach verbindet er, wie hier, diese Bewilligungen unmittelbar mit einander, mehrfach ist das stilistische Band zwischen beiden, wie hier, das Wort idem oder id ipsum, so dass eine Formel durchschimmert. Aber die Formel trug, unbeschadet mancher, vorwiegend stilistischer Abwandlung, nach Ausweis der übrigen Privilegien Urbans ein völlig anderes Gepräge als hier, indem sie die Rechte des Sprengeloberen nicht aufhob, sondern gerade wahrte. In dem nächstvorangegangenen und, sehen wir auf die Empfänger, auch räumlich nicht weit abstehenden für S. Culgat heisst es im Anschluss an die Abtswahl „electus autem a dioecesano episcopo consecretur, siquidem gratiam et communionem apostolice sedis habuerit et gratis ac sine pravitate id exhibere voluerit; alioquin ad Romanum pontificem recurrat, aut ab alio quem maluerit catholico antistite consecretur. Idem et de ordinationibus fratrum, de chrismate, de altarium sive basilicarum consecratione statuimus[57]). Zu zweifeln, dass Aniane von Urban in diesem Betreff ein Privileg erhalten habe, ist kein Grund vorhanden; ich zweifle aber auch nicht, dass das Privileg von einer späteren Hand, die die oben im Druck herausgehobenen Worte ausmerzte und die stilistisch nun erforderlichen Änderungen vornahm, die gegenwärtige Gestalt erhielt: „electus a quo maluerit episcopo benedicatur; id etiam de fratrum qui ad sacros ordines promovendi sunt ordinatione statuimus". Denn mit Ausnahme von Cluny und St. Victor zu Marseille, denen Urban allerdings die zwei Zugeständnisse, in deren Besitz Aniane durch ihn gelangt sein will, aber in einer vom vorliegen-

anderweit bezeugt ist, und die Ermässigung des Satzes nicht dem Bischof, sondern dem Kloster zu gute kam. Und dass das Drittel wirklich im Sprengel üblich gewesen oder später geworden ist, wird uns aus einem anderen Archive kund, durch den Schied zwischen Maguelonne und Cluny vom Jahre 1163 (Baluze Misc. 7, 88 ed. nov. 2, 122: aus dem Cartular von Cluny). — Übrigens muss nach dem Wortlaut von 7093 die Sententia Urbani seiner Dispensatio nachgefolgt sein.

57) Jaffé-Lfd. No. 5715. Mit geringen Abweichungen No. 5802 für Conques (ohne de chrismate); 5429 (Orig.) für Allerheiligen zu Schaffhausen (nach pravitate noch omnique transactione seposita); 5435 für Marmontier (nach de chrismate noch de oleo sancto, nach pravitate noch omnis professionis exactione seposita); 5555 für Pignerol (mit der Einschränkung der Wahl des Notbischofs auf die zu derselben Kirchenprovinz gehörigen: übrigens folgt hier auf idem etiam, wie allerdings auch im Privileg für Aniane, nur de monachorum ordinationibus concedimus). Stärker sind die Abweichungen, doch vorwiegend stilistischer Art in No. 5402 (nicht, wie der Herausgeber sagt, für St. Aignan — diese neuere Form des Namens gebührt dem Chorherrenstifte im Sprengel Orléans — sondern für St. Chinián, damals im Sprengel Narbonne).

Digitized by Google

den Privileg weit verschiedenen Fassung machte oder vielmehr bestätigte[58]), hat sie vereinigt kein Kloster meines Wissens unter ihm davongetragen. Die eine Befugnis, so schlechthin „a quocunque catholico episcopo" die Segensspende zu erbitten, ist selbst unter den, in näherem Verhältnisse zum römischen Stuhle stehenden Klöstern keinem dritten neben Cluny und St. Victor zu teil geworden: von der Abtseinsegnung schweigt dieser Papst bisweilen gerade dann, wenn er für die Kleriker- und Altarweihen die freie Wahl des Spenders gewährt[59]), oder er nennt in letzterem Falle — und das ist, immer abgesehen von Cluny und St. Victor, die höchste Auszeichnung — vor dem „beliebigen Bischofe" den römischen Bischof, wie empfehlungsweise sie dem in erster Linie zudenkend[60]). Umgekehrt pflegt Urban die andere Befugnis, die Wahl des Bischofs für die Weihen, in Fällen, wo er die Abtseinsegnung, über eine Empfehlung hinaus, durch förmlichen Vorbehalt dem römischen Stuhle zuweist, ganz zu versagen, indem er die in dieser Zuweisung allerdings enthaltene Gunst gegen ein Kloster meist ausgleicht durch ebenso förmliche Sicherung der Befugnis des Sprengeloberen zu Altar- und Klerikerweihen[61]). Also hier wie dort neben der Enthebung, dem Vor-

58) No. 5676. 5392. Nur scheinbar Neuerteilungen. Denn Cluny erhielt diese Rechte schon von Gregor V. (No. 3896: von Sackur Cluniacenser 1, 335 nicht nach Gebühr gewürdigt) und St. Victor von Gregor VII. (No. 5214). Wenn übrigens eben Gregor VII. einmal verkündet, dass St. Victor „wie Cluny mit dem römischen Stuhle vereint (unitum)" sein solle (5144), und dann beide Klöster zugleich als Vorbilder der libertas Romanae ecclesiae bezeichnet (5167), so darf man doch nicht folgern, dass die libertas Rom. ecclesiae auch diese zwei Rechte in sich begriff: gerade in der Urkunde No. 5167 und dann in der No. 5457, wo Allerheiligen zu Schaffhausen die Sicherheit erhält, Romanae sedis libertate „in Ruhe wie Cluny und St. Victor zu bleiben", setzt Gregor voraus und bedingt Urban ausdrücklich, dass unter dem ihnen geläufigen Vorbehalt die aus dem bischöflichen Amte fliessenden Handlungen vom Bischof des Sprengels fernerhin geübt werden. Der Hinweis auf die zwei Musterklöster beeinträchtigte demnach dem Sprengeloberen die jura ordinis keineswegs.

59) Sogar bei der Ordnung der Verfassungsverhältnisse von Vallombrosa No. 5433; dann 5466. 5559; auch in den von Fälscherhand, wie es scheint, nicht unberührt gebliebenen Urkunden 5563 (vgl. unten Anm. 94). 5655. 5656.

60) No. 5669 electus aut a Rom. pontifice aut a quocunque maluerit catholico episcopo ordinetur. — In dem Privileg für das Römerkloster zu Vendôme (No. 5511) sichert er das Recht der Abtseinsegnung zunächst, vor dem römischen Stuhle, dem Sprengelhirten, obgleich es dem einer seiner Vorgänger, Alexander II. (No. 4512) genommen hatte.

61) No. 5410 (für La Cava 21. Sept. 1089). 5461. 5527. 5664. Schon Gregor VII. in No. 5018. Natürlich ist immer die Voraussetzung die Gemeinschaft des Bischofs mit dem römischen Stuhle (oben S. 68), die Unentgeltlichkeit u. s. w. — Das Privileg für St. Pons No. 5400, das neben der Überweisung der Abtseinsegnung an den römischen Stuhl die Freistellung der Wahl des Bischofs für die Weihen, immerhin nur für die im Haupthause enthält, ist in dieser wie in anderer Beziehung verdächtig (oben Anm. 36): sechs Monate später weiss Urban, indem er dem Abte von St. Pons Gehorsam gegen den Sprengeloberen einschärft (No. 5419 vgl. 5417), sich keines solchen Privilegs zu erinnern. La Cava erhielt von Urban, nachdem er da am 5. Sept. 1092 die Kirche geweiht hatte, zum Privileg vom

Digitized by Google

recht in der einen Beziehung, Gebundenheit in der anderen, Wahrung des Rechts, in dessen Schranken Urban die Römerklöster und Römerstifte Deutschlands sogar nach beiden Seiten hin belassen hat[62]). Auch würde man fehlgehen, wenn man meinte, dass der Geber dieser Freiheit an herausfordernder Häufigkeit ihres Gebrauches Gefallen gehabt hätte. In einem Briefe an die Mönche von St. Gilles erlaubt er zwar die Umgehung des zuständigen Bischofs bei Kirchenweihen, aber er bittet „inständig", zur Vermeidung von Ärgernis die Erlaubnis ruhen zu lassen, wenn dieser näher sei als ein anderer. Ausdrücklich hiess er die für ihre eigenen Altäre der Sprengelgewalt enthobenen Mönche von Fruttuaria bei Weihen von Kirchen ihrer Zellen zunächst an den Sprengelhirten sich halten. Auch seine alten Genossen von Cluny ermahnte er, an den ihrem Kloster gehörigen Orten die Bischöfe in ihrem überkommenen Rechte nicht zu verkürzen, und eben unter Clunys Abteien sollte denn St. Martial nur in Zeiten erledigten Stuhles von Limoges einen fremden Bischof berufen[63]).

Bei der Vielheit und Mannigfaltigkeit der Kräfte, der Gewalten, die Urban in seinem weltgeschichtlichen Wirken zur Mithilfe aufbot, führt eine irrige, einseitige Bestimmung des Verhältnisses, das er diesen, zumal geistlichen Gewalten anwies, zu Irrtum über seine Richtung im ganzen.

Geirrt hat wirklich in neuester Zeit und die Stellung Urbans zum Klostertum überhaupt in eine ihm abträgliche Beleuchtung gebracht — ein Cardinal der römischen Kirche, der, obgleich seinem Herkommen nach selber Mönch, Benedictiner, ein Übermass von Gunst gegen die Mönche an einem Gesetze Urbans wahrzunehmen glaubte, das ihr Verhältnis zum Episcopat an den ihnen gehörigen Pfarrkirchen regeln sollte und fortan auch geregelt hat. Die Wahrheit ist, dass dies Gesetz, das durch seinen Gegenstand sich mit Urbans Ordnung des Rechts zur Erteilung der geistlichen Weihen berührt, das auch in die Beurteilung der Echtheit noch eines anderen Anianer Diploms einschlägt, weit mehr als jene Ordnung beiden Teilen, den Bischöfen und den Mönchen, ihre Gebühr nach dem in der Sache selbst enthaltenen Masse gab. So bildet es eine Epoche in der Entwicklung des geistlichen Patronats und

---

Jahre 1089 noch die freie Wahl des Bischofs für die Priesterweihen (No. 5479 14. Jan. 1093), indessen schweigt er von einer Erteilung dieser Befugnis im Mai 1099, wo er den Erzbischof von Salerno in seine Rechte wieder einsetzt (No. 5806): hier nur die Gewährung No. 5410 zurückgenommen.

62) So ist auch hier Urbans Schonung der Bischöfe Deutschlands wahrzunehmen. Unter den Anm. 46 angeführten Privilegien findet sich keins, das dem Bischof sei es die Abtseinsegnung, sei es die Klerikerweihen entzöge: sie thun entweder dieser Handlungen keine Erwähnung (No. 5462 und 5508. 5542. 5545. 5692. 5765. 5781) oder wahren sie ausdrücklich dem Sprengelhirten; das letztere nicht nur in der sonst so eigentümlichen Urkunde für Schaffhausen (No. 5457 oben Anm. 58), sondern auch in der für Hirsau (No. 5543). Wie sehr man die Ähnlichkeit Hirsaus mit Cluny in seiner Richtung und in seiner inneren Verfassung hervorheben darf, in seiner äusseren Stellung unterschied es sich doch erheblich von Cluny.

63) Jaffé-Lfd. No. 5454. 5669. 5384 (vgl. 5676). 5639.

Digitized by Google

der Incorporation. Und es hat den Namen seines Urhebers auf lange hin in den Ordnungen der Nachfolger unvergessen hochgehalten. Durch ihre stilistische Fassung trat diese Satzung (A) gerade übergreifendem Anspruch der Mönche mit voller Bestimmtheit entgegen, da sie an ihrer Spitze ausdrücklich das Recht der Bischöfe wahren zu wollen erklärt: „Sane quia monachorum quidam episcopis jus suum auferre praesumunt, statuimus", und inhaltlich wird sie wie den Mönchen so den Bischöfen gerecht: „ne in parochialibus ecclesiis, quas tenent, absque consilio episcoporum presbyteros collocent, sed episcopi parochiae curam cum abbatum consensu sacerdoti committant, ut hujusmodi sacerdotes de plebis quidem cura episcopis respondeant, abbati vero pro rebus temporalibus ad monasterium pertinentibus debitam subjectionem exhibeant": nichts zutreffender als ihr Schluss: „et sic sua cuique jura serventur" — den Klöstern die Vermögensrechte an den ihnen zu Eigentum zustehenden Pfarrkirchen, den Bischöfen die Einwirkung auf die geistlichen Rechte. Unter diese Bischofsrechte zählt Urban in einer anderen, von seinen Nachfolgern gleichfalls auf ihn zurückgeführten Fassung (B) auch die Prüfung der Tauglichkeit der durch die Mönche präsentierten Kleriker: „ut vos ipsi presbyteros eligatis et . . episcopo praesentetis, quibus, si idonei fuerint, animarum curam committere debeat, ut de plebis quidem cura (und so fort wie oben).

Vollständig giebt den Satz A unter Versicherung wörtlicher Wiederholung Papst Eugen III. 1153, übereinstimmend mit seinem gelehrten Zeitgenossen Gratian, nur dass Gratian statt respondeant den bestimmteren Ausdruck rationem reddant hat, was ich für das Ursprüngliche halte, da es sich nicht nur in unseren Acten der Kirchenversammlungen von Clermont und Nîmes, soviel ihrer ihn überhaupt enthalten, sondern auch in den Privilegien nahezeitiger Päpste findet, Paschals II., Gelasius' II., Calixts II. und anderwärts selbst Eugens III. Die Fassung B, deren sich gleichfalls unter Verweisung auf Urban II. Eugen III. bedient, ist (nur stilistisch wenig gewandelt) unter den späteren Päpsten zur Formel geworden [64]).

64) Eugen III. No. 9720 decretum Urbani quod nimirum tale est: Fassung A; rationem reddant statt respondeant c. 6 C. XVI q. 2, schon bei Paschal II. No. 5940 (curam pro more), dann (sententia Urbani) bei Gelasius II. No. 6656 und 6663 (parochiam committant), Calixt II. No. 6894 und 6964 (für die Bischofskirchen Modena und Lucca). Fassung B (si idonei fuerint) bei Eugen III. No. 8783 (rationem reddant, für die Bischofskirche Reggio). 9069 (ration. redd.). 9087 und 9472 (in beiden eligatis und respondeant: No. 9472 an die nämlichen Klöster gerichtet wie No. 9720); die Formel der späteren bei Rodenberg a. a. O. No. 30 (respondere debeant): statt si idon. f. mitunter si canonice reprobari non poterunt z. B. No. 8204. 10674. — Cardinal Pitra (der ist's, der von einem privilège excessif sprach) griff noch sonst fehl: die befremdende Ansicht, dass diese „formule d'Urbain" an die Stelle der „form. Grégorienne" getreten (analecta novissima I, 77), liess er zwar später S. 149 ff. fallen (ohne sie ausdrücklich zurückzunehmen), aber er brachte sie noch immer mit dieser (einer Poenalformel) in Zusammenhang, er erblickte in ihr, die nur die Pfarrkirchen der Klöster, nicht die Klöster selbst betrifft, die Schutzwehr, die von den Klöstern die Schmach der commendes abbatiales abzuwenden vermocht habe.

Digitized by Google

Eben unter den späteren Päpsten erscheint denn diese Vorschrift wie in Urkunden für Klöster so in Urkunden für Bischöfe: diente sie doch vorwiegend der Sicherung der bischöflichen Rechte. Indem sie den Bischöfen die Einwirkung auf das geistliche Teil wahrte, beschränkte sie das, was nachmals Incorporation genannt ward, auf das weltliche. Sie wehrte der Inkorporation quoad temporalia et spiritualia; daher, als trotzdem zu einer solchen Päpste und auch Bischöfe schritten, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ein neuer Rechtstitel erforderlich wurde, durch den erst der Raub am Bischofsrecht, wie Urban sich hier noch ausdrückt, Eingang in das Recht der Kirche erhielt.

Urban ist allerdings nicht der erste, der ihn durch ein Gesetz abzuwenden gesucht: schon Karl d. Gr. hatte bei Kirchen im Eigentume der Laien die Anstellung eines Priesters ungeprüft durch den Bischof verboten, Ludwig d. Fr. bei Kirchen überhaupt, also auch bei denen der Klöster die Ein- und Absetzung an die Zustimmung des Sprengeloberen gebunden. Urbans Gesetz ist auch nicht das früheste, das das Recht der Bischöfe auf das geistliche Teil eingehender, als die Gesetze der karolingischen Herrscher, und doch dabei zugleich das Recht der Klöster auf das Vermögen wahrnahm: beides hatten vor einem halben Menschenalter in ähnlicher Weise Provincialconcile in Frankreich, namentlich das zu Poitiers 1078, ins Auge gefasst, und lange vor Urbans Anfängen sicherten in Lothringen und im nördlichen Frankreich (Landschaften, die überhaupt für diese Gestaltung der Dinge mehr als bisher beachtet werden sollten) die Bischöfe bei Schenkung von Kirchen an Klöster sich und ihren Nachfolgern die Leihe der Seelsorge und die Befugnis, die Geistlichen an solchen Kirchen für die Seelsorge zur Verantwortung zu ziehen[65]). Aber Urban, der in seiner nordfranzösischen Heimat die Anregung zu dieser Ordnung erhalten haben mag, hat ihr eine die einschlagenden Verhältnisse so erschöpfende, so bündige Fassung gegeben, dass sie in dieser Gestalt bisher unerreicht, noch den Päpsten des

65) Nur durch sein frühestes, in seinem Bestand nicht ganz gesichertes Capitular forderte Karl die Zustimmung des Bischofs zur Übertragung von Kirchen schlechthin (Boret. I, 45 c. 9); später erscheint die Forderung beschränkt auf die Kirchen der Laien (S. 110 c. 12. 173 c. 2. 178 c. 2), ebenso in den Beschlüssen von zwei Concilien seines letzten Jahres (Arelat. c. 4. Mogunt. c. 29 Mansi XIV, 59. 72). Nach dem Muster der zwei anderen (Turon. c. 15. Cabil. c. 42 Mansi S. 85. 102) dehnte sie Ludwig wieder auf alle Kirchen aus (Capit. eccl. 818 c. 9 Boret. S. 277): dieser „mönchische" Fürst steuerte doch mönchischer Eigenmächtigkeit; ebenso sein Sohn Karl (LL. I, 510 c. 9). Aus dem Jahrhundert Urbans führen als Vorbild seiner Gesetzgebung unsere Kirchenrechtslehrer nur die Regelung an, die in Kirchenversammlungen des Südens und Westens getroffen ward (Poitiers c. 6 Lillebonne c. 15 Mansi XX, 498. 562); aber um Jahrzehnte früher machten sich an sie (in Urkunden für einzelne Klöster) Bischöfe des Nordens, Bruno von Toul, Dietrich von Verdun, Pibo von Toul, Lietbert von Cambray und Arras (Übertragung der Seelsorge durch den Bischof oder Archidiakon Calmet H. de Lorr. I pr. c. 413. 419. 421. 473; Rechenschaft vor Bischof oder Archidiakon Duvivier recherch. s. l. Hainaut anc. S. 395. 397). Das Privileg Jaffé-Lfd. No. 4173 (Pflicht des Besuchs der bischöflichen Synode) kann Leo IX. zwar nicht als Papst gegeben haben, aber doch als Bischof von Toul. Weiteres unten Anm. 91b.

Digitized by Google

13. Jahrhunderts unübertrefflich erschien. Und Urban ist zugleich der erste, der sie von oberster Stelle für den ganzen Bereich der Kirche verkündigte.

Freilich befremdet, dass Urban sie in dieser Vollständigkeit keinem seiner Privilegien eingefügt hat. Eins unter diesen streift nur die Präsentation der für Pfarrkirchen erlesenen Geistlichen, ein anderes, eine Urkunde für Cluny, mit dem eine nicht ganz verdachtlose für Aurillac übereinstimmt, hebt umgekehrt in übermässiger Kürzung der Fassung B mehr die andere Hälfte hervor, den Vorbehalt der Übertragung der Seelsorge durch den Bischof. Es überrascht auch, dass spätere Päpste neben Urban als Urheber noch seinen drittnächsten Nachfolger, Calixt II. nennen, als ob der teil daran habe. Indes lange bevor Calixts Papsttum in Sicht trat, führte sie Paschal II. in ihrem ganzen Umfange auf Urban zurück; dasselbe thut zu verschiedenen Malen Calixt selbst, daher dessen Verdienst höchstens darin bestanden haben kann, dass auch er sie für die gesamte Kirche verkündigte, im Lateranconcil des Jahres 1123[66]).

Eben als eine Concilverkündigung Urbans II. bezeichnet sie Calixt II.: in einem Privileg für die Bischofskirche Lucca, das sie als synodalem Urbani sententiam, in einem Privileg für Vezelay, das sie als Urbani capitulum in Arvernensi concilio editum anzieht. Also zu Clermont 1095.

Nun ist die Überlieferung der Beschlüsse von Clermont nicht so sicher, wie die Bearbeiter des Kirchenrechts und die Herausgeber der Quellen vorauszusetzen pflegen. Der vorliegende fehlt sogar in derjenigen Zusammenstellung, die nach allgemeiner, wenngleich nicht völlig unbedenklicher Annahme von dem rechtskundigen Teilnehmer an dem Concil, dem Bischof Lambert von Arras herrührt; er fehlt in der vor kurzem durch den Abdruck einer Wolfenbüttler Handschrift bekannt gewordenen Sammlung aus dem Sprengel Térouanne; er fehlt bei Ordericus Vitalis, bei Wilhelm von Malmesbury und sonst. Auch trifft nicht zu, wenn man gesagt hat, dass Gratian ihn als Decret von Clermont bezeichne: Gratian behauptet nur, dass er von Urban herrühre. Neben

66) Jaffé-Lfd. No. 5391. 5676 = 5563; in Urkunden Innocenz' II. und Alexanders III. No. 8276. 11276 Urbani et Calixti sententia; dagegen Paschal II. 1103 No. 5940 decretum Urbani und Calixt II. selbst No. 6718. 6894 Urbani sententia. Nirgend eine Erwähnung Gregors VII., daher gegen dessen Urkunde No. 5079 für St. Bénigne zu Dijon, die den unter diesem noch unerhörten Satz enthält, Verdacht sich regt, wie er denn in der Bestätigung, die sie nach Urban erhielt, No. 7169 noch immer fehlt; vgl. oben Anm. 36. — Concil. Later. 1123 c. 18 Mansi XXI, 285 (freilich nur ein Stück der Ordnung). — Der Bedeutung Urbans für diese Gestaltung der Dinge wird Hinschius nicht gerecht. Was dieser Forscher als das „erste Eingreifen päpstlicher Gesetzgebung" (conc. Lateran. 1179) hinstellt (KR. II, 441), hat eben an Urbans Ordnung einen um achtzig Jahre zurückliegenden Vorgang; was er namentlich an einem Privileg des P. Lucius III. (Jaffé-Lfd. No. 15283) hervorhebt, die Scheidung zwischen Vermögens- und geistlichem Rechte (S. 439), lehnt sich nicht an die Schlüsse jener Provinzialconcile Frankreichs, sondern, auch stilistisch, an Urbans Vorschrift. Lange vor Lucius III. und vor 1179 konnte Eugen III. 1148 von ihrer Verkündigung in mehreren Generalconcilien (in generalibus conciliis) reden No. 9240.

Digitized by Google

die bekannte Handschrift des Cencius, die ihn wirklich denen von Clermont einreiht, tritt nur eine aus Aniane (hier, wie bei Cencius rationem reddant, sonst die Fassung A), und eine Laurentiana, die einen Teil der Decretale in flüchtigem Auszuge bringt. Andere Sammlungen haben sie unter den Acten des Concils von Nîmes. Indes wie sehr noch manches unklar bleibt, namentlich das zeitliche Verhältnis unter den Fassungen A und B, deren jede auf Urban zurückgehen soll, — jenes Zeugnis Calixts iür die Herkunft des Satzes in der Fassung A vom Concil zu Clermont entscheidet. Bei Calixt ist nicht Verwechslung der Beschlüsse der einen mit denen der anderen Versammlung zu besorgen. Calixt hatte in seiner Erinnerung Anhalt zur Unterscheidung, da er, damals Erzbischof von Vienne, an den Verhandlungen zu Nîmes teilgenommen, denen zu Clermont sich aus beweglichem Grunde entzogen hat[67]).

So erhellt, dass Urban seine tiefbegründete Neigung zu den Klöstern doch zu zügeln wusste, noch zur Zeit des Schiedes zwischen Aniane und der Bischofskirche Maguelonne, dem diese Satzung, von dem nämlichen Sinne ausgleichender Gerechtigkeit eingegeben, eine neue Stütze zuführt, die Glaubwürdigkeit mehrt. Es erhellt, dass seine Besonnenheit die Verfassung der Kirche und die Rechte der Bischöfe, ihrer vornehmsten Organe, nicht angetastet hat eben damals, als er zu seiner grössten Unternehmung nicht nur die Zustimmung der Bischöfe Frankreichs, die allerdings schwerlich unterlassen haben, auf ihre Gebrechen und auf die dawider bei ihnen schon

67) Jaffé-Lfd. No. 5591 (vgl. 5595). Mansi XXI, 232. Die Herkunft der Decretale bezeugt er Jaffé-Lfd. No. 6805 vgl. 6964: hiernach kann sie, wie manch andere, zu Nîmes (Mansi XX, 933 c. 1) höchstens von neuem verkündigt worden sein. — Codex Cencii bei Mansi XX, 902; der da und auch von Hefele übersehene cod. Anianens. bei Baluze zu Marca De Concord. VI, 3 (Bd. 2, S. 286), cod. Laurentian. bei v. Pflugk-H. 2, 162 c. 16. Gegen die Annahme, dass der sog. cod. Lamberti (Mansi XX, 816) wirklich von Bischof Lambert herrühre, spricht nicht nur der von Sdralek (kirchengeschichtl. Studien von Knöpfler u. A. I, 2, 26) hervorgehobene Umstand, dass die Correctores Romani zu c. 2 D. LXXVI eine Vorschrift aus Lamberts Sammlung anziehen, die man dort vergebens sucht: noch wichtiger ist, dass wir in Mansis Druck, wie in den anderen Ausgaben der Decreta Clarom. eine Ordnung vermissen, die Lambert selbst in seiner Urkunde bei Baluze Misc. ed. Lucc. II, 162[b] auf Clermont zurückführt. Die Auffindung und Veröffentlichung des cod. Taruanens. ist Sdraleks Verdienst, aber es ist ein Irrtum, und ein weittragender, wenn er a. a. O. S. VI. 26. 133 nt. 1. 2. in ihm das „vollständige Exemplar", „die schliessliche Redaction" der Beschlüsse findet: es fehlt hier der eben erörterte Beschluss, dessen vorliegende Fassung eben P. Eugen III. Jaffé-Lfd. 9720 als die authentische bezeugt, den Calixt als wirklich erlassen (editum) bezeugt; der im Codex can. 3 enthaltene betrifft nicht die Gesamtheit der Pfarrkirchen der Klöster, sondern nur die Klosterkirchen, an die sich weltliche Gemeinden angeschlossen hatten; auch can. 2 des Codex entpricht nicht der schliesslichen Redaction, da hier die (wiederum nach dem Zeugnisse der Päpste, gleich Urbans selbst, dabei getroffene) Bestimmung über die Verjährung fehlt (vgl. Jaffé-Lfd. 5628. 5778. 5820. 5855. 6744 — Bull. 1, 93 —). — Im übrigen scheint mir, da Urban die Satzung nach diesem allen als allgemeine Ordnung verkündigt hat, nicht rätlich, immer wo spätere Päpste in einem Privileg auf die „sententia Urbani" verweisen, ohne weiteres eine verlorene Einzelurkunde Urbans für die nämliche Stätte anzunehmen (so Löwenfeld No. 5751 wegen 6894).

Digitized by Google

in Anwendung gekommenen Mittel hinzuweisen, sondern auch auf der andern Seite die Hilfe der Mönche und den Eifer der Priester an den Leutkirchen der Klöster aufbieten musste. Dieser Papst erscheint da als der nämliche, der schon in seinen Anfängen, in den Kümmernissen der Flucht, auf der Synode zu Melfi, den Laien die Übertragung von Kirchen und Zehnten an Klöster ohne Zustimmung des Bischofs oder des Papstes, den Äbten die Annahme ohne Erlaubnis des Bischofs untersagte; der dem Abt von St. Pons, einem bewährten Streiter für die Sache weiland Gregors VII., seine Eingriffe in die Rechte des Bischofs verwies; der sich bei Wiederaufrichtung der Kirche von Arras sein erstes sein liess, den Äbten ihres Bereichs vorbehaltlosen Gehorsam gegen den neuen Oberen einzuschärfen; der dem Erzbischof von Besançon bei Verleihung des Pallium auch die Klöster des Sprengels bestätigte, nicht nur in der Sprengelstadt, sondern auch die draussen, und gerade diese in unverkürztem Masse, wie sie den Vorgängern zugestanden. In seinen Briefen an Bischöfe, deren beste Waffe gegen die Ansprüche der Mönche die Satzungen der alten Synoden waren, zumal die damals oft angezogenen Canones von Chalcedon, hat er wiederholt die Versicherung niedergelegt „pro personis nullis sanctos canones volumus aut impune patimur conculcare“[68]), wie in grundsätzlicher Fassung seines Standpunkts, womit sich die Urkunde für Aniane in ihrer dermaligen Gestalt nicht verträgt[68b]). „Privileg breche Kanon“ kann nicht die Meinung dieses Papstes gewesen sein.

Ich halte inne, wie sehr es auch, um eine allseitige Vorstellung von den Bewegungen im Zeitalter des Investiturstreites zu gewinnen, noch nötig wäre, die Stellung zu bestimmen, die Urban während seines Kampfes gegen das Kaisertum zu dem im Westen allerwärts auflodernden, die Kirche Frankreichs, die ihm Waffen leihen sollte, lähmenden Kampfe

68) Jaffé-Lfd. No. 5678 (1097), schon No. 5431 (1090) sanctorum canonum decreta ubique inviolabiliter conservari cupientes, constituimus . .; für die Bischöfe und Bischofskirchen zu Arras und Besançon No. 5514. 5569; gegen den Abt Frotard von St. Pons (fide et morum honestate probatum No. 5041 Jaffé Bibl. 2, 287) No. 5419 vgl. 5417; Synod. Melfit. 1089 c. 5. 6 (Mansi XX, 723).

68b) Hinfällig macht dieser von Urban oft verkündete und zur Geltung gebrachte Grundsatz die ganz vereinzelte Anschuldigung des Fortsetzers der Gesta ep. Camerac. (SS. XIV, 193 v. 192), der Papst habe den auf die Canones gestützten Einwand wider die Lösung der Kirche Arras von Cambrai mit frevelndem Hohne zurückgewiesen: cessent canones quia omnes suae leges starent autorizabiles. Diese Rede (irrig zieht sie der Auszug SS. VII, 503 auf den Streit zwischen Bischof Walcher von C. und seinem Mitbewerber Manasse) passt auch nicht auf den Fall. Denn wohl hat Urban (was in deutscher Kaiser- und Kirchengeschichte doch Erwähnung verdiente) mit dieser Schädigung der Kirche Cambrai, die zum deutschen Reiche gehörte, dessen Bischof Ring und Stab vom Kaiser trug, abermals einen Schlag wider Deutschland geführt, aber den Canones widersprach die Verselbständigung von Arras so wenig, dass sie von Urban wie Paschal vielmehr gerade auf die Canones begründet werden konnte (Ja.-L. 5512. 5513. 5515. 6318 vgl. auch Baluz. Misc. II, 128. 130 = V, 242. 251). Der Vorwurf ist vielleicht nichts als gehässige Verdrehung der völlig einwandfreien Behauptung Urbans „solius apostolici est episcopatus conjungere et conjunctos disjungere“ (Ja.-L. 5473).

Digitized by Google

der Klöster und Chorherrenstifter gegen die Bischöfe einnahm, und hier im einzelnen darzulegen, dass er, nach seinem eigenen Ausdruck „durch die Gnade des h. Geistes wiedergeboren in einem Kloster", bekanntlich gerade in dem so oft dem Sprengeloberen aufsässigen Cluny, dennoch keineswegs, wie man nur auf Grund abschriftlich überlieferter Privilegien meint, sich den Bestrebungen der Mönche verflochten hat, weder in Frankreich und Burgund[69]), noch in Deutschland, und am wenigsten in Deutschland, wo er die Ergebenheit der Mönche am meisten brauchte, vermutlich auch am meisten sich zu nutze machte[70]), und doch (eine anziehende Seite dieser dem deutschen Namen abholden Persönlichkeit) bei aller Schwierigkeit seiner Lage, die ein Zugeständnis ihm hätte entlocken können, in der Wahrung des Rechts weitgehenden Ansprüchen widerstand. Hier wollte ich nur, ich wiederhole es, die Übereinstimmung bemerklich machen, die zwischen dem von ihm in Clermont zu Gunsten des Sprengelhirten von Aniane gefällten Spruche und den Ordnungen besteht, wodurch er sonst die Beziehungen zwischen den Klöstern und den Bischöfen regelte, und umgekehrt die Verunechtung seiner Urkunde von 1099 in denjenigen Stücken erweisen, die dem Kloster Aniane die völlig freie Wahl des Bischofs für Segen- und Weihehandlungen, Sicherung gegen die Bannesgewalt des Bischofs und gegen die Wirkung eines über Provinz oder Sprengel verhängten Interdicts, endlich die Befugnis der Auf-

69) Wäre er auch dazu geneigt gewesen, hier hätte er die Neigung den Bischöfen zum Opfer bringen müssen. Giesebrechts überschwengliche Meinung von seinem „grossen Triumphzuge durch Burgund" fällt hin vor der Wehklage Bischof Hugos von Grénoble, eines seiner Günstlinge, über die Unbotmässigkeit und über das Gelingen EB. Guidos von Vienne, der Urbans Bemühung, seinen Streit mit jenem Bischof und mit dem Stifte Romans zu schlichten, durch Aufstellung von Bewaffneten vereitelte, die Verfügung über dies Schutzstift der römischen Kirche ihm nahm, die Person des Papstes selbst bedrohte (Mab. et Ruin. ouvr. postum. 3, 364). Noch nach dem Concil von Clermont durfte Bischof Isarn von Toulouse, hadernd mit dem Chorherrenstift St. Sernin, der Absicht des dem Stifte gewogenen Papstes in „heftiger Erregtheit" widerstehen, und jener Guido berühmte sich später durch sein Eintreten für Isarn selber noch den Papst, erstaunlich nach all dem bei Romans zwischen ihnen Vorgefallenen, gehindert zu haben (Mansi XX, 940). — So erscheint wohl glaubwürdig, was (zur Berichtigung mancher Vorstellungen Neuerer) von den keineswegs ganz ebenen Hergängen zu Clermont eine Palea (c. 2 C. XVI, q. 7) als Urbans eigene Erzählung bringt: nos usi saniori consilio episcoporum, condescentes pro tempore providentesque ecclesiasticae paci vel quia aliter absque inevitabilis scandali periculo hujusmodi quaestio non poterat procedere, decrevimus . . (u. s. f.: nicht ganz in Einklang mit c. 4 C. I qu. 3). Urbans Wiedergeburt zu Cluny Jaffé-Lfd. No. 5372.

70) Es hat dem Chorherrenstift Marbach kaum etwas gefruchtet, dass es einen Parteigänger Gregors und noch Urbans, den fanatischen Manegold zum Oberen, zum Propst hatte: Urban II. nennt den in dem Privileg No. 5629 zwar seinen familiaris, gewährt aber seiner Genossenschaft wesentlich nichts mehr als durch No. 5579 dem gleichartigen Stifte St. Ruf: die in No. 5579 noch fehlende, in No. 5629 enthaltene Bestimmung über die Wahl ist die herkömmliche und die über die Weihen wahrt, unter dem üblichen Vorbehalt, die Rechte des Sprengelhirten.

Digitized by Google

nahme von Leichen und unbeschränkter Annahme von Vermächtnissen gewähren. —

Das Urteil über das Privileg Urbans II. trifft auch das ihm nachgeschriebene Paschals II. vom 9. Mai 1100. Erscheinen jene Zugeständnisse, ein jedes für sich und vollends in ihrer Vereinigung, unverträglich mit dem Brauche des besonnen zurückhaltenden Urban, so lassen sie sich auch von Paschal nicht erwarten. Denn man sieht wohl in Paschals Privilegien für Klöster hie und da eine Freiheit neuer Art auftauchen oder doch öfters zur Erwähnung kommen, z. B. rücksichtlich der Zehnten, des Besuches der Diöcesansynoden; aber bei Erteilung eines Rechtes gleicher Art pflegt er, wo es sich um Klöster und ihr Verhältnis zum Sprengeloberen handelt, die von seinem Vorgänger innegehaltene Grenze selten zu überschreiten. Durch ihn eben fanden Urbans Formeln, indem er sie beibehielt, sie den Wechsel im Papststuhl überdauern liess, Einbürgerung in die päpstliche Kanzlei auf lange Zeit. Daher könnte immerhin, sofern Urban in seinem echten Privileg für Aniane über die Einsegnung des Abts und über die Weihen eine Bestimmung getroffen hat, die freilich anders lauten müsste als in dem besprochenen, Paschals Verweis auf sie hingehen, wiese er nur nicht zugleich auf jene anderen Vorgänger, Johann und Alexander. Und auch so würde es eine Abweichung von seiner Gewohnheit sein, wenn er sich dabei, wie er es hier gethan haben soll, mit einer umschreibenden Bezeichnung begnügt hätte [71]), statt rund heraus die Stelle oder die Stellen gleich zu nennen, an die sich um Segen und Weihe die Mönche wenden sollten oder nach ihrem Ermessen wenden durften. Wie wenig sich sachlich in diesem Stücke Paschal von Urban entfernt hat, zeigen seine im Original erhaltenen Privilegien für Römerklöster, unter denen keins von vornherein und in allen Fällen die freie Wahl eines Bischofs zu beiden Handlungen zugleich gewährt [72]). Einem deutschen Bischof hat er so wenig wie Urban das erste Recht daran gekürzt: denn selbst das von der Gräfin Mathilde dem päpstlichen Stuhle dargebrachte Chorherrenstift St. Peter zu Stadelmont wies er zunächst an den Sprengelbischof, in Ergänzung einer Urkunde Urbans, die sich ebenso über die Weihen, aber noch nicht über die Segensspende ausgelassen hatte; und keineswegs lohnte er durch Meh-

71) Jaffé-W. No. 5826 (vgl. oben Anm. 25): Electi autem benedictionem et clericorum promotiones secundum supradictorum privilegia patrum accipiendas censemus. (Ähnlich nur No. 5954 electus benedictionem et caetera more praedecessorum nostrorum obtineat, und No. 6005 — verdächtig — electi consecratio, sicuta predecessore nostro Gregorio VII. constitutum est, peragatur.) Dagegen sonst, auch bei einem Hinweis auf das Herkommen, deutlich: electus a Romano pontifice secundum consuetudinem priorum abbatum consecretur (No. 5895 Or.).

72) Durch No. 5837 und 5891 hat er zwar die Wahl des Spenders der Weihen freigegeben, aber dem römischen Stuhl die Abtseinsegnung vorbehalten; durch No. 5892 (an gleichem Tage mit No. 5891) die Weihen dem Sprengelhirten, die Abtseinsegnung dem römischen Stuhl gewahrt. Den Mönchen von St. Denis verwies Paschal die Berufung eines fremden Bischofs (und die Auflegung von Bussen) nicht minder nachdrücklich (No. 6063 vgl. 6616), als Urban denen von Aniane in jenem Spruch von Clermont (No. 5580).

Digitized by Google

rung der von Urban gewährten Freiheiten den Stiftsbrüdern von Marbach die inzwischen für die päpstliche Sache erlittene Kerkerpein ihres Propstes Manegold [73]).

Aus der Zahl der übrigen Zugeständnisse, die Paschal gemacht haben soll, hebe ich nur das eine hervor, das in wörtlicher Übereinstimmung mit dem verunechteten Urbans die Annahme von Nachlässen derer, die zu Aniane beerdigt sein wollten, von Nachlässen in unbeschränktem Betrage zum Inhalt hat. Hier behaupte ich Fälschung mit Zuversicht. Solches Recht stünde wie unter Urban so unter Paschal ganz vereinzelt. Nirgend hält sich Paschal mehr in den Schranken und an den Wortlaut der vom Vorgänger geschaffenen Formel, als wo er sich über die Beerdigung ausspricht, noch in seinen späteren im Original uns erhaltenen Privilegien für Römerklöster oder Römerstifte, selbst in einem Privileg, das, den Umfang des erteilten Rechts nach dem Stande der Personen, auf die es sich erstreckt, darlegend, auch Hochgeborne in den Friedhof aufzunehmen erlaubt [74]). Statt einer Klosterkirche den ihr zugedachten Nachlass, wie hier, gegen jegliche Kürzung zu wahren, wahrt er vielmehr des öfteren der Weltkirche den ihr daran gebührenden Teil, in Privilegien für Klöster [75]), in Privilegien für Bischofskirchen [76]). Und da sich unter diesen auch eins für Mâcon findet, aus seinem ersten Jahre, so muss man annehmen, dass er das einem Privileg für Cluny aus seinem zweiten Jahre eingefügte Verbot, das Kloster pro defunctorum eleemosynis ob salutem datis zu beunruhigen, nur unter diesem, wie allgemeingültigen Vorbehalte meinte, obgleich unseres Wissens erst die im übrigen wörtliche Wiederholung dieses Stückes durch P. Honorius II. zu eleemosynis den beschränkenden Zusatz justis bringt [77]). Endlich

73) No. 5915 vgl. 5567. No. 5949 vgl. 5629. Erst nach dem Eindringen eines kaiserlichen Bischofs gab er die Weihen zu Stadelmont, so lange dem Sprengel ein „Katholischer" fehle, durch ein besonderes Schreiben frei (No. 6090).

74) Jaffé-L. No. 6478. 6522. 6595 (dies aus Abschrift): vgl. oben Anm. 49.

75) Dem Kloster S. Ponziano bei Lucca spricht er in No. 5977 nur sui juris eleemosynas zu, dem Marienkloster im Thale Josaphat sie in No. 6336 erst zu, nachdem die parochialis ecclesia suam partem acceperit.

76) No. 5831 und 5832 gleichlautend für Autun und Mâcon pro redemptione peccatorum morientes in ecclesia in qua fidei sacramenta acceperint (perceperunt), eleemosynas dare secundum apostolica decreta statuimus. No. 6254 für Noyon und Tournay ut de his eleemosynarum partibus quae sunt a morientibus ecclesiae (Var. ecclesiis) relinqueridae . . tam clericis quam monachis justa serventur.

77) Jaffé-Lfd. No. 7193. Dagegen Paschal II. wie oben im Text No. 5845 (auch Gall. christ. IV. J. 285) ausgestellt am 15. Nov. 1100 und (völlig gleichmässig in diesem Stück) No. 5849 (nach Delisle in Bibl. d. l'éc. d. ch. IV, 4, 51 Original in der Bibl. nationale zu Paris) ausgestellt am 20. Nov. 1100. Vermutlich liegt in 5845 und 5849, deren Überlieferung noch sorgsamerer Erörterung bedarf, nur ein einziges Privileg vor, in verschiedenen, teilweise gekürzten Abschriften oder doch bloss in mehrfacher Ausfertigung für verschiedene Klöster Clunys (Nantua, aus dessen Archiv der Druck von 5845 bei Guichenon, Romainmontier, woher No. 5849 stammt, auch — vgl. Gall. christ. IV, 1133 — Moissac). Als eins setzte schon Jaffé unter 4376 = 5849 die Abdrücke Bibl. Clun. S. 522 und 1826 aus Cartul. Clun. No. 61 und 32, obgleich Cartul. No. 32 weder in den

Digitized by Google

begegnet in mehreren nichtamtlichen Sammlungen päpstlicher Decretalien eine Anordnung Paschals, die freilich auf die einem Sterbenden scheinbar unbeschränkt zustehende Freiheit der Verfügung über sein Vermögen zu Gunsten irgend welcher Stätte hinweist; aber dieser Hinweis, der doch nur beiläufig gemacht wird, hat nach all dem Angeführten zur selbstverständlichen Voraussetzung (die dieser Papst anderswo auch ausspricht), dass dabei der Pfarrkirche der ihr gebührende Teil nicht entzogen werde [78]). An ihr hat das Anianer Privileg von 1100 keine Stütze.

Ebensowenig an einem zweiten Privileg Paschals für Aniane, einem gleichfalls aus Aniane selbst uns gekommenen Schriftstück [79]). Dieses enthält neben der Bestätigung des Besitzes einiger Kirchen nichts als erstens die Sicherung gegen einen Versuch von Bischöfen, auf Grund ihnen etwa übertragener Vertretung des päpstlichen Stuhles das Kloster zu bedrücken, dann eine Bestimmung über die Beobachtung bischöflichen Interdicts, endlich das Verbot, den Abt zu Synoden zu berufen. Also viel weniger Zugeständnisse als das eben besprochene, kein Wort von Segensspende und Weihe, von Begräbnis und Nachlass. Dabei fehlt es doch auch hier nicht an allem Grund zu Bedenken. Am wenigsten verdächtig ist die Fürsorge für den Fall einer Bedrückung durch Vertreter des päpstlichen Stuhles. Man braucht für sie nach einer Gewähr nicht in Privilegien für Römerklöster zu suchen, aus deren Zahl z. B. Vendôme schon durch Alexander II., dann Cluny durch Gregor VII. und Urban II. Schutz auch gegen päpstliche Legaten erhielt: unter diese Klöster gehört Aniane nun einmal nicht. Aber sie entspricht im allge-

---

Prioraten die Einsetzung von Äbten verbietet, nicht einmal die Priorate nennt, noch den Besitz der Abteien bestätigt, wie denn das von ihm gleichfalls unter 4376 aufgeführte Exemplar des Cartul. von Romainm. weder diese Bestätigung noch die Namen der Priorate enthält. Dagegen sind die hier und in Cartul. Clun. 32 fehlenden Teile in 5845 vorhanden, wörtlich wie in Cartul. Clun. 61. Vorhanden sind sie auch in dem von Jaffé und Löwenfeld übergangenen Druck des Bullar. Clun. S. 32 f. No. 51: hier der Tag wie in No. 5845, indes der Ort wie in No. 5849 und die Arenga Ea religionis praerogativa fast wie 5849 (Et rel. pr.), dann aber per universum fere orbem wie No. 5845 (statt p. universas f. Gallias in No. 5849 Cartul. Clun. 32. 61 und Romani m.). Die Abweichungen springen über: ein Exemplar trifft sich bald mit einem anderen, bald nicht. Leider giebt Delisle nicht an, ob das Original zusammenfalle mit Cartul. Clun. No. 61, was ich vermute, oder mit No. 32. Eigen ist dem Exemplar im Bull. Clun. die Auslassung des Satzes über die Abgabenfreiheit. — Ebenso vermuten vom Privileg für Vallombrosa No. 6447 v. Pflugk-Harttung und vom Privileg für Citeaux No. 15116 Loewenfeld Ausfertigung in verschiedenen Exemplaren.

78) Jaffé-Lfd. No. 6611 sicut morienti concedatur judicium rerum suar. facere cuicunque loco sibi placuerit, sic u. s. f.; vgl. No. 6478 (Or.), ein Verbot, der Pfarrkirche (von Elsa) eleemosynam surripere quae ex mortuorum judiciis parochiali ecclesiae debetur.

79) Jaffé-Lfd. No. 6032 (ungedruckt, mir abschriftlich aus der Sammlung von Baluze vorliegend) vom 24. April 1105, demnach fünf Jahre später als das eben besprochene. Thomas führt dies Privileg in seinem trefflichen Dictionnaire de l'Hérault stets mit 1106 an; dass aber hier die Incarnation nach Pisaner Rechnung zu nehmen sei, lehrt das Papstjahr und die Indiction.

Digitized by Google

meinen dem in klösterlichen Privilegien sehr häufig gegen die Bischöfe gerichteten Verbot ungebührlicher Belästigung, Beschwerung: ihr eigentümlicher Anlass, der denn auch zu eigentümlicher Fassung geführt hätte, könnte jener Auftrag sein, den der Bischof von Maguelonne zur Stellvertretung des Papstes in der Wahrung der päpstlichen Rechte an der Grafschaft erhalten hatte; nur nimmt Wunder, dass schon da, wie weiterhin immer in diesem Privileg, an eine Mehrheit von Bischöfen gedacht wird[80]). Dass dann der Erlass der Pflicht, ein über den Sprengel vom Sprengeloberen verhängtes Interdict zu beobachten, sofort den Zellen des Klosters, ohne Erwähnung des Klosters selbst, gewährt wird[81]), befremdet an sich nicht. Freilich ist dabei die Voraussetzung, dass das Hauptkloster ihn schon besass; aber ich sehe auch keinen Grund zu zweifeln, dass ihn Aniane von Urban II. und Paschal II. durch jene sonst mehrfach verunechteten Privilegien von 1099 und 1100 bekommen habe, immerhin unter Bedingungen, die in unserer Überlieferung dort fehlen, der stillen Feier des Gottesdienstes und des Thürschlusses, die eben, zugleich mit schärferer Fassung des Verbotes der Zulassung von Parochianen, das vorliegende, zweite Privileg Paschals enthält. Gereichen diese Beschränkungen ihm zur Empfehlung, so lässt sich auch nicht verkennen, dass gerade bei Zellen der Schutz gegen das Sprengelinterdict angebracht war. Für sie hatte er noch eine besondere Wichtigkeit. Denn wie selten das Hauptkloster, so häufig waren Zellen mit Pfarrkirchen verbunden, in ihrem Dasein oft erst entsprungen der Schenkung von Pfarrkirchen, denen sie sich anschlossen: samt diesen Kirchen hätte ohne den Erlass zunächst sie das Interdict des Sprengeloberen betroffen, durch den Erlass wurden die Mönche der Zellen, obgleich das Interdict ihnen die Beerdigung der Pfarreingesessenen wehrte, doch, da wenigstens der Hauptgottesdienst ihnen nun unbenommen war, in den Stand gesetzt, diejenigen, welche ihr Grab bei ihnen schon hatten, fernerhin mit täglicher Fürbitte und auch mit Jahresbegängnis zu versorgen. Dennoch bleibt ein Bedenken. In den zahlreichen Urkunden für französische Klöster bildet die Ausstattung mit diesem Rechte damals eine grosse Seltenheit. Sogar den Zellen Clunys hat Urban II., vielleicht weil

80) Sancimus nemini deinceps episcoporum facultatem fore, ut coenobium vestrum per occasionem vicis apostolicae opprimat nec singularem ejusdem vicis apostolicae potestatem . . audeat exercere. Im Privileg für das h. Dreifaltigkeitskloster zu Vendôme (Jaffé-Lfd. No. 4512) occasione legationis quicquam molestiae; drall Gregor VII. für Cluny „nec etiam legatus meus buccam suam aperiat" Synod. Lateran. 1080 Bullar. Clun. S. 21, von Urban II. wiederholt No. 5372 (ne . . buccam . . audeat aperire). Unter Paschal II. hat neben dem Bischof von Maguelonne (oben Anm. 26) kein zweiter in diesen Landen Legatengewalt gehabt; der Erzbischof von Narbonne erst unter Honorius II. und von neuem unter Hadrian IV. (Arnald Gall. chr. VI, J. 34, dann Berengar No. 10419).

81) Nec pro parochiarum interdictis episcopalibus cellarum vestrar. monachi, nisi super episcopi vel abbatis persona causa fuerit, inhibeantur clausis januis, non admissis parochianis, divina silenter officia celebrare. Zu nisi — fuerit vgl. c. 4. Syn. Nemaus. 1096 (Mansi XX, 935), wonach die Verstrickung eines Bischofs oder Abts über des Thäters Land Interdict bringen sollte; dazu No. 3991.

Digitized by Google

Frankreichs König noch im Banne war und, nach wiederholter Drohung Gregors VII., der über den Landesherrn verhängte Bann das Interdict über das Land nach sich ziehen konnte, die Gabe sehr spät gemacht, erst nach dem Concil von Nîmes, als der König sich ihm wieder genähert hatte. Aus der Zeit Paschals II. kenne ich sonst nur drei Klöster, die durch sie ausgezeichnet worden, neben Cluny Marmontier und das italienische Padolirone. Und bei diesen rechtfertigt sie sich, besser als bei Aniane, aus einem mit ihrer damaligen Stellung zusammenhängenden Grunde. Denn Cluny und Marmontier hatten zu Anfang der achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts höheren Ortes die fast förmlich ausgesprochene Bestimmung erhalten, wenn nicht durch Aufsaugung anderer Klöster, doch so, dass andere sich ihnen anschlössen oder untergäben, Mittelpunkte umfassender Vereinigungen zu werden. Durch einen damals von der Synode zu Meaux unter Vorsitz des päpstlichen Legaten Hugo ergangenen, in unsere Synodalacten nicht aufgenommenen und trotz seiner Wichtigkeit für die Bildung klösterlicher Congregationen von den Neueren übersehenen Befehl wurden die kleinen Klöster, denen die geringe Zahl ihrer Mönche, zehn oder weniger, bei bewahrter Selbständigkeit regelgerechtes Leben in Zurückgezogenheit von der Welt und Schweigsamkeit unmöglich machte, angewiesen, als Zellen unter Cluny oder Marmontier zu treten[82]). Die Ausstattung mit dem Rechte, in Interdictszeit Gottesdienst zu halten, erhöhte die Anziehungskraft der zwei Klöster. Für ihre Erhöhung musste auch bei Padolirone Sorge getragen werden, wenn dieses Kloster, das schon seit den Tagen Gregors VII. unter Clunys Leitung stand, der Ausbreitung der Lebensordnung Clunys auf italienischem Boden dienen sollte. So hat denn Paschals Bewilligung in den Urkunden für alle drei Klöster bei dem gleichen Zweck, dem sie dient, auch fast durchaus wörtlich gleiche Fassung, die überdies sich eng an jene Urbans für die Zellen Clunys, als die Nachbildung einer ihr entnommenen Formel, anlehnt, während die für Aniane stilistisch und auch sachlich abweicht[83]).

82) Mabill. Ann. V app. No. 19 ut abbatiae decem monachorum vel infra aut Cluniaco aut Majori monasterio subderentur (: app. No. 21 nur religiosis monachis traderentur; doch geschieht eben da eine Überweisung an Marmontier). Cluny mag, bei aller ihm selbst eigenen Lebenskraft, durch diese Vorschrift manch weitere Förderung erhalten haben. Unter Marmontier haben sich noch 1148 Eremiten gegeben (Jaffé-Lfd. No. 9243): um die Mitte des 12. Jahrh. heissen die Mönche von Mm. boni aedificatores et propagatores ordinis sui (Mab. ann. VI l. 79 § 202 vgl. § 75): der Mauriner Mich. Germain schätzte die Zahl der Priorate dieses Klosters schliesslich auf 140 (Gall. christ. 14, 197). Nicht nur aus Cluny, sondern auch aus Marmontier wurden Mönche in die namhaftesten Klöster Frankreichs zu deren Reform berufen (Robert. de Torinneio de immutat. ordin. monast. c. 7: in der Zeit der Anfänge der Kartäuser und Cistercienser, also an der Wende zum 12. Jahrhundert) und bei erledigtem Abtsstuhl von Päpsten des 11. u. 12. Jahrh. zur Erwählung empfohlen (Guido Burgund. bei Labbe Bibl. nov. I, 575. Jaffé-Lfd. No. 9990), sogar dem Kloster Vendôme (No. 4352. 4458. 4512: oben Anm. 11).

83) Urban II. für Cluny Jaffé-Lfd. No. 5682 ne cellarum vestrar. ubilibet positarum fratres pro vicinar. dioecesum interdictione vel excommunicatione divinor. officior. suspensionem patiantur sed tam monachi ipsi quam et famuli eor., qui videlicet monasticae se professioni devoverunt, clausis ecclesiar. januis, non admissis

Digitized by Google

Erklären liesse sich die Fälschung der letzteren durch die naheliegende Annahme, dass sie die Zellen mit ihrem Lose versöhnen, zum Verbleiben in der Abhängigkeit williger machen sollte.

Und sicherlich rührt von Fälscherhand der unmittelbar folgende Satz, der die bischöfliche Synode betrifft: Ipsarum etiam parochiarum episcopis non permittimus ut vel tuas vel successorum tuorum personas synodali vocatione debeant fatigare, nisi pro charitatis gratia cum eis volueritis convenire. Um ihn nur verständlich zu machen, muss man entweder tuam statt tuas schreiben, oder eas nach nisi einfügen: im ersteren Falle ginge er die Äbte des Klosters an, die Vorstände, im andern Untergebene des Abts, die Geistlichen, die an den dem Kloster gehörigen Pfarrkirchen wirkten.

Beide Möglichkeiten habe ich ausführlich zu erörtern, zumal die zweite. Denn da die Sprengelsynode, wo der Bischof Recht sprach und seine Statuten verkündigte, das eigentliche Band bildete, das in Unterwürfigkeit unter ihm den Sprengel zusammenhielt, so entscheidet sich hier, mehr als anderwärts, die Frage, ob und in wieweit ein Kloster und die Geistlichen an den Pfarrkirchen eines Klosters der bischöflichen Gewalt unterworfen, in den Zusammenhang des Sprengels eingegliedert waren.

Die Entbindung des Abts von der Pflicht der Teilnahme an Sprengelsynoden wäre nicht ganz unerhört. Denn obgleich nach älterem, namentlich nördlich von den Alpen bestehendem Rechte der Bischof die Äbte seines Sprengels, wenn ausreichender Grund vorlag, jährlich zur Synode versammeln sollte, daher es kaum glaublich ist, dass ein Papst, eben Paschal II., wie die Mönche von Montier-en-Der ihm zuschreiben, die Behauptung aufgestellt habe, durch die Canones sei dies geradezu untersagt[84]), so muss man doch nach Ausweis einiger Originale zugeben, dass

dioecesanis divinae servitutis officia celebrent et sepulturae debita peragant. Die vornehmste Abweichung der Urkunden Paschals ist, dass statt famuli eor. qui alle drei (No. 5845 = 5849. 5847. 6012) fam. eor. et qui haben, und sie wird gesichert durch das Autographon No. 6012 (auch Calixt für Cluny No. 6821 hat et qui); aber sie scheint, da et qui monasticae se professioni devoverunt nur den Begriff von monachi umschreiben würde, also überflüssig wäre, dagegen ein Relativsatz nach famuli gefordert wird, nur flüchtige Wiedergabe der Formel zu sein. Im übrigen meiden sie vicinar. dioeces.: dafür No. 5845. 5849. 5847 qualibet, No. 6012 parochiae. Viel zahlreicher die Urkunden Paschals, in denen die Sicherung gegen die Wirkungen eines Interdicts Ausdehnung über das Hauptkloster hinaus nicht erhält No. 5920 (für St. Martial, das doch zu Cluny gehörte). 5989. 6031. 6201, 6268. 6476. 6501. — Kober erörtert (Arch. f. kath. KR. XXI) die Verhältnisse in späterer Zeit sehr gründlich, weniger die Verschiedenartigkeit in früherer: der von ihm S. 43 angeführte Streit des Klosters Ripoll, in dem es sich um ein besonderes Localinterdict handelt, betraf nicht „die" Kirchen des Klosters schlechtweg, sondern (nach Jaffé-Lfd. No. 5655) nur die Klosterkirche und die Kapellen des Umkreises (vgl. für St. Victor No. 5392 und für Cluny No. 4974. 5551). Höchst befremdend Urban II. für St. Victor No. 5560 in ecclesiis interdictis vobis licentiam indulgemus cum ad ea loca veneritis seorsim officia celebrare (sachlich gleich für St. Pons No. 5400): im c. 57 des Concil. Lateran. 1215 (c. 24 X de privil. V, 33) ist die Voraussetzung, dass diese Erlaubnis nur für einmal im Jahre galt.

84) No. 5827. 5828: beidemal wie beiläufig, aus anderem Anlass, eine Auf-

Digitized by Google

unter ihm der Erlass anhebt, an einzelnen Stellen einsetzt. Aber nur als Auszeichnung von Klöstern, die ein näheres Verhältnis zum römischen Stuhle hatten[85]). Wenn sie in Urkunden anderer Klöster erscheint, so erheben sich gegen deren Echtheit noch sonst schwere Bedenken, z. B. bei der schon im 17. Jahrhundert bestrittenen von St. Germain-des-Prés, die ohne Zweideutigkeit dem Bischof die Berufung der „Priester oder Kleriker der Kirchen" des Klosters sowie die des Abts und der Mönche entzieht, aber die Stelle nicht nennt, der die dem Bischof von Amts wegen gebührende Aufsichtsgewalt nun zuwachsen sollte[86]). Dass Aniane unter Paschal diese Freiheit nicht erhalten hat, lehrt ein mehr oder weniger später Vorgang. Denn bei einem Papste Honorius hat einer der Bischöfe von Maguelonne geklagt, dass der Abt von Aniane, obgleich seiner Jurisdiction unterworfen, den Besuch der Sprengelsynode verweigere, und nicht

---

stellung von solcher Tragweite, und nur einmal mit einem Vorbehalt „cum sacrorum canonum scita abbates etiam ad synodum nisi ob causam fidei cogi non sinant". Dem Bischof von Pavia hat er No. 6013 den Besuch der Synode durch die Äbte ausdrücklich gesichert; und die späteren Privilegien von Montier-en-D. No. 7616. 11159 enthalten darüber nichts, wohl aber zeigt die anerkannte Fälschung No. 7258[a], dass sich das Kloster von aller Jurisdiction des Bischofs frei zu machen suchte. Über das ältere Recht Phillipps Diöcesansynode S. 41. 147 (der S. 45 angeführte Beschluss der Synode des h. Bonifaz — Jaffé Bibl. 3, 202 — findet sich auch unter denen der Synode von Clovesham Mansi XII, 403 c. 25). Vgl. Lupi abb. ferrar. ep. 67 (= 60 Bal.) (synodo) me abesse nequaquam nostri praelati patientur; der den Mönchen wohlwollende Bischof Jordan von Limoges erklärte doch (Hard. VI, 1, 880. Mansi XIX, 541) abbates non ideo ad synodum venire cogo, ut arguantur, sed ut mihi . . consultum praebeant. Verboten war den Bischöfen nur eine Berufung ohne Grund (c. 11 D. XVIII, schon in der Sammlung Burchards).

85) No. 5892 für S. Pietro bei Cremona (apost. sedi jure proprio subject.), No. 6476 für Bourg-Dieu (so und ab ipsis fundatoribus apost. sedi oblat.): für Monte Casino genügt die Abschrift No. 6010; dagegen von ihm noch nicht bewilligt jenem Cluniacenserkloster Padolirone No. 6012, das sie erst von Calixt II. erhielt No. 7157. Von anderer Art ist das Verbot, einen der Brüder zur Synode zu rufen (z. B. No. 6563 für Cheminon, Abschr.): da war, wie auch die Bedingung lehrt, an die es geknüpft wird (quamdiu . . regularis ordo perseveret), der Zweck, die dem Abt gebührende Zuchtgewalt zu wahren.

86) No. 6128 bei Launoy OO. III, 1, 214 aus einer beglaubigten Abschrift, die eben durch ihre zahlreichen Fehler diesem Vertreter des Sprengeloberen das Recht gab, ein gefälschtes Original anzunehmen: die Bedeutung einiger hat er im Eifer des Sachwalters übertrieben, aber Laterani (auch Bouillard und Dubois) und Ubert. diac. card. ac bibl. schliessen ein Original aus. Inhaltlich entscheidet, dass Calixt II. in seinem Privileg No. 6947 (nach Ul. Robert I, 395 Orig.) von dieser Bewilligung, die damals noch neu gewesen wäre — sie galt dem Kloster noch im 17. Jh. als früheste eines Papstes —, nichts erwähnt. — Wie stark unter Urban II. und Paschal II. die Teilnahme der Äbte an den Sprengelsynoden gewesen ist, lehren die Zeugnisse unter Urkunden, die da von Bischöfen, wie Lambert von Arras und Gerhard II. von Cambrai ausgestellt worden sind (Baluze Misc. II, 158 ff. No. 2. 5. 6. Duvivier le Hainaut anc. 451. 477). — Noch Alexander III. beschränkte (No. 11135) seine Gunst gegen die Äbte v. S. Vaast auf die Erlaubnis, sich im Fall der Verhinderung vertreten zu lassen.

Digitized by Google

Abweisung erfahren, sondern einen Brief ausgewirkt, der eigene Richter in der Sache bestellte. Diese Begebenheit fiele um so schwerer ins Gewicht, je näher ihre Zeit der Zeit Paschals stünde. Sie würde entscheidend sein, wenn sie sich, wie ältere und neuere Forscher behaupten, unter Honorius II. abgespielt hätte: aus dem Schweigen, das die Nachfolger eben dieses Papstes, gleich Innocenz II. und so fort andere in ihren Urkunden für Aniane über ein Privileg solcher Art beobachten, würde folgen, dass es entweder vor jene Richter nicht gebracht oder nicht als echt befunden worden sei. Nun meine ich zwar statt an den zweiten an den dritten Honorius denken zu müssen, aber auch Honorius III. konnte nicht, wie es hier geschieht, von Rom aus schlechthin auf die Richtschnur des kanonischen Rechts die Richter verweisen, wenn sich in den Registern seines Archivs eine Ausnahmebewilligung Paschals fand[87]).

Aber von vornherein ist stilistisch die Beziehung des Satzes auf die Äbte nicht rätlich. Immerhin wäre die gespreizte Fassung tuam vel successorum tuorum personas für te vel successores tuos keineswegs ohne Gewähr[88]); auch verträglich mit Paschals Sprachgebrauch parochiarum in der Bedeutung von Bischofssprengel, wie sie dann angenommen werden müsste[89]). Aber was bedurfte es zu episcopis dann noch des Zusatzes

87) Gariel I, 142 unter Honorius II. und I, 325 unter Honorius III., der nämliche Brief, beidemal Lateran. II K. Jun. Pontif. a. n. 5, beidemal an den Archidiakon und den Praecentor von Agde, beidemal ohne Personennamen, auch des Bischofs und des Abts. Jaffé und noch Löwenfeld bringen ihn unter Honor. II. (No. 7355) und Potthast lässt ihn unter Honor. III. weg; aber die Mauriner erzählen davon unter dem einen und unter dem andern Papste, 1129 und 1221 (Gall. chr. VI, 747 C. 763 C.). Gegen Honor. II. entscheidet, dass zu dessen Zeit im Capitel von Agde die Würde eines Praecentors noch nicht bestand: als Dignitäre erscheinen noch 1134 und 1139 nur der Archidiakon und der Sacristan, noch 1149 nur diese und der Kämmerer (Gall. chr. VI J. 319. 320. 324 No. 7. 9. 13), der Praecentor erst seit der Neuordnung der Körperschaft im J. 1173, von da ab aber auch regelmässig (J. No. 18. 19. 20. 21. 22). — Wenn Gariel S. 142 den päpstlichen Brief in Zusammenhang mit einem Streite zwischen Bisch. Walter von Maguelonne und Abt Peter von Aniane bringt, so ist in diesem Streite (S. 143) durchaus keine Rede von einem Einschreiten des Papstes oder von Richtern, die der Papst bestellt hätte; auch handelt es sich da nicht um die Teilnahme des Abts an der Sprengelsynode, sondern um den Besitz von Pfarrkirchen, um den Synodenbesuch der Kleriker dieser Kirchen, vornehmlich um Abt Peters Verweigerung des Gehorsamsgelübdes, die doch in dessen Anfänge, d. h., da er schon 1120 sass, vor die Anfänge Honors II. fallen muss. Weiteres unten Anm. 97. 106. 116. Über die Privilegien späterer Päpste für Aniane (No. 7432. 8953. 9933. 9444) Anm. 98—103.

88) Fast genau entspräche in der Urkunde Bischof Lamberts von Arras für den Abt des h. Dreifaltigkeitsklosters von Rouen 1111 (Baluz. Misc. II, 162) quia personam vestram synodo nostrae adesse gravaret. Paschal II. selbst personam nostram praeferens, personae nostrae vicarius (No. 5835. 6525); dann Calixt II. personam tuam dilectionis brachiis amplectentes eam a cujusl. legati potestate absolvimus (No. 6799); abbatem . . consecrationem suscipere statuimus, sicut personam tuam constat . . suscepisse (No. 7043).

89) Vornehmlich freilich wo es sich, anders als hier, um die Grenzen, den Umfang, die Teile des Sprengels handelt, parochiae fines, ambitus, partes (No. 5833. 5841. 5873. 5907. 6329. 6353. 6371. 6559).

Digitized by Google

parochiarum? zumal ipsarum parochiarum? Ipsarum zeigt, dass hier die parochiae in örtlich und auch sachlich engem Verhältnis zu den unmittelbar vorher erwähnten Zellen gedacht werden, unterschieden von ihnen, aber verknüpft mit ihnen, also Pfarrkirchen im Besitze des Klosters sind, die den Kern daraus erwachsener Zellen bilden. Muss man demnach an solchen Pfarrkirchen die personas tuas vel successorum tuorum suchen, so sind unter ihnen eben wegen der Beziehung zur Sprengelsynode, deren Besuch ihnen angeblich erlassen wird, am ehesten diejenigen zu finden, denen ohne diesen Erlass der Besuch oblag, also die Pfarrer, die zwar dem Abte zu Treudienst verpflichtet waren und so als die „seinigen" bezeichnet werden konnten, die aber von ihrer Seelsorge dem Sprengeloberen Rechenschaft schuldeten und diesem noch für anderes hafteten.

Freilich trifft die Ansicht neuerer Forscher[90]), persona sei gleich parochus (wie im heutigen Englisch the parson) nicht auf alle Zeiten zu. Ich bestreite das namentlich für das 11. Jahrhundert, wo der Ausdruck meines Wissens zuerst vorkommt. Noch unter Urban II., Paschal II. und ihren Nachfolgern in längerer Reihe weist das Wort auf Beziehungen, die weitere waren und von anderer Art, als wie sie sich aus der Einfachheit pfarramtlichen Verhältnisses ergeben, auf ein klösterlich-kirchliches Institut, das an sich eine eingehende Erörterung verdiente — auch in deutscher Kirchengeschichte, weil es über einen namhaften Teil des alten Reiches Ausbreitung fand — und, da es in simonistischer Ausartung der Aufmerksamkeit Gregors VII. nicht ganz entging, aber noch mehr die Sorge Urbans II. und Paschals II. wach hielt, besondere Wichtigkeit für die späteren Jahre des Investiturstreites bekam, wo es auf allgemeinen und Provinzialsynoden der kirchlichen Gesetzgebung neue Bewegung zuführte. Personae sind da (in unverkennbarem Anklang an die altclassische Verwendung des Wortes für Maske, darzustellende Rolle) Vertreter[90b]), die ein Kloster oder Stift für die ihm vom Bischof zu

90) Richter KR.[4] S. 242 noch[8] 465 Phillipps 7, 337. Hinschius II, 292 (aber nicht Friedberg). Dagegen entscheidend (aus einer grossen Zahl von Einzelurkunden) des Bischof Lambert von Arras Schenkung des altare von Montcels an das St. Petersstift zu Lille mit dem Beding, dass es durch die Vermittelung der persona, die es hier halten solle, dem Bischof einen Priester zur Übung der Seelsorge präsentiere (1111: Baluze Misc.[2] II, 162 No. 12): so fallen persona und presbyter begrifflich auseinander. Und im allgemeinen pflegte, wo (was seit Urbans II. Eingreifen mehr und mehr Brauch wird) ein Bischof bei einer Altarschenkung dem Kloster oder Stifte die Stellung einer persona erlässt, er doch die Präsentation eines Priesters für die Seelsorge ausdrücklich zu fordern (eine Menge von Fällen namentlich bei Duvivier Hainaut anc. S. 395. 397. 493. 507. 509). Vgl. unten Anm. 91.

90b) Das Decret von Clermont (unten Anm. 91) spricht in seiner verschiedenen Überlieferung bald von vicarii bald von personae, beide Worte in gleichem Sinne meinend. Die Fassung der Stelle dieses Decrets mortuis nimirum seu mutatis vicariis scheint in weiteren Kreisen Frankreichs und auch am Hofe P. Paschals II. als die ursprüngliche gegolten zu haben: denn dieser Papst schreibt einmal an französische Bischöfe (Ja.-L. No. 5820): in Arvernensi concilio decretum est ut altaria quae ab annis 30 . . sub vicariorum redemptione monasteria possedisse noscuntur . . ipsis firma permaneant. Vos autem huic simplicitati . . duplicitates

Digitized by Google

Nutzniessung und unvollkommenem Eigentum[90c]) verliehenen Kirchen zu stellen und zu halten hatte: nicht notwendigerweise Priester, sondern, wenigstens unter Urban II., Kleriker überhaupt, auch der niederen Weihen, die kommend und gehend dem Verleiher die Möglichkeit verschafften, bei solchem Wechsel (durch Tod oder Absetzung) die Gabe zurückzuziehen oder, da er an ihnen, die freilich in älterer Zeit keineswegs aus der Zahl der Mönche selbst genommen waren[90d]), doch als an Ernannten des Abts oder Propstes das Kloster oder Stift selber fasste[90e]), durch wiederholte Verleihung sein Obereigentum je und je sichtbar zu machen, und dabei denn auch eine Abgabe zu fordern — in simonistischer Weise

innectitis et personarum redemptionem mutatis nominib. extorquere conamini ...; oportet nos hujusmodi versutiis sinceritate apostolice veritatis obiare etc. Bezeichnend auch in der Urkunde B. Hugos von Soissons 1096 für St. Germain (Bouillard pr. p. 30) altare perpetualiter possideat libere et absque personae interventione.

90c) Die Unvollkommenheit des Eigentums zeigt sich namentlich an der Widerruflichkeit seiner Verleihung: Urkunde B. Gerhards von Térouanne Cartul. de France III, 243 quae a jure nostro ita pendebant · ut defunctis personis in nostram deliberationem redierint, Pérard Rec. S. 185 auch bei einreissender Regelwidrigkeit der Lebensführung, vgl. Anm. 91. — Die Nutzniessung des öftern ausdrücklich als die Absicht der Verleihung eines altare ausgesprochen: ad sanctimonialium victum (Calmet H. d. Lorr. I pr. c. 420 f.), ad opus monachor. (Gall. chr. 13, 557), ad luminaria (Marlot II, 726 No. 52).

90d) So Knöpfler a. a. O. 26 („ein persönlich mit einem solchen Altar beschenktes Klostermitglied") und schon Hefele Concil.-G.[2] 5, 222 („eine bestimmte Person im Kloster"). Aber Sondergut und Sondernutzung eines Mönchs vertrug sich nicht mit klösterlicher Verfassung, am wenigsten mit der der lothringischen Klöster in den Tagen eines Abt Richard von St. Vannes, dessen Kloster selber altaria sub persona angenommen hat. Keine der zahlreichen Urkunden des 11. Jh. bezeugt die Schenkung von Altären an einzelne Mönche, umgekehrt manche ihre Bestimmung zu Nutz der Brüder insgemein (besonders deutlich die schon angeführte Gall. chr. XIII, J. 557 No. 8 alteri personae ad opus monachor. tradatur; auch Cart. de France III, 206). Und von Abt und Brüdern wird frei die persona gewählt (Ja.-L. No. 4288 vgl. 4190). Der Erlass der Gestellung von Personen ist wegen der damit verbundenen Zahlungen eine Gunst, pflegt als Gunst bewilligt zu werden, auch gegen die Zusage eines Jahresbegängnisses (Duvivier Hainaut 420. 421. 458. 482). — Auf Säcularstifter trifft jene Ansicht vielfach zu (z. B. erscheint ein Domherr von Térouanne bei Lamb. Ardens. ed. Menigl. c. 89 als in Anglia multarum ecclesiarum persona et procurator, ein anderer c. 72 als persona einer Peterskirche und von vieren in England), aber da scheiden sich auch (nicht wie beim klösterlichen Besitz altaria quae liberaliter oder perpetuo und altaria quae sub persona ad tempus possidentur, sondern) „altaria quae in commune obtinemus sine personis" und „altaria quae privatim possidemus" (Varin Arch. administ. d. l. v. de Reims I, 227).

90e) Dass der Gedanke einer Vertretung zu Grunde liege, sah auch Blackstone; aber ohne Kenntnis der Eigentümlichkeit des ursprünglichen Verhältnisses und befangen von der Vorstellung, unter persona sei der Pfarrer schlechthin gemeint, kam er auf die unzutreffende Erklärung „he is called person, persona, because by his person the church, which is a invisible body, is represented (Comment. Book I ch. 11).

Digitized by Google

einen Preis, als ob dem Kloster oder Stift ein Rückkauf bewilligt werde (altaris redemptio, vicariorum redemptio, personalis oder personarum redemptio)[91]).

Das Institut des Personats, das eben wegen dieser simonistischen Ausartung von Urban II. endgültig in den zwei grossen Synoden des Jahres 1095 beseitigt ward[91]), schlägt so zunächst nicht in die Lehre vom Wesen des geistlichen Amtes, sondern in die vom kirchlichen Vermögen und von der Verleihung der Pfründen: eine besondere Form der Pfründenverleihung hatte in ihm das vornehmste Merkmal. Die sonst wie immer berechtigte Unterscheidung zwischen altare, als dem Inbegriff der geistlichen Functionen, und ecclesia als dem Gebäude und Vermögen der Kirche sollte man wenigstens nicht auf die sub persona verliehenen Altäre anwenden[91b]). Bei dieser Art von Verleihung, die be-

91) Nachdem bereits Gregor VII. einer in Frankreich zu berufenden Synode die Aufgabe gesetzt hatte, gegen das commune malum pene totius terre, scilicet quod altaria venduntur mit einem Verbote einzuschreiten (Jaffé Bibl. 2, 274: fehlt in dem Auszuge Ja.-L. No. 5033), traf sichtlich mit mehr Erfolg Urban II. im Concil von Clermont (Mansi XX, 902 c. 3) = c. 4 C. I, qu. 3 die Entscheidung: Quia quidam simoniacae pravitatis ramus in Galliarum partibus diutius inolevit, ut ecclesiae vel decimae, quae vulgari vocabulo apud eos altaria nuncupantur, monasteriis datae saepius ab episcopis . . venundentur, mortuis . . seu mutatis clericis quos personas vocant, . . haec ulterius fieri . . prohibemus (der Auszug in einem cod. Laurentian. bei v. Pflugk-H. II, 161 c. 14 hat mortuis vicariis; von Calixt II. wird es No. 6744 Robert Bull. de C. I, 93 als mandatum de vicarior. seu personar. relevatione, von B. Ingelramn von Laon Marlot Reims II, 724 No. 24 als sententia de ablatione personarum, von Gottfr. v. Vendôme Epist. III, No. 12 Sirmond 125 als decretum vicarior. angezogen: vgl. oben Anm. 90b). Urban II. hat diese Decretale, die er im Concil von Nimes 1096 wiederholte (Mansi XX, 933 c. 1) und u. a. seinem Privileg für St. Bertin (Ja.-L. No. 5628) einfügte, die unter Paschal II. eine Synode zu Poitiers 1100 in Bausch und Bogen mit den anderen von neuem einschärfte (Mansi XX, 1117 c. 16), kürzlichst in dem Ausdrucke zusammengefasst „personas removimus" (No. 5778). Das dient denn der obigen Erklärung von persona (Anm. 90b) zur Bestätigung: wie hätte er die Pfarrer beseitigen können? Vielmehr hat er laut Schluss der Decretale aus der Zahl dieser Kirchen den Klöstern die seit 30 Jahren ersessenen zu dauerndem Eigentum belassen, die anderen unausgesprochnermassen genommen (schärfer als die Fassung bei Mansi die des Cod. Laurentian. — wo statt ullo modo zu schreiben illo modo —; unvollständig der Cod. Taruan. — oben Anm. 67 — u. cod. Lamb. c. 7 Mansi XX, 817).

91b) Das thun Phillipps KR. 7, 339 („redemptio altaris die Auslösung des geistlichen Teils") und Hinschius (Festgab. für Heffer S. 12 ff.). Mit Hinschius sieht auch Friedberg KR.[4] 302 in der Unterscheidung zwischen ecclesia und altare die in Urkunden der späteren Zeit durch die Ausdrücke non pleno jure (oder quoad temporalia) pertinere und pleno jure (oder quoad spiritualia et temporalia) pertinere geschiedenen Verhältnisse, nur z. T. etwas modificiert. — Im besonderen meint Hinschius, dass die Klöster und Stifter durch die Rückstellung des Altars an den Bischof, d. h. „durch die Zulassung seiner Einwirkung auf die Anstellung des Geistlichen und auf die Verwaltung des Gottesdienstes" sich im Besitz der Kirchen zu erhalten gesucht. Aber Rückstellung von Altären durch ein Kloster oder Stift an die Bischöfe wird in den Urkunden nicht verbrieft, nicht vorausgesetzt. Im Gegenteil bilden die altaria (vor dem Concil von Clermont oft sub persona) den Gegenstand von Schenkungen, welche die Bischöfe (vgl. unten Anm.

Digitized by Google

sonders im oberen und niederen Lothringen und in einem grossen Teile Frankreichs (vornehmlich den Kirchenprovinzen Sens, Reims, Rouen) Eingang fand und sich, vermutlich von daher, über England verbreitete, handelt es sich ebenso sehr um Gut und Erträgnis, wofür das beliehene Stift, wie um die Seelsorge, für die der Bischof oder Archidiakon Rechenschaft zu fordern hat. Freilich kam, wie es scheint, am Ende des zehnten Jahrhunderts die Annahme eines Unterschiedes zwischen altare und ecclesia auf; aber gleich Abt Abbo von Fleury, der, indem er sie bekämpft, sie am frühesten bezeugt, legt dar, dass nach dieser „jeder Autorität entbehrenden Meinung" unter ecclesia der Bau, unter altare gerade die Ausstattung und die Zehnten begriffen würden, die den in den Besitz der Kirchen gelangten Klöstern eben durch solchen Fund verloren gehen sollten[91c]). Ich erörtere nicht, ob mit der von Abbo zurückgewiesenen Sonderung die im elften Jahrhundert übliche Unterscheidung von altaria sub persona zusammenhänge. Immerhin erhellt aus zahlreichen Urkunden und Synodalschlüssen, dass der Besitz solcher Altäre den Klöstern und Stiftern nicht nur eine gewisse Teilnahme an der Einwirkung auf das Geistliche gewährte (wenigstens die Präsentation von Priestern für die Altäre[91d]), hie und da, wenn die Fassung der Urkunden nicht täuscht, sogar Rechte, wodurch in vereinzelten Fällen eine um

92c) ihrerseits den Klöstern und Stiftern machen. Und mit dem Altar gaben sie nicht notwendigerweise auch die Einwirkung auf das Geistliche hin: schon vor dem Eingreifen Gregors VII. und Urbans II. findet sich gerade in Verbindung mit dem Verzicht auf die Gestellung einer persona der Vorbehalt, die Priester der Altäre für ihre Seelsorge zur Rechenschaft zu ziehen (Duviv. Hain. 395 f. 397 f.), und seit Gregor und Urban hatten sie ohnedies, wie die Priester anderer Kirchen, aus Bischofs Hand die Seelsorge zu nehmen (Anm. 91e).

91c) Hinschius Festg. 11 führt für seine Behauptung einen Satz aus Abbos Apolog. ad reg. Hug. et Rob. (Bouqu. X, 330) an, der, da er die Kirche dem Körper des Menschen, den Altar der Seele vergleicht, sie zu stützen scheint. Aber die breitere Ausführung, die Abbo anderwärts giebt, zeigt, dass er auf anderes zielt: Bouqu. X, 440 Dotes ecclesiarum non ecclesiis, quarum dotes sunt, derelinquunt, sed suis militibus erogant, fingentes technam . . quod ipsae dotes non sint ecclesiar. sed potius altarium . . . Altaria laicis in possessionem dantur . . judicio episcopor. oblationes ecclesiae plus equis et canibus laicor. prosunt quam peregrinis orphanis et viduis pp. Sua enim altaria esse astruunt quae absque ullis auctoribus ab ecclesia secernunt (da doch die Kirche ohne Altar nur ein Haus sei, wie der Körper ohne die Seele ein Leichnam).

91d) Ja.-L. No. 5966 P. Paschals II. Bestätigung der Schenkung, die B. Pibo von Toul dem Stift Chamouzey mit einem altare gemacht (quemadmodum hactenus presbyter qui ecclesiam habuerat de manu episcopi altare susceperat sic deinceps qui ecclesiam habere voluerit a manu . . abbatis altare suscipiat). Durch den Schied des Clbisch. Cono von Praeneste 1115 erhielt die Äbtissin eines Marienklosters im Sprengel Beauvais, weil ihrem Kloster das altare einer Kirche gehöre, das Recht zugesprochen nach ihrer dispositio presbyterum in eandem ecclesiam mittendi (Migne 163, 1434). So hatte Mabillon, der von keiner Rückstellung des Altars an den Bischof spricht, wenigstens in einem Stücke Recht, wenn er als den Gegenstand der Schenkung eines altare das Recht der Praesentatio des Priesters bezeichnete (Ann. IV l. 50 § 74: vgl. donum altaris, donum vicarie Pérard Rec. S. 166, Ja.-L. No. 6730. 6756).

Digitized by Google

vieles spätere Gestaltung des Verhältnisses, die Incorporatio plena vorausgenommen wird)[91e]): er brachte zugleich zeitliches Gut und Erträgnis. Denn nach dem, auch in den Kämpfen gegen die Simonie unvergessenen, Ausspruch des Apostels sollten ja „die des Altars warten" „von ihrer Aussaat des Geistlichen eine Ernte im Leiblichen" haben[91f]), also den Genuss der auf den Altar gelegten Opfer, d. h. der Oblationen vielfacher Art, und der Zehnten, die manchen Ortes arithmetisch zerlegt, als Drittel, Viertel, halbe Sechstel des Altars (eine Unmöglichkeit, hätte er nur das Geistliche begriffen) verschiedenen Klöstern geschenkt auch verschiedene „Personen", zur Verwunderung Fremder, an ein und demselben Altar erscheinen liessen[91g]). Ein Gegensatz wie zwischen geistlichem Recht und

91e) Bischöfe der älteren Zeit scheinen bei mancher ihrer Altarschenkungen sich und ihren Nachfolgern nichts übrig zu lassen als was nachmals die institutio autorisabilis heisst: (monachi) presbyteros . . constituant; prsbm quem ipsi elegissent constituere: in eorum arbitrio . . pendeat constitutio prsbi (Pérard, Recueil 169. 174: Anfang des 11. Jahrh.), ebenso personam quamcunque elegerint introducendi quae . . officium parochianis . . exsolvet, et abba praebendae donum tribuat (Calmet, Lorr. I pr. 421: 1047); sine respectu episcopi et adiac. alios (vicarios) imponendi (Pérard 185: unter Gregor VII.); prsbos providere et provisos ad decanum adducere, qui sine ulla dilatione curam committat (gleichlautend so B. Rob. von Langres und B. Riquin von Toul: Pérard 208. 222). Doch schon hier einmal die Erwartung, dass die Wahl sich auf einen Tauglichen richte, was denn ein bischöfliches Recht der Prüfung andeutet (Calmet I pr. 419 idonei vicarii eligantur: 1049); und es traf die Pfarrkirchen unter diesen Kirchen wie alle Pfarren im Besitz der Mönche, wenn Urban II. in der oben S. 71 erörterten Formel (Fassung A) ihnen verbot, ohne den Rat des Bischofs das Priesteramt zu übertragen (ne absque consilio episcopor. prsbos collocent), und (Fassung B) die Einwirkung der Mönche auf das Geistliche in die Präsentation setzte, dem Bischof aber die Übertragung der Seelsorge an die Tauglichen, d. h. auch die Prüfung der Präsentierten wahrte — in bewusster Abwägung, wie er sagt, der Rechte beider Teile. Denn diese Übertragung ist doch mehr als „höchstens eine Genehmigung der Anstellung" (Hinschius Festgaben 19): schon Gregor VII. hiess mit ihr Obedienzleistung verbinden (Ja.-L. 5260 c. 2 vgl. Tardif No. 308), und nach Urbans II. Formel machte sie sich wirksam in der dem Bischof gegenüber fortan den Priestern obliegenden Verantwortung (rationem reddant, respondeant: noch 1157 — conc. Remens. c. 6 Mansi XXI, 845 — der zur Präsentation berechtigte Abt eingeschränkt).

91f) Wie Bischof Nantarius von Nantes (Mab. Ann. IV app. No. 68) um die Mitte des 11. Jahrh. an eine Decretale P. Leos IX. erinnert „ut altarium decimas secundum apostolum in partes cedere sinerent altarium servientibus", so sind auch im Briefe Anselms von Canterbury ed. Gerberon No. 56 (nach Tritem. ann. 1, 259 an Abt Wilh. v. Hirsau) die Priester altari servientes, de altari participantes. Unter den Päpsten eignete sich vornehmlich Paschal II. Gedanken und Worte aus I Kor. 9, 9—14 an (Ja.-L. 5984. 6167. 6360), aber auch noch Spätere, Alexander III., Urban III. (Ja.-L. 13706. 15578).

91g) Ausstattung und Zubehör von Altären sehr oft erwähnt: überaus häufig die Oblationen, aber auch dos (Gall. chr. XIII, J. 564 No. 16), multa familia (Duvivier 411), atrium et terrae (Duviv. 508), terra dotis (Ja.-L. 6236), pertinentiae (bei vielen: Ja.-L. 7009). Fast stets der Zweck der Schenkung des Altars eine Nutzung (vgl. oben Anm. 90c: dazu ad pellitias, pastum, stipendia (Duviv. 417. 420 f. 449), wie auch anderwärts ein Altar oder Altarteil (vgl. Ja.-L. No. 5660. 6167. 6685.

Digitized by Google

Vermögensrecht ist zwischen altare sub persona und ecclesia nicht wahrzunehmen: ein und dasselbe altare sub persona wird, bisweilen in der nämlichen Urkunde, bald als altare bald als ecclesia bezeichnet. Es besteht nur ein Unterschied wie zwischen Gattungsbegriff und Artbegriff[92]). Nach der Erklärung P. Urbans II., der von seinen Anfängen her, als Zögling der Kirche Reims, sicherste Kunde hatte, der entscheidende Zeuge ist, war altare in dem Sinne, in dem seine Decretale von Clermont das Wort meinte, kein Ausdruck der allgemeinen Amtssprache der römischen Kirche, sondern ein landschaftlicher, nicht anders als das Wort persona. Er unterschied die Kirchen im abgeleiteten, abhängigen Besitze der Klöster und Stifter von denen, die ihr echtes Eigentum waren, wie ihnen denn von Altären, die ein Bischof sub persona geschenkt hatte, gemäss jener Decretale auch nach Beseitigung des Personats, sofern sie ihnen überhaupt verblieben, die Leistung des hergebrachten Jahreszinses und sonstiger Abgaben fernerhin obliegen sollte[92b]). So begreift er besonders diejenigen Kirchen, die von den Laien, zumal seit dem Zeitalter des Investiturstreites, nach und nach aufgegeben und in die Hand des Sprengelbischofs gestellt, dann von diesem, oft vermutlich auf ihr Betreiben und auch nicht ohne ihren Vorteil, wenigstens geistlichen Vorteil, nun unter solchen Bedingungen an Klöster und Stifter übertragen wurden[92c]). Und überhaupt begegnet das Institut des personatus altaris — bei seiner Ähnlichkeit mit lehnrechtlichem Verhältnis kaum ein Zusammentreffen von ungefähr — vornehmlich da, wo nach den Coutumes die Klöster und Stifter gehalten waren, für die Güter, die sie zu Lehen trugen, als für Güter der toten Hand dem Lehnsherrn einen Stellvertreter zu nennen, einen vicaire[92d]), dessen Wechsel, wenn er starb, wenn er das Lehen

6783. 7009 u. sonst) Wert vornehmlich als nutzbares Besitztum hatte (Mansi XXI, 232 Weigerung des B. Isarn von Toulouse auf sein Viertel der Oblationen des Altars von St. Sernin zu verzichten „quia si id faceret non haberet unde viveret"). Klage des Clbisch. Richard von Albano über tres aut eo amplius personas an einem Altar Bal. Misc.[2] 2, 152 No. 10): 1/2 altare cum persona Mir. OO. 1, 161.

92) Beispiele bieten die Besitzverzeichnisse von St. Bertin: als altaria erscheinen Cartul. de Fr. III, 177 Hettingeem u. andere, III, 243 Stenkerke u. a., III, 230 f. Sliswege u. a.: als ecclesiae dieselben Ja.-L. No. 5628. 6201. 6769. Wechsel in der nämlichen Urkunde Cart. d. Fr. III, 193. 229.

92b) Der Census im Sprengel Toul das signum memoriale subjectionis (Pérard Rec. 169), pro solida investitura (Pér. 185). Recht deutlich die Sonderung der so belasteten von den unbelasteten in den Privilegien für St. Bertin Ja.-L. 6201. 8016. 8484 (unter den unbelasteten die St. Martinskirche, die nach Cart. d. Fr. III, 38 die eigene Gründung des Klosters war, Petressa Harbela u. a., die das Kloster durch Tausch erworben hatte (Cart. 175). Daher der Gegensatz Ja.-L. 6093 altaria partim omnino libera partim obsoniis pontificalib. obnoxia (auch obsonia ein landschaftlicher Name für justitiae episcoporum nach No. 5938).

92c) Vgl. unter anderem Tardif No. 302. Cartul. d. France I, 501. 545. 565. Marlot II, 716. 725. 760 (No. 39. 50. 99). Gall. chr. XIII, J. c. 480. 493. Duviv. 451 f. 454 f. noch 609. Jaffé-L. No. 6599.

92d) Hinschius behauptet (Festgaben 15 nt. 2. 19 nt. 1. KR. 2, 441 nt. 4), dass bei den Kirchen der Klöster Vicare erst später vorkommen, noch nicht im 10. u. 11. Jahrh., dass das Auftauchen des Wortes vicarius mit dem Vollzug der

Digitized by Google

verwirkte, diesem Gelegenheit gab, seine Rechte, auch nutzbare, wie die Erhebung der Lehenware (relief), geltend zu machen[93]).

Aber ich räume ein, dass schon in der Zeit Urbans II. und Paschals II. die personae, die von Urban in seinem Decret von Clermont wenigstens als Kleriker bezeichnet werden, oft zugleich die Seelsorge ausübten, dass also die Pfarrer es waren, die an vielen jener Kirchen zugleich die Stellvertretung in dem angegebenen Sinne hatten[93b]). Indes um so mehr wurden sie den Bischöfen verantwortlich, eben auch für das Geistliche, gleich den Priestern an Kirchen, die die Klöster zu vollem Eigentum

---

als incorporatio plena bekannten Gestaltung zusammenhänge. Aber abgesehen von der oben (Anm. 90b, 91) hervorgehobenen Überlieferung des Decretes von Clermont (vicarii für personae) findet man, dass bereits 992 Bischof Gerhard von Toul bei Schenkung eines altare an das Kloster St. Benigne zu Dijon neben jährlicher Zinszahlung die Bestellung eines presbyter vicarius bedang, und Bischof Berthold von Toul giebt schon 1005 zu verstehen, dass die Einsetzung eines prsb. vicarius in Pfarrkirchen der Klöster kirchliche Sitte sei (Pérard Rec. 166. 169). Dann sehr häufig, z. B. Calmet I, pr. 413 f. (ab antiquo tempore), 417 f. (parochiales subditos vicario et monachis), 419 (monachi per vicarium suum) aus dem Jahre 1045. Miraeus OO. I, 161 (1070). Gall. chr. XIII, Instr. c. 357. 400 (1032. 1056). Noch im 12. Jahrh. im Sinne von persona Ja.-L. No. 6734 (ecclesia sine vicario perpetuo habenda — sichtlich Gegensatz zu ecclesiae sub nomine personae ad tempus datae Conc. Clarom. cod. Turv. c. 2 bei Sdralek a. a. O.); aber No. 6984 ist bei Rob. Bull. de Calixte II 2, 60 die Interpunction zwischen presbyteros und vicarios zu tilgen.

93) Z. B. Coutumes d'Orléans I § 100 Par la mort de chascun vicaire sera deu rachat et profit de fief (Nouv. coutumier génér. par Bourdot III, 741); Cout. de Lille I, 1, § 39 Homme vivant et mourant, pour le trépas duquel le . . relief est deu et poursuivable (II, 894); i. allgem. Laurière glossaire du droit frçs., nouv. éd. p. Fabvre S. 289 über Homme vivant mourant et confisquant. Wie hier beim Lehen eine Verurteilung ins Auge gefasst wird (confisquant), so beim Personat: si . . persona damnata vel defuncta fuerit (1057 Bouqu. XI, 593); si forte persona inobediens . . personatu privabitur (1088 Duvivier le Hain. anc. S. 449). Auch beim Personat muss die Zahlung für Neuerteilung (vgl. Cart. de France III, 206 abbas personam praesentet, cui episcopus personatum commendet) als relief gegolten haben (consuetudinem de relevandis post decessum alicujus personae ecclesiis a . . p. Urbano abolitam: B. Gottfried v. Chartres bei Baluze zu Marca, Concordia lib. VI c. 31 ed. sec. II, 287). Natürlich war es auch hier der gebende Teil, der die Gestellung einer persona verlangte (Paschal II. Jaffé-Lfd. No. 5855 ne personam ulterius requiras): es kommt vor, dass auch beim Wechsel des gebenden Teils Zahlung gefordert ward (Bisch. Gerhard v. Cambrai nach 1090 über ein altariolum, das vom Dekan seiner Kathedrale der Dekan von St. Marien zu Tournay erhält: et sive noster sive S. Mariae decanus mutetur, nihil aliud quam 4 denariorum respectus exigatur Duvivier S. 458 f.).

93b) Aus grosser Zahl von Urkunden führe ich nur an Ja.-L. No. 4288 fratres . . personam eligent et pro cura tantum animar. suscipienda episcopo conducant. Marlot Remens. h. II, 732 No. 62 personatum parochiamque tenebat. Calmet H. d. Lorraine I, pr. col. 420 f. personam . . quae debitum officium suis parochianis exsolvat. Col. 447 Mönche an einer Johanniskirche presbyterum pro eis vicarium, personam scil. idoneam ad parochiae regimen provideant, Presbyterum vicarium qui curam animarum gereret Pérard Recueil S. 166. 169. 175 und andere in Anm. 92c vermerkte Stellen.

Digitized by Google

besassen. Die Befreiung solch priesterlich geweihter und priesterlich thätiger personae vertrüge sich nicht mit der Ordnung, die, wie ich oben darlegte, von Urban getroffen, von Paschal gewahrt, für das Geistliche die Geistlichen an den Pfarrkirchen der Klöster dem Bischof Rechenschaft geben hiess. Und nichts finde ich im Überblicken der klösterlichen Exemtionen, was wichtiger wäre, als dass eine Ausnahme von diesem Gesetz, das den Bereich unmittelbarsten Einflusses der Klöster auf die Laien trifft, jenes Gebiet, wo sie am leichtesten die Massen zu erregen und auf die Dauer zu leiten vermochten, unter Urban und Paschal noch sehr selten ist. Eine Exemtion, durch die das Wirken ihrer Priester im Beicht- und Predigtstuhle frei von der Aufsicht der Bischöfe geworden wäre, hat Paschal wie Urban nur wenigen und auch ihnen nur in engen Grenzen bewilligt. In der einsetzenden Bewegung der Kreuzzüge, in der fortdauernden des Investiturstreites, zu deren Steigerung, in einzelnen Landschaften Frankreichs und zumal Deutschlands etwa widerwilligen Sprengeloberen zum Trotz, die Geistlichen an den Kirchen und Kapellen der Klöster hätten aufgeboten werden müssen, sind doch nur Priester von Cluny und St. Victor zu Marseille, und diese nur im nächsten Umkreis ihres Hauptklosters, wo die Annahme solcher Absicht unstatthaft wäre, der bischöflichen Richtergewalt enthoben worden oder vielmehr damals schon seit langem enthoben gewesen. Denn bereits Gregor VII. hatte den Bischöfen verboten, über die Priester an drei Kapellen in der Nachbarschaft des einen wie des andern „zu richten“: weiter ging dann Urban bei St. Victor gar nicht, und bei Cluny bloss insofern als er dem Verbot Ausdehnung zu Gunsten einer vierten, von Abt Hugo im Burgum von Cluny erbauten gab. Da noch Calixt II. nur die Priester „ipsius Cluniacensis loci“ samt ihren Pfarreingesessenen von der Pflicht löste, sich zur Synode eines anderen als des Abts oder des Papstes einzufinden, so ist es unmöglich, dass, zwischen ihm und Urban, Paschal in einer etwa verlorenen Urkunde über Urban hinausgegriffen, zumal er in einer erhaltenen den Bischöfen ihre Gerechtsame (justitia) über die Priester derjenigen Kirchen Clunys, die nicht „in abbatis potestate“ seien, ausdrücklich für den Fall wahrte, dass sie „adversus ordinis sui dignitatem offenderint“[94]). Sichtlich hat die Freiheit ihren Grund in dem

94) Gregors VII. Privilegien für Cluny und St. Victor (Jaffé-Lfd. No. 4974. 5214) lauten, natürlich ausser den Namen der Kapellen, in diesem Stück durchaus gleich. Dann für Cluny Urban II. No. 5551, Paschal II. No. 5845 (= 5849), Calixt II. No. 6821 (hier zwei jener vier Kapellen nun ecclesiae parochiales); für St. Victor Urban II. No. 5392 (aus der Urkunde Paschals No. 6353 ist nur die Bestätigung der Besitzungen veröffentlicht). Vgl. oben Anm. 83. — Noch von Calixt II. wurden in seinem Privileg für St. Jean d'Angély No. 7072 nur presbyter vel clerici habitantes in Angeliacensi burgo der Verantwortung vor dem Bischof enthoben, und auch sie nur, sofern sie nicht „de criminalibus fuerint impetiti“. Die Echtheit der entsprechenden Bestimmung in No. 6128 (vgl. oben Anm. 86) bestreitet aus triftigem Grunde Launoy OO. III, 1, 220: auch ist von ihr keine Rede in No. 6947. Die Befreiung der Pfarreingesessenen von Aurillac in Urbans Privileg No. 5563 macht, da sie selbst einem Kloster wie Cluny erst durch Calixt zu teil ward, diese auch sonst verdächtige Urkunde noch bedenklicher: sie ist nach dem Muster von No. 6821 verunechtet.

Digitized by Google

Umstand, dass die Gotteshäuser, deren Priester sie betraf, nicht von Bischöfen geschenkte waren — die Bischöfe pflegten bei Schenkung von Kirchen auch zu vollkommenem Eigentum ausdrücklich dem Kloster- oder Stiftsvorstande oder den Kaplänen die Teilnahme an der Synode aufzulegen —, sondern von den Äbten selbst erbaute Kapellen, die zum Teil allmählich zu Pfarrkirchen aufwuchsen. Aber auch so erscheint sie, ich wiederhole es, damals ganz vereinzelt. Versagt geblieben ist sie, wie jene anderen Privilegien, die uns oben als häufigere Ausstattung französischer Klöster erschienen, den deutschen gerade im Investiturstreite: erhielt sie doch nicht einmal Hirschau für die in den Constitutionen seines Abts Wilhelm oft genannte Marienkapelle oder Schaffhausen für die im Orte selbst gelegene St. Agnetenkirche. Und versagt auch allen übrigen Klöstern Septimaniens, so dass in diesem Landstrich Aniane sich ihrer allein berühmte, wiederum ohnegleichen.

Endlich ist die Exemtion, will und muss man sie auf die Geistlichen der Pfarrkirchen beziehen, auch stilistisch verwerflich. In Septimanien wurden diese damals nicht personae genannt. Denn die Angabe neuerer Lehrer des Kirchenrechts, dass „sowohl in England wie in Frankreich" diese Bezeichnung üblich gewesen sei, trifft so allgemein gefasst nicht zu: in Frankreich beschränkt sich der Gebrauch des Wortes in diesem Sinne (und in dem oben hervorgehobenen der Stellvertretung) wenigstens zu jener Zeit auf das Gebiet nördlich der Loire und den Westen: da begegnet es in bischöflichen Urkunden des Artois, der Champagne, vornehmlich Flanderns und der Nachbarschaft Flanderns, zumal des (damals noch zum deutschen Reiche gehörigen) Sprengels Cambrai; aber den Urkunden der Provence, z. B. den für St. Victor von Marseille, und den Urkunden Septimaniens ist es noch fremd[95]). Und die Päpste im Zeitalter des Investiturstreites und darüber hinaus lassen, nachdem Urban II. jene Abgabenforderung beim Wechsel der personae verboten hatte, das Wort personae in Urkunden für Klöster und Stifter Frankreichs und Lothringens (England nimmt eine eigentümliche Stellung ein) aus ihrer Feder nur fliessen, um sie, wenn es nun an einzelnen Stätten noch not that, der Beschwerung durch solch simonistische Heischung zu entheben[96]). Gegen sie würde Paschal, wenn je in Septimanien das Verhältnis des Personats bestanden hätte, den Abt und die Mönche von Aniane gesichert haben, nicht gegen die Berufung zur bischöflichen Synode die Stellvertreter, die Geistlichen des Klosters. Aber in Wahrheit heissen die Geistlichen der Kirchen des Klosters gleich in einer Vereinbarung, die vermutlich bald nach Paschals Tod zwischen Bischof Walter von

95) Dies gegen Phillipps KR. 7, 339 und Hinschius KR. 2, 110. 292 (vgl. oben Anm. 90). Unter den von dem letzteren und von Richter-Dove KR.[8] 465 gebrachten Belegen gehört einer dem Sprengel Paris, die übrigen England an, und alle der zweiten Hälfte des zwölften oder gar der ersten des dreizehnten Jahrhunderts.

96) Sine personali redemptione, absque personali successione, altaria ab omni personatu libera Jaffé-Lfd. No. 5938. 5940. 6137. 6156 (ungedruckt, doch Auszug bei Ducange unter persona). Noch Eugen III. No. 9418 prava illa consuetudo sub nomine personatus. Unter diesen Urkunden keine für ein septimanisches Kloster.

Digitized by Google

Maguelonne und Abt Peter von Aniane zu stande kam, einfach Capellani: und da erscheint der Bischof im unbestrittenen, nur neu anerkannten Besitze des Rechts, diese für ihre Seelsorge zur Verantwortung zu ziehen [97]).

Auch durch die Nachfolger Paschals hat Aniane keine Ausnahmestellung erhalten. Jene von den Maurinern angezogenen, aber nicht veröffentlichten Privilegien Innocenz' II., Eugens III., Anastas' IV., Hadrians IV., die denen „Johanns XV., Urbans II., Paschals II. gleich" gewesen sein sollen, waren entweder diesen nicht gleich, oder waren unecht. Dies ergiebt sich aus einer anderen Reihe freilich auch noch nicht gedruckter Privilegien dieser Päpste, der nämlichen vier Päpste. Durchweg im Rahmen des gemeinen Rechts gehalten, gerichtet nicht an den Bischof, sondern an die Äbte von Aniane, kommen diese uns nicht weniger als jene aus dem Kloster selbst, sie als Zeugnisse wider das Vorgeben des Klosters [98]). Sie haben, zumal das früheste unter ihnen, ihren Schwerpunkt in der Bestätigung des Besitztums. Das Besitztum, vornehmlich aus Kirchen sich zusammensetzend, ausgebreitet über die heutigen Départements des Gard, des Hérault und darüber hinaus, lässt erkennen, wie weit es Aniane noch nach den Karolingern gebracht, dass es wenigstens im Erwerben noch Fortschritte gemacht und auch in der Gründung von Gotteshäusern nicht stillegestanden hat: z. B. tritt hier, zuerst 1146 und dann immerfort, an der eigenen Stätte des Klosters eine St. Johanniskirche hervor. Schon deshalb hätten sie in der Neuausgabe der Histoire de Languedoc vollständigen Abdruck verdient: mir liegen sie abschriftlich vor, und ich werde am Schlusse wenigstens die jüngste, die Bulle Hadrians IV., zur Kennzeichnung des von Aniane erreichten Höhepunktes veröffentlichen. Hier nur der wesentliche Inhalt: er genügt zum Erweis, dass die Rechtsstellung des Klosters weder früher hoch war, noch später erhöht worden ist.

Alle vier Päpste erwähnen die Privilegien ihrer Vorgänger nur bei dem Besitztum des Klosters, das sie bestätigen: von Befugnissen, die Johann und andere, namentlich Urban und Paschal zum Nachteil des Bischofs erteilt hätten, kein Wort [99]). Der erste unter den vieren, Papst

97) Gariel Ser. ep. Magal. I, 143 vgl. oben Anm. 87. Auch sonst vielfach bei Schenkung von Kirchen an Klöster oder bei Vereinbarung über deren Besitz als Bedingung der Besuch der Synode durch die Geistlichen, z. B. in Septimanien Gall. chr. VI, Instr. c. 83 A. 189 A. 276 B.

98) Jaffé-Lfd. No. 7432. 8953. 9933. 9943 und 9944. Dass No. 8953 und 9943 im Cartular von Aniane standen, entnehme ich den Anführungen von Thomas in seinem gründlichen Diction. topogr. de l'Hér. (unter Aniane und Argelliers, unter Carlencas-et-Levas, unter St. Marie-de Bella). Thomas kennt überall nur ein einziges Privileg Hadrians aus dem J. 1154, und auch ich glaube, dass 9943 und 9944 zusammenfallen trotz verschiedener Arenga: in beiden der Inhalt völlig gleich, in No. 9944 nur durch den Schreiber zahlreiche Auslassungen und eine Umstellung der Unterschriften. Vgl. oben Anm. 77.

99) Quaecunque praeterea . . Anianense monasterium per authentica praedecessorum nostrorum . . Joannis Nicolai Alexandri Urbani Paschalis . . privilegia possidet aut in futurum poterit adipisci, quieta vobis et integra conserventur. So

Digitized by Google

Innocenz II., gewährt seinerseits daneben die Sicherung der vom Bischof Raimund von Usèz der Zelle Goudargues übertragenen Kirchen, die, nachdem Goudargues nach langem Streite neuerdings dem Kloster zugesprochen war, diesem nun mittelbar gehörten, und die Erlaubnis im Sprengel Raimunds fernerhin mit bischöflicher Zustimmung Kirchen aus Laienhand anzunehmen, aber an bemerkenswerten Rechten nichts als die Zehntfreiheit von aller durch eigene Arbeit und mit eigenem Aufwand gewonnener Frucht, wie sie schon früher manchem Kloster bewilligt, und von Paschal, bei Gelegenheit einer solchen Bewilligung, den Mönchen überhaupt, ja auch den in Gemeinschaft lebenden Klerikern zugesprochen war, so dass sie seitdem als gemeines Recht gelten konnte [100]).

Eugens III. Privileg, das die dem Kloster unmittelbar gehörigen Kirchen und Ortschaften, von St. Johann zu Aniane ab, eine nach der anderen aufzählt, dafür aber die zur Zelle Goudargues gehörigen, die sie allerdings bestätigt, ungenannt lässt, beschränkt sich, was die weiteren Rechte betrifft, auf die erneute Gewährung jener Zehntfreiheit, welche unter ihm, einem ehemaligen Abte der Genossenschaft von Citeaux, die gerade diese Gerechtsame hochschätzte, nun fast als herkömmlicher Bestandteil klösterlicher Privilegien, meist noch umfänglicher als hier begegnet [101]), und auf das Verbot eigenmächtiger Veräusserung von Klosterbesitz durch den Abt oder einen Mönch: also auch in dieser Bulle nichts

---

No. 7432. 8953. 9933. 9943; auf Paschalis folgt in der Urkunde No. 7432 et Calixti, No. 8953 Calixti et Innocentii, No. 9933 Innocentii et Eugenii, No. 9943 Innocentii Eugenii et Anastasii. Von dem so in den zwei letzten Bullen übergangenen Calixt führen die Mauriner Gall. chr. VI, 836 D kein Privileg an, das „ejusdem stili ac tenoris" mit dem Johanns gewesen wäre, sie kennen 839 A von ihm nur die noch uns erhaltene Bestätigung des Besitzes der Zelle Goudargues (Jaffé-L. 6714), mit der aber doch eine summarische Bestätigung des Besitztums überhaupt verbunden ist. — Die St. Johanniskirche, erst in No. 8953 erwähnt, aber als Mittelpunkt einer Parochie bezeugt schon in einer Privaturkunde von 1114 (Gall. chr. VI, 838 D: Thomas S. 6 kennt sie nicht, also wohl verloren) lehrt, dass an die Genossenschaft des weltflüchtigen Benedict sich schon im 12. Jahrh. eine weltliche Gemeinde angeschlossen hatte.

100) Decimas de fructibus laborum vestror. quos propriis excolitis sumptibus nullus usurpare vel exigere audeat. Für die Geschichte des Rechts und der Wirtschaft ist bemerkenswert, dass Urban II. die Zehntfreiheit des öfteren nur für die Neubrüche erteilte, z. B. Jaffé-L. No. 5391. 5459. 5784 (Maassen führt SB. der k. k. Ak. 31, 469 diese Beschränkung samt der Formel sane novalium vestror. auf Hadrian IV. zurück, der in Wahrheit auch hier, in Sache und Fassung, nur dem Vorgange Urbans folgte). Dagegen ist Paschals Bewilligung, die als eine allgemeine von Gratian in sein Decret aufgenommen wurde, noch weiter als die vorliegende seines Nachfolgers Innocenz II. für Aniane: sie hat nicht den beschränkenden Satz quos — sumptibus und sie erklärt auch die Erhebung des Viehzehnten für unstatthaft (No. 6443: c. 47 C. XVI qu. 1).

101) Wie schon Innocenz II. die Erhebung des Viehzehnten von den Mönchen von Citeaux verboten hatte (Jaffé-L. 7537), so fügt Eugen dies Verbot den meisten seiner Zehntprivilegien ein, doch fehlt es wie hier (nach der Vorurkunde) noch sonst bisweilen, auffälligerweise namentlich in Urkunden für italienische Klöster (No. 8778. 9282. 9292. 9309. 9488. 9493).

Digitized by Google

Aussergewöhnliches. Im Gegenteil: an die Verkündigung der Unantastbarkeit des Klosters und Klosterbesitzes schliesst Eugen den Vorbehalt der dem Sprengelbischof auf Grund der Canones zustehenden Gerechtsame (salva . . dioecesanorum episcoporum canonica justitia): so war diesen noch jetzt nichts abgebrochen.

Wie Innocenz II. und Eugen III. haben auch Anastasius IV. und Hadrian IV. Aniane nicht von der bischöflichen Gewalt befreit. Ihre Bullen wiederholen aus der Eugens die Liste der Besitzungen, die nun etwas länger ausfällt, aber immer noch vornehmlich Kirchen umfasst, die Gewährung der Zehntfreiheit, das Verbot eigenmächtiger Veräusserung von Gütern: dazu wehren sie der Anlage neuer, dem Kloster nachteiliger Befestigungen auf dem Eigen des Klosters und binnen einer Meile in der Nachbarschaft. Aber indem sie mit jenen Kirchen zugleich deren Zehnten und Oblationen, demnach die „Liebesgaben" nur als Gebührnisse der dem Kloster gehörigen Pfarrkirchen dem Kloster sichern, zeugen sie eben gegen das in der andern Reihe der Privilegien Anianes zum Ausdruck gebrachte Vorgeben, dass es von jedem, der im Friedhofe des Klosters beerdigt sein wollte, Vermächtnisse in beliebigem Betrage, d. h. ohne Rücksicht auf den seiner Pfarrkirche zustehenden Teil annehmen dürfe[102]). Und wenn sie den Bischöfen alle Heischung über die Grenzen des kirchlichen Rechts hinaus untersagen, wenn sie sich im besonderen gegen eine rechtlichen Grundes entbehrende Verhängung des Interdicts über jene Kirchen, von der Johanniskirche zu Aniane an, kehren[103]), so liegt zu Tage, dass innerhalb der Grenzen des kirchlichen Rechts die Gewalt des Bischofs nicht aufgehoben war, dass kein Privileg ihn hinderte, bei vorhandenem Grunde sie auch durch Verhängung des Interdicts zu üben.

In allen vier Bullen findet sich die Schutzzusage, aber in allen vieren fehlt die Befreiung von der bischöflichen Jurisdiction[104]). Wie

102) Cum decimis et oblationibus ad ipsas ecclesias pertinentibus. Dieser Zusatz findet sich nicht in den Bullen Eugens und seines Vorgängers; dass aber unter Eugen das Verhältnis kein anderes war, erfahren wir hier einmal von unbeteiligter Seite, aus den Sammlungen Clunys. Ein von daher veröffentlichter Brief des Papstes an den Erzbischof von Narbonne (Jaffé-Lfd. No. 9628) heisst diesen Sorge tragen, dass dem „neuen Kloster Clunys bei Montpellier" (Sauret) die Freiheit, Pfarreingesessene bei sich zu beerdigen und von ihnen Darbringungen anzunehmen, in demselben Masse verbleibe, wie sie den Klöstern Aniane und St. Guillem zustehe; aber die Freiheit von St. Guillem hatte nach dem Privileg No. 8947 zur Schranke den Vorbehalt der justitia matricis ecclesiae: und diesen Vorbehalt macht denn der Brief an den Erzbischof noch ausdrücklich.

103) Sancimus etiam ut nulli episcopor. nisi quod justum et canonicum fuerit et quod habere soliti sunt a te vel ab ecclesiis tuis aliquid exigere vel easdem ecclesias praesumant sine causa canonica interdicere.

104) Wie wenig noch in der Zeit dieser Bullen aus dem gewöhnlichen Schutz die Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt floss, bezeugen an kirchengeschichtlich wichtiger Stelle die Privilegien für die neuen Orden von Prémontré und von Citeaux. Die Bestätigung der frühesten Satzungen von Prémontré durch Papst Honorius II. (Jaffé-L. No. 7244) hat den bischöflichen Vorbehalt, der Schutzbrief Innocenz II. (No. 7465) überweist die Absetzung eines unverbesserlichen Abts dem Sprengeloberen, der nur der Anwesenheit des Vaterabts und zweier anderen Äbte

Digitized by Google

Urbans Spruch von Clermont den Abt von Aniane schuldigen Gehorsam dem Bischof von Maguelonne geloben hiess, so haben diese späteren Bullen die Pflicht kanonischen Gehorsams ungemindert, unberührt gelassen.

Gehorsam, „schuldiger Gehorsam" gegen die Bischofskirche ist dem Kloster Aniane von einem dieser vier späteren Päpste auch ausdrücklich, wenn schon nur mittelbar, auferlegt worden, von Hadrian IV. in einem Privileg, das er der Kirche Maguelonne, in fast völliger Übereinstimmung mit dem eines ihrer Vorgänger Calixt II., erteilte, wie wiederum fast gleichen Lautes, einer ihrer Nachfolger, Urban III. es erneuerte[105]). Freilich sind diese Privilegien für Maguelonne, gleich der Entscheidung Urbans II., auf die sie sich beziehen, nur aus dem bischöflichen Archiv ans Licht gekommen, aber sie sind wie sie unverdächtig. So ausschweifend sich die angeblichen Privilegien Urbans II. und Paschals II. für Aniane zeigten, so sehr bleiben die Calixts II., Hadrians IV. und Urbans III. für Maguelonne mit ihrem ganzen Inhalt in den Schranken des bestehenden Rechts: durch die Schlichtheit der Fassung empfiehlt sich, nicht weniger als das Endurteil Urbans zu Clermont, die ihnen eingefügte Verordnung „Anianense monasterium Magalonensi ecclesiae obedientiam debitam exhibere sancimus" — kein Wort mehr als die Sache forderte, trotz des Gewichts, das dem Befehle, wie seine Aufnahme in drei Urkunden lehrt, beigelegt ward.

---

dazu bedarf (analog die des Abts von Prémontré No. 7652); desselben Papstes Bestätigung des Ordens No. 7654 bringt zwar die Enthebung aus der bischöflichen Excommunicationsgewalt, begründet sie aber nicht auf den Schutz, sondern auf die Erwartung, dass das Generalcapitel des Ordens selbst die Zucht handhaben werde, und so erneuert Lucius II. durch No. 8614 die dem Sprengeloberen durch No. 7465 verliehene Vollmacht; Hadrian IV. verbot (No. 9972) die Interdicierung des Klosters Prémontré nur wenn sie einer rationabilis causa ermangele. — Zur Stellung von Citeaux genügt der Verweis auf Gieseler II, 2, 311; ich füge bei, dass schon der früheste Schutzbrief (Paschals II. No. 5842) den bischöflichen Vorbehalt hat: der Zusatz „salvo ordine meo", durch den ein antretender Abt das Gelübde seines Gehorsams gegen den Bischof beschränkte, sollte, da keine Ordensbestimmung die bischöfliche Jurisdiction aufhob und da c. 38 der Statutencompilation unter Abt Rainard nur den Gehorsam gegen die Generalcapitelschlüsse dem gegen den Bischof überordnete, einer bischöflichen Dispensation von der Strenge der Capitelschlüsse, einem bischöflichen Einspruch gegen ihre Verschärfung und gegen die eigene Übung der Ordenszucht durch Ordensäbte wehren. Bekannt ist der Widerwille des grössten aller Cisterzienser gegen die Gelüste nach Exemtion von der bischöflichen Gerichtsbarkeit (Gieseler II, 2, 307): er berührt da in seinen Äusserungen nie den päpstlichen Schutz.

105) Jaffé-L. No. 7093 (jetzt auch in Ul. Robert's Bullaire de Calixte II. 2, 237). 10027. 15947. Auch in der dritten dieser Urkunden steht der von Loewenfeld nur in den Auszug aus den zwei ersten aufgenommene Satz, der Aniane betrifft. Der zweiten fehlt die Bestimmung der den Pfarrkirchen zustehenden pars eleemosynarum, am vollständigsten findet diese sich im Privileg Calixts und gerade in dieser Fassung erhöht sie die Glaubwürdigkeit des Privilegs (vgl. oben Anm. 56). Wie hier verbietet Calixt, im Sprengel eine Kirche ohne Erlaubnis des Bischofs zu bauen, auch Jaffé-L. 6964 (Orig.: hier Hinweis auf den Beschluss der Synode von Chalcedon).

Digitized by Google

So vollenden diese Privilegien für Maguelonne, zumal das Hadrians IV., den Erweis der Verunechtung jener Privilegien, die Aniane von Päpsten bis auf Hadrian IV. und von Hadrian selbst erhalten haben will. Helfen sie aber auch die Zeit der Verunechtung bestimmen? Ich glaube kaum. Denn dass in ihnen nicht über die Schriften Anianes Vernichtung verhängt wird, dass selbst die auf den Namen Urbans II. und Paschals II. gestellten ganz unerwähnt bleiben, berechtigt nicht gerade zur Annahme, dass die Trugwerke noch nicht vorhanden waren, als Maguelonne die Privilegien erhielt, dass erst nach Urban III. Aniane auf Grund so zugestutzter Urkunden dem Sprengeloberen den Gehorsam versagte. Wohl glaubte ich oben (S. 44) behaupten zu dürfen, dass, weil Urban II. in seinem Spruche zu Clermont von einer schriftlichen Ermächtigung des Abts, Weihehandlungen durch einen fremden Bischof vornehmen zu lassen, ganz schweigt, im Jahre 1095 eine solche noch nicht zum Vorschein gebracht worden war. Aber hier liegt die Sache etwas anders: von Calixt II., Hadrian IV., Urban III. haben wir nicht Rechtssprüche, sondern Bullen, und nicht sowohl in Bullen als in Briefen pflegen die Päpste, wenn sie den schriftlichen Weg einschlagen, Entscheidung von Streitfällen in ausgeführter Darstellung niederzulegen. Den Bullen für Maguelonne, schon der frühesten von Calixt II., könnte in Briefen an Aniane die Abweisung jener einzelnen Ansprüche zur Seite gegangen sein.

Eher lässt sich eine Vermutung über das Alter dieser Fälschungen an einen andern Umstand knüpfen. Denn auf die angeblichen Privilegien Urbans II. und Paschals II. ist die Rede auch nicht bei jener Verhandlung bald nach Paschal, sicher vor 1140 gekommen, bei der, hätte das Kloster schon damals sie vorgebracht, schwerlich von ihnen abgesehen worden wäre. Wir kennen von ihr nicht den Hergang im einzelnen, aber das Ergebnis. Das Ergebnis bestand erstens zwar in dem Gelübde des Gehorsams, das der Abt in ausgesuchter Feierlichkeit, vor Laiengrossen des Landes, vor Zeugen aus seinem Kloster und aus dem Kathedralcapitel, am Altare ablegte, aber nicht, wie der Spruch zu Clermont seinem Vorgänger geboten hatte, in der Vernichtung von Urkunden. Und zweitens in dem Tausche einiger Kirchen zwischen Abt und Bischof, wobei der Bischof sich wohl, wie früher bemerkt, das Recht wahrte, die Kleriker, die ihm für die dem Abt bleibenden präsentiert würden, mit der Seelsorge zu beleihen und dann auch zur Verantwortung zu ziehen, also sich seine Befugnisse voll vorbehielt, aber doch nicht für nötig erachtete, gegen die von Aniane auf dem Wege der Fälschung angestrebte Freiheit der Berufung eines beliebigen Bischofs zu den Klerikerweihen Vorkehrung zu treffen, die Berufung eines solchen ausdrücklich zu verbieten[106]). Demnach gab's damals, unter Abt Peter von Aniane 1120—1140, vermutlich in dessen Anfängen keinen Streit um die Exemtion: Ansprüche, wie sie die Privilegien zum Ausdruck bringen, erhob Aniane in jener

106) Gariel Series episcop. Magalon. I, 143: die Urkunden, die da ausgeliefert wurden, betrafen die Kirchen, denen sie ja folgten (chartas praedictarum ecclesiarum), die charta Paschalis pontificis insbesondere die Kirche de Veruna-Lavérune. Oben Anm. 87 und S. 93 f.

Digitized by Google

Zeit nicht[107]). Der Stillstand war, wie es scheint, schon vor Abt Peter, vielleicht unter der Wirkung, wenigstens der allmählichen, des Schiedes von Clermont eingetreten; wie es scheint, hat er seine Regierungszeit auch überdauert. Denn bereits vor Peters Stuhlbesteigung und noch nach seinem Abgange ist bei Irrungen zwischen Aniane und andern Klöstern oder Stiften der Bischof von Maguelonne des öfteren, bald ganz allein, bald samt seinem Archidiakon, mit dem Schiede beauftragt, also doch einer Parteinehmung wider Aniane für unverdächtig angesehen worden, 1107 von Paschal II., zwischen 1119 und 1121 von Calixt II., noch 1155 von Hadrian IV.; einmal brachte er da die ihm durch die Anianer Fälschungen angeblich entzogene Gewalt, gerade dem Kloster zu Nutz, durch Bannung der Gegner in Übung[108]).

Zeugnisse solcher Unbefangenheit der Bischöfe von Maguelonne sind uns aus den letzten vierzig Jahren des zwölften Jahrhunderts nicht erhalten: innerhalb ihres Rahmens liesse sich denn eine erneute Auflehnung des Klosters gegen den Sprengeloberen und, im Zusammenhange mit ihr, die Verunechtung oder Fälschung der Bullen Urbans II. und seiner Nachfolger denken. Die Vermutung lenken verschiedene Umstände namentlich auf die Zeit der Anwesenheit Papst Alexanders III. in Frankreich (Frühjahr 1162 bis Herbst 1165). Damals erhob Clunys Priorat Sauret, nahe der Stadt Montpellier, Ansprüche gegen Bischof und Capitel von Maguelonne, die vielfach mit den verwerflichen Stücken der Privilegien von Aniane übereinstimmen. Selbst die Abweisung, die nach längerer Erörterung die Zöglinge Abt Peters des Ehrwürdigen durch das vom Papste geleitete Concil von Tours Juni 1163 erlitten, brauchte den Mönchen von Aniane ihr Unterfangen nicht gerade zu verbieten. Sie konnten dies Urteil, das zwar fast durchaus der kirchlichen Rechtsordnung entsprach, aber dabei doch ein jenem Priorat früher erteiltes Privileg ganz überging[109]), auf die Verbitterung zurückführen, der wider die dem

107) So ist denn in dem undatierten Schreiben, wodurch sich Clunys Abt Peter d. Ehrwürdige (in der Zeit da Cl. Aimericus Kanzler der römischen Kirche war, d. h. 1123—1141) bei diesem für Aniane verwendete, keine Rede von Exemtion, die doch gerade einem Abt von Cluny nahegelegen hätte, sondern nur von einer päpstlichen Schutzzusage; es ist auch nicht gegen den Bischof von Maguelonne, sondern gegen den von Béziers gerichtet (Bibl. Cluniac. S. 624).

108) Ein Schiedsspruch von 1107 Gall. chr. VI J. c. 297 No. 5; dann Jaffé-Lfd. No. 6714. 6715 f. 6908. 7291 (die Bannung), zuletzt noch 1155 No. 9987. In den Erlassen Eugens III. No. 8954 und 8955 (aus dem J. 1146) erscheint der Bischof als der angreifende Teil, und da handelt es sich nur um Besitz und nutzbares Recht. Ich weise auch auf No. 9940 (aus d. J. 1154), denn der Auszug Löwenfelds, dem wir die Kenntnis dieses Stückes verdanken, trifft in mehrfacher Beziehung nicht zu: Richter ist da nicht der Erzbischof von Narbonne, sondern eben der Bischof von Maguelonne (Weiteres Cap. V Anm. 102).

109) Baluze Misc. ed. nov. II, 122: De cetero monachi Cluniacenses excommunicatos Magalonensis ecclesie non recipiant nec poenitentiam dent . ., tertiam partem omnium, quos [sic] eis infirmus moriens contulerit canonicis Magalonensibus solvant . ., non licebit monachis . . canonicos . . absque episcopi et capituli licentia recipere . ., consecrationem quoque ecclesie . . atque promotiones monachorum ad Magalonensem episcopum pertinebunt. Wird dann die Zehntpflicht

Digitized by Google

römischen Stuhle ehedem so ergebene und nun dem Schisma verfallene Genossenschaft von Cluny Papst und Papsteshof Raum gab, auch noch als der erste Zorn sich in der Entsetzung ihres Abts gekühlt hatte. Abt von Aniane war damals Raimund, ein Spross des Herrengeschlechtes von Montpellier, dessen Vater Wilhelm VI., in mannigfachem Hader mit Bischof und Capitel von Maguelonne, durch die Schenkung von Sauret den unbotmässigen Mönchen Burgunds Eingang in den Sprengel bereitet und auch von seinem Geblüt ihnen eine Gabe gemacht, eben ihn, einen nachgeborenen Sohn, ursprünglich dem Heiligen Clunys dargebracht hatte[110]). Als Abt würde Raimund nur der väterlichen Überlieferung, der von ihm selbst durchlaufenen Schule treu geblieben sein, er würde das nämliche Streben wie später, als er nach der Inful von Lodève griff, um durch sie gleichen Standes mit seinem bisherigen Oberen und es an dessen Flanke zu werden, bekundet haben, wenn er bereits zu Aniane sich der Gewalt des Sprengelhirten zu entziehen gesucht und das seinen Vorgängern im elften Jahrhundert Misslungene wiederaufgenommen hätte: jetzt, in der Zeit abermaliger Kirchenspaltung, mit besserer Aussicht, da seinen Bruder, das nunmehrige Haupt des Geschlechts, der Papst des Kaisers schmeichelnd umwarb[111]) und der Papst der Mehrheit der Cardinäle nun sichtlich bedacht war, dass er unablösbar seiner Sache erhalten blieb. Zum Band ersah Alexander III. einen Gnadenerweis von hohem Werte, eine Auszeichnung, die auch in Aniane Hoffnung wecken konnte. Denn trugen sich damals Anianes Abt und Mönche mit dem Plane, auf dem Wege der Erschleichung Vorrecht zu gewinnen, von dem gegenwärtigen Papste die Bestätigung angeblicher Privilegien älterer Päpste und durch sie vornehmlich die Enthebung aus der bischöflichen Gerichtsbarkeit als ihnen von früher her zustehend zu erlangen, so mochte es ja einen spornenden Eindruck auf sie machen, als vor ihren Augen Herr Wilhelm VII. von Montpellier für seine Person und für zwei seiner

---

von allem dermaligen und künftigen Besitztum eingeschärft, so fällt eben auf, dass die von Eugen III. No. 9628 gewährte Zehntfreiheit der Erträgnisse des eigenen Wirtschaftsbetriebes keine Erwähnung findet. Zu vergleichen ist die Rechtfertigung, die P. Alexander III. No. 10720 noch nach der Excommunication des schismatischen Abts von Cluny (No. 10660) seiner Enthebung des Klosters Vezelay aus der Gewalt Clunys giebt.

110) Dass Wilhelms Irrung mit dem Bischof von Maguelonne ihn auch zu Verstössen gegen die Canones verleitete, also doch wohl zu Abbruch an bischöflichem Rechte, lehrt das amicabile pactum von 1140 (H. d. L. V, No. 545 bes. col. 1042). Die päpstliche Genehmigung der Errichtung des Priorats Sauret (vgl. H. d. L. IV, 829) erhält noch in der Neuausgabe der Regesten No. 8305 allzuweiten Spielraum: „28. Apr. 1138—1143"; auf spätestens 28. April 1139 weist No. 8022, wodurch dies Priorat bereits dem Kloster Cluny gesichert wird. Die Darbringung seines Sohnes bekundet der Vater in seinem Testament (Spicil. ed. Dacher. III, 499 a: monachus est oblatus). Schon dieser sechste Wilhelm hat von seinem Zeitgenossen Innocenz II. manche Lobes- und Dankesbezeigung geerntet: No. 7559 (wo statt cum palude, da die Burg Les Palus gemeint ist, cum Palude zu schreiben war). 7564. 7850. 8154.

111) Jaffé-Lfd. No. 14440: hier nennt Victor III. den edlen Herrn Wilhelm einen Freund des Kaisers.

Digitized by Google

Kapellen wirklich von dem übereifrigen Gönner gegen des Bischofs Bann und Interdict gesichert ward[112]). Dazu kam die Wahrnehmung, dass P. Alexander III. nach seiner Landung auf französischem Boden, anders als Urban II. nach der Kirchenversammlung von Clermont, bei der Kathedrale Maguelonne nicht verweilte[113]), aber die nahe Herrenburg Montpellier für drei Monate zum Aufenthalt wählte, und dass er in einem Streite zwischen Bischof und Dompropst dem Propst grössere Neigung bezeigte[114]). Diese Gestalt des Verhältnisses, jetzt beinahe das Widerspiel zu der unter Urban, hätte zu einem Versuche locken können, den von Urban zu Gunsten des Bischofs gefällten Spruch rückgängig zu machen.

112) Von P. Innocenz II. hatte der Vater als specialis b. Petri miles für sich und seine Besitzungen nur im allgemeinen Schutz gegen Behelligung und Beeinträchtigung erhalten No. 7559. Alexander III. liess seiner Schutzzusage für den Sohn No. 10734 eine für dessen Leute und für die Kaufleute von Montpellier folgen No. 10747 (beide übersehen von Blumenstock, der a. a. O. S. 155 keine von diesem Papste kennt); mit der ersteren verband er eben Sicherung gegen Bann und Interdict. Auch Alexanders Verordnung gegen die neuen Zölle No. 11104 enthielt eine Begünstigung Wilhelms (nach dessen Brief an König Ludwig bei Duchesne SS. IV, 716 No. 422). Sogar in den Irrungen zwischen der Gemeinde von Genua, der doch der Papst für gewährte Gastfreundschaft verpflichtet war, und Wilhelm hat sich Alexander wiederholt zu Gunsten des letzteren ausgelassen (No. 13151 f.). Gegen das alles wiegt leicht die an sich sehr glimpflich gehaltene Andeutung einer Säumnis Wilhelms in No. 11232.

113) In seinem Schreiben an König Ludwig (No. 10708) schweigt der Papst, des Lobes voll über weltliche Herren, befremdenderweise über einen Empfang des Bischofs bei seiner Landung ganz; in den Briefen No. 10719 und 10729 nennt er ihn nur unter den Teilnehmern an der Synode von Montpellier. Nach No. 10749 war es überhaupt kein Bischof des Südens, der ihn zuerst begrüsste, sondern einer vom äussersten Norden Frankreichs, der von Térouanne. Die Lebensgeschichte des Papstes will die rasche Weiterfahrt durch die Unzulänglichkeit Maguelonnes für das Gefolge des Papstes erklären; aber Urban II. hat mit seiner Begleitung 1096 hier fünf Tage verweilt und Alexander selbst mit einem Teile der seinen 1165 beim Wiederverlassen Frankreichs noch viel länger. Und auch da befremdet, dass von dem endlich Heimgekehrten (No. 11242) ein Dankschreiben für bewiesene Ergebenheit an Propst und Capitel gerichtet wurde ohne Erwähnung des Bischofs, für den auch kein besonderes sich findet.

114) Jaffé-Lfd. No. 10774 (vgl. 10748). 10775. 10894. Ich kehre mich dabei gegen die Darstellung des verehrten Reuter. Wenn er (Alex. III. 1, 195) von einer Kathedrale zu Montpellier spricht, so ist das eine Voraufnahme um Jahrhunderte, durch die vermutlich auch seine Ansicht von dem Verhältnis der Personen bestimmt ward. Denn dass damals der Bischof Alexanders „Vertrauter" gewesen (so 2, 188, wo nun doch der richtige Name des Bischofssitzes), ist durch nichts bezeugt: jene Enthebung Wilhelms von Montpellier weist eher auf das Gegenteil. Erst später wird auch ihm Vertrauen und Gnade bezeigt (No. 11313. 11473. 11545), aber ohne dass darüber Propst und Capitel preisgegeben würden (vgl. No. 11312. 11317. 11468. 11535), und noch da musste er eine in „erregter Verwunderung" verhängte Rüge hinnehmen (Gall. christ. VI, J. 360 No. 24, von Jaffé-Lfd. übersehen: ich stelle den, ohne Jahr überlieferten, Brief als No. 11536α hinter den, mit dem er Ausstellungsort, Monatstag und die Namen der vom Papst bezeichneten Richter gemein hat; mit diesem teilt er auch den Fehler XVIII Kal. Jun. statt XVII Kal. Jun.).

Digitized by Google

Indes bei alledem fehlt doch die Hauptsache, ein Zeugnis, dass Abt Raimund der Lockung nachgegeben, in einer Fälschung ihr nachgegeben habe, gerade er. Mannigfache Kunde besitzen wir von seiner Amtsführung zu Aniane und dann zu Lodève, die in gefährlichen Läuften bittere Feindschaft und auch Gewaltthat über ihn brachten. Aber ich finde nicht, dass seine Feinde seinen Namen mit dem Vorwurfe des Truges belastet hätten. Und da auch keine Spur darauf weist, dass die vermuteten Privilegien des Klosters über die Schreibstube Anianes hinaus, dass sie je vor Alexanders Augen gekommen sind, wie das Privileg Johanns XV. zur Kenntnis Urbans, so lässt sich in ihnen nur die stille Vorbereitung eines Erschleichungsversuches finden. Erlangt hat Abt Raimund von dem Gaste seines Bruders unseres Wissens bloss zwei Urkunden, die, wie warme Fürsorge der Papst in der einen für des Klosters Gedeihen und Sicherheit äussert, doch beide von geringer Wichtigkeit sind und das Verhältnis zum Bischof nicht berühren[115]). Dass die Stellung des Klosters unter Alexander unverändert geblieben, dass auch von ihm Aniane der Gewalt des Sprengeloberen nicht enthoben worden ist, erweist jene von mir schon berührte Klage, die der Bischof über die Weigerung des Abts, seine Synode zu besuchen, vor einen Nachfolger Alexanders im folgenden Jahrhundert, vor Papst Honorius III. brachte, da sie zur Voraussetzung den normalen Stand der Dinge hat, indem sie von der Behauptung ausgeht, dass der Abt seiner Jurisdiction unterworfen sei, und die darauf ergangene Verfügung des Papstes, da sie die Unterordnung nicht in Zweifel zieht, die Entscheidung einfach nach den Satzungen der Kirche treffen heisst (id quod canonicum fuerit statuatis)[116]). Das Urteil der durch den Papst bestellten Richter

115) Jaffé-Lfd. No. 10715 (Bestätigung des monasterium Liviniacense samt Gewährung der sepultura libera bei diesem Kloster, die indes nicht über das gewöhnliche Mass hinausgeht) und No. 11228 (hier: nos . . monasterii ampliationi et indemnitati ferventius intendere cupientes).

116) „Significavit nobis venerabilis frater noster", II Kal. Junii Po. n. a. V. d. h. 30. Mai 1221. Denn schon oben S. 84, Anm. 87 führte ich einen Grund gegen die Ansetzung unter Honorius II. (Jaffé-Lfd. No. 7355) an, der denn gleich für Honorius III. ausschlägt. Ausserdem nimmt man nirgend wahr, dass Honorius II. (wie es hier geschieht „appellatione postposita") die von ihm bestellten Richter von einer Berufung absehen heisst (vgl. No. 7204. 7320. 7353. 7354): das wird erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. üblich (No. 9733. 10332). Und stilistisch stünde ein Brief mit dem Anfang Significavit nobis unter Honorius II. ganz vereinzelt (er pflegt das Subject oder eine Subjectsapposition voranzustellen: filius noster, venerab. frater n., veniens ad nos frater n.), aber Honorius III. beginnt seine Briefe sehr häufig mit diesem Verbum, in der nämlichen und in anderer Form: Potthast No. 6355. 6626. 7331. 7650. 7685. 7705. 7743. 7749. 7752. 7812. 7828. 7838; significasti, significastis, sane significastis 7012. 7020. 7079. 7482. Endlich sind gerade im Mai (17. und 29.) 1221 noch sonst Erlasse von Honorius III. nach Maguelonne gegangen (Potth. No. 6663. 26074). Demnach füge ich den Brief zu dem Verzeichnis Potthasts unter No. 6671^{b} = 26640^{b}, und streiche Jaffé-Lfd. No. 7355, wo übrigens mit Unrecht behauptet wird, dass Gariel das Papstjahr nur vermutungsweise angenommen habe: er giebt es in seinen beiden Abdrücken I, 142. 325 als echten Teil des Eschatokollon. Umgekehrt beruht es nur auf einer Vermutung Jaffés, die nun hinfällt, wenn in seinem Auszug als

Digitized by Google

liegt uns nicht mehr vor, und wir besitzen auch keine Nachricht darüber, wenigstens keine völlig sichere. Gariel, der alte Geschichtschreiber des Bistums Maguelonne, sagt zwar, dass sie den Abt zum Besuch der Synode angehalten hätten, und die Mauriner, die doch jene Privilegien des Klosters für echt halten, berichten in ihrer Gallia christiana das Nämliche. Aber weder Gariel noch die Mauriner bringen einen Beleg: man darf höchstens vermuten, dass sie auf ein Anzeichen der Exemtion noch nach diesem Rechtsstreite nicht gestossen sind. Ich berufe mich darauf nicht: schon der Wortlaut jener päpstlichen Verfügung genügt, das bis ins dreizehnte Jahrhundert hinein thatsächlich unverrückte Rechtsverhältnis zu erhellen.

Aber das Mal mannigfacher Fälschung haftet am Namen der hehren Gründung Benedicts des Goten.

Bischof von Maguelonne G(alterus) erscheint: Gariel macht nicht einmal durch den Anfangsbuchstaben eine Andeutung des Namens und unter Honorius III. hiess der Bischof Bernhard.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Einwirkungen des Kampfes zwischen Aniane und Gellone auf Literatur und Urkunden.

Die Verunechtung der Privilegien jener Päpste und des Diploms Karls d. Gr., die, unter welchen Umständen immer unternommen, mit dem Streben des Klosters nach einer freieren Stellung zusammenhing, regt die Frage an, ob nicht Bestrebungen anderer Art, die von Abt und Mönchen Anianes gleichfalls vor Päpsten des 11. Jahrhunderts erhobenen Ansprüche auf den Besitz des Nachbarklosters Gellone als einer Zelle ihres eigenen das nämliche Geschick über vier Diplome Ludwigs d. Frommen und Karls d. Kahlen gebracht, soweit sie die Besitzungen Anianes aufführen und diesen eben Gellone als eine Zelle zuzählen (Mühlb. No. 503. 726. 939. Böhmer No. 1639). Wirklich hat unter den neueren Forschern der um die Geschichte Südfrankreichs hochverdiente Auguste Molinier, ausgehend von der Erinnerung an jene Anschläge gegen Gellone, Verdacht wider die vier Urkunden in diesem Stücke geäussert. Freilich, wie ihm von deutscher Seite vorgehalten worden ist, ohne genügende Begründung[1]).

Ich muss hier weiter ausholen, die ältere Literatur der zwei Klöster ins Auge fassen, die ganze, die aber, wie die eben besprochenen Privilegien, zur Erörterung klösterlicher Rechtsverhältnisse überhaupt, zu Ausblicken auf den weiteren Bereich der Überlieferung Südfrankreichs in Geschichtschreibung, Sage und Dichtung führt.

Sicher ist zunächst, dass die Geschichtschreibung im Kloster Aniane von der Wahrheit abgewichen ist. Das sog. Chronikon von Aniane geht, wo es seine Grundlage, das sog. Chronikon von Moissac durch Zusätze aus Einharts Leben Karls und aus Ardos Leben Benedicts von Aniane erweitert, unverkennbar, mit erstaunlicher Dreistigkeit des Umwandelns

1) Bibl. d. l'éc. d. ch. 37, 48 = H. d. L. 2, 564 ff. 4, 538 ff. Dagegen Mühlb. No. 503. Vgl. unten Anm. 45.

Digitized by Google

der zugefügten Stoffe, darauf aus, das Ansehen von Gellone herabzudrücken, das von Aniane zu erhöhen. Der Stifter von Gellone, Graf Wilhelm, der in Wahrheit, wie ehedem von Aniane selbst aus eingeräumt ward, seiner Gründung viel, sehr viel von seinem Eigengute zuwandte, indem er sie zur Stätte seines eigenen Mönchslebens sich bereitete (Vit. S. Bened. Anian. c. 30), soll dem Kloster Aniane all sein Darbringen gemacht, auch zu Aniane sich dem „Dienste Christi auf immer hingegeben" haben: ad Anianum pervenit cum omnibus muneribus, illo se tradidit Christo omni vitae suae tempore serviturum (Chron. Anian. zum J. 806). Die Mönche von Gellone hätten ja, wäre der Gründer ihres Hauses auch ihr Genosse gewesen, daran die geschichtliche Gewähr alter, ursprünglicher Unabhängigkeit gehabt. Denn wie viele aus erlauchtem Geschlecht im 9. Jahrhundert das Heergewette mit dem Mönchsrock vertauschten — in einer abhängigen Zelle, die meist nur zur Bewirtschaftung abgelegener Güter oder zur Hut örtlich unverrückbarer Reliquien, hie und da, an vielbefahrenem Passe oder Hafen, zur Aufnahme und Pflege von Reisenden bestimmt, mit zu wenig Brüdern besetzt zu sein pflegte, als dass sie der Regel genügen, geschweige durch Hoheit der Regelstrenge anziehen konnte, hat sich in den Dienst der Regel und in „Christi Dienst" unseres Wissens keiner gestellt. Und legte Gellone Gewicht auf den Besitz eines Stückes vom Kreuze des Herrn, da bereits im 10. Jahrhundert sein Kreuzessplitter urkundlich zur Bezeichnung des Klosters dient[2]), führte den kostbaren Schatz vielleicht auch schon früh die mündliche Überlieferung, bei der engen Beziehung Graf Wilhelms zu seinem Kriegsherrn, deren Gedächtnis die Lieder wach erhielten, auf eine Schenkung Karls zurück, so durfte Aniane nicht zurückbleiben. Im Chronikon von Aniane liess ein Fälscher an zwei Stellen, wo Stücke aus Einhart sonst wörtlich wiederkehren, durch Einschaltung mehrerer Sätze und durch Änderung dort vorhandener, eben den König Karl dem Abt Benedict und dem Kloster Aniane Reste vom h. Kreuz zuführen oder doch letztwillig zudenken[3]). Es beirrte ihn nicht, dass die Lebensgeschichte

2) Altari S. Salvat. sancteque cruci Gall. chr. 6, 581 c. S. Salvat. et ligno s. crucis H. d. L. V, 192: das sind — da der sog. Stiftungsbrief in seinen beiden Fassungen sehr verdächtig ist: unten Anm. 18 ff. — die ältest bekannten Privaturkunden für Gellone. Sonst noch crux und lignum crucis H. d. L. V, 389. 390. 419. 431. 512 No. III. 771 No. II. 882. Auch vexillum crucis V, 240 No. II. 639 No. X, vgl. 391.

3) SS. I, 309, 34 (columnas et marmora) Nemauso civitate [vgl. S. 292 l. 24] . . adduci praecepit et collectis thesauris suis de regnis singulis suis in Aniano monasterio adduci praecepit nec non lignis ††† dominicis [so H. d. L. II^b, S. 11 besser als lignis tres cruces dominicas bei Martène und Pertz] et opera multa . . in eodem loco composuit: das ( ) Eingeklammerte aus Einh. V. K. c. 26, wo aber von Aachen die Rede ist, ebenso wie schon der Anfang des Satzes l. 31 aus Einh. c. 17, wo es sich aber um Küstenbefestigung handelt. SS. 310, l. 43 (Unam vero partem sibi reservavit) quam dedit Benedicto abbati S. Salvatoris Anianensis archisterii, videlicet crucis dominicae cum gemmis, bratheas aureas . . vel offertoria cum patenulis et offertoriis . . Inter alia dona dedit ei capsulam auream, ubi pignora sunt omnium apostolorum. Inter ea dedit ei sceptrum regale: das Eingeklammerte aus Einh. V. K. c. 33. — Den ersteren Satz

Digitized by Google

Abt Benedicts bei aller Ausführlichkeit der Schilderung des Verkehrs zwischen diesem und den Herrschern, Karl und zumal Ludwig, unter den Gaben, womit ihn der eine wie der andere geehrt, einer solchen, so wertvollen nicht gedenkt. Im Gegenteil fand er Stütze oder doch Haft an einer vielleicht schon älteren Fälschung des Chronikon, wodurch die Fahne (vexillum), die kurz vor der Kaiserkrönung der Patriarch von Jerusalem nebst dem Schlüssel der Stadt an Karl sendete, in ein Kreuz oder Kreuzessplitter (vexillum crucis), also was ein Zeichen der Ergebung und Unterwerfung sein sollte, in einen Gegenstand religiöser Verehrung verwandelt, und nun, da in dem Chronikon sonst nirgend von Kreuzesresten die Rede ist, die Vorstellung erweckt ward, dass die aus Karls Schreine nach Aniane gelangten eben die seien, die er von der Leidensstätte selbst erhalten habe[4]).

---

giebt die sog. Legende Karls des Gr. (hg. von Rauschen, 7. Public. der Ges. f. Rhein. Gesch. S. 39 l. 23) aus Einhart, obgleich sie, diese Arbeit aus Aachen oder Aachens Nähe — ein anziehendes Zeichen der alten, nun literarisch erneuerten Verbindung zwischen Aniane und Inden bei Aachen — mehrfach auf dem Chronikon Anianense beruht. Im zweiten Stück, das sie grösstenteils dem Chronikon entnimmt (S. 87), fehlt ihr doch alles oben durch den Druck Hervorgehobene, also wiederum die Überweisung der Reliquien. Man kann fragen, ob sie davon absichtlich schwieg (da ihr Verfasser, ein Aachener Kleriker, den Ruhm der Aachener Reliquien wahrnehmen musste), oder ob in dem ihm vorliegenden Exemplar des Chron. Anianense das zweite Stück noch nicht die nunmehrige Fassung hatte und das erste da noch ganz fehlte (wie die fälschende Übertragung der Einrichtungen Karls in Sachsen auf Spanien, die Nachricht von der Zuwendung eines der kunstreichen Tische Karls an Aniane Chron. An. S. 296 l. 42. 310 l. 52, wo die Legende den echten Quellen folgt S. 37. 79. 86). Ich halte das letztere für wahrscheinlicher, da die stilistische Verwirrung der Stücke im Chron. An. (im ersten das zweimalige adduci praecepit, und die Stellung nec non lignis ††† dom. hinter praecepit statt hinter thesauris suis, im zweiten vel offertoria und inter ea dedit) auf spätere Einschaltung von Randbemerkungen weist; auch konnte kaum der Nämliche, der S. 303 l. 5—8 und l. 41 das Richtige gegeben hatte, aus seiner Feder die Entstellung S. 309 l. 34 fliessen lassen. Das uns vorliegende Exemplar des Chron. Anian. gehört freilich (SS. II, 257) dem 11. Jahrh. an, ist demnach älter als die Legende.

4) SS. I, 305 l. 22 claves etiam civitatis . . cum vexillo crucis detulerunt; dagegen Ann. Lauriss. mj. und auch (anders v. Simson Karl 2, 233) Ann. Einhardi cum vexillo ohne crucis. Das einfache vex. der Jahrbücher bedeutet natürlich das nämliche, was unter demselben Jahre der Lauriss. mj. Romae urbis vexillis; dass dagegen unter vex. crucis im Chron. Anian. ein Kreuzessplitter gemeint war, lehren schon mehrere der Anm. 2 angeführten Stellen, namentlich H. d. L. V, 391 festinantes sumptum secum vexillum crucis et S. Wilhelmi glebam . . cum crucibus, bannis u. s. f.; dazu Ermold Nig. 2, 140 M. G. Poet. aev. Kar. II, 28 von der Kirche Orléans, die auch Kreuzesreste haben wollte, quo vexilla crucis und wiederum von Orléans Petr. Vener. Ep. I, 11 Bibl. Cluniac. S. 632 crucis Christi, cujus nomine et vexillo eadem ecclesia . . gloriatur, oder von Jerusalem Legend. Kar. II, 9 (Rauschen S. 52) urbs que vexilla crucis retinet. Nicht anders crux für frustum crucis; Alkuin Epist. 11 ed. Dümml. S. 163 exspectavi . . vivificae crucis Christi vel aliar. reliquiar. patrocinia, und lib. caerimoniar. Anian. bei Mab. AA. SS. IV, 1. Vit. Bened. c. 26 nt. scutella Karoli cum vera cruce, was wohl

Digitized by Google

Vielleicht hat die Irrung des 11. Jahrhunderts ihre Spur auch einem viel älteren Geschichtswerke von Aniane aufgedrückt, eben der Lebensbeschreibung Abt Benedicts im Cartular von Aniane. Ich kann mich überhaupt nicht davon überzeugen, dass sie hier ihre ursprüngliche Fassung noch völlig bewahre. Die Angabe, Benedict habe Schenkung von Gütern, mit denen Knechte und Mägde übertragen werden sollten, abgelehnt und zuvor die Freilassung der Hörigen bedungen (c. 5), rührt unmöglich vom ersten Verfasser her: der musste als Mönch von Aniane, als Zögling Benedicts wissen, welchen Wert sein Meister auf den Besitz Unfreier gelegt hat, da er in Wahrheit umgekehrt zu rascher, einredeloser Wiedererlangung entflohener eine eigene Weisung Kaiser Ludwigs an die Beamten erwirkte[5]). Die Behauptung (c. 10), dass Benedict, unzugänglich der Liebe zum Irdischen, nie über den Verlust eines Besitztums Schmerz empfunden, nie ein verlorenes zurückgefordert habe, wäre im Munde Ardos ebenfalls wissentliche Unwahrheit: eine noch uns erhaltene Urkunde (Mühlb. No. 733) lehrt, dass der Abt den Herrscher um eine dem Kloster entzogene Villa ersucht hat.

Namentlich kommt aus dieser Lebensbeschreibung dasjenige Capitel in Betracht, das zwar nicht viel über das Verhältnis zwischen Aniane und Gellone, aber um so mehr über das zwischen ihren Stiftern und über die Persönlichkeit Graf Wilhelms Auskunft giebt, das denn auch für die Erörterung der Sage und Dichtung von Guillaume d'Orange mannigfachen Belang hat, wohlbekannt allen Forschern auf dem Gebiete der altfranzösischen Poesie, das 42. in der Ausgabe Mabillons, das 30. in der von Waitz. Freilich hält dieses, auch wie es uns überliefert ist, noch Mass im Verkleinern der Anfänge von Gellone. Und sieht man auf die hier gegebene Schilderung Graf Wilhelms, so kann kaum ein Zweifel aufkommen, dass dies Capitel von dem Nämlichen herrührt wie die anderen, eine Gabe der kargen Muse Ardos ist, wenn schon vielleicht ein Spätling[6]). Es erscheint auch literargeschichtlich erwähnenswert,

im Zusammenhange mit der Fälschung des Chronikon steht. — Eine Fälschung älterer Zeit vermute ich in dem Zusatz crucis, weil ihn schon das Exemplar des Verfassers der Legende Karls enthielt I, 5, wo Rauschen mit Unrecht unmittelbare Ableitung aus Ann. Lauriss. annimmt: diesen Jahrbüchern fehlt ausser dem Worte crucis noch der von der Legende im Einklang mit Chron. An. gegebene Name Sion; sie bringen überdies die Sendung aus Jerusalem vor der Krönung, der sie in der Legende wie im Chronikon nachfolgt.

5) Mühlb. No. 704 (vgl. Karol. M. Capitul. It. 801 c. 8 Bor. S. 206). Auch noch einer der Nachfolger Benedicts im Abtsstuhle zu Inden unterliess nicht Klagen über das Entlaufen Höriger zu erheben (Ep. Froth. 12 bei Bouqu. VI, 391). — Die Immunitäten Anianes, um deretwillen Nicolai S. 20 die obige Angabe (Ebert und Hauck halten sie für glaubhaft) bezweifelt, können ihr, obgleich sie von Hörigen in Klosterbesitz sprechen, nicht entgegengesetzt werden: sie sind eben nach der einmal bestehenden Formel gefasst. Aus gleichem Grunde sind belanglos auch die Diplome Ludwigs d. Fr. (Mühlb. No. 560. 685. 691, alles freilich Schenkungen cum mancipiis). — Haben einige Privaturkunden, die allerdings bei Güterschenkungen Hörige nicht erwähnen (H. d. L. II^b, 72. 75), die in ihrer Allgemeinheit den Sachverhalt fälschende Angabe veranlasst?

6) Die Worte Piissimus quoque Ludoycus rex, quo ab insanis magis magisque

Digitized by Google

dass das gedrängte Bild Wilhelms kaum einen Zug aufweist, der nicht schon vorher an verschiedenen Stellen, bisweilen breiter ausgeführt, zur Kennzeichnung der Art und Richtung Benedicts gedient hat. Ist Einhart in seinem Leben Karls durch den unverwandten Blick auf die Musterstücke in Suetons Darstellung der römischen Imperatoren an das Ähnliche seines Helden, aber noch mehr an das Unähnliche erinnert worden, das er nun auch treulich erwähnt, so erscheint bei Ardo Wilhelm schon in seiner früheren Stellung in der Welt wenig von Witiza-Benedict verschieden.

Von Kriegsthaten bei beiden kein Wort, von Kriegsdienst eher bei Benedict, daher niemand ahnen konnte, dass Wilhelm, unter den Grossen des Landes der einzige Verteidiger Gotiens beim Überzuge der Sarazenen, einer der vornehmsten Führer der Unternehmung gegen Barcellona, eine Vergangenheit von anderem Schlachtenruhme hatte als der früh kriegsscheu gewordene Benedict[7]) —, und vollends als Mönch erneuert er eitel

---

inridebatur Benedictus am Anfang des 31. Cap. deuten an, dass ursprünglich unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesem und dem 29. Cap. war, dass c. 30 samt dem letzten Satze von c. 29 (worin magnatibus venerandum ostenderunt zwar nunmehr zu c. 30, zur Geschichte Graf Wilhelms, eines dieser Magnaten, überleitet, aber nicht in Einklang steht mit jenem ab insanis . . inridebatur) nachgetragen ward. Dies zur Ausführung des Bedenkens, das ich schon in den Ber. d. K. sächs. G. d. WW. phil. - hist. Cl. 1884 S. 155 hinwarf. Waitz führt es SS. XV, 574[a] l. 61 an unrichtiger Stelle an: es trifft das 42. Cap. der Mabillonschen Ausgabe, nicht der seinigen, die damals noch nicht vorlag.

7) SS. XV, 201 l. 23 f. vgl. 211 l. 38. Den Einfall der Sarazenen, die bis in die Vorstädte von Narbonne dringend, zugleich über das kaum zwei Tagemärsche entfernte Aniane Schrecken verbreiten mussten, erwähnt Ardo auch nicht in den Geschichten von Benedict, wie sehr es ihn hätte reizen sollen, seines Helden Haltung in solcher Lage zu schildern, wo er seine Erziehung in den Kriegen Pippins und Karls noch als Mönch erproben konnte. — Zum Schauplatz der septimanischen Thaten Graf Wilhelms machen die Neueren seit Devic und Vaissete das Ufer des Orbieu, ohne Bedenken, aber ohne Gewähr. Denn nur die sog. Chronik von Moissiac (SS. I, 300 cod. 1. 2.) und die hier auf gleicher Grundlage ruhende Chronik von Usèz (H. d. L. II[b], 28) sprechen von einem Flusse, aber sie nennen ihn Olivejus, Oliverus, während der Orbieu schon damals, besonders in den Urkunden von La Grasse, Orubio heisst (auch Vit. Hludov. c. 19 in Rubine). Catel (mém. s. l'h. d. Langued. 549) verlegt die Schlacht an den fleuve d'Olivier, von dem er S. 60 bemerkt, dass so mitunter, in „einigen Romanen", die in den étang appellé l'Olivier [de Bages et de Sijean] mündende Berre genannt werde: dann wäre (Oli)verus der nämliche Wasserlauf, in dessen Nähe sich vor 56 Jahren Karl Martell mit den Mauren geschlagen hatte, als von seiner Seite ein Versuch auf Narbonne gemacht ward. Nur müssten so in Wilhelms Zeit die Mauren auf ihrem Zuge gegen Carcassonne etwas weit nach Süden ausgebogen sein. Und meinen die Worte der Chronik von Moiss. „ad Carcassonam pergere volentes obviam eis exiit Wilhelmus" das nämliche was die der Chronik von Uzès „Abdelmelech veniens Carcassonam, exiit obv. W.", einen Angriffsversuch der Sar. auf C., dem Wilhelm zuvorkommen wollte, so ist am ehesten in Betracht zu ziehen der rivulus Oliveti in pago Carcasson. (Böhm. No. 1559 H. d. L. II[b], 234: heut der Orbiel), an dem das Kloster St. Estève de Cabardez lag, der, von den Höhen dieser Landschaft abfliessend, östlich von Carcassonne in die Aude mündend, auf ihrem linken

Digitized by Google

Tugenden und Thaten Benedicts, so dass die nämlichen Eigenheiten absonderlicher Strenge, auch die nämlichen Umstände und Begebenheiten wiederkehren, vielfach mit denselben Worten, denselben Wendungen. Und das alles macht so wenig den Eindruck des Gesuchten und Zusammengelesenen, dass die Doppelung[8]) bisher noch gar nicht wahrgenommen ward. Es ist der Vorstellungskreis Ardos, bei seinem Mangel an Sinn für das Individuelle und bei, hier vielleicht mehr als sonst, dürftiger Kunde ein enger Kreis, indes doch der Kreis seiner eigenen Vorstellungen. Ein paar Einzelheiten aber geben Anstoss. Dass Graf Wilhelm bei seinem Eintritt in den Mönchsstand über seine Grafschaften wie über Allod verfügt haben soll, indem er selbst seine Söhne ihnen zu Vorstehern gegeben (S. 213 l. 11), verträgt sich nicht mit der Reichsverfassung, weder wie sie in der Zeit Karls d. Gr., unter dem das geschehen, noch wie sie unter Ludwig, unter dem das geschrieben sein soll, noch in Bestand war: ein solcher Vorgang, der dazu gar nicht als ein ungewöhnlicher bezeichnet wird, war für den alten Ardo undenkbar[8b]). Ferner: im ganzen Werke sonst fehlt, entsprechend seiner frühen Abfassungszeit, kurz nach Benedicts Tode, jede Andeutung von der Heiligkeit

---

Ufer eine Strasse von Narbonne ebenso schneidet, wie am rechten der Orbieu. Doch ist auch hier der Gleichlaut nicht voll, und geographische Namen, die sich an die Ölbaumzucht schliessen, begegnen in diesen Strichen reichlich (vgl. vallis Oley Gall. chr. I, J. 39, in Olibegio Mühlb. No. 318): Cap. V, Anm. 63).

8) Deponendo comam induit abitum SS. XV, 213 l. 1 = 201 l. 47; se Christo tradidit serviturum 213 l. 6 = 201 l. 46; nobilib. natalibus ortus nobiliorem se fieri studuit 213, 6 vgl. 201, 15; adjuvantib. filiis ad perfectum fabricam monasterii cito deduxit 213, 11 vgl. 204, 4. Jeder von beiden war pervigil in den nächtlichen Horen (213, 26. 202, 6) und erniedrigte sich durch Eintritt in den Küchendienst, durch mehr als ärmliche Kleidung (213, 28 f. und 203, 49. 202, 12). Gemein ist ihnen ferner die andachtsvolle compunctio samt der Leichtigkeit des Thränenergusses (213, 29 f. 202, 21 f. 219, 32), gemein das Verlangen nach hartem Nachtlager und dass Milderung der Selbstpeinigung ihnen vom Oberen aufgedrungen werden musste (213, 31 f. 202, 4. 27); der eine wie der andere hielt glacialibus profusus rigoribus aus in geheimem Gebete (213, 34. 202, 6).

8b) Dagegen war's im Zeitalter des Liedes so herkömmlich, dass im Eingange der Chanson du Moniage Graf Wilhelm über seine Lehen zu Gunsten eines seiner Patenkinder Verfügung trifft (Jonckbloet, Guill. d'Orange traduit 366). Selbst die Übertragung der Grafschaften durch den Herrscher an Wilhelms Söhne gleich bei dessen Eintritt ins Kloster wäre sehr unwahrscheinlich. Setzt man allgemein (auch Waitz in seiner Ausgabe) nach Chron. Anian. und Vita S. Guil. Wilhelms Eintritt in das Jahr 806 und findet man (auch Waitz) die mit Grafschaften ausgestatteten Söhne nach Vita S. Guil. in Bernhard und Gonzelin, in jenem den älteren, in diesem den jüngeren, so hatte sogar Bernhard im J. 806 noch nicht die Altersreife zum Grafenamt. Denn sein Taufzeuge war (Thegan c. 36) Ludwig d. Fr., der 778 geboren, 791 wehrhaft gemacht, schwerlich vor 792 Patenschaft übernehmen konnte. Und wollte man, zur Annahme eines Aufschubs der Taufe greifend, Bernhards Geburt vor 792 ansetzen, so würde er mit seiner Vermählung, für die Dhuoda (Lib. manual. ed. Bondurand S. 52) das Jahr 824 angiebt, überlang gezögert haben. An Bernhards unmittelbare Nachfolge in Toulouse, der wichtigsten unter den Grafschaften des Vaters, denkt ohnedies niemand, auch nicht Vaissete, der ihm, grundlos genug, eine Stelle unter den Grafen von Toulouse einräumt.

Digitized by Google

Benedicts, aber in diesem Capitel begleitet dessen Namen zweimal das Wort beatus. Sind dies Merkmale einer Überarbeitung, die, fiel sie mit dem Kampfe zwischen Aniane und Gellone zusammen, doch wahrscheinlich nicht zuletzt die ursprüngliche Zeichnung des Verhältnisses zwischen ihnen verzogen, zum Nachteil von Gellone verzogen haben würde, so zeigt sich wirklich Grund, in dieser Richtung hie und da eine Veränderung des Ausdrucks oder auch eine Tilgung anzunehmen. Denn während andere Pflanzungen Anianes, auch abhängige Häuser wie Île-Barbe, St. Mesnun, Cormery, überhaupt alle sonst, die mit ihren Namen hervortreten, als monasteria bezeichnet werden (Cap. 24. 31. 33. 34), so heisst das nach Ardos eigenem Zeugnis reich auch mit „Krongut in weiter Gemarkung" bewidmete Gellone in diesem Capitel dreimal Cella. Sonst erzählt Ardo bei allen diesen Pflanzungen, auch bei der Errichtung blosser Zellen (Cap. 22) in fast formelhafter Eintönigkeit, dass die zur Besiedelung ausersehenen Mönche gleich bei ihrem Weggange vom Mutterhause einen Führer erhielten; aber von den nach Gellone abgegebenen erhellt aus seinem Bericht in der nunmehrigen Fassung nicht, dass ihnen ein eigener Vorstand gegönnt worden sei, auch nicht ein Oberer zweiten Ranges zur Stellvertretung Abt Benedicts, der seinerseits (dies bleibt nicht ungesagt) in Übung von Gewalt, der Obergewalt dort thätig gewesen ist.

Auf den Weg des Trugs hat, was für die Beurteilung der Urkunden dieses Kreises überhaupt von Belang ist, der Gegensatz auch die schriftstellerische Thätigkeit in dem andern Kloster, zu Gellone, gedrängt. Denn die hier verfasste Lebensgeschichte des h. Wilhelm mag, anders als die Geschichten aus Aniane, von Einschaltungen jüngerer Hand frei sein, ist aber als Ganzes ein jüngeres, um Jahrhunderte späteres Werk und vielfach wissentliche Entstellung der Überlieferung.

Denn dass sie „nicht viel" nach dem Tode ihres Helden, also etwa im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts, gleich der Lebensgeschichte Abt Benedicts entstanden sei[9]), bekundet sie durch keinen Zug; vielmehr

9) So mit Mabillon (Observ. praev. ad Vit. S. Guil. 1) noch 1883 Waitz VG.[2] III, 375 nt. 1, wo er wie 382 nt. 3. 383 nt. 1 (comitissa: unter den früheren Karolingern sehr zweifelhaft: Vaissete 1, 37 = H. d. L. II[b] 79 Fälschung — oben I A. 47 —, Tardif S. 74 Ergänzung eines Copisten) 383 nt. 5 und 548 nt. 1 sie als Quelle benutzt; erst in der Ausgabe der Vit. S. Bened. Anian. (SS. XV, 211) setzt er ihren Ursprung „non ante saecul. XI", unter Verweis auf Rajna, der aber zu seiner Grundlage die Arbeit von Revillout (Mém. d. l. soc. archéol. d. Montpellier 6, 505 f.) hat. Von den neueren Herausgebern der H. d. L. giebt Molinier zwar die Schilderung der Thaten Wilhelms in der Welt als spätere Einschaltung preis, hält aber fest an dem früheren Ursprung des Hauptstücks („9. Jh." I, 884): so verwertet er denn dies für das Mönchsleben Wilhelms (IV, 538) wie sein Landsmann Mabille schon für Wilhelms Jugendzeit (II, 272). Am bedenklichsten erscheint mir, der Vita Guil. mit Waitz a. a. O. Züge für das Bild der Reichsverfassung unter Karl d. Gr. zu entnehmen. Ohne Gewähr ist namentlich der von Waitz S. 383 nt. 5 schon in dieser Zeit angenommene Gebrauch des Wortes consul für comes: die Trsl. S. Gentiani (verf. nach 890) kommt nicht in Betracht; die (noch von Ducange-Favre angeführte) Vit. Leodegarii c. 5 hat es nur im schlechten Druck von Duchesne, nicht bei Mabillon AA. II; Vit. Walae II, 8 steht es für

Digitized by Google

lässt sie Wilhelms Namen schon über alle Lande im Gesange erklingen, wenn sich das Volk und zumal der Adel zusammenfindet, bei den Reihentänzen der Jugend und zu den Vigilien der Heiligen (Cap. 2)[9b]; in Verein mit dem seinen auch bereits den Namen Orange (Cap. 6): er ist schon der Held von Liedern, schon Guillaume d'Orange. Wie sie sich mit der Einnahme von Orange, das er den Reichsfeinden, einem Könige Theobald, entrissen und zu seinem eigenen Sitz gemacht haben soll, ein Stück der Dichtung aneignet, so verschwimmen ihr Ereignisse der Geschichte in trübender Ferne, sogar Wilhelms Widerstand am Oliverus, der aus der Menge „seiner Schlachten mit den Barbaren von jenseits der See und den Sarazenen", seiner „Thaten harter Arbeit und wechselnden Erfolges" (Cap. 6) nicht heraustritt. Auch seine Mitwirkung an der Einnahme von Barcellona, das letzte, was wir aus seiner kriegerischen Laufbahn kennen, verbirgt sich da unter der Hülle seiner Verdienste um „die Erweiterung des Reiches der Christen". Und ohne Andeutung bleibt ein Vorgang, den, da in dieser Lebensgeschichte Graf Wilhelm bei seiner Betrauung mit einem Amte im Süden zur Bestimmung nicht (wie die wirklichen Quellen besagen) die Niederwerfung der Basken erhält, sondern (Cap. 5) die Befreiung der angeblich schon damals (790) von den Sarazenen „weit und breit" überschwemmten Lande „Aquitanien, Provence und Septimanien", der Verfasser schwerlich unerwähnt gelassen hätte, wenn er, wie er in Septimanien schrieb, auch in naher Zeit geschrieben hätte. Ich meine den Einzug Graf Wilhelms in Nîmes, in die wichtigste Stadt an der Ostgrenze Septimaniens.

Über diesen in den neueren Darstellungen der Karolingischen Zeit ganz vergessenen Vorgang berichtet eine andere Aufzeichnung aus Septimanien, uns vermittelt durch die sog. Chronik von Uzès, zwar sehr kurz, aber in einer Fassung (Guillelmus comes Nemausum ingreditur in die ramis palmarum), die nach dem Sprachgebrauch dieser Quelle doch so viel erkennen lässt, dass das Ereignis nicht als ein friedliches, etwa als Wilhelms Antritt seines Amtes vorgestellt ward, sondern als Eroberung, als Verdrängung feindlicher Besitzer; wonach denn die Chanson du charroi de Nîmes, der die Literaturforscher jeden Haft in der beglaubigten

---

consiliarius (nach dem Vorgange der Vulgata z. B. Job II, 14 vgl. Waitz VG.[2] III, 531): erst gegen Ende des 9. Jh. ist jene Bedeutung sicher bezeugt, wenigstens im nordwestlichen Frankreich (Abbo de bello Parisiac. urb. I, 453. 653 SS. II, 787 f.).

9b) Phil. Aug. Becker, Wilhelmsage S. 40 kann in diesen Angaben „mit bestem Willen nichts als Phrasen und frommen Quatsch erkennen". Aber dass dieser Bericht über die Volkstümlichkeit Wilhelms auf die Zeit der Biographie zutrifft, lehrt schon der Umstand, dass Ordericus Vitalis, nahezeitig oder gar Zeitgenosse des Biographen, ihn als einen authentischen bezeichnet, nichts gegen ihn einwendet, ihn auszieht: aus eigener Kunde weist er auf ein Lied, das über Wilhelm gesungen ward, den nämlichen, wie er meint. Dass Wilhelm in Gellone schon im 10. Jh. als Heiliger verehrt, sein Name in der That zur Zeit des Biographen in den Vigilien genannt ward, lehren die Urkunden, die seit 938 das Kloster nach dem heiligen Wilhelm benennen (H. d. L. V, 192. 240. 328. 340 und andere: irrig Becker S. 68 „ungefähr seit 1138, der Reliquienhebung").

Digitized by Google

Geschichte Wilhelms absprechen[10]), ihn doch zu haben scheint, wenigstens in der Grundthatsache. Freilich ist in Karls zweitem und drittem Jahrzehnt eine Sarazenenherrschaft über Nîmes von der im Liede vorgestellten Festigkeit, von der Dauer, die sie ehedem unter Karl Martell und Pippin wirklich gehabt hatte, unglaublich. Karl d. Gr. würde in den Jahren 778. 789 seine Streitkräfte nicht gegen die Araber in Spanien, sondern gegen die Araber in Septimanien geführt oder ausgeschickt haben. Dem Bischof Theodulf kam, als er 798 bei seiner Bereisung Septimaniens Nîmes betrat, kein Schimmer mehr der Erinnerung an überstandene Fremdherrschaft über Stadt oder Land, und nach rückwärts erweist eine Privaturkunde für das nahe Psalmodi aus Karls zwanzigstem Jahre das da noch ungestörte Bestehen des Klosters. Aber eine zeitweilige Besitznahme durch die Sarazenen (mehr setzt jene Aufzeichnung nicht voraus) ist im Zusammenhang mit ihrem Einfalle von 793 wohl denkbar: sie sind, nach der Erzählung des Ermoldus Nigellus von dem Hergang der Gründung des Klosters Conques und von dem Geschick Dados, des Gründers, in Ludwigs aquitanischer Königszeit, und zwar einige Jahre vor dem Zuge der Franken gegen Barcellona (801), also am füglichsten damals, 793, weit hinaus über die Linie Narbonne-Carcassonne, durch die man sonst geneigt wäre ihre Unternehmung und ihre Erfolge zu begrenzen, nordwärts auch in den Rouergue gedrungen[10a]). Die Chronik von

---

10) Jonckbloet (Guillaume d'Orange 2, 60 f.) und Gautier (Les épop. frçses[2] 4, 90. 100), unbekannt mit dem Chron. Ucetic., meinen, dass sich die Einnahme von Nîmes, das Hauptstück dieser Chanson, ebenso wie die Prise d'Orange an Ereignisse des 10. Jahrhunderts lehne, an die durch die Sage umgebildete Vertreibung der Sarazenen aus der Provence, wo sie um 889 von neuem eingedrungen waren, besonders an die Eroberung von Fraxinetum, die allerdings das Werk eines Wilhelm ist (um 975), des Grafen von Arles, dem sie den Namen eines Vaters des Vaterlandes eintrug. Aber da von diesen Niederlassungen östlich der Rhone her die Araber sich der Erinnerung der Nordfranzosen, unter denen die Chansons gesungen wurden, durch nichts so tief wie durch ihre Störung der Verbindung mit Italien eingeprägt hatten, durch ihre Angriffe auf die Pilgerzüge über Burgund nach Rom (das bezeugt die Aufmerksamkeit Flodoards unter den Jahren 936. 939. 940. 951 SS. III, 383 ff.), auch auf einen Abt von Cluny, den an den Fürstenhöfen Nordfrankreichs wie am Kaiserhofe hochgeehrten Majolus, so würde die Verschiebung von Fraxinetum nach Nîmes, das, westlich von der Rhone gelegen, keine Bedeutung für den Alpenverkehr der Nordländer hatte (wie denn im Charroi den Ungläubigen zwar Greuelthaten an Kirchen und Frauen, aber nicht an Romfahrern vorgeworfen werden), nur möglich gewesen sein, wenn, zusammen mit dieser Eigentümlichkeit der Stellung der Sarazenen, ein Zug verwischt worden wäre, den die Sage am längsten zu bewahren pflegt.

10a) Den Einfall der Sarazenen in den Rouergue setzt Reinaud (Invasions 25) um 730, Molinier (H. d. L. II, 553) um 725: da müsste Dado, nach Ermold Nigell. I, 233 zur Zeit des Einfalls ein Jüngling, mit der Gründung des Klosters, die in Ludwigs aquitanisches Königtum fiel, bei der er den herangewachsenen König zum Genossen hatte (Erm. I, 260 ff.), bis an sein achtzigstes Lebensjahr oder noch darüber hinaus gewartet haben. Schon v. Simson Karl 2, 59 empfiehlt den Ansatz des Einfalls auf 793. Wie gefährdet der Rouergue noch unter Karl d. Gr war, erhellt aus einer Privaturkunde von 801 für Conques (Cart. de Conques p. p.

Digitized by Google

Moissac übergeht den Vorgang, aber sie übergeht, da sie den Grafen Wilhelm nicht zu ihrem Helden hat, von vornherein auch Wilhelms Bestallung zu einer Thätigkeit im Süden. Und den sonst von ihr aufgenommenen Nachrichten westgotischer Feder gleicht die vorliegende in ihrer schlichten Altertümlichkeit so sehr, dass für sie, mittelbar oder unmittelbar, die nämliche Herkunft höchst wahrscheinlich wird, d. h. die Herkunft aus uns verlorenen Jahrbüchern Septimaniens, aus derjenigen Quelle, der wir die Kunde von der früheren Besetzung der Stadt Nîmes (725) und von der Besetzung der Stadt Arles (um 738) durch die Araber unbedenklich entnehmen, obgleich sie für das letztere Ereignis in keiner Überlieferung aus dem Bereiche nördlich der Alpen und für das erstere in durchaus keiner Überlieferung sonst Bestätigung findet. Die Nachricht über Graf Wilhelms Einzug in Nîmes trägt eine handgreiflich irrige Jahreszahl, wie die meisten der übrigen, die, gleich ihr einem septimanischen Jahrbuch entlehnt, mit ihr vereint den Namen der Chronik von Usèz führen. Es fehlt in diesem sehr spät niedergeschriebenen Werke auch nicht an Lesefehlern in den Personennamen, aber gerade die falsche Lesung weist auf eine Grundlage von höherem Alter, auf Schwierigkeit der Entzifferung[10b]). Und von einem Einfluss der Chansons auf den Inhalt ist nichts zu spüren: nicht im ganzen, da zwar der Name Wilhelms der am häufigsten genannte ist, aber seine Gestalt keineswegs wie in den Liedern alle anderen überragt, — und nicht im einzelnen. Denn noch hat sich die Schlacht am Oliverus nicht in die von Aliscans gewandelt; noch kommt nicht Orange, das doch von Uzès wenig entfernt ist, dessen Sprengel sich gegenüber dem von Uzès, am andern Ufer des Stromes hinzieht, noch kommt nicht, wie in der Vita Wilhelmi ein moslemischer König in Orange zur Erwähnung. Die Einnahme von Nîmes, die in der Chanson du charroi eine erst im Mai beginnende Vorhandlung fortführt, läuft hier eine Woche vor Ostern ab. Graf Wilhelm beschliesst seine Tage nicht, wie im Moniage, als Einsiedler, sondern als Mönch von Gellone, in einem Kloster, dessen alter Name, eben Gellone, beim Eintragen in die Handschrift, die diese Nachrichten enthält, gewahrt ward, obgleich der Eintragende sich sichtlich dabei nicht zurecht fand, da er beifügte, er glaube, dass Wilhelm vordem (prius) Mönch im Kloster „S^ti^ Guillelmi de Dezertis" gewesen sei. In solcher Weise unberührt von Umbildungen und Fälschungen[10c]) späterer

Desjardins S. 2): rocca Priscio — am Tarn beim heutigen Millau —, ubi nos et parentes nostri per gentes nefandas incastellare consuevimus.

10b) Den neuesten Abdruck des Chronikon Uzet. giebt Mabille H. d. L. IIb, 23—29 (vgl. jetzt Delisle in Not. et Extr. 27, 2, 200 f.). Mabille behauptet mehrfach, dass darin das sog. Chron. Anian. abgeschrieben sei; ich dagegen, dass es ein unmittelbares Verhältnis zu dem Werke habe, das dem Chron. Anian. wie dem Chron. Moissiac. cod. 1 zu Grunde liegt: der Satz über Witiza und Roderich c. 24 fehlt dem Chron. Anian., steht aber in cod. 1, mit dem auch der Satz über Sema c. 25 und Ibn Mavia c. 27 übereinstimmt (vgl. M. G. SS. I, 290 nt. V. W. X. 300 n. W.). So verhilft es zu einer bestimmteren Vorstellung vom verlorenen Grundwerke.

10c) Besonders bewährt sich das Chronikon insofern, als es bei regem Anteil an den Geschicken des Klosters Psalmodi nichts von einem über Abt Corbila

Digitized by Google

Zeit vermehrt die Chronik von Uzès durch ihre Nachricht über die Einnahme von Nîmes, die nicht aus den Liedern stammt, umgekehrt unsere Kunde von den Ereignissen, durch die Wilhelm erst Held der Lieder geworden ist. Dagegen übergeht die Lebensbeschreibung, in ihrer Abhängigkeit von Liedern (älteren als die, welche uns erhalten sind) haftend am grössten seiner dortigen angeblichen Erfolge, der Einnahme von Orange, wonach er dichterisch benamt ward, den minder glänzenden, aber, wie ich nun wohl sagen darf, besser beglaubigten[11]), die Einnahme von Nîmes. Sie würdigt den Schauplatz seiner wahren Thaten westlich der Rhone kaum der Beachtung, um desto volleren Mundes seine Kämpfe auf dem anderen Ufer des Stromes zu preisen, obgleich hier, in der Provence, die Sarazenen erst mehrere Menschenalter nach Wilhelm festen Fuss fassten, erst dann durch vielfache Unbill die Christen zum Kampf herausforderten. Schliesslich macht sie, was einem noch viel späteren Wilhelm, einem Zeitgenossen Ottos des Grossen beschieden war, zum Verdienst ihres Wilhelm, des Zeitgenossen Karls des Grossen, die gänzliche Vertreibung der Sarazenen, denen er auch Mut und Möglichkeit, nach dem verlorenen Land zurückzukehren, für immer genommen habe. So fehlt ihr die sichere Erinnerung selbst an Ereignisse des zehnten Jahrhunderts, sie weiss sie von Ereignissen des achten nicht zu unterscheiden.

Von dem Leben, das nach solchen Thaten im Kriege Wilhelm noch im Kloster, als Mönch, geführt hat, giebt die Vita eine Schilderung, die der Wahrheit viel näher kommen wird, als das mit Zügen grauenvoller Roheit behaftete Bild in der uns erhaltenen Dichtung, im Moniage

---

hinaufführenden Alter dieser Stätte, nichts von dortigem Aufenthalte eines Neffen Karls d. Gr. fabelt (vgl. Mühlb. No. 487).

11) Vom Chronikon Uzet. nahm, wie gesagt, weder Jonckbloet noch Gautier Kenntnis. Und wenn Gautier a. a. O. 372 den „einsichtigen" Ménard belobt, weil er in seiner Geschichte von Nîmes Wilhelms Eroberung von Nîmes dem Reiche der Dichtung beliess, so übersieht er, dass derselbe Ménard zehn Jahre später (Hist. de l'ac. des Inscr. et B. L. 29, 294) sie als glaubhafte Thatsache des Jahres 790 behauptete, geleitet vornehmlich durch das Zeugnis dieser Chronik. Denn sein Hinweis auf Einh. V. Kar. c. 17 besagt nichts: hier ist nur von vorübergehender Heimsuchung, und zwar nur der Küste, durch Seeräuber die Rede, während die Chronik wirklichen Feindesbesitz der Stadt voraussetzt, indem sie erzählt, dass Wilhelm Nîmes mit Gewalt genommen habe (dies oder gewaltsamer Überzug die Bedeutung von ingredi in den septimanischen Berichten vgl. Chron. Moiss. SS. I, 290 l. 34. 38. 296, 6; mit hoste commota, exercitu und ähnl. 291, 6. 41. 295, 39. 296, 12. 30; bei Einnahme durch Vertrag der Zusatz pace 291, 44). Ich berufe mich auch nicht auf das gefälschte Diplom Mühlb. No. 487, das den Kaiser Karl von einer kürzlichen Zerstörung des nahen Psalmodi durch die Sarazenen reden lässt, denn als ein Ereignis unter Karl d. Gr. wird die „oppressio paganorum" in dem Diplom Karls (Böhm. No. 1930) nicht hingestellt. Aber die arabische Besetzung der Stadt in dem durch die Privaturkunde von 791 (Auszug in Gall. chr. VI, 471 D) und die Schilderung Bischof Theodulfs (798 Poet. aev. Karol. I, 497 v. 131) eingefassten Zeitraum scheint mir, wenngleich sie, Theodulfs Schweigen nach, tiefe Spur nicht zurückgelassen hat, unbestreitbar: durch eine Niederschrift aus der Nachbarschaft, eben aus Uzès, wird uns der Bericht vermittelt.

Digitized by Google

Guillaume (selbst der Fassung I). Aber als Quelle kann sie auch hier nicht gelten. Es ist nämlich schon nicht ausgeschlossen, dass sie damit eben das Widerspiel bieten sollte zu einem Liede, einem Vorläufer der uns erhaltenen Epen, und dass sie durch diese Bestimmung eine Trübung erlitt. Ein unscheinbarer Zug gleich zu Anfang des Abschnitts macht es wahrscheinlich, dass auf die Vita ein solches Lied Einfluss geübt hat. In der uns erhaltenen Chanson du Moniage (I) erscheint an dieser augenfälligen Stelle ein Engel, der den Grafen im Auftrage Gottes sich zum Kloster wenden heisst und es ihm weist, ihn, wie er selbst später sagt, dahin sendet; stärker trägt die Vita auf, da sie ihn das Kloster unter Engels Führung erreichen lässt. Dort überrascht der Zug nicht, da Wilhelm zum Mönchsstande von Gott plötzlich berufen wird und dann das Kloster nicht kennt; in der Vita ist er unverständlich, da hier Wilhelm, seit langem von Mönchsgedanken erfüllt, sich keinem andern als dem durch ihn selbst begründeten Kloster zuwendet, auf dessen Stätte er schon verweilt, den Bau und die Besiedelung selber betrieben hatte, wo er ein von ihm dem Altar dargebrachtes Paar seiner Schwestern wusste. Nur die Abhängigkeit vom Lied macht die Übereinstimmung begreiflich[11b]). Den Blick auf ein altes Lied verrät auch der Gegensatz zu unserm Lied. Ich bin zwar nicht der Meinung Gautiers, dass das Bild des wilden Raufbolds, den im Moniage Wilhelm seine Klosterbrüder, vornehmlich (weil gierig nach Speise und Trank auf Kosten anderer) den Kellner, fühlen lässt, Verhöhnung des Mönchtums sei, das in Gestalten solcher Art sich zu vergegenwärtigen, den Hörern dieser Sänge, den Rittern des zwölften Jahrhunderts Genuss bereitet habe. Zu einem Zerrbild des Mönchtums wäre schwerlich gerade die Gestalt dessen erlesen worden, der daneben als Held in den Kämpfen wider die Ungläubigen gefeiert ward: denn aus der Genossenschaft, der alteingeschworenen, teilt keiner die Untugenden Wilhelms, des Neulings. Vielmehr folgte der Dichter vermutlich, allerdings nicht ohne die Ohnmacht der zagen, auch in Heimtücke und Listen hilflosen Kuttenträger vor der Kraft eines Mannes aus dem Kriegerstande zeigen zu wollen, der harmlosen Ansicht, dass der heissblütige Recke, der noch nach Beweisen buchstäblichen Gehorsams mitunter heftig aufwallte, aber schon da sich zur Bitte um Vergebung herbeiliess, erst im Laufe längerer Zeit den Gegensatz zwischen der am Klosteraltar spät gelobten Pflicht stillergebenen Wandels und dem gerade in ihrem Banne sich bäumenden Triebe alter langer Streitlust gelöst, nur allmählich Beruhigung habe finden können, wie er wirklich, von seinem Oberen entlassen, in der leer gewordenen Hütte eines Einsiedlers endlich zur Ruhe kommt, da er hier seine zahlreichen Sünden bereuend, nach einem Handgemenge nun mit dem Teufel, im Dienste Gottes als Heiliger seine Tage beschliesst. Aber abträglich dem Ruf

11b) Moniage ed. Hofm. V. 62. 126 (Un angeles vint et dex le m'envoya). Vit. Si G. c. 21 ductu angelico. Für geschichtlich sicher nimmt selbst diesen Zug L. Clarus (Wilh. Volk) in seinem Buche Herzog Wilhelm von Aquitanien Münster 1865 S. 73. Das zur Charakteristik seiner Arbeit, die, von ihm nicht bloss einem Könige, sondern zugleich dem Altar seines Namenspaten dargebracht (S. XX), weniger der Wissenschaft als der Erbauung seiner Glaubensgenossen dienen sollte.

Digitized by Google

des besungenen Helden war doch die noch nicht gedämpfte Genusssucht, die Zornmütigkeit und Gewaltthat während der Übergangszeit, die vor dem friedsamen Ende in den Vordergrund treten musste. So legt denn die Vita, wie ich meine dem entgegentretend, wiederholten Nachdruck darauf, dass Wilhelm sofort nach seiner Einkleidung in die Hülle der Apostel, völlig gewandelt, gewandelt natürlich nach der einem Mönche geläufigen Formel durch „die Rechte des Höchsten" (subito immutatus, veraciter alteratus — mutatio dexterae excelsi c. 24. 26), den alten Adam abthat, seine Herrenstellung über ungezählte Knechte vertauschte mit Willigkeit zu Knechtsdienst, allem Menschenkind unterthänig, geduldig und ohne Murren wider Tadel, fastend dieweil er andern die Speise bereitete und reinen Herzens umreichte, statt den Anteil der Brüder am Weine zu kürzen und mit ihm die Wallung der eigenen Gier zu löschen, vielmehr in liebevoller Umsicht darauf bedacht, ihn auf Flaschen gezogen selber ihnen in heisser Erntearbeit draussen zur Labsal zuzubringen. Das hat im allgemeinen viel mehr Glaubhaftigkeit als was nun das Lied berichtet. Ist's doch nur die Fortwirkung der Kraft und des Schwunges, womit Wilhelm seine Abkehr von der Welt genommen hatte, bei ihm wie bei Benedict von Aniane, Adalhard, Wala, Warin, die noch durch Thaten über die Mauern des Klosters hinaus davon Zeugnis gegeben haben. Aber die Vorstellung der Jäheit des Wandels fügt sich schlecht zur voraufgegangenen Erzählung (c. 12), dass Wilhelm schon lange vorher, noch stehend in der Welt, der Welt Süssigkeit für Wermut geachtet, noch behaftet mit Eigengut Lossagung von Gut, Verleugnung seiner selbst in Sinn und Vorsatz gehegt, dass er schon damals, wie nahe seinem Ende (c. 31), am Seufzen seine Sättigung, am Weinen seine Weide gefunden habe. Und im einzelnen überschreitet das Mass der Glaubwürdigkeit die Vita, wenn sie, doch wohl wiederum zielend auf ein Lied gleichen Inhaltes wie Moniage I, wo der Graf nach seiner Aufnahme unter die Brüder verkündete, jedem der ihn erzürnen werde, einen bösen Tag bereiten zu wollen, ihrerseits berichtet, er habe auch geschlagen oder beleidigt nicht Widerstand geleistet, nicht Drohungen ausgestossen — als ob in dem von Wilhelm gegründeten und ausgestatteten Kloster einen das Gelüst angewandelt, nur einer es über sich gebracht hätte, ihm mit That oder Wort zu nahe zu treten. Nicht verständlich ist auch die breit geschilderte Häufung mannigfacher Obliegenheiten und Geschäfte, die Wilhelm übernommen, die er gleichzeitig, als lastbares Tier aller, getragen haben soll, das Amt des Küchenmeisters, das Aufwarten bei der Tafel, das Mahlen des Getreides, das Brodbacken (c. 26—28). Sie verträgt sich nicht mit der Regel des h. Benedict, die in der Durchführung des Gebotes gegenseitigen Dienstes unter den Brüdern, einer ihrer obersten Grundsätze, wöchentlichen Wechsel des Küchenamtes anordnet, schon das Küchenamt von dem Dienste bei der Tafel trennt, vollends die Verkoppelung mit dem Betrieb der Mühle und der Bäckerei unmöglich macht. Indem die Regel mit der ihr eigenen Weisheit die Forderung der Askese mässigend dem Küchenmeister und denen, die die Speisen den Brüdern umreichten, vorher und nachher selbst Speise zu sich zu nehmen befiehlt, lässt sie auch jene Behauptung, Wilhelm habe

Digitized by Google

zur klösterlichen Essenszeit sein Fasten fortgesetzt, als leeren Wahn erscheinen. Solcher Askese giebt Ardo, auf den die Lebensbeschreibung in ihrem Bericht über Wilhelms Mönchtum doch im ganzen zurückgeht, kein Zeugnis: das schlichte Lob, das bei ihm Wilhelm in dieser Hinsicht erhält (jejunii amator), schliesst die Überspannung geradezu aus, und in die besondere Ordnung Benedicts von Aniane fügt sie sich so wenig wie manch anderer Zug dieser Schilderung in den Stand der klösterlichen Dinge zur Zeit Karls d. Gr.[12]). Ardo bezeugt auch nicht Wilhelms gleichzeitige Übung verschiedener Ämter. Von dem Amte in der Küche, das er nach seinem Biographen auf die Dauer gehabt haben soll, bemerkt Ardo, obwohl es sich nach der Regel von selbst verstand, ausdrücklich, dass es ihn in der Reihenfolge (vice sua) getroffen habe. So sehr vergass der Biograph, dass unter der Einwirkung der Reform Benedicts von Aniane, deren vornehmstes Ziel die Erneuerung der Regelstrenge war, das Kloster Gellone gleich in seinen Anfängen stand.

Oder vielmehr: so sehr wollte er es vergessen machen. Denn andere Abweichungen von der ihm durch Ardo gelieferten Grundlage erweisen, dass er sich nicht nur gegen die Zeichnung seines Helden in Liedern[12b])

12) Die Abhängigkeit der Vit. Wilh. von Ardo c. 30 hat Révillout a. a. O. S. 518 ff. dargethan. — Von ordinibus communem vitam professis Vit. Wilh. c. 7 konnte in den Tagen Karls d. Gr. noch nicht gesprochen werden: zu einer Mehrheit von Ordensgenossenschaften kam's frühestens durch Ludwigs d. Fr. Herstellung eines ordo canonicus. — Dass Karl d. Gr. Klöster gegründet habe (c. 7), ist auch erst die Meinung Späterer, z. B. der Fälscher Mühlb. No. 479. 487. 567: macht doch Hugo v. Fleury SS. IX, 362 und danach die Legenda Karoli c. 15 ed. Rauschen die aquitanischen Klöster Ludwigs des Fr. Vit. Hlud. c. 19 (SS. II, 616) zu Gründungen Karls d. Gr.! Mir erscheint es für Karl gerade bezeichnend, dass er ein Kloster weder in seinem Testamente bedacht noch auch gegründet hat (Hauck KG. Deutschlands 2, 520 nimmt wenigstens Neustadt im Spessart für Karl in Anspruch; aber, wie er selbst einräumt, ist das Diplom, auf das er da verweist [Mühlb. No. 573], interpoliert und die Interpolation setzt gerade mit der Erzählung von Karls Gründung ein). — Unvereinbar mit der Regel und ohne Ardos Gewähr ist auch der Bericht Vit. c. 30, Wilhelm habe schliesslich eine Zelle für sich bewohnt, gesondert von den Brüdern — vielleicht ein Zugeständnis an ein Lied, da im Moniage (I. II) Wilhelm gar in die Öde zieht, nach Moniage I in eine verlassene Klausnerzelle. Wenigstens am Klosternamen ist der Einfluss des Liedes ersichtlich: denn der Name entbehrt des Hinweises auf die Öde gerade in der Frühzeit des Klosters, aber der Hinweis kommt auf — als die fleissigen Mönche das Land über vier Jahrhunderte im Bau hatten (S. Guillielmi de Desertis zuerst 1228 Gall. chr. VI J. c. 285: vordem nur Gellone oder S. Crucis oder einfach S. Guillelmi).

12b) Dass ich unter diesen nicht die uns erhaltenen Chansons du Moniage (I. II.) meine, habe ich wiederholt bemerkt. Indes der Altersbestimmung der Chansons du M. durch Cloetta (Arch. f. d. Stud. d. n. Spr. 93, 432) nehme ich den Ausgangspunkt. Weil beide von St. Guillaume reden, sollen sie nicht vor 1139 (Erhebung der Gebeine) entstanden sein. Aber schon Anm. 9b führte ich Urkunden des 10. Jh. an, in denen Gellone mon. S. Guilielmi heisst, und Wilhelms Heiligkeit wird auch von Päpsten vor 1139 anerkannt, von Alex. II. 1066, von Calixt II. 1123 (Ja.-L. No. 4592. 7044 — Bull. du p. c. II, 152 — ubi corpus S. Guilielmi requiescit, beatus Christi confessor G., S. Guilelmi ecclesia). Beide

Digitized by Google

richtete, sondern zugleich der in Ardos Bericht waltenden Vorstellung eines ursprünglichen Zusammenhangs zwischen Gellone und Aniane Grund und Stütze zu entziehen suchte. Alles was bei Ardo auch bloss auf eine persönliche Verbindung Wilhelms mit Benedict von Aniane, auf ein vorübergehendes Verhältnis zwischen ihren Klöstern wies, liess er beiseite. Der Name Aniane fehlt in dem Werk von Anfang bis zu Ende. Obgleich Aniane schon geraume Zeit vor Gellone bestand und nach Angaben neuerer Reisenden die Entfernung zwischen ihnen nur $1^1/_2$ und die der Sprengelhauptstadt von Gellone nur 4 Lieus beträgt, soll der Graf, als er zur Gründung seines Klosters ausging, bei erster Besichtigung der Gegend weit umher nichts als Öde erblickt und schon da nur unter Geleit und Wegebereitung eines Engels die geeignete Stätte gefunden haben (cap. 8). Das Jahr und den Tag, an dem Wilhelm Mönch geworden, giebt der Biograph nach Anianer Quellen, aber Anianes Abt, dem Wilhelm bei Ardo sich „in zärtlicher Neigung" zuwendet, der Name des Goten Benedict muss dem des alten Benedict, dem jedem Mönche des Abendlandes schlechthin bekannten, weichen: dem habe er sich zu eigen gemacht[13]). Bei Ardo erhält Gellone seine ersten Mönche nach der Wahl dessen, dem Wilhelm sich anschloss, und selbstverständlich aus dessen Kreise: hier sucht er sie sich aus den benachbarten Klöstern zusammen und setzt ihnen denn auch den Oberen (c. 10. 21). Dort sind es die Brüder von Aniane, denen der Mönch Wilhelm herzureitend aus dem unfernen Gellone Erquickung in heisser Erntearbeit bringt; hier trägt er in solcher Weise für die eigene Genossenschaft, nur für diese Sorge (c. 26).

Chansons kennen nur Anianer Quellen, aus denen auch (so treffend Cloetta 421) der missverstandene Name des von Wilhelm erwählten Klosters rührt; noch keine weiss von der Lebensbeschreibung des h. Wilhelm, so dass ihnen auch das episch recht brauchbare Motiv der aus Jerusalem stammenden Kreuzessplitter, des aus Karls Besitz an Wilhelm gekommenen Phylakterium entgeht, während ein Ordericus Vitalis davon in seinem Auszug (VI, 2) zu melden nicht unterliess. — Handschriften der Chansons (auch Moniage) fand Catel (Comtes de Toulouse S. 50) in Gellone; aber die uns von da erhaltenen gehören dem 13. Jh. an (Gautier Epop. fr.^{2} 4, 22 nt. i. 26 nt. t; nach Cloetta S. 399 der 2. Hälfte dieses Jh.).

13) Vit. Willelm. c. 25 filiis suis quos comitatibus praefecerat suis aus Vit. Bened. c. 30 S. 213 l. 11; Vit. Willelm. c. 23 Anno . . 806, imperii Karoli quinto de natali . . Petri et Pauli Willelmus . . aurotextis depositis vestibus (benedicitur) vermutlich nicht unmittelbar aus Vit. Bened., sondern aus dem Chronik. Anian. 806 (SS. I, 308), da in der Vit. Bened. die Jahreszahl fehlt; auch das unrichtige Kaiserjahr weist auf Benutzung des Chronikon, wo die Erzählung von der Annahme des Mönchsgewandes dem fünften Jahresposten nach der unter 801 gestellten Kaiserkrönung Karls eingereiht ist. Revillout beachtet S. 538 diese Anlehnung nicht und findet in der Vita Willelmi eine Überlieferung von Gellone; aber Vita Willelmi hat sonst keine Jahreszahl, nicht einmal bei Geburt und bei Tod des Helden. Für den Tag des Todes (28. Mai) ist sie selbstverständlich einer Überlieferung des Klosters gefolgt (vgl. Delisles Mitteilung über die Daten im Sacramentar von Gellone: Mém. d. l'ac. des I. et BL. 1886 Bd. 32, 302). — Am Schluss von c. 23 können die Worte Benedicte pater! tuus efficitur, da in dem ganzen Werke nichts von Aniane und seinem Abt vorkommt, nicht auf Benedict von Aniane, sondern nur auf den Ordensstifter bezogen werden (vgl. secundum regulam S. Benedicti c. 22).

Digitized by Google

Neben dem Streben, jeden Gedanken an eine Beziehung des jüngeren Klosters zum älteren, vollends den Schein einer Abhängigkeit ferne zu halten, spielt sichtlich auch die Bemühung um Ruhm und religiöse Geltung der Kirche Gellone ein. Ich gehe darauf des näheren ein, denn hier erhält die Lebensgeschichte des h. Wilhelm eine den Kampf mit Aniane überragende Bedeutung: hier wird sie von Belang für einen der anziehendsten Zweige mittelalterlicher Überlieferung.

Die religiöse Geltung von Gellone und auch der ihm, mindestens seit dem zehnten Jahrhundert, gegebene kirchliche Name ruhte, wie ich schon sagte, auf dem Besitz eines Kreuzesrestes. Eben dies „der Anbetung aller Sterblichen würdige" Heiltum, das nach der Vita freilich auch in vielen Wundern seine Herkunft „vom Holze unserer Erlösung" bewährte, soll, so erzählt sie, um zugleich den geschichtlichen Erweis der Echtheit zu liefern, unmittelbar vom Patriarchen zu Jerusalem dem Kaiser Karl „im ersten Jahre" seiner neuen Würde durch den Priester Zacharias übersendet, von Karl dem Grafen Wilhelm beim Scheiden aus dem Dienst zum Andenken geschenkt, endlich von Wilhelm beim Eintritt in das Kloster Gellone dem Altar von Gellone dargebracht worden sein (cap. 16. 17. 21).

So schlägt sie in den umfassenden Kreis bewegter Sage, Dichtung und Fälschung, die auf der Höhe des Mittelalters, weltliche und geistliche Stoffe mengend, in zahlreichen Klöstern und an manchem Bischofssitze dem Namen des grossen Karl anschossen.

Die Behauptung der Sendung aus Jerusalem entnimmt sie der Chronik von Aniane: das lehrt jener Zeitansatz des Eintreffens am Hofe Karls, der falsch ist („in seinem ersten Kaiserjahre", also am oder nach dem 25. Dez. 800 statt 23. Dez. 800), aber auch in dieser sich findet; das lehrt zugleich der Einklang in Stilistischem (cum Romae moraretur). Und ohne schriftliche Nachricht aus dem eigenen Kloster, wie sie ist, bauscht sie die fremde noch auf: aus dem einfachen crucis vexillum, worauf die aus Aniane sich beschränkt, wird ein crucis phylacterium gemmarum splendoribus et auro purissimo perornatum, wie allerdings nach einer andern (ebenfalls schon gefälschten) Stelle der Chronik von Aniane Abt Benedict von Aniane später von Karl Kreuzesreste cum gemmis erhalten haben soll (SS. I, 310, lin. 44). Nun ist selbst der schlichte Bericht von der Ankunft eines blossen Splitters vom Kreuze ohne Gewähr: was nach den echten Quellen der Patriarch damals übersandte, hatte nur politische Bedeutung, war, wie ich schon sagte, ein Zeichen seiner Ergebung, seiner Anerkennung der Oberhoheit Karls. Reliquien hatte er im Jahre vorher, und auch da nur Reliquien vom Grabe Jesu gesendet. Damit fällt alles weitere der Erzählung in der Vita.

An sich wäre ja die Abstammung aus Jerusalem und die Herkunft vom Kaiserhofe möglich. Da Angilbert nach seiner unanfechtbaren Aussage aus Jerusalem und Constantinopel durch Gesandte des Königs Reliquien erhalten hat, mannigfaltige, auch von der Leidensstätte, so ist der König selbst sicherlich nicht leer ausgegangen. Da Angilbert, wie er weiter berichtet, für sein Kloster St. Riquier, das, vor Jahrhunderten gegründet, natürlich schon Reliquien, vornehmlich den verehrten Leib des Gründers

Digitized by Google

besass, von seinem Gönner noch „an allen in der Pfalz aufgehäuften" Heiligenpfändern beteiligt ward, so ist wohl denkbar, dass Karl daraus auch seinen getreuen Wilhelm für den eben erst aufgerichteten Altar von Gellone ausgestattet hat, wie nachmals Ludwig d. Fr. zur Gründung von Korvey Reliquien aus der Pfalzkapelle abgab. Aber es ist unglaublich, dass Karl sich des besten, „von ihm über alles geliebten und gehegten" Stückes entäussert hat: zu viel Wert legte er auf den eigenen Besitz dieser Dinge [14]). Indem die Vita gerade dies glauben machen will, indem sie, abweichend von Angilbert, auf einem bestimmten, durch ein besonderes Ereignis gekennzeichneten Stücke besteht, verrät sie die Absicht, gleichartige Ansprüche anderer Stätten auszuschliessen.

Nun rühmten sich nicht wenige Bischofs- und Klosterkirchen, seitdem Ste Croix von Poitiers schon in der Zeit Radegundens, der reliquienfrohen Gründerin, vorangegangen, des Besitzes von Kreuzesresten. Ihre Zahl ist weit grösser als die Verzeichnisse aufweisen, denen man in alten und neuen Arbeiten über das Kreuz und die Kreuzeslegenden begegnet. Aber einige dieser Kirchen suchten ihre stolze Habe auf ganz anderem Wege zu beglaubigen oder enthoben sich der Mühe der Beglaubigung ganz. So St. Benoit sur Loire, das seine drei Splitter zur Zeit Odos von Glanfeuil, im 9. Jahrhundert, auf eine Sendung Benedicts von Nursia an seinen Zögling Maurus zurückführte. So St. Wandrille, das die seinigen keinem Menschen zu schulden glaubte, sondern der Flut des nahen Meeres, von der sie, gleich mit schriftlicher Bescheinigung ihrer Echtheit, im Verschluss einer Kapsel dem Hafenrande angespült seien. Moyen-Moutier wollte Teile vom Holze des heiligen Leidens bei der Aufnahme des Patriarchen Fortunatus erhalten haben, was vermutlich auch der Grund war, weshalb man sich dort ihn als ehemaligen Patriarchen von Jerusalem vorstellte. Mit Aniane und Gellone wetteiferte das unweit davon, im Sprengel Béziers, gelegene Kanonikerstift Cassan; aber Cassan behauptete die Einlage seines Altars einem Engländer zu

14) Die Erinnerung Karls d. K. (Böhm. No. 1809) Avus noster in palatio Aquensi capellam construxisse ac congerie quam plurimarum reliquiarum locum . . sacrasse dinoscitur hat ihre Gewähr zwar nicht an Einhart, der in seiner Beschreibung dieser Pfalzkirche ganz von solcher Ausstattung schweigt (Vit. c. 26), aber an Angilbert M. G. SS. XV, 175 l. 42: (reliquiae) de sacro palatio, quae . . a domino meo maxime sunt congregatae (et . . de omnibus partem habere meruimus: vorher und nachher 174, 41. 175, 39. 176, 7 über die Kreuzesreste und über die Reliquienherbeiführung durch Gesandte). Über Ludwig d. Fr. Mba. No. 754. — Wie sehr Karl bei seinem Einschreiten gegen die Verehrung neuer und unsicherer Heiligen (Capitul. I, 56 c. 42. 77 c. 42) an der Verehrung der alten festhielt, nirgend weniger als hier von Reuters Bezichtigung der Aufklärung getroffen, bewies er durch seine persönliche Teilnahme an der Übertragung des hl. Nazarius bei der Einweihung der Kirche von Lorsch (Mb. No. 163c). Gleich häufig wie in den Diplomen seiner Vorgänger und seines Nachfolgers ist in den seinigen die Einflechtung der Worte in qua Sanctus . . requiescit oder cujus corpus ibidem requiescit und er ist da oft genug unabhängig von der Vorlage, so Mb. No. 151 (ubi s. corpus Gorgonii Roma delatum condidit) und No. 167 (Original B: in quo corpus . . humavit): in die Diplome für Lorsch ist sie selbstverständlich erst durch ihn hereingebracht worden (Mb. No. 141. 143. 148 f. 165. 205).

Digitized by Google

verdanken, mutmasslich einem der zahlreichen Pilger dieser Nation. Noch eine vierte Stätte Septimaniens wäre anzuführen, Alet, die nachmalige Bischofskirche, die, auch in ihrer Bezeichnung an Gellone herantretend, sich den Namen S. Mariae et ligni S. Crucis zusprach; aber Alet machte zum Geber den Papst Leo III. Wie die Bischofskirche Ste Croix zu Orléans, wo Ludwig d. Fr. sich bei Antritt seines Zuges gegen die Briten der Hilfe der Kreuzessplitter versicherte, wie St. Germain-des-Prés, das freilich bereits in den Diplomen der früheren Karolinger seinen alten Namen S. Crucis nicht mehr führt, aber noch unter den späteren seine Rettung vor den Normannen der Wunderkraft seiner Kreuzesreste zuschrieb, diese Kleinode erlangten, wird durch keine Schrift aus ihrem Kreise hervorgehoben, meines Wissens nirgend erwähnt. Bei mancher Kirche bleibt zweifelhaft, welchem Umstande sie den Namen h. Kreuzeskirche anfänglich dankte, wie sicher auch ist, dass der Name dann zum Erwerbe von Reliquien, die ihn rechtfertigen sollten, reizte: so bei Barcellona, Bordeaux, Meaux. Zweifellos gab bei La Croix St. Lenfroy im Sprengel Evreux den Anlass eine Kreuzesvision. Eher darf man von der Benennung eines einzelnen Altars, einer einzelnen Kapelle auf ursprünglichen Besitz schliessen. So kennt man zu St. Riquier, Angilberts Kloster, neben einem Erlöseraltar noch einen zum h. Kreuz, der wirklich mit Herrenholz ausgestattet war; doch bleibt auch dieses hier ausser Betracht, da Angilbert trotz seiner dankbaren Erinnerung an den einen oder anderen Geber und bei aller Sorgfalt im Aufzählen seiner Reliquien von keiner im besonderen angiebt — so wenig legte auch sein Kloster darauf Gewicht —, wie und wann sie ihm zugekommen sei[15]). In Hildesheim erbaute Bischof Bernward am Ende des 10. Jahrhunderts eine Kapelle, die gleichfalls von einem Kreuzesrest, gleichfalls einer Gabe aus Kaisers Hand, den Namen trug; aber hier war der kaiserliche Geber Otto III. Dass das sog. Jerusalemer Kreuz der Bischofskirche dieser Stadt einstmals, von der Sendung des Patriarchen im Jahre 799 her, im Besitze Karls d. Gr. gewesen und von seinem Erben Ludwig ihr geschenkt worden sei, ist nicht einmal Sage, sondern Erfindung recht später Gelehrsamkeit: das Schatzverzeichnis des Domes vom Jahre 1438 weiss noch nichts von solcher Herkunft und die Sagen des Domes leiten von Ludwig d. Fr. nur Marienreliquien her[15b]).

15) Odon. V. S. Mauri (Mabill. AA. I) c. 20; Gesta abb. Fontan. (SS. II, 288) c. 16; Chron. Median. mon. c. 3 und Richar. Gest. Senon. eccl. II, 6 (SS. IV, 88. XXV, 273) vgl. v. Simson Karl 2, 233. 292. 369. H. de Langued. V, 851 No. 455; V, 500 u. 807 (No. 431) vgl. die Fälschung IIb 80. Über Orléans oben Anm. 4. Über St. Germain Abbon. de bello Paris. (SS. II, 796) 2, 301. 308. — Die alte Kreuzeskirche zu Barcellona Mansi X, 481. Vit. Hludov. c. 13. Böhm. Reg. Karol. No. 1840; zu Bordeaux Gall. chr. II J. c. 267, zu Meaux Vit. S. Faron. (Mab. AA. II) c. 109 vgl. SS. II, 298 l. 13 und Jaffé Bibl. I, 17. La Croix St. Leufroy Vit. Audoen. alt. c. 3 (Boll. Aug. IV, 816); St. Riquier oben Anm. 14. — Die magern Verzeichnisse Gretsers (De cruce l. c. 79) und Bäumers (KLexic. von Welt. u. Wetz. u. d. W. Kreuzpartikel) zählen als Empfänger fast nur Personen auf (mit Alcuini Ep. 11 = 28 ed. Jaffé = 28 ed. Dümml. vgl. noch Poet. aev. Karol. I, 256 v. 36).

15b) Das sog. Jerusalemer Kreuz zählt noch Zöckler (Das Kreuz S. 212) zur Sendung von 799 nach der Meinung, die mit kecker Bestimmtheit Kratz (Dom zu

Digitized by Google

S. Andrea am Soracte, Sarlat im Perigueux, vornehmlich St. Denis bei Paris kennt man als diejenigen Klöster, welche die, vielleicht unter den Pilgern nach dem heiligen Lande beim Anblick der Stiftungen Karls zu Jerusalem entstandene, Sage einer persönlichen Anwesenheit des Frankenkönigs an den Stätten des Leidens sich nutzbar machten und zur Sicherung der Echtheit ihrer Reliquien, die er für sie dort erlangt habe, ausgestalteten. Das sind Klöster Italiens und Westfrankreichs. Von ihnen heben sich, wenigstens im frühkarolingischen Zeitalter, die Kirchen und Klöster Deutschlands ab: Reste vom Kreuz haben sie sei es nicht begehrt, sei es nicht erlangt. In ihren seit Karl d. Gr. anhebenden, unter Ludwig d. Fr. zunehmenden Reliquienübertragungen kommen Kreuzessplitter nicht vor. Das ist schwerlich eine volkstümliche Besonderheit, aber Bedeutung hatte es doch. Denn die für die Literaturgeschichte Deutschlands wichtige Folge war, dass auch die Sage von Karls Fahrt nach dem heiligen Lande keine Wurzel in Deutschland fasste, sie so wenig wie andere Karlssagen. Nur die schlechtweg so genannte Legende von Karl (Vita Karoli Magni aus dem 12. Jh.), verfasst aus Anlass seiner Heiligsprechung und zugleich zu Ehren der seinen Leib bergenden Marienkirche in Aachen, enthält einen Bericht über die Fahrt, der aber ist von ihrem Verfasser, wie er selbst sagt, „ausgezogen aus einer Historia", in der wir die Arbeit eines Franzosen erkennen. Und er hat hier (anders als in der Legende von St. Denis, in welche er doch gleichfalls aufgenommen wurde) ausgesprochenermassen nur den Zweck, den diese Legende im ganzen verfolgt, nämlich all das Grosse, Wunderbare, Heilige, was dem Helden widerfahren oder von ihm gethan worden, der Vergessenheit zu entreissen[16]), wenn er auch thatsächlich mit seiner Aufzählung der Beute, die an Resten von den Leidensstätten Karl mit sich nach Aachen gebracht haben soll, der Beglaubigung dieses Besitzes diente, wie die Erfindungen der anderen der des ihrigen[16b]). Dass sich diesen sagen-

Hildesheim 2, 16) hinwarf, obgleich er selber (2, 12 nt.) vom Schatzverzeichnis des J. 1438 ganz andersartige Mitteilung machte. Ein Kreuzessplitter ist diesem Jerusalemer Kreuz nach der Inschrift bei Kratz 2, 16 erst 1618 eingefügt worden. Über die Marienreliquien zu Hildesheim s. Urkb. v. Hildesh., hg. v. Döbner I No. 352. 641 vgl. v. Simson Ludw. 2, 284 f.

16) Vgl. S. 16 De sanctitate meritorum et gloria miraculorum b. Karoli magni u. s. f.; S. 44 l. 31 in qua peregrinationis profectione magna et multa claruerunt miracula, S. 661. 31 b. Karoli virtutes et merita. — Die Ansicht, die bei Karls Heiligsprechung Reuter äussert (Papst Alex. III. 2, 213 „Karl war im Gedächtnis der Deutschen von einer übermenschlichen Grösse längst umflossen"), ist, sucht man, wie billig, das Gedächtnis in der Sage und Dichtung, das gerade Gegenteil einer Grundthatsache unserer Geschichte (Wackernagel Lit.-Gesch. § 57).

16b) Über die Entstehung der Sage die Vermutung von Foncemagne Hist. d. l'ac. d. I. et BL. 21, 154, über die Absicht der Klöster bei ihrer Verbreitung Lebeuf ebenda S. 137 und neuerdings Rauschen 7. Public. f. Rhein. Gesch. S. 147: Rauschen verdanken wir auch die erste verlässliche Ausgabe der Legende von Aachen (De sanctitate . . beati Karoli a. a. O. S. 17 ff.) und die allererste, freilich noch nicht vollständige der Legende von St. Denis (Descriptio a. a. O. S. 103 ff.). Nicht erwiesen hat R., dass das erste Stück der Descriptio schon vereinigt mit dem zweiten dem Verfasser der Aachner Legende vorgelegen habe: dieser konnte

Digitized by Google

findigen Klöstern und Kirchen noch eins, St. Sauveur von Charroux zugesellt, ist minder bekannt und doch wegen einer namhaften Abweichung bemerkenswert. Denn die zu Charroux niedergeschriebene Legende will, dass Karl nach einer ersten, früheren Darbringung eigens in der Absicht, noch einen höheren Schmuck, wie ihn die Würde der Erlöseraltare forderte, zu erlangen, die Fahrt unternommen, im Tempel von Jerusalem das da bei der Beschneidung dem Leibe des Herrn abgelöste Hautstück bekommen und es nach seiner Rückkehr auf den Altar von Charroux gelegt habe. Und mit jener ersten Darbringung Karls schlägt die Legende von Charroux auch in die Geschichten vom Kreuz ein. Denn die frühere war ein „filacterium dominice crucis particula insignitum", das, bisher von Karl gewöhnlich in den Krieg mitgenommen (etwa wie die Kappe des h. Martinus), bellator geheissen habe. Nach einer andern Legende des nämlichen Klosters, einer sichtlich älteren, die noch nichts von einem Zuge nach Jerusalem weiss, erhielt Charroux gar zwölf Splitter durch die Vermittelung seines Gründers, des Grafen Rotgar, den Karl damit beschenkt habe, also wie Gellone durch die Vermittelung seines Gründers das Phylacterium Karls bekommen haben will.

Bei allen diesen Klöstern und Kirchen kann man nicht von einem Gegensatz zu Gellone reden, auch nicht bei Charroux: eher mochte Charroux im Blick auf das im gleichen Sprengel gelegene Ste Croix und auf die alte Ausstattung dieses Klosters seine Anziehungskraft steigern zu müssen glauben. Mit der Legende von Gellone könnte sich die von Charroux wohl vertragen. Denn wann und wie dem Könige sein Bellator zugekommen, bleibt ungesagt: hier waren der Einbildungskraft verschiedene Zeiten, Wege und Weisen offen; die zwölf Splitter aber werden zur Sendung des Patriarchen Thomas durch den „Abt Georg vom Ölberg" und seinen Begleiter gerechnet, während Gellone sein Phylacterium, wie ich schon hervorhob, in Verbindung mit den Ehrengaben, womit der nach dem fränkischen Reiche heimkehrende Priester Zacharias betraut war, also um sieben Jahre früher in das Abendland gelangen lässt[17]). Da-

doch auf das erste Stück, das mit Karls d. Gr. letztem Jahre, mit seiner Beisetzung in Aachen schliesst, ohne Gefahr für das Ansehen der Marienkirche nur verweisen (S. 66 l. 14), wenn es noch für sich war, noch nicht begleitet vom zweiten, das dann weiter von Karl d. K. Überführung der geraubten Reliquien nach St. Denis berichtet. R. behauptet S. 98 und noch im Hist. Jb. der Görresges. 15, 259, dass das erste Stück der Descriptio den nämlichen Verfasser wie das zweite habe; aber der Verfasser des zweiten ist, wie R. selbst bemerkt, Mönch von St. Denis (123 l. 18 vgl. 124, 22), der des ersten kennt ein eigentümliches Besitztum des Klosters St. Denis nur von Hörensagen (115 l. 29): der Verweis S. 124 l. 11 kann nachträglich gemacht worden sein. Das zweite Stück lässt durch Karl d. K. neben anderen Reliquien auch Kreuzesholz nach St. Denis gelangen, aber die Urkunde des frzsn. Königs Ludwig VI. (Tardif No. 391) vom J. 1124 und vornehmlich die Inschrift auf dem Sarge Karls d. K. (Félibien H. de St. Denis S. 554) wissen noch nur von Nagel und Dorn, daher es auch jünger ist als das erste (um mindestens 30 Jahre, denn das erste entstand spätestens 1095).

17) Rauschen übergeht (a. a. O.) Charroux ganz, G. Paris (Hist. poét. de Charlem. 57) führt nur die Legende de s. Praeputio an, und auch sie nur aus Petr. Comestor (von Guido de Bazoch. und — mit Verweis auf Comestor — von

Digitized by Google

gegen hat eben Zacharias nach der Überlieferung von Aniane, wie der fälschende Zusatz crucis zu vexillo in der Chronik von Aniane lehrt, Herrenholz dem Könige überbracht, und da diese Chronik sonst keine Auskunft giebt, wann Karl das nach ihrem Vorgeben von ihm nicht an die Gründung Wilhelms, sondern an die Gründung Benedicts, an Aniane überwiesene zuvor selbst erhalten habe (Geschenke des Patriarchen Thomas kennt sie nicht), da sie sonst nicht andeutet, wie er ein Bruchstück vom Kreuz jener Schüssel habe einlegen können, die samt diesem Schmucke dann im Reliquienverzeichnis von Aniane prangte (scutella Karoli cum vera cruce), so mochte oder musste man wohl in diesen Gaben die von Zacharias mitgebrachten finden, und es bietet sich der Frage nach dem Kloster, wider welches die Erzählung in der Vita Wilhelmi gerichtet sei, am ehesten Aniane dar: Aniane sprach sich die nämliche Reliquie zu, die der Stolz von Gellone war. Und den Streit musste die Nachbarschaft der beiden noch verbittern.

Wie in der Geschichtschreibung von Aniane und Gellone bemerkt man den Gegensatz dieser Klöster auch in ihrer Überlieferung von Privaturkunden.

Denn dass die zwei auf uns gekommenen, für die Geschichte und die Verfassung des Reiches oft benutzten Exemplare des sog. Stiftungsbriefes für Gellone sich ausschliessen, da in dem einen, das die Mönche von Gellone aufwiesen (GG), Gellone völlig selbständig, in dem andern, das die von Aniane vorbrachten (AG), es abhängig von Aniane erscheint, erkannten alle, die sie nach Mabillons vergeblichem Versuche, den Widerspruch auszugleichen, eingehender behandelten. Sie bezweifelten entweder das eine oder das andere. Ich glaube, an beiden Entstellungen zeigen zu können[18]).

Alberich de Trib. Font. eingeschoben in den dürftigen Bericht der Descriptio über Karls Aufenthalt in Jerusalem SS. XXIII, 721); aber Petr. Com., der die Reliquie durch Karl d. Gr. zuvor nach Aachen und erst durch Karl d. K. nach Charroux gelangen lässt, verhält sich zu der aus Charroux stammenden Aufzeichnung, nach der sie Karl d. Gr. gleich dem Altar von Charroux darbrachte, wie die nunmehrige Fassung der Descriptio (rücksichtlich anderer Reliquien) zur poetischen Voyage de Charlemagne. Von Kreuzesresten zu Charroux giebt noch keine Kunde Theodulf Carm. L = III, 8. (Poet. aev. Karol. I, 550), auch nicht das überarbeitete Testament des Stifters Mabill. Ann. II app. No. 29, erst Ademar III, 23 cod. 1 u. 2 SS. IV, 125; aber ihre Herkunft von Karl d. Gr. erwähnt auch er noch nicht (irrig Mabill. Ann. II l. 25 § 48. l. 26 § 82): behauptet wird sie erst vom Verfasser der Mirac. S. Genulfi Boll. Jan. II, 97 und in den Legenden von Charroux, nämlich die der zwölf Splitter in der älteren Legende bei Besly Comtes du Poitou S. 151, die des Bellator in der jüngeren bei Besly S. 158.

18) GG samt AG bei Mabill. Acta IV, 1 app. ad V. Wilh. 4. Thomassy in Bibl. d. l'éc. d. ch. 2, 179. H. d. L. II^b, 65, am besten bei Revillout in Mém. d. la soc. arch. de Montpellier 6, 563 f. Von GG kennt Rev. neben einer Abschrift im Cartul. Gellon. ein angebliches, schon von ihm verworfenes Original (in beiden zu Anfang wie in AG recogitans statt recognoscens in den anderen Ausgaben). AG hat er allein vollständig (in Gall. chr. VI J. c. 263 fehlt die Schreiberunterschrift und die Zeugenreihe, die anderen kürzen auch im Text, besonders nach

Digitized by Google

GG ist seinem ganzen Umfange nach Beurkundung einer Schenkung, die Graf Wilhelm am 14. Dez. 804 dem schon aufgerichteten Altare von Gellone, dem schon von Mönchen besiedelten, von einem Abt geleiteten Kloster macht. Mit Unrecht reden deutsche und französische Forscher, wohl nur weil keine frühere Urkunde für Gellone uns erhalten ist, von einem Stiftungsbriefe. Da die Stätte des Klosters, wie hier der Ausdruck ist, causa regis, d. h. (siehe unten) Königsboden war, so hätte der Stiftungsbrief wie die Handlung der Stiftung selber zur Voraussetzung die, hier nicht einmal angedeutete, Teilnahme des Herrschers oder doch die Erlaubnis des Gauvorstandes gehabt. Und die Urkunde bezeichnet sich selbst als donatio[19]). Den wesentlichen Inhalt der Schenkung anzufechten sehe ich keinen Grund. Aber versichert Graf Wilhelm wiederholt, dass er aus seinem Eigen schenke, so befremdet, dass Litenis, das an die Spitze gestellte Stück (heut St. Genès de L. samt St. Jean de Fors), fiscus heisst. Es ist aus der Zeit der früheren Karolinger keine zweite Urkunde bekannt, in der Eigengut, worüber so frei wie hier, ohne Hinweis auf den Inhaber der Krone, verfügt wird, diese Bezeichnung führt. Zwar scheinen schon damals, wenngleich nicht in Urkunden, so doch bei Schriftstellern grössere Güter von Kirchen und Klöstern, besetzt mit Gotteshausleuten, die den Fiscalinen auf den Krongütern gleich standen, eben deshalb fisci genannt worden zu sein. Da aber Litenis hier erst Klostergut wird, entspräche die Bezeichnung nur dem Stande späterer Zeit, aus der wir auch päpstliche Privilegien haben, worin ein zweites Gut von Gellone, das heutige Ceyras, das in GG noch Villa ist (Saturatis cum ecclesia S. Saturnini), ebenfalls als fiscus erscheint (fiscus Saturatis cum ecclesia Saturnini, später ecclesia S. Saturnini cum fisco) — wie denn die Landschaft von Litenis, die in ihrer Felsenenge am rechten Ufer des Hérault noch heute das Staunen und Grauen des Reisenden weckt, wenn er ihr aus der blühenden Ebene von Aniane auf der Brücke des h. Wilhelm über dem „schwarzen Schlunde" zuschreitet, erst geraume Zeit nach Wilhelm, erst nach längerer Folge von Anstrengungen arbeitsamer Mönche das Bild bieten konnte, das die Urkunde andeutet, indem sie da auf

---

dem Namen Litenis villa), er giebt es nach dem von ihm anerkannten, von mir bestrittenen Original; davon, dass es im Cart. Anian. Aufnahme gefunden (so H. d. L. II^b 67), weiss er nichts, wohl aber zeigt er, dass Aniane von AG noch eine auf Grund von GG erweiterte Einzelabschrift des 12. Jahrh. besass, wie denn umgekehrt auch nach Gellone, was für die Entstehung von GG in Betracht kommt, eine Abschrift von AG gelangt war: gerade ex chartophylaceo Gellonensi, ex tabular. Gell. veröffentlichten AG Mabillon und die Gallia christiana.

19) Noch dem nachmaligen Bischof von Lodève, des Sprengels von Gellone, Plantavit de la Pause war (Le Cointe 7, 13) eine „pervetusta scheda fundationis" von Gellone bekannt, die, da sie den Namen Nibridius enthielt, weder mit GG noch mit AG zusammenfiel; aber Plantavits Urteil über Echtheit und Unechtheit? es wird schon Gall. chr. VI, 526 in Zweifel gezogen. — Genehmigung oder Bestätigung von Anbau auf Kronland, auf Wüstland unter Karl Mühlb. No. 340. 348. 456. 539. — Waitz^2 4, 168 n. 3 machte den Stifter selbst zum Vorstand des Gaus („Urkunde eines Grafen Wilhelm": er übersah, dass diese Urkunde dieselbe ist, die er S. 206 n. 3 behandelt).

Digitized by Google

Weingärten, Felder, Wiesen, Mühlen und sogar schon auf die zwei Kirchen des h. Genesius und des h. Johannes weist[20]).

Der fiscus Litenis, die Villa Saturatis, eine stattliche Zahl anderer Villen, überhaupt alles, womit Wilhelm das Kloster ausstattet, wird von ihm nahe dem Schlusse der Urkunde als honos a me possessus zusammengefasst. Aber honos bedeutet im neunten Jahrhundert nur Amt und Amtsgut; die Verwendung des Wortes zur Bezeichnung von Eigengut rückt die Urkunde oder ihre Umarbeitung auf die gleiche Stufe mit jener Einschaltung der Vita Benedicti und mit der Vita Wilhelmi, wonach der Graf über seine Grafschaften zu Gunsten seiner Söhne wie über Erbe verfügt haben soll: das eine wie das andere ist die Spur der nämlichen, lange nach Karl eingetretenen Wandlung der Rechtsauffassung[21]).

Mit der Vita Wilhelmi hat GG vornehmlich gemein, dass, hier fast ebenso ersichtlich wie dort, gegen die Berichte aus dem Kreise von Aniane eine Behauptung geworfen wird, die ihrem Grundstoffe nach diesen entstammt, aber nun in anderem Zusammenhange einen ganz anderen Sinn erhält. Lässt nämlich die Urkunde den Grafen sagen, dass er Abt und Mönche aus der Schule, „ex doctrina venerabilis patris Benedicti" in sein Kloster gesetzt habe, so lehnen sich diese Worte unverkennbar an Ausdrücke und Wendungen in der Vita Benedicti Anianensis und in der ihr angeschlossenen Epistola Indensium[21b]). Das ist nicht nur das Zeichen einer späteren Hand, da Graf Wilhelm die Abfassung dieser Vita nicht erlebt hat, die vielmehr ihrerseits Bericht über seinen Tod giebt, sondern verrät auch eine bestimmte Absicht, in der, wenn ich nicht irre, das Exemplar GG seine eigentliche Bedeutung hat, die Ab-

20) Die Behauptung, dass ein auch „in private Hände" durch königliche Schenkung gelangtes Gut fiscus heisse, stützte Waitz[2] 4, 206 n. 3 für die Zeit Karls nur auf GG, wobei er nicht beachtete, dass im Exemplar AG Litenis bloss villa genannt wird. Bei Gütern der Kirchen und Klöster, die diese Bezeichnung haben, findet er S. 160 das Merkmal (das nach meiner Ansicht auch nicht zutrifft) wenigstens in dem Erfordernis der Zustimmung des Königs zu einer Veräusserung, wovon eben keine Rede in GG ist. — Ceyras als fiscus in den Privilegien Calixts II. Jaffé-Lfd. No. 7044 (jetzt im Bull. pp. Robert II, 152) und Eugens III. No. 8947. — Die Wildnis am Gour-noir (Gurgo nigro: Urkunde aus dem ersten Drittel des 11. Jahrh., das dem Verkehr zwischen dem rechten und linken Ufer erst eine Brücke brachte H. d. L. V, 393) schildert M. Hartmann Ges. WW. 3, 393 ff. und, von ihm nicht beachtet, Thomassy in Nouv. Ann. des Voyages 1844 I, 11 ff.

21) Das Wort honos lässt Waitz[2] 4, 216 ohne Bedenken hingehen: „allgemein Besitztum in Aufzeichnungen über Aniane". In Wahrheit findet es sich so nur in Aufzeichnungen für und aus Gellone, nämlich nur noch in dem bedenklichen Diplom Ludwigs Mühlb. No. 498 und in dem sehr verdächtigen Schenkungsverzeichnisse des angeblichen Abts Juliofred (unten Anm. 45). Erst im elften Jahrhundert hat es in Urkunden vornehmlich Südfrankreichs diese Bedeutung, z. B. H. d. L. V, 392 peragrantes locum et honorem. 424 No. 208 honorem quem tenuerunt in villa. 431 No. 213 I. vendimus honorem.

21b) Vit. Bened. An. c. 30 in cellam (Gellonis) venerabilis pater Benedictus suos jam posuerat monachos; Ep. Indens. (SS. XV, 219) ex doctrina sua monachos et rectores misit (auch nach Gellone).

Digitized by Google

sicht der Verdunkelung eines unbequemen Verhältnisses. Denn während in der Vita Benedicti „der verehrungswürdige Vater Benedictus" Benedict von Aniane ist, der auch die Zelle Gellone mit Mönchen versieht, so zielt Wilhelms Urkunde auf keinen geringeren als auf Benedict von Nursia, den allerdings auch die Lebensgeschichte des Anianer Benedict, aber an anderer Stelle, als den Vater aller Mönche bezeichnet. Unter Benedicts doctrina versteht die Epistola Indensium die einen Verband der Tochterklöster mit dem Mutterhause der Reform begründende Unterweisung und Erziehung Benedicts von Aniane: daraus macht die Urkunde, wie denn freilich auch der alte Benedict von Nursia als doctor gefeiert war, die weite, nur durch dessen Grundlehre, durch die Regel S. Benedicts verbundene Genossenschaft, worin sich die einzelnen Klöster, auch die septimanischen nach der Auflösung ihres Zusammenhangs mit Aniane, völlig frei bewegten. Die Umgestaltung ist nicht ganz gelungen, die Beziehung auf den Anianer Abt ist noch kenntlich (denn doctrina bedeutet auch an einer für Mönche classischen Stelle, in der Regel S. Benedicts c. 2, die persönliche Einwirkung eines Abts, setzt einen lebenden voraus); aber sichtlich ist, dass GG den Gedanken an den engeren Kreis von Aniane nicht aufkommen lassen will. Da die Urkunde in dieser Fassung den Namen Aniane scheut (wie umgekehrt die Fassung AG ihn in lästiger Wiederholung aufdrängt), gleich der Lebensgeschichte Wilhelms ihn durchaus verhält, so kann ihr Benedict wie der Benedict in dieser (oben S. 118) nur der schlechthin bekannte sein, derjenige, den man meinte, wenn von der Regel des Vaters Benedict die Rede war [22]). Der Verdacht, dass die ursprünglichen Beziehungen von Gellone in der Erinnerung verwischt, die Herkunft seines ersten Abts aus Aniane und die immerhin nur zeitweilige, zur Sicherung des Gedeihens der jungen Pflanzung zunächst erforderliche und vermutlich (wie ich später ausführen werde) auch im umfassenden Zusammenhange der septimanischen Klosterreform begründete Verbindung mit Abt Benedict und seinem Kloster Aniane völlig unsichtbar gemacht werden sollte, wächst, wenn man die Worte „abbatem posui" beachtet und dass ein Mann der Welt so geredet haben soll. Denn der Natur der Dinge (die sich noch in Zeiten späterer

22) Benedict von Nursia der pater monachorum in Vit. Bened. An. c. 17, auch Vit. Alc. prol. SS. XV, 184 l. 36 monachor. p. eximius. Aber doctrina ist nicht nur in der Benedictina, sondern noch im Sprachgebrauch des achten und neunten Jahrhunderts die Unterweisung durch einen lebenden. So bei Alkuin Ep. 41 (ed. Ja. = M. G. 51) ut vos (pueri) pro (seniorum) bona doctrina proficere mereamini; ep. 275 (= M. G. 286) (eor. qui vos genuerunt in Christo) doctrinis inhaerentes vgl. ep. 34 (= M. G. 42) (lascivum pueritiae tempus) paternae castigationis disciplinis ad perfectam viri edocuistis aetatem (ed. Ja. S. 263. 846. 249 = M. G. 95. 445. 85). Vornehmlich bei klösterlicher Reform: Gesta abb. Fontan. c. 17 SS. II, 294. lin. 25 ex Luxovia monachos adduxit, qui legem . . monachos docerent, qui nonnulla exempla doctrinae suae istic reliquerunt; vgl. Cap. V Anm. 78b über doctrina in Epist. Indens. SS. XV, 219 l. 10. — So glaubte wirklich noch Thomassy a. a. O. 183 (dagegen Revill. a. a. O. 515), dass die Urkunde GG ebenfalls den Abt von Aniane meine: dagegen spricht, auch abgesehen von der gänzlichen Verschweigung des Namens dieses Klosters, dass der Abt nicht (wie in AG) Dominus abbas, sondern venerabilis pater genannt wird.

Digitized by Google

Klosterreformation erwies) entspricht es vielmehr, wenn die sog. Epistola Indensium, immerhin ein Bericht aus Anianes Kreis, den ersten Vorstand von Gellone, wie die der anderen Tochterklöster Anianes, sogar Île-Barbe und Micy, die doch von geistlichen Herren, von Bischöfen, mit Benedicts Hilfe neu eingerichtet wurden, eben durch Abt Benedict ernennen lässt[22b]).

Unter diplomatischem Gesichtspunkt mag man die zu Anfang des neunten Jahrhunderts noch unerhörte Erweiterung des Titels comes durch gracia Dei dem Abschreiber zu gute halten, als einen Brauch seiner Zeit, dem er unwillkürlich nachging. Bedenklicher ist am Schlusse des Textes die Einfachheit der Strafandrohung, die auf die geistliche sich beschränkt und auch so noch durch ihre Schlichtheit von der in anderen Privaturkunden dieser Zeit und Landschaft absticht[23]). Keine Nachsicht findet die Datumzeile. Sie lässt den 14. Dezember im vierten Kaiserjahr Karls (804) statt in das 37. in das 34. Königsjahr fallen. Als ob Graf Wilhelm, von Geburt dem septimanischen Lande fremd, Karls Königszeit erst vom Tode Karlmanns, der freilich Septimanien besessen hatte, d. h. vom 4. Dez. 771 berechnet, als ob er, im Dienste Karls aufgekommen, nicht Karls Neigung, das Walten seines Bruders vergessen zu machen, gekannt hätte. Darf man auch annehmen, dass in Septimanien kurz nach Karlmann sein Tod eine Zeit lang noch als Epoche gegolten habe, so erweisen doch septimanische Privaturkunden aus Karls kaiserlicher Periode, dass in dessen späteren Tagen dies Ereignis auch hier nicht mehr beachtet ward. So ist die Jahreszahl in Wilhelms Urkunde die Handspur nachmaliger Gelehrsamkeit. Dazu kommt, dass die Datumzeile dem zum Kaiser erhobenen Herrscher neben seinem neuen Titel noch den alten, den niederen Patriciustitel bewahrt, eine Misskenntnis des Wesens beider Würden, die dem Grafen Wilhelm bei seinem Verhältnis zu Karl und Karls Hof sicherlich noch ferner lag als Männern ohne amtliche Stellung, einem Braiding und Dadila und anderen Septimaniern, die seit der Kaiserkrönung nicht mehr des im Imperium aufgehobenen Patriciates gedenken[24]). Sie würde sich am ehesten dadurch

---

22b) Vita Bened. An. c. 42 vgl. 24. 31. 33. 34. So sagt denn auch Alkuin bei Schilderung seiner Einrichtungen zu Cormery keineswegs wie hier Graf Wilhelm abbatem posui, sondern congregationem feci (Ep. 127 ed. Ja. = MG. 184).

23) Dei omnipotentiam exoro ut ipsa ultionem capiat, nichts weiter; dagegen die Fülle in H. d. L. IIb No. 22. 78. 79 (S. 78 f. 175. 177). Die Erweiterung des gräflichen Titels durch gratia oder dono Dei begegnet allerdings schon Marculf. aev. Karol. No. 4. 5, aber diese Formeln sind, wie schon Zeumer bemerkt, nicht aus Marculf genommen und finden sich nur in cod. 2: den Urkunden der Grafen in Septimanien und in der spanischen Mark fehlt sie noch im ersten Drittel des neunten Jahrhunderts; neuerdings führt sie de Lasteyrie (Bibl. de l'éc. des ch. 43, 67 f.) auf das Erblichwerden der Lehen zurück: so würde sie jener Erzählung von Wilhelms Verfügung über seine Grafschaften zu Gunsten seiner Söhne entsprechen. Immerhin legt Revillout zu viel Gewicht auf dies Merkmal der Unechtheit: auf eine Verschuldung des Abschreibers wies schon Thomassy a. a. O. 182.

24) Facta est haec donatio XIX K. Jan. Feria I Anno XXXIIII regnante d n. Charolo rege Francor. et Langobardor. ac patricio Romanor. et anno quarto Christo

Digitized by Google

erklären, dass als Muster ein Schriftstück diente, das aus Aniane stammte, wo sie ein besonderer Umstand leicht begreiflich macht. Ein späterer Mönch von Aniane, den das Chronikon seines Klosters an die päpstliche Salbung Pippins und seiner Söhne und zugleich an die damit verbundene Salbung aller drei zu Patriciern der Römer erinnerte, konnte auch dem Irrtum verfallen, dass die Patriciuswürde am Königtum Karls gehaftet habe und mit dem Königtum auch dem zum Kaiser gekrönten verblieben sei, zumal dies Chronikon, schweigend über die Ablegung des Patriciustitels bei der Kaiserkrönung, auch keine Andeutung davon gab, dass der Träger der alten Würde durch die neue eine Erhöhung und seine Befugnis ihre tiefere Begründung erhielt[25]).

Das Muster könnte das Anianer Exemplar der Urkunde Wilhelms gewesen sein (AG), das in der That einst in die Hände der Mönche von Gellone geraten war[26]). Es hat, wie verschieden es sonst von GG ist, mit diesem eben die Datumzeile (abgesehen von der Tageszahl XVIII statt XIX und dem in ihm nicht angezeigten Wochentage) gemein, d. h. auch den Fehler des Königsjahres und des Herrschertitels. Gleich dieser Doppelfehler zeugt mindestens wider die Originalität des Schriftstücks,

---

propitio imperii ejus. Die Urkunden der Septimanier Braiding und Dadila (H. d. L. IIb 79. 83) haben das 45. und 46. Jahr Karls, dessen Leben sie so, nach der Epoche von 771, bis 816 und 817 verlängern würden; auch die Privaturkunde für das septimanische Arles (Docum. hist. inéd. III, 406) rechnet von 768 ab, ebenso das Chronikon Nemausens. (SS. III, 219). Bezeichnenderweise lässt die Vita Benedicti Anian. ihren Helden, einen Septimanier, in seiner Jugendzeit nach Pippins Tode aus dessen Dienst gleich in den Dienst Karls treten (c. 1, ebenso Epist. Indensium c. 42): ein Regiment Karlmanns ist nicht mehr bekannt. Freilich nimmt auch Sickel, der die in den Diplomen Karls hervortretende Abneigung gegen den Namen Karlmanns zuerst erkannte, für die Privaturkunden Septimaniens Karlmanns Tod als Epoche an UL. 249 n. 3: „am bezeichnendsten ist folgendes Datum einer septim. Urkunde in Mabill. Ann. 2, 370 [l. 27 § 33] Caroli regis anno 34 a morte Carolomanni ejus fratris, imperii quarto". Aber Mabill. meint keine andere Urkunde als die unsrige, den Schenkungsbrief GG: die „bezeichnenden" Worte a morte — fratris stehen nicht darin, sind nichts als ein Erklärungsversuch Mabillons, der überdies aus AG die durch feria I geforderte Zahl XVIII K. Jan. statt XIX herübernahm. — Waitz[2] III, 241 n. 2 lässt in Privaturkunden der kaiserlichen Zeit „Mischung" des alten und des neuen Titels zu, unter Berufung auf Sickel, der aber UL. 263 von keiner Mischung spricht, auf Mabillon, der aber neben GG nur noch AG, und auf Heumann, der ein Diplom für Fulda anführt, das, wenn es echt ist, noch in Karls Königszeit fällt (Mühlb. No. 438). Verschieden ist im Original für St. Gallen Wartm. I No. 196 patricius Rom. ohne imperator, also anstatt imperator (vgl. No. 170).

25) SS. I, 293 l. 16. 295 l. 13 vgl. 305. So vereinigt auch die Fälschung Mühlb. No. 488 (für das septimanische Kloster St. Polycarpe) den Kaiser- und den Patriciustitel.

26) Die Abdrücke von Mabillon und in der Gall. christian., die AG nach einer Abschrift im Besitz von Gellone bringen (oben Anm. 18), stimmen untereinander durchweg überein, auch in ihren Abweichungen vom vermeintlichen Original Revillouts. Die Abweichungen sind grammatische und stilistische Verbesserungen bis auf die Kürzung firma permaneat statt f. et inviolata permaneat.

Digitized by Google

aus dem neuerdings AG von Revillout abgedruckt worden ist[27]). Ganz den Originalen dieser Zeit gemäss sind freilich die ausgeschriebenen Ziffern statt der subtractiven. Dass das Jahr des Kaisertums dem des Königtums nachsteht, wäre, da manche andere Privaturkunde, darunter eine septimanische, die nämliche Ordnung beobachtet, unbedenklich, wenn nicht in der unsrigen (AG wie GG) die auch in den Diplomen gebräuchlichen Worte Christo propitio vor dem Kaiserjahr die Voranstellung des Kaiserjahres, wie eben in den Diplomen, erwarten liessen. Der Beginn mit Ego, worauf die Invocation erst folgt (GG umgekehrt In nomine Domini Ego), giebt keinen Anstoss: eine grosse Zahl von Privaturkunden, zum Teil im Original erhalten, vornehmlich Deutschlands, aber auch Septimaniens, beginnen ebenso gleich mit Ego. Dass sich die Invocation nicht am Anfang, wie in den Diplomen der Kaiserzeit, mit Chrismon verbindet, dass nicht der Name des Ausstellers, wohl aber, im Eschatokollon, der Name des Schreibers durch solche Zusammensetzung monogrammatischer und verbaler Invocation ausgezeichnet wird, wüsste ich durch kein zweites Beispiel zu belegen; doch mag dies an der Nachlässigkeit liegen, mit der die Herausgeber das Chrismon zu unterdrücken pflegen[28]). Einen günstigen Eindruck macht die sprachliche Verwilderung des Textes. Hierin, bis auf manche Einzelnheit den originalen Privaturkunden und den Diplomen Karls, zumal den älteren gleichartig hebt sich das Exemplar AG weit ab von dem durchaus gesäuberten GG. Die Unrichtigkeit im Gebrauch des Genus (Übergang des Femininum in das Masculinum: basilica, qui oder cella qui), die Häufigkeit des durch Wegfall des auslautenden M (dono villa, si aliquis cella separaverit u. a.) und auch noch durch Veränderung des ihm vorangehenden Vokals umgebildeten Accusativs, die Verwendung der Präposition ad zur Aushilfe der Flexion (dono ad basilicae, ad casa dono, ad monasterio), die Verdrängung des Deponens durch das Activum (precamus), alles das und

27) Im Titel des Ausstellers lässt Revillout Raum frei zwischen Vuilhelmus und C., als ob hier eine der unleserlichen Stellen sei, die er an diesem „Original" vermerkt; sie liesse sich nur durch gratia Dei ausfüllen, was denn ebenfalls gegen die Originalität zeugen würde.

28) Die von Sickel wiederholt ausgesprochene Rüge (UL. 211 und zu Pipp. 1) trifft nun nicht mehr den sorgfältigsten Abdruck von Privaturkunden in Wartmanns UB. von St. Gallen, hier aber findet sich Chrismon verbunden mit verbaler Invocation vor der Schreiberunterschrift nicht. — Die Ziffern XXXIIII und IIII für Regnum und Imperium wie bei Revillout schon bei Thomassy (Gall. christ. hat XXXIV und IV). Das Imperium nach dem Regnum auch Doc. hist. inéd. III, 406 (für Arles s./T.), Tradit. Wizenb. ed. Zeuss No. 238, cod. d. Fuld. ed. Dronke No. 223. 225, in den Originalen für St. Gallen No. 190. 194. 195. 199. 201. 206 — freilich nie mit Xhristo propitio. Diese Worte finden sich häufig in Urkunden für Mondsee (dessen damaliger Besitzer EB. Hildibald als Erzkapellan ein noch näheres Verhältnis zum Hofe hatte als Wilhelm): UB. des L. ob d. Ens I No. 30. 48. 51. 58. 86. 101. 103. 118; aber überall steht da das Imperium voran (wo es nachsteht, wie in No. 59, fehlt auch Chr. prop.). — Ego oder nos vor der Invocatio in der septimanischen Urkunde H. d. L. IIb col. 72. 75. Trad. Wizenb. No. 2. 49, für Mondsee No. 3. 5. 25. 26. 28. 29. 31. 40. 42, in den Originalen für St. Gallen No. 166. 168. 175. 186. 193.

Digitized by Google

anderes weist auf eine echte Grundlage. Nur ist die Schreibung der einzelnen Laute, bis auf eine Vertauschung des o durch u (prumpto) auffallend gut, namentlich zeigt sich nirgend der Zusatz des stummen H oder sein Wegfall im Anlaut. Auch ist der Bau der Sätze, selbst wo mehrere in einander gefügt sind, allzusehr gelungen: er lässt nichts im Dunkel, am wenigsten die Abhängigkeit von Aniane[29]). An der Flexion einiger Eigennamen, die germanischen Einfluss zu verraten schienen (Aldane, Abbane, Bertane), fand Gaston Paris vorlängst ein Merkmal der „Authentie" des Exemplars AG, während umgekehrt GG sich in den Formen Aldana, Abbana, Bertana als Trugwerk zeige. Aber die Flexionsformen auf - ane, die übrigens auch ein Fälscher aus echter Urkunde hätte aufgreifen können, werden in den eben jetzt lebhaft gepflogenen Erörterungen über den an sie sich schliessenden Accusativ des Altfranzösischen auf - ain (Audain, Bertain) von verschiedenen Seiten, nunmehr auch von Gaston Paris selbst aus allem Zusammenhang mit germanischer Flexion gebracht und sei es als Weiterbildung, sei es als Analogie vulgärlateinischer Formen bezeichnet[30]). Umgekehrt scheint die Gestalt, welche die Stämme zweier Eigennamen in AG wie in GG haben, auch die Originalität von AG auszuschliessen. Der Kenner des Deutschen erstaunt, hier, zu Anfang des 9. Jahrhundert, der Schreibung Bertane statt Berhtane oder Berahtane zu begegnen, da im Althochdeutschen h vor Consonanten als harte Spirans bleibt. Vermag die Diplomatik über diesen Anstoss noch hinwegzuhelfen, da sich zwei Originale erhalten haben, welche erweisen, dass die den Romanen gewohnte Missachtung der Aspirata sogar diesen Namen, schon im 7. und 8. Jahrhundert, ergriffen hat[30b]), so bleibt bedenklich die sonst in oder vor dieser Zeit nicht wiederkehrende Schreibung eines andern Namens, mit dem die Urkunde, wäre sie verlässlich, eine vornehme Stelle in der Geschichte der deutschen

29) Die Meinung Thomassys (Bibl. d. l'éc. d. ch. 2, 182. 184) und noch A. Moliniers (H. d. L. IV, 538), dass auch die „Fehlerhaftigkeit, die Barbarei des Stils" wider die Echtheit des Exemplars AG zeuge, bedarf keiner Widerlegung. Aus den älteren Diplomen stellt schon Sickel UL. 141—149 die oben angedeuteten Besonderheiten des sermo plebejus zusammen: auch minuare, das er unter anderm durch K. 182 = Mba. 383 belegt, findet sich in AG und zwar dreimal.

30) Gleichzeitig (1867) mutmassten Quicherat und Sickel germanischen Einfluss; bestimmter behauptete ihn, in Weiterführung von Quicherat, aber ohne Sickels Bemerkungen (Urkundenl. § 52 A. 6) zu kennen, Gaston Paris (Romania 6, 470). Dagegen andern voran Förster Z. f. roman. Spr. 3, 567, und nun auch G. Paris selbst am Schlusse des 1. Teiles seiner durch Gründlichkeit wie Unbefangenheit gleich hervorragenden Abhandlung in Romania 23, 348.

30b) Diplom K. Theoderichs III. von 679 M. G. Dipl. Merov. S. 45 No. 49, wo auch Mabillon und Tardif Bertane lasen und sich nach dem von Létronne gegebenen Facsimile auch nicht anders lesen lässt. Urkunde der Königstochter Gisela von 799 bei Tardif S. 73 No. 99 (Bertradane). Nicht in Betracht kommt bei seiner spät abschriftlichen Überlieferung Irminos Polyptychon, aus dem Förstemann Berta anführt (auch S. 61 § 9). Dagegen Berhtane bei Wartm. I, No. 188 aus dem J. 806 (Abschrift noch der späteren Jahre des 9. Jh.), Capit. ed. Boret I, 101 l. 33. 102 l. 2; Berahda im 17. Jahre Ludwigs d. Fr. in Tradit. Wizenburg. ed. Zeuss No. 172.

Digitized by Google

Personennamen, in der zeitlichen Folge der Zeugnisse einnehmen würde. Denn ist Graf Wilhelm von Toulouse der frühest bekannte Träger seines Namens in den Landen westlich des Rheines, auch in Südfrankreich, wo dieser nun erst, beleuchtet vom Glanze seines Heldentums weithin und auf Jahrhunderte Wurzel schlägt in den Reihen der geistlichen und weltlichen Grossen[30c]), so kenne ich unter den Frankenfrauen keine, die vor seiner von ihm hier aufgeführten und mitbedachten Gattin Kunigunde geheissen hätte. Aber dieser, damals so wenig bräuchliche, am frühesten in Schwaben auftauchende Name lautete nicht, wie ihn Graf Wilhelms Schreiber in AG, gleich dem Schreiber von GG gegeben haben soll, Cunegunde, sondern noch spät, auch in Diplomen unsers Königs Konrad I., des Franken, Chuningund, Chunigund, Chungund, mit dem aspirierten Anlaut des Oberdeutschen[30d]). So ist an der Schreibung Cunegunde nichts weniger als ein Merkmal der Authentie zu finden.

Diese Ausstellungen treffen nur die Behauptung der Originalität des Exemplars AG; als Abschrift könnte es noch Glauben verdienen. Aber es zeigen sich auch Spuren einer Umarbeitung, die den Inhalt berührt hat.

Vorlängst bemerkte Le Cointe, dass in der grossen Zahl derer, denen die Schenkung dermaleinst im göttlichen Gerichte zur Minderung ihrer Sündenschuld gereichen solle, drei fehlen, gerade diejenigen, die allein als Kinder Wilhelms durch zuverlässige Quellenangaben gesichert sind, nicht bloss Gerbirg, die Tochter, und Heribert, der eine seiner Söhne, die auch GG übergeht, sondern auch der allerbekannteste unter ihnen, der wenigstens in GG genannte Markgraf Bernhard. An ihrer Statt überraschen — so darf man diese Bemerkung weiterführen — die Namen dreier Kinder, Witgar, Hildehelm, Helinbruch, also wieder zweier Söhne und einer Tochter, von deren Dasein wir sonst keine Kunde erhalten, auch nicht aus dem Handbuch seiner Schwiegertochter Dhuoda[30e]). Das

30c) Im Osten kommt er weit früher vor: ein Wilhelm im 1. Jahre Tassilos UB. des Landes ob der Ens I No. 83, aus dem 22. Jahre desselben bei Meichelb. Hist. Frising. I, 2 S. 36 No. 20; aus dem 23. Karls d. Gr. ebenda No. 102.

30d) Sicher bezeugt ist ja der Name der Gattin Wilhelms durch die Niederschrift ihrer Schwieger- oder Stiefschwiegertochter Dhuoda (841/843): auch so ist sie die zeitlich erste. Als Zeitgenossin Karls d. Gr. geht sie noch voran der gleichnamigen Gemahlin K. Bernhards v. Italien, des Enkels Karls (Affò Parma I, 283 Cunicunda in zweifelhaftem Original) und samt dieser um vieles voran der Urenkelin Karls d. K., der frühesten in Förstemanns Verzeichnis (M. G. SS. II, 314 Cynig: cod. saec. XI). — Dhuoda schreibt (Lib. man. ed. Bondurand c. 72: Bruchstück von Nîmes, also aus Septimanien) noch Chungundis vgl. Wartm. I, No. 374 (Or. von 838: Chunig.) u. II, No. 701 (Or.: Chuning.), Mühlb. No. 2034. 2036 (gute Abschrift: Chunig.). Da sie von Dhuoda vor Vuitburgis genannt wird (so auch GG), muss sie Wilhelms erste Gemahlin gewesen sein, während AG sie als zweite setzt. War sie übrigens, wie ihr Name vermuten lässt, schwäbischer Herkunft, Stammesgenossin der Kaiserin Judith, so fände deren frühe Gunst gegen ihren Sohn oder Stiefsohn Bernhard eine recht naheliegende, der Ehre beider unabträgliche Erklärung.

30e) Le Cointe VII, 692. — Sprachlich ausgeschlossen ist die von Mabille H. d. L. II, 273 und Bondurand a. a. O. 259 angenommene Gleichheit des Namens

Digitized by Google

Schweigen Dhuodas über die drei könnte sich daraus erklären, dass sie noch am Leben waren, als Dhuoda, die ausgesprochenermassen nur Verstorbener gedenkt, an ihrem Buche schrieb (Nov. 841 bis Febr. 843), obgleich es befremden müsste, dass bei so langem Leben, über den Tod Ludwigs d. Fr. hinaus, weder Witgar noch Hildehelm in den Berichten von Markgraf Bernhards Steigen und Sinken je vorkommt, wie sehr die andern, bei unverkennbar treuem Zusammenstehen der Genossen dieses Geschlechts, vor aller Augen handelnd oder leidend mit ihm verflochten sind (830. 834). Und entscheidend wider die Glaubwürdigkeit des Exemplars AG ist, dass es die drei anderen auslässt, Heribert, Bernhard, Gerbirg. Ich füge zu ihnen nicht noch den Grafen Gauzhelm (auch Gaucelinus, Gaucelmus u. dgl.), der zeitweise in dem ehemaligen Bereiche der ruhmvollen Wirksamkeit Graf Wilhelms, in Septimanien (Grafschaft Elne) und in der spanischen Mark thätig, von französischen und deutschen Forschern unter Wilhelms Söhne gezählt wird: indem sie ihn zugleich in jenem Gauzhelm wiederfinden, der 834 nach dem Falle der von ihm verteidigten Stadt Chalon a/S. zusammen mit Gerbirg von den Siegern vertragswidrig hingerichtet ward, verfinstern sie vollends das Bild des über Wilhelms Geblüt grauenvoll gekommenen Geschicks, das nun dreien Leibessprossen des Helden und Heiligen der Kirche gerade die unter Lothar den Namen der Kirche vor sich tragende Partei bereitet hätte, Heribert geblendet, Gerbirg als Hexe und Giftmischerin ertränkt, Gauzhelm, wie nachmals Bernhard, enthauptet[30f]). Indes die Abstammung des septimanischen Grafen Gauzhelm von Wilhelm wird durch Dhuodas Niederschrift nur nahegelegt (insofern als sie dem Gebete ihres Sohnes Wilhelm neben anderen Verwandten seines Vaters einen Gauzhelm empfiehlt), doch schon sie nicht ausdrücklich bezeugt[30g]); die Abstammung

---

Witcarius in AG und GG mit Guarnarius des Lib. manual. c. 72 (Mabille: „évidemment le même"). (Ich betone nicht, dass Witcar unter den acht, nicht sieben, Grafen des Briefes Mba. No. 456 fehlt, da hier auch der Name Bernhard fehlt und Wilhelms Söhne überhaupt auffälligerweise (doch vgl. Anm. 8b) recht spät nach seinem Abtreten ersichtlich werden.) Wenn ihnen Mabille (H. d. L. II, 277, minder bestimmt Vaissete H. d. L. II, 338 = Éd. or. I, 738) einen Grafen Bera einreiht, so beruht dies nur auf der gefälschten Urkunde für Alet (IIb, 79), und Dhuoda kennt keinen Bera: noch Mabillon wusste nichts von dieser angeblichen Gründungsurkunde (Ann. IV l. 53 § 14 z. J. 1008: hic primo nobis occurrit mentio mon. Electensis incerto autore conditi).

30f) Wenn Mühlbacher (Vorbemerkungen S. 41) noch andere Sippen Bernhards in dessen Sturz hereinzieht „zwei seiner Brüder wurden zu Mönchen geschoren" (weiterhin über Heribert „ein dritter Bruder"), also dass in den Wirren von 830—834 nicht weniger denn fünf Kinder Wilhelms zu Fall gekommen wären, so verwechselt er Bernhards Brüder mit Judiths Brüdern, über die er No. 845a das Richtige hat.

30g) Behauptet wird beides von Mabille H. d. L. II, 276, Bondurand 258, Dümmler Ostfr. Jb.[2] I, 94. 98, Mühlb. No. 885. Dass der 834 hingerichtete der septimanische Graf gewesen, nimmt auch Sickel zu L. 230 an. Zu den Stellen über Gauzhelm bei v. Simson Ludw. 1, 269. 2, 107 (schon da das Bedenken, ob überall der nämliche gemeint sei) füge ich das Diplom Karls d. K. für St. Polycarpe im Razez Bouqu. 8, 465 No. 43, die Gerichtsurkunde von 834 H. d. L. II 186, in der ausser ihm noch vier der acht Grafen des Briefes Mühlb. No. 456

Digitized by Google

des zusammen mit Gerbirg hingerichteten von gleichem Vater hat nicht einmal ein mittelbares Zeugnis, nur einigermassen Wahrscheinlichkeit[30h]). Und die Auslassung jener drei genügt: schon sie ist ein unüberwindlicher Anstoss.

Revillout, der die Echtheit von AG verteidigt, glaubt ihn beseitigen zu können. Er meint, dass Wilhelm laut der Verkündigung an der Spitze der Urkunde nur das Heil derjenigen seiner Verwandten, die verstorben seien, im Auge habe, ausser sich keinen, der noch atme. Indes dieser Auffassung widerspricht die Urkunde in ihrem Verlauf und am Schluss, wo der Aussteller nicht als der einzig noch lebende redet, vielmehr im Namen mehrerer, die gleich ihm mit ihrem Wollen und Hoffen an der Darbringung beteiligt sind, die sie auch zu ihrem eigenen Besten machen, also noch leben[31]). Auch würde in diesem Falle Graf Wilhelm,

---

wiederkehren, und vornehmlich die von 850 Marca M. hisp. 783: in territorio Gerundensi (pater suus beneficium habuit de quondam comite Gaucelmo), also in der spanischen Mark, wo unter Ludwig (Gest. Fontan. c. 17 SS. II, 294 l. 48) ein Gauzlen custos war. — Dem Exemplar GG, wo allerdings Gaucelmus als Wilhelms Sohn erscheint (hiernach vermutlich, da Vit. Bened. An. c. 30 keine Namen bot, Vit. Guill. c. 25), schenke ich nach dem Obigen kein Vertrauen, kennt es doch einen Neffen Wilhelms, der den Chansons entstammen wird, nämlich den nur in diesen neben Wilhelm gefeierten Bertrand. — Gothzelmus bei Dhuod. c. 72 (vgl. c. 61 pro parentib. patris tui: quor. nomina in fine — huj. libelli — invenies).

30h) Als Pertz zu Vit. Hlud. c. 51 Bouquets Worte Bernhardi frater wiederholte, beachtete er nicht die ihm doch damals schon handschriftlich zugänglichen Ann. imper. von Leibnitz, der I, 440 den Unterschied hervorhob, dass bei den Greueln von Chalon in den beiden Lebensbeschreibungen Ludwigs und in Ann. Bertin. zwar Gerbirg als Bernhards Schwester, als Wilhelms Tochter, aber Gauzhelm nicht als Bernhards Bruder bezeichnet wird. Für die gewöhnliche Ansicht spricht nur erstens, dass ein Gauzhelm wie nunmehr im Kampfe gegen Lothar auf gleicher Seite mit Bernhard, so in friedlicher Thätigkeit neben Bernhard in der Nachbarschaft von Elne, im Razez auftritt (oben aus Bouqu. 8, 465 No. 43). Zweitens, dass nach Bernhards Flucht vom Hofe auch das Grafenamt zu Elne anstatt Gauzhelms der Gegner Bernhards, Berengar übt: laut Gerichtsurkunde vom 2. Apr. 832 (H. d. L. IIb 177) oder gar vom 2. Febr. 832 (so Marca M. hisp. 769) hat Berengar auf schon an seinen Stuhl gebrachte Klage eine Untersuchung angeordnet, die vor diesem Tage zu Ende war (daher gehört auch das Diplom Mühlb. No. 885, das noch Graf Gaucelinus, an den Hof gekommen, für St. André in Elne erbat, entweder, spätestens, in das erste Jahr der vierten Regierungsperiode Ludwigs, Ende 830 — Herbst 831, oder, nach Lage der Dinge am wahrscheinlichsten, in dessen zweite Periode). Endlich, dass in Burgund, wo sich Gauzhelm 834, eben zu Chalon, festsetzte, Wilhelms Geschlecht Lehen besass (Nithard III, 2), durch die sich auch erklärt, dass Bernhard, als er von neuem sein Haupt erhob, gleichfalls 834, gerade burgundische Mannschaften aufbot. Aber den nach Mühlb. 498 schon im oder vor dem Jahre 807 als Königsbote aufgetretenen Gotcelm kann ich nach S. 109 Anm. 8b für einen Sohn Wilhelms nicht ansehen.

31) Tunc res volemus esse donatas pro nos omnibus superius nominatos; nos per istam donationem speramus u. s. f. Also parentes qui defuncti sunt zu Anfang des Textes die Eltern (bedeutet es in weiterem Sinne die Verwandten, so pflegt es die Aufzählung nicht zu beginnen, sondern zu schliessen: ceterorumque parentum nostror.); so vermutlich auch in der Urkunde Braidings (H. d. L. IIb 76)

Digitized by Google

bei einer Schenkung, die mutmasslich seine letzte war, seine noch lebenden Kinder verabsäumend, sich ihrer geistlichen Sicherung entschlagend, weit von der Weise seines Königs abgewichen sein. Denn Karl d. Gr. und noch Ludwig d. Fr. suchen in ihren Diplomen, wo sie sich für Schenkung oder Wahlrecht oder Immunität Lohn am Gebete der Mönche bedingen, wenn sie überhaupt auf andere als sich selbst und die Gemahlin sehen, ihn gerade den Kindern, der Gesamtheit der Kinder zuzuwenden[32]): in den Urkunden beider Herrscher pflegen über der Nachkommenschaft die Vorfahren übergangen zu werden, sogar bis auf besonders begründete Ausnahmen die Eltern. Karl d. Gr. gedenkt nämlich seiner „parentum quondam" ebenso wie seines in Zerwürfnis mit ihm gestorbenen Bruders nur bei Bestätigung von Schenkungen, die von ihnen herrührten, und zwar, so scheint es, nur von solchen Schenkungen, über die keine Diplome vorhanden waren — also vielleicht nur, weil eben noch keine Urkunde ihr Seelengedächtnis sicherte. Ludwig errichtete zu St. Denis ein Jahrbegängnis zwar für sich und seine Gemahlin, aber weder für den Vater noch für den dort beigesetzten Grossvater: erst in seinem allerletzten Diplom für Kempten, dem seine Mutter Reliquien zugeführt hatte, heischte er, in eigentümlicher Erweiterung der Wahlrechtsformel, Gebete für sie und den Vater[33]). Und wenn die Fürsten nach Ludwig, unver-

---

und sicher im Exemplar GG, das Bernhard und Gauzlen noch unterzeichnen. — Von vornherein wäre Revillouts Versuch (S. 515) unmöglich, wenn der in AG als Bruder Wilhelms aufgeführte Theoderich der nämliche wäre, der lange nach Wilhelms Tod dessen Enkel, den jüngeren Wilhelm, aus der Taufe hob. Das behaupten Mabille H. d. L. II, 273 und Bondurand S. 256, und es ist wenigstens wahrscheinlich, weil dieser nach Dhuoda c. 62 den jüngeren Wilhelm auch zu seinem Erben machte. Bondurand S. 258 § 5 hält es sogar für bezeugt, da Theoderich von Dhuoda c. 72 (Teddericus) unter den Verwandten Bernhards erwähnt werde; aber c. 72 erhalten von ihr, wie sie selbst sagt, nur diejenigen eine Stelle, die sie früher übergangen hatte, was eben auf jenen Paten (c. 62 dmnus Theodericus) nicht zutrifft. Nach Mabille und Bondurand soll Theoderich (wegen der burgundischen Güter seines Erben, des jüngeren Wilhelm Nith. III, 2) auch der Graf Theoderich sein, den burgundische Urkunden aus dem Gau Autun gleichfalls noch spät, bis ins 7. Jahr Ludwigs d. Fr. bezeugen (Pérard, Recueil de Bourgogne S. 34 ff. No. XV—XIX). Doch hatte auch Graf Eccard von Autun einen Bruder dieses Namens (Pérard S. 22. 25 No. I. V.), so dass Theoderich von Autun statt Wilhelms Oheim Oheim Eckards und des jüngern Theoderich gewesen sein könnte.

32) Formul. Marculf. aev. Kar. 29. 30, Zeumer 126, l. 2. 23 (succedentibus regibus, subsequente progenie) und Karls Diplome Mba. No. 168. 169. 230. 275. 296. 309. 310; auch die den meisten Immunitäten Ludwigs zu Grunde liegende Formul. imper. 4 (dazu 11. 12. 28. 29, Zeumer 291 l. 4. 295, 4. 26. 307, 8. 308, 40). Demgemäss unter Karl der Bericht aus Fulda (pro te et liberis tuis: Supplex libell. bei Mab. AA. IV, 1 app. ad Vit. Eigil.), unter Ludwig der aus Gorze (Zeumer S. 529 l. 3 pro vobis et . . regina et infantibus vestris) und der aus Le Mans (Gesta Aldric. c. 29 SS. XV, 321 pro imperatore, pro ejus conjuge atque pro nobilissima prole).

33) Mb. No. 215. 334. 889 und (für Kempten) 967. So wecken im Diplom Ludwigs für die Kirche Reims Mb. 777 auch die sonst in seinen Diplomen uner-

Digitized by Google

gleichlich häufiger als er und Karl d. Gr., die Könige der geteilten Reiche, unter denen der Brauch erst aufkommt, auch für das Seelenheil von Vater und von Mutter und (zuerst Ludwig d. D.) für das des Grossvaters Sorge trugen, wenn, je weiter das Geschlecht in seiner Verzweigung auseinanderging, um so mehr die Erinnerung an die Gemeinschaft der Ahnen zum Bedürfnis ward, so dass nun die Voreltern schlechthin in den Kreis der Bedachten eintraten, so behielten doch bei Schenkungen und vollends in den Immunitäten und den Wahlrechten fast immer die Kinder ihre alte Stelle, ohne Unterschied, ob sie tot oder noch am Leben waren [34]).

Demnach weist das Fehlen der zu Graf Wilhelms Zeit noch lebenden Kinder im Exemplar AG auf eine Umarbeitung, bei der ihre Namen getilgt wurden und doch der Plural filias (GG filiabus) ungeändert blieb, der denn, da die Sprache dieser Urkunden sonst nicht Plural und Singular zu vertauschen pflegt, das Zeichen ist, dass neben Helinbruch mindestens noch eine Tochter aufgeführt war. Le Cointe meinte, dass der Umarbeiter sich gescheut habe, durch diese Namen die mit ihnen verknüpfte Erinnerung an die Greuel Lothars und seiner Partei wachzurufen. Aber das erklärt nicht die Weglassung Markgraf Bernhards, der durch Karl d. K. sein Ende fand. Und auch bei den andern kommt eher als solch zarte Besorgnis für einen dem Westfrankenreiche fremd gewordenen Herrscher dasjenige in Betracht, was von ihrem eigenen Verhalten erzählt

hörten Worte pro remedio . . antecessorum nostrorum Bedenken gegen den sie umschliessenden, schon von Mühlbacher beanstandeten Satz.

34) Sichtlich war das zu St. Arnulf von Erzbischof Drogo eingeführte Jahrbegängnis für Ludwig d. Fr. der Anlass der Auflegung von Gebeten, die ebenda für ihren Vater am frühesten Lothar (er begreiflicherweise sonst selten, aber vgl. noch Mb. 1067), dann Karl d. K., endlich Ludwig d. D. anordneten (Mb. 1037. 1473. Böhm. 1536). Karl d. K., schuldigermassen früh und spät für das Heil des Vaters besorgt (Böhm. 1582. 1607. 1682. 1739. 1745. 1822, dazu Bouqu. 8, 434 No. 9. 527 No. 117), zeichnet sich ja vornehmlich durch Errichtung von Jahrfesten für diesen und (seit 852) für die Mutter, für sich, seine Gemahlin, seine Kinder und Freunde aus (vollständige Zusammenstellung Mühlbachers in SB. der k. k. Ak. 92, 457 n. 5): dabei geht er indes ebenso wie bei Lichterstiftungen nicht bis zum Grossvater hinauf und Gebete für die Voreltern bedingt er meines Wissens nur Böhm. 1809 (Gründung der Pfalzkapelle Compiègne unter Hinblick auf die des Grossvaters zu Aachen). Ludwig d. D., vom Grimm noch des sterbenden Vaters getroffen, nimmt sich dessen sogar in den Diplomen für Korvey, dessen Pflanzung jener sich zum Verdienst angerechnet hatte, erst 855 eigens an (Mb. 1371), aber seine Besonderheit ist, ihn (schon vorher einmal und dann des öftern) zusammen mit dem Grossvater zu erwähnen (Mb. 1366 und 1392. 1422. 1434. 1439. 1467) oder der Vorfahren überhaupt zu gedenken (Mb. 1394 und 1396. 1397 — imperatorum —. 1409. 1424 f. 1440: hiernach im Original 1421 antecessorum vor animarum durch Schreibfehler ausgefallen wie in der Abschrift 1429: dass eine Schenkung pro remedio animae die Forderung von Gebeten in sich schloss, zeigt in No. 1473 der Verweis ut supra dictum est). In der Formula S. Gallens. No. 2 bei Zeumer S. 396 trifft wenigstens progenitorum den Brauch Karls d. D. (vgl. Mb. 1596. 1601. 1671 — Wahlrecht — 1685 — auch die westfränkischen praedecessores — 1702). Im Westfrankenreich vor Karl d. D. König Karlomann Böhm. 1860 (praedecessor.) und 1867 (patr. nostror.).

Digitized by Google

ward. Die Erinnerung an sie selbst, düster wie sie war, hätte das Andenken des Vaters verdunkelt. Die Nachrichten von ihnen, zerstreut über die Schilderungen der Kämpfe im Frankenreich seit 829, braucht man nur zusammenzustellen, um eine Vorstellung von der Empfindung zu bekommen, die die Vereinigung ihrer Namen wecken musste, wenn sie in dieser Urkunde stehen blieben.

Denn Heribert, auf den der Grimm der Gegner Bernhards gleich bei dessen Sturze niederzuckte, war, wenn nicht in Bernhards früheste Verschuldung verwickelt, doch sicherlich — das lehrt der Zeitpunkt, da ihn sein Geschick ereilte — in die 830 wider den Bruder üppig aufgeschossenen Beschuldigungen hineingezogen, in jene, die wir als die giftigsten und zugleich nachhaltigsten kennen.

Dass auch Gerbirg als Mitschuldige an den berufenen Teufelskünsten Bernhards galt, lässt der ihrer Hinrichtung gegebene Grund vermuten [35]).

Vollends hat sich Bernhard nach Ludwigs Tod, wie man weiss, durch Ränkespiel und Treubruch auch dem Könige Karl, der dann doch im Bereiche von Aniane, in Septimanien gebot, zum Abscheu gemacht und unter den Septimaniern selbst, von denen manche früh zu Lothar, seinem ältesten Widersacher, dem Todfeinde seines Geschlechts übergetreten waren, sich noch in Ludwigs letzter Zeit durch Verletzung des Rechts der Weltlichen, durch Eingriffe in das Eigentum von Geistlichkeit und Klöstern, „unter Missachtung göttlicher und menschlicher Satzung", von ihm wenn nicht begangen, doch den Seinen nachgesehen, ein bitteres Andenken bereitet [35b]). Ich gehe nicht weiter, ich wage nicht nach dem Vorgange

---

35) So schon Dümmler Ostfr. Jb.[1] I, 97 und Mühlbacher No. 900[a]: more maleficorum bei Nith. I, 5 und tamquam venefica V. Hlud. c. 52 (vgl. aber Grimm Mythol.[3] 1021, wo die frühere Bemerkung über diese Rechtsanschauung Rechts-A. 696 durch einen Hinweis auf die Gesetzgebung Karls Einschränkung erfährt) deuten wenigstens auf die Behauptungen der Gegner Bernhards (patrem elusum praestigiis V. Hlud. c. 44) und auf Radberts Bild von den Vorgängen am Hofe zur Zeit der Gewalt Bernhards (diabolicis maleficiis, praestigia sortilegorum — frzs. sorcier — V. Wal. II c. 9). — Freilich machen Perry H. d. Chalon 73 und Funck 145 die Sanctimoniale Gerbirg zur Nonne (so auch v. Jasmund in der Übersetzung Nithards und Thegans) und, da sie in Chalon ergriffen ward, zur Nonne in Chalon; aber als sanctimonialis kann sie auch Chorfrau gewesen sein (vgl. Ludwigs Institutio sanctimonialium 816 c. 21. 23) und, da sich die Clausur der Kanonissen noch schwerer durchführen liess als die der Kanoniker, ehedem am Königshofe sich im Schwarm der „sortilegi" umhergetrieben haben (wie denn ihren dauernden Aufenthalt zu Chalon niemand bezeugt) — in der Umgebung Judiths sie als sanctimonialis noch füglicher als danach die von Lothar aufgebotenen Mönche, trotz ihrer Verpflichtung auf Clausur, an der Seite Ludwigs.

35[b]) Über Lothars Anhang unter den Septimaniern, deren Häfen allerdings der Küste seines italischen Königreiches zugewendet waren, belehrt Mb. 1000 (für Wimar im Gau Elne, 18. Dez. 832, zugleich das früheste, in der bisherigen Forschung übersehene, Zeichen des von Lothar erneuten Anspruchs auf Gewalt im Norden der Alpen), ferner No. 1010 (für die Bischofskirche Elne 7. April 834) und die trotz der Teilung von 839 nach seinem Regnum datierte Privaturkunde vom 29. Sept. 842 (H. d. L. II[b] 214: III Kal. Oct. A° III quod abiit — statt obiit der

Digitized by Google

Fauriels mit neueren Forschern zu behaupten, dass die Volkssage Südfrankreichs, eine alte nach den einen, eine spätere nach den andern, ihn auch, Radberts Schmähredе noch überbietend, als den ehebrecherischen Erzeuger Karls d. K. gebrandmarkt habe. Davon spricht nur ein gewisser Odo Ariberti, angeblich Kaplan „des hochberühmten palatinus Guerricus", den samt diesem seinem Patron noch niemand zeitlich sicher untergebracht hat, und ich finde es bezeichnend, dass dieser Odo seinen Bericht über die Tötung Bernhards durch die eigene Hand seines vermeintlichen Sohnes in ein ethisches Urteil von gegensätzlichen Standpunkten (rex per nimiam pietatem fit impius) auslaufen lässt und vollends seinen Bericht über die ihm vom Bischof zu Toulouse, dem Könige zum Trotz, gewährte Beerdigung mit einer Darlegung des Streites zwischen Kirchenrecht und Reichsrecht schliesst, was alles schulmässige Betrachtung eines Geistlichen, noch dazu eines in viel späterer Zeit, ist, so dass auch die sichtlich darauf zugespitzte Erzählung den Anspruch, Erzeugnis der Sage zu sein, verliert[35c]). Und am wenigsten kann man echte Sage erkennen,

---

1. Ausg. — Ludovicus imperator, tradidit regnum — vgl. missis insigniis Rud. ann. Fuld. 840 — in ipsius manus filii Hluterio: in Gerichtsurkunden vom Aug. 842 (nicht 843) fehlt der Satz tradidit bis Hlut. Marca, M. hisp. S. 780 f. No. 16. 17; noch mehr Beachtung gebührte ihr, wäre sie Vorurkunde der H. d. L. II[b] 209 gleichfalls aus Cartul. Anian. gedruckten, die noch in Ludwigs Lebzeit fällt: dann würde sie, weil abiit auf Ludwigs Abtreten, seine Waffenniederlegung gehen müsste, für vereinzelte Anerkennung Lothars noch im Herbste 835 zeugen; aber ich finde für diese Voraussetzung keinen genügenden Grund. — Ein Königsverzeichnis aus Septimanien wirft für Lothar (hier gleichgültig, ob auf Kosten des Vaters oder des Bruders) zwei Jahre aus (H. d. L. II[b], 12). — Bernhards Verklagung durch „pene omnes Septimaniae nobiles" (V. Hlud. c. 59) erläutern und ergänzen die schon von Dümmler[1] I, 233 ([2] I, 245) angeführten Diplome Böhm. 1561. 1566: freilich ist schon in der Zeit des weisen Markgrafen Berengar propter infestationes malevolorum hominum ein Schutzbrief erbeten worden Mb. 905.

35c) Zuerst abgedruckt von einem Arzt, dem nach dem Urteil Vaissetes nicht gerade durch Kritik hervorragenden Borel in seinen Antiquités de Castres 1649, dann häufig, von Baluze (Notae ad Agob. 129), Bouquet, zuletzt H. d. L. II[b], 240. Mabille erklärte (H. d. L. II, 225) das Stück geradezu für untergeschoben; mir fällt wenigstens auf, dass der bibliothekkundige Catel von ihm noch 1623 nichts wusste (Comtes de Toulouse 61), auch Baluze hat die Handschrift selbst nicht zu Gesicht bekommen. Das wunderlichste der Eingang: Pace cum sanguine eucharistico separatim per regem et comitem firmata et obsignata Bernardus . . venit et regem . . adoravit, wenn hier nicht sowohl Versicherung des Friedens durch den beiderseitigen Genuss des Abendmahles, sondern (so Mabillon De re dipl. l. II c. 22 § 21) die Unterzeichnung des Friedensvertrages mit heiliger, weil in Abendmahlswein aufgelöster Tinte oder mit dem consecrierten Weine selbst gemeint wäre, wofür allerdings c. sanguine e. statt c. eucharistia spricht: auch würde die erstere Auffassung die gemeinsame Feier des Abendmahles fordern. Aber ein Brauch, an den die Sage hätte anschiessen können, war es nicht, am wenigsten im Abendlande. Mabillon kennt nur zwei Fälle solcher Ausstellung oder Unterzeichnung von Acten, und zwar nicht von Verträgen, sondern von Verdammungen, ergangen nach Ostrom oder in oströmischem Bereich selbst verhängt, über den Patriarchen Pyrrhus 648 und über Photius 869. In der Sache tritt dem, was Odo Ariberti erzählt, näher, gleichfalls aus dem Morgenlande, die armenische

Digitized by Google

wenn Odo Ariberti berichtet, dass die Männer Südfrankreichs, trotz ihrer Überzeugung von Bernhards Schändung des kaiserlichen Ehebetts, im Zulauf grosser Menge die Ehren seiner Exequien erhöht hätten. Diese Vorstellung liess schon der Verruf nicht aufkommen, den sich der Lebende durch jene Gewaltthaten oder seine Hegung von Gewaltthätern an Kirchen- und Klostergut zugezogen hatte.

Dem Schatten auf Bernhards Namen auch in der Zeit, als der Name des Vaters wachsende Verehrung gewann, Dauer zu geben und ihn noch über den nächsten Schuss seiner Nachkommen zu verbreiten, haben die Nachkommen selbst nichts unterlassen. Sind Bernhards Geschwister, wenn sie überhaupt genannt werden, seine Begleiter auf seinem Wege gewesen, so haben seine Söhne, wie sie nur herangewachsen waren, ihn fortgesetzt. Als erster unter ihnen Wilhelm, der 844, noch nicht voll achtzehn Jahre alt, den aquitanischen Gegnern König Karls seinen Arm zu einem in weitem Kreise, auch im kaiserlichen Hause tief empfundenen Schlage lieh[35d]), dann zwar nicht, wie neuere Forscher

---

Verkündigung des gefälschten Vertrages zwischen Kaiser Constantinus, Papst Silvester und König Tiridates (Jaffé-Kbr. No. 176) mit ihrem Bericht, dass zu seiner Sicherung Abendmahlswein der Tinte beigemischt worden; das aber ist eine Fälschung erst aus der Zeit der Kreuzzüge (Brosset, Rapport s. u. voyage d. l. Georgie 1re livr. p. 45). Noch näher, fast das Urbild von Odos Phantasterei, die Art, womit der, zwar nicht wie angeblich Mgr. Bernhard, vom Herrscher selbst, aber doch zu dessen Seite getötete Caesar Bardas eben von seinem Kaiser durch eine mit αἷμα τοῦ κυρίου schriftlich erteilte Zusage in Sicherheit gewiegt worden (Symeon Mg. c. 40. Georg. Mon. c. 26 vgl. Hergenröther Photius I, 585). — La Faille (Ann. de la v. de Toulouse II, addit. au T. I p. 8) hat vor dem Eingange die Ankündigung von Chiffreschrift (cetera quae pandere periculosum est talamasiis literis inscribam), was denn auch für die späte Zeit des Odo Ariberti (bei La F. Aliberti) und für seinen Trug zeugt, indem er sich den Schein eines Zeitgenossen giebt.

35d) Nach Prudentius (844) im Gau Angoulême, nach der metrischen Chronik von Castres (Dach. Spic. VII, 335 = III, 571) an einer Furt des Agout zwischen den Sprengeln Albi und Toulouse. Mein verehrter Kollege Woldem. Wenck (Fränk. Reich 87) ist geneigt, sich für das Chronikon zu entscheiden, so auch Dümmler 1, 247. Meyer v. Knonau Nith. 33 und Anm. 501. v. Simson L. 2, 240. Wattenbach D. Gq.[6] I, 214. Dann hätte Prudentius trotz seines nahen Verhältnisses zu König Karl einen Irrtum begangen von gleicher Grösse, wie wenn er eine Walstatt aus dem Sprengel Basel in den Speiergau verlegt hätte, und das bei einer Schlacht, in der mehrere hochgeborene und viele hochgestellte Männer fielen, ein Oheim und ein Vetter seines Königs, bei einer Schlacht, die neben anderen den B. Ebroin v. Poitiers und den Abt Lupus v. Ferrières in Gefangenschaft brachte, von denen der eine, der Bischof, spätestens seit Ende desselben Jahres als Erzkapellan sein Vorgesetzter, der andere aber sein Freund war (Ep. 31 = 63 Bal.): und er hat für die Schlacht den nämlichen Ausdruck wie Lupus, dieser sein Freund und mutmasslicher Berichterstatter (Ep. 33 = 91 Bal.: congressio). Dagegen ist die Chronik von Castres sichtlich sehr spät entstanden: sie übergeht das wichtigste Ereignis des eigenen Klosters, die Ankunft der Gebeine des h. Vincentius, die ihm doch fortan den Namen gaben; sie weiss nichts mehr von der longe lateque divulgata bonitas (Epist. Lup. 30 = 88 Bal.) des in der Schlacht gebliebenen Abts Hugo, der, nach dem bekannten Klageliede auf ihn, ein Verbrechen, einen Raub zu begehen nicht über sich gebracht, nach ihr aber eben für sein Schwelgen im

Digitized by Google

annehmen, die alte Feste des Abendlandes gegen die Ungläubigen, die Stadt Toulouse dem Könige entriss, aber das Aussenwerk auf spanischem Boden, Barcellona wegnahm, den Hüter der Mark zum Gefangenen machte und nun im Anschluss an die Sarazenen Hochverrat am Gemeinwesen der Christen, einen Frevel beging, den er, wie der Vater die Unzahl der seinigen, nur mit dem Leben sühnen konnte[35e]). Darauf sein Bruder Bernhard der Jüngere, der wie der Vater es zu Wege brachte (zwanzig Jahre nach dessen Tode, aber selbst erst im vierundzwanzigsten stehend), dass er meuchlerischen Versuches auf das Leben des Königs und zahlreicher Greuel im Ausrauben des Christenvolkes bezichtet ward. Der eine wie der andere, allerdings wohl schon zur Unterscheidung von gleichnamigen Zeitgenossen, als „Bernhards Sohn" bezeichnet, aber zugleich beide wahrhaft Bernhards Sprossen, ihm ebenbürtig oder ihn überbietend, und wie abgewendet dem fleckenlosen Bilde des Grossvaters![35f]). Dem Papste Nikolaus I. ist es zwar be-

---

Verderben von Land und Leuten endlich hier den Lohn erhalten haben soll. Und wenn sie etwa auf einen Ortsnamen anspielt, wenn Odo Ariberti geradezu behauptet, dass die Furt seitdem Vadum talionis geheissen habe, so zeigt sich da die lautgeschichtlich unmögliche Etymologie eines mittelalterlichen Gelehrten. Denn die Örtlichkeit am Agout heisst, wie schon Vaissete (H. d. L.[2] II, 225) bemerkt, Guitalens, dieser Name hängt aber nicht mit vadum zusammen: vadum ergiebt nicht gui, sondern frzs. gué, provenzalisch, worauf es hier ankommt, gua, ga, ga-s: vgl. Guadus Perosus, Guadus Franciscus (H. d. L. V, 315. 840), Gaze-du-Vert bei Aiguemortes, Gaze-de-Lussan bei St. Gilles. — Ich finde genügenden Halt auch nicht in dem castellum de Mala-Morte ripa Agotis (Urk. von 951. H. d. L. V, 249).

35e) Chron. Fontanell. 849 (SS. II, 302) capitalem sententiam subiit von ihm wie Prudent. unter 844 von seinem Vater. — Fauriel H. de la Gaule mérid. 4, 278 und H. Martin[4] II, 429 glauben gleichfalls an eine Schlacht am Agout, aber sie unterscheiden sie wenigstens von der im Angoumois als eine frühere; sie lassen auch bei beiden den Sohn Bernhards und seine Rache für die Hinrichtung des Vaters aus dem Spiel, bei der einen, weil Wilhelm in der Chronik und bei Odo ganz ungenannt bleibt und die Niederlage der Scharen Karls nur als Sühne der von ihnen verübten Greuel gilt, bei der anderen, weil Wilhelms Mitwirkung im Angoumois nur die Annales Xantenses bezeugen, die von den französischen Gelehrten bisher nicht beachtet wurden. Dafür behaupten sie, wie schon längst Catel Mém. de l'h. du Langued. 560 vermutete (danach Le Cointe unter d. J. 844 No. 39, auch Bouquet, den Pertz SS. I, 440 n. 77 einfach wiederholt), dass Wilhelm durch einen Handstreich sich der Stadt Toulouse bemächtigt und dadurch den König zur Belagerung von Toulouse genötigt habe. Das ist unvereinbar mit Ann. Xantens. 844 (SS. II, 227), nach denen sich Wilhelm noch bei Pippin II. befand, als dieser gegen das erst nach Karls Beginn der Belagerung von Toulouse — so die Folge bei Prudentius — dahin eilende Heer Abt Hugos zog und es vernichtete: mit Unrecht stellt Bouquet VII S. LVII Hugos Niederlage vor den Beginn der Belagerung.

35f) Guilhelmus fil. Bernardi Prudent. Ann. 848. 850 (SS. I, 443 f.), Chron. Fontan. 849 (SS. II, 302), ihn meinen auch Ann. Xantens. 844 (SS. II, 227). Bernardus, Bernardi quondam tyranni carne et moribus filius Hinkm. Ann. 864. 866. 872 (SS. I, 466 lin. 3. 471 l. 27. 494 l. 32): nach Hinkmars Sprachgebrauch müsste man ihn ausserdem zu Ende 869 (S. 486 l. 38) finden, wie schwer es auch ist, ihn

Digitized by Google

gegnet, dass er in einer dem jüngeren Bernhard gemachten Vorhaltung, wenigstens in der Aufschrift, dessen Vater einen ruhmreichen Grafen nannte, trotz seiner Kunde von den Menschen und Dingen nördlich der Alpen, die ihm doch auch über Maguelonne, dem zwischen Frankreich und Italien wohl schon damals befahrenen Hafen Septimaniens zufloss; die Septimanier selbst und die Westfranken mussten in diesem, dem älteren Bernhard, vielmehr denjenigen sehen, mit dem, gerade seit seiner Erhebung zur höchsten Stelle im Reiche, der Niedergang des Geschlechts einsetzte, eine Entartung, die, gleich grauenhaft durch ihre Plötzlichkeit wie durch ihre Dauer, diese Sippe von Unholden um Haft und Band mit dem Ahnherrn gebracht zu haben schien. Denn es fällt schon auf, dass die späteren Jahrbücher und Chroniken des neunten Jahrhunderts, auch diejenigen, die bei Bernhards des Älteren Söhnen, wie gesagt, ihre Herkunft angeben, zuvor, wo sie noch nur von ihm selbst berichten, die seine in Dunkel lassen, so die Jahrbücher von Xanten bei der ersten Verklagung wegen Treubruchs, so Prudentius bei der Hinrichtung. Radbert deutet zwar auf die Persönlichkeit seines Vaters „nobilissimi viri et magnificentissimi", indes den Namen nimmt er nicht in die Feder. Die Vita Hludovici und Nithard schweigen ganz von seiner Abstammung. Die Kehrseite ist, dass in jenem eingeschalteten Satze der Vita Benedicti Anianensis Söhne Wilhelms zwar erwähnt, aber hier ihrerseits nicht genannt werden: man darf fragen, ob sie je Aufnahme in das Totenbuch von Aniane gefunden haben. Die Lebensgeschichte des h. Wilhelm, wie wir sahen, um vieles später, in einer Zeit verfasst, als die Erinnerung an die Karolinge verblichen war, führt ja Bernhard und Gauzlin an, aber die vor ihr vorhandene Sage weiss von ihnen nichts: in den Chansons de la geste de Guillaume blickt der Held auf eine Schar reisiger Neffen, doch auf keinen Sohn; wie ich schon in anderem Zusammenhange berührte, folgt er da, ohne Leibessprossen zurückzulassen, einem Taufkinde seine Lehen übergebend, dem Rufe zum Eintritt ins Kloster. Zum kinderlosen Mann hat ihn die Überarbeitung der Urkunde AG nicht gemacht, aber sie hat das Bild des Wohlthäters von Aniane gesäubert oder doch säubern wollen von der Trübung, die darüber die Namen seiner Kinder und, durch einen seiner Söhne, auch der Gedanke an seine Kindeskinder brachten. Darin sehe ich den Grund dieser Verunstaltung, die schon von älterer Hand, vielleicht noch unter Karl d. K. vorgenommen ward, noch vor Ausbruch des Streites zwischen Aniane und Gellone.

---

da wiederzuerkennen. — Filius quondam Bernardi gloriosi comitis Jaffé-Lfd. 2799. — Hat Hinkmar bei der Zusammenstellung der beiden Bernharde als Tyrannen (unter 864, wo zugleich von jenem Anschlag des jüngeren auf des Königs Leben aus Hinterhalt in Waldesdickicht die Rede ist) Radberts Beschuldigung des älteren im Auge (II, 8 Vit. Wal.: quod vellet idem tyrannus Augustum perimere clam quolibet pacto)? Den Vorwurf der Tyrannei (im altclassischen Sinne: Beispiele bei Waitz VG. III^2, 312) erhebt wie Radbert gegen den Vater (vgl. Prudent. 844 grandia moliens summisque inhians), wie Hinkmar gegen den Vater und den einen seiner Söhne, so Eulogius prsb. Cordub. gegen den anderen Sohn (tyrannidem agens Bouqu. 7, 582).

Digitized by Google

Aber die Spur des ausgebrochenen Streites zeigt sich in mehrfacher Verunechtung des Kernstücks von AG, der sog. Disposition. Schon in dem sie einleitenden Hinweis auf die Erbauung der „Cella Gellonis" befremdet, dass jede Andeutung des ursprünglichen Eigentumverhältnisses der Baustätte fehlt, ob sie, wie bei Cruas und Bañolas, ehemals Wüstland und demnach Krongut, ob sie, wie bei Aniane, in dessen Diplomen das öfters erwähnt wird, Erbe des Gründers gewesen, ob sie, wie bei Donzère und St. Chinian, dem Gründer erst vom Herrscher geschenkt worden sei[36]). Da nun nicht nur der Schenkungsbrief GG und ein aus Gellone zum Vorschein gebrachtes Diplom, sondern auch die noch zu erörternden Diplome aus dem Archiv von Aniane die Stätte als Königsboden bezeichnen (causa domni et senioris mei Charoli, causa nostri genitoris: causa nach altem, vorkarolingischem und karolingischem Sprachgebrauche unbewegliches Eigentum[37]), da auch die in der Vita Benedicti Anianensis enthaltene Schilderung der Stätte „ihre Abgeschiedenheit lässt eine Sehnsucht nach Einsamkeit nicht aufkommen" andeutet, dass sie zu den wüsten oder wüstgewordenen Strichen zählte, die, weil sie als solche dem Könige gehörten, mit königlicher Genehmigung damals besonders zahlreich in Septimanien und in der spanischen Mark zu klösterlicher und auch anderer Niederlassung eingefriedigt wurden (Bifang), so entsteht der Verdacht absichtlicher Auslassung, einer Tilgung, wodurch das Bedenken beseitigt werden sollte, wie Gellone, statt Königskloster zu bleiben, ohne Zuthun König Karls „Cella" von Aniane habe werden können. Als Abt Benedict selber auf einer Wüstung des Kronguts Juvignac

---

36) Mühlb. No. 640. 734 (desertum inveniens, locum eremum); 309. 505. 554 (jure proprietario aedificavit, in suo proprio); 506. 806 (Carolus locum concesserat, in proprio quod ei contulimus monasterium aedificavit).

37) Mühlb. No. 498 (siehe unten Anm. 51 ff.); die Diplome für Aniane No. 503. 726. 939 (über Wilhelms Gründung von Gellone eben „in causa domni et genitoris n. construxit") führe ich nur als Zeugnisse an, die aus Aniane selbst wider das Anianer Exemplar des Schenkungsbriefes treten: hier liegt vielleicht eine Entlehnung aus GG vor. Aber GG hat an diesen Worten einen echten Zug, einen alten. Schon Form. Marc. II, 2 Zeumer 74 qui de grande causa facit donationem (cod. A 3 und im Inhaltsverzeichnis S. 69 de magna rem); form. Imper. addit. 1 dedit ex rebus propriis causam indominicatam (Zeumer S. 328 l. 5, wo der Vorschlag casam grundlos ist). In den Diplomen Mühlb. No. 800 (res de causa episcopii superaddidit) und 1302 mansum . . quem interjacet causa ecclesie Frisingensis); Böhmer No. 1817 (tam de indominicatu quam de sororum et fratrum causa); Mühlh. No. 1548. 1641 (causam canonicor. et adjacentia loca), 1725 (causam quam in beneficio habuit): andere Beispiele aus den Diplomen Karls d. D. sammelte Mühlbacher SB. der k. k. Ak., phil.-hist. Cl. 92, 460 nt. 3. Auch in Gerichtsurkunden und in der Gesetzgebung: H. d. L. II^b 48 villas qui sunt de causa ecclesiarum; Breviar. missor. 789 c. 14 de causis censatis (wo Boret. S. 65 grundlos casis vorschlug); Capitulare missor. in Theodon. villa 805 II c. 22 Boret. S. 125 f. de hereditate parentum vel de causa sua quaerenda (cod. 4. 10: vel de qua c. s. q.: Mühlbachers Auffassung No. 406 „Vertretung der eigenen Sache" scheint schon wegen quaerenda nicht zuzutreffen vgl. Capit. Baiwar. c. 6 Boret. 159 nullus praesumat rebus alterius proprindere nisi magis suam causam quaerat ante judices nostros).

Digitized by Google

Celle-Neuve erbaut hatte, holte er des Herrschers Bestätigung ihrer Zugehörigkeit zu Aniane ein (Mühlb. No. 340).

Denn die Unterwerfung der „Cella Gellonis" unter Aniane bildet, wenn auch nicht ausdrücklich verkündet, doch thatsächlich den Schwerpunkt der Verfügung im Exemplar AG: ihre dreimal in Bedingungssätzen vorausgesetzte Unterordnung unter Aniane (si subjecta sit, dum subjecta sit, dummodo subjecta sit) und das Verbot, sie jemals von Aniane zu trennen, das ist es, worauf hier alles ankommt, wovon namentlich der Fortbestand der auch in dieser Urkunde den Heiligen der Kirche von Gellone gemachten Schenkungen abhängen soll. Solch gehäufter Nachdruck hat nicht entfernt seinesgleichen in Urkunden des karolingischen Zeitalters, auch keine Erklärung an einem Ereignis des achten oder neunten Jahrhunderts, wo zwar manche rechtswidrige Aneignung eines Klosters vorkommt, namentlich durch den Sprengelhirten, der es in Abhängigkeit von seiner Kirche zu bringen sucht, aber nicht umgekehrt der Versuch einer „Cella", durch Abfall aus der Abhängigkeit sich zu lösen, noch nicht wie im elften und zwölften Jahrhundert eine Auflehnung, die dem Grafen Anlass zu solcher Besorgnis gegeben hätte. Und begegnet Wilhelm daneben dem Unterfangen „irgend eines Menschen, aus übler Begierde oder Missgunst" die Zelle vom Kloster Aniane abzureissen mit der Drohung, dass dann alles, was er hier an Gellone schenke, an Aniane fallen solle, so wird anderwärts ein derartiger Anschlag zwar ins Auge gefasst, aber schlicht und einfach verboten[38]), ohne alle Drohung: sie findet eine gewisse Analogie erst in späteren Zeiten, wo ein abhängiges Kloster Lockerung oder Lösung seines Bandes erlangt durch Hingabe eines seiner Besitztümer[39]).

Freilich steht mit der der „Cella Gellonis" angesonnenen Unterwürfigkeit in Einklang das weiterhin an den Abt von Aniane gerichtete Gesuch, sie „wohlwollend, mit einem Herzen für Elende zu regieren"; aber dies Gesuch begegnet durch das achte und neunte Jahrhundert hin sonst in keiner der Urkunden, wodurch ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kloster und Kloster begründet oder des näheren bestimmt wird. Denn wenn Bischof Frotar bei Wiedereinführung von Mönchen in das der Kathedrale zu Toul gehörige Kloster St. Evre seinem Nachfolger auf dem Bischofsstuhle Wohlwollen gegen sie ans Herz legt „si qua inter eos corrigenda sunt, clementer corrigere studeat", so konnte ein

38) So Karl d. Gr., als er das Verhältnis zwischen Cormery und St. Martin zu Tours regelte in dem wohl echten Teil von Mühlb. No. 346: nec locum illum auferri volumus de potestate Sti Martini. Ebenso Ludwig d. Fr. bei Übertragung der Zelle Meppen an Korvey Mühlb. No. 906: et nullus fidelium nostrorum ab eorum dominatione et potestate eam quoquo modo auferre aut in aliam quamlibet partem . . transferre praesumat.

39) So St. Gilles 1132 und St. Jean d'Angély 1217 in ihrem Verhältnis zu Cluny (Jaffé-Lfd. No. 7550 — hier warf Jaffé und auch Loewenfeld zwei Erlasse zusammen: den einen der Bibl. Clun. und des Bull., gerichtet an den Abt von Cluny, den andern in Gall. chr., gerichtet an den Abt von St. Gilles — Bibl. Cluniac. 1499).

Digitized by Google

Mundherr bischöflichen Standes seine Gewalt denn doch mannigfacher und empfindlicher fühlen lassen, als einer, der nur Abt war. Dem Fälscher von AG hat sichtlich als Muster die Schenkung eines anderen Orts gedient, die für Aniane 1075, in der Zeit des Streites zwischen Aniane und Gellone ausgestellt, auch im Ausdruck zusammentrifft[40]). Weniger seltsam berührt die zweite Bitte, dass der Abt von Aniane Hilfe und Beistand der Zelle leiste[41]). Denn wenngleich vor der Entstehung der Carta caritatis von Citeaux der Verband von Klöstern unter einander sich nicht gerade häufig in Einschärfung oder Leistung wechselseitiger Aushilfe durch irdische Gabe bezeigt, so kommt doch im Kreise Benedicts von Aniane die Liebesthätigkeit in Übung[42]) — ein Zug, der ihn von den Führern der Reform von Cluny wesentlich unterscheidet — und anderswo zu seiner Zeit, vielleicht nicht ohne seine Einwirkung wenigstens in Anregung[43]). Nur hat bei Gellone die Bitte keinen Anlass: die Begründung, die sie in der Urkunde durch zweimaligen Hinweis auf die Kleinheit (parvitas), also die Ärmlichkeit der Stiftung erhält, bringt vielmehr auch über sie den Verdacht der Fälschung, wodurch die der Zelle in ihren Rechtsverhältnissen aufgedrungene Abhängigkeit Stütze erhalten sollte an der Vorstellung wirtschaftlicher Abhängigkeit. In Wahrheit war Gellone, ich muss es wiederholen, nach dem Zeugnis Ardos, einem Zeugnis aus Aniane, nicht klein und arm, sondern von Anfang an reich — wie man mit Fug erwartet, da Graf Wilhelm auch seine zweite Gründung, Casa nova, obschon er sie nicht gleich Gellone zu seinem eigenen Sitz und zu seiner Ruhestätte wählte, „mit sehr vielem Gute" bewidmete. Nicht Gellone, sondern ein anderes Kloster, St. Thibéry hat der sterbende Benedict als hilfsbedürftig seinem Nach-

40) AG: abbas de Aniana . . cella[m] Gellonis benigne atque misericorditer regat: H. d. L. V, 610 No. 313 sic tradimus . . abbati . . Emenoni (ecclesiam S. Trinitatis) ut domnus abbas misericorditer regat hunc locum, ut sit cella monachorum Anianensium.

41) AG: adjuvet et subveniat; voraufgeht die Behauptung, dass Gellone schon „cum adjutorio" Abt Benedicts erbaut worden sei, wovon freilich Ardo in der Lebensgeschichte Benedicts nichts berichtet.

42) Vit. Bened. Anian. c. 6 subsidium opemque ferens . . rerum . . et corporalium; c. 18 monasteria de thesauris illius ditata; c. 43 (ep. ad Georg. abbat. Anian.) abbati . . de monasterio Sti Tiberii auxilium in quibus indiguerit ferte. — Im Orden von Cluny finde ich die Pflicht der Unterstützung armer Häuser erst in den Statuten Abt Hugos V. (Bibl. Cluniac. S. 1470 B). Sogar auf den Orden von Citeaux fällt ein Schatten, wenn nach Erfahrungen, die noch in dessen erstes Jahrhundert zurückgehen, der Abt eines anderen Ordens, Gervasius von Prémontré erzählt: nec in aliquibus . . locis vidi quod patres abbates ordinis Cist. . . magnas fecerint expensas ut subditas sibi filias promoverent, nisi ipsas expensas reciperent aliunde quam de suo (Ep. Gervas. 31: in Hugo, sacr. antiquit. monumenta I, 33).

43) Mühlb. No. 346 (vgl. oben Anm. 38) habeant monachi (Cormaricenses) protectionem et subsidium ab abbatis monasterii Sti Martini; No. 500 nullum privilegium . . abbas (Sti Hilarii) ibi (in monasterio Nobiliacensi) habeat, nisi tantum benefaciendi; No. 754 nam si . . idem locus (Corbeja nova) ex propriis . . nequivisset subsistere rebus, dignum erat ut de prioris monasterii (Corbejae veteris) rebus benignitatis seu charitatis causa . . larga manus porrigi debuisset.

Digitized by Google

folger ans Herz legen zu müssen geglaubt[44]). Überweist doch eben der Schenkungsbrief Wilhelms an Gellone gleich drei ganze Villen und Besitzungen in vier anderen, auch in der Fassung AG, die denn, hierin mit der ihr entgegengesetzten übereinstimmend, selber gegen jene Bitte und überhaupt gegen die Stellung zeugt, die in der Bezeichnung Zelle zum Ausdruck gelangen soll: denn mit cella oder cellula wird an der Spitze der Verfügung und dann noch in sechsmal sich aufdringender Wiederholung, unter sichtlich geflissentlicher Meidung des Wortes monasterium, Gellone behängt.

Noch ansehnlicher erscheint Wilhelms Ausstattung seiner Stiftung in einem Verzeichnis, das angeblich einer ihrer Vorstände „Juliofredus abba" noch bei Lebzeiten Karls d. Gr., bei dessen wiederholter Erwähnung jede Andeutung seines Todes fehlt, aber als Ludwig schon den Kaisertitel führte, demnach, so sollte man meinen, im Jahre 813 anfertigen liess[45]). Schon der hier ausgebreitete Reichtum der Gaben, die ohne jene Bedingung der Unterwürfigkeit unter Aniane dem „Kloster" Gellone gemacht sein sollen, würde für dessen Selbständigkeit sprechen. Ihre Fülle geht um vieles hinaus über die im Schenkungsbrief GG und AG aufgezählten: denn wenn von denen in beiden Exemplaren dieses Briefes eine Anzahl (schon 9 Jahre nach Wilhelms Schenkung) fehlt, so bringt es weit überwiegenden Ersatz an Gütern, die zum Teil auch in dem später zu erörternden Diplom Ludwigs erscheinen, und noch an vielen anderen. Auch führt „Abt Juliofred" auf den Befehl eines Oberen in Aniane sein Verzeichnis nicht zurück: des Klosters Aniane gedenkt er mit keinem Worte. Aber schon Revillout rügte, dass an der Spitze „S. Willelmus" unerhörterweise „princeps totius Galliae finibus" heisse[46]). Ebenda hat das Verzeichnis gemein mit dem Schenkungsbrief GG das Wort honos zeitwidrig in gleichem Sinne wie das Wort alodes

44) Vit. Bened. Anian. c. 30 und 43 (vgl. Anm. 42). Mühlb. No. 560. — Über die Angabe, dass Wilhelms Schenkungen an Gellone zum Teil aus seinem Stammesgut gerührt hätten (ex originali parte am Schlusse von AG), siehe Anm. 47 b.

45) Abgedruckt in neuerer Zeit H. d. L. IIb, 69 (willkürlich mit „An 804") und Revillout a. a. O. 570 f.: nach H. d. L. steht es im Cart. Gellon. fol. 3, nach Rev. fol. 2 V°. Abweichungen dieser Drucke vornehmlich in den Namen der Güter: bei Rev. Brunante, Lauciacho, Varaiatis, Feniles, Maderias, H. d. L. Brunaute, Pauchiaco, Variatis Feviles, Maderi. Überall stimmt H. d. L. mit dem älteren Abdruck Mabillons (Ann. II app. No. 39): nach Thomas Diction. topogr. sind die richtigen Formen Brunante, Pauchiaco, Variatis, Fev., Maderi — also fast durchweg die des Druckes in H. d. L. — Ohne Bedenken führt das Verzeichnis an Waitz VG.[2] IV, 206 u. 216; als Beweis der Selbständigkeit von Gellone wird es geltend gemacht von Molinier H. d. L. II, 565 (hier „vers l'an 806").

46) S. 509. Minder stichhaltig sein Einwand (S. 571), dass Erwerbungen späterer Zeit schon hier erscheinen. Er führt nur Bajas an; aber dieser Name kommt an verschiedenen Stellen Septimaniens vor, und sollte im Verzeichnis wirklich Bages (Gau Lodève) gemeint sein, so wird hier doch nur ein Stück davon (drei Mansen) als Klosterbesitz angegeben, wie in der freilich um vieles späteren Urkunde H. d. L. V, 340 No. 323 auch nur ein Stück, also vielleicht ein anderes, an Gellone geschenkt wird.

Digitized by Google

am Schlusse des Textes. Dürfte die Bezeichnung jenes von Wilhelm geschenkten Gutes Litenis als fiscus, da es nun Klostergut war, hingehen (oben S. 125), so fällt doch auf, dass nicht wie in Wilhelms Brief GG und AG die Kirche nur Bestandteil des Gutes ist, das Gut nur begleitet, sondern die Grundlage des Eigentums am Gute bildet und damit, wie es die spätere und heutige Weise ist, in den Vordergrund der Ortsbezeichnung sich schiebt[47]). Dass die Schenkungen zum Teil von „Kaiser" Ludwig herrühren sollen, finde ich, obgleich der beschenkte Graf vor Ludwigs Kaiserkrönung, sei es gestorben, sei es wenigstens Mönch geworden ist, minder bedenklich als Revillout: in einer Zusammenstellung aus dem Jahre seiner Kaiserkrönung konnten vorher, während seines Waltens als König von Aquitanien von Ludwig dargebrachte Gaben als kaiserliche bezeichnet werden, wie denn auch Karl d. Gr. von seinem Nachfolger in den Bestätigungen von Urkunden, die er noch als König ausgestellt hat, Kaiser genannt wird. Aber dass die Gesamtheit der Güter der Graf den zwei Kaisern verdanke, wie es an der Spitze des Verzeichnisses heisst, steht nicht in Einklang mit dem Schlusse „hunc alodem acquisivit Willelmus et est originale ex parte et ex parte imperiale et ex parte dimiserunt homines . . ". Und zugleich sprachlich befremdet, dass das Widum auch originale ex parte gewesen sein soll, also doch wohl Erbe Wilhelms von seinen Eltern her, Stammgut. Für Erbe begegnet in den Formeln des achten und neunten Jahrhunderts zwar (neben de alode paterna oder parentum, ex proprietate oder hereditate parentum, ex parentum successione, ex legitima et paterna hereditate) die Wendung de parte parentum oder eine ähnliche, aber nie originale oder, wie es am Schlusse von AG lautet, de parte originale. Auch aus den Urkunden hat diese Worte noch niemand aufgezeigt. In Urkunden Südfrankreichs und der spanischen Mark finde ich nur ex origine parentum, per originem parentum, und auch da erst beim Ausgang des neunten und im zehnten Jahrhundert[47b]). Es wäre ja von Wichtigkeit, den Grafen Wilhelm,

47) Ecclesia S. Genesii Ledenis cum ipso fisco: vorhergeht ecclesia S. Paragorii cum . . Miliac., dagegen in Mühlb. No. 498 umgekehrt fiscus Miliac. cum eccl. S. Paragorii, wie GG fiscus Litenis cum eccl. . . S. Genes.: heute St. Pargoire und St. Geniès de Litenis.

47b) Ducange ed. Favre führt für originale nur unser Verzeichnis an; die Wendung ex origine parentum, per or. par. kennt er nicht. Allerdings begegnet sie, im Verhältnis zu der grossen Zahl uns erhaltener Schenkungsurkunden, selten; aber doch 888 im Sprengel Gerona (Marca M. hisp. Append. No. 48 tam ex origine parentum quam ex comparatione seu commutatione), 926 für Vabres im Rouergue (H. d. L. II^b 413 No. 207 ab origine parentum seu ex conquestu seu ex reb. paternis), im 10. Jahrhundert in den Urkunden für Conques im Rouergue (cartul. ed. Desjardins No. 22. 162. 231. 251. 303. 328. 338. 422). Dabei wage ich doch nicht nach dem Vorgange der Historiker des deutschen Rechts, die (schon Eichhorn § 57) das acquisitum in Gegensatz zum Erbgut setzen, zu behaupten, dass das Verbum adquisivit sich nicht mit einem so wie hier bestimmten Object vertrüge. Freilich wird quistum, conquisitum, adquisitum oft dem Erbe gegenübergestellt (so eben in AG tam ex originali parte quam etiam ex adquisitione, im Cartul. de Conqu. No. 6 per parent. et per quistum, Formul. S. Gallens. 6^a Zeumer 400 ex parent. successione vel etiam mea adquisitione), aber regelmässig bildet

Digitized by Google

den fränkischen Mann, dessen altväterlicher Ansitz völlig unbekannt ist, auf dem Boden Septimaniens oder der angrenzenden Rouergue, zu der einige der hier verzeichneten Güter gehören, im Besitz von Erbe erweisen zu können, von Stammesgut, an dem seine Berufung zur Wirksamkeit im Süden Anhalt gehabt hätte; dazu reicht aber die Zeugniskraft weder des Schenkungsbriefes AG noch dieses Verzeichnisses aus: der Versuch, ihn in solcher Stellung erscheinen zu lassen, ihm Wurzel im Lande zu geben, könnte, wäre er minder beiläufig, eher wider sie einen Verdachtsgrund bilden.

Aber nicht beiläufig, sondern mit fast feierlichem Nachdruck kommt in der Unterschrift des Verzeichnisses die Herkunft oder Versippung Abt Juliofreds zur Hervorhebung, indem dieser sich da rühmt, Blutsfreund Kaiser Karls zu sein (consanguineus Karoli imperatoris). Das ist eine deutliche Spur fälschender Hand. Mag damals, vor der Thronbesteigung Ludwigs, aus dessen aquitanischer Königszeit ein mehrfach verdächtiges Diplom für Gellone ebenfalls einen Abt Juliofred aufführt, oder später der Vorstand von Gellone so geheissen haben, obgleich der Name fast ganz vereinzelt steht (nur im zehnten Jahrhundert bringen ihn noch einmal die Mauriner in ihrer Liste der Äbte des nämlichen Klosters unter Hinweis auf eine Schenkung, die, von ihnen nicht abgedruckt, sich unserer Prüfung entzieht): man möchte an einen Lesefehler denken, etwa statt Suniofred, welcher Name auch sonst durch Verlesung mannigfache Missbildung erfahren hat. Mag der Zeitgenosse Karls auch Karls Verwandter gewesen sein, obgleich unter den alten Geschlechtstafeln der Karolinger sogar diejenigen, die ihnen an septimanischen Männern Ahnen geben (selbst wenn sie nicht auf barer Erfindung beruhten), keinen genügenden Anhalt bieten würden, — sichtlich ist doch, dass die Hervorhebung dieses Umstands, die der Inhalt des Verzeichnisses durchaus nicht erforderlich machte, das Ansehen von Gellone erhöhen sollte: für einen Blutsfreund Karls wäre ein abhängiges Haus zu wenig gewesen. Sie ist indes schon stilwidrig. Denn wenngleich die Herrscher den einen und anderen Grossen, den seine Geburt, auch ungesetzliche, ihnen näher verband, in ihren Diplomen durch einen Hinweis auf dies Verhältnis auszeichnen, wenn sowohl Erzbischof Drogo als auch Abt Hugo von Sittin und St. Quentin von Ludwig d. Fr. als Bruder, wenn Drogo von Lothar und Karl d. K. als Oheim, wenn Abt Ludwig von St. Denis von Ludwig d. D. und Karl d. K. als Verwandter bezeichnet wird, so haben diese selbst in ihren eigenen Urkunden und in ihren Unterschriften sich nie eine Erwähnung ihres Zusammenhangs mit dem kaiserlichen Geschlecht gestattet[47c]). Wohl aber ist es die Neigung der Biographen im elften

---

den Gegensatz des Erbes das comparatum oder attractum, während acquirere auch in weiterem Sinne, auch in dem von erben gebraucht wird (Formul. Saliv. Lindenbr. 18 Zeumer 279 res quascunque de parte paterna seu de materna adquisisse videor).

47c) Über Ungesetzlichkeit der Geburt hätte sogar ein römischer Papst hinweggesehen, wenn (was Le Cointe freilich bestritt) Bischof Remedius von Rouen einem ausserehelichen Verhältnis sein Dasein verdankte: denn der wird von Paul I. in Briefen an Pippin dessen germanus genannt (Cod. Carol. 19. 41 Jaffé

Digitized by Google

und zwölften Jahrhundert, im Zeitalter des Streites zwischen Aniane und Gellone, ihre Helden durch, vermutlich stets erdichtete, Verwandtschaft mit dem grossen Karl zu heben. Dessen unterfängt sich mit Erzbischof Ado von Vienne das Breviarium von Grénoble, mit Graf Wigbert von Tours die Translatio S. Genulfi, mit Bischof Siacrius von Nizza dessen Vita, mit Abt Warin von Korvey der Catalogus donatorum Corbejensium. Und so haben auch Fälscher von Diplomen dem Stammbaum der Karolinge Zweige eingesetzt und ihn weithin Ranken schlagen lassen, nach der Champagne, nach Sachsen und an den unteren Bodensee, zum Fusse des Mont-Cenis, nach St. Denis und noch in ein zweites Kloster Septimaniens[48]).

Ich unterlasse deshalb, diese Aufzeichnung „Abt Juliofreds" als ein Zeugnis der ursprünglichen Selbständigkeit des Klosters Gellone gegen den Schenkungsbrief AG zu stellen. Aus den dem Texte dieses Briefes selbst entnommenen Gründen ist er zur Bestimmung der Stellung von Gellone nicht geeignet.

Fällt aber AG, so fällt allerdings auch einer der vornehmsten Einwände gegen die Kaiserdiplome Ludwigs. Denn diese Diplome haben wohl das gleiche Ziel wie jener Brief, jedoch den entgegengesetzten Ausgangspunkt. Nach AG hat noch Graf Wilhelm bei Lebzeit Karls sein Kloster dem andern unterworfen, so dass dem Kaiser, denke man nun an Karl oder an seinen Nachfolger, nichts übrig geblieben wäre, als, etwa im Hinblick auf das nach GG ursprüngliche Eigentum des Herrschers an dem Baugrunde, der Unterwerfung die Zustimmung zu geben, wie sie Ludwig wirklich bei anderer Gelegenheit gab, als Glanfeuil von dem zuvor erst durch Ludwig damit ausgestatteten Grafen Rorico

---

4, 87. 139). — Die Diplome gedenken bei solcher Art der Verwandtschaft nur allernächster: schon bei Adalhard und Wala unterlässt Ludwig d. Fr., obgleich sie die leiblichen Vettern seines Vaters waren, sie zu erwähnen (Mühlb. No. 551. 754 f. 796 f. 804. 895), und an einem Stachel, der ihm gegen sie zurückgeblieben wäre, kann das nicht liegen: heisst doch Tassilo, der Vetter Karls, in einem der Diplome des letztern (Mühlb. 289) nach seiner Absetzung zwar malignus homo, aber doch auch propinquus noster. Erzbischof Drogo als frater Ludwigs im Original Mühlb. No. 940, danach gesichert auch Mühlb. 921. 959, weiterhin als avunculus Lothars, als patruus Karls d. K. 1037 (O.) und Böhm. 1536. Abt Hugo Mühlb. 915. 957. 965. Abt Ludwig als propinquus, consanguineus der Söhne Kaiser Ludwigs 1418 (O.). Böhm. 1603 (Tardif No. 160: O.). 1690 (Tard. No. 177: O.). 1706 (Tard. 186: O.), dazu Tard. No. 165. 181. 183. 192. — Drogo selbst schreibt einfach D. eps. (Mabill. Dipl. 521 = Tard. No. 123), ebenso Hugo und Ludwig vereint (Mabill. AA. SS. IV, 2 Privileg für St. Lomer hinter der Vit. S. Launomeri zu Oct. 874) und einzeln für sich (Cartul. de St. Bertin S. 87 No. 5. Tard. No. 163. 187). Auch Bischof Ato von Saintes, den König Ludwig Mühlb. No. 497 seinen Verwandten nennt, erwähnt in seiner eigenen Urkunde (Mab. AA. IV, 1 Trsl. S. Juniani obs. praev. 2) seine Verwandtschaft nicht.

48) Breviar. Gratianop. Mabill. AA. SS. IV, 1 ed. Venet. S. 555 (hinter der Vita Bernardi Vienn.); Trsl. S. Genulfi c. 1 (ebenda IV, 2); Bolland. AA. SS. Mai V, 255 c. 2; Wilmans Kaiserurk. I, 509 (vgl. v. Sims. Ludw. 2, 273); Mühlb. No. 162. 235. 465. 466. 487. 871. 952. 1065.

Digitized by Google

an St. Maur-des-Fossés überwiesen ward[49]). Hinwieder nach den Kaiserdiplomen ist es erst Ludwig gewesen, der, als Karl bereits verstorben, Gellone wie ein Stück seines Eigentums (ex rebus nostris) dem Abt Benedict zum Geschenk machte, so dass es bis dahin entweder, wie die zweite Gründung Wilhelms, Casanova, durch Tradition des Grafen Königskloster gewesen sein, oder unter die unabhängigen Klöster, die die gleiche Behandlung mit den Königsklöstern erfuhren, gehört haben müsste[50]).

Dieser Voraussetzung der Kaiserdiplome Ludwigs entspricht nun ein Diplom, das, von ihm schon in seiner aquitanischen Königszeit, in deren 27. Jahre, also 807 dem Kloster erteilt, Gellone wirklich als unabhängig erscheinen lässt: ich habe es schon mehrmals berührt und muss es nun als das letzte vor den kaiserlichen Diplomen ausführlich besprechen[51]). Zwar enthält es nicht Immunität und Wahlrecht, die sonst als Zeugnisse der Selbständigkeit dienen, sondern neben einer Bestätigung von Gütern aus dem Eigen Wilhelms und anderer nur Schenkungen, wodurch Ludwig die Erstlingsausstattung des Stifters mehrt, aber des Königs Bestätigung und seine Schenkungen haben nicht, wie in AG zur Bedingung die Unterwürfigkeit der Mönche von Gellone unter Aniane: Aniane wird nicht erwähnt, Gellone nicht als Cella, sondern als monasterium bezeichnet, als ein Kloster, das sich auch eines eigenen Abts, in eben jenem Juliofredus,

49) Venerabilis comes (Rorico) locum Glannafolium assentiente Ludovico augusto, a quo et susceperat, monasterio Fossatensi . . possidendum mancipavit (Fragm. h. Fossat. M. G. SS. IX, 370 lin. 30).

50) So leisten die Bestreiter und die Verfechter der kaiserlichen Diplome Ludwigs sich selbst schlechten Dienst, wenn unter jenen Molinier H. d. L. II, 565. II^b 67 nt. 2 GG für echt erklärt, das, da es die Unabhängigkeit des Klosters Gellone bezeugen würde, den Diplomen gerade den Boden bereitet, wenn unter diesen Revillout für AG eintritt, das die Diplome unmöglich macht. Folgerichtig allein Mühlbacher, der, ein Verteidiger der Diplome (zu No. 503), sich, schweigend über AG, auf GG bezieht (zu No. 498: Verweis auf H. d. L. II^b 65).

51) Mühlb. No. 498. Hier wird neben einer Abschrift auf besonderem Blatt (A) eine Abschrift im „Cart. Anian." (B), keine in dem von Gellone vermerkt. Träfe dies zu, so würde uns aus Aniane selbst eine Anerkenntnis der ursprünglichen Selbständigkeit von Gellone, ein Beweis wider die Echtheit des Schenkungsbriefes AG kommen. Aber ich finde keine Bestätigung dieser Angabe. Alle bisherigen Abdrücke des Diploms beruhen, soweit sie überhaupt auf ein Cartular zurückgehen, auf dem von Gellone (nach H. d. L. fol. 91, nach Revillout S. 568 fol. 90 v). — Waitz (Arch. f. ä. d. G. 7, 837) kennt nur eine „Abschrift auf besonderem Blatt", also A, vermutlich die nämliche, die Revillout in seinem von Mühlb. übersehenen Druck (S. 569) veröffentlicht. Diese giebt sich (gleich der aus dem nämlichen Archiv stammenden Urkunde GG, oben Anm. 18) den Schein des Originals und hat die in B fehlenden Schlussformeln, aber (schon dies zeugt wenigstens wider die Originalität) verstellt, wozu noch Fehler in Worten kommen, die doch jedem Kanzlisten geläufig waren: so statt voluerit divina pietas, disponere, futurisque (H. d. L. II^b 71 l. 39. 72 l. 4. 12) voluit, deponere, figurisque; die H. d. L. col. 71 l. 27 getrennten Worte Castra, pastura hat sie in einem Castrapastura, formelgemäss giebt sie statt inconcussa (H. d. L. 72 l. 13 und Mabillon) inconvulsa; den Namen des Notars liest Revillout nicht Godolelmus (so Bouquet, Gall. chr., H. d. L.: hiernach Sickel UL. S. 86 u. Mühlb. Godelelmus), sondern (wie schon Mabillon) Godolenus.

Digitized by Google

erfreut, dessen Mönche mit diesen Gütern beliebig sollen verfahren dürfen. So über das Jahr des Schenkungsbriefes AG herab frei und unvergeben hätte Gellone nachmals durch einen neuen Act, durch ein kaiserliches Diplom Ludwigs wirklich vergeben, in Abhängigkeit von Aniane hingegeben werden können.

Aber diese Königsurkunde ist aus mehrfachem Grunde verdächtig. Die Verstellung der Schlussformeln und der Widerspruch unter den Zeitmerkmalen liessen sich mit Sickel, der beides zuerst rügte, noch auf die Rechnung der Abschreiber setzen. Doch zur ursprünglichen Fassung gehörig, unlösbarer Bestandteil des Textes ist die in der Kundmachung enthaltene Angabe des ehemaligen und des dermaligen Standes des Bittstellers Wilhelm, und diese ist sichtlich Entlehnung aus der, mindestens 14 Jahre danach geschriebenen Lebensgeschichte Abt Benedicts von Aniane[52]); durch die Anlehnung an diese erklärt sich auch, dass, obgleich der Abtsstuhl von Gellone besetzt ist, der Abt auch genannt wird, doch als Bittsteller nicht der Abt, sondern eben nur der Mönch Wilhelm auftritt[53]). Ich betone nicht, dass Wilhelm, wie in der Vita S. Guilielmi aus dem Munde Karls d. Gr., so hier von der Kanzlei Ludwigs das Prädicat domnus erhält, das freilich die Diplome Ludwigs nach seiner Thronbesteigung durchaus dem Herrscher wahren, selbst den Geistlichen versagen, das aber doch noch in einem andern Diplom seiner Königszeit wenigstens einem Abt gewährt wird[53b]). Auf eine spätere Zeit weist auch die dem Kloster Gellone gegebene Ortsbestimmung subtus castrum Virduni, die ihrerseits jener in der Lebensgeschichte Abt Benedicts enthaltenen Beschreibung der Stätte widerspricht[54]). Dass in der Verfügung

52) Petente domno Guillelmo monacho, qui in aula genitoris nostri Karoli augusti comes extitit clarissimus, sed pro dei amore . . studuit esse pauper recusando sublimia: Vit. Bened. An. c. 30 Guillelmus comes . . in aula imperatoris pre cunctis erat clarior . . seculi dignitatibus dispectis . . pauperiem studuit . . summumque abjecit honorem. Das hebt schon Revillout S. 570 hervor. Wider den Einwand, dass umgekehrt der Lebensbeschreibung Stoff aus dem Diplom gekommen sein könnte, erinnere ich an Vit. c. 24, wo die an die Zeichnung der Stellung Wilhelms (so schon v. Simson, Ludw. I, 330) anklingenden Worte Alcuinus qui in aula . . imperatoris Karoli omni honore dignus habebatur doch Eigengut des Biographen sind: sie lagen in seiner Feder. Auch dass im Diplom kanzleiwidrig vor genitoris nostri die Worte domini et und vor Augusti ein ehrendes Prädicat wie praestantissimi oder piissimi fehlen, die selbst in den nach Karls Tod erteilten Diplomen nicht weggelassen werden, weist auf Abhängigkeit von der erzählenden Quelle. Vgl. Anm. 53.

53) Ideo notum esse volumus . . quod petente domno Guillelmo monacho: auch dies vermutlich nach Vit. Bened. Anian. c. 30, wo aber über das Gesuch (petente siquidem eo . . rex Ludoicus) vor Wilhelms Eintritt in das Kloster berichtet wird: da ist der Bittsteller noch Graf.

53b) Mühlb. No. 497 (Or.): auch die Unterzeichnung dieses Diploms durch Zeugen rechtfertigt Sickel UL. 203 durch die Jugendlichkeit des Königs.

54) 'Qui locus ita secretus est, ut solitudinem non desideret abitator; . . neque cuiquam illic accessus est, nisi quem ultroneus orandi causa deduxerit animus. Vgl. Cap. I Anm. 12g. Das über Gellone gelegene Schloss Verdus taucht danach erst im 12. Jahrhundert wieder auf, wo es erkauft, wo die Vogtei daran dem

Digitized by Google

des Königs die die Schenkung einleitenden Worte ex rebus tradere nostris wenigstens nicht dem Brauch seiner kaiserlichen Urkunden gemäss sind, werde ich unten (Cap. IV, Anm. 27) darlegen. Seine Bestätigung der früheren Schenkungen ist in ihren wesentlichsten Teilen einem Immunitätsdiplom entlehnt: nur einem solchen entspricht es, wenn hier die Verfügung, statt auf den dermaligen Umfang der Schenkung eingeschränkt zu werden, gleich Ausdehnung auf alle zukünftigen Schenkungen, auch ungereimterweise auf die zukünftigen des Herrschers selbst erhält, und wenn ihr statt der wiederum bei Schenkungen üblichen Zusicherung unbeschränkten Verfügungsrechts nur die Angabe ihrer Bestimmung (zur Mehrung des Unterhalts der Armen und der Mönche) beigefügt wird[55]). Zur Annahme, dass hier ursprünglich mit der Schenkungsbestätigung Immunität verbunden gewesen und über deren Inhaltsbestimmung der Blick des Abschreibers hinweggeglitten sei, greift wohl niemand: zu sehr fällt die Immunität durch ihre Länge ins Auge, zu sehr war sie den Abschreibern geläufig. Vornehmlich wird zu untersuchen sein, ob Ludwig als aquitanischer König auch für Septimanien das Recht der Erteilung von Immunität gehabt, wie denn schon gegenüber der dermaligen Fassung dieses Diploms es sich fragt, ob ihm sein Vater dort das oberherrliche Recht der Erteilung von Bestätigungen überlassen habe. Auf diese Frage, die über den Streit zwischen den beiden Klöstern hinausreicht, die die Verteilung der Hoheitsrechte im Reiche Karls d. Gr. überhaupt betrifft, muss ich hier eingehen, da die deutschen und die französischen Forscher eben von der Gewalt, die Karl in Septimanien seinem Sohne Ludwig eingeräumt oder sich selber vorbehalten hat, keine genügend scharfe Vorstellung geben.

Man nimmt an, dass Ludwig 781 Septimanien samt Aquitanien (natürlich, bei seinem jugendlichen Alter, vorerst zu nomineller Regierung) überkommen habe, und bemerkt keinen Unterschied seiner Stellung dort

---

Kloster zugesprochen, endlich der Besitz bestätigt wird 1124. 1158. 1162 (Gall. chr. VI, 588 D. 590. C. Instr. 282 C.

55) Die hier verbundenen Sätze in quibuscunque locis sit quaeque etiam deinceps in jure ipsius sancti loci per nos aut per alios (die Bestätigung für Noaillé Mühlb. No. 497 sichert im voraus nur die von anderen zu erwartenden Schenkungen) voluerit divina pietas augeri und totum nos pro aeterna remuneratione praedicto monasterio concedimus ut perpetuis temporibus in alimonia pauperum et stipendia monachorum . . proficiat in augmentum finden sich (wie denn der erstere im wesentlichen, der zweite durchaus mit der bekannten Formul. Imper. 4 Zeumer 290 l. 20. 28 übereinstimmt) fast wörtlich in der, vielleicht als Muster benutzten Immunitäts-Bestätigung Ludwigs für Aniane Mühlb. No. 505, nur getrennt durch die, hier eben fehlende, Angabe des Inhalts der Immunität und ihrer Einzelstücke, auf deren Ertrag denn das hier überflüssige totum sich dort bezieht: und nur bei Immunitäten dient der Ertrag dem Unterhalt der Genossenschaft und der Armut zur Mehrung, bei Schenkungen bildet das geschenkte Gut den Grundstock des Unterhalts (z. B. Mühlb. No. 685 ad stipend. fratrum et subsidia pauperum, ohne in augmento) oder es bildet eine Mehrung des Klosters selbst (also in augmentum ohne ad stipendia fr. et subsid. pauper.: so Formul. Marculf I, 35 Zeumer S. 66 l. 1).

Digitized by Google

von seiner Stellung hier[56]). Wenn ich nicht irre, ist sie doch verschieden gewesen, und zwar gerade in Beziehungen, auf die es bei Beurteilung des vorliegenden Diploms ankommt, verschieden immerhin nur nach der äusseren Erscheinung, die sie haben sollte und denn auch in den Urkunden gehabt hat.

Ich bestreite nicht, dass sich Karl auch im eigentlichen Aquitanien, zwischen der oberen Loire und Garonne, die Obergewalt vorbehalten, die Obergewalt wirklich geübt hat. Aber war seine Ernennung Ludwigs zum aquitanischen König ein Zugeständnis, das er dem Selbstgefühl der Bewohner machen zu müssen glaubte, so bekleidete er auch seinen Sohn oder dessen Vormünder hier, wenngleich nicht mit wirklich weitgehender Befugnis, doch mit dem Scheine grösserer Befugnis, mit höherem Ansehen. Wir besitzen zwar nur drei dieses Land betreffende Diplome, die auf König Ludwigs Namen gestellt sind, aber aus der Zahl der für Aquitanien in Karls d. Gr. Zeit ausgestellten sind uns überhaupt nur sehr wenige erhalten. Auch von Karl haben wir im ganzen nur drei, wovon zwei vor Ludwigs Ernennung fallen, und in diese frühere Periode könnte natürlich auch die eine und andere von ihm, die uns nur aus den Bestätigungen seiner Nachfolger bekannt ist, gehören, die Immunitäten für die Bischofskirche Bordeaux, Ste Croix zu Poitiers, Hermoutier, die Bischofskirche Limoges, Solignac, etwa auch die Rückgabe aquitanischer Güter an St. Germain-des-Prés. Anderseits sind uns auch von Ludwig aquitanische Immunitäten verloren, für Manlieu, Moissac, Ste Croix zu Poitiers, Hermoutier, von denen wenigstens die erste die Zahl der während seines Königtums gegebenen mehren wird: denn Kunde erhalten wir von ihr durch seine kaiserliche Bestätigung, die, da er sie dem nämlichen Abt wie die verlorene gewährt, sich nicht durch den Wechsel im Abtsstuhl, sondern am ersten durch die Erhöhung seiner eigenen Stellung erklärt[57]). Sicherlich stand ihm Immunitätserteilung und Immunitäts-

56) H. d. L. II, 269. Funck 8. Abel Karl I, 330. 360 (so auch v. Simson I, 400 f. 439): die Quellen sprechen nur von Aquitanien, worunter sie freilich auch Septimanien begriffen haben könnten.

57) König Ludwigs Diplome Mühlb. No. 497 und 500 (beide für Noaillé im Poitou). 499 (Flusszollfreiheit in Aquitanien). Karls Diplome No. 131. 134. 352. Bei Einreihung von No. 352 (Immunität für Charroux gleichfalls im Poitou) giebt Mühlbacher, abweichend von Sickel, mit Recht kein Gehör der Vermutung Mabillons Ann. II, l. 26 § 82, dass Karl es im J. 799, zusammen mit der Schenkung jener zwölf Kreuzessplitter, erteilt habe: die Splitter hat Charroux von Karl nur nach einer der Legenden des Klosters (Besly 149—154, oben S. 123) erhalten, und da sie, eben nach dieser, erst als Gabe des Patriarchen Thomas 807 durch den Abt Georg und den Mönch Felix an Karl gelangten, würde das Diplom in dies durch den Herrschertitel unmögliche Jahr oder noch darüber hinausrücken. Doch giebt Mühlbacher der Urkunde allzuweiten Spielraum nach oben „zwischen 774 und 800", wo denn auch sie in die Zeit vor Ludwigs Einsetzung fallen könnte: Charroux ist erst 785 gegründet worden (Urkunde, freilich überarbeitet, bei Mabill. Ann. II app. No. 29), und dass nicht Ludwig, sondern Karl die Immunität erteilte, könnte darauf beruhen, dass der Gründer Rotger, der, wenn man ihn in dem (Vit. Hludov. c. 3 vgl. v. Simson Karl II, 187) 778 zu Limoges eingesetzten Grafen suchen dürfte, kein Aquitanier, sondern ein Franke war — wie er denn

Digitized by Google

bestätigung in Aquitanien zu. Das lehren zwei jener von ihm uns erhaltenen Diplome: das eine verbindet mit diesem Vorrecht die Abtswahl, das andere fügt ihm eine Bestätigung von Schenkungen an, wie denn da die Immunität selbst als Bestätigung der Immunitäten früherer Herrscher gefasst ist. Dass die Übung dieses oberherrlichen Rechts in Aquitanien den Vormündern Ludwigs zustand, bezeugt eine Urkunde, durch die in dessen zweitem Jahre Bischof Awarnus von Cahors Schenkungen an das Kloster Moissac macht und zugleich verkündigt, dass er Sorge getragen habe, sie „auctoritate Hludovici regis" gegen Anfechtung zu sichern[58]).

Aber der Bestätigung der Schenkungen Graf Wilhelms an Gellone durch Ludwig tritt aus Septimanien kein zweites Diplom seiner aquitanischen Königszeit zur Seite, auch kein Zeugnis von anderer Stelle, manche vielmehr entgegen. Für König Ludwigs Regierungsthätigkeit in Septimanien hat man bisher nur eine einzige Urkunde angezogen: gerade sie enthält eine Verfügung Karls März 795, durch die er einer Schenkung Ludwigs an den Spanier Johannes seine Genehmigung folgen lässt, und zu Handen Karls hat sich da der Beschenkte commendiert; zu Ludwig ist er erst nach dessen Besteigung des Kaiserthrons in dies Verhältnis getreten[59]). Freilich kann man noch zwei Urkunden anführen, woraus

---

seine Ausstattung der Gründung mit aquitanischem Gut durchweg aus Erworbenem und nicht aus Erbe macht —, das Kloster nicht dem aquitanischen Könige, sondern an den durch Gründungsauftrag und viele Schenkungen nächstbeteiligten Karl übertragen wollte. — Die verlorenen Diplome Karls und Ludwigs für Aquitanien verzeichnet Sickel Reg. S. 363—365. 373. 376. 384 f. (nur ist das S. 376 als Zeugnis benutzte Diplom des aquitanischen Pippin unsicher überliefert vgl. H. d. L. II^b 248). Desjardins cartul. de Conques Introd. S. III f. schliesst aus Mba. No. 668 (hier statt der Worte a quo quidem tenore, die schon Sickel unverständlich fand, nach dem Cartul. S. 410 equo quidem t. zu lesen), dass König Ludwig auch dies Kloster vor 801 in seinen (speciellen) Schutz genommen habe; aber dazu ist die Fassung von Mba. No. 668 nicht deutlich genug: vollends sagt Ludwig nicht, dass er zum zweitenmal Schutz erteile.

58) Mühlb. No. 497. 500. Die Urkunde Bischof Awarns (Mabill. Ann. II l. 25 § 39: er nennt sich da Hludovici regis evectus protectione) war schon für Sickel Reg. S. 376 Anlass, eine verlorene Bestätigungsurkunde König Ludwigs für Moissac zu vermuten. Bei dieser Gelegenheit könnte ja Ludwig dem Kloster etwa in Verbindung mit eigener Schenkung, wie so häufig, Immunität erteilt haben; doch giebt dazu genügenden Anhalt weder das Zeugnis Pippins in jenem unsicher überlieferten Diplom Böhm. 2064 (jetzt H. d. L. II^b, 248), noch die Nachricht der Vit. Hludov. c. 19 über das Verdienst des Königs um die Wiederherstellung von Moissac. — Die Genugthuung der Aquitanier über das ihnen gemachte Zugeständnis einer eigenen Regierung und ihre Vorstellung von der dieser eingeräumten Befugnis kommt zum Ausdruck in einer formelhaft (Zeumer I, 173 No. 11) erhaltenen Bittschrift: das Bedenken v. Simsons K. I, 49 wegen der Worte Alamanni aut Franci impia congressione mindert sich, wenn man sie nicht auf das Heer Karls, sondern auf die Getreuen Karlmanns bezieht, wie man wohl auch muss, da dieser und nicht Karl damals über die Alamannen gebot und Ann. Laur. min. Karlmanns Teilnahme am aquitanischen Kriege bezeugen.

59) Mühlb. No. 319 (quod filius dederat nos concedere fecissemus: concedere = confirmare, siehe Cap. IV, Anm. 31) und 547. Den Hinweis auf das letztere Diplom vermisste v. Simson L. I, 50 f. in der Bestätigung Karls d. K. Böhm. No. 1558

Digitized by Google

sich König Ludwigs Befugnis zu Schenkungen ergiebt. Aber die eine, eine gerichtliche, führt die Schenkung auf ihn und seinen Vater zusammen zurück[60]); die andere, von ihm selbst nach dessen Tode ausgestellt, bezeugt oder spricht es vielmehr aus, dass Verleihungen, von ihm in seiner Königszeit gemacht, noch der Bekräftigung von höherer Stelle (potiori autoritate) bedurften, wie er sie da als Kaiser eben erteilt: und der Gegenstand der Verleihung ist eine Villa, die in dem nämlichen Gau Lodève lag, zu welchem mehrere der durch sein Diplom dem Kloster Gellone geschenkten oder bestätigten Güter gehörten[61]). Dass im Laufe der Zeit, von Karls Genehmigung jener Schenkung an den Spanier Johannes bis zum Diplom Ludwigs für Gellone, 795 bis Dez. 807, die Befugnis Ludwigs in Septimanien nicht etwa gemehrt worden ist, ergiebt die Reichsteilung von 806, durch die sich Karl, der sie ja auch nur für den Fall seines Todes traf, die Gewalt im bisherigen Masse wahrte (sicut hactenus fuit). Noch 812 wurden Beschwerden über eine Anzahl von Grafen nicht vor Ludwig, sondern gleich vor Karl gebracht, von dem jener erst Auftrag zur Erledigung erhielt; und wenn Ludwig, nach einer Gerichtsurkunde aus dem Anfang seiner kaiserlichen Zeit, eben als

(jetzt H. d. L. II^b 232), doch hat Karl d. K. beide Diplome im Auge, wenn er sagt avus noster ac genitor noster villam per eorum litteras confirmaverunt: denn der Brief Ludwigs an den Grafen Sturm, von dem Karl vorher spricht, war keine Bestätigung. — Auch in der Gerichtsurkunde H. d. L. II^b 185f, die die nämliche Schenkung betrifft, hat Karl d. Gr. das entscheidende Wort (per addictum imperatoris: col. 186), als Ludwig noch König war.

60) Locum quem perdonavit nobis Karolus vel Lodoicus rex: H. d. L. II^b, 64. Hier ist's fraglich, ob eine Bestätigung Karls oder seine unmittelbare Teilnahme an der Schenkung gemeint sei. Aber selbst im letztern Falle bleibt Ludwigs Diplom für Gellone auffällig, da er hier das Krongut im Gaue Béziers, das er doch auch als des Vaters Besitztum bezeichnet (a genitore nostro et a nobis possessum), ohne dessen Erwähnung hingiebt. Dagegen durfte sich Ardo als Erzähler, der noch dazu nicht in Gellone selbst schrieb und in Ludwigs kaiserlicher Zeit schrieb, solcher Genauigkeit entschlagen (Vita Bened. Anian. c. 30 de fiscis suis concedens, wo aber doch auch Krongüter in der aquitanischen Nachbarschaft, im Rouergue gemeint sein könnten).

61) Mühlb. No. 938. In der spanischen Mark hat er freilich schon als König dem Bischof Possedonius von Urgel Wüstungen geschenkt (nach seinem kaiserlichen Diplom No. 750, das den Vater nicht erwähnt), aber einen Schutzbrief erteilte er dem an einer dieser Wüstungen erbauten Kloster eben durch No. 750 erst als Kaiser. — Die Vita Hludov. c. 5 führt auch eine „allgemeine" Versammlung an, die die vormundschaftliche Regierung auf septimanischen Boden berufen habe, in Mors Gothorum, und dies gehört um so sicherer zu Septimanien, wenn man die Stätte statt mit Molinier (Bibl. d. l'éc. d. ch. 40, 579 f.) im heutigen Mourgoudon, commune d'Anglès, also im Arrondissement Castres, das durch das Gebirge l'Espinouse von Septimanien getrennt zu Aquitanien gehörte (vom alten Septimanien hat das altaquitanische Gebiet in neuerer Zeit nur zwei, ganz andere, Gemeinden erhalten Thomas Dict. de l'Hér. Introd. S. XII nt. 2), vielmehr in Mourgou (Thomas: commune de St. Pons) findet. Freilich eine Angelegenheit Septimaniens war nicht der Anlass ihrer Berufung, und zu einer allgemeinen Versammlung der Septimanier eignete sich auch das schwer zugängliche Mourgou seitab am gebirgigen Westsaum der Landschaft wenig.

Digitized by Google

Kaiser die Untersuchung von Rechtswidrigkeiten, die in der Zeit Karls verschiedene Beamte, auch Missi, begangen hatten, nun eigenen Sendboten über Burgund und Septimanien hin übertrug, so erhellt, dass er bis dahin in Septimanien so wenig wie in Burgund berechtigt gewesen ist, selbständig dagegen einzuschreiten[62]). Nach wie vor 806 verfügt Karl unmittelbar in Septimanien, ohne einer voraufgegangenen Handlung Ludwigs zu gedenken, bei Genehmigung einer Privatschenkung, bei Bestätigung von Niederlassungen auf neugerodetem Boden[63]). Das in diesem Reichsteile seinem Sohne zugestandene Recht war und blieb ein anderes, als im Diplom Ludwigs für Gellone bei Bestätigung der Ausstattung dieses Klosters durch „Herrn Wilhelm und andere Getreue" die Voraussetzung ist.

Auch das Münzwesen lehrt, dass Ludwig als König in Septimanien Hoheit nicht besass, aber in Aquitanien sie wenigstens dem Namen nach übte. Von Narbonne, der septimanischen Prägestätte, sind mit seinem Namen Münzen nur aus seiner kaiserlichen Zeit, mit dem Namen Karls dagegen Münzen noch der sog. späteren Ausprägung dieses Herrschers (Carlus rex Fr. und ähnlich) bekannt. Anders das Verhältnis in Aquitanien. Dies ist ja der einzige Reichsteil, dem die Ehre widerfuhr, dass sein Name, der landschaftliche, auf der Rückseite der Münzen angebracht ward; indes kennt man solche von Karl nur aus seiner früheren Zeit, nicht mehr aus der späteren, wo er diesen Typus dem Sohne überliess: schon vor Annahme des Kaisertitels hat Ludwig Denare mit der Umschrift Aquitania geprägt, geprägt hat Ludwig in seiner Königszeit auch, nur nach anderem Typus, in Clermont (Arvernis), woher Münzen aus Karls späterer Periode nicht vorkommen, und im silberreichsten Striche dieses Königreichs, (vermutlich aus diesem Grunde hier zugleich mit Karl) in Melle (Metullum u. ä.)[64]).

---

62) Mühlb. No. 456. Docum. inéd. III, 413 unter dem 1. Jahre Kaiser Ludwigs, das sich, wie schon v. Simson Ludw. I, 26 ein Bedenken äusserte, bei Beibehaltung des Monatsnamens Febroar. nicht auf 814 beziehen lässt: auf 815 würde das Datum die lunis, primo quodam (quidem?) menses Febr. passen (so jetzt auch Waitz[2] 3, 478).

63) Mühlb. No. 318 (concessimus villam sicuti Milo . . delegavit). 340. 348. 456 (nostram vestituram, per nostram datam licentiam). Nirgend erwähnt da Karl auch nur eine Verwendung Ludwigs, wie bei Schenkung oder Zurückstellung von Gütern in Italien eine Verwendung seines Sohnes Pippin (Mühlb. No. 397. 429): auch im Diplom No. 319 fasst er den da angezogenen Brief Ludwigs nicht als Verwendung. — Dazu kommen die späteren Verweise auf Handlungen Karls in Septimanien: Mühlb. No. 539 und 1000 (per concessionem Karoli). 843 (Karolus concessum habuit), Böhmer No. 1541 (avus noster et postmodum genitor noster concessit atque confirmavit) und 1556 (per licentiam seu concessionem avi nostri Karoli ac post obitum illius genitoris nostri augusti Ludovici).

64) Neben Melle sind in Aquitanien noch Agen und Bourges Orte späterer Ausprägung Karls. Die beste Übersicht der Münzstätten Karls und Ludwigs giebt Soetbeer in den Forschungen z. deutsch. Gesch. 4, 341 (vgl. 307 f.) und 6, 41 (vgl. 39), dazu jetzt Robert (H. d. L. VII, 371 f.), der in seiner eingehenden Beschreibung Münzen aus Narbonne von Ludwig gleichfalls nur mit dem Kaisertitel kennt. Die Bedeutung der Legende Aquitania misskennt Soetbeer, wenn er diesen Namen

Digitized by Google

Dem entspricht die Anerkennung des Herrschers durch die Unterthanen in der Datierung ihrer Urkunden. Die septimanischen Privaturkunden berechnen die Zeit nur nach der Regierung Karls, aber die aquitanischen haben entweder die Jahre Karls oder die Jahre König Ludwigs[65]).

Vornehmlich kommt die Stellung der beiden Herrscher zu den Klöstern in Betracht. Sie war, wie nach den obigen Bemerkungen zu erwarten ist, in Aquitanien eine andere als in Septimanien, und in Septimanien eine andere als sie in Ludwigs Diplom für Gellone erscheint. Im dem Lande zwischen Garonne und oberer Loire durfte König Ludwig sich der Wiederherstellung von Klöstern und klösterlicher Zucht unterziehen: in der Reform der Klöster hat seine aquitanische Regierung, wenn ich nicht irre, ihren Schwerpunkt; sie giebt dem jugendlichen Ludwig unleugbar eine namhafte, auch kirchengeschichtlich hohe Bedeutung. Und obschon diese Reform die Urkunden des Königs aus Aquitanien nicht gerade sehr vermehrt hat, so besitzen wir doch, wie ich oben bemerkte, unter ihnen nicht nur eine Immunität, sondern auch ein mit Immunität verbundenes Wahlrecht. Die Verleihung von Vorrechten an Klöster stand ihm in Aquitanien zu. Aber dass er auch an der klösterlichen Reform Septimaniens sich beteiligt habe, berichtet Ardo nicht, Ardo, der unmittelbare Zeuge, der zugleich eher für als gegen Ludwig eingenommen ist. Bei allem den Bemühungen Ludwigs gespendeten Preise kennt er von ihm vor der Thronbesteigung nur Verfügungen über Stätten in der Auvergne, im Poitou, im Berry, oder ohne nähere Bestimmung überhaupt in Aquitanien, das er doch bestimmt von Gotien unterscheidet[66]). Und er erhält Bestätigung an dem Umstand, dass aus

---

auf die Stadt Angoulême zurückführt. Das ist an sich unstatthaft; auch wissen wir jetzt, dass Angoulême zwar unter die früheren Prägestätten Karls in Aquitanien gehörte (Mich. Cerexhe, Les monnaies de Charlem. I, 20), aber auf den Münzen durch Ecolisinu bezeichnet ward, wie ähnlich anderwärts (Ann. Lauriss. mj., Einh. 769 Aequolesina, Egolisena): für Karl führt nur unter den Münzen der früheren Periode Cerexhe 1, 30 das von Soetbeer 4, 341 übergangene Clermont an (Rev. numism. pp. Witte et Longp. 1857 S. 442 ohne Beleg unter den späteren).

65) H. d. L. II^b, 75. 79. 83 No. 21 f. 24. Docum. inéd. III, 405 No. 4 (Ann. 33^0 r., 1^0 imp.). Gerichtsurkunden H. d. L. II^b 50 (missi Karoli) 58 und 65 No. 6. 10. 15. (Aber das Placitum in Carcassonne Mabill. Dipl. 505 gehört, wie dieser selbst später erkannte, in die Zeit Karls d. D.: H. d. L. V, 74 nt. 1). In Aquitanien Jahre Karls noch 781 und später: Mabill. Ann. II app. No. 28. 34. 37 (überarbeitet und gekürzt), AA. SS. IV, 1 observ. praev. § 2 zur Trsl. S. Juniani, formula Bitur. No. 15^c (Zeumer I, 176) Besly comtes de Poit. 149 und (im Anhang) roys de Guyenne 17 (Gerichtsurkunde: hier miss. a d. Chlodovico, rege Aquitaniae und trotzdem 23. Karol. r.); dagegen nur die Jahre Ludwigs Mabill. Ann. II l. 25 § 39. App. No. 29. Docum. inéd. III, 402 und 403 No. 2. 3, Cartul. de Conques ed. Desjard. 3 No. 1.

66) Vit. Bened. Anian. c. 29. 31. 33. Die Reform der septimanischen Klöster führt Ardo ausschliesslich auf Benedict zurück und er berichtet über sie, ehe er überhaupt auf den Namen Ludwigs kommt (c. 19). Zwar nennt der Verfasser der Vit. Hludov. c. 19 unter der Menge der von König Ludwig wiederhergestellten oder gar aufgebauten Klöster auch septimanische; aber schon Mühlbacher urteilt

Digitized by Google

der Königszeit Ludwigs nicht von ihm, sondern nur von seinem Vater Mundbriefe, Immunitäten und Wahlrechte für Klöster wie für Bischofskirchen Septimaniens auf uns gekommen oder durch Bestätigungen der Nachfolger bekannt geworden sind: ihre Menge, ansehnlich zumal im Vergleich mit der dürftigen Zahl aquitanischer Diplome Karls, zeugt für die unmittelbare Gewalt, die er über die Klöster dieses Grenzlandes in den wichtigsten Beziehungen sich gewahrt, ohne Teilnahme des aquitanischen Königs geübt hat[67]).

Ein Blick auf die Stellung, die nachmals Ludwig d. Fr. als Kaiser seine Söhne neben sich und unter seiner Oberhoheit einnehmen liess, dient dieser Ansicht von seiner eigenen Stellung unter Karl zur Bestätigung. Denn zeigt sich da, dass er früh und spät, auch als der Gedanke der Reichseinheit aufgegeben oder weit zurückgetreten war, die Übertragung von Landen an sie nicht ohne manchen ihnen sicherlich fühlbaren Abzug und Vorbehalt zu seinem Besten gemacht hat, so hat man mehrfach begründetes Recht, daraus auf das zuvor von seinem Vater gegen ihn und seine Brüder geübte Verfahren zu schliessen. Es würde schon befremden, wenn gerade Karl seinen Söhnen oder einem unter ihnen hingegeben hätte, was der weichere Nachfolger dann den seinen versagte, um es sich zu wahren. Und sichtlich ist Ludwig, wo er Verfügungen auf den Todesfall traf oder schon bei Lebzeiten seine dereinstigen Erben in Reichsteile einwies, in manchem Stück dem Vorbild des Vaters gefolgt. Seine Absonderung der Krongüter Ingolstadt und Lauterhofen vom Nordgau in der Teilungsakte von 817 wiederholt eine Anordnung Karls von 806. Wie er 838, so stattete Karl 790 einen seiner Söhne mit dem Herzogtum Maine und den unteren Seinelanden aus. Dass Lothar 834 Italien mit nicht besserem Rechte als einstmals sein Oheim Pippin empfangen hat, sagen die Reichsannalen ausdrücklich. Wörtlich wurde eine Anzahl allgemeiner Grundsätze aus der Reichsordnung von 806 in die von 831 aufgenommen[68]).

No. 500a, dass diese Aufzeichnung einschneidender Beschränkung bedürfe: erscheint doch da auch Dusera (Donzère im Gau Orange, der nicht zu Ludwigs aquitanischem Reiche gehörte) und Aniane, das nach Vit. Bened. Anian. von Ludwig bei Karls Lebzeit zwar in Ansehen und Stellung (eben über Aquitanien hin) gefördert worden ist, aber als Kloster, für sich genommen, nicht von ihm, sondern von Karl Unterstützung erhielt. Die Legende von Karl d. Gr. c. 15 (Publication. für rhein. Gskunde 7 S. 38) hat freilich statt dieser zwei sicherlich irrigen Klöster die Namen Dorosa und S. Aniani; aber ihre Abweichungen beabsichtigen schwerlich eine Berichtigung, sondern rühren von Lesefehlern her: vgl. S. Maria in rulune st. in Orubione.

67) Mühlb. No. 309 (vgl. 505). 318. 528 (vgl. 412). 530. 544. 580. Nach der Gerichtsurkunde H. d. L. IIb 177 hat auch Abt Castellanus, der Gründer von Arles-sur-Tech ein kaiserliches Diplom erhalten, worin aber Mühlbacher mit Recht das von Kaiser Ludwig erteilte No. 701 findet. Dagegen rührt das von Sickel Reg. S. 363 vermerkte für Caunes (deperd.) nicht von Karl d. Gr., sondern von Karl d. K. her (Cap. V, Anm. 49 ff.).

68) Mühlb. No. 409 c. 2 und 628 c. 2 (Capit. ed. Boret. I, 127 c. 2 und 271 c. 2): unten Exc. III A. 15. Mühlb. No. 294c und 951a. Prudent. z. J. 834 (sicut

Digitized by Google

Im Anhange dieses Buches werde ich, da die bisherigen Darstellungen der Regierung Ludwigs d. Fr. bei aller Gründlichkeit der Erörterung des Verhältnisses zwischen ihm und seinen Söhnen, das in wechselvoller Wandlung den universalgeschichtlichen Schwerpunkt seiner späteren Zeit ausmacht, manche, nicht bloss ortsgeschichtlich wichtige, Einzelheit unbeachtet lassen, in breiterer Darlegung einige Klöster und Krongüter namhaft machen, durch deren Vorbehalt Ludwig vornehmlich in den östlichen Landen die Gewalt seiner dort als Unterkönige eingesetzten und zur Nachfolge ersehenen Söhne beschränkt hat. Hier genüge eine kurze Bemerkung über den Süden, namentlich über Septimanien, den Bereich von Gellone und Aniane, wo neben Klöstern auch Grafschaften in Betracht kommen.

Denn wie Ludwig in seiner Jugend von Karl, so hat danach von ihm selbst sein Sohn Pippin Aquitanien erhalten. Aber mit nichten ist dazu für Pippin, wie man unter Karl für Ludwig es behauptet, Septimanien schlechtweg geschlagen worden, ganz Septimanien, sondern zunächst nur ein Bruchstück: nur die Grafschaft Carcassonne, wo denn die Klöster Montolieu (Malaste), La Grasse (St. Maria Orubionensis), St. Hilaire von Pippin Diplome, seit 827 eine Schenkungsbestätigung und seit 828 auch Immunität samt Wahlrecht erhielten[69]), wo er, der aquitanische König, auch zeitweise geweilt hat, in der Nähe von Carcassonne, auf einer Burg, die einige Jahrzehnte danach als namengebender Mittelpunkt einer Vicarie der Grafschaft Carcassonne und als Dingstätte für Streitigkeiten über Güter in dieser Grafschaft erscheint[69a]). Aber noch

---

tempore d. Karoli Pippinus habuerat). Mühlb. No. 853 c. 2—13 und 409 c. 6—16. 20.

69) Bemerkenswert das Zusammentreffen des Beginnes dieser septimanischen Urkundenreihe Pippins (Sept. 827: Böhm. No. 2069. 2071 — H. d. L. II^b 165 —. 2076. 2083, dazu Bouqu. 6, 668 = H. d. L. II^b 167) mit Pippins Aussendung zur Verteidigung der septimanischen Grenzlande (Sommer 827). — Sein Diplom für St. Hilaire (Bouquet 6, 668) ist ohne Jahr und Tag überliefert; dennoch wird dadurch für ein Diplom Kaiser Ludwigs, worin dieser seinerseits dem nämlichen Kloster die nämlichen Rechte (Immunität und Wahlrecht) erteilt (Mühlb. No. 544 gleichfalls ohne Jahr und Tag), die Zeit zwischen 831 und 834 (die Sickel L. 231 neben der zwischen 814 und 825 für zulässig erklärte), überhaupt die Zeit nach 828 ausgeschlossen, weil ein anderes jener Diplome Pippins Böhm. No. 2071 ausser Zweifel setzt, dass er es war, der seit 828 in diesem Gau Immunität und Wahlrecht zu erteilen hatte. Immerhin bringt Mühlbacher das Diplom Ludwigs für St. Hilaire mit zu grosser Sicherheit unter 814 oder 815, wohl im Hinblick auf den noch frischen Thronwechsel; es könnte auch durch einen Wechsel im Abtsstuhle veranlasst sein und dieser Wechsel könnte zwischen 814 und 825 fallen, wobei immer noch einiger Raum für Egido bliebe, den Pippin in seinem Diplom als Abt unter Ludwig bezeichnet (vgl. Cap. V Anm. 30).

69a) Böhm. No. 2069 (jetzt H. d. L. II^b 164) in Ausonae castro (Sept. 827). Wenn man mit Bouquet, v. Simson (Ludw. 1, 268 n. 2. Karl 2, 105 n. 2) und Mühlbacher (No. 815^b) diese Burg im heutigen Vich wiederfindet, also in dem nämlichen Ausona, dessen sich der abtrünnige Westgote Aizo im Jahre vorher durch List bemächtigt hatte, so liesse sich aus dem Actum des Diploms auf einen Erfolg der fränkischen Waffen schliessen, wie v. Simson (Ludw. 1, 275) andeutet.

Digitized by Google

837 zählt in diesem Gau die Witwe des Grafen Oliba bei Erneuerung eines Precarievertrages mit dem Kloster La Grasse, ohne Pippin zu erwähnen, nach den Jahren Ludwigs, damals nicht anders als ehedem ihr Gatte bei Abschluss des Vertrages zu einer Zeit, aus der wir noch keine Urkunde Pippins für Septimanien kennen[70]). Freilich deuten manche Spenden auf eine im Laufe der Zeit diesem Könige von Aquitanien zu teil gewordne Erweiterung, nicht bloss, wie man weiss, nördlich von der Loire, sondern auch südlich. Im Jahre 835 durfte er dem Kloster Montolieu ein Gut in der Mark Toulouse bestätigen, die er allerdings ausser Carcassonne gemäss der Ordnung von 817 nach des Vaters Tod erhalten sollte, wo aber doch noch im Jahre 832 der Vater eine Schenkung gemacht hat[71]). Wir besitzen ferner von Pippin aus dem Jahre 838 (Juni) ein Diplom für das Kloster Joncels im Gaue Béziers, worin er im Anschluss an eine Schenkung Schutzzusage und Wahlberechtigung gewährt[72]); und dies fällt um so mehr auf, da Kaiser Ludwig inzwischen durch eine neue Teilung (831) seinem jüngsten Sohne Karl ganz Septimanien (sogar mit Einschluss von Carcassonne) von seinem Tode ab zugesprochen hatte und da der Gau Béziers in anderer Hand den Zusammenhang des Nordostens und des Südwestens der Landschaft aufhob. Doch könnte damals, als Karl (RT. zu Aachen Wintersanfang 837) mit Landen im Norden, rechts von der Seine bis zur Nordgrenze Frieslands, ausgestattet wurde, die Bestimmung der südlichen Lande, wenigstens Septimaniens, für ihn in den Hintergrund getreten und Pippins Einwilligung in die neue Ausstattung des väterlichen Lieblings, wodurch er sein bei der Befreiung des Kaisers erworbenes Verdienst noch mehrte, hierdurch vergolten worden sein. Nur verbietet sich eben deshalb in diesem Stück der Schluss vom Verfahren Ludwigs auf das Karls, an den kein Anlass herantrat, einen seiner Söhne zu belohnen oder zu beschwichtigen. Und wie beschränkt auch danach noch Pippins Gewalt in Septimanien blieb, zeigt sich nirgend deutlicher als in dem zeitlich allerletzten seiner septimanischen Diplome, in dem für La Grasse. Denn

---

Indes von irgend einem Erfolge der Franken schweigen da die Quellen, auch die amtlichen. Und Aizos Ausona, der alte Bischofssitz der Westgoten, war nicht Pippins Ausona. Jenes war nicht ein castrum, sondern eine Stadt (civitas), wie es auch, unterschieden von blossen Castellen, Vit. Hludov. c. 8 und 40 heisst: nicht von Überlistung einer Burgmannschaft, der Besatzung eines castrum durch Aizo, sondern von seiner Überlistung der Bevölkerung (popul.), also der Einwohner reden die Annales Einhardi. Ein castrum Ausonae gab's aber weit östlich von jener Stadt der spanischen Mark, in Pippins septimanischer Grafschaft Carcassonne: vgl. Mahul, Cart. de Carc. 1, 17 und (abgesehen von dem zweifelhaften Böhm. No. 1768 H. d. L. II^b 361) territorium Ausonense in suburbio Carcassense H. d. L. V, 138; in vicaria Auzonensi V, 155; in mallo publico in castro Ausona V, 137 — das heutige Alzonne zwischen Carcassonne und Castelnaurdy.

70) H. d. L. II^b 199 No. 91, vgl. 134 No. 56.

71) Böhm. No. 2076 (H. d. L. II^b 191) vgl. Mühlb. No. 878.

72) Böhm. No. 2080 (H. d. L. II^b 205: von E. Mabille irrig und in Widerspruch mit seiner eigenen Anmerkung unter 837 gebracht): Zählung nach Ludwig im Gau Béziers 829 und 831 H. d. L. II^b 175. 177.

Digitized by Google

nach ausführlichem Hinweis auf eine Urkunde seines Vaters aus dessen erstem Kaiserjahre, welche Schutz und Immunität, wie er selber sagt, auch für zwei Zellen des Klosters in der Landschaft Narbonnais gewährte, gestattet er sich seinerseits, noch September 838, die Bestätigung nur für Zellen in der Grafschaft Carcassonne auszusprechen [73]). In den Grafschaften Maguelonne und Lodève, zu denen Aniane und Gellone gehörten, begegnet noch in diesen letzten Zeiten Pippins keine Spur von ihm geübter Regierungsgewalt. Bei völlig wiederhergestelltem Vernehmen mit ihm nennt Kaiser Ludwig Aniane „sein Kloster" monasterium nostrum — eine Bezeichnung, unter der die Klöster Septimaniens meines Wissens zwar noch nicht gleich Klöstern anderer Landschaften in einem Diplom Karls, aber früh in Diplomen Ludwigs begriffen werden, ohne weiteres, als ob sie sich auch für sie von selbst verstehe [74]), daher man die Anwendung der Bezeichnung auf sie wie auf Klöster anderer Landschaften schon in Karls Zeit, also ihre Herübernahme aus Ludwigs aquitanischer Periode mit einiger Zuversicht vermuten darf [75]).

So macht auch das Mass der Gewalt, worauf diese aquitanischen Könige in Septimanien gewiesen waren, Ludwig unter Karl, Pippin unter Ludwig, das Diplom Ludwigs für Gellone verdächtig, in einem Stücke verdächtig, das, da es die Bestätigung der Ausstattung enthält, zusammen mit GG, der Verurkundung der Ausstattung durch den Gründer, für die Mönche allerdings die grösste Wichtigkeit hatte. König Ludwig, der in seiner Befugnis noch beschränkte Fürst, und nicht Kaiser Karl soll sie erteilt, einem Kloster erteilt haben, das, wie es im Diplom heisst, noch dazu auf dem Grund und Boden Kaiser Karls auferbaut war (in causa nostri genitoris). Schenkungen durfte König Ludwig immerhin nach Ardos Bericht an Gellone machen — wie sein gleichnamiger Sohn Ludwig in Baiern, schon damals als sein Herrscherrecht noch nicht die Verurkundung begriff — [76]); aber die Bestätigung der Schenkungen Graf Wilhelms und „anderer Getreuen" nehme ich als fälschende Erweiterung: auf eine solche führe ich zugleich das zurück, was in der überlieferten Form, wie oben bemerkt, an anderen Stellen des Diploms Anstoss giebt, namentlich auch da, wo Ludwig selbst Schenkungen macht.

73) Böhm. No. 2083 (H. d. L. II^b 206 mit irriger Auflösung der Regierungsjahre) vgl. Mühlb. No. 528. Ausgedehnter die Bestätigung, die als Erbe von ganz Septimanien dann Karl d. K. gewährte (Böhm. No. 1554).

74) Mühlb. No. 912 (besonders in der Verfügung quia constat monasterium nostrum proprium esse) vgl. No. 750 (sicut cetera monasteria infra Septimaniam nostra esse constat) und 806. Auch ihre Vorrechte werden als bekannt vorausgesetzt (vgl. Mühlb. No. 885), daher selbst ein Forscher wie Sickel Btr. 3, 262. 5, 313 f. 371 nur wenig zu ihrer Bestimmung beizubringen vermochte.

75) Für die ihm übertragenen Klöster Hersfeld, Ansbach, Charroux braucht ihn Karl Mühlb. No. 246. 262 (monasterium S. Mariae ac nostrum). 352. Nachmals für Zürich Ludwig d. D. No. 1366. 1392.

76) Notitia in Anamodi lib. tradit. bei Pez Thesaur. I, 3, 205 (vgl. Mühlbachers lehrreiche Auseinandersetzung No. 1301). Dass Ludwig d. Fr. in der spanischen Mark als König eine Schenkung gemacht, aber erst als Kaiser einen Schutzbrief gegeben hat, bemerkte ich oben Anm. 61.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Die drei kaiserlichen Diplome Ludwigs des Frommen samt ihrer Erneuerung durch Karl den Kahlen und Ludwigs Brief nach Aniane.

Die Verdachtsgründe gegen Ludwigs Königsdiplom für Gellone legte ich des breiteren dar, weil, wäre seine Echtheit auch nur in dem seine eigenen Schenkungen enthaltenden Teile zweifellos, gleich von ihm aus, wie ich nunmehr sagen muss, Zweifel sich erheben würden gegen die Echtheit seiner kaiserlichen Diplome für Aniane (Mühlb. No. 503. 726. 939). Diese Kaiserdiplome und ihre Erneuerung durch Karl d. K. (Böhm. No. 1639) erörtere ich jetzt unter mehrfachem Gesichtspunkte, zunächst im Hinblick auf Ludwigs Königsdiplom für Gellone.

Obgleich nämlich das Königsdiplom mit den kaiserlichen im allgemeinen übereinstimmt, sofern die Unabhängigkeit des Klosters Gellone, die die letzteren nach meiner früheren Bemerkung (S. 149 f.) als das ursprüngliche Verhältnis zur Voraussetzung haben, in dem ersteren wirklich zur Erscheinung kommt, so schliesst doch das eine durch seinen Inhalt die anderen aus. Denn abgesehen davon, dass Gellone im königlichen Diplom monasterium, in den kaiserlichen allerwegen wie in Graf Wilhelms Urkunde AG cellula heisst, so macht dort Ludwig schon als König aus seinem und seines Vaters Besitz mehrfache Schenkung an Gütern in den Gauen Lodève und Béziers (darunter den Fiscus Miliacus), die er hier als Kaiser nicht etwa wie jene andere (Cap. III Anm. 61) von „höherer Stelle“ aus bestätigt, sondern nun erst vornimmt[1]). Und nicht Gellone erhält sie,

1) Auch die Schenkung von Miliacus, was noch immer „fiscus noster“ ist. Nur geringe Abweichungen treten hervor. Die kaiserlichen Diplome (und das Karls d. K.) übergehen (vgl. unten Anm. 3) Campanianum. Sie kennen (was vielleicht dem wirklichen Stande der Dinge in Ludwigs Anfängen entspricht) beim Krongute Miliacus neben der Kirche Sti Paragorii noch keine Villa, bei Magarantiate (St. Félix-de-Lodève) noch keine Kirche; keine Kirche auch bei einem zweiten Orte, wo ausserdem eine weitere Besonderheit sich zeigt, die diplomatisch, für das Verhältnis dieser Urkunden unter einander, Belang haben könnte. Der

Digitized by Google

sondern Aniane; und nicht als Zubehör von Gellone erhält sie Aniane, sondern neben Gellone und neben dem Zubehör von Gellone, unmittelbar aus des Herrschers Hand. Diese Unmittelbarkeit der Überweisung, die selbstverständlich bewirken musste, dass die Güter bei Aniane verblieben, auch wenn die „Cellula Gellone", mit der sie hier für sich keinen Zusammenhang haben, von Aniane abfiel, die also auf das nämliche hinauslief, was in der Urkunde AG die Mönche Anianes den Grafen Wilhelm über das Widum von Gellone in ausdrücklicher Verordnung vorsehen lassen, tritt am schärfsten hervor im dritten der kaiserlichen Diplome, da es den Reichtum Anianes in seiner Fülle ausbreitend jenes Krongut Miliacus, das die zwei früheren den übrigen durch die Königsurkunde zum Widum von Gellone geschlagenen Gütern wenigstens anreihen, von diesen trennt durch Einschaltung eines anderen, wenige Tage vorher dem Kloster Aniane bestätigten Fiscus, es auf gleiche Linie mit diesem rückt, dem es eben in der Aufzählung folgt, es also in gleiches Besitzesrecht wie ihn stellt[2]).

Ort heisst in dem dritten der kaiserlichen Diplome Ludwigs wie in seinem königlichen Castrapastura und er wird nach dem Wortlaute beider und des Diploms Karls d. K. (das ihn Castra nennt) ganz und gar verschenkt: Mühlb. No. 939 placuit nobis tradere . . locum qui dicitur Castrapastura ad pecora eorum alenda seu diversis usibus cum terminis et adjacentiis suis, No. 498 pl. n. tr. . . locum q. d. Gastrias, vulgare autem Castrapastura (so Mabillons Druck und auch Sickels Auszug) ad pec. eor. al. cum ecclesia Sti Martini cum term. e. a. s. cum omni integritate ad diversos usus eorum, Böhm. No. 1639 cellam Gellonis . . cum loco . . qui vocatur Castra cum term. e. a. suis. In den zwei früheren Kaiserdiplomen wird nur das Weiderecht an ihm, der da Castra heisst, und seiner Gemarkung zugestanden: Mühlb. No. 503. 726 pl. n. tr. . . in loco qui dicitur Castra pastura ad pec. eor. al. cum term. e. a. suis. Höchst wahrscheinlich handelt es sich um den nämlichen Ort, heute St. Martin de Castries, cant. Lodève (wenigstens erweist der Gauname Lodève auch zu Castra in No. 503. 726, dass es H. d. L. IIb Blattw. mit Unrecht in dem bekannten Marquisate Castries, arrond. Montpellier, gesucht wird); doch ist die Übereinstimmung unter den drei Kaiserdiplomen nicht so gross, wie sie bei Sickel erscheint, wenn er auch das dritte (Mühlb. 939 = L. 355) nur pasturam in Castris gewähren lässt und im Register auch L. 355 unter Castra stellt: sichtlich biegt dies dritte hinüber zur Überlieferung von Gellone, die, vertreten durch das Königsdiplom, wohl auch hier den Stand späterer Zeit wiedergiebt, wo der ganze Ort klösterlicher Besitz geworden und nun auch der Name Castrapastura (so noch Mirac. S. Guilelmi c. 7. Mab. AA. IV, 2) dem Namen Castra oder Gastria (vgl. Calixt II. Jaffé[2] No. 7044 fiscus de Gastrias cum eccl. Sti Martini und das sog. Testament Juliofreds villarem . . Castrias cum eccl. S. Martini) gewichen war.

2) An die in Anm. 1 ausgezogenen Worte schliesst sich Mühlb. No. 939 der Satz et in eodem pago fiscum n. Curcionate cum omnib. adjacentiis suis (vgl. Mühlb. No. 938), und an diesen erst in pago quoque Biterrense fiscum n. qui dicitur Miliacus cum eccl. Sti Paragorii et Militiane villa. Die Vorurkunden, aus deren Stoffen sich Mühlb. No. 939 zusammensetzt, zeigt Sickel zu L. 355; nur folgt auf den Inhalt von L. 354 (= Mühlb. No. 938) nicht, wie er sagt, gleich der von L. 181 (= Mühlb. No. 733), sondern, was eben bezeichnend ist, noch aus L. 8 (= Mühlb. No. 503) die Übergabe des Fiscus Miliacus. — Es liegt übrigens auf der Hand, dass der Gesichtspunkt, unter dem dies dritte der kaiserlichen Diplome

Digitized by Google

Der Gegensatz liegt zu Tage: in diesem Stücke sind die kaiserlichen Diplome für Aniane nicht zu vereinbaren mit dem königlichen für Gellone. Nun findet das königliche eine gewisse Stütze an dem Umstand, dass der grösste Teil jener Güter nachmals dem Kloster Gellone bestätigt wird, als „durch Graf Wilhelm, den König Ludwig und andere" ihm zu teil geworden [3]); und wenn diese Bestätigung erst im 12. Jahrhundert auftaucht, so könnte sich das durch den Brand erklären, der im 11. Jahrhundert, vor Anlegung unseres Cartulars von Gellone, einen Teil des Archivs zerstörte [4]), so dass von daher überhaupt sehr wenige Acten der älteren Zeit auf uns gekommen sind. Dagegen lassen unter den zahlreich aus Aniane erhaltenen Urkunden nur eben die drei kaiserlichen Diplome und das Diplom Karls d. K. die Güter in der Gewehr Anianes erscheinen.

---

die verschiedenen Schenkungen an Aniane vorführt, der Gauzusammenhang ist (Lodève, Béziers, Grenzgebiet zwischen Rodez und Nîmes, Maguelonne, Agde, Narbonne, Arles, Usèz); davon wird nur einmal abgewichen, bei der Cella St. Martin von Arles, die in bemerkenswertem Unterschied von der Art, wie die Namen der nach dem königlichen Diplom dem Kloster Gellone zuteilgewordenen Güter auseinandergesprengt werden, gleich mit ihrem ganzen, auch über andere Gaue (Avignon, Orange) verstreuten Widum ihre Stelle findet, worauf doch wiederum aus dem Gau Arles ein Besitztum Anianes (die Rhoneinsel vgl. Mühlb. No. 769) zur Erwähnung kommt.

3) Nicht erst durch Ludwigs VII. Diplom von 1162 (Gall. chr. VI J. 282), wo Mühlb. No. 498 vielfach wörtlich wiederkehrt, sondern schon in der selbständig gefassten Bulle Calixts II. vom 1. April 1123 (Jaffé-Lfd. No. 7044). In dieser Bulle fehlt nur Campanianum: ebendies soll, gebunden an eine St. Martinskirche, nach der Urk. Wilhelms Vicomte v. Béziers 990 (H. d. L. V, 315) an das Kloster St. Thibéry zurückgehen (revertatur), als ob es diesem ursprünglich oder doch vordem gehört hätte, so dass die kaiserlichen Diplome (hier auch das dritte), denen es gleichfalls fehlt, abermals in einer Einzelheit (vgl. Anm. 1) den früheren Stand der Dinge wiedergeben würden. (Bald nach Calixt bestätigte P. Eugen III. 1146 Jaffé 8947 die Kirche des h. Genesius de Campaniano dem Kloster Gellone. Es ist nach Thomas dictionn. topogr. d. l'Hérault 31 Campagnan im Canton Gignac.) Alles andere wird von Calixt (und dann von Eugen) aufgeführt, auch der Fiscus Miliacus. Für Miliacus bietet sich vielleicht noch ein älteres Zeugnis zu Gunsten des Klosters Gellone und des königlichen Diploms. Denn 1114 übergab Graf Wilhelm von Montpellier trotz augenscheinlicher Neigung zu Aniane nicht an Aniane, sondern an Gellone alles, was er zu St. Pargoire besass (H. d. L. V, 843); in St. Pargoire aber finde ich mit Thomas (a. a. O. 114. 192) den Fiscus Miliacus, nicht, wie Mühlbacher zu No. 498 vermutet, in Mailhac (dép. Aude, arrond. Narbonne): denn nach sämtlichen Diplomen lag Miliacus im Gau Béziers und dieser hat an das Arrondissement von Narbonne nichts abgegeben, wohl aber einiges dem alten Sprengel von Narbonne entzogen; zum Gau Béziers gehörte dagegen von je Gignac, in dessen Canton das heutige St. Pargoire liegt (Thomas a. a. O. XII nt. 2. 19. 192), und auf die Gemeinde St. Pargoire führt der Name, den die Kirche von Miliacus wiederum in allen Diplomen trägt (Sti Paragorii), führt geradezu der Name der Mühlb. No. 498 mit Miliacus verbundenen Villa: (Miliac. cum) villa (et ecclesia) Sti Paragorii.

4) Jaffé No. 4592, wo indes „monasterium flammis absumptum" Flüchtigkeitsfehler schon der alten Ausgabe ist: nur von Versehrung der Urkunden ist da die Rede, nicht von Einäscherung des Klosters.

Digitized by Google

Den Streit zu entscheiden unterlasse ich. Es bedarf dessen auch nicht: die vier Diplome zu Gunsten Anianes wecken an sich Bedenken die Fülle.

Sie enthalten die Überweisung der „Cellula Gellonis“ und der angeführten Güter in das Eigentum von Aniane, dazu eine namhafte Zahl anderer Schenkungen und auch Bestätigung von Schenkungen: daran reihen sie sämtlich noch Verleihung der Immunität und zwei von ihnen, Mühlb. No. 939 und Böhmer No. 1639, Verleihung des Rechts der Abtswahl.

Das Wahlrecht ist, im Unterschied von dem unter I besprochenen, fehlerfrei, nicht völlig indes die Fassung der Immunität. Erfährt nämlich diese, wenn sie an andere Verleihungen sich schliesst, häufig eine Kürzung, so geht es doch über das in den Formeln und in den übrigen Diplomen dann übliche Mass hinaus, wenn hier die Adresse an die Beamten, die judices, unterdrückt wird, wenn es hier heisst „jubemus ut nullus ex fidelibus sancte ecclesie et nostris . . homines ibidem commanentes distringere . . praesumat“[5]).

Die Verbindung der Überweisung der „Cellula Gellonis“ mit sonstigen Gnadenbezeigungen will ich unter dem Gesichtspunkt der Diplomatik nicht anfechten. Zwar pflegt Kaiser Ludwig, wo er eine Cella einem Kloster oder einer bischöflichen Kirche übergiebt, gemäss der Wichtigkeit der Handlung meist ein eigenes Diplom darüber ausfertigen zu lassen; aber es fehlt doch nicht ganz an Beispielen des andern Verfahrens[6]), das freilich bei einem, nach Ardo, so reich ausgestatteten Kloster wie Gellone ein überraschendes bleibt.

Die übrigen Schenkungen (ich lasse nun Gellone und was damit zusammenhängt beiseite) sind zu namhaftem Teile, in den zwei späteren ganz und gar, Wiederholung früher gemachter. Das späteste Diplom,

---

5) So Mühlb. No. 503 und 726; hierin gleich auch die weitläufigeren Immunitäten No. 939 und Böhm. 1639. Dagegen in Ludwigs Formeln (Imper. No. 16. 18) ut nullus ex fidelib. nostris aut aliquis ex judiciaria potestate (Zeum. I, 298 l. 6. 299 l. 28), und in den früheren (Marc. I No. 14d. 16. 17 = Marc. aev. Karol. No. 23. 25 (Z. I, 52 l. 23. 53 l. 24. 54 l. 18. 123 l. 20. 124 l. 3) überall absque introitu judicum, was denn Zeumer in Marc. aev. Karol. No. 26 S. 124 l. 22 mit Recht aus dem entsprechenden Marc. I No. 17 ergänzt. Und unter den Diplomen haben die von Sickel Btr. 5, 375 als Beispiele kurzer Fassung angeführten Immunitäten Pardess. No. 336. 400 (= M. G. Dipl. I No. 40. 54) und Mühlb. No. 171 alle die Adresse an die Beamten. — Die zwei ersten unserer Diplome wären übrigens noch den von Sickel Btr. 5, 338 f. bemerkten Fällen der (seltenen) Auslassung der Worte ad causas audiendas et freda exig. zuzufügen. — Die Angabe Sickels UL. 120, dass Mühlb. No. 503 (= L. 8) der Formel Roz. 17 (= Imp. 11) entspreche, ist ein in diesem ziffernreichen Werke höchst seltner Schreibefehler: richtig steht Btr. 3, 252 dafür Böhm. No. 346 = L. 178 = Mb. 728.

6) Mühlb. No. 550 (wo aber die Überweisung „ad supplementum“ der Kanoniker der beschenkten Kirche vermuten lässt, dass die Zellen nicht mehr Stätten regulären Lebens waren), etwa auch No. 509, dann unter Lothar No. 1105. Dagegen No. 560. 685. 756. 822. 836. 848. 854. 906: und da wird meist gar nicht die Erhaltung des regulären Lebens bedungen, so dass die überwiesene Cella nur als nutzbringende Sache in Betracht kam.

Digitized by Google

das vierte, hat geradezu die Fassung einer Bestätigung, die Karl der K. dem letzten Ludwigs d. Fr. folgen lässt[7]). Ich thue dies gleich ab, soweit es auffällige Besonderheiten hat. Denn indem da Karl an verschiedenen Stellen sich auch die Worte des väterlichen Diploms aneignet, begegnet es ihm, dass er von seinem Erzeuger das nämliche aussagt, was dieser von dem seinigen gesagt hatte und in Wahrheit nur dieser sagen konnte, begegnet es ihm weiter, dass er eine im Eigentum Ludwigs gewesene Cella noch immer, obgleich sie schon von diesem hingegeben war, als sein Eigentum bezeichnet, das nun er hingiebt[8]). Das könnte noch der Unbedachtsamkeit der Kanzlei bei der Neubearbeitung der Vorlage zugeschrieben werden, obgleich sich sonst, an andern Stellen des Diploms, eine gewisse Selbständigkeit der Arbeit und auch Vorsicht zeigt[9]); aber wie konnte sie den westfränkischen König dem Kloster Aniane nicht nur die Cella St. Martin zu Arles samt ihrem Zubehör in den Gauen Arles, Avignon und Orange und die Cella Casanova im Gau Uzès bestätigen, sondern auch Immunität, für diese nicht weniger als für die übrigen Besitzungen, gewähren lassen, da er unseres Wissens Arles, Avignon und Orange niemals, niemals auch Teile davon, und den Gau Uzès erst 17, 18 Jahre danach erhielt? Sein Kanzler Ludwig, unter dessen Namen diese Urkunde ausgestellt ist, hat für die Zellen seines eigenen Klosters St. Denis im ostfränkischen Reiche eben beim ostfränkischen Herrscher Besitzesbestätigung und Immunität eingeholt, und Karl seinerseits hat Immunitätserteilung für die im westfränkischen Reiche gelegenen Güter Prüms als ihm zustehendes Herrscherrecht geübt[10]). Seine Bestätigung jener provenzalischen Besitzungen Anianes

---

7) Zu dem von Böhmer No. 1639 verzeichneten Abdruck Bouquets kommt jetzt H. d. L. IIb 290 No. 142 aus dem Cartul. von Aniane („fol. 26 V.", nach Revillout am Schlusse seiner angef. Abhandlung vielmehr fol. 20 V. und 21 R.) Falsch hat Bouquet cum ecclesia Sti Hilarii super prefatum fluvium cum villulis statt c. eccl. Sti H. et super pref. fl. Caucinum cum villulis; falsch hier auch H. d. L. cum eccl. Sti Hilarii loco de Palhars. Nach Revillout gab es bei der 1790 erfolgten Inventarisierung der Archivalien von Aniane hiervon noch ein „Authentique sur papier" — vermutlich das in H. d. L. angeführte Vidimus von 1314 (vgl. oben S. 5 Anm. 4).

8) H. d. L. IIb 291 usque ad locum Cerajacum, quantumcunque . . genitor noster quondam ad suum habuit opus . . insuper et cellam juris nostri . . infra muros civitatis Arelatensis = H. d. L. c. 203, wo richtig Carajacum gedruckt ist.

9) Selbständigkeit in der Tilgung allen ausdrücklichen Hinweises auf Karl d. Gr. und der in der Vorlage mehreren Gütern gegebenen Grenzbestimmung; Vorsicht vielleicht in der Tilgung der Bestätigung von Curcenate (vgl. unten Anm. 42) und der Rhoneinsel unterhalb Arles (insula suburbana in Mba. No. 939).

10) Mühlb. No. 1418 und Böhm. No. 1580 (Beyer Mrh. UB. I, 81): beide führt neben andern gleichartigen schon Mühlbacher unter No. 137 an (doch trifft nicht zu, dass Böhm. 1580 Immunität „ohne jede specielle Bezugnahme" enthalte: sie beschränkt sich auf res quae in regno nostro sitae esse noscuntur). Dazu kommen noch für Prüm die Diplome Pippins II. von Aquitanien („infra terminos regni nostri", auch mit nachfolgender Einzelaufzählung eben der aquitanischen Güter) und Herzog Salomos von der Bretagne (quae in nostra potestate et regno videntur

Digitized by Google

mag, etwa als Abwehr der Ansprüche Dritter aus der Zahl seiner eigenen Unterthanen, hingehen[11]); aber durch die Ausdehnung der Immunitätsbestätigung auch auf sie hätte er, auf beiden Seiten der Rhone, auf ihrem östlichen nicht weniger als auf ihrem westlichen Ufer der Staatsgewalt Schranke ziehend, über die Herrschaft in einem Gebiete verfügt, wo er sie sich anzueignen gerade damals weit entfernt war, da Karl sich vielmehr eben im Jahre dieser Urkunde, vor und nach ihrer Ausstellung, bedroht von Ludwig d. D., unverkennbar bemühte, nicht auch die Freundschaft Kaiser Lothars, des Landesherrn der Provence, einzubüssen. Der Blick auf die damalige Lage der Dinge, die ihres Eindrucks auch auf den weiteren Kreis der Umgebung König Karls nicht verfehlen konnte, verbietet denn hier noch mehr als anderswo die Annahme, dass ein Dictator der Kanzlei, das Diplom Ludwigs von 837 mechanisch nachschreibend, an den seit 837 eingetretenen Wandel nicht gedacht habe.

Das sind Bedenken, die nur dem Diplom Karls d. K. gelten; die Diplome Kaiser Ludwigs trifft, zum Teil gemeinsam mit ihm, eine Reihe anderer Verdachtsgründe. Schon das früheste unter ihnen (Mühlb. No. 503) enthält, wie alle ihm nachfolgenden, eine Bestätigung, die trotz eines Zuges von Altertümlichkeit[12]), um ihres Gegenstandes willen Zweifel erregt.

---

esse), Beyer I, 85. 99. An Ludwig d. D. hat sich Hinkmar wiederholt wegen der thüringischen Güter seines Klosters St. Remy und seiner bischöflichen Kirche gewendet (Flodoard III, 20 M. G. Scr. XIII, 311 l. 12 pro defensione et tuitione, vgl. l. 23. 25). Die Immunität Ludwigs des D. für die Kirche Utrecht, die nicht zu seinem Reiche gehörte, und die Ludwigs d. St. für Prüm (Mühlb. No. 1367 und Böhm. No. 1831) enthalten wenigstens keine Aufzählung fremdländischer Güter und könnten so mit Mühlbacher unter No. 137 auf die in den Reichen dieser Herrscher gelegenen bezogen und deshalb für unbedenklich angesehen werden; aber man muss doch im Hinblick auf Böhm. No. 1580 sagen, dass Ludwig d. St. an diesem Diplom seines Vaters für Prüm eine geeignetere Vorlage gehabt hätte als an dem seines Grossvaters (denn Böhm. No. 1831 ist nach der Versicherung Beyers I, 121 = Mühlb. No. 799); und das Utrechter Diplom Ludwigs d. D., das Sickel noch in sein Verzeichnis der Urkunden Ludwigs nicht aufnahm, sehe ich wenigstens nicht mit der Zuversicht Mühlbachers als über allen Zweifel erhaben an: der aus Formul. Imper. 11. 12. 28 für Bischofskirchen entnommene Satz et nostro fideliter parere imperio war in Ludwigs d. D. Diplomen für Kirchen des eigenen Landes am Platze (so für Seben, Verden, Paderborn Mühlb. No. 1346. 1353. 1398), aber nicht in einem für Utrecht.

11) So befasst sich sein Diplom für St. Denis Tardif No. 196 mit den (einzeln aufgezählten) Zellen des Klosters in den Reichen seines Neffen und Bruders, aber nur um (ohne Immunität zu gewähren) den Ertrag der Zellen (oder doch der meisten unter ihnen) den Mönchen des Klosters „contra venturos abbates" zu sichern. — Nicht in Betracht kommen Pancarten, die unter ausdrücklichem Hinweis auf den Verlust der von den früheren Herrschern des Gesamtreiches gegebenen Diplome der Landesherr einer Kirche oder einem Kloster auch für die auswärtigen Besitzungen ausstellt (so Karl d. K. Böhmer No. 1652).

12) Excepto proprium ingenuorum hominum quod infra conjacet: trotz der (richtigen) Übersetzung Sickels (Btr. 5, 336 „inmitten des Klosterlandes" vgl. Mühlb. No. 824 salvis proprietatibus liberor. Slavor.) und trotz seiner eigenen Be-

Digitized by Google

Der Gegenstand ist das angeblich von Ludwigs Vorgänger Karl urkundlich dem Kloster Aniane geschenkte castrum Montecalmense am Hérault, ein Name, der sich bis heut in einem Hügelzuge (Montcamel) längs des Flusses erhalten hat[13]). Ich vermutete schon bei Besprechung von Mühlb. No. 309 (S. 14 ff.), wo an den Fuss dieser Burg das Kloster gesetzt wird, dass, so lange Abt Benedict dort waltete, also weit über Karl d. Gr. hinab, in der Umgegend es noch gar keine Burg gegeben habe; für sicher nehme ich wenigstens, dass, wenn es wirklich eine gab, Benedict nicht, wie hier behauptet wird, in ihren Besitz gelangt ist, weder in Karls königlicher Zeit: denn das Diplom von 799 (Mühlb. No. 340), das die Gesamtheit oder doch die wichtigsten der bis dahin im Gebiete des Hérault erfolgten Schenkungen zusammenfasst, erwähnt davon nichts — noch in seiner kaiserlichen: denn diese hat, statt zur Entfestigung durch Hingabe einer Burg an ein Kloster den Herrscher geneigt zu machen, ihn vielmehr, angesichts der Flottenunternehmungen der Sarazenen und Mauren, zu besserer Sicherung der Inseln wie der Küstenstriche des mittelländischen Meeres gedrängt. Überhaupt ist's ein wesentlicher Zug der Wehrverfassung des fränkischen Reiches, dass Karl d. Gr. in seiner ganzen Zeit nach zuverlässiger Kunde nur eine Schenkung solcher Art gemacht hat, die Schenkung von Insel und Burg (castellum) Sermione im Gardasee an St. Martin zu Tours, die doch, bestimmt zur Beschaffung von Kleidern, nur finanziellen Belang hatte[14]). Hiernach wäre die Gabe

---

merkung in Gött. gel. Anz. 1878 S. 558 denkt Waitz VG[2] IV, 321 hier an die „unmittelbare Nachbarschaft"; aber infra ist intra: so (um aus der Fülle von Beispielen nur Originale herauszugreifen) Mühlb. No. 1334 (verdruckt 1134). 1363 (infra duo flumina, infra predicta terminia et marka). 1544 (infra . . extra). Übrigens ist der Satz in allen drei Diplomen entstellt: No. 503. 726 usque ad terminos eorum, 939 u. a. terminum rerum, vermutlich zu berichtigen nach der Privaturkunde von 899 H. d. L. V, 108 (sub castro Monte-Calmensi infra) terminum de villa Monte-Asinario (nach Thomas 116; nicht, wie H. d. L. steht, Avinario, was da erst col. 2023 verbessert wird) oder kürzer terminum de Marojol (Thom. 106[b]: mons Asinarius in terminio de Maroj., und termin. de Marajol et de Aniane.

13) Mühlbacher wirft unter No. 503 die Frage auf, ob castr. Montecalmense (in No. 726 ist bei ihm castr. Magdalonense nur Schreibfehler) in Montagnas, Arr. Béziers, zu suchen sei. Das wäre wenigstens nicht im Sinne der Schreiber aller drei Diplome, die das castrum dem Gau Maguelonne zuweisen, von dem nach Thomas S. XII an das Arrondissement Béziers nichts gekommen ist, und nicht im Sinne der Schreiber von Mühlb. No. 309 und 560, die es auf die Höhe über Aniane oder in die Nachbarschaft von Aniane setzen; auch Mons Asinarius (Anm. 12), heut Marou, gehört zum Arr. Montpellier, also zum Gau Maguelonne.

14) Mühlb. No. 163. Nur zu Lehen (jure beneficiario) hat nach Böhmer No. 1541 H. d. L. II[b] 221 der Vater des Arrius und Ayxomus von Karl Burgen im Gau Agde erhalten. Seine Bestätigung der Güter des Chorherrenstifts auf Kievermunt (Mühlb. No. 215) lässt, mochten dort Schanzwerke damals noch vorhanden sein oder nicht (vgl. Cap. I, Anm. 12), ein Eigentum am Castrum unerwähnt. Auch von Kaiser Ludwig hat Korvey auf der Eresburg nur die Kapelle erhalten (Mühlb. No. 804), und von Ludwig d. D. die Bischofskirche Regensburg

Digitized by Google

von so grosser Seltenheit gewesen, dass Ardo in seiner Lebensgeschichte Abt Benedicts ihrer hätte Erwähnung thun müssen, aber er kennt an Urkunden Karls neben der unter I erörterten nur eine Überweisung von Land für den Wirtschaftsbetrieb und ein „praeceptum", das den Neubau des Klosters veranlasste[15]). Und wie konnte die Burg, wenn sie zum Besitz des Klosters geschlagen, in seine versteinte und vermalte Grenze eingezogen war, von den Urkundenschreibern noch zur Bestimmung der Lage des Klosters genommen werden, wie es lange nach Karl, zu Ende des neunten Jahrhunderts geschieht? Wie konnte sie überhaupt in der ganzen Folge der Diplome, fast genau vierzig Jahre hindurch, ihre Eigenschaft und ihre Bezeichnung behaupten, da sicherlich für die Zeit Abt Benedicts noch mehr als für die Abt Peters des Ehrwürdigen von Cluny eben Abt Peters Wort gilt „si castrum aliquod monachis datur, jam castrum esse desinit et esse oratorium incipit" (Epist. I, 28. Bibl. Clun. 682 C.)?[16]).

Zur Burg fügt Ludwig in allen seinen Diplomen und noch Karl d. K.

---

den Ort Herilungsburg nur als ehemalige Veste (Mühlb. No. 1308). Die Formeln für Schenkung und Immunität aus Karls und Ludwigs Zeit bringen Schenkung von Burgen an Kirchen oder Klöster nicht zur Sprache, nicht zur Andeutung. Um so mehr spielt sie eine Rolle in zweifelhafter Überlieferung und offenbarer Fälschung. So im Spur. Figéac. Mühlb. No. 78, in den schlechten Abschriften der Immunitäten für Trier und Metz Mühlb. No. 142. 174, in dem sog. Testament des Grafen Rotger (Mab. Ann. II append. No. 29 mehrere castra oder auch castella), im Spur. Ascol. Mühlb. No. 350, Sp. Arimb. No. 371, Cremonense Mühlb. No. 480, in dem unzuverlässigen Abriss der Bischofsgeschichte von Sisteron (Sickel Reg. II S. 384 vgl. Gall. chr. I, 476 cum omni honore!). In Ludwigs d. Fr. Diplom für die Kirche Langres (Mühlb. No. 520) gehört, wie Sickel zu L. 19 erweist, die Stelle über die munitio Lingonicae civitatis, das castrum Divionense, das castrum Tornotrense zur Interpolation; Fälschung ist Ludwigs Schenkung des castrum Sti Martialis an das Kloster St. Martial zu Limoges (Mühlb. No. 879), die aber schon der Bestätigung P. Urbans II. zur Grundlage diente (Jaffé² No. 5639 castellum . . sicut illud . . Ludovicus imperator tradidisse cognoscitur). — Zu den von v. Simson Karl 2, 207 angeführten Berichten über Sarazenenverheerung kommt Alkuins Andeutung ähnlicher Heimsuchung Gotiens (Ep. No. 247 ed. Jaffé S. 793 = M. G. Ep. No. 187: nuntio tribulationis consternatus haec . . dictari . . et si qualibet tribulatione cogente locum mutari necesse sit —: gezielt wird auf eine tribul. corporis und gerichtet ist der Brief an die fratres in diversis Gotiae partibus: also Gefährdung des Daseins, die sich über die ganze Landschaft erstreckt).

15) Vit. Bened. Anian. c. 17. 18. 19. Ebenso wenig macht Andeutung burgartiger Einhegung eines Klosterbesitztums Ludwig selbst vier Tage nach dem zweiten seiner Diplome in der da gewährten Sicherung wider den Bruch der Immunität Mühlb. No. 727: er redet nur von Zaun und Graben, nicht von Wall und Mauer.

16) In der schon mehrfach angezogenen Privaturkunde von 899 H. d. L. V, 108 No. 26 qui constructus est sub castro Monte-Calmensi. Auf die Ortsangabe in Ludwigs Diplom von Mai 815 (Mühlb. No. 560) monasterium . . Aniana . . situm . . non longe a castro quod dicitur Mons Calmus berufe ich mich nicht, weil dies Diplom mir wenigstens an anderer Stelle verunechtet erscheint (Cap. V, Anm. 91).

Digitized by Google

ein Stück in dem nämlichen Gau Maguelonne: „item illos Segos (segos) cum piscatoria", das, wie wenig es sich topographisch nachweisen lässt[17]), kein Bedenken erregt. Bedenklich ist aber, was im ersten und zweiten dieser Diplome sich daranschliesst. Da wird als Zubehör der Segi unter anderem eine Kirche und, wenigstens im zweiten Diplom nach der einen piscatoria noch eine Mehrheit von piscatoriae[18]) aufgeführt. Da erhält ferner das Kloster die Nutzniessung eines Waldes, der „eidem fisco" anliegt, der also — mag man diesen Fiscus auf illos Segos beziehen oder auf die Burg Montcalme oder auf Miliacus in pago Bederensi — das einzige Stück, das im Vorhergehenden fiscus heisst —, jedenfalls entweder im Gau Maguelonne oder im Gau Béziers liegen muss, während an eben diesem Walde „dem Grafen und den Bewohnern der Stadt Agde", also Genossen eines fremden Gaus gewisse Rechte, wie nur in der Zeit aufgelöster Gauverfassung, und doch „althergebrachte" Rechte vorbehalten werden[19]). Nimmt man weiter wahr, dass was hier in so befremdender Weise Zubehör jener Segi ist, im dritten der Diplome, sonst fast durchaus wörtlich, als Zubehör eines anderen Besitzstückes erscheint, nämlich des Fiscus Sita, der nach den zwei ersten Diplomen wirklich im Gau Agde liegt, der aber in diesen beiden ohne Zubehör nachfolgt, so erhellt, welch arge Zerrüttung eingetreten ist:

---

17) Bouquet hat in allen vier Diplomen segos, was er im Blattweiser zu Bd. VI und VIII appellativisch fasst (modius agri, wie schon die alte Ausgabe von Ducange): gleicher Ansicht ist Mühlbacher (No. 503 „samt dem Land") und, wie es scheint, Sickel. Aber in den übrigen Urkunden Anianes begegnet dies Wort nicht wieder, auch sonst nicht zur Bezeichnung von Land; in der Neuausgabe von Ducange wird es nach Anleitung eines alten Glossars als Behälter von Sole gefasst. H. d. L. giebt Mühlb. No. 503 und Böhm. 1639 Segos, Mühlb. No. 726 und (wie auch Mabillon) 939 segos: im Blattweiser wird es als Ortsname verzeichnet, aber nicht erklärt. Sicherlich wollen die überführenden Worte item in eodem pago, die in allen vier Diplomen voraufgehen, bei segi auf ein neues Besitzstück hinweisen, das keinen Zusammenhang mit der No. 503. 726 vorher genannten Burg Montcalme hat, wie es denn in No. 939 weit von dieser absteht: daraus erhellt (ich sehe aus oben anzuführendem Grunde ganz ab von dem reichen Zubehör, das in den beiden ersten Diplomen folgt), dass illi Segi Ortsbezeichnung sein muss, die aber möglicherweise (vgl. Anm. 12 zu eorum und rerum) entstellt ist: denn Les Siéges (comm. Lauroux oder Rives) gehörte nicht zu Maguelonne, sondern zu Lodève (Thom. 204 und 97).

18) Fischereianlage, worauf schon das weiterfolgende de silva ad piscatorias reemendandas accipiant führt. Auch Mühlb. No. 727 piscatoria manu facta setzt eine Anlage voraus (vgl. No. 608 piscaria in der Villa Rueil = Karoli venna: Karolus eandem construere jussit capturam: im 13. Jh. venna = wer bei Abt Cesarius Beyer I, 153 nt. 8). Mehrfach begegnen piscatoriae, wo von liegendem Besitztum die Rede ist: H. d. L. II^b 145 molinariis salinis piscatoriis hortis; Mühlb. No. 806 villis insulis piscatoriis. Vgl. noch H. d. L. V, 534 No. 272, III nostrum aqualem quae vocatur Piscatoria.

19) Waitz^2 IV, 129 geht zwar auf die Urkunde Mühlb. No. 503 ein, berührt aber nicht die ihr und Mühlb. No. 726 eigentümliche Seite, die Verschiedenheit der Gaue.

Digitized by Google

Mühlb. No. 939.	Mühlb. No. 503. 726.
Item in eodem pago illos Segos cum ipsa piscatoria (1) et plagis maris (2: nur hier)	Item in eodem pago illos Segos cum (ipsa: nur No. 726) piscatoria (1),
	quantumcunque in eodem loco idem genitor noster quondam ad suum habebat opus (10),
et fiscum nostrum adhaerentem illis qui nuncupatur Sita (3),	
qui est inter mare et stagnum (4)	qui est inter mare et stagnum (4),
et subjungit pago Agathensi (5)	
cum ecclesiis villaribus (6) mancipiis plagis maris (7: nur hier) et piscatoriis cum omnibus aspicientiis et adjacentiis (8) cum silvis et arboribus . . usque ad . . Carajacum (9: nur hier),	cum ecclesia et villaribus (6) et piscatoriis (nur No. 726) et omnibus aspicientiis vel adjacentiis (8) suis
	De silva vero que eidem fisco adjacet concedimus . . monachis . . ut ad usus . . quantumcunque necesse fuerit . . accipiant . .; cetera vero . . et silva et pascua utantur et comes et habitatores civitatis Agathenses, sicut antiquitus usus fuit.
quantumcunque vel quomodocunque in eisdem locis ibidem [idem?] genitor noster quondam ad suum habuit opus (10)	
	In pago namque Agathensi fiscum nostrum, qui nuncupatur Sita (3. 5)
Et in pago Narbonense . . (11)	Et in pago Narbonensi . . (11)

Die Verwirrung fällt um so mehr auf, da sie sich besonders in den zwei zeitlich ersten Diplomen zeigt, während das spätere, bei dessen Dictat gedankenloses Überlesen der Vorlage eher zu einem Versehen hätte führen können, sich wenigstens lesen lässt, obschon auch dieses in seinen topographischen Bestimmungen Anstoss giebt, sofern es das Krongut Sita, das, wie sich gleich zeigen wird, als schmale Landzunge vom Gau Agde auslaufend, mit keinem anderen als mit diesem zusammenhängt, den zum Gau Maguelonne gehörenden Segi räumlich anschliesst. Man hat Anlass zur Frage, ob bei dem Durcheinanderwerfen Absicht war, vornehmlich ob die Herabziehung des Satzes In pago Agathensi fiscum nostrum Sita weit weg von der einschränkenden Bestimmung der Worte quantumcunque vel quomodocunque . . genitor noster . . ad suum habuit opus, wodurch nun das Gut der Begrenzung seines Umfangs und die Berechtigung am Gut der Bestimmung ihrer Art enthoben wird, einem Anspruch auf das Ganze Grundlage geben sollte. Denn Sita schlechthin,

Digitized by Google

also das Ganze, nahm nachmals Aniane allerdings in Anspruch, und niedrig war das Ziel nicht, worauf es sich da richtete. Es hätte an Sita eine Örtlichkeit behauptet oder gewonnen, die in unserer Zeit kaum geringere Bedeutung hat als im frühen Mittelalter Maguelonne. Ist doch Sita inter mare et stagnum usque ad locum qui dicitur Carajacum nichts anderes als (was auch unter den Deutschen die Urkundenbearbeiter ihrer Beachtung wert halten sollten) Cette, auf der Nehrung zwischen dem Meere und dem Étang de Tau „bis zur Ferme Caraussonne“ — auf dem Boden eines karolingischen Krongutes auch hier heut eine belebte Handelsstadt, die so wenig wie Frankfurt und Zürich zu ihrem Aufsteigen und Erblühen noch der fördernden Anziehungskraft eines Bischofssitzes bedurft hat. Bei Sita konnten besonderen Wert auch einzeln über die Landschaft verstreute Bäume bekommen, wie sie, abweichend von den Schenkungsformeln, das dritte der kaiserlichen Diplome noch neben den Wäldern dem Kloster zueignet (cum silvis et arboribus superpositis). Denn der an einer Steineichenart im Königreich Arelat und auf der benachbarten Küste von Gervasius Tilberiensis gerühmte Rotfarbenstoff begegnet auch zu Sita, wenigstens im 12. Jahrhundert, in der Zeit, da unser Cartular von Aniane zusammengestellt ward[20]). Und an Streit, der zu Fälschung verleiten konnte, hat es bei Cette, lange bevor es Stadt wurde, nicht gefehlt. Wir erfahren von einem Schiedsspruch zwischen Aniane und dem Abt von St. Ruf eben über Seta, dem sich Abt Raimund von Aniane 1187 unterwarf[21]), und in einem um 14 Jahre älteren Diplom erscheint ein Teil von Cette, man sieht nicht seit wann, im Eigentum der Bischofskirche Agde. Aber dass es zu einer Fälschung wirklich gekommen sei, will ich doch nicht behaupten[22]).

20) Gerv. Tilb. Ot. imp. 3, 55 (Leibn. I, 978) vermiculus ex arbore — in regno Arelatensi et confinio maritimo — ad modum ilicis . . folia habente prodit. Man weiss, dass schon Karl d. Gr. seinen Villenverwaltern Lieferung von vermiculum auflegte (Capit. de vill. c. 43 S. 87). Zu Sita nach der Urkunde des Bischofs von Agde 1154 und der seines Nachbarn Wilhelm von Omelas (H. d. L. V 1174. 1177). So geht wohl auf das nämliche die anderwärts ungewöhnliche, im Languedoc aber auch sonst bemerkbare Zufügung von garricis (Ducange: ilices minores coccigenae) zu silvis (übergangen von Mühlbacher I S. XVII) in den allgemeinen Besitzesbestätigungen der zwei frühesten Kaiserdiplome für Aniane, im Diplom für Gellone Mühlb. No. 498, im Schenkungsbriefe Graf Wilhelms (AG wie GG) und in der Schenkung Braidings H. d. L. II^b 76.

21) Die dürre Notiz Gall. chr. VI, 842 erhält auch XVI, 361 keine Ergänzung. Nach Thomas Dict. topogr. 44 ist 1187 Seta von Aniane weg und bald danach an St. Ruf gekommen, doch erfährt man nicht, ob Aniane entschädigt oder sein Anspruch für haltlos befunden worden sei. Die Kirche von Cette mit Zubehör bestätigte P. Innocenz III. den Chorherren von St. Ruf 1206 (Potth. No. 2768).

22) Soweit nämlich die Urkunden einander widersprechen, treffen sie nicht gerade hart aufeinander. Dem Kloster Aniane sicherten die Päpste Eugen III. und Hadrian IV. 1146 und 1154 ecclesiam S. Dii de Seta et locum Setae ohne Einschränkung (Jaffé-Lfd. No. 8953. 9943 bisher nur zum Teil oder gar nicht gedruckt). Etwa 20 Jahre nach dem Privileg Hadrians IV. erscheint im Diplom K. Ludwigs VII. (1173: Gall. chr. VI J. 326) unter den Gütern der Bischofskirche Agde ein Drittel von Cette samt dem was zum Bischofsrecht gehört. Gehörte nun dies Drittel nicht

Digitized by Google

Ich begnüge mich, die Verwirrung im Texte der zwei ersten Diplome aufzuzeigen: sie bekundet wenigstens einen Mangel an Sorgfalt, der sonst, wie man weiss, an Dictaten der Kanzlei Ludwigs nicht hervortritt. Es ist die Flüchtigkeit einer privaten Arbeit oder Umarbeitung, die ohne Kenntnis der Gauverfassung unter Ludwig unternommen ward und sich auch der Prüfung von Zeitgenossen Ludwigs nicht aussetzen durfte.

Nach solcher Wahrnehmung könnte man Störung der Ordnung in den zwei ersten Diplomen auch am Ende der Verfügung vermuten, wo noch eine Anweisung auf jährliche Öllieferung aus königlichen Villen folgt[23]), nicht verbunden mit den übrigen Schenkungen, sondern von ihnen durch die für diese verliehene Immunität getrennt, obgleich bei Schenkung mit Immunität an die Immunität in der Regel nur noch Wahlrecht sich schliesst. Indes einen dringenden Grund hat die Vermutung doch nicht[24]). Inhaltlich findet die Bestimmung des bei der Öllieferung je nach dem Aus-

unter die Schenkungen, die der König da macht, sondern unter die Bestätigungen (laudamus), so liesse sich vermuten, dass es etwa samt dem im nämlichen Diplom berührten Drittel der Herrschaft über die Stadt Agde und dem der (Cette fast gegenüber gelegenen) Burg Mèze als das schon 848 von Karl d. K. (Böhmer No. 1602) der Bischofskirche zurückgegebene „Drittel" all dessen gemeint werde, was seine Vorfahren ihr entzogen gehabt. Aber diese Vermutung (aus der sich freilich zunächst ergeben würde, dass Cette mit nichten durch Ludwig d. Fr. an Aniane gekommen, sondern weit über Ludwigs Tod hinaus in Königs Hand verblieben) entbehrt der Sicherheit. Karls d. K. Rückstellung des Drittels, der man eine grosse Wichtigkeit für die Entwickelung der Bischofskirche Agde zuschreibt (H. d. L. IV, 713 „Ursprung der weltlichen Herrschaft der Bischöfe"), wird von Ludwig VII. doch nur bei Bestätigung der bischöflichen Rechte auf das Drittel von bestimmten Gefällen, aber nicht ausdrücklich beim Drittel von Cette und von Mèze angezogen; und für den Lehenbesitz von Mèze hat Karl d. K. Laien eine Bestätigung erteilt (Böhm. No. 1541), die nach Thomas a. a. O. S. 114 (freilich ohne nähere Angabe) noch Ludwig VII. 1170 wiederholte. Dass über das jus episcopale „de vermilii de Seta" Bischof Ademar von Agde schon am 15. Mai 1154 verfügte (H. d. L. V, 1174), ist für diese Frage belanglos.

23) Wie es scheint aus zwei Villen in der Nähe von Arles: placuit eciam .. quando Dominus abundanter largiri dignatus fuerit, 10 modia de oleo dare, id est de Tolomena (so Mühlb. No. 726 H. d. L., tel. oder tol. No. 503 H. d. L. nach Bouquet) et Solaria (so H. d. L. No. 726, sol. H. d. L. No. 503 nach Bouquet), quando vero minus, 6 modia; et jubemus procuratoribus earundem villarum ut mensuram prescriptam .. in Arelato (No. 726; dagegen No. 503 H. d. L. und Bouqu.) jure uno singul. annis dare studeant. Sickel und Mühlbacher fassen die Anweisung ganz allgemein („procuratoribus villarum" schlechthin, „den Villenverwaltern"), sie nehmen also wie Bouquet telom. et solar. appellativisch. Aber die appellative Bedeutung hat Ducange nicht erwiesen und in der von ihm angenommenen hätten telomena (= tolagium) und soleria (vectigal quod pro solo penditur) bei Königsvillen keinen Sinn. Erwartet man bei villarum wenigstens die Angabe einer Landschaft, so fordert der Zusatz earundem zu villarum geradezu örtlich bestimmte Villen (Solarium, Solerium nicht selten im angrenzenden Sprengel Nimes).

24) Auffälligere und doch echte Nachträge (zwischen der Poen und der Corroboration oder gar nach der Corroboration) in Diplomen Karls d. Gr. und Karls d. D. verzeichnen Sickel UL. S. 180 und Mühlbacher SB. der Wiener Ak. phil.-h. Cl. 92, 399.

Digitized by Google

fall der Ernte zu beobachtenden Masses treffliche Stütze an Kaiser Ludwigs Ordnung für die Kanoniker mit ihrer gleichartig wechselnden Bemessung des täglich zu reichenden Weines[25]). Nur überrascht, neben einer seltenen Beamtenbezeichnung[26]) in diesem Stücke, der Umstand, dass das ganze Stück im dritten der kaiserlichen Diplome, welches scheinbar alle Verleihungen zusammenfassen soll, keine Stelle erhalten hat. Das erste und zweite sind auch hier einander näher verwandt als dem dritten.

Mit dem dritten Diplom Ludwigs teilen aber die zwei ersten an der Spitze der Verfügung die diplomatisch befremdende Form der die Gaben an das Kloster zusammen ankündigenden Willenserklärung: placuit aliquid ex rebus tradere nostris. Wo in Ludwigs Formeln für Schenkungen und in echten Schenkungsurkunden an dieser Stelle res, ex re oder in re, ex rebus oder de rebus überhaupt begegnet, lautet der bestimmende Zusatz nicht nostras, nostra, nostris, sondern proprietatis nostrae[27]).

Die ganze, vom Kanzleibrauche unter Ludwig abweichende, Phrase fällt zumal an den zwei späteren Diplomen auf, da sie ihrem Inhalte nach nicht Traditionen, sondern Bestätigungen sind. Freilich haben sie, überhaupt und in den einzelnen Stücken, die Fassung einer ersten Schenkung, auch bezeichnet sich jede als Schenkung (per hanc nostrae autoritatis donationem). Aber eben dies weckt Bedenken. Durch das mittlere erteilt da der Kaiser zum zweitenmal Anweisung auf jene Öllieferung, aber so, als ob die Anweisung die erste sei; durch das mittlere und durch das letzte beliebt es ihm, Miliac und Cette zum zweiten und dritten Male „ex rebus tradere nostris", indem er das eine wie das andere noch immer fiscum nostrum nennt und ohne dabei oder bei den übrigen Schenkungen einer früheren Verfügung zu gedenken[28]). Vermutete man auch hier, wie bei jenen Diplomen Karls d. K., Nachlässig-

25) I c. 122 (Mansi XIV, 232) bei ergiebigem Boden 5 Pfund, bei minder ergiebigem 3 Pfund: auch da demnach das Verhältnis wie hier 10 : 6.

26) Procuratoribus villarum: das wäre (da in Form. Morbac. 3 Zeumer S. 330 l. 29 es nur auf Conjectur statt des freilich unstatthaften principem beruht) das früheste Beispiel der Verwendung des Wortes für diese Art von Beamten, zumal in einem Diplom; aus späteren Formeln führt es Waitz VG². 4, 143 nt. 3 an.

27) Formul. Imper. 27. 40. 44 (Zeumer S. 305 l. 25 und 306 l. 2. 317 l. 36 und 318 l. 16 [= Mühlb. No. 850.] 320 l. 22). Mühlb. No. 509. 560. 676. 847. 862. 869. 904. 910. 932. 962. 976: wo es sich um mehrere Güter handelt der Plural res, res quasdam; in den Diplomen für Aniane fällt der Singular aliquid, bei der grossen Menge von Gaben, doppelt auf. Das fehlerhafte de rebus nostris teilt mit den Anianer Diplomen nur, wie oben bemerkt (S. 151), das für Gellone Mühlb. No. 498. Und placuit nobis pro mercedis n. augmento ad mon. quod dic. An. . . aliquid ex rebus tradere nostris begegnet auch in jener Privaturkunde für Aniane (H. d. L. V, 610 No. 313, an die (oben S. 144 Anm. 40) zugleich misericorditer regat in AG anklingt.

28) Die Auskunft, durch die Sickel zu K. 33, einem Diplom von 774, die Worte sicut nunc a fisco nostro cognoscuntur possessa beim Namen einer 768 wohl ohne Urkunde verschenkten Villa ganz einleuchtenderweise als statthaft erscheinen lässt, ist natürlich auf fiscum nostrum in Mühlb. No. 939 (nach No. 503) nicht anwendbar.

Digitized by Google

keit des Dictats, so würde es an ein Wunder grenzen, wenn in ihrer Begehung oder Zulassung gerade bei dem nämlichen Kloster zwei verschiedene Notare zusammengetroffen wären, ein anderer, der das mittlere, ein anderer, der das letzte Diplom unterzeichnete, Durandus und der allerdings minder gewandte, aber doch unter Ludwigs Notaren auch hervorragende Hirminmaris. Die Seltsamkeit des Zufalls würde steigen, da auf Aniane noch eine dritte Urkunde von teilweise derselben Fehlerhaftigkeit der Ausarbeitung gefallen wäre, wie angedeutet eben das Diplom Karls d. K., wiederum aus der Feder eines andern Notars.

Unter Ludwig d. Fr. hat sonst niemals eine Bestätigung von Schenkung die Fassung erster Schenkung erhalten[29]). Erst unter seinen Nachfolgern[30]) erscheinen aus Anlass eines Herrscherwechsels erteilte Schenkungsbestätigungen vereinzelt in der Fassung von Neuschenkung, wobei aber doch, zum Glück für unsere Forschung, deren Sicherheit schwinden würde, wenn man allerwärts, wo Neuschenkung begegnet, fürchten müsste, dass nur eine verloren gegangene Schenkung bestätigt werde, durch die Bezeichnung der Urkunde in der Corroboration oder schon durch die Form der königlichen Verfügung das wirkliche Verhältnis zur Andeutung kommt[31]). Und ihrem Inhalte nach betreffen alle von Ludwig vorhandenen Schenkungsbestätigungen Schenkungen anderer,

29) Sickel führt (UL. S. 163) aus Ludwigs Diplomen überhaupt nur unsere zwei (L. 177. 355) dafür an, dass „Urkunden anderen Urkunden genau nachgeschrieben wurden".

30) Nicht in Betracht kommt hier Lothars I. Diplom Mühlb. No. 1017 in Vergleich mit No. 1012: schon Puricelli hob hervor, dass No. 1012 die eigentliche Schenkungsurkunde ist, während No. 1017 den Nachfolgern nur einschärft, die Schenkung unversehrt und nur zu Beleuchtungszwecken verwenden zu lassen. So kennen Thado, EB. von Mailand, in der Urkunde bei Graevius 4, 96 und Karl III. im Diplom Mühlb. No. 1557 über diese Sache nicht zwei, sondern nur ein Praeceptum Lotharii.

31) Ich habe vornehmlich die Urkunden Karls d. D. (Kaiser Karls III.) im Auge. Dass dieser seine eigene Verfügung bestätigt habe, könnte man allerdings meinen, wenn der Auszug Mühlbachers unter No. 1557 (die Höfe Meliniaco und Capiate vgl. No. 1560 das Gut zu Meliniaco und Capiate) völlig zuträfe, aber schon Puricelli bemerkte die Verschiedenheit des Gegenstands (No. 1557 nur zwei Hofstätten zu Mel. und Cap., No. 1560 die übrigen Güter, alles was in den Villen Mel. und Cap. noch in Königshand war). Auch bei ihm handelt's sich da um das Verhältnis zu den Vorgängern. Wenn er nun ein von diesen erteiltes Waldnutzungs- und Flussfahrtrecht in der Form einer Neugewährung bestätigt (Mühlb. No. 1582 vgl. 1011. 1214), so wird diese doch, worauf schon Mühlbacher SB. der k. k. Ak. 85, 488 nt. 7 aufmerksam macht, von ihm selber als autoritas confirmationis hingestellt. Auf die Vorgänger verweist er Mühlb. No. 1550 (insula Suzzara vgl. No. 1212) und 1582 (vadum insulae vgl. No. 1214) nicht unmittelbar, nicht unzweideutig; aber von welcher Art seine Willenserklärung sei, deutet er wenigstens durch donamus atque concedimus an (über die Bedeutung von concedere in seinen Diplomen Mühlb. SB. der k. k. Ak. 92, 454, wozu sich Diplome Karls d. Gr., Ludwigs des Fr. und anderer fügen liessen (No. 319 quod filius dederat nos concedere fecissemus oben Cap. III, Anm. 59 und 63, ferner Mühlb. No. 1214. 1486. Böhm. No. 1462).

Digitized by Google

seiner Gemahlin, eines Vasallen oder eines Vorgängers[32]): wie in seinem verlorenen Diplom für Charroux die mit der Schenkung der Cella St. Sernin im Anjou verbundene Erwähnung früherer Schenkung von Villen gefasst gewesen sei, und welchen Grund die Erwähnung gehabt habe, lässt sich aus dem Hinweise, den sein Sohn Karl einmal darauf macht, nicht deutlich erkennen. Dass Ludwig in kaiserlicher Zeit seine Bestätigung eines von ihm vor Erlangung des Kaiserthrones ausgethanen Lehen mit einer Rechtfertigung begleiten zu müssen glaubte, sahen wir oben[33]). Zur Erklärung der vorliegenden hat man an den Wechsel im Abtsstuhle gedacht[34]), da die eine Mühlb. No. 726 nicht mehr (wie No. 503) der nun verstorbene Benedict, sondern Abt Tructesind, und die andere No. 939 Abt Hermenald erhielt. Aber nirgend gewahrt man das bei solcher Gelegenheit sonst nicht einmal unter den zahlreichen Urkunden für Korvey bei der Abfolge von Adalhart auf Warin. Der Eintritt eines neuen Abts ist bei Urkunden anderer Gattung, bei Immunitäten, Grund oder doch Gelegenheit einer Bestätigung, und sie wird denn in diesem Falle, wie auch beim Wechsel der Königsherrschaft bisweilen als Neuerteilung gefasst, oder es wird die Vorurkunde, wenn schon sie die Form der Bestätigung hatte, wörtlich wiederholt[35]).

32) Mühlb. No. 656; 901. 909; 526. 547. 558. 596. 661. 743. 819. 921.

33) Bouqu. VIII, 612 No. 212 vgl. Mühlb. No. 847 (die Schenkung von Villen). Jene Lehenbestätigung (oben S. 154, Anm. 61) hat denn auch die Fassung einer Bestätigung (firmius possidere).

34) So, freilich nur vermutungsweise, Sickel zu L. 355. Auch diese Auskunft würde dem verloren gehen (wenigstens was das Wichtigste, die Erwähnung der „Cellula Gellonis" im Diplom vom 21. Okt. 837 für Abt Hermenald angeht, Mühlb. No. 939), welcher der Nachricht Mabillons vertrauen wollte, dass Ludwig schon im Monat vorher, am 18. Sept., durch ein eigenes Diplom eben diesem Abt die Cella Gellonis bestätigt habe (Not. praev. ad Vit. S. Bened. abb. Anian. No. 8). Dies Septemberdiplom ist nicht zum Vorschein gekommen, unter den „schedis Mabillonii" von seinem Congregationsgenossen Bouquet, als er sie für seine Abdrücke benutzte, vermutlich nicht gefunden worden: Mabillon selbst hat es in seinen Annalen nicht angezogen (II lib. 31 § 83). Aber in seinem älteren Werke unterscheidet er es zu bestimmt vom Oktoberdiplom, als dass eine Verwechselung angenommen werden könnte; und er zählt dort, obgleich er nichts von Mühlb. No. 938 weiss, doch auch drei dem Abt Hermenald erteilte Diplome, also neben Mühlb. No. 912 und 939 noch sein Septemberdiplom. Für echt kann ich meinerseits es trotz Mabillon nicht ansehen, aber um so mehr darf es als ein Zeugnis der mannigfach von Aniane gegen Gellone gemachten Anstrengungen gelten (a. a. O. not. praev. 3; oben S. 7 Anm. 9).

35) Mit dem Wechsel im Abtsstuhle hängt zusammen aus der Zeit Karls die Immunitätsbestätigung für St. Martin zu Tours Mühlb. No. 349 (nach der gleichlautenden No. 241), aus der Zeit Ludwigs die zweite Immunität für St. Maur-dès-Fossés Mb. No. 760 (jetzt gedr. Mitth. d. I. f. österr. Gesch. 16, 210: nach No. 597) und die Immunitätsbestätigung für Sittim Mb. No. 915 (nach No. 844), bei Bischofskirchen die für Erzbischof Hieremias von Sens erneuerte Immunitätsbestätigung Mb. No. 770 (nach der von ihm für EB. Magnus ausgestellten: Sick. Deperd. Senonic. eccl. 2). Vielleicht mit der Neuordnung der klösterlichen Verfassung der Cella Noaillé, die dieser zum zweitenmal gewährte Mühlb. No. 500 nach No. 497. (Denn dass schon No. 497 der Cella Noaillé galt und dem Hauptkloster St. Hilaire

Digitized by Google

Wirklich wäre gegen die zwei späteren Diplome, wenn sie nur Immunität, und diese in besserer Fassung enthielten, nichts einzuwenden: kehrt doch statt der in Ludwigs Schenkungen und Schenkungsbestätigungen vorherrschenden Arenga Si liberalitatis munimine die meist für Immunität verwendete Si erga loca divinis cultibus mancipata in allen drei Diplomen wieder. Auch würde die Einförmigkeit der Arenga[36]) zwar bei der Beweglichkeit der Dictatoren Ludwigs in wechselndem Gebrauche verschiedener Prologe überraschen, aber noch kein Anstoss sein.

Indes die Einförmigkeit erstreckt sich weiter. Wie nach der Arenga alle drei Diplome in der kaiserlichen Willensankündigung jenes kanzleiwidrige ex rebus tradere nostris gemein haben, so lautet der Herrschertitel übereinstimmend divina ordinante providentia imperator augustus, auch im dritten von 837, wo er als Abweichung von unverbrüchlichem Brauche der Kanzlei in Ludwigs letzter Periode (div. repropitiante clementia) wirklich Anstoss giebt, aber im ganzen Zusammenhange der Verunechtung sich auch erklärt. Wie in einem Zuge ist die Hand des Fälschers von den zwei ersten Diplomen, auf deren Periode diese Fassung zutrifft, hinübergeglitten zum dritten: denn nicht erst der Schreiber, der das Cartular zusammenstellte, sondern der, von dem seine Vorlage rührte, verschuldet den Fehler[37]).

---

zu Poitiers nicht gelten konnte, begründet Mühlbacher ausreichend durch den Umstand, dass die Immunität „circa ipsa cella Dei" gewährt wird, wie in der Urkunde eben nur Noaillé heisst: gegen Sickel, der Btr. 3, 211 derselben Ansicht war, aber später 5, 320 n. 2 diese Immunität dem Hauptkloster zusprach, weil sie „pro reverentia Sti Hilarii" erteilt worden sei, bemerke ich, dass dies auch auf Noaillé zutrifft, da Noaillé, wie des öfteren eine Cella, gleichen Patron mit dem Hauptkloster hatte (Cap. V Anm. 10), vor Ludwig Mabill. Ann. II append. No. 28 und nach Ludwig Bibl. d. l'éc. d. ch. I, 2, 81 No. III Nobiliacum . . construct. in honore Sti Hilarii, vgl. auch Trsl. S. Junian. c. 2 Mabill. Act. IV, 1, wo Mabillons Auslegung gezwungen ist.) — Als Immunitätsbestätigungen aus Ludwigs Zeit, die sich durch den Wechsel der Herrschaft, freilich nur einen titulären (von Ludwig auf Ludwig und Lothar) erklären, verzeichnet Sickel Btr. 3, 223 die für Corbie Mühlb. No. 796 (wo allerdings zugleich das Mb. No. 551 noch fehlende Wahlrecht gewährt wird) und für Prüm (Mb. No. 799 vgl. 552).

36) Sickel führt (UL. S. 168) gerade das letzte der Diplome für Aniane (L. 355 = Mühlb. 939) als Beispiel „freierer Behandlung" an, weil es zwar „nach L. 6 (= Mühlb. 505) geschrieben", indes mit einer andern Arenga versehen worden sei. Aber er selbst legt zu L. 355 des näheren dar, dass es mit L. 6 nur in der Immunität zusammentrifft (auch hier nicht in der Adresse an die Beamten, die ihm fehlt), dagegen sich sonst, soweit es überhaupt mit anderen Diplomen für Aniane vergleichbar ist, an L. 8 = Mühlb. 503 schliesst und mit diesem auch die Arenga teilt. — Die Arenga des mittleren Diploms hat im Abdruck der H. d. L. IIb 141 (aus „Cartulaire d'Aniane") statt propter amorem Dei ejusque in eisdem locis sibi famulantes, wie Bouquet nach Mabillon giebt, unverständlich pr. a. D. e. mercedem l. s. f.: ist dies nicht ein Lesefehler erst der Herausgeber, so zeigt es wiederum, dass Mabillon nicht das Cartular benutzt hat (oben S. 7 Anm. 9). Derselbe palaeographisch leichtbegreifliche Fehler Mühlb. No. 734 im Abdruck von Baluze (aber nicht in dem der Espagna sagrada).

37) Im Cartular steht nämlich nach Revillout Mühlb. No. 939 ziemlich weit ab von No. 503 und 726 (diese zwei 19 R° und V°, jenes 22 und 23 R°), und die

Digitized by Google

Dies dritte Diplom treffen noch zwei ihm eigene Gründe des Verdachts. Man hat schon längst bemerkt, dass es als Bestätigung und Wiederholung der früheren Verleihungen alle bisherigen Schenkungen zusammenfasse[38]: es erscheinen da die uns sonst bekannten[39] (mit der oben bemerkten Ausnahme der Anweisung auf Öllieferung) und noch mehrere dazu, ein jedes der verschiedenen Güter mit seinem Namen besonders aufgeführt und, ich wiederhole es, gruppiert nach den Gauen, in denen sie lagen. Eben in dieser Beziehung bildet es eine auffällige Erscheinung unter Ludwigs Urkunden für fränkische Klöster oder Kirchen, deren Privilegien sonst das Besitztum nur als Ganzes bestätigen, nicht indem sie die einzelnen Stücke namhaft machen[40]. Unter den Einzel-

---

im Cartular auf No. 939 folgenden Stücke No. 938 und 912 (23 V° und 24 V°) haben nur den leichten Lesefehler propitiante statt repropitiante, der, wie es scheint, auch im Cartular von Elne für No. 925 und (nach Sickels Bemerkungen UL. 284 n. 5 über No. 930 und 974 = L. 347. 383) noch in anderen Abschriften begegnet.

38) Mab. Ann. II l. 31 § 83 (Ludovicus) possessiones omnes Anianensis monasterii confirmavit.

39) Gehört unter diese der Ort Porquières (inter mare et stagnum locum qui dicitur Porcarias)? In der, dabei angezogenen, Urkunde Karls (Mühlb. No. 340) ist nach dem alten und neuen Abdruck der H. d. L. Porquières nicht selbst Gegenstand der Schenkung, sondern dient nur der räumlichen Bestimmung von zwei dem Kloster geschenkten Mühlen (molina duo . . super fluv. Lico visi sunt construxisse inter mare et stagnum loco qui voc. Porcarias). Der Druck Mabillons dagegen hat mol. d. s. f. L. v. s. c. et i. m. e. s. loco Porcarias, stimmt also, da loco (vgl. weiterhin de loca herma, de supradicta loca und bes. Sickel UL. S. 146) gleich locum sein muss, mit Ludwigs Diplom, nach dessen Wortlaut der Ort Porc. selber von Karl geschenkt worden ist. Sickel folgt dem Abdruck Mabillons, während Mühlb., der unter No. 340 Porc. nicht nennt, sich an den von ihm ausgezeichneten der neuen Ausgabe der H. d. L. zu halten scheint, wonach denn Ludwigs Diplom in diesem Stück gefälscht wäre. Nach den von Thomas a. a. O. gegebenen Ortsbestimmungen entscheide ich mich wie Sickel. Die zwei Mühlen am Licus oder Ledus (der Lez, nicht wie Mühlbacher mit Devic meint, die Mausson, deren alter Name Amansio war vgl. H. d. L. V, 485. 890. 1155) können nicht in loco Porc. gelegen haben, da Porquières dem Meeresdurchbruch (Grau) von Coquillouse entspricht, während der Lez seine Mündung in das Meer durch den Grau du Lez oder de Palavaz findet (Thom. S. 149. 94); umschlossen vom Krongut Juviniac (infra terminum fisci Juviniaci) sind sie rechts vom Lez im Canton 3e von Montpellier (Thom. XVII und 125), dagegen Porcariae (Thom. 149 commune de Latte und Pérols) auf seinem linken Ufer im Canton 2e von Montpellier zu suchen.

40) Ich meine, dass auch Sickel dieser Ansicht ist, obgleich er sie nicht ausgesprochen hat. Ich meine es, indem ich zwei von ihm an verschiedenen Stellen verteilte Bemerkungen aneinanderrücke. Über Mühlb. No. 939 sagt er (zu L. 355), so bestimmt wie nur Mabillon (oben Anm. 38) „diese letzte Urkunde Ludwigs für Aniane fasst in der Weise der Pancarten alle früheren Verleihungen noch einmal zusammen". Sofern diese früheren Verleihungen zum Gegenstand Güter, Grundbesitz haben, trifft sie also sein Urteil (Btr. 3, 203 nt. 1), dass „für fränkische Kirchen Confirmationen des Gesamtbesitzes, ohne dass die alten Besitztitel verloren gegangen, erst in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts vorkommen", wo

Digitized by Google

heiten spricht manche an. So die Schenkung der Königin Irmingard, der ersten Gemahlin Ludwigs, die nach Ardos Zeugnis wirklich den Abt Benedict „mit Gaben geehrt hat". Noch bestimmteren Anhalt hat die Nachricht, dass in ein von Karl mittelst Urkunde dem Kloster geschenktes Gut die Einweisung von dessen „Missus", dem Erzbischof Leidrat vorgenommen worden sei: der ist in der That, um die Zeit der Urkunde Karls, nach Septimanien gekommen, als Missus dort in Thätigkeit getreten, mit Abt Benedict zusammengetroffen[41]). Aber für unmöglich halte ich, dass Ludwig ein Krongut, das nämliche, das von ihm am 19. Oct. 837 als eine Villa nur auf seine Lebenszeit und nur als Lehen dem Kloster bestätigt worden war, jetzt, am 21. Oct., ohne Andeutung einer — in der Spanne dieser zwei Tage — geschehenen Verwandlung zu Eigen, unter den Besitzungen habe genannt, die dem Kloster auf immer zu unbeschränkter Verfügung überlassen seien[42]).

So vereinigt vornehmlich das Schenkungsverzeichnis in den drei kaiserlichen Diplomen für Aniane zu viel Spuren einer oder mehrerer in Kanzleiarbeit ungeübter Hände und zu viel Zuthaten oder Änderungen zu Gunsten des Klosters, als dass die das Verzeichnis eröffnende Überweisung der „cellula Gellonis" gegen den Schein gesichert wäre, erst nach Ausbruch des Streites zwischen Aniane und Gellone hier eine Stelle gefunden zu haben: es fällt auf sie der Verdacht, dass sie zwar keineswegs in der nämlichen Zeit des Streites, aber in der nämlichen Absicht eingeschaltet ward, der das Anianer Exemplar der Schenkungsurkunde Graf Wilhelms für die „cella Gellonis" sein Dasein verdankt. Bestätigungen der Schenkungen anderer, namentlich König Karls und der Königin Irmingard können zu Grunde liegen, vielleicht auch Schenkungen Ludwigs, den zwei späteren Diplomen auch eine Immunitätsbestätigung, obschon jener durch alle drei sich ziehende Fehler der Adresse ihrer Einschärfung (ut nullus ex fidelibus s. Dei ecclesie ac nostris) zugleich

sie „dann pancartae heissen" (die nachträgliche Einschränkung Btr. 4, 584 berührt unser Diplom nicht). Vgl. seine Verwerfung von Mühlb. No. 325 (Reg. S. 399 Spur. Cenom. eccl. 1).

41) Vita Bened. Anian. c. 31. Zu dem von Mühlb. unter No. 340 angeführten Briefe Alkuins No. 93 (ed. Jaffé = M. G. Ep. IV No. 93) kommen noch No. 140. 141. 147. M. G. No. 200. 201 (S. 345 l. 9). 207 und Theodulfi carm. 28 v. 117 ff. (M. G. Poet. lat. aev. Carol. I, 496 ff.).

42) Mühlb. No. 939 Haec omnia . . perpetualiter concedimus . . ita ut quicquid . . de predictis rebus facere vel ordinare voluerint . . libero in omnibus perfruantur arbitrio: vorhergeht unter anderem „fiscum nostrum Curcenate cum omnibus adjacentiis suis". Dagegen Mühlb. No. 938 villa Curcionatis . . diebus vite nostre beneficiario munere in dominatione et gubernatione Aniani monasterii . . persistat. Thomas a. a. O. S. 34 und 53 nimmt an, dass fiscus Curcenate in No. 939 verschieden sei von Curcionatis villa in No. 938, da er jenen mit dem heutigen Coussenas, diese mit Carajacum, dem heutigen Caraussanne zusammenfallen lässt. Aber wie hätte in Mühlb. No. 939 der nämliche Ort, der zwei Tage zuvor (Mühlb. No. 938) eben Curcionatis villa hiess, plötzlich Carajacum (H. d. L. IIb 203) genannt werden können? Auch lag (nach No. 938) Curcionatis wie (nach No. 939) Curcenate im Gau Lodève, wogegen Caraussanne zur heutigen Commune Cette gehört, also im Gau Agde zu suchen ist (vgl. oben S. 171).

Digitized by Google

in einem von ihnen das Muster der übrigen suchen heisst[43]). Aber die Annahme eines durch Ludwig begründeten Verhältnisses der Abhängigkeit des Klosters Gellone von Aniane hat an ihnen keine Gewähr.

Gewähr fanden ältere und neuere Forscher in einem Briefe, den deshalb einer der Gegner jener Annahme, A. Molinier, um seine Behauptung ursprünglicher und auch unter Kaiser Ludwig bewahrter Selbständigkeit des Klosters Gellone zu retten, als verunechtet erweisen zu müssen glaubte ebenso sehr wie die drei kaiserlichen Diplome. Ich meine den berühmten und besonders in diesem Zusammenhang einer gründlichen Betrachtung würdigen Brief Ludwigs d. Fr., durch den er nach dem Wortlaut der Inscriptio im Cartular von Aniane, das ihn uns allein erhalten hat[44]), den „Venerabilibus fratribus in Anianensi sive Gellonensi monasterio constitutis" seine Bestätigung der von ihnen vorgenommenen Wahl Tructesinds zum Abt verkündet und dabei ihnen wie ihrem Erwählten vielfache Mahnung erteilt und mannigfache Vorhaltung macht.

Zunächst scheint mir zweifellos, dass, wenn die Adresse dieses Briefes, die die deutschen Forscher für echt hinnehmen, es wirklich ist, der Brief nicht für, sondern gegen die Unterwerfung von Gellone als einer „Cella" unter Aniane zeuge. Denn die Mönche einer Cella treten bei keiner uns aus dem achten oder neunten Jahrhundert bekannten Wahlhandlung

43) Im frühesten (No. 503) hat schon die Immunität als solche etwas Auffälliges, da sie dem nämlichen Abt Benedict zu teil ward, der von Ludwig, sei es gar an demselben Tage (so Sickel L. 6 nach der Abschrift Mabillons), sei es am nächstfolgenden (so Mühlb. No. 505 nach dem Cartular), eine Immunitätsbestätigung (nur unter Verweisung auf den Vorgang Karls d. Gr. No. 309) und Wahlrechtsbestätigung erhielt (in völlig richtiger Fassung: hier Adresse an die Beamten). — Aus Mühlb. No. 505 hätte, müsste man statt Verunechtung gar Fälschung des Ganzen annehmen, das durchaus richtige Eschatokollon für No. 503 genommen werden können — ebenso wie aus No. 938 das gleichfalls tadellose für No. 939.

44) Mühlb. No. 718: wie hier angegeben wird, hat ihn auch Mabillon, der aber, indem er seinen Druck auf Dachery und nicht auf das Cartular zurückführt, wiederum zeigt, dass er dies nicht benutzte. Geschrieben ist der Brief sicherlich vor dem 22. März 822, an welchem Tage der Kaiser bereits auf Veranlassung Abt Tructesinds die rechtsgeschichtlich berühmte Kundmachung de immunitate fracta erlässt (Mühlb. No. 727). Aber wenn Mühlbacher ihn bestimmter als Sickel dem Jahre 821 zuweist, im Hinblick auf den am 11. Febr. 821 erfolgten Tod Abt Benedicts, als ob dies Ereignis zur Wahl Tructesinds geführt habe, so kann ich dieser Voraussetzung nicht beistimmen. Als Abt Benedict zu Inden starb, war infolge seiner Abberufung durch den Kaiser erst nach Maurmünster, dann nach Inden, der Stuhl zu Aniane besetzt: es hatte ihn zur Zeit seines Todes Georg, der nach Vita Bened. c. 43 den weggegangenen überlebte und vermutlich noch, als diese Lebensgeschichte geschrieben ward, sich im Amte befand, da sie jede Andeutung eines so rasch nach dem Hintritt des Gründers abermals dem Kloster widerfahrenen Verlustes unterlässt. Und zur Wahl Tructesinds kam's erst nach Georgs Abgang. Die im Briefe des Kaisers erwähnte Anwesenheit des Erzbischofs Agobard am Hofe kann ebenso gut wie in den Oct. 821 in die ersten Tage von März 822 und die von ihm da zur Anzeige gebrachte Wahl Tructesinds in den Monat Januar 822 fallen. — Moliniers Einspruch H. d. L. II, 565.

Digitized by Google

und in keinem Wahlprivileg der früheren Karolinger, auch wo das Privileg ausdrücklich Einstimmigkeit der Wähler heischt, insonderheit, wie hier die Brüder von Gellone, neben denen des Mutterhauses hervor: selbstverständlicherweise hatten sie, nur örtlich geschieden, aber rechtlich ungetrennt vom Stammeskloster, die Teilnahme an der Wahl, als Glieder der ganzen, auch die Zellen umfassenden Genossenschaft, wie die Regel des h. Benedict sie zur Neubesetzung des Abtsstuhles beruft (omnis congregatio), und Ludwig thut in seinem Briefe keine Erwähnung der Mönche zu Celleneuve und zu Saugras, zu Casanova und zu St. Martin bei Arles, die eben Zellen Anianes waren[45]). Nach der Aufschrift wäre Gellone nicht als Zelle im Eigentum von Aniane gewesen, sondern im Verbande mit Aniane: diese zwei Klöster hätten eher, wenn ich einen anderweit gebrauchten Ausdruck Mabillons aufgreifen darf, zusammen ein Doppelkloster für Männer gebildet — gleich den nordhumbrischen Klöstern Wearmouth und Jarrow, den fränkischen Klöstern Stablo und Malmedi, deren Briefe und Diplome eben die Namen je beider tragen, deren Abtswahlen in Gemeinschaft, bisweilen unter Wahrung gewisser Formen des Zusammentretens vor sich gingen oder doch gehen sollten[46]). So würde dieser Brief im Cartular von Aniane von einer andern Seite her, aber nicht weniger als ebenda Graf Wilhelms Schenkungsurkunde (AG), den kaiserlichen Diplomen Ludwigs, mindestens dem ersten, noch dem Abt Benedict erteilten, widersprechen. Nach AG konnte nicht Kaiser Ludwig Gellone an Aniane übergeben, da schon Graf Wilhelm es übergeben hatte; nach dem Briefe Ludwigs würde Gellone nicht schon bei Lebzeiten Abt Benedicts eine Cella von Aniane geworden sein, da in der Adresse des Briefes, noch nach Benedicts Tod, die Mönche von Gellone neben den Mönchen von Aniane, wie als Genossen einer eigenen Körperschaft erscheinen[47]).

---

45) Mühlb. No. 104 (unanimiter). 148 (unanimiter). 183 (eis in unum consentientibus, quem unanimiter elegerint). Reg. S. Bened. c. 64. — Vgl. Mühlb. No. 340. 560. 685.

46) Mabill. Annal. I l. 5 § 24. — Bedae Vener. Vit. abbatum Bened. pp. § 18 (OO. hist. ed. Stevens. 2, 158: zu den Mönchen von S. Petri treten de monasterio S. Pauli seniorum non pauci). — Mühlb. No. 527 abbas et omnis congregatio ex mon. Stabul. et Malm. (vgl. No. 526 u. 815). Dipl. Ottos I. (953?) und Ottos II. 980 (Stumpf KU. No. 535. 767 jetzt M. G. Dipl. I, 249 und II, 248 monachi in predictis coenobiis habeant abbatis electionem, ex utrisque in unum coenobiis confluentibus monachis) vgl. Wibaldi abb. Ep. No. 314 (Jaffé Bibl. I, 443: Wibalds Bemängelung des Beschlusses der Mönche von Stablo, ihn auf ihrem Abtsstuhle zurückzuhalten, durch den Umstand, dass „nec fratres Malmundarienses vocati"). Als St. Chignan noch in seinen Anfängen stand, erhielten das Wahlrecht einfach monachi ibi consistentes (Mühlb. No. 806); nachdem ihrem Abt daneben noch St. Estève-de-Cabardez übertragen war, erhielten es monachi in prefatis monasteriis consistentes (Böhm. No. 1559). Auch Pfalzgraf Siegfried gebietet im 12. Jahrh., da er Laach den Äbten von Afflighem „perpetuo regendum" übertrug, „ut aliqui fratrum qui apud L. idonei erunt ad communis abbatis electionem Haffligenium occurrant" (Beyer Mrh. UB. I, 487).

47) Vorrang und Übergewicht konnte das eine Kloster gegenüber dem andern haben. In einem Briefe Abt Wibalds heisst Malmedi Probstei von Stablo, was

Digitized by Google

Aber ich glaube von der Aufschrift des Briefes, durch die er allein eine ausgesprochene Beziehung auf Gellone erhält, absehen zu müssen. Sie ist nach meinem Dafürhalten verunechtet.

Der Singular (in Aniano sive Gellone) monasterio vertrüge sich ja noch mit der Vorstellung eines Verbandes: wenn A. Molinier hieraus die spätere Einschaltung der Worte sive Gellone folgerte, so übersah er, dass auch das Doppelkloster Stablo-Malmedi oft nach dem Vorbild von Wearmouth-Jarrow einfach monasterium heisst[48]). Aber eigenartig berührt schon das den Brüdern, worunter nur die Mönche gemeint waren und nicht zugleich der Abt, der eben gewählte[49]), an der Spitze erteilte Praedicat venerabiles. Das wird in Ludwigs Diplomen und in anderen Briefen nur einem Bischof oder Abt gegeben, den Mönchen, wo sie ohne den Abt Bittsteller oder Empfänger sind, versagt; auch die älteren Formeln scheinen es zum Worte fratribus nur zu fügen, wenn es Abt und Mönche zugleich begreift[50]). Der Beziehung auf Aniane und zugleich auf Gellone, wie sie der Wortlaut der Aufschrift fordert, widerspricht im Texte des Briefes der Singular locus iste immerhin nicht in dem Masse wie Molinier meint, der durch diese und andere Singularformen im Briefe vornehmlich die Behauptung ihrer Verunechtung begründen zu können glaubt[51]): konnte monasterium für ein Doppelkloster gebraucht werden, so wäre, da locus häufig monasterium vertritt, auch

---

freilich die Hand zu Malmedi, in die unser Codex dieser Briefe geriet, zu tilgen sich bemühte (Ep. No. 150 Jaffé a. a. O. S. 234 vgl. 610 nt.). St. Maur-sur-Loire, dessen Mönche nach dem Diplom Karls d. E. (Böhm. No. 1970 jetzt Tard. No. 230) an der Wahl des Abts von St. Maur-dès-Fossès teilnehmen sollen und das er da gleichfalls coenobium, monasterium nennt, bezeichnet er doch als diesem unterworfen (subjectum: vgl. Jaffé-Lfd. No. 5635). Aber von Zelle ist weder dort noch hier die Rede.

48) In den Urkunden der Majores domus No. 1. 15 (ed. K. Pertz S. 91. 102 monasterio Stabul. et Malmund.), in den oben Anm. 46 angeführten Diplomen Ludwigs d. Fr. Mühlb. No. 526 und 527 ex monasterio St. et M., No. 815 monasterii cujus vocabulum est St. et M., und noch das des ostfr. Königs Ludwigs d. J. Mühlb. No. 1516 (in umgekehrter Folge der Namen). Hujus monasterii von Wearmouth und Yarrow Ep. Bonif. No. 124 (Jaffé Bibl. III, 290).

49) Vom Abt wird im ganzen Briefe nur in dritter Person geredet: abbatem vestrum . . ille . . ille.

50) Mühlb. No. 500. 618. 844. 845 (überall an derselben Stelle, wo, wenn der Abt auftritt, venerabilis steht, einfach monachi oder fratres). Venerabiles oder reverendissimi fratres in den Formeln: Marc. aev. Karol. 2. Lindenbr. addit. 4. Morbac. 23 bei Zeum. S. 115 l. 13. 283 l. 39. 335 l. 21. Für Beda, den Mönch von Wearmouth, der aber doch zugleich Priester war, kam das Beiwort Venerabilis als Auszeichnung nach den von Mabill. Ann. II l. 21 § 29 angeführten Stellen erst in Ludwigs d. Fr. Zeit auf. Ludwigs Anrede an die Mönche von Fulda nach Eigils Wahl (Vita Eigil. M. G. Scr. XV, 226) lautet patres fratres et dilectissimi filii mei, weiterhin fratres dilectiss. oder einfach fratres, fratres mei: in der ganzen Rede keinmal venerabiles.

51) H. d. L. II, 565 l'empereur emploie dans tout le cours de son épître le singulier et non le pluriel: locus iste, monasterii, idem monasterium. L'interpolation semble ici absolument certaine.

Digitized by Google

locus iste noch erträglich[52]). Aber gleich die nähere Bezeichnung, die locus iste durch den Zusatz a Benedicto patre constructus erhält, schliesst den Gedanken an Gellone aus, das eben auch nach den Zeugnissen aus dem Kreise Anianes Graf Wilhelm, nicht Abt Benedict erbaut hatte. Es schliesst ihn auch der Wortlaut der Wahlrechtsbestätigung aus, da sie auf einen Umstand begründet wird, der nur von Aniane gelten konnte, auf Abt Benedicts Übergabe des Klosters an König Karl, wodurch es dessen und nun Ludwigs „Allod" geworden sei.

Vornehmlich besteht der Brief, wie gesagt, aus Ermahnungen, Warnungen, Drohungen. Ihre überlegene, zum Teil strenge Hoheit macht, da sie sich an eben die richten, die die Aufschrift als venerabiles bezeichnet, die Aufschrift noch befremdlicher. Und sachlich treffen sie, bei aller ihrer Mannigfaltigkeit, weder die Eigentümlichkeiten eines Doppelklosters, noch das Verhältnis zwischen Hauptkloster und Cella. Die Pflicht des einen Teiles, dem andern in Notzeiten beizuspringen, berührt der Kaiser mit keinem Worte, während, wie ich schon bemerkte, Abt Benedict noch vor seinem Scheiden sie seinem Nachfolger gegen das dem Kloster Aniane doch keineswegs verfassungsmässig in Abhängigkeit oder durch gemeinschaftliches Abtsregiment verbundene S. Tiberii (St. Thibéry) eingeschärft hatte. Für den Frieden zwischen beiden Klöstern, den die Nachbarschaft der Güter, die vielleicht im Gemenge lagen, der Gefahr einer Störung aussetzte, trägt er nicht Sorge[53]). Eintracht, wie sie Alkuin den Mönchen von Wearmouth und Jarrow ans Herz gelegt, Brüderlichkeit, die der sterbende Benedict seine alten Zöglinge mit den jüngsten im fernen Inden zu halten beschworen hatte[54]), den bei einander „in Aniane sive Gellone monasterio" wohnenden zu empfehlen, unterlässt der erlauchte Schreiber. Er fasst nichts ins Auge, als die Beziehungen zwischen Abt und Mönchen und zwischen den Mönchen untereinander, Beziehungen, wie sie in jedem Einzelkloster wiederkehren.

Nur an einer Stelle scheint der Brief eine Vereinigung zu doppelklösterlicher Genossenschaft anzudeuten, in dem Zuruf:

---

52) Treffender freilich die Weise, wie Beda (Vit. Bened. pp. § 15 a. a. O. 2, 154) die rechtliche Einheit und die räumliche Sonderung von Wearmouth und Jarrow zusammenfasst: utrumque monasterium vel, sicut rectius dicere possumus, in duobis locis positum unum monasterium. Aber im Wahlrechtsprivileg Chilperichs III. (M. G. Dipl. Merov. No. 97 S. 88 l. 15) heisst Stablo-Malmedi ipsa loci congregatio. Den Gebrauch von locus (ohne sanctus) für monasterium, den Sickel zu K. 105 andeutet, hat der h. Benedict selbst eingeführt (Reg. c. 40. 48. 55. 64. 65): so begegnet er auch in Ludwigs Ordnungen für die Chorstifte (canonicor. c. 122. canonissar. c. 13).

53) Sickels Auszug (L. 175) ut pacem observent ist hier einmal nicht genau und verleitet zu Missverständnis: die an die jüngeren Mönche gerichtete Mahnung sitis . . non murmuratores meint, entsprechend der Reg. S. Ben. c. 5, nichts anderes als die obedientia quae majoribus praebetur. Ähnlich Ep. Alcuin. ed. Ja. No. 247 S. 792 = M. G. No. 187 S. 314 l. 12 (murmurationis vitio . . nolite vosmet . . super rectores exaltare vestros).

54) Ep. Alcuin. No. 27 S. 197 = M. G. No. 19 Ep. Bened. in der Vita c. 43 (vgl. Cap. III, Anm. 42. 43).

Digitized by Google

(Vos enim optime nostis . . qua diligentia ille — Benedictus abbas Anianens. — nitebatur, ut vos) quos divina superni pastoris gratia per suae devotionis instantiam inibi coadunaverat pp.

Der Zuruf fordert zwar nicht geradezu die Worte sive Gellone in der Aufschrift: er liesse sich auch von der in Aniane zusammengebrachten Genossenschaft verstehen[55]), aber wer jene Aufschrift vor Augen hat, wird sich geneigt fühlen, in ihm eine Stütze für sie zu finden: er scheint die Vorstellung gepaarter Kloster auszuführen. Indes gerade dieser Zuruf stammt nicht aus dem Munde Kaiser Ludwigs, sondern — Alkuins, und niedergelegt hat ihn Alkuin nicht in einem seiner Briefe an Karl, woher Ludwig sich ihn anzueignen leicht vermocht hätte, sondern in einem Briefe an Bischof Nibridius von Narbonne und an Benedict von Aniane:

(animus meus in vestram conligatus est dilectionem fratribusque conglutinatus) quos divina superni pastoris gratia per vestrae devotionis instantiam coadunavit illis in partibus[56]).

Da auch in Alkuins Briefe Benedict von Aniane es ist, der (hier allerdings nicht allein, sondern neben Nibridius von Narbonne) mit solchem Preise bedacht wird, so steht bewusste Entlehnung ausser Frage. Fraglich kann nur sein, ob der Kaiser selbst, ob erst ein Fälscher in Aniane zur Zeichnung der Wirksamkeit Abt Benedicts diesen Zug aus Alkuins Vorstellungskreis sich angeeignet habe. Im ersteren Falle würde für unsere Kunde vom Hergang bei der Ausarbeitung der kaiserlichen Briefe in Ludwigs Zeit immerhin mehr abfallen und was wichtiger wäre als ein Ausschlag im Streite zwischen Aniane und Gellone. Ich halte indes jenen für den weniger wahrscheinlichen. Denn wenn auch Alkuins Briefe früh weite Verbreitung fanden, so ist doch gerade der vorliegende in einer einzigen Handschrift erhalten, nur in derjenigen Sammlung, die, höchst wahrscheinlich veranlasst durch Adalhard von Corbie, in der Zeit seiner Verbannung nach dem Süden entstand[57]), woher dieser Abt in den

55) Von den ersten Besiedlern des Einzelklosters St. Mesmin zu Mici heisst es Vit. Bened. An. c. 24 (S. 209 l. 50) non parvam monachor. turbam coadunarunt; ebenso von Lorsch Mühlb. No. 148 monachor. turmam non modicam coadunavit; ähnlich von Hasenried Mühlb. No. 872 religiosos viros hinc inde colligendo aggregaverit; von Aniane selbst Vit. Bened. An. c. 5 S. 204 l. 3 concurrentibus undique.

56) Ep. Alcuin. No. 236 ed. Ja. = M. G. No. 303 S. 461 l. 13.

57) Dies die schöne Vermutung Sickels in seinen Alkuinstudien I (SBer. der kais. Ak. d. WW. ph.-h. Cl. 79, 497). Auch andere an Benedict von Aniane oder doch nach Septimanien gerichtete Briefe Alkuins finden sich in dieser Handschrift H: nämlich ausser No. 247 = 187, den auch die Hdschr. T* giebt, die nur hier enthaltenen No. 146. 150. 208. 270 = No. 206. 56. 57. 272; dass ihr No. 140. 141 = No. 200. 201 fehlen, könnte sich ebenso erklären wie nach Sickel S. 516 das Fehlen mehrerer an Adalhard gerichteter. Dass aber Briefe an Benedict Aufnahme in diese Handschrift fanden, begreift sich leicht, wenn Abt Arnulf von Hermoutier, der mit seinen Mönchen dem zu ihm verbannten Adalhard viel Liebe und Verehrung bezeigte (Mühlb. No. 667. Vita Adalh. c. 41), wirklich, wie man annimmt, der mit Benedict von Aniane durch gemeinsame Arbeit in der Klosterreform verbundene Abt Arnulf ist (Mühlb. No. 876).

Digitized by Google

Tagen, da Ludwig seinen Brief nach Aniane abgehen liess, entweder noch nicht an den Hof zurückgekehrt war oder eben erst zurückkehrte. Dass auf den kaiserlichen Brief Fridugis, der Nathanael Alkuins und nun Ludwigs Kanzler, Einfluss gehabt habe, ist auch nicht anzunehmen: in des Kanzlers Geschäftskreis fiel nicht die Abfassung der Briefe. Wollte man meinen, dass der Kaiser durch einen der Empfänger selbst, den Abt Benedict, in den Besitz des Briefes gelangt sei, da schon in seiner aquitanischen Königszeit, also in der Zeit des Empfanges, Benedict ihm sehr nahe stand, so würde doppelt befremden, dass er jetzt, nach Benedicts Tode, davon im übrigen so wenig Gebrauch machte, indem er das dem Gründer der Einheit gespendete Lob hingebungsvollen Eifers und Nachdrucks herausschälte und den Kern unbeachtet liess, nämlich die Mahnungen, die Alkuin in diesem Briefe durch Benedicts Vermittelung an die Brüder in Gotien gerichtet, an dieselben gerichtet hatte, die Ludwig doch nun auch, wie er sagt, in der Neigung eines Vaters, also gleichsam an Stelle des geschiedenen Benedict, mit Mahnungen bedenken zu müssen glaubt. Sogar wo er in seiner Vorhaltung an die jüngeren Mönche sie warnt, dem Murren Raum zu geben, verrät er mit keinem Worte, dass er Alkuins Verurteilung dieses Hauptübels im klösterlichen Beisammensein und ihre schlicht zutreffende Begründung vor sich habe, er, der doch in seiner Jugend für sich selbst von Alkuin öfters Mahnungen erbeten und, wenigstens nach dessen Versicherung, auch mit viel Demut aufgenommen hatte[58]). Und jene in solcher Vereinzelung abgehobenen Worte würden überdies durch Ludwig, der zu einer Entstellung keinen Anlass hatte, in Wirklichkeit eine von Alkuins Meinung abweichende Beziehung und Bedeutung erhalten haben. Die von Alkuin gemeinten Brüder füllten, wie ich unten darlegen muss, Klöster in verschiedenen Strichen Gotiens: ihre Vereinigung konnte bei ihrer Zerstreutheit über die Breite und Länge der Kirchenprovinz Narbonne und bei der Zweiheit der Führer, unter deren Leitung sie in seinem Briefe erscheinen, des Nibridius und Benedict, nur eine lockere sein[59]). Hier im Briefe

58) Ep. No. 245 S. 790 = No. 188 S. 316 l. 2 juvenis Chlodoicus . . me rogavit saepius mittere ammonitorias illi litteras . . quas etiam cum magna humilitate legere solet.

59) Alkuin meint mit seinen fratribus in illis partibus die nämlichen Mönche, denen er ein anderes Mal unter ihrer eigenen Adresse (fratribus . . in diversis Gothiae partibus) den Brief No. 247 (= M. G. No. 187) sendet: so hat er nicht wie Ludwigs Brief eine örtliche Vereinigung, sondern eine landschaftliche vor Augen. — Verschieden demnach ist das Verfahren des Kaisers bei Bestätigung der Wahl Eigils zum Abt von Fulda, da er in seiner Ansprache an dessen Wähler (Vit. Eig. c. 10) zwar gleichfalls einen Dritten, hier den Papst Gregor d. Gr. zum Preise der Regel des h. Benedict reden lässt, aber dessen Worte nicht, wie er hier gethan hätte, entstellt, sondern unverändert in Richtung und Sinn wiedergiebt (regulam . . cum magna discretione conscripsit . . sermone luculentam Vit. Eigilis c. 10 M. G. SS. XV, 227 l. 47. 228 l. 39 = Greg. M. Dial. 2, 36). Und hier ersparte ihm die Wörtlichkeit der Anführung die Angabe des Ursprungs. Denn der ist sicherlich wie den neuern Benedictinern, die (Mabillon voran: Ann. I l. 1 § 2. 6 § 63 append. prim. II, 2) viel Gewicht auf diese Schilderung ihres Grundgesetzes legen, so den alten bekannt gewesen: verweist doch die Handschrift der

Digitized by Google

Ludwigs sollen diese Worte nach Ausweis der Adresse das Verhältnis zeichnen, das zwischen zwei dicht bei einander gelegenen Klöstern unter gemeinsamem Abt bestand, unter dem einen Benedict, dem denn die Herstellung der Vereinigung auch allein als Verdienst angerechnet wird. Ein anderes in dem nämlichen Briefe an nächster Stelle demselben Benedict gespendetes Lob, dem aber schon grössere Einhelligkeit der Überlieferung[59b]) zu wünschen wäre, wird, welcher Überlieferung man auch folgt, bei der Unverständlichkeit einzelner ohne Bedacht gewählter Worte und bei sichtlich verwirrter Wortfolge ebensowenig als das Dictat der geübten und sorgfältigen Briefsecretäre in der Umgebung des Kaisers gelten können[60]): in solch unfertiger Gestalt verrät auch dieser Satz den raschen Wurf späterer Hand.

Wie leicht gerade Alkuins Satz auch noch lange nach Alkuin von einem Mönche im Kloster Aniane dem Briefe Ludwigs eingefügt werden konnte, zeigt ein bisher nicht beachteter, und doch literärgeschichtlich nicht unwichtiger Umstand. Denn was wir von keiner Stätte sonst wissen, erfahren wir von dieser, von Aniane, dass die dahin gelangten Briefe Alkuins schon früh in einem Bande vereinigt worden sind, der

---

Regel aus Tegernsee (8. oder 9. Jh.) gleich im Incipit auf das Werk, worein Gregor das Lob niedergelegt hat (Ed. Wölfflin S. 1). Immerhin hätte Waitz für die nichtbenedictinischen Leser seiner Ausgabe die Entlehnung anzeigen können.

59b) Der früheste Abdruck (von Dachery in den Anm. zu Guiberti Noviog. OO. 1651 S. 623: „latuit in chartophylaceo Anian.") hat Benedictus . . de sacrosancto eodem examine per imperium a Deo nobis commissum longe lateque piae conversationis normam coadoptavit e vobis et disseminare non destitit (A). Der zweite von Gariel (Series episc. Magal. 1. Ausg. 1652, 2. 1665), der ihn ohne Kunde von A „ex chartul. Anian." lieferte, hat B . . d. s. e. ex. p. i. a. D. n. c. lo. la. p. c. n. coadoptavit ac vobis d. n. d. (B). Endlich der von Le Cointe (7, 641: 1678) ohne Vermerk der Quelle B. . . d. s. e. ex. p. i. a. D. n. c. lo. la. p. c. n. coadunavit e vobis et d. n. d. (C). Bouquet bezeichnet C als Correctur von Le Cointe, der aber dies doch nicht andeutet: auch entschied sich Mabillon Ann. II l. 29 § 31 für C (ohne Le Cointes zu gedenken, vielmehr „ex nostro Acherio"), ebenso Vaissete H. d. L. 1. Ausg. („Archives d'Aniane") und Mabille H. d. L. 2. Ausg. („Cartulaires de l'abbaye d'An."). B wiederholten Baluze (in seiner Capitulariensammlung nicht bloss in der 1. vor Le Cointe erschienenen Auflage, sondern auch in der zweiten, wo er doch neben Gariel auch Dachery namhaft macht), Mansi (ausdrücklich nach Baluze) und (trotz Hinweises auf Mabillon — freilich auf dessen Handschriftenvorrat —) Bouquet. A geben nur noch die Mauriner Gall. chr. VI J. 342, die aber doch Mabillons Druck als ihre Gewähr anführen.

60) Am durchsichtigsten ist noch die Lesart B, nur kann ich da dem an sich unerhörten Worte coadoptavit keinen Sinn abgewinnen und für eodem examine keine zutreffende Beziehung finden. Die Lesart C liesse an einen Schreibefehler denken, normam coadunavit statt turmam coadun., wie Mühlb. No. 144 cum norma plurima conversari videtur zweifellos einer ist: vgl. Marculf I, 2 Zeumer S. 41 l. 16 ubi abba vel turba plurima monachor. adunata esse noscuntur und Mühlb. No. 148 monachorum turmam non modicam coadunavit, No. 140 = 178. 701 cum turma oder turba monachorum; doch bliebe pie conversationis turma eine Härte, auch wenn das jetzt den Worten e vobis nachfolgende et ihnen vorgesetzt würde.

Digitized by Google

denn auch den vorliegenden noch für ein späteres Geschlecht erhalten haben mag[61]). Und der Anlass der Einfügung braucht nicht erst gesucht zu werden. Nach dem Gesagten liegt er auf der Hand. Die Zugehörigkeit von Gellone zu Aniane, die durch die Fälschung der Aufschrift des Briefes bezeugt werden sollte, musste auch im Texte eine Andeutung erhalten. Dazu eignete sich eine Ausserung am meisten, die wirklich nach Septimanien und auch nach Aniane ein andermal, wenngleich nur in entfernt verwandtem Sinne, ergangen war.

Weiterhin staunt man über die Art, wie der Kaiser in diesem Briefe an die Brüder von Aniane und Gellone seine Warnung, herrlich Begonnenes nicht bei ihren Tagen Schaden nehmen zu lassen, erläutert:

> „Tales semper esse studeatis, ut de vobis possint sicut prius magistri et doctores non solum regularis vitae verum omnis spiritualis normae et praecipui apicis adsumi".

Das wäre die für die Geschichte des Reiches und der Kirche wichtigste Stelle des Briefes, die ihm einen Platz unter den lehrreichsten Actenstücken aus der Zeit Ludwigs sicherte. Sie würde bezeugen, dass, wie im elften Jahrhundert Cluny und unser Hirsau, so im ersten Viertel des neunten Aniane nicht nur Mittelpunkt der Reform der Klöster, sondern zugleich Bildungsstätte für Bischöfe gewesen sei. Also auch für eine Anzahl jener Bischöfe, die in den Synoden von 829 an und dann als Genossen des Aufstandes von 833, eben wie die Zöglinge Hirsaus in den Bewegungen unter Urban II., sich als Vertreter des geistlichen Princips mit hochgehendem Anspruch auf Teilnahme an der Ordnung der Reichsverhältnisse aufwarfen, so dass die hierarchischen Regungen unter Ludwig, nicht anders als unter den letzten Saliern, zum Teil auf eine Erneuerung regulärer Strenge der Klöster zurückgingen? Und es

---

61) Sickel sagt SBer. 79, 466 „es wird uns nirgends ausdrücklich berichtet, dass die von Alkuin geschriebenen Briefe, sei es von ihm selbst . . sei es von den Empfängern . . gesammelt seien". Aber von den Empfängern zu Aniane, dem Abt Benedict und seinen Mönchen, bezeugt Ardo es geradezu: Vit. Bened. c. 24 (Scr. XV, 210) Alcuinus quoque . . inviolabili se illi caritate coniuncxit, ita ut ex suis epistolis ei sepe directis adgregatis in unum unus conficeretur libellus. Waitz zieht dies (not. 1) auf die Briefe Alkuins an Bischof Theodulf von Orléans. Aber der Briefwechsel zwischen Alkuin und Theodulf mochte den Anianer Mönch Ardo wohl gleichgültig lassen. Vor allem kommt der Name Theodulf zwar in dem nämlichen Capitel 24 vor, aber doch weitab, während Benedict unmittelbar vorher erwähnt wird (expertam viri Dei sanctitatem). Und muss innerhalb der Stelle selbst ei auf die nämliche Person gehen wie illi, so kann unter ei, dem Empfänger der Briefe, Theodulf nicht verstanden werden, da er unter illi unmöglich gemeint ist: die Liebe zwischen Theodulf und Alkuin hat bekanntermassen nicht unverbrüchlich gedauert (vgl. besonders Kaiser Karls Urteil Mühlb. No. 385 [jetzt M. G. Ep. IV, No. 247] über die Herbigkeit der Briefe des einen und noch mehr des anderen in ihrem Zerwürfnis, von dem bei Theodulfs und Alkuins Vertrautheit mit Benedict auch nach Aniane Kunde dringen musste). Auf Benedict dagegen bezieht sich noch im folgenden Satze illi, und über dessen inniges Verhältnis zu Alkuin besitzen wir auch von der anderen Seite ein Zeugnis (Vita Alc. c. 9 ed. Jaffé-Wattenb., c. 14 ed. Arndt Scr. XV, 192).

Digitized by Google

hätte nach diesem Briefe der Gründer Anianes den erziehenden Einfluss auf die Weltgeistlichkeit, auch auf die Geistlichkeit „an hervorragender Spitze", sich mit so viel Eifer zur Aufgabe gemacht und mit so viel Erfolg geübt, dass es scheinen konnte, es sei die Fortsetzung dieser Richtung wie ein Vermächtnis des Berufes auf seinen Nachfolger übergegangen.

Nun meine ich allerdings, dass unter den Bischöfen Karls und Ludwigs der Metropolit Septimaniens, Nibridius von Narbonne, aus einem Kloster, nämlich vom Abtsstuhle von La Grasse aufgestiegen sei zu seiner bischöflichen Würde[62]), wie er auch als Bischof ein Kloster in seiner Hand hatte und noch da sich zusammen mit Abt Benedict weitgreifender Fürsorge für Klöster hingab[63]). Aber schwerlich ist er je Mönch zu

62) Sickel zu K. 165 (= Mühlb. No. 348) bezweifelt die auf Grund des Necrol. Crassens. ruhende Ansicht, dass Erzb. Nibridius von Narbonne zusammenfalle mit dem Abt Nibridius von La Grasse in Mühlb. No. 348: die Ordnung der Namen in Alk. Ep. 176 ed. Frob. (ille — Leidradus episc. — cum abbatibus Benedicto et Nibridio missus est in illas partes occidentales) weise auf einen Nibridius, der wie Benedict nur die Würde eines Abts hatte, wie er denn da des Bischofstitels entbehre. Aber dessen entbehrt in Alkuins Briefen an Arno auch der Name Erzb. Leidrads von Lyon (Ep. 133. 135 S. 523. 528 = M. G. No. 165. 194 S. 267 l. 26. 322 l. 9), und in der Handschr. H, der einzigen die jenen Brief enthält, fehlt, wie ihre abermalige Vergleichung ergab, et zwischen Benedicto und Nibridio. Bei Jaffé Ep. No. 147 und auch M. G. No. 207 (S. 345 lin. 9) lautet denn jetzt die Stelle cum abbate Benedicto Nibridio missus est (= ad Nibridium). Das Recht zu dieser Änderung giebt Alkuin Ep. 146 = No. 206, wo dem Bischof Nibridius die Ankunft Benedicts angekündigt wird, und zugleich der den oder die Schreiber von H kennzeichnende Hang, die Declinationsendungen zu vernachlässigen, sogar wie hier Pluralformen statt der Singularformen zu gebrauchen: S. 151 nt. e. 195 nt. b. 294 nt. a. 329 nt. b. 352 nt. i. 561 nt. b. 855 nt. u. = M. G. Ep. IV, No. 1 S. 18 nt. a. No. 22 S. 59 nt. e. No. 102 S. 149 nt. c. No. 113 S. 165 nt. u. No. 123 S. 181 nt. b. No. 207 S. 345 nt. f. No. 278 S. 434 nt. a. umgekehrt Singularformen statt der Pluralformen 506 nt. i. 837 nt. a. = No. 185 S. 311 nt. e. 272 S. 430 nt. e. und in der nämlichen Hdschr. Poem. Alk. 46 v. 19 ed. Dümmler 1, 260 pauperibus statt pauperis. So zeugt Ep. 147 = No. 207 eher dafür, dass es in Gotien nur einen Nibridius gab, der ohne Angabe von Würde und Sitz genannt werden konnte. Vgl. die folgende Anmerkung.

63) Die von Sickel aufgefundene Formata (jetzt bei Zeumer 1, 559 f., hier 560 l. 2: in monasterio . . ad vestrae sanctitatis curam pertinente) und Abt Benedicts Brief (Vit. c. 44 Scr. XV, 220 in monasterio vestro totis nisibus . . sententiam . . Argue, obsecra, increpa . . semper . . proferte) sind ausdrücklich an den Erzbischof gerichtet. Wie eng Benedict mit Bischof Nibridius „durch emsigen und unablässigen Eifer um reguläre Genossenschaft" verbunden war, zeigt der oben S. 183 angeführte Brief Alkuins No. 236 = M. G. No. 303, den sie zusammen erhielten (vgl. Cap. V). Gleichermassen treffen sich die den Klöstern Aniane unter Abt Benedict und La Grasse unter Abt Nibridius zu teil gewordenen Diplome Mühlb. No. 340 und 348. Denn deren Übereinstimmung zeigt sich nicht nur in dem, worauf sich Sickel zu K. 165 unter Verweisung auf UL. S. 125 beschränkt, sondern bezeichnenderweise, wie er anderwärts UL. S. 173 hervorhebt, auch darin, dass sie die einzigen Diplome Karls sind, wo sich, vielleicht unter Einfluss Abt Benedicts, sicherlich auf Grund eigentümlicher Auffassung, die Kundmachung an die fideles sancte ecclesie et nostri wendet. Es würde, wären Bischof Nibridius

Digitized by Google

Aniane gewesen: das deutet dieser, sein Genosse, in dem Briefe, den er beim Abschied von ihm und vom Leben schrieb, mit keinem Worte an, eher das Gegenteil[64]). Und im allgemeinen berührt Benedict in den Mahnungen, die er ebenfalls, noch vom Sterbebett, nach Aniane richtete, nicht, wie hier der Kaiser kurz danach gethan haben soll, eine von ihm geübte, nun wie ein Erbe der Pflicht auf seinen Nachfolger übergehende Erziehung zu Bischöfen. Als Benedict gestorben war, rühmten die Mönche Indens zwar die Fürsorge, die er jeglichem Stande der Kirche gewidmet, aber nachdrücklicher nur das Verdienst, das er um Mönche und Chorherren sich erworben habe: fast wie eine Zufälligkeit erwähnt sein Biograph und bloss gelegentlich, dass aus dem Kreise seiner Schüler auch einige Bischöfe hervorgegangen seien[65]). In grösserer Zahl (wie sie doch Ludwig hier in seinem Rückblick voraussetzen würde) Abstämmlinge von Aniane, nun innerhalb der Weltgeistlichkeit eine Schule Benedicts bildend würden sie durch ihr Verhalten beim Aufstand der Kaisersöhne dem Kloster nichts weniger denn Gunst eingebracht haben, die doch der alten Stätte Benedicts Ludwig nach Bewältigung des Aufstands noch reichlicher bezeigt hat als vorher: was der Kaiser hier in den zwanziger Jahren als Ehrenzier der Stätte preist, würde sich ihm in den dreissigern zu einem Makel verkehrt haben. Denn bei der Empörung von 833 und 834 hat freilich keiner der Bischöfe Septimaniens sich durch Hingabe an den Kaiser einen Namen gemacht, vielmehr erscheint der eine und andere unter ihnen, überhaupt mancher aus der hohen Geistlichkeit in dem weiteren Bereiche der früheren Thätigkeit Benedicts, auch in Aquitanien, auf der Seite Lothars. Nun ist aber von diesen Empörern geistlichen Standes, soweit sie Bischöfe Septimaniens waren, gleich wenig wie von Nibridius bezeugt, dass sie in Aniane ihre Bildung erhalten haben[66]), und die Vermutung, dass andere, die ausserhalb des Klosters

---

und Abt Nibridius von La Grasse verschieden gewesen, weiter ein eigner Zufall sein, dass Benedict zu dem einen und zu dem anderen ein so nahes Verhältnis gehabt.

64) Nur in überlegener Stellung zu den Mönchen von Aniane zeichnet Benedict den Bischof in diesem Briefe (Scr. XV, 222 l. 39 sicut semper mercedem habuisti de fratribus . . in Aniane).

65) Instituit cantores, docuit lectores, habuit grammaticos . . de quibus quidam etiam post fuere episcopi (Vita C. 18).

66) Weder vom damaligen Metropoliten der Provinz, dem Erzb. Bartholomäus, der auf Nibridius folgte und nach Bewältigung der Empörung zusammen mit Ebo von Reims abgesetzt ward, noch vom Bischof von Carcassonne, dessen Kirche eine Königsliste unterhielt, worin zur Bezeichnung seiner Parteiung für die Herrschaft Lothars zwei Jahre ausgeworfen werden (H. d. L. II[b] 12), noch von Bischof Salomo von Elne, der noch nach Ludwigs d. Fr. Wiedererhebung von Lothar eine Schenkung annahm (oben S. 137, Anm. 35[b]). Die Meinung, dass ein Bischof Stephan von Béziers die Partei Lothars ergriffen habe (so noch H. d. L. II, 348 f.) stützt sich nur auf eine der vielfach entstellten Unterschriften unter dem rätselreichen Privileg des Erzb. Aldrich v. Sens für St. Remi zu Vareilles (vgl. v. Simson Ludw. 2, 291 f.), wo der freilich unstatthafte Name Stephanus Bituricensium eps. sich am leichtesten in Biterrensium eps. ändern liesse, wenn nur sonst ein Stephan v. Béziers damals bezeugt wäre (in der gefälschten Notitia über die Synode von

Digitized by Google

unzweifelhaft oder doch wahrscheinlich in persönlichen Verkehr mit Abt Benedict gekommen sind[67]), Anregungen von ihm bekommen, deren Nachwirkung sie noch zwölf Jahre nach seinem Tode in eine feindliche Richtung wider die letzten Pläne, die umgewandelten Ordnungen seines königlichen Gönners geleitet hätte, findet keinen Halt an dem, was wir

---

Quierzy, deren Unterschriften sich mehrfach mit denen des Privilegs begegnen, Baluz. Misc. 3, 137, fehlt zu Stephanus eps. die Angabe des Sitzes): und er hätte da doch auch Begleiter aus der Zahl der Getreuen Ludwigs. Das Privileg hat, wenn es überhaupt echt ist, wahrscheinlich später eine Erweiterung erfahren (dasjenige, das im Nov. 835 Ludwig Mühlb. No. 918 bestätigte, enthielt nichts von Reliquienüberführung und namentlich nicht die hier sehr eigentümlichen Bestimmungen der Abtswahl), daher auch einzelne der Unterschriften nach 835 zugefügt sein könnten, so die der drei Bischöfe hinter Namen von Äbten (vgl. Sick. Btr. 4, 577). — Auch nur Vermutung, wenn schon etwas besser begründete, ist es, wenn man in dem Bisch. Christian, der 835 dem Rufe Ludwigs zur Reichsversammlung nach Diedenhofen, freilich nach dessen erklärtem Siege, Folge leistete, einen Septimanier, jenen Christian von Nîmes findet, der (Sickel zu L. 27) im 40. Jahre Karls, also freilich schon vor 27 Jahren eine Immunität erhielt.

67) Wahrscheinlich namentlich Ebo, der spätere Erzb. von Reims, da er in seiner Jugend, an der Seite König Ludwigs, dem Verhältnis kaum fremd bleiben konnte, das dieser gerade während seines aquitanischen Aufenthaltes mit Benedict unterhielt, wie denn die Reform der Klöster, worin sich König Ludwig und Abt Benedict damals trafen, dann von dem emporgestiegenen Ebo aufgenommen und — was man nicht übersehen sollte — zu einem Grundzuge seines bischöflichen Waltens gemacht worden ist. So zeigt er sich nicht nur bei der Wandlung der Klerikergenossenschaft von Montiérender zu einem Kloster und bei der endlichen Wiederherstellung der Zucht zu St. Denis (Mühlb. No. 813. 876), sondern auch indem er dem, seiner Bischofskirche gehörigen, Kloster St. Remi zur Beförderung des regulären Lebens einen eigenen Abt gönnte (Hincm. bei Flod. h. Rem. III, 15 Scr. XIII, 503 l. 39 ad regularem ordinem tenendum), was sein herrischer Nachfolger, der grosse Hinkmar, sich nicht abgewann; auch St. Basle und Hautvilliers hatten unter Erzb. Ebo eigene Äbte (Flod. II, 3. S. 450 l. 28. Paul. Paris in CR. d. l'ac. d. I. et B. L. 1878 S. 99 humilis noster abbas), aber beim Tode Hinkmars nicht mehr (Baluze Capitul. II, 600: St. B. nur Kanoniker, Hautv. nur einen Propst). In der Reihe der von Flod. veröffentlichten Briefe Hinkmars an Untergebene finden sich nur solche an Pröpste, nicht an einen Abt. — Bezeugt ist die enge Verbindung Benedicts mit Helisachar, dem Abt von St. Riquier, der gleichfalls schon in der aquitanischen Zeit Ludwigs dem Könige nahestehend, da schon mit der Leitung der Kanzlei betraut, sich dem Abt „allezeit unter allen Kanonikern als der treueste Freund" bezeigte und noch beim sterbenden verweilte. Dass Helisachar zu Ludwigs Gegnern beim ersten Aufstande zählte, bestreitet niemand; wenn v. Simson L. 2, 235 Nithards Nachricht, dass die Genossen des zweiten sich beeilt hätten, den Verbannten seiner Haft zu entledigen, anzweifelt, so fällt doch ins Gewicht, dass Nithard über den Abt gerade des Klosters St. Riquier, das einst in der Hand seines Vaters gewesen war und nun dessen Grab umschloss, gut unterrichtet gewesen sein wird. Vielleicht ist Sickels (UL. 87) Äusserung über Helisachars Teilnahme am zweiten Aufstand zu kräftig; da er bald danach von Ludwig wieder seines Vertrauens gewürdigt ward, zählte er wohl nicht zu den „Entschiedenern" der Partei, aber in nahem Verhältnis zu den Entschiedensten, einem Adalhard, Wala und Agobard erscheint er in des letzteren Schriften (de baptism. Judaic. zu Anfang und de dispensat. eccles. rer. c. 4).

Digitized by Google

von Benedicts Persönlichkeit wissen. Denn es mag allerdings an ihm der Gedanke der Reichseinheit eher einen Träger gehabt haben als einen Gegner — die Verstreutheit der Güter seines alten Klosters über verschiedene Gaue, der Abstand seines alten vom neuen, zwischen denen Verbindung nur so zu erhalten war, seine eigene Stelle im Kreise des reformierten Mönchtums weithin über das Reich wiesen, wenn irgend einen, ihm auf sie; und das Gesetz, das die Unteilbarkeit sichern sollte, entsprang ja einer Zeit, da er im Höhepunkt seines Einflusses auf den Herrscher stand. Aber die Mässigung, die er in seinem eigensten Wirkungskreise, als Reformator der Klöster, beobachtet hat, macht es wahrscheinlich, dass, wenn er die Jahre erreicht hätte, da Ludwig durch die Aufgabe des Gedankens der Reichseinheit der Empörung Genossen namentlich aus der Reihe der Geistlichkeit zuführte, seine Haltung kaum eine andere gewesen wäre als die Rabans von Fulda, der jenen Gedanken zwar, wie seine Teilnahme für den entsetzten Erzbischof Ebo und nach Ludwigs Tod seine Erklärung zu Gunsten Lothars lehrt, auch hegte, aber wie weit doch entfernt war, ihn dem lebenden Herrn zu Leid in Treubruch zur Verwirklichung bringen zu wollen! Die nicht unterlassene Erwähnung Abt Benedicts in jenen Diplomen, durch die Ludwig in der Zeit nach dem Aufstande seine Gunst gegen Aniane ergänzte und erweiterte, die Erinnerung an Benedicts Wirken, der er nach 834 sogar einen ehrenderen Ausdruck giebt als vorher[68]), schliesst die Annahme aus, dass durch Zöglinge Benedicts Benedicts Name ihm in dem eben überstandenen Kampfe widerwärtig geworden.

So ist Ludwigs Äusserung über die zu Aniane wie berufsmässig betriebene Erziehung von Männern zu „aufragender Spitze" der Weltgeistlichkeit, zur Bischofswürde, ohne Beglaubigung von anderer Seite und führt zu einer Folgerung, die sich weder an den Personen noch an den Dingen bewährt. Sie unterliegt schliesslich auch in ihrer stilistischen Fassung einem Bedenken. Denn eben den Ausdruck praecipuus apex als Bezeichnung der bischöflichen Würde finde ich sonst nicht in Ludwigs Acten und überhaupt nicht in den Schriften der zwanziger Jahre, wie nachdrucksvoll sie sich über die Hoheit bischöflicher Stellung äussern: in weit abweichender Bedeutung bürgert sich dies Wort, nach altem Brauche der päpstlichen Acten und der Privatbriefe auch nördlich der Alpen damals, freilich nur im Plural, in den Diplomen ein[69]).

---

68) Mühlb. No. 912. 938; vgl. 930 (ferventissimus) mit 876 (boni et devoti, sed simplicissimi patres). Freilich ist eine Spur von Parteinahme für Lothar auch in das Cartular von Aniane gekommen, durch das Datum der Privaturkunde H. d. L. II^{b} 214 f. III K. Oct. anno III quod abiit Lodowicus imperator, tradidit regnum in ipsius manus filii Hluteris (oben S. 137 Anm. 35^{b}). Aber diese Urkunde betrifft Besitzungen im Gau Béziers, u. a. im Orte Frangouille: eine Beziehung auf Aniane erhielte sie höchstens als Vorurkunde jener anderen, auch den Ort Frangouille betreffenden Urkunde, aber diese ist nach Ludwig datiert (H. d. L. II^{b} 209 f.).

69) Nämlich zur Bezeichnung der Urkunde selbst (Sickel UL. S. 185): so auch ausserhalb der Kanzlei von nichtköniglichen Briefen (z. B. Einh. Ep. 69 ed. Jaffé S. 484 und sonst z. B. Formul. Bitur. 19 Zeumer S. 179 l. 3), vereinzelt auch

Digitized by Google

Sonst ist der Brief stilistisch [70]) und sachlich unverdächtig, unverdächtig auch im Schlussstück, obgleich die da enthaltene Zusage, das Wahlrecht auch in Zukunft den Brüdern unbeeinträchtigt zu lassen, der Wahlrechtsformel aus Ludwigs erster Zeit nicht völlig entspricht [71]). Vollends konnte auf die Mahnungen an den Abt, auf die Mahnungen und Warnungen an die Brüderschaft, die dem Einschiebsel vorangehen und noch nachfolgen, nur ein ausserhalb des Klosters Stehender kommen, nur der Herrscher in der überlegenen Empfindung seiner Hoheit. Sie tragen das Gepräge der Echtheit und verdienen, will man die Stellung und die Ziele Ludwigs in den ersten zwölf, dreizehn Jahren seines Kaisertums bestimmen, grössere Aufmerksamkeit, als ihnen bisher zu teil geworden ist.

Bezeugen sie zunächst, dass Ludwig in die Bestätigung einer Abtswahl ernste Erinnerung zu flechten für angemessen erachtete, so verbürgen sie gleich eine andere, Ludwigs bekannte Ansprache an die Wähler Eigils zu Fulda gegen vorlängst erhobene Zweifel [72]), zwar nicht in allen

---

im Singular (Formul. Alsat. 23 Zeumer S. 335). In den Synodalacten finde ich, wo an die Hoheit des Episkopats erinnert wird, nur culmen episcopale, culmen regiminis (Conc. Aquisg. 836 I c. 1 § 1. Paris. 829 I, 12), auch kam das alte Wort throni Dei bald abermals zur Verwendung (durch Bened. Levit.: Hinschius Praef. ad Pseudoisid. S. CLII). Noch vom obersten Bischofsstuhle apex selten: Pseudoisid. Ep. Alex. I, 4 Relatum est ad hujus apost. sedis apicem (statt des häufigen relatum est ad hanc sedem apost.) und Exempl. Constant. Imper. 5 (Hinschius S. 95. 253). Nur dichterisch zur Bezeichnung nicht der Würdenstufe, sondern des Würdenträgers, eines Königs oder Bischofs (Alkuini Carm. 90, 19. 102, 1 ed Dümml. 316. 329 vgl. das Lemma zu Petri et Pauli Carm. 34 Dümml. S. 68; Vit. S.Willibr. II. str. 4 Mon. Germ. Po. I, 210) Candidi Vit. Eigilis metr. c. 14 urbis apex und (nach Venantius) c. 17 pontificalis apex vom Erzbischof von Mainz: Ducange ist hier auch in der neuesten Ausgabe unzureichend.

70) Das Fehlen des Eingangsgrusses, das Sickel bemerklich macht (UL. S. 407 n. 6), erklärt sich vielleicht daraus, dass der Brief in seinem ersten, rein geschäftlichen, Teile sich den Rescripten nähert, denen er gleichfalls fehlt (Sickel UL. S. 396. 401). Die weiter von Sickel (UL. S. 401 n. 4) bemerkte Verkürzung des Herrschertitels ist vollends belanglos, nicht weil sie auf Rechnung des Copisten zu setzen wäre (so Sickel), sondern weil sie nur dem Abdruck Bouquets eigen ist, alle anderen haben ihn vollständig.

71) Nach per hanc n. auctoritatem fehlt et consensum, das die seit Mühlb. No. 505 der Verbindung von Immunität und Wahlrecht zu Grunde liegende Formul. Imper. No. 4 enthält (Zeumer S. 291 l. 3). Indes haben wir hier kein Diplom, sondern eben einen Brief, auch wird in dem Briefe zwar auf Immunitätsdiplome verwiesen, aber inhaltlich doch nur das Wahlrecht berührt, bei Wahlrechten aber ohne Immunität fehlt schon früh et consensum (Mühlb. No. 572): sogar in Immunitäts- und Wahlrechtsdiplomen fängt seit Sept. 820 der Wegfall von per h. n. a. et cons. an (Mühlb. No. 701).

72) Vit. Eigil. auct. Candid. c. 9. 10 Script. XV, 226 f. Mabillon fand (zu c. 12) die Ansprache zu lang, als dass sie vom Kaiser herrühren könnte. Nun erweist der Brief, dass Ludwig, bei solchem Anlass, auch schriftlich, und die Urkunde Mühlb. No. 876, dass er, bei Ordnung innerer Angelegenheiten eines Klosters, auch in einem Diplom mit Worten nicht kargte. Candidus versichert im Gegenteil, dass der Kaiser noch mehr gesprochen habe (c. 10 et alia multa:

Digitized by Google

Einzelheiten, deren wörtliche Wiedergabe ich nicht behaupte, aber im Wesentlichen, in der Haltung und Richtung. Denn beide lassen mit überraschender Deutlichkeit erkennen, in welchem Umfange Ludwig wenigstens damals, ehe er die Krone vor den Bischöfen in den Staub warf, die Königsrechte an die Klöster wahrgenommen hat. Die Gewalt, die er durch die Entsetzung Abt Ratgars von Fulda geübt hatte, nahm er grundsätzlich in seiner Rede an die Mönche von Fulda in Anspruch, indem er ihnen gegen masslose Anforderungen ihres neuen Oberen den Schutz eines Vaters zusagte. In dem Briefe nach Aniane erhebt sich der Fürst sogar über die Regel, da er in Widerspruch zu ihr tritt: denn, eingedenk vielleicht eben der Vorgänge in Fulda unter Abt Ratgar, ermächtigt oder ermuntert er nun die Brüder, den Abt, wenn er mehr seinem Gutdünken als ihrem gemeinen Rate folge, zum Rechten zu weisen, während nach der Regel die Entscheidung zwar nicht ausschliesslich, doch vorwiegend beim Abt stand und des Abts Entscheidung endgültig sein sollte [73]). Beide lehren, dass Ludwig mit einer Unbefangenheit, wie sie einem Mönch, einem der sie etwa rhetorisch hätte ausführen wollen, schwerlich erreichbar gewesen wäre, über die Lebensbedingungen klösterlicher Genossenschaft urteilte, und dass er mit verständigem Sinn, man darf sagen mit der Weisheit des Seelsorgers nun der einen wie der anderen Gemeinde, der Fulder wie der in Aniane Ziel und Weg wies. Gegenseitig stützen sich so diese Auslassungen Ludwigs, die aus weit von einander entfernten Orten uns kommen, nicht nur durch mehrfache Gleichheit des Ausdrucks, sondern vornehmlich durch die Gleichheit des Standpunkts und die Übereinstimmung der Gedanken, die auch, weil sie wenig zu der herrschenden Ansicht von Ludwigs Persönlichkeit stimmen, des Aufhebens wert erscheinen [74]). Ist man geneigt, unter die Grund-

daher gehen seine Worte in der Vorrede S. 223 l. 4 ad integrum explanare nequivi auf den Umfang der Wiedergabe; Kürzung verraten denn die harten Übergänge S. 228 l. 8. 39. 45). Waitz (Script. XV, 222 nt. 3) stellt in Abrede, dass Ludwig aus der von den Mönchen Fuldas ehedem dem Kaiser Karl überreichten Beschwerdeschrift und aus Kirchenvätern wie Gregor d. Gr. u. a. habe Sätze anführen können. Aber die Beschwerdeschrift ist doch von Karl auf seinen Nachfolger gekommen, und Kirchenväter führt Ludwig „geistlich erzogen" (so gerade Waitz VG.[2] III 230) auch sonst an (Capit. eccl. 818. 819 c. 1. 28 Boret. S. 275. 279), namentlich Gregor d. Gr. Aus seinem Besitze, aus der Aachener Pfalzbibliothek hatte er dessen Werke samt Isidor, Hieronymus, Cassian, die er in seiner Ansprache auch nennt oder benutzt (S. 228 l. 31—33 ist = Isid. Regul. mon. c. 5 ed. Holst. Cod. reg. II, 205), zur Zusammenstellung der Kanoniker- und Kanonissenregel hergegeben; Kenntnis der moralischen und homiletischen Arbeiten der Väter besassen sogar Ludwigs Schwestern (Ep. Alkuin. 137 ed. Dümml. S. 531).

73) Regula c. 3 sic autem dent fratres concilium . . ut non praesumant procaciter defendere quod eis visum fuerit, sed magis in abbatis pendeat arbitrio, ut quod salubrius judicaverit esse, ei cuncti obediant. Dagegen im Briefe quodsi (abbas) . . magis voluerit quae agenda sunt proprio arbitrio . . quam vestro communi consilio agere, vos eum . . cum omni mansuetudine et patientia corrigite.

74) Gleicher Ausdruck patris ac pastoris locum obtineat im Briefe col. 136, sit vobis pater pastor et frater in der Ansprache S. 227 l. 46; nostras aures pulsaverit c. 138, nostr. aures inquietabat S. 228 l. 4. Gleichheit der Mahnung zu

Digitized by Google

züge seines Wesens mönchische Sinnesart zu rechnen, fand man dafür bisher Gewähr in einer (jetzt freilich aufgegebenen) Lesart der Epistola Indensium, wonach er bei Lebzeiten den Beinamen der Mönch erhalten haben sollte [75]), nun so dringt Ludwig hier mit nichten auf die peinliche Erfüllung klösterlichen Werkdienstes, auf die Beobachtung ceremonieller Ordnung, wie sie mancher der 817 in der Versammlung zu Aachen von den Mönchen und Äbten selber gefassten Beschlüsse einschärfte — weder in dem Briefe nach Aniane, obgleich Anianes alter Abt hervorragenden Anteil an jenen Beschlüssen gehabt, noch in der Ansprache, obgleich sie sich an eine Genossenschaft richtet, die soeben eine Unterweisung in jener Reform von Aachen durchgemacht hatte. Vielmehr legt er in beiden den Nachdruck ganz auf die Gesinnung, auf den Geist brüderlicher Liebe, die im ganzen und von innen her das Verhältnis zwischen den Oberen und den Untergebenen sichern und festigen, wie in ihre Hut und Pflege nehmen müsse [75 b]).

Diese tiefere und unbefangene Auffassung, die dem Briefe und der Ansprache gemein ist, berechtigt auch dasjenige für echt anzusehen, was die Ansprache (ich gestatte mir eine kurze Abschweifung) wegen der besonderen Verhältnisse des durch Abt Ratgars Baulust in Verwirrung geratenen Klosters Fulda voraus hat vor dem Briefe. Ich meine die geistvolle, durch Gedanken evangelischer Lauterkeit überraschende Warnung vor Überschätzung des Baues von Gotteshäusern, die zur Versäumung der Pflicht gegen die Armut, wohl auch zu himmelschreiender

---

umsichtig erwägender Behandlung von Mönchen, die schwachmütig seien oder es werden könnten: caveat ut pusillanimes reddat . ., maxima discretione sit (abbas) col. 137, discretionem Sti Jacob propter pusillanimes S. 228 l. 44 (wo auf Regul. S. Bened. C. 64 u. Genes. c. 33, 13. 14 zu verweisen war). Die Warnung vor Überhebung, sei es des Vorstands, sei es der Untergebenen (col. 136. 137. S. 227 l. 16—35, wo l. 25 timore unberichtigter Druckfehler statt tumore). Vgl. noch Anm. 75 b.

75) Vit. Bened. An. c. 42 giebt jetzt Waitz S. 219 l. 13 nach cod. 1 (monachiis, corr. monachius) monachius, also nicht Mönch, sondern, wie dies auch der Zusammenhang der Stelle fordert, zugethan den Mönchen, Gönner der Mönche. Die in V. Hludov. berichtete Neigung Ludwigs, selbst Mönch zu werden, kann nur vorübergehende Stimmung gewesen sein, namentlich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin (V. Hludov. c. 32 regni relinquere gubernacula), denn zu anderer Zeit, in den fünf drangsalvollen Monaten von 833 auf 834 hat er den Eintritt in den Mönchsstand, den kein väterliches Verbot mehr wehrte, der ihm Erlösung aus namenloser Pein gebracht hätte, standhaft bei aller Vereinsamung, verweigert. Schon die Leidenschaft für das Waidwerk, der er noch in seinem letzten Jahre nachging, für die „ergötzliche Übung der Jagd“ (Prudent. z. J. 839 SS. I, 436 lin. 8), musste ihm die Klosterumhegung verleiden; er mag vielmehr des öfteren in den Forsten des Wasgaus, im Wildpark von Aachen durch Hifthorn und Meute die verschleierten Jungfrauen von Remiremont, die im Musterkloster von Inden gescharten Mönche hinter ihrem Mauerringe aufgescheucht haben. Und seine Regula canonicor. bekämpft nachdrücklich die Meinung „unverständiger Menschen“, dass nur Mönchsleben die „arcta via“ zum Himmelreich sei (I, c. 114).

75 b) S. 226 l. 26 Cura disciplinae monachorum perfecta dilectio est; col. 136 f. obedientia . . caritatis munimine est roboranda.

Digitized by Google

Gewaltthat an den Armen führe. „Vis domum Dei aedificare? da fidelibus pauperibus unde vivant et aedificasti rationabilem domum Dei: in aedificiis enim homines habitant, Deus autem in hominibus sanctis“ [75c]) u. a. m. Von Candidus, dem Berichterstatter, kann das nicht rühren. Candidus hatte dazu keinen Anlass: in dieser seiner Lebensgeschichte Eigils, wo er doch auf die Bewegungen vor und bei dessen Wahl zu reden kommt, schweigt er von jener Neigung Ratgars, durch die die Wirren wenn nicht hervorgerufen doch gesteigert worden waren. Hätten wir nur das, was er über den Stand der Dinge in Fulda uns mitteilt, so würde die Rede des Kaisers hier unverständlich sein; ja Candidus würde, da er weiterhin die vom neuen Abt wieder aufgenommenen Bauten mit seinem Beifall begleitet, sich selbst zum Schaden die Warnung wie im voraus zu seiner Widerlegung dem Kaiser in den Mund gelegt haben. So ist sie ursprünglicher Bestandteil der Rede Ludwigs, freilich keineswegs sein Eigentum, vielmehr in ihrem ganzen Umfang Entlehnung — wörtliche Entlehnung aus einer mit arianischer Ketzerei vielfach durchsetzten Homiliensammlung, als deren Urheber noch neueren Forschern wie dem Kaiser Ludwig mit Unrecht Johannes Chrysostomus gilt [76]). Nur wird sie, durch ihren Inhalt schon bemerkenswert und den, der sie aufgriff und sich aneignete, in überraschender Weise beleuchtend, durch solch ketzerischen Ursprung um so anziehender, und es wird die Annahme eigenmächtiger Einfügung des Berichterstatters noch unwahrscheinlicher, da dieser ein Priester der römischen Kirche war, doch wohl mehr als der Kaiser der Dogmengeschichte kundig, und sein Werk auch einem Priester widmete.

Das ist meine Abweichung von der herrschenden Auffassung der zwei für die Beurteilung Ludwigs in seiner ersten Regierungszeit nicht unwichtigen Denkmale. Pflegt man der Ansprache an die Mönche zu Fulda die Herkunft aus dem Munde des Kaisers schlechthin abzuerkennen, dagegen dem Briefe an die zu Aniane die Echtheit unter den deutschen

---

75c) Trotz der Einschränkung, die ich weiterhin mit der Anzeige der Entlehnung dieses Stückes machen werde, wundere ich mich, dass unsere Centuriatoren die Betrachtung Ludwigs nicht unter ihren Zeugnissen der Wahrheit aufführen. Vgl. Luthers andre Pred. a. Tage der Erscheinung Christi WW. Erlang. XV, 214, wo er Gott den Herrn sprechen lässt: „Was frage ich nach deinen Kirchen und Messen: ich habe dir lebendige Tempel vorgestellet, die solltest du mir gebauet, ernähret und ihnen geholfen haben“.

76) Opus imperfect. Homil. 45 in Montfaucons zweiter Ausgabe der WW. des Chrysostom. 6, 930. Da Waitz das Citat Browers auf die echten Werke des Chrysost. bezog, konnte er die Stelle freilich nicht finden; und so begegnete es ihm weiter, dass er die Entlehnung auf die ersten zwei Zeilen der Betrachtung beschränkte, während sie sich auf fünfzehn (S. 228 l. 9—23) erstreckt, für die er denn auch durch den Abdruck von Montfaucon in den Stand gesetzt worden wäre, einen verständlicheren Text zu geben: l. 10 ist et vor siquidem sinnlos und nach M. zu tilgen, l. 15 ut statt ubi zu lesen, l. 17 pro quibus st. in qu., virtus justitiae st. justitia, l. 19 cum oblatam st. si obligatam, l. 23 distirpant st. disturbant. Die Interpunction ist schon bei Brower besser als bei Waitz: l. 10 Kolon statt des Punktes, der Satz et juste l. 15 ist nicht Fragesatz, der eine grenzenlos nüchterne Plattheit wäre, sondern Ausruf bitteren Unmuts.

Digitized by Google

Forschern ohne jeden Abzug, unter den französischen nur mit Abzug der Adresse, zuzugestehen, so meine ich, dass eben schon am Briefe, wenn die Echtheit wenigstens in seinem Hauptstück nicht zu bestreiten ist, die Ansprache Gewähr findet[76b]), und dass umgekehrt der Brief, bei aller sonstigen Unversehrtheit, im Protokoll durch die Erweiterung der Adresse und im Text durch die Einfügung jener drei einander benachbarten Sätze (Deinde . . conversaremini. Sed et . . destitit. Et cum . . voluntas fuerit) Verunechtung erlitten hat.

Einer dieser Sätze verrät schon stilistisch seine um vieles spätere Niederschrift, da er durch ein unbedachtsam gewähltes Adverb jene Heranbildung von Mönchen zu Bischöfen nicht als die Fortsetzung bisheriger, sondern — so sichtlich fällt der Fälscher aus seiner Rolle — als Wiederaufnahme früherer, wie in der Vorzeit betriebener Thätigkeit vorstellt, und mit solchem Hinweise sie nun dem Convent ans Herz legt[77]). Bestimmter lässt der Inhalt des Satzes auf seinen Ursprung im 11. Jahrhundert schliessen, in der Zeit der Päpste Alexander II. bis Paschal II., unter denen die Ausgangsstätte neuer Reform der Klöster, Cluny, vermutlich nicht ohne unter den Ruhmeserben der alten Reformgenossenschaft Eifersucht zu wecken und ihr Selbstgefühl zur Trübung der Wahrheit zu verleiten, das Ansehen einer Pflanzschule von Bischöfen gewonnen hatte, teils unmittelbar, teils durch seine Priorate oder wenigstens durch die von Zöglingen seines grossen Abts Hugo umgebildeten Klöster, gerade im nächsten Gesichtskreise von Aniane, in Aquitanien, Waskonien, Spanien[78]): erhielten doch aus Abt Hugos eigenem Hause Mönche, gleich-

76b) Manches, was sonst aus Ludwigs Feder uns erhalten ist, stützt durch Übereinstimmung in Gedanke und Ausdruck die Ansprache. Wie hier giebt auch an der Spitze des Capit. eccl. 818. 819 ein gleichfalls entlehnter Satz dem Kirchengut eine Zweckbeziehung auf die Armen, als deren Erbgut er es geradezu bezeichnet (Boret. S. 275 l. 38). (Von anderer Seite nähert sich dieser bedeutendsten Stelle der Ansprache Karl d. Gr. Capit. de causis 811 c. 7. 11 Boret. 163 l. 22. 164 l. 8 f.) Den von Gott ihm geordneten Beruf, Helfer der Armut zu sein (S. 228 l. 6), hebt Ludwig auch Formul. Imper. No. 14 Zeumer S. 296 l. 2 f. hervor. Am Wortspiel prodesse praeesse zeigt er Gefallen auch Prooem. gener. ad cap. eccl. Boret. 274 l. 7: nicht gerade gegensätzlich wie in der Ansprache (S. 227 l. 36 non tam prodesse quam congregationi praeesse: vgl. Regula S. Bened. c. 64), aber doch einander gegenüber gestellt erscheinen diese Worte Formul. Imper. 17 Zeumer S. 298 l. 16 Mühlb. No. 771. 806 f. 813. 867. 914. 935. Wie hier (S. 227 l. 47) betont Ludwig auch Mühlb. No. 876 Tardif S. 89a, dass die Regel des h. Benedict auf den heiligen Geist zurückgehe.

77) Ut de vobis possint sicut prius magistri et doctores . . praecipui apicis adsumi. Statt prius hätte Ludwig sicherlich hactenus gesagt; lag doch höchstens ein Jahr zwischen seinem Schreiben und dem Tode Abt Benedicts, von dem man nicht anders annehmen kann, als dass er, da sowohl sein Einfluss auf den Kaiser als seine Fürsorge für Aniane bis an sein Ende währte, seine alten Zöglinge, wäre je ihre Bestimmung neben der Leitung von Klöstern die Leitung von Sprengeln gewesen, fort und fort, auch von Inden aus zu Bischofsstühlen hätte erheben helfen.

78) Schon im ersten Viertel des elften Jahrhunderts hiess eine Ordnung K. Sanchos d. Gr. von Navarra den zu Pampluna wiederhergestellten Bischofsstuhl

Digitized by Google

gültig ob Deutsche oder Romanen, sogar nunmehr auch bei Besetzung des obersten unter den Sitzen im Cardinalcollegium den Vorzug, so dass dieser, der Bischofsstuhl von Ostia, fast dreissig Jahre lang, ohne Unterbrechung durch den Wechsel der Päpste, im Besitz ehemaliger Mönche Clunys geblieben ist[79]).

Noch weniger bin ich in Zweifel über die spätere Zeit und über die Absicht der Einfügung jenes aus Alkuins Briefe stammenden Satzes. Er weist samt der Erweiterung der Adresse von neuem auf den Kampf zwischen Aniane und Gellone, er bezeugt abermals das auf mannigfache

---

von Irun stets mit einem Mönch des von Abt Odilos Schüler Paternus reformierten Klosters Leyne besetzen (Mabill. Ann. IV l. 55 § 29, andere Quellen bei Gams KG. Spaniens II, 2, 415): gegen die gleiche Verfügung K. Ramiros von Aragon über den Stuhl von Jacca (Aragon) zu Gunsten des ebenfalls in der Richtung Clunys erneuerten S. Juan de la Peña (anerkannt von Mabill. l. 55 § 30 und Sackur Cluniac. II, 105) äusserten doch Gams und noch andere Verdacht (Literatur bei Gams S. 420). Auffällig die Zunahme des Aufsteigens dieser Mönche in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts. Da ward 1059 Durand, Abt von Moissac, „ein Mönch des h. Hugo", Bischof v. Toulouse (Gall. chr. 13, 12), wie aus dem nämlichen Moissac gegen Ende des Jahrhunderts Girald Erzbischof von Braga in Portugal (Roderic. Tolet. 6, 27 vgl. Boll. Aug. I, 190 A. 191; Goderannus, Abt v. Maillezais, 1060 Bischof v. Saintes (Hildeb. Vit. S. Hugon. Clun. in Bibl. Clun. 433 C. Gall. chr. II, 1062); der zu Cluny erzogene Abt Gregor von St. Sever spätestens 1061 Bischof v. Lescar und danach noch von Dax (Mabill. Ann. IV l. 60 § 59. Gall. chr. I, 1287 f.); Prior Wilhelm zu St. Orient, einem Kloster, das ebenso wie Moissac und Maillezais zur Genossenschaft Clunys gehörte, 1068 Erzb. v. Auch (Gall. chr. I, 981); Bernhard, der Nachfolger Wilhelms zu St. Orient, 1086 Erzb. v. Toledo (Gams III, 1, 4. 18); auch auf den Bischofsstuhl von Compostella ist 1094 ein Mönch Clunys, der berühmte Dalmatius berufen worden (Gams III, 1, 9); endlich erhielt 1097 Wilhelm, Prior von S. Martial zu Limoges, das gleichfalls unter den grossen Klöstern Clunys einen Namen hat, die Bischofswürde zu Limoges (Gall. chr. II, 518 f.).

79) Es sind ihrer drei: Gerald, den Gregor VII. bereits vorfand (Epist. I, 6 ed. Jaffé S. 19), und zwei Odonen (vgl. Baldric. Burgul. Carm. hist. in Duchesne SS. IV, 275 f.): von diesen wurde der eine, den man als den nachmaligen Papst Urban II. kennt, noch von Gregor berufen, der andere nun von diesem Urban ernannt. Da der zweite Odo, der noch die Zeit Paschals II. erreichte, von Montecasinesen abgelöst ward, so ist es gekommen, dass das Cardinalbistum von Ostia in der Zeit des Investiturstreites länger von Mönchen eingenommen wurde als der Papststuhl. Und später erscheinen Mönche aus der Genossenschaft Clunys noch mit andern Cardinalbistümern ausgestattet: Gilo (Aegidius) Ende 1121—1139 und Ymar 1142—1159 mit dem Bistum von Tusculum, dazu Matthaeus, Ymars Vorgänger in Clunys Priorat St. Martin-des-Champs, mit dem Bistum von Albano, das ihn denn zum Collegen seines Ordensgenossen Gilo im Cardinalcollegium Papst Innocenz' II. machte (1130—1135). Schon bei jener Berufung Odos durch Gregor VII. heisst's von diesem Papste (Continuatio libri de restaur. S. Martin. Tornac. c. 9 und Hist. Tornac. IV, 1 M. G. SS. XIV, 320. 341, doch wohl aus der Encyclica Tornac.), dass er den Abt Hugo v. Cluny ersucht habe „ut sibi aliquos de monachis suis transmitteret, quos competenter episcopos ordinare posset", wobei er vermutlich zunächst an die Suffraganbischöfe der römischen Kirche dachte; eben an der Erhebung Odos findet diese Nachricht, trotz der Herbigkeit mancher Äusserung Gregors über Abt Hugo, ihre Gewähr.

Digitized by Google

Abwege geratene Streben von Nachkömmlingen in vermutlich mehr als einer Folge, dem Anspruch auf Gellone Grundlage und Halt an Verhältnissen und Vorgängen der karolingischen Zeit zu geben, hier an einer das Leben des ersten Abts überdauernden Verbindung unter gemeinsamem Abtsregimente, anderwärts an einer Übergabe der „Cella Gellone" gleich durch ihren Stifter, wie im Schenkungsbriefe AG, oder durch Kaiser Ludwig, wie in dem von Mabillon (oben Anm. 34) angeführten Septemberdiplom, das verloren ist, und in den vier von ihm und seinem Sohne uns noch erhaltenen Diplomen.

Digitized by Google

Fünftes Capitel.

Das Verhältnis der reformierten Klöster unter einander.

Die Verunechtung der Urkunden für Aniane, der von der anderen Seite die der Urkunden für Gellone begegnet, macht zusammen mit der Trübung der Geschichtsberichte aus beiden Klöstern eine durch Sicherheit und Inhalt gleich befriedigende Vorstellung des ursprünglichen Verhältnisses unmöglich. Mit Zuversicht lässt sich nur behaupten, dass Gellone bei seiner Gründung mit Mönchen aus Benedicts Schule, mit „seinen Mönchen" besetzt worden ist, und dass es neben einem Oberen am Orte (rector) bis zum Tode Abt Benedicts oder wenigstens bis zu seinem Weggange von Aniane eben den Abt Benedict zum höchsten Oberen gehabt hat. Das erstere berichten ausser dem Verfasser der Vita Benedicti zwar nur die Verfasser der sog. Epistola Indensium, die dann für das andere die einzige Gewähr giebt, und dieser Brief ist bisher, wie die Vita Benedicti, nur aus dem Cartular von Aniane uns bekannt geworden, aber er darf, wenn Mabillons Angabe zutrifft, dass er fast wörtlich sich auch im Martyrologium von Gellone finde, als ein Zeugnis von beiden Seiten gelten[1]).

Freilich entscheidet dieser Brief, da er Gellone in einer Reihe von zwölf Klöstern aufführt, die zum Teil unabhängig, zum Teil (in immerhin wenig drückendem Grade) abhängig waren, nicht über Rechtsstellung und Besitzesverhältnis. Er lässt uns im Unklaren, ob Graf Wilhelm seine Gründung für ihre Anfänge irgendwie in Abhängigkeit gesetzt und

1) Not. praev. 2 zur Vita S. Bened.: Benedictum celebrant Martyrologia vetera tum Anianense tum Gellonense: „3 Id. Februar. obitus b. Benedicti, qui" ect. iisdem fere verbis quibus usi sunt monachi Indenses in epistola ad Ardonem. Veröffentlicht ist dies Exemplar des Martyrol. Gellon. noch nicht: das von Dachery abgedruckte hat noch nichts von Abt Benedict. Da es Mabillon als vetus bezeichnet, scheint es verschieden zu sein von dem nach Arch. f. K. ä. d. G. 7, 207 aus dem 14. Jh. stammenden Necrologium Gellonense im Musée Fabre zu Montpellier.

Digitized by Google

ob er ihr in diesem Falle für die Folgezeit, etwa nach Benedicts Tode, grössere oder volle Selbständigkeit zugedacht und auch im voraus förmlich gewahrt habe. Anderwärts aber ist zu Vermutungen eher Anreiz vorhanden, als dass sich für sie Anhalt zeigte.

Noch am meisten bietet Stütze ein Diplom Ludwigs d. Fr. über Casanova [2]), die zweite Gründung Graf Wilhelms. Aus ihm erhellt zunächst, nicht weniger als aus der Vita Benedicti, dass den Grafen, der Casanova nicht dem Abt Benedict, sondern dem Könige Karl übereignet hat, Vorliebe für Aniane nicht in dem Grade einnahm, wie das Chronikon Anianense glauben machen will, wenn es ihn alles was er darzubringen hatte, auf Anianes Altar darbringen lässt. Weiter würde es nun nicht nur befremden, sondern fast unbegreiflich sein, wenn er (ich habe schon in anderer Richtung diesen Vergleich ausgeführt) zwar Casanova zum Königskloster gemacht, aber Gellone, gerade die Stätte, wohin er sich nachmals zurückzog und sich zurückzuziehen vielleicht schon damals beabsichtigte, wo er dereinst ruhen wollte, in die Gebundenheit und Niedrigkeit einer Zelle hingegeben hätte. Hat er es aber selbst unterlassen, so wird es sehr fraglich, ob nach seinem Tode, im Angesicht seines Sohnes und Erben, des mächtigen und auch begünstigten Markgrafen Bernhard, Ludwig das gewagt oder sich abgewonnen habe, was seine kaiserlichen Diplome besagen, die Herabsetzung des Klosters zu einer Zelle, die doch, einmal den Äbten von Aniane mit dem Rechte, darüber zu schalten wie sie wollten (Mühlb. No. 726. 939), ausgeliefert, der gottesdienstlichen Verödung anheimfallen konnte [3]), so dass auch die Sorge für das Seelenheil des dort Bestatteten der Gefahr des allmählichen

2) Mühlb. No. 560, wo die Tageszahl 31 vermutlich Druckfehler ist für 21: die Ausgaben haben alle XII K. Jun. (danach denn Sickel L. 55): Druckfehler in der Tageszahl auch Mühlb. No. 872 (11. statt 13.). Die unten Anm. 91 bemerkten Einschaltungen von fälschender Hand mindern nicht die Glaubwürdigkeit dieses Teils der Urkunde. Als neuere Form des Ortsnamens giebt Thomas Dict. topogr. du dép. de l'Hérault 40 Cazenove in der Gemeinde Sauteyrargues, also im Canton Claret, Arr. Montpellier: der treffliche Forscher übersah, dass Graf Wilhelms Casanova laut Diplom am Cicer lag, d. h. an der heutigen Cèze, die auch nicht den weiteren Umkreis von Montpellier berührt, sondern den nördlichen Teil des Dép. Gard durchläuft. Germer-Durand Dict. topogr. du dép. du Gard 49 giebt Casenove in einer Gemeinde (St. Paul-la-Coste) des Cant. und Arr. Alais; H. d. L. 4, 866 Case neuve: so bleibe ich bei der lateinischen Form.

3) Die Möglichkeit solch Geschickes einer Zelle ergiebt sich mit besonderer Deutlichkeit aus den Vorbehalten, die Karl d. Gr. machte, als er St. Dié an St. Denis, als er Forest-Montiers an St. Riquier überwies: in jener sollen „für alle Zeiten" 10—15 Brüder zu Messefeier und zu Gebet für seinen Vater unterhalten werden, in der Urkunde über die andere wird wenigstens bedungen, dass „laus Dei maneat perenniter" (Mühlb. No. 128. 328). Noch Ludwig d. D. hielt, als er Fischbeck an Korvei schenkte, neben dem Verbot, es je zu Lehen auszuthun, für angemessen, zu befehlen, dass Fürsorge getroffen werde „ut ibi in perpetuum Dei cultus perseveret (Mühlb. No. 1371); noch Karls d. K. Enkel Karlmann unterliess bei Übergabe des Klosters St. Laurent de Cabreresse an die Kirche Narbonne (Böhm. No. 1853 H. d. L. V, 69) nicht, ausdrücklich zu bestimmen „ut stipendia monachorum ibidem degentium juxta vires praesulis non deficiant".

Digitized by Google

Nachlassens und Einschlafens ausgesetzt war — in den zwei ersten jener Diplome, die der Zeit vor Bernhards Sturze, in dem dritten, das der Zeit der erneuerten Gewalt Bernhards über Septimanien angehört. Das Grab des Stifters, dessen Nachkommen nach Ausweis der Aufzeichnungen seiner Schwiegertochter Duodha sich der Pflege seines Andenkens keineswegs entschlugen, sicherte den Mönchen von Gellone, so scheint es, die Selbständigkeit ihrer Stätte. Die Selbständigkeit von Casanova entbehrte solchen Anrechts auf Schutz, und Kaiser Ludwig hat ihr im Mai 815 durch eben jenes Diplom ein Ende gemacht[4]). Aber als er es aus seiner Hand gab und, doch wohl in der damals ihn noch leitenden Absicht, den Kreis der Reformen von Aniane zu erweitern, es dessen Bereich einverleibte, würde, wenn wirklich Gellone in Abhängigkeit von Aniane gestanden hätte, wie das Diplom von April 814 (Mühlb. No. 503) glauben machen will, sich einer billigen Erwägung die Anschliessung von Casanova zunächst eben an Gellone empfohlen haben, wodurch Wilhelms Stiftungen vereinigt und zugleich jene Absicht erreicht worden wäre. Indem der Kaiser Casanova unmittelbar an Aniane überwies, deutet er an, dass es in der Gefolgschaft von Gellone auch nicht dem mittelbaren Einfluss Anianes auf die Dauer würde gesichert gewesen sein, dass Gellone sich nicht im Eigentum von Aniane befand, dass das Verhältnis zu Aniane, statt unlösbar zu sein, vielmehr nach Abt Benedicts Weggang schon gelöst war, oder nach seinem Tode gelöst werden sollte.

Trotzdem bezweifle ich nicht, dass Graf Wilhelm seine Gründung Gellone für die Zeit ihrer Anfänge der Gründung Abt Benedicts hat anlehnen wollen: durch die von ihm getroffene Wahl des Ortes rückt sie mehr als alle übrigen der zwölf nach der Epistola Indensium mit Mönchen aus Benedicts Schule besetzten Klöster in die Nachbarschaft des Mutterklosters. Wie im Schatten Anianes sollte Gellone aufwachsen. Indes möglicherweise leitete ihn dabei ein Beweggrund, der, vorwiegend persönlicher Art, über seine oder Benedicts Lebzeit nicht hinausreichte. Das lässt schon die Biographie Abt Benedicts vermuten, da sie die Zuziehung des Abts zur Errichtung oder Erneuerung anderer jener zwölf Klöster auf den Ruf von seiner und der Seinigen Heiligkeit zurückführt, aber bei Gellone die eigene Neigung Wilhelms zu Benedict, die Zärtlichkeit, die ihn mit ihm verband, in den Vordergrund stellt, zum Ausgang des ganzen Berichts über die Anfänge dieses Klosters macht. Wahrscheinlich fühlte er sich, etwa schon bei beginnendem Bau entschlossen, diese Stätte zu seinem Sitze zu machen (wie er denn wirklich diesen Schritt that, ehe der Bau seine Vollendung erreichte), besonders zu Benedict als zu einem Menschen hingezogen, der nicht nur alles, was der Neuling an asketischer

4) So mehrt Mühlb. No. 560 ebenso wie, noch aus Karls Zeit, No. 191 die Zahl der von Sickel zu K. 105 angeführten Beispiele der Veräusserung von Klöstern durch den erst auf dem Wege der Tradition in ihren Besitz gekommenen Herrscher; trotzdem wird Sickels Voraussetzung, „dass angesehenere Stiftungen seltener solches Los traf", im ganzen gültig bleiben, und auf keine mehr Anwendung haben als auf Graf Wilhelms Hauptstiftung.

Digitized by Google

Läuterung des Sinnes und Wandels vor sich hatte, sondern auch viel mit ihm teilte, was er hinter sich lassen, gerade nach dessen Muster abstreifen wollte: Glanz der Herkunft, Erziehung für die Welt, Dienst im Heere und am Hofe des Herrschers. So vereinigte schon in Karolinger Zeit manches Kloster in seinem Ringe mit jüngeren Mönchen, die durch edlen Geburtsstand und wohl auch durch Blutsfreundschaft verbunden waren, eine Anzahl älterer, die, nachdem sie draussen in der Welt sich in der Umgebung des Königs und in seinem reisigen Lehensgefolge getroffen hatten, nun nach Niederlegung des Wehrgehenkes auch wieder zu Chore bei einander standen, sei es, dass nach Landessitte angesehene Geschlechter einem bevorzugten Altar Söhne darzubringen pflegten, sei es, dass Männer in vorgerückten Jahren gleichzeitig Abkehr von der Welt nahmen, oder dass zu einem vorangegangenen sich im Laufe der Zeit frühere Waffengenossen sammelten[5]).

Es wäre auch nicht unerhört, wenn die Verbindung zwischen Gellone und Aniane mit dem Tode Abt Benedicts hätte enden sollen und nun wirklich entweder da oder bei seinem, dem Grafen Wilhelm allerdings kaum erdenkbar gewesenen, Abgang von Aniane geendet hätte. Man kennt die Anfänge Cluny's: durch seinen Stiftungsbrief ist es der Leitung Abt Bernos von Beaume überwiesen, indes im voraus mit dem Rechte der Wahl eines eigenen Vorstands nach Bernos Tod ausgestattet worden[6]). Und schon in Ludwigs Zeit begegnet wenigstens an einer

5) Dieser Punkt, an dem sich eine, freilich nur schwach umrissene Vorstellung von nahen und dauernden Beziehungen der weltlichen Grossen und ihrer Geschlechter zu einzelnen Klöstern in karolingischer Zeit gewinnen lässt, ist für das neunte Jahrhundert noch ins Auge zu fassen. Für die Bretagne hatte in dieser Hinsicht Redon Bedeutung. Gegründet durch Convoion, „filius nobilissimi viri", dem sich früh der gleichfalls ex nobilib. parentib. stammende Wincalon anschloss, erscheint es, seitdem der Tyrannus Ratwil einen seiner Söhne und dann ein anderer unter Ratwils Söhnen, Catvoret, nun von den seinen einen dargebracht hatte, als die Stätte, wo „multi nobiles filios suos tradiderunt (Gesta Convoion. I. c. 2. 4 bei Mabill. A. S. IV, 2: fehlt Scr. XV, 455ff.). Namentlich muss Les Fossés im Gau von Paris (nachmals St. Maur-dès-F.: es führt aber sachlich irre, wenn man es so schon unter Ludwig nennt), obgleich es zu Anfang nur coenobiolum heisst, samt dem ihm zeitweise angeschlossenen Glanfeuil (St. Maur-sur-Loire) seit dem Eintritt von Sippen des Grafen Rorico und anderer zu Glanz gekommen sein (Ganzbert und Wilhelm, Gauzlin und Theodradus, Odo, Atto: Mirac. S. Mauri praef. und c. 3 Scr. XV, 464 l. 12f. 467 l. 28. 468 l. 20. 22. Tardif No. 128 und 151). — In Prüm treffen wir fast gleichzeitig den kaiserlichen Vasall Baterich und Gerung „olim palatii aedilem" (Mühlb. No. 901. Mirac. S. Goar. c. 30 Scr. XV, 371): hat der letztere etwa dem Kaiser Lothar, dessen Berater in jungen Jahren er gewesen, den Weg bereitet, den dieser dann, krank zwar, aber nicht ohne Hoffnung auf Genesung, ebendahin nahm? Bekannt ist aus den Anfängen Korveis, dass dem ersten Satze seiner Mönche, noch an der frühesten Stätte zu Hethis, Zuwachs „ex nobilissimo Saxonum genere" kam (wie auch der zweite Abt „ex nobiliss. Francor. atq. Saxon. genere"); nur auffällig dabei, dass diese Edlinge länger als sechs Jahre „opibus pauperes, in penuria" waren und dass Gaben von Sachsenhand erst bei der Übersiedlung nach Höxter bezeugt werden (Trsl. S. Vit. bei Jaffé Bibl. I, 10. 12. Mühlb. No. 754).

6) Biblioth. Cluniac. S. 3.

Digitized by Google

Stelle [7]) eine gleiche Ordnung, eine gleiche Begebenheit. Im Jahre 823 erteilte Ludwig den Mönchen von Korvei, als sie hier fast ein Jahr und zuvor, an ihrer ersten Stätte zu Hethis, über sechs Jahre beisammen gewesen waren, aber immer unter Abt Adalhard von Corbie, dem Abt desjenigen Klosters standen, von dem sie ausgegangen, das Recht, nach dessen Tode sich aus eigener Mitte einen Abt zu wählen [8]). Adalhard

---

7) Ich weise nicht auf eine zweite Stelle, nicht auf Figeac im aquitanischen Reiche Pippins I. Es würde freilich die Lösung dieses Klosters von Conques, wenn sie, wie man meint, von Anfang her vorbedacht gewesen wäre, der Aufhebung des Verhältnisses zwischen Gellone und Aniane noch mehr entsprechen: denn Figeac lag, fast nur durch das Thal des Lot von Conques geschieden, diesem, dem Mutterkloster nur um weniges ferner als Gellone dem seinen. Figeac und Gellone würden sich auch darin gleichen, dass sie in einem anderen Sprengel lagen als Conques und Aniane, gegen deren bischöfliche Oberen sie an den ihrigen Rückhalt hatten. Desjardins behauptet wirklich (Bibl. d. l'éc. d. ch. 33, 258 f. und Cartul. de Conques S. XVI danach E. Mabille H. d. L. 4, 471), dass das am Schlusse des Diploms Pippins I. vom 28. Aug. 838 enthaltene Wahlrecht (Cartul. de Conques S. 414) den Mönchen von Figeac erteilt worden sei, so dass diese nach dem Tode des damaligen Abts von Conques und seines Nachfolgers sich, gesondert von denen zu Conques, einen eigenen Oberen hätten setzen dürfen, also völlig selbständig hätten werden sollen. Aber dies Diplom (unzutreffend heisst es bei Mühlbacher No. 78, wo 28. Aug. Druckfehler statt 23. ist, „die Stiftungsurk. für Figeac") betrifft im übrigen durchweg nicht Figeac, sondern Conques, von Anfang an (praedictum monasterium, dann idem mon. u. s. f.): es bestätigt und erweitert die Rechte und Besitzungen von Conques, denen Jonaut und Figeac zugefügt werden. Da es nun nur von einem einzigen Abt, auch für die Zukunft, spricht (abbatis sit providentia) und nur ein einziges Wahlrecht enthält, so müssen die Mönche von Conques (die zudem sonst in Bezug auf die Abtswahl leer ausgegangen wären) als dessen Empfänger gedacht werden, ihre Gesamtheit, wie sie sich aus denen des alten Klosters und den nach Jonaut und Figeac (Nova Concha) übergesiedelten fortan zusammensetzte und, ohne dass eine andere als diese räumliche Sonderung unter ihnen hervorträte, Bestand haben sollte. So hat auch Papst Gregor VII. das ursprüngliche Verhältnis gefasst, als er 1084 „gemäss der Verfügung derer, welche die beiden Klöster gegründet", auf Unterordnung von Figeac unter Conques erkannte und durch Wiederbeseitigung des in Figeac errichteten Abtsstuhles Einheitlichkeit der Leitung unter dem einzigen Abt von Conques herstellte (Jaffé-Lfd. No. 5267).

8) Mühlb. No. 754 (wo denn die Form. Imp. No. 4 quandoquidem praedictus abbas vel successores ejus de hac luce migraverint demgemäss geändert ist in q. abba praedicti monasterii, d. h. von Corbie, d. h. l. migraverit), gegen die Bedenken v. Simsons (Ludw. 2, 270) gesichert schon durch die Bestätigung Ludwigs d. D. Mühlb. No. 1327: man sieht nicht, wie Korveis Mönche, einmal im Besitz des letzteren Diploms, noch der Fälschung des ersteren bedurft, oder umgekehrt, wie sie durch diese nach nur 18 Jahren jenes erschleichen zu können gemeint hätten. Und wie Ludwig d. Fr. dem angezogenen Diplom No. 754 am gleichen Tage in einem anderen (No. 755) Immunität und Tauschrecht folgen liess, so Ludwig d. D. seiner Bestätigung des ersteren die Bestätigung des andern (Mühlb. No. 1328): da No. 1327 im Original, während No. 754 nur in Abschrift, und umgekehrt No. 755 im Original, während No. 1328 nur in Abschrift erhalten ist, so trägt je ein Diplom eines dieser Herrscher das entsprechende des anderen. Einen Teil der stilistischen Mängel teilt No. 754 mit dem Original No. 1327, und die

Digitized by Google

selbst hat dies Privileg erbeten und noch bei seinen Lebzeiten, als er zu sterben kam, die Wahl seines Nachfolgers für Korvei betrieben. Dass sein Bruder Wala, schon Mitbegründer der Ansiedlung zu Hethis, sich dabei in hervorragender Weise beteiligte, indem er nach dem Zeugnis der Translatio S. Viti die Ausfertigung der kaiserlichen Urkunde erwirkte und die Vorbereitung der Sonderwahl leitete, wird zwar, obgleich er der Schwiegersohn Graf Wilhelms gewesen, schwerlich Stütze gewähren für eine Mutmassung dessen, was Wilhelm bei seiner Gründung von Gellone vorgehabt und angeordnet habe: jenen in seinem Wesen so eigenartigen Menschen kann man sich kaum unter der Wirkung einer Familienüberlieferung vorstellen. Aber in die Augen springt, dass Korveis Lösung aus dem Verbande von Corbie, wie sehr sie sich durch die grosse Entfernung beider Klöster empfahl, in einer Hinsicht bedenklicher war, als die Gellones von Aniane, da es, bei seiner Verlegung von Hethis hinweg, diejenigen Güter zu völlig freier Verfügung, auch mit dem Rechte des Abtausches[9]), erhalten hatte, die als Widum von St. Peter und St.

übrigen, die stilistischen Eigentümlichkeiten des Wahlrechts in No. 754, verglichen mit No. 1327, zeugen für seine Echtheit, da sie der Formel Ludwigs Imper. No. 4 gemäss sind. Ausführlichkeit der Erzählung, die v. Simson auffiel, bemerkt man, wo es sich um Besitztum handelt, auch anderwärts, z. B. Mühlb. No. 464 (Orig.). In den Daten schwanken die Cartulare von Korvei nicht bloss hier (vgl. Wilmans 1, 42. 85 nt. r. 211 nt.ee.). Ich meine auch, dass Jaffé und Wilmans die Worte der Trsl. S. Viti S. 12 talem libertatem et tuitionem mit Recht auf beide Diplome Ludwigs d. Fr., nicht nur auf die Immunität No. 755, sondern zugleich auf das No. 754 enthaltene Wahlrecht bezogen haben. Dass der Ausdruck immunitatis tuitio oder immunitas Immunität und Wahlrecht häufig zusammenfasse, legte ich oben (S. 22 Anm. 14) dar: ja Ludwig zieht am Schluss von Mühlb. No. 718 die immunitatis praecepta nur auf Wahlrecht; auch in Karls d. K. Diplomen (Böhm. No. 1821. 1823) wird unter der tuitio die ausdrücklich zugleich durch Wahlrecht gekennzeichnete Unabhängigkeit verstanden. Weiteres Anm. 9.

9) A. a. O. äussert v. Simson auch darüber ein gewisses Befremden, dass der Kaiser in beiden Urkunden, also an einem Tage zweimal, dem Kloster in betreff aller Besitzungen die Erlaubnis, Tauschverträge abzuschliessen, erteilt habe. Aber gerade in dem abschriftlich überlieferten Diplom No. 754 hat diese ihre sachlich begründete Stelle, da es in einem seiner Hauptstücke von den Besitzungen handelt, auf die sie Anwendung fand; die Erklärung der auch in No. 755 (Orig.) beliebten (also wirklich verdoppelten) Verurkundung liegt vielleicht in der grossen Seltenheit der Erlaubnis: sie erscheint mir, wie häufig die Genehmigung einzelner Tauschhandlungen Fall für Fall vorkommt, in der Fassung einer allgemeinen Befugnis als ein ganz ausserordentliches Vorrecht, ich finde sie nur noch in einem Diplom (Mühlb. No. 554 für Aniane). Es ist uns für sie aus Ludwigs Zeit auch keine Formel erhalten; wenn indes Sickel UL. S. 164 für unwahrscheinlich hielt, dass Mühlb. 554 (= L. 49) überhaupt eine Formel zur Grundlage habe, so dass dabei nur Roz. 317 = Imper. 3 einigermassen benutzt zu sein scheine, so treffen Mühlb. No. 554. 754. 755 in ihrer Abweichung von Imper. 3 (das Futur. exact. contulerit statt contulit, die Pluralformen teneant, possideant, voluerint) und sonst (licentiam habeant, cum quibuslibet hominibus liberis) so sehr zusammen, dass doch eine Formel anzunehmen ist. — Wenn der Verfasser der Trsl. S. Vit. nichts von dieser Gewährung berichtet, so berichtet er auch nichts von der Überweisung der Güter des Mutterklosters, durch die sie wohl veranlasst ward.

Digitized by Google

Stephan zu Corbie über Sachsen verstreut waren: nach Adalhards, des gemeinsamen Abts, Tod war dieses abgelegene Besitztum dem Mutterkloster auch rechtlich entfremdet, und da gleich in den Kämpfen der Jahre 830, 833, 834 der neue Abt von Korvei und der neue von Corbie sich auf entgegengesetzte Seiten schlugen, so konnte es nicht ausbleiben, dass das für Corbie verloren gegangene Widum sonderbarerweise nun auch derjenigen Partei zu gute kam, deren Erfolge den neuen Abt von Corbie, Wala, erst in Verbannung, dann zum Weichen aus dem Lande brachten.

Dürfte man sich in dieser Weise die Entwicklung des Verhältnisses von Gellone zu Aniane denken, so würde sie allerdings mehrfach von der Vorstellung abweichen, die aus den Diplomen Ludwigs gezogen zu werden pflegt. Gellone hätte in seinen Anfängen, vor Ludwigs Thronbesteigung, nicht für sich gestanden, sondern, untergeben der Oberleitung Abt Benedicts, Verbindung mit Aniane gehabt, die wie locker[10]) sie war, doch auch aus dem frühesten Diplom Ludwigs, dem scheinbar den Stand der Dinge bis auf seine Thronbesteigung kennzeichnenden Mühlb. No. 503 nicht erhellt. Und es wäre, nach Ludwigs Thronbesteigung, nicht, wie dieses und die anderen Diplome Mühlb. No. 726. 939 besagen, Eigentum von Aniane, sondern beim Tode oder schon bei der Versetzung Abt Benedicts, ganz frei geworden. Ich kann diese Abfolge nicht erweisen, ich stelle sie nur als Möglichkeit hin, die aber doch durch die an sich so bedenklichen Diplome nicht beeinträchtigt wird.

Ja es lässt sich mit Wahrscheinlichkeit von derartiger Gestaltung und Entwickelung des Verhältnisses reden, wenn man einen Blick auf die Stellung wirft, die Abt Benedict einzuhalten sich beschied.

Denn in seinem letzten Lebensabschnitte hat, durch ihn und dann von höchster Stelle auf seine Bitte, die Gründung eines Blutsfreundes des Grafen Wilhelm[11]), das Kloster Belle-Celle im Gau Albi, das wirklich

10) Revillout a. a. O. S. 523 schliesst die Abhängigkeit Gellones von Aniane auch aus der Gleichheit der Schutzheiligen. Ich bestreite nicht, dass schon im 8. und 9. Jh. die letztere mehrfach eine Folge der ersteren ist (vgl. S. Dionys. zu Herbrechtingen Mühlb. No. 166, Noaillé oben Cap. IV, Anm. 35, besonders Gest. Aldric. c. 26 Scr. XV, 319 in eor. sanctorum . . honore in quibus caput ipsius monasterii, id est mater aecclesia civitatis sacrata erat, ut . . et membrum sacratum foret). Aber zur Bündigkeit des Schlusses gehörte, wenn er sie je auf diesem Wege erlangen könnte, völlige Gleichheit, an der es hier fehlt. Denn Aniane hat vor Gellone voraus die hh. Stephan, Martin und Benedict (Vit. Bened. An. c. 17), Gellone vor Aniane den h. Andreas (nach der Übereinstimmung von AG und GG: die Vit. Guil. c. 9 bringt noch den h. Johannes zu). Die Gemeinschaft der übrigen weist immerhin auf die ursprüngliche Verbindung, wie etwa bei Korvei neben dem profanen Ortsnamen auch die Weihe der Kirche zu Ehren des h. Stephan an das Verhältnis zu Corbie (St. Peter, St. Paul und St. Stephan) erinnern sollte.

11) Vit. Bened. Anian. c. 34 Vulfarius . . quidam nomine Willelmi comitis consanguineus, vir inluster et nobilis . . ei (Benedicto) ad hedificandum monasterium locum tradidit in Albiensis confinio: im Diplom Mühlb. No. 664 Ulfarius comes. Und bei ihm lässt eher als bei Wala die Verwandtschaft mit Graf Wilhelm eine Vermutung auf dessen Anordnungen zu. — Ménards Ausgabe der Vita und auch

Digitized by Google

an Aniane übergeben war und in dessen Immunität einbegriffen sein sollte, ein Verhältnis zu Aniane erhalten, das der Selbständigkeit viel näher kam als das angeblich, nach dem Stiftungsbriefe AG und den Diplomen dem Kloster Gellone zu teil gewordene: denn Belle-Celle ward bewidmet mit dem Rechte der Wahl eines eigenen Abts, wenigstens sofern sich unter den Brüdern selbst ein geeigneter finde, und sichergestellt gegen allen Eingriff auch von Aniane her, so lange sie ihr Gelübde treu beobachten würden. Solche Freiheit gestand Benedict einer Stätte zu, die, da sie ihre gottesdienstlichen Geräte und Gewänder, ihren Bücherschatz und „alles, dessen sie sonst bedurfte" seiner Fürsorge verdankte, auch sachlich von Aniane abhängig gewesen war, während die Ausstattung von Gellone, glänzend namentlich durch die Fülle und Pracht gerade jener Dinge, ganz und gar von seinem Stifter und Könige rührt[12]). Nachdem er das Privileg, das in dieser Gestalt dem Kloster Dauer (firmitatem) gewähren sollte, unter Zustimmung Abt Georgs, seines Nachfolgers in Aniane, und anderer (worüber unten ein Wort) erteilt hatte, war er es auch, der sich — so viel Wert legte er ihm bei — noch beim Kaiser um die Bestätigung bemühte[13]). Nun hat Benedict das

---

die Mabillons (c. 46) haben freilich Ulfarius . . q. n., nullum habens consanguineum, vir inl. et nob., aber diese Lesart ist sichtlich falsch: sie würde die Voranstellung der Worte vir inl. et nob. vor nullum hab. consang. fordern — vielleicht wiederum eine der Fälschungen, zu denen der Kampf um Mein und Dein, hier gegen Blutsfreunde Vulfars, die Mönche von Aniane verleitete. Sie hat indes bibliographische Wichtigkeit, da sie beweist, dass Mabillon die Vita nicht, wie Waitz meinte, aus dem Cartular schöpfte (siehe oben S. 7, Anm. 9: Mab. wusste noch Ann. II l. 28 § 90 nichts von der Verwandtschaft), und da sie vermuten lässt, dass seine Hdschr. der von Ménard benutzten nahe kam.

12) Vit. Bened. An. c. 34 vgl. mit c. 30. Und wenn zu Gellone Graf Wilhelm auch den Bau des Klosters auf sich nahm, scheint zu Belle-Celle Graf Vulfar es sogar daran haben fehlen lassen: das Diplom Mühlb. No. 664 sagt nur, dass es in rebus quas Vulfarius delegaverat aufgeführt, Vit. Bened. c. 34 sagt nur, dass von ihm die Stätte hergegeben worden sei.

13) Das Abtsprivileg ist verloren, aber wir kennen es eben aus Ludwigs Bestätigung, Mühlb. No. 664, wo das Wort „verleiht (. . das von Abt Benedict . . verliehene Privileg)" natürlich verschrieben ist statt „bestätigt": das Gesuch hat ja gelautet „ut (privilegium) nostrae jussione manus ratum maneret". Mabillon macht unter empfindlicher Verschiebung des sachlichen Verhältnisses den Abt Georg, den Erzbischof und die anderen zu Genossen des Gesuches neben Benedict (Ann. II l. 28 § 90). Das Richtige hat Sickel L. 131. — Beschränkt war freilich die Selbständigkeit von Belle-Celle durch die dem Abt von Aniane vorbehaltene Gewalt der Aufsicht über die regelgemässe Lebensführung; eine beschränkte war sie auch in dem Falle, dass zur Besetzung des Abtsstuhles Berufung von aussen notwendig war. Schliesslich bestreite ich keineswegs Sickels Bemerkung (Beitr. 5, 321), dass Belle-Celle eigene Immunität entbehrte; indes weil es „sub eadem immunitate" mit Aniane begriffen war, die Immunität von Aniane aber (Mühlb. No. 309) Privilegienbestimmung in sich schloss (gegen den Introitus episcoporum Sick. Beitr. 5, 329 nt. 1), wird Belle-Celle zu eigenem Vorteil, wie nach Alkuin. Ep. 226 ed. Ja. S. 733 = M.G. 298 S. 457 die Pfarrer der „in immunitate S. Martini (Turonensis)" umfassten Kirchen, Heischungen von Lebensmitteln und Pferdefutter für bischöfliche Missi haben abweisen können.

Digitized by Google

Privileg, wie die Nennung seines Nachfolgers lehrt, gegeben, als er, schon abberufen von Aniane, in den Höhepunkt seines reformatorischen Wirkens getreten war: um so weniger wird er früher, noch im Aufsteigen begriffen, bei Lebzeit Graf Wilhelms, in den Anfängen von Gellone, weitgehenden Anspruch erhoben haben. Waren doch die für Belle-Celle erlesenen Mönche schon bei ihrem Zuge dahin, der nach der Stelle, die er in Ardos Erzählung einnimmt (obgleich den Bau der Cella Ludwigs Bestätigung noch 819 nuperrimis temporibus zuweist), in Kaiser Karls Regierung fällt und den Benedict, wie die Besiedelung von Gellone, von Aniane aus leitete, nach Ardos Zeugnis unter einen eigenen Abt gestellt: trotz ihrer nicht gerade grossen Zahl („bei zwölf") hatten sie bereits da ein der Forderung der Regel entsprechendes Regiment.

Diese Wahrnehmung macht man auch anderwärts. Denn Ardos Schilderung des allgemeinen Verfahrens seines Helden bei Gründung und Erneuerung von Klöstern unterscheidet freilich mit sichtlicher Geflissenheit die Vorstände, die Benedict denjenigen Klöstern gegeben hat, wo er, wie zu Belle-Celle und, bei der Gunst des aquitanischen Königs, in den Königsklöstern südlich der Loire, freiere Hand hatte, nach ihrer Art und Stellung von den Vorstehern der anderen, die ihm wohl zur Besiedelung mit seinen Zöglingen überwiesen waren, indes im Mundium von Bischofs- und Stiftskirchen standen und verblieben. Die Vorsteher jener bezeichnet er durchweg als Äbte: so den von Menat, den von St. Savin, den des nicht genannten Klosters im Berry (vielleicht Massay), den von Maurmünster. Bei den anderen, den von Bischofskirchen und Klerikerstiften abhängigen, die er auch wie als eine eigene Klasse zusammen behandelt, bei Île-Barbe, St. Mesmin zu Micy, bei Cornery, das im Mundium des nunmehrigen Chorherrenstifts St. Martin zu Tours stand, heisst der Führer, den er auch da dem ausschwärmenden Volke mitgab, einfach Magister oder Rector. Schwerlich ist dieser Unterschied ohne Bedeutung für die Anfänge. Aber wie Abt Benedict in den Reformverhandlungen seit 817 den Klöstern zum Schutz wider die Begehrlichkeit der Laien und Kleriker regelgemässes Abtsregiment zu verschaffen suchte und es wirklich für eine Anzahl unter ihnen durchsetzte, denen er es urkundlich in einem von kaiserlicher Hand versiegelten Verzeichnis ihrer Namen sichern liess, so finden wir, sei es schon vor 817, sei es nachher, doch selbst Île-Barbe, Micy, Cormery ausgestattet mit dem durch Diplome bestätigten Rechte der Abtswahl, wenngleich die zwei letzten beschränkt durch den zu Gunsten des Mundherrn gemachten Vorbehalt der Leitung der Wahlhandlung oder der Zustimmung zum Wahlergebnis. Und bereits in der aquitanischen Zeit Ludwigs haben die Mönche von Noaillé vom Könige, vermutlich unter dem Einfluss Abt Benedicts, dessen Rate der König ja nach Ardo schon damals „gern folgte", trotz ihrer nicht völlig aufgehobenen Zugehörigkeit zum Chorherrenstift St. Hilaire in Poitiers das Recht der Abtswahl erhalten [14]).

14) Vit. Bened. Anian. c. 24. 29. 31. 33 (vgl. Mabill. Ann. II l. 27 § 3). 35. — Mühlb. No. 500. 575. 690 (echter Teil vgl. Sick. zu L. 152. Btr. 4, 592). 800. So wird es nicht Zufall der Überlieferung sein, dass wir für Klöster dieser Art aus

Digitized by Google

Auch die andere der obigen Vermutungen, dass Graf Wilhelm, als er Gellone in der Nachbarschaft Anianes sich zu seinem Kloster ersah, nicht allein von Verehrung des Altars zu Aniane, sondern ebenso sehr oder noch mehr von Neigung zu Benedict selbst geleitet worden sei, dass das Verhältnis zwischen Gellone und Aniane nicht nur auf der amtlichen Stellung Abt Benedicts, als des Vorstands von Aniane, sondern zugleich, vielleicht vorwiegend auf seiner Persönlichkeit beruht habe, findet Stütze an der Analogie jener Kaiserurkunde für Belle-Celle, die man doch immer als eine Stiftung aus der Blutsverwandtschaft Graf Wilhelms sich vergegenwärtigen muss. Denn nach dem Berichte dieses Diploms hat, wie bemerkt, Abt Benedict in einem Zeitpunkt das Privileg gegeben, als er nicht mehr den Abtsstuhl zu Aniane einnahm, dessen damaliger Inhaber, Abt Georg, nur seine Zustimmung gewährte, und es ist auch noch Benedict gewesen, der, nun bereits Abt zu Inden, den Kaiser um die Bestätigung anging, um die Bestätigung er allein, ohne Genossen. Das lässt im Reformbericht Abt Benedicts noch eine Stätte erkennen, von der man zuversichtlich sagen kann, dass ihre Beziehung zu ihm in einem dem Reformator persönlich eigenen Rechte, ihm auch nach seinem Weggange von Aniane verbliebenen Rechte wurzelte. Der Unterschied wäre nur, dass Belle-Celle zugleich in einem Verbande mit dem alten Kloster Benedicts stand, der bezeugtermassen Benedicts Abtswaltung zu Aniane überdauerte, während die Verbindung Gellones mit Aniane nach seinem Weggange von Aniane auf Zeugnissen ruht, die einander widersprechen.

Dass bei Belle-Celle ausser dem örtlichen Verhältnis, von Kloster zu Kloster, auch ein persönliches in Betracht kommt und dass der Mittelpunkt dieses Verhältnisses nicht Abt Benedict allein, sondern neben ihm und mit ihm vereint ein anderer Septimanier, ein Geistlicher fern vom Kloster Aniane, gewesen ist, ergiebt ohne weiteres der Umstand, dass auch Erzbischof Nibridius von Narbonne dem Privileg für Belle-Celle seine Zustimmung gegeben hat[15]). Statt seines Namens erwartet man den des Bischofs von Albi, des Sprengeloberen von Belle-Celle, den Namen des Erzbischofs von Bourges, des Oberhirten der Provinz. Ein

---

dem Umkreis seines Wirkens fast mehr Wahlprivilegien kennen, als aus den übrigen Reichslanden Ludwigs zusammengenommen. Ausserhalb des Bereiches seines Einflusses kenne ich nur drei Wahlrechtsdiplome für Klöster bischöflicher Kirchen: Mühlb. No. 577 für S. Zeno zu Verona, das doch nicht rein bischöflicher, sondern zugleich königlicher Stiftung ist; No. 731, wo Sickel wie Mühlbacher von bischöflicher Bestallung des Abts reden, indem sie die Einschränkung secundum institution. sancte regule übersehen: das spätere Privileg des bischöflichen Mundherrn für diese 3 Zellen der Kirche Sens gewährt den Mönchen das Recht des Vorschlags; endlich No. 935 für ein Kloster der Kirche Le Mans — una cum consensu episcopi).

15) Cum consensu . . Nebridii reverendissimi AE. et aliorum servorum Dei. Unter den „Knechten Gottes" können ebenso Kleriker von Bischofskirchen wie Äbte und Mönche verstanden werden. Denn wo für eine Verleihung die Erwartung von Gebeten der Empfänger ausgesprochen wird, finden sich diese Worte unter Karl d. Gr. in Diplomen für Bischofskirchen (Mühlb. No. 230. 310) wie für Klöster (No. 262. 296. 309); unter Ludwig im Diplom für die Kirche Worms (No. 518) und .

Digitized by Google

Zusammenhang der Kirche Narbonne mit Belle-Celle bestand nicht, durch eine amtliche Beziehung ihres Erzbischofs lässt sich seine Nennung nicht erklären. Ich vermute ihren Grund in der Wirksamkeit, die Nibridius laut des an ihn gerichteten Briefes des sterbenden Benedict[16]) auch nach Aufgabe seines Abtsstuhles zu La Grasse, noch über die Zeit des Privilegs für Belle-Celle hinaus, als Erzieher von Mönchen übte. Dass er aus deren Zahl einige erlesen hat, die samt Zöglingen Abt Benedicts den ersten Satz für Belle-Celle ausmachten, ist schon deshalb wahrscheinlich, weil Benedict seinerseits mit Ablegern für Neugründungen kargte[17]) und weil, je verlässlicher Ardos Bericht erscheint, dass die Ausstattung von Belle-Celle im Sachlichen ganz von Aniane herrühre, um so weniger für Nibridius anderes übrig bleibt, als ein Anteil an den Menschen, die dort aus Rauhem den Anbruch zu machen hatten.

Und es ist Belle-Celle keineswegs die einzige Stätte, wo Nibridius und Benedict im Gründen und Ordnen eines Klosters engere Verbindung unter einander gehabt haben. Das Zusammenwirken des Erzbischofs und des Abts begreift vielmehr, wie wenig es die vorhandenen Darstellungen der Reichs- und der Kirchengeschichte unter Karl und Ludwig ahnen lassen, eine ganze Landschaft, die Heimat dieser Reform, Septimanien. Eben an der Spitze der septimanischen Mönche erscheinen sie vereinigt, der eine dem anderen gleich im Umfang und in der Vielseitigkeit des Wirkens. Denn wenn vom Abt Benedict die Todesanzeige aus Inden die Sorgfalt rühmt, mit der er sich aller Stände in der Kirche, nicht bloss der Mönche, sondern auch der Chorherren angenommen habe, so weist schon der Preis, den noch der ergraute Erzbischof aus der Feder Agobards, seines Lyoner Amtsgenossen, erhielt, „als eine Säule und Feste der Behausung Gottes in allem und jedem Betracht werde er angesehen“[18]), nicht nur auf Verdienste um die Weltgeistlichkeit, sondern

in der Formula Imper. 4 für Klöster (Zeumer I, 291 l. 3). Und zeigt sich da in Diplomen Karls auch das Wort monachi (No. 151. 169), so wechselt Ludwigs Notar Durandus innerhalb einer Woche in Diplomen für Klöster zwischen servi Dei und monachi (No. 579. 580).

16) Vit. Bened. Anian. c. 44.

17) Nach Theodulfi Carm. 24 v. 10 f. hat dieser Bischof für sein Kloster St. Mesmin zu Micy zuerst nur zwei Mönche aus Aniane erhalten und, um ihrer mehr zu bekommen, eben dies Gedicht dargebracht. Es versteht sich von selbst, dass die zwei ersten Ankömmlinge nur durch einen Zuschuss aus anderen Klöstern in den Stand gesetzt worden sind, eine regelrechte Lebensführung in Micy zu beginnen, wie sie eine solche doch nach dem Zeugnis eben dieses Gedichts begründet und begonnen hatten, d. h. ehe das Gedicht abging, ehe die erbetene Verstärkung aus ihrem alten Kloster eingetroffen war. Weiteres unten Anm. 75.

18) Agobard. De cav. convictu et soc. Jnd. Migne 104, 112: tu, pater beatissime, qui columna in omnibus et firmamentum domus Dei crederis. Noch an anderer Stelle ausserhalb seines Sprengels wird eine Zustimmung des Erzbischofs bezeugt, zu Bañolas im Gau Besalu (consentiente Nibridio, nämlich zu einer Abtswahl: Sickel und Mühlbacher gehen noch weiter, da jener L. 183 constituente Nibridio giebt, dieser No. 734 von einer Weisung des Nibridius spricht; aber ut constituerat Nibridius hat nur der Abdruck des Diploms bei Baluze, dem doch Sickel wie Mühlb. den in der España sagr. vorziehen, und hier steht eben consentiente.

Digitized by Google

auch um das Klosterwesen. Ardos Lebensbeschreibung Benedicts, auch sonst befangen[19]), wird vollends durch Briefe Alkuins der Einseitigkeit überführt, wenn sie ihren Helden allein an dem grossen Werke erscheinen lässt[20]), ohne Gehilfen in seinen Mühen, ohne Teilhaber an den Ehren des Erfolges. Die Briefe, die eben Alkuin nach Gotien gerichtet hat, vergegenwärtigen eine weite, über die Klöster dieser Landschaft unterschiedslos ausgebreitete Genossenschaft von Äbten und Mönchen, die nicht an einer Örtlichkeit, einer Einzelstätte ihren Mittelpunkt hat, sondern, wo es immer zur Nennung von Namen kommt, sich an zwei Männer schliesst, an den Erzbischof Nibridius und den Abt Benedict. Wie stattlich die Zahl dieser uns verbliebenen Briefe an die „Mönche Gotiens" ist, es findet sich keiner unter ihnen, der auf den Namen Aniane insonderheit gestellt wäre. Und doch erblickt der Briefschreiber „die Brüder", die „Väter und Brüder Gotiens" vereinigt hinter gemeinsamer „Hürdenwand", gleich den Mönchen, die sich im geschlossenen Ringe eines Einzelklosters drängen; doch heisst er sie, nach einem ihm sonst bei einem Einzelkloster geläufigen Bilde, „zusammenstehen Hand in Hand in festgefügter Schlachtordnung" zur Abwehr des Feindes[20b]). Gemeinschaftlich richteten sie Fragen an ihn, gemeinschaftlich werden sie von ihm belehrt, belobt, beschenkt, ermuntert[21]). Die Grundlage ihrer Ge-

19) Vit. Bened. c. 32 ein Beispiel angeblicher Fähigkeit Benedicts, verborgene Herzensregung zu erkennen; dagegen in der Zeit nach seinem Tode aus kaiserlichem Munde ein Zeugnis der simplicitas, die ihn der Schlauheit abtrünniger Mönche preisgab, ihn zu argem Missgriff verleitete (Mühlb. No. 876, wo freilich die Fassung „die Mönche verschwören sich" unzutreffend ist, ein zu dunkles Bild giebt: nur quosdam ex fratribus trieb „der alte Feind" zu einer Verschwörung). Nicolais Versuch einer Rettung Benedicts (S. 199 f.) ist verunglückt: auf ähnlichem Wege ist ja St. Hilaire zu Poitiers dem Benedictinertum ganz verloren gegangen.

20) Vit. Bened. c. 6. 19. 20 (S. 208 l. 10. 38).

20b) Ep. 247 (fratribus . . in diversis Gothiae partibus) S. 794 (= M. G. No. 187 S. 315 l. 10): Deus vos in unius ovilis caritatem congregavit, also ganz wie Ep. 269 (an die Mönche zu Murbach) S. 836 (= No. 271 S. 430 l. 10) Deus vos in ovile sanctitatis congregavit; dagegen enthält sich der Brief an die über Irland zerstreuten Mönche (Ep. 217 = No. 280) solcher Andeutung. — Ep. 236 (an Nibridius und Benedict) S. 752 (= No. 303 S. 461 l. 27) steht unusquisque in acie . . viriliter pugnet cum conmilitonib. suis, quia multor. auxilio tutius laborem militiae sustinet quam si solus contra plurimos stare incipiat (so an das einzelne Kloster Montolieu Ep. 270 S. 837 (= No. 272 S. 430 l. 34) melius in acie cum plurimis pugnet miles quam . . solus); auch Ep. 247 S. 792 (= No. 187 S. 314 l. 8) communibus manibus.

21) Ep. 93 interrogastis S. 391 (No. 137 S. 215 l. 21); Ep. 145 acceptis orationum vestrar. muneribus S. 552 (No. 205 S. 340); Ep. 247 misi munuscula parva S. 793 (No. 188 S. 314 l. 29). (Der Brief No. 93 käme nicht in Betracht, wäre er, wie Canisius, Duchesne, Froben und Mabill. Vit. Bened. Anian. app. § 3 und Ann. II l. 26 § 71 meinen, an die Mönche zu Île-Barbe gerichtet; aber zu Anfang des Briefes erscheint Erzb. Leidrad noch nicht im Besitz der Weihe, es ist also Île-Barbe noch nicht wiederhergestellt; mit Recht folgt Dümmler der Hdschr. K. [K. I.], die — Sickel Alkuinstud. S. 501 f. 506 — nahe Beziehung zu Alkuins vertrautem Schüler Fridugis hatte. Dümmler vermutet Poet. I, 244 sogar, dass den Brief das Carmen Alk. 24 ad Gothor. gentem begleitet habe).

Digitized by Google

meinschaft, die in der erneuten Beobachtung der Regel bestand, rührte allerdings von Benedict her: das sagt nicht nur Ardo, sondern auch Alkuin, und zwar in einem Briefe an einen Dritten[22]), so dass dies Verdienst, das weit über Aniane hinausging, ihm insonderheit gebührt. Auch konnte es bei dem vielseitigen Verkehr zwischen ihm und Alkuin nicht ausbleiben, dass Benedict da einmal für sich allein, nur als Leiter seines eigenen Klosters in Betracht kam[23]). Aber wo Alkuin auf die über die Landschaft verbreitete „Herde", auf die Verbindung unter den „Brüdern in diesen Strichen" blickt und dabei das Zustandekommen ihrer Einheit berührt, erscheint nicht der Abt allein, sondern neben ihm der Erzbischof Nibridius: beide haben das Band geknüpft, beide sollen zusammenwirkend in ihrem Hirtenberufe weiter walten[24]). Da Alkuin seine Kunde von den Vorgängen und den Verhältnissen Gotiens, er der Freund Benedicts, sicherlich nicht bloss der Aussage Nibrids verdankt, wie die Neueren die ihrige umgekehrt nur dem einseitigen Berichte Ardos, so lässt sich nicht annehmen, dass er in irriger Voraussetzung einer Teilnahme des Bischofs den Ruhm des Abts geschmälert habe. Aus seinen Worten, die er zudem an beide zugleich richtet, glaube ich vielmehr entnehmen zu sollen, dass was Ardo über die Entwicklung des Klosterwesens in Gotien unter der emsigen Hand Benedicts im einzelnen erzählt (Vit. c. 6. 20), mannigfache Anwendung auch auf Nibridius habe. Auch dieser muss, immerhin erst nach dem Vorgang und Beispiel Abt Benedicts, neben seinem Kloster noch andere versorgt, in fleissigem Umgange die Geheimnisse der Regel dort enthüllt, wie im Geistlichen so im Leiblichen Spenden gemacht haben. War dies der Weg, auf dem die „Vereinigung zu einer Herde" zu stande kam, so hat ihn auch Nibridius betreten, und es ergiebt sich, dass die erste Reform des Benedictinertums auf dem collegialen Zusammenwirken zweier Männer ruhte, im Unterschied von der späteren Clunys, die in ihrem doch weit längeren Verlauf allezeit je einen Führer hatte, eben den Abt von Cluny.

22) Ep. No. 127 (ad Arnonem) S. 512 (= No. 184 S. 309 l. 33) ex fratribus de Gothia, ubi Benedictus abba regularem constituit vitam.

23) Ep. No. 150 (ad Benedictum abbat.) (= No. 56 S. 100 l. 13) optans te in eo strenue perficere opere quod coepisti et gregem gubernare fideliter quem congregasti. Frobens und Jaffés Vermutung, dass gregem hier auf Aniane insonderheit gehe, hat zur Stütze, dass eben von Anfängen die Rede ist: den frühesten Anfang machte Benedict mit der Sammlung von Mönchen zu Aniane (wo denn freilich das Jahr 800 und selbst 796 für den Brief Alkuins ein zu später terminus ante quem wäre).

24) Auch in dieser Beziehung ist die oben S. 183 angeführte Stelle der Ep. 236 entscheidend: S. 751 (= No. 303 S. 461 l. 13) fratribus . . quos divina superni pastoris gratia per vestrae (Nibridii et Benedicti) devotionis instantiam illis coadunavit in partibus. Auch für die Zukunft empfiehlt Alkuin gemeinsames Wirken, indem er Ep. 146 S. 556 (= No. 206 S. 342 l. 34) an den Bischof, zugleich im Hinblick auf Abt Benedict, den Zuruf richtet Vos ambo laborate quasi boni pastores in grege Christi, nicht vestrum uterque: so soll denn nicht Nibridius allein bei den Bischöfen, nicht Benedict allein bei den Äbten, sondern beide bei Bischöfen und Äbten mit der Bitte vorsprechen, des zugesagten Gebets für Alkuins Seelenheil eingedenk zu bleiben.

Digitized by Google

Schon diese mehrköpfige Spitze konnte den Gedanken, die Goten-Klöster durch ein äusseres Band der Unterordnung, wodurch nachmals Cluny zahlreiche Priorate und auch manche Abtei in dauernder Unselbständigkeit hielt, verfassungsmässig zu verknüpfen, kaum aufkommen lassen. Nun gewahrt man hier auch keine Veranstaltung solcher Art, sondern eher das Gegenteil. Denn wenn im Reformgebiete Clunys die Abhängigkeit der Klöster vornehmlich dadurch gesichert war, dass deren Vorstände nur durch die Ernennung oder wenigstens nicht ohne die Mitwirkung des Abts von Cluny (non sine praecepto, non praeter consensum, non sine consilio) ihr Amt erlangen konnten, so überrascht in Gotien die grosse Zahl klösterlicher Wahlrechte. Sie hängt vermutlich eben mit der Erneuerung der Regel zusammen. Denn gleichermassen kennzeichnet diese Landschaft in der Zeit Karls d. Gr. der Trieb und Drang klösterlicher Reform, wie in der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. der Reichtum an ersterteilten oder erneuerten Wahlrechten. Ich bemerkte bereits, dass unter den trotz ihrer Zugehörigkeit zu bischöflichen oder Stiftskirchen mit Wahlrecht bewidmeten Stätten diejenigen einen namhaften Teil ausmachen, die in und ausserhalb Gotiens von dieser Reform berührt waren. Das nämliche zeigt sich bei einem Überblick über die unabhängigen Klöster. Nur für deren acht in Francien rechts von der Loire, nur für acht in Deutschland sind aus Ludwigs gesamter Zeit Wahlrechte auf uns gekommen: für Les Fossés, Fleury, Anille (St. Calais), Corbie, Marsoupe, Montier-en-Der, St. Germain zu Auxerre, St. Sauveur-du-Mans[25]), für Ellwangen, Lorsch, Reichenau, Fulda, Hersfeld, Korvey, Gregorienmünster, Kempten[26]). Aus dem so viel schmäleren Striche Septimaniens und der spanischen Mark haben wir Wahlrecht für zehn: Aniane, Ste Marie am Orbieu (La Grasse), St. Hilaire de Caracassonne, Psalmodi, Malaste (Montolieu), Arles-sur-Tech, Banõlas, S^a^ Grata, St. Chinian, St. André-de-Sorède[27]). Nehmen wir hierzu die Privilegien jener abhängigen Klöster Île-Barbe, Belle-Celle, Cormery, und die der aquitanischen Klöster Noaillé, Charroux, St. Maixent und Glonnes (St. Florent-le-vieil), die nach dem Bericht des sog. Astronomus in Ludwigs aquitanischer Königszeit, also doch unter dem Beirat Abt Benedicts reformiert wurden, so ergiebt sich mit dem Gesamtbetrage von 17 hier zwar nicht eine höhere, aber die gleiche Zahl wie für Franciens und Deutschlands Klöster zusammengenommen[28]). Mag man immerhin annehmen, dass die letzteren grössere Einbussen an Urkunden solcher Art erlitten haben[29]), so bleibt doch die stattliche Zahl von Wahlrechten für

25) Mühlb. No. 597. 652. 771. 796. 811. 813. 914 und (unter Vorbehalt der Zustimmung des Bischofs) 935.

26) Mühlb. No. 502. 556. 581. 593. 698. 754. 807. 967.

27) Mühlb. No. 505. 528. 544. 579. 580. 701. 734. 750. 806. 885.

28) Mühlb. No. 575. 664. 690; 500. 553. 566. 762 (ich sehe nach Cap. III S. 156 Anm. 66 ab von Mühlb. No. 506 für Donzère); zu den oben aus Francien und Deutschland angeführten kommt Mühlb. No. 731 für das abhängige St. Remi-de-Vareilles, so dass auch daher im ganzen 17 bekannt sind.

29) Dass für St. Gallen und Murbach Wahlrechte Ludwigs verloren sind, folgt aus Mühlb. No. 1314. 1538 (so schon Sickel Reg. S. 369. 376). Verloren sind aber

Digitized by Google

die Stätten der gemeinsamen Wirksamkeit Benedicts und Nibrids eine beachtenswerte Erscheinung. Die den Klöstern Septimaniens und der spanischen Mark erteilten stammen mit Ausnahme des für St. Chinian sicherlich oder höchst wahrscheinlich aus der zweiten Periode Ludwigs[30]), aus der ersten seiner kaiserlichen Regierung, als Abt Benedict oder doch Erzbischof Nibridius noch lebten und auch Nibridius (er als Metropolit wenigstens in septimanischen Dingen) von Einfluss waren. Von mehr als einem dieser Privilegien lässt sich vielleicht sagen, dass es als Bestätigung uns verlorener Urkunde zu den Tagen Karls hinaufführt[31]), in denen Nibridius und Benedict noch zusammen, nach Alkuins Wort, als gute Hirten diese Herde weideten, und es wird das Wahlrecht, das Abt Benedict, wie ich früher bemerkte, nachmals, bei der Ausdehnung seiner Reform über das ganze Reich, als die beste Sicherung gegen die

---

auf der anderen Seite Vorurkunden von ihm zu den mit Immunität verbundenen oder reinen Wahlrechten seiner Nachfolger für Sa Maria de Amer in der span. Mark, St. Geniés-de-Fontaines, St. Laurent-de-Labreresse, St. Polycarpe (Sickel a. a. O. S. 366. 369. 373. 378: die letzteren zwei in Nibrids Sprengel) und für die nach Astronomus reformierten Klöster Aquitaniens St. Chaffre (Calmiliense M.), Ste Croix, Hermontier (Sickel S. 363. 364. 365).

30) Für Mühlb. No. 544 und 885 (ohne Schlussprotokoll) lässt Sickel (L. 230. 231) die Wahl zwischen Ludwigs zweiter und vierter Periode (814—825. 831—834), ebenso Mühlbacher für No. 885. Aber No. 885, zu Gunsten des Klosters St. André im Roussillon, rührt (oben S. 134 Anm. 30h) aus Ludwigs zweiter Periode oder spätestens aus Herbst 831. (Auch das verlorene Diplom für Sa Maria de Amer [Anm. 29], das wie No. 885 Graf Gaucelin erbeten hat, muss so angesetzt werden). Das Diplom No. 544 weist Mühlbacher, weil es Bestätigung einer Verleihung Karls ist, den Anfängen der Regierung Ludwigs zu. Entscheidend ist dieser Grund nicht (vgl. S. 158 Anm. 69): noch später hat Ludwig Diplome seines Vaters bestätigt (No. 861. 867. 896. 933 vgl. 928. 929). Doch setze auch ich es in die Zeit vor 825, weil die dem Abt Monellus von St. Hilaire de Carc. hier bestätigte Urkunde Karls ein Schutzbrief für Abt Nampio ist, Monellus also diesen zum Vorgänger hat, nicht den mit Deperdit. S. Hilarii Carc. 3 (Sick. S. 371) bedachten Egido; Egido aber (der nun Monells Nachfolger sein muss, wie er denn in No. 544 auch nicht erwähnt wird), war seinerseits auch schon in Ludwigs früheren Jahren Abt, da er noch dem zur Zeit Pippins I. († Dez. 838) zu St. Hilaire waltenden Leonnius voraufging, in einer Zeit, als Pippin noch nicht das volle Verurkundungsrecht in der Grafschaft besass (Diplom bei Bouquet 6, 668, jetzt H. d. L. IIb 167).

31) Bezeugt ist's für Sa Grata in der spanischen Mark durch Mühlb. No. 750 (Verweis auf die aquitanische Königszeit); zu vermuten ist's (nach Anleitung von No. 505, wo das Anianer Diplom Karls, obgleich es Immunität und Wahlrecht enthält, von seinem Nachfolger nur als Immunität bezeichnet wird) für Nibrids Kloster La Grasse und für die in derselben Grafschaft gelegenen St. Hilaire de Carcassonne und Malaste No. 528. 544. 580 (vgl. oben S. 22 Anm. 14). Dass Charroux im aquitanischen Reformbereich erst in Ludwigs, nicht schon in Karls Zeit Wahlrecht erhielt (No. 553 vgl. No. 352), hängt vermutlich mit der Besonderheit der Anfänge dieses Klosters (Sickel Btr. 3, 210) zusammen. Ich glaube auch nicht, dass Karl je dem Kloster Arles am Tech ein Diplom solcher Art gegeben hat: die Behauptung des Abts Hilperich unter Karl d. K. (bei Mab. Ann. III append. No. 10), aus der man es folgern könnte, ist nicht ganz verlässig, und Ludwig erwähnt No. 701 durchaus keine Verleihung seines Vorgängers.

Digitized by Google

Verleihung an Weltgeistliche oder Chorherren erkannte, schon in seinen Anfängen den Klöstern des Ursprungslandes der Reform zu teil geworden sein, sei es kurz nach ihrer Gründung, so dass die Regel gleich in ursprünglicher Reinheit ihren Einzug in das neue Haus hielt, sei es bei Wiederherstellung der Regel als die vornehmste Gewähr ihres dauernden Bestandes. Aber darf man deshalb in dieser Gleichheit der Ausstattung ein Merkmal der regulären Genossenschaft sehen, zu der nach Alkuin der Erzbischof und der Abt „die Väter und Brüder in Gotien" vereinigten, so benahm doch eben diese Gleichheit, ich wiederhole es, jedem Kloster, ragte es wie Aniane und La Grasse auch augenblicklich durch die Thätigkeit seines Leiters hervor, die Möglichkeit, über andere auf die Dauer Übergewicht zu erlangen. Verbindende Kraft lag in dem Wahlrecht nur insofern, als jedes einzelne, um den Besitz des Rechts auch bei wachsendem Reichtum, der dem Herrscher die Ernennung des Vorstands oder die Verleihung wünschenswert machte, zu behaupten, Sorge tragen musste, dass er allen verblieb, dass an keiner Stelle ein Vorgang der Entziehung geschaffen werde. Unter Ludwigs Sohn und Nachfolger im Westreiche erscheint denn die Befugnis der Abtswahl fast als Gemeingut der Klöster Septimaniens und des spanischen Grenzstriches: sie ward wie zur Eigentümlichkeit der Landschaft. Denn an Wahlrechten Karls des Kahlen sind für diese nicht weniger denn 17, aber für Königsklöster in Francien und Aquitanien nur etwa 12 auf uns gekommen[32]). Vor den Wällen des belagerten Toulouse ist, als er im alten Amtsgebiet Markgraf Bernhards sein Königsrecht zur Anerkennung bringen wollte, neben einer Schar hier angesiedelter Spanier, die zusammen den Augenblick nutzten, um neue Sicherung ihrer Besitzungen und Freiheiten zu erlangen, auch vereint eine Anzahl von Äbten vor ihm erschienen, und er hat gleich acht unter den siebenzehn Klöstern Wahlrecht erteilt oder bestätigt — zwar unseres Wissens nicht Gellone, der Stiftung Graf Wilhelms, dessen Sohn und Enkel ihm verhasste Widersacher geworden

32) Unter den 17 sind 9, für die sich Wahlrechte Ludwigs erhalten haben: nämlich La Grasse, Arles, St. Chinian, Sa Grata, St. André de Sorède, Aniane, Malaste, St. Hilaire de Carcassonne, S. Esteban de Bañolas (Bouquet VIII, Diplom. Karoli No. 18. 37 — vgl. 214 —. 39. 40. 102. 114. 125. 126. 197) und 3, für die sie verloren sind: St. Laurent de Cabreresse, St. Polycarpe und Sa Maria de Amer (Bouquet No. 36. 43. 158: Sickel Regest. S. 373. 378. 366); also fehlt von den 13, die Ludwig hier privilegiert hat, nur Psalmodi. Dazu kommen erste Wahlrechte Karls für St. Pierre de Cubières, S. Pedro im Gau Besalú, St. Clément im Roussillon, S. Juliano y S. Vicente im Gau Besalú, St. André d'Exala (Bouquet No. 19 — 2. T. verunechtet — 34. 103. 198. 242). Aus der Menge der unabhängigen Klöster im übrigen Reiche finde ich bei Bouquet, den Tardif in dieser Beziehung nicht vermehrt, unter Karl d. K. mit vollem Wahlrecht bedacht nur St. Maur-dès-Fossés, St. Lomer, Ferrières, Anille, Redon, Solignac, Montier-en-Der, St. Filibert, St. Chaffre, Manlieu (No. 5. 23. 26. 96. 99. 107 vgl. 193. 145 — 2. T. verunechtet —. 253. 282. 283): dazu kommt eine Andeutung von Wahlrecht in dem Diplom für St. Benoit s./Loire (No. 136); das Mass der den Jungfrauen zu N.-Dame de Soissons verliehenen Wahlfreiheit ist bei der lückenhaften Überlieferung von No. 51 nicht zu erkennen, aber die zu Vezelay sollten wenigstens nach dem Tode ihrer Gründer in den Besitz des Rechtes treten (No. 207).

Digitized by Google

waren, auch, in auffälligem Unterschiede von seinem Vater, damals noch nicht dem wie vom gleichen Schatten berührten Aniane, das er in viel späterem Regierungsjahre als Kaiser Ludwig bedachte und auch dann nur mit einer Bestätigung, aber La Grasse, der Gründung Nibrids, einigen Neugründungen in der spanischen Mark und mehreren Klöstern, die mit La Grasse Nachbarschaft hatten[33]).

Ihre Nachbarschaft war es auch, was diesen Klöstern, vermutlich noch dringlicher, empfahl, gutes Vernehmen unter einander und Brüderlichkeit zu pflegen. Denn sieht man auf ihre Ausbreitung im Raum, so ist die stellenweis grosse Dichtigkeit der Besiedelung mit Klöstern schon unter Karl und Ludwig für Septimanien ein bezeichnendes Merkmal, eben in der Zeit, da diese Landschaft zugleich für die innere Entwickelung des Benedictinertumes die wichtigste des Reiches ward. Man erhält von ihrer, noch nach Ludwig in Zunahme gebliebenen, Menge eine Empfindung, wenn man nach Jahrhunderten sieht, wie wenig Raum doch der überallhin greifende Orden von Citeaux hier zum Einschieben eines neuen Hauses für Mönche seiner Sonderregel fand: die wichtigsten seiner Stätten in Septimanien verdankt er, abgesehen von Villelongue und Franquevaux, nicht Neugründungen, sondern dem Umstande, dass unter Einflüssen vom Lande Toulouse aus, wo er weit mehr Niederlassungen erlangte, wo er an Grandeselve den eigentlichen Mittelpunkt seiner Wirksamkeit über Südfrankreich hin gewann, altbestehende Klöster der Benedictiner zu ihm übertraten. Denn manchen Strich Septimaniens hatten diese ganz vorweggenommen. Es teilten sich in das Flussgebiet des Tech unter Ludwig Arles, St. André de Sorède, St. Genis des Fontaines, neben denen unter Karl d. K. am Tet, also in der Nähe, St. André d'Exala (später St. Michel de Cuxa) und St. Clément auftauchen — alle fünf in dem nicht gerade grossen Sprengel Elne. Der noch kleinere von Carcassonne umschloss (abgesehen von St. Estève-de-Cabardèz und St. Frichoux) La Grasse, St. Hilaire und Malaste, an seinem Grenzsaume erhoben sich Caunes, St. Laurent-de-Cabreresse, St. Polycarpe. Und wie diese Klöster, sie selber, nicht weit von einander abstanden, so erscheinen ihre Zellen fast vermengt. St. Laurent de Cabreresse im Gau Narbonne besass unter dem aquitanischen Könige Pippin I. eine im Sprengel Car-

33) Fast alle verzeichnet von Böhmer: No. 1553—1555. 1557. 1559. 1560. 1565, dazu Bouquet No. 43. Der Erzbischof von Narbonne dagegen musste sich (wie der Bischof von Gerona Böhm. No. 1561) in jener Zeit noch an Bestätigung des Überkommenen und an dem Geschenk einer Villa genügen lassen (Böhm. No. 1563 f.), wie denn eben damals Karl d. K. auch zu Gunsten der niederen Weltgeistlichen den Bischöfen Septimaniens entgegentrat (M. G. Leg. I, 378). Anders später. Die Behauptung freilich, dass Karl d. K. Psalmodi der Kirche Nîmes geschenkt habe (Gall. chr. VI, 431. 472), ruht nur auf dem unzureichenden Eintrag in ein Missale von Nîmes (Catel Mém. s. l'hist. d. Langued. 979) und wird widerlegt durch das Diplom seines Enkels Karl III. (Böhm. No. 1930); aber nachdem einmal durch seinen Sohn Karlmann 881 St. Laurent de Cabreresse an die Kirche Narbonne übertragen worden war (Böhmer No. 1853), erging dasselbe Geschick über Cubières und über das allerdings ehedem unter Teilnahme des Erzbischofs Nibridius begründete St. Esteban de Bañolas (Böhm. No. 1906).

Digitized by Google

cassonne (Ste Marie); umgekehrt La Grasse im Gau Carcassès unter Ludwig mehrere im Sprengel von Narbonne (Cabrespine und La Palme)[34]; ein anderes unter jenen Klöstern im Carcassès, St. Hilaire, erhielt unter Karl d. K. vom Könige die Bestätigung seines Rechts an drei Zellen im Sprengel Elne, darunter eine an jenem Flusse Tech, ein drittes, Malaste, im Jahre 862 die gerichtliche Sicherung eines nun mehr denn dreissigjährigen Besitzes von Gütern im Narbonnais[35]. Nur bei neidlosem Nachsehen, bei gegenseitigem Wohlwollen, nur wenn jene milde Innigkeit der Liebe, die Ardo in eigen berührender Wiederholung des Wortes Caritas an dem einen Abt Benedict rühmt, die Äbte aller dieser Klöster leitete, konnte ohne unaufhörliche Reibung, ohne Zwist und Hader ein jedes im Bereiche des anderen sich ausbreiten. So wird es kein leeres Wort sein, wenn auch Alkuin ihre Vereinigung als ein ovile caritatis bezeichnet[36], als einen Hag jener Liebe, die nachmals die Cisterzienser, auch sie unter dem jugendlich frischen Antriebe neuen Regelgeistes, als die Seele ihres Bundes, als den Grundzug ihrer Bundesurkunde (carta caritatis) angesehen wissen wollten. Das Wort bewährt sich teils durch die in grossem Masse geübte Wohlthätigkeit, wie sie — ich erwähnte es schon — Ardo an seinem Helden rühmt und wie sie dieser noch von seinem Todesbette aus seinem Nachfolger einschärfte —, teils, in anderer Richtung, durch die Thatsache, dass, trotz dem Durcheinander der Klöster und ihrer Besitzungen, unter den Gerichtsurkunden, die sich gerade aus Septimanien in ansehnlicher Zahl erhalten haben, ein Streitfall zwischen Kloster und Kloster, nachmals auch unter ihnen nicht selten, damals nicht vorkommt. Und es vermachte noch nach Alkuins Tode, ohne dergleichen besorgen zu müssen, der Septimanier Dadila Güter in der Nähe von Claret, im Gau Maguelonne, zu dem doch Aniane gehörte, dem Kloster Psalmodi im Gau Nîmes, und umgekehrt Güter im Gau Uzès, der von Aniane am nächsten eben über Claret erreichbar war, dem Kloster Aniane[37].

---

34) H. d. L. IIb 230. 91. La Grasse erscheint 870 auch im Besitz der Zelle St. Peter und Paul auf der zum Narbonnais gehörigen Insel Ste Lucie (Lici, Litia), wo nicht nur nach col. 135 zugleich Caunes begütert war, sondern auch nach der Angabe der Mauriner Gall. chr. VI, 138 vgl. H. d. L. IV, 686 das Kloster St. Martin de Cauchène lag, und im Besitz einer Zelle im Thale Conflent, also wiederum an dem schon reich besetzten Flusse Tet, und gerade an einer seiner wichtigsten Stellen, zu Prades (IIb 360).

35) H. d. L. IIb 265 (Nidolarias super fluvium Techus, wie bei Bouquet, und am Tech liegt Nidolère: falsch Gall. chr. VI J. 417 B Thetus) c. 331.

36) Ep. 247 S. 794 (= 187 S. 315 l. 10) vgl. Ep. 75 S. 340 (= 117 S. 172 l. 21 caritas . . non sua quaerens sed quae alterius sunt, omnibus prodesse, non sibi placuisse quaerens). Vier Sätze hintereinander beginnt Ardo in seiner Schilderung Benedicts mit dem Worte caritas (Vita c. 20).

37) H. d. L. IIb 81 f. Dass Dadilas Landsmann Braiding seinen Herrenmansus in der Stadt Nîmes und Güter im Suburbium von Nîmes statt dem eben in diesem Gau gelegenen Kloster Psalmodi (das er doch keineswegs missachtete, vielmehr auch bedachte) dem Kloster Aniane schenkte (H. d. L. IIb 76), will ich nicht betonen: seine Urkunde zeigt, dass er fast ausschliesslich der Gründung Abt Benedicts seine Gunst zugewendet hat.

Digitized by Google

Auf späterer Stufe klösterlicher Reform führte, als nun verschiedene Ordensgenossenschaften vorhanden waren, deren Wettstreit zur Erkenntnis der Notwendigkeit von Verträgen über die von den Mönchen der einen Genossenschaft bei einem Neubau innezuhaltende Entfernung von bereits vorhandenem Kloster der anderen. Sie sollte nach einem Übereinkommen der Väter von Citeaux und von Prémontré (1142) bei Abteien nicht unter vier, bei Wirtschaftsgebäuden nicht unter einer Meile landesüblichen Masses betragen. Trotzdem sind zwischen ihnen Streitigkeiten ausgebrochen, in deren Verlaufe sogar, wie die Praemonstratenser behaupteten, ein von ihnen für Nonnen bestimmtes Haus, noch ehe es fertig war, durch Cisterzienser gewaltsamerweise niedergerissen, ein anderes niedergebrannt ward[38]). Manches der alten Häuser Clunys umgürteten zur Zeit Abt Peters d. Ehrwürdigen fünf und mehr neue Niederlassungen anderer Orden, bis auf zwei oder eine Meile: eins der ältesten unter ihnen, Signy, hat sich denn in langwierigem Ringen um seine Zehntgerechtigkeit mit dem im gleichen Sprengel gelegenen Cisterzienserkloster Le Miroir nach den Worten P. Eugens III. zu barbarischer Gewaltthat, zu Plünderung, Brandlegung, Totschlag hinreissen lassen[39]).

Sogar innerhalb der eigenen Genossenschaft verlangte ein Gesetz von Prémontré bei Neugründungen „zur Wahrung des Friedens" vier Meilen Abstand von Abtei zu Abtei, eine Meile von Gehöf tzu Gehöft, eine halbe von Mühle zu Mühle. Abt Reinald von Citeaux verbot auf Grund eines Generalcapitelschlusses, im Umkreis unter zehn (burgundischen) Meilen um ein vorhandenes Kloster des Ordens eine Stätte zur Errichtung eines neuen anzunehmen: auch unter den Wirtschaftsgebäuden verschiedener Abteien sei eine Entfernung von mindestens zwei Meilen innezuhalten[40]); und im 13. Jahrhundert gab das Generalcapitel Auftrag, ein Kloster wegen übergrosser Nähe zu einem anderen gänzlich aufzuheben[41]).

Unter den Benedictinern Septimaniens ist's unseres Wissens zu Ordnungen solcher Art, geschweige zu förmlicher Aufhebung eines Klosters nicht gekommen. Allerdings hie und da zu zeitweiliger Übertragung des einen an den Abt des anderen, auch zu dauernder Vereini-

---

38) Miraei chron. ordin. Praemonstr. S. 110. Bei der Erneuerung des Vertrags i. J. 1153 ward eine Ausnahme an die Genehmigung der Generalcapitel beider Orden gebunden (Hugo Annal. ord. Praemonstr. II, probat. S. 43). — Epist. Bernard. Clarav. (OO. ed. Mab. I) No. 253.

39) Jaffé-Wbach No. 9563. Vgl. Epist. Bernard. Clarav. No. 283 („Abbatia tota destructa est"). Epist. Petr. Venerab. I No. 33 f. (Bibliotheca Cluniac. S. 700 f.).

40) Distinct. ordinis Praemonstr. IV, 2 bei Le Paige Biblioth. Praemonstr. S. 819. Collectio Rainardi c. 33 bei Manriq. Ann. ordin. Cist. I, 276; der Beschluss des Generalcapitels von 1134 c. 6 in Martène et Dur. Thesaur. IV, 1243; andere von 1190 (c. 23) u. 1206 (c. 14) (ebenda S. 1268. 1304) beziehen sich auf Streitigkeiten innerhalb des Ordens aus Anlass zu grosser Nachbarschaft von Grangien: vgl. auch Statut. cap. gen. 1278 (c. 1) propter conservandam pacem inter religiosos et propter scandala evitanda (S. 1460).

41) Statut. capit. gener. 1239 c. 19 (a. a. O. S. 1371) faciant penitus exspirare

Digitized by Google

gung, zur Verschmelzung. Nur erlitten diese Minderung ihrer Selbständigkeit die mit Wahlrecht ausgestatteten Klöster erst später, einige sehr spät. So in der Zeit erneuten Glanzes von La Grasse, seit dem letzten Drittel des 11., vornehmlich im 12. Jahrhundert, wo dies Kloster, wie in den Tagen Karls d. Gr. seinen Gründer Nibridius, zwei seiner Äbte zum erzbischöflichen Stuhle von Narbonne aufsteigen sah und eine Zahl freilich in ihrer Freiheit schon erschütterter Abteien von verschiedenen Seiten her geschenkt erhielt[42]). Auch die Vereinigung von Joncels im Sprengel Béziers mit Psalmodi erfolgte erst zu Anfang des 10. Jahrhunderts: noch zu Ende des 9. erscheint Joncels für sich[43]). Vor der Mitte des 9. begegnet nur ein Kloster, von dem aber auch kein Wahlrecht bekannt ist, St. Martin de Cauchène im Sprengel Narbonne als Cella eines anderen, nämlich des in demselben Sprengel gelegenen St. Laurent de Cabreresse (de Niesle); aber da nach einem Diplome Karls d. K. der 844 zu St. Laurent waltende Abt David der nämliche war, der unter Ludwig d. Fr. einen Rechtshandel als Abt zu St. Martin ausfocht, so darf man annehmen, dass er bei Besteigung des Stuhles von St. Laurent sein bisheriges Kloster nach sich gezogen habe, dass, wieviel auch die Gleichheit der Regel und der Bräuche, wieviel die Nähe im Raume dazu beitrug, doch vornehmlich auf persönlichem Wege St. Martin in diese Verbindung mit St. Laurent gekommen ist[44]). Ich übergehe, dass, auch schon in oder vor 844, das Kloster „S^{ti} Stephani im Gau Carcassonne am Bächlein Olivetus", von dem wir ebenso wenig ein Wahlrecht besitzen, dem Abt von St. Chinian übertragen (commissum) war: findet man mit Recht darin St. Estève de Cabardez, das wenigstens im Sprengel Carcassonne lag, so erscheint es später wieder als eigene abbatia und in der Hand des Bischofs[45]). Aber auf gleichem Wege wie St. Martin de Cauchène an St. Laurent de Cabreresse mag, freilich erst zu Ende des 9. Jahrhunderts, St. Laurent de Vernezoubres an St. Chinian gelangt sein, sofern der als Teilnehmer an einem Provinzialconcil von März 898 bezeugte Abt Froja von St. Laurent de Verne-

42) So St. Laurent de Cabreresse, St. Polycarpe, St. André de Sorède und, auf spanischem Markboden, S. Petro de Galligans (Concil. Narbon. ed. Bal. S. 25. H. d. L. V, 1035 No. II. Marca Hispan. S. 1248).

43) Böhmer No. 1930 (jetzt H. d. L. V, 128) vgl. 1886.

44) Böhmer No. 1557 (jetzt H. d. L. II^{b} 229 No. 111 vgl. 194 No. 90): hiernach erfolgte die Vereinigung noch unter Ludwig, von welchem Fürsten Abt David eine Immunität für St. Laurent und Cauchène (Canena super litus maris = S^{ti} Martini Caucanensis super litore maris?) zugleich, und auch in betreff der erstrittenen Güter erhielt. Unlösbar verwuchsen sie nicht: Erzb. Ermengaud von Narbonne, an dessen Kirche St. Laurent gekommen war, schenkte 1004 (7. Jahr König Roberts) Cautène dem Kloster St. Michel de Cuxa (Marc. Hisp. S. 961 No. 152).

45) Böhm. No. 1559 (jetzt H. d. L. II^{b} 234; monasterium . . sibi commissum martyris Stephani . . sub rivulum Oliveti situm). Vgl. H. d. L. V, 409. 1462 No. XXIV. Gallia chr. VI, J. 423 D: die Mauriner wussten Gall. chr. VI, 935 noch nichts davon, dass (so jetzt Mahul Cart. d. Carc. 3, 66 und H. d. L. IV, 759) St. Stephan am Olivetus gleich sei St. Estève de Cabardez.

Digitized by Google

zoubres nicht verschieden ist von dem noch 898 bei einem Gutsverkauf auftretenden Abt Froja von St. Chinian, das denn sehr bald, Juni 899, unter dem bisher unerhörten Namen S^ti Aniani et S^ti Laurentii hervortritt[46]). Da auch von St. Laurent de Vernezoubres kein Wahlrecht bekannt ist, da zudem St. Chinian nahe, gleichfalls an dem kurzen Flusse Vernezoubres (Vernodoverus, Vernodubrus) lag, würde der Vorgang nicht geradezu befremden. Aber einigermassen würde er doch dann überraschen, wenn dieses St. Laurent, wie man behauptet, zusammenfiele mit einem Kloster, das viel älter war als St. Chinian, mit dem schon in Karls d. Gr. Königszeit vorhandenen S^ti Laurentii in Olibegio, das noch dazu sein Begründer Anianus, der Gefährte Benedicts von Aniane im Beginne seiner septimanischen Reform, dem Herrscher commendiert hatte. Indes diese Behauptung der Mauriner, die in der Histoire de Languedoc wiederkehrt, entbehrt — ich werde gleich ausführlich darauf eingehen — noch immer des Beweises: man hat noch nicht dargethan, dass Olibegium das nämliche bezeichne wie Olutianum, wonach St. Chinian und St. Laurent de Vernezoubres landschaftlich bisweilen bestimmt werden, vollends nicht, dass das Kloster S^ti Laurentii in Olibegio am Fluss Vernezoubres lag[47]).

Noch an einer anderen Stelle im Bereiche der septimanischen Reformen, einer namhafteren, hat, so behaupten die Mauriner unter dem Beifall neuerer Forscher in Deutschland und Frankreich, die Nachbarschaft eine Vereinigung von Klöstern und zwar auf die Dauer herbeigeführt, im Sprengel Narbonne am Argentdouble, wo sich eine zweite Gründung des Abts Anianus St. Johann in Extorio mit der Gründung eines anderen Mannes mit dem erst durch Schenkung an ihn gekommenen St. Peter-Paul Kloster an dem nämlichen Orte Caunes verschmolzen, sich darein wie verloren habe. Ich unterziehe diese Behauptung eingehender Prüfung, weil Caunes zu den wichtigsten Klöstern Septimaniens zählt — in früher Zeit, wo es an seinem Abt Anianus einen der Genossen unseres Benedict hatte, wie in späterer, wo der Name Caunes in Testamenten, die die verehrtesten Stätten des Landes bedenken, selten fehlt —, und weil man die Vereinigung noch vor 817 setzt, in die Zeit des Lebens und regsten Waltens Abt Benedicts, so dass sie, wie unter seinen Augen,

46) Concil. Narbon. ed. Baluz. S. 2 f.; der Verkauf erfolgte nach dem Urkundenauszug, den auf Grund eines Cartulars von Montolieu Gall. chr. VI, 257 c. giebt, am 2. März anno I regnante Carolo; darunter verstehe ich aber nicht, wie die Mauriner, das Jahr 893, sondern 898: Karl fand in Septimanien erst nach Odos Tod (Anfang Jan. 898) Anerkennung und gerade zu Montolieu galt er noch Febr. 898 nicht als König (H. d. L. V, 94 No. 19). Die Doppelbezeichnung S^ti Aniani et S^ti Laurentii begegnet schon Böhmer No. 1907 und dann noch Jaffé-Lfd. No. 5402 (hier als ein einziges Kloster „monasterium Olusianum").

47) Gall. chr. VI, 255 vgl. 135 C. D; H. d. L. II, 328. Sickel zu K. 143 (= Mühlb. No. 318) hält es nur für wahrscheinlich. Thomas hat in seinem Dict. topogr. du dép. d. l'Hérault das Wort Olibegium nicht berührt und auch S. 82 über „Holatian" sich nicht näher ausgesprochen: zu den von ihm angezogenen Diplomen Mühlb. No. 806 und Böhm. No. 1559 kommt (Anm. 46) noch Jaffé-Lfd. No. 5402. Vgl. Anm. 63.

Digitized by Google

mit seinem Zuthun vollzogen, etwa gar als ein Zug seiner Reform gelten könnte: mindestens wäre sie, wenn wirklich so und unter solchen Verhältnissen geschehen, ein entscheidender Grund wider die entgegengesetzte Annahme, dass er der Vereinigung von Klöstern abhold gewesen. Überdies erhielte auch Karl d. Gr. daran seinen Teil, wenn die noch in unseren Tagen ausgesprochene Ansicht zuträfe, dass die Schenkung des Klosters Caunes an den Abt Anianus von ihm herrühre, der denn mit dieser Handlung kaum etwas anderes bezweckt hätte, als was sein königlicher Sohn Ludwig mit seiner Überweisung aquitanischer Klöster an die reformierende Hand Abt Benedicts von Aniane: sie würde so auf Karls d. Gr. Stellung zur Klosterreform ein Licht werfen, das uns Ardos Lebensgeschichte Benedicts versagt.

Die urkundliche Überlieferung hat, in seltenem Grade verdunkelt, alte und neuere Diplomatiker, die noch dazu Missgriffe der Auslegung begingen, in Irrgang geführt.

Am bestimmtesten hat sich zu dieser Ansicht Th. Sickel bekannt, der gründlichste Kenner nicht bloss der Urkunden der früheren Karolinger, sondern auch der Rechtsverhältnisse der Klöster in ihrer Zeit. Er sagt, „das monasterium Sti Johannis hatte Anianus am Argentdouble erbaut, an der Stelle, die jetzt die Stadt Caunes einnimmt; ebendaselbst war von einem Abt Daniel ein Kloster in honor. Sti Petri et Pauli gegründet, welches Karl dem Abt Anianus schenkte und mit dem in der Folge und wahrscheinlich schon vor 817 die eigene Stiftung des Anianus verschmolz“[48]). Er verweist auf das Bruchstück eines, vornehmlich ohne Schlussprotokoll überlieferten, Diploms im achten Bande Bouquets, das ich, da es von diesem aus dem Anhange zu den Capitularien von Baluze entnommen worden ist, mit Bl. bezeichne. Hier erzählt ein König Karl, ihm sei von Abt Hilderich zu St. Peter und Paul in Caunes eine Urkunde des Kaisers Karl, seines Grossvaters (avi) vorgelegt worden, wodurch dieser das damals unter der Leitung eines nun verstorbenen (b. memorie) Abts Daniel stehende Kloster dem Abt Anianus geschenkt habe; er gedenkt auch einer von seinem Grossvater in neuer Urkunde gewährten Immunität und dazu einer von ihm selber bereits dem ehemaligen (Bouquet: quondam, Bal. in beiden Auflagen der Capitularien: quodam) Abt Daniel erteilten: auf Bitte Abt Hilderichs bestätigt er all die früheren Bewilligungen und den Besitz des Klosters an Zellen, Salzwerken, einer Kirche, einer Villa.

In Übereinstimmung mit fast allen Diplomatikern, die diese Urkunde herausgegeben oder erörtert haben, mit Baluze, Mabillon, Bouquet, den Neubearbeitern der Histoire de Languedoc, fand Sickel den Aussteller des Diploms in König Karl d. Kahlen[49]), daher er denn, offener und

48) Regesten S. 274 zu K. 143 und 363 Deperd. Caunens., wo mit gleichem Rechte wie die Schenkung auch eine Immunität zu verzeichnen gewesen wäre.

49) Baluze (Capitel 1 c Ausg. 1677 und 2. Ausg. 1780 II, 1452) reiht das Bruchstück den Diplomen des Jahres 844 ein, ebenso Bouquet (VIII, 466, doch mit der Randbemerkung circa a. 844) und H. d. L. II b, 258; ganz bestimmt setzt es Marca-Baluze (Marca hisp. — 1688 — 354) in die Zeit der Belagerung von Toulouse. Dagegen (ebenso willkürlich) Mabillon Ann. II l. 33 § 67: um 848.

Digitized by Google

entschiedener als die anderen, Karl d. Grossen, eben Karls d. K. Grossvater, als den Urheber der Schenkung von Caunes hinstellte.

Aber jener Daniel, den das Diplom, wie gesagt, als ehemaligen Abt bezeichnet, überlebte im Besitz seiner Würde den Kaiser und König Karl d. K. Abt Hilderich, der Empfänger des Diploms, erlangte die Würde erst nach Karls d. K. Tod. Den Titel „Divina propitiante clementia rex" hat Karl d. K. nie geführt, aber sehr häufig in seinem ersten Jahrzehnt Karl d. Einfältige, aus dessen 22. Jahre noch eine Urkunde für Abt Hilderich von Caunes bekannt ist[50]). Wenn man also dem Diplom, vornehmlich seinem erzählenden Teile vertrauen dürfte, hätte nicht Karl d. Gr., sondern erst Karl d. K., eben der Grossvater Karls d. E. die Schenkung des Klosters Caunes gemacht.

Nur regt sich gleich die Frage, wie dies möglich gewesen sei, da in sicheren Urkunden zwar unter Karl d. Gr., aber nicht mehr unter Karl d. K. ein Abt Anianus zu Caunes erscheint[51]).

Französische Forscher, die über den Ursprung von Caunes gehandelt haben, Mabillon, die Verfasser der neueren Gallia christiana und die der Histoire de Languedoc in älterer und neuerer Bearbeitung sehen (ohne doch den Druck von Baluze zu verwerfen oder anzuzweifeln) von einer kaiserlichen Schenkung ganz ab; sie behaupten, dass Abt Daniel selbst sein Kloster dem Abt Anianus übergeben habe[52]). Sie folgen einem von Mabillon in der ersten Auflage seines Lehrbuchs der Diplomatik veröffentlichten Diplom (M. I[a]), worin gleichfalls ein König Karl Bewilligungen seines Grossvaters, eines Kaisers Karl, und seine eigene dem Abt Hilderich von Caunes bestätigt, aber dabei erzählt, dass eine der Vorurkunden jenes Kaisers die Schenkung des Klosters an Abt Anianus als Handlung des Abts Daniel hinstelle[53]). Und muss hier aus gleichen Gründen wie im Druck von Baluze unter Kaiser Karl Karl d. K. ver-

50) H. d. L. II[b] 398 No. 199 I. II für Abt Daniel aus dem „1. Jahre Ludwigs" d. Stammlers, aus dem „1. Jahre nach Karls" d. K. Tod. Gall. chr. VI, 158 C. D für Abt Hilderich aus dem 2. 3. 4. 7. 8. 14. 15. 17. 20. 22. Jahre Karls d. E.

51) H. d. L. II[b] 57 und 58 (Mühlb. No. 318). Wenn nicht nur von Sickel, sondern schon H. d. L. II, 328 (Devic) das Jahr 817 als letztmöglicher Zeitpunkt der Verschmelzung von St. Johann in Extorio mit Caunes angenommen wird, weil in der sog. Notitia de servitio monasterior. 817 nur noch von Caunes, nicht mehr von St. Johann die Rede sei, so misst man dieser angeblichen Ordnung zu viel Wert bei (Berichte der k. sächs. Ges. der WW., ph.-h. Cl. 1890 S. 66).

52) Mabill. Ann. II l. 25 § 3 III l. 37 § 61. Gall. chr. VI, 154 f. H. d. L. II, 328. IV, 464 (ein Stück der Neubearbeitung, die doch II[b] 258 das Diplom nach Bouquet, also in der Fassung Bl. giebt).

53) Mabill. De re diplom.[1] (1681) S. 545 No. 106 („ex autographo Caunensi") Abbas Hildericus .. detulit nobis praeceptum avi nostri Karoli .. imperatoris, in quo continebatur, qualiter eundem monasterium bone memorie venerabilis abba Daniel Aniano abbati in sua eleemosyna concesserat (dagegen Baluze oben Anm. 51 qualiter idem monasterium, cui b. m. ven. abb. D. praeerat, Aniano a. i. s. e. concesserat). Vergleichbar wäre der Anfang von St. Chinian, dessen Gründer, ein Abt Durandus, eben seiner Gründung einen andern Abt, Warinus, setzte (Mühlb. No. 806).

Digitized by Google

standen werden, so hätte dieser Fürst, der nicht mehr selber den Abt Anianus mit einer Gabe beehren konnte, von der Gabe eines Früheren, etwa des Erbauers von Caunes, an Anianus allerdings reden, aus Anlass neuester Ausstattung auch auf die Ursprünge des Klosters blicken können. Aber in der zweiten Auflage der Diplomatik (M. I^b) hat diese Stelle eine Fassung, die sich von der bei Baluze nicht unterscheidet, und zumal als die später gebrachte, also doch wohl nach einer besseren Vorlage gegebene[54]) hätte sie von den Verfassern der Gallia christiana und den Bearbeitern der Histoire de Languedoc nicht unbeachtet gelassen werden sollen. Schon eine oberflächliche Vergleichung zeigt die Mangelhaftigkeit des früheren Druckes: sinnwidrig hat dieser nahe dem Schlusse der Narratio (S. 545 F) donandum statt manendum, und es wäre nichts weniger als wunderbar, wenn an der hier in Rede stehenden Stelle erst durch Weglassung von cui vor und von praeerat nach dem Namen Daniels Daniel zum Subject des Hauptsatzes geworden wäre, da noch sonst Kürzungen begegnen und, ohne dass sie angezeigt würden, Lücken[55]).

Endlich veröffentlichte aus Mabillons Nachlass Bouquet 1757 eine von ihm mit Recht König Karl dem Einfältigen zugeschriebene Urkunde (M. 2), die das Kloster Caunes aus der Hand des atavus, der auch hier der erhabene Kaiser Karl heisst, an Abt Anianus kommen lässt, aber die demselben Kloster durch ein späteres Diplom zu teil gewordene Immunität auf den avus zurückführt[56]), also diese auf Karl d. K., jene auf Karl d. Gr. Da indes hier nur an der ersten Stelle der Name des Herrschers und seine Würde angegeben wird, beim atavus, nicht beim avus, so muss an beiden Stellen der nämliche Vorgänger gemeint gewesen sein: wo wirklich von verschiedenen die Rede ist, pflegt die Kanzlei Karls d. E. einen jeden durch Name und Würde zu bezeichnen[57]). Ist

54) Mabillon De re diplom.^{2} (1709, also nach seinem Tode herausgekommen) S. 546 No. 106 („ex autographo Caunensi") qualiter eundem monasterium, cui bone mem. ven. abbas Danihel praeerat, Aniano abbati in s. eleem. concesserat. Hier weist Mabillon das Diplom wegen des Herrschertitels Karl dem Einf. zu, aber noch im 3. Bande seiner Annalen (1706) dachte er an Karl d. K. (l. 37 § 61); noch 1704, im 2. B. dieses Werkes l. 25 § 3, ja noch De re dipl.^{2} S. 504 nt. zu No. 58 kannte er nur die von ihm in der ersten Auflage der Diplomatik gegebene Fassung.

55) In der Narratio fehlt nach aliud . . praeceptum . . abbati . . Dan. ausser anderem gleich das unentbehrliche Particip factum; statt confirmatum esse cognoscant a nobis steht hier S. 545 F unverständlich confirmatum a nobis; der Name eines der Schenkgeber lautet Hostresus (1^b Hostragesus).

56) IX, 503 „ex autographo, inter schedas Mabillonii": „praeceptum atavi nostri, Karoli augusti imperatoris . . et denuo avus noster per suam auctoritatem" (weiter unten 503 D denuo von einer zweiten Handlung desselben Herrschers). Wunderlich, dass Bouquet sich hier nicht des von ihm im achten Bande aus Baluze abgedruckten Stückes erinnerte. Noch wunderlicher, dass er (not. a) meinte, Mabillon habe es bis zuletzt Karl d. K. zugeschrieben — also war auch für ihn die zweite Auflage der Diplomatik nicht vorhanden.

57) Bouqu. 9, 492 D (fehlt Böhmer). Böhm. No. 1901 (Bouqu. 9, 474 E). 1956 (Bouqu. 535 D abavus Karolus Imper. aug., glorios. imperat. Karol. avus noster). 1963 (Bouqu. 544 D); ebenso bei Vorfahren des Namens Ludwig Böhm. No. 1950

Digitized by Google

daher entweder statt atavus avus oder statt avus atavus zu schreiben, so hat, wer sich im Gegensatz zu der, wie wir sahen, aus verschiedenen Gründen sich empfehlenden Auslegung der Drucke Bl. M. I[a] M. I[b] für atavus entscheidet, die Vorurkunde von Karl d. Gr. ausgestellt sein lässt, hier noch die Frage zu beantworten, wie es denn gekommen, dass schon in den Tagen Karls d. Einfältigen, wie in den unsrigen, für Caunes keine Diplome als nur von Karl d. Gr. vorhanden waren, aus einem Zeitraume von rund hundert Jahren keine von anderen Fürsten, auch nicht von Ludwig d. Fr. und Karl d. K., deren jeder die anderen Klöster Septimaniens reich bedachte[57b]).

Und im ganzen leidet oder schwindet die Glaubwürdigkeit dieses wie der übrigen Drucke, wenn man sich überzeugt, dass, da sie sichtlich eine und dieselbe Urkunde wiedergeben, ihre Abweichungen unter einander eine Mehrheit von Abschriften bezeichnen, unter denen die von Mabillon veröffentlichten sicherlich, dieweil sie der Meister als Originale bezeichnete, den Eindruck von Originalen machten — ohne es zu sein, angebliche Originale waren, Nachbildungen, die anstatt die Gewähr der Urschrift zu haben, vielmehr durch diese Beschaffenheit gerade den Argwohn der Fälschung oder doch Verunechtung wecken.

Sie geben eine und dieselbe Urkunde wieder. Das bedürfte keiner Hervorhebung, wenn nicht die genannten Forscher allerwegen ihre Verschiedenheit zur Voraussetzung genommen hätten[58]). Sieht man nämlich auf den Urkundentext, so zeigt sich die Narratio und die Dispositio, wie ich schon mehrmals berühren musste, im Inhalt fast durchaus gleich: auf Bitte des Abts Hildericus und nach den von ihm vorgelegten Urkunden bestätigt ein König Karl Gnadenerweise seines Vorgängers, des Kaisers Karl, dem einst sei es unter der Leitung sei es im Besitz Abt Daniels gewesenen und dann an Abt Anianus übergebenen Caunes, ferner eine von ihm selber bereits einem Abt Daniel erteilte Immunität, endlich das ganze Besitztum des Klosters. Den Anfang des Urkundentextes bildet durchweg die sehr seltene, wennschon unanfechtbare Verbindung der Adresse mit doppelter Promulgatio, die die Arenga umschliesst. Der Herrschertitel ist in allen der von Karl d. Einfältigen gebrauchte. Gemein haben sie auch Fehler stilistischer Art, im ersten Teile der Narratio, wo von der Über-

(Bouqu. 527 C). — Dass für Karl d. E. streng genommen Ludwig d. Fr. atavus (so Baluze-Capit. II, 1528 No. 132), Karl d. Gr. aber abavus war (so Böhm. No. 1956 Or.), will ich nicht betonen. Heisst doch auch in seinen Diplomen Bqu. 9, 492 No. 26 Karl d. Gr. sein atavus und Pippin proatavus (Beyer Mittelrhein. Ukb. 1, 225). Auch Kaiser Karl III. (d. D.) braucht atavus in weiterem Sinne Mba. No. 1547. 1640 für Karl d. Gr., der No. 1573. 1583 genauer proavus genannt wird.

57b) Eben von Ludwig d. Fr. und von Karl d. K. besass Cannes noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts scripta regalia (Bulle P. Gelasius' II. 1119 Jaffé-Lfd. No. 6670); eine auf schriftlichem Wege geschehene Schenkung Ludwigs wird 826 urkundlich H. d. L. II[b] 163 erwähnt.

58) So Mabillon Ann. II l. 25 § 3 und III l. 37 § 61, wo er über M. 1[a] handelt und Ann. II l. 33 § 67, wo er sich auf Bl. einlässt. Gall. chr. VI, 155 A vgl. mit 158 AB. über Bouquet siehe oben Anm. 56.

Digitized by Google

gabe des Klosters, und zumal im zweiten, wo von der Vorlegung der neueren Immunität die Rede ist[59]). Sie enden auch, Bruchstücke wie sie sind, nahe an derselben Stelle — soweit sie auf Mabillon zurückgehen, genau an derselben, der Druck von Baluze schon einige Zeilen früher. Und wenn Baluze sagt, das Weitere fehle, Mabillon dagegen (auch M. 2), es sei unlesbar, so zeigt sich da nur eine Mehrheit von Ableitungen in oder aus verschiedenen Abschriften.

Baluze kannte bloss die Abschrift eines Jüngeren, der wegen Unlesbarkeit abgebrochen und schon den Satz, bei dem er abbrach, durch willkürliche Ergänzung lesbar gemacht hatte. Auch sonst mindern die Brauchbarkeit von Bl. Lesefehler und Willkürlichkeiten, namentlich in der Narratio. Bei ihrem Beginn uti gerade hier irreführend statt ubi, per . . immunitatem et tuitionem statt per . . immunitatis tuitionem, et denuo . . suprascriptum monasterium . . recepisset immunitatemque benigne contulisset statt et denuo . . sub sua recepisset immunitatis tuitone, aliud (statt obtulit etiam) nobis . . praeceptum ipsius scilicet (statt ipsius cellae) . . abbati factum, pro firmitatis munimine (statt studio), pro mercedis nostrae aeternae ac regni nostri augmento eadem concedere statt pro merc. aet. augmento talia concedere et confirmare vel etiam renovare, die unrichtige Ortsnamenform Achadalard statt Achagacan und die spätere Form Laurano statt S. Laurentio[60]).

Durch seine schlichte Randbemerkung „ex archivo monasterii Caunensis" giebt Baluze zu erkennen, wie wenig er beanspruche, dass seine Ausgabe als Ableitung des Originals gelte. Diese Forderung erhebt Mabillon für alle seine Abschriften, obgleich auch bei ihnen die Recognition des Notars, woran sich die Originalität erst sicher erkennen liesse, in die Lücke fällt, die mit der Besitzesbestätigung einsetzt. Die oben an seinem frühesten Drucke (M 1[a]) aufgezeigten Mängel machen hier seinen Anspruch von vornherein hinfällig. Von diesen frei teilt M. 1[b] doch sonst manche Unrichtigkeit mit M. 1[a]. So in der Narratio die formwidrige Fassung des Berichts über die Aufnahme des Klosters in den königlichen Schutz (accepisset statt recepisset oder suscepisset) und vornehmlich eine für das Ende des 9. Jahrhunderts auffällige Zahl von Nachlässigkeiten der Volkssprache: in der Arenga die ungehörige Präposition ad vor

59) Einige Beispiele doppelter Promulgatio aus der Zeit der früheren Karolinger bei Sickel UL. S. 172. Selten ist auch detulit wie hier zu Anfang der Narratio statt obtulit; dann fehlerhaft, weil unverständlich, viverent ohne monachi, vornehmlich nostrae autoritatis praeceptum . . venerabili quondam abbati Daniel factum qualiter statt concessum in quo continebatur (oder erat insertum) qualiter.

60) M. 1[a]. 2 Achagacanas, M. 1[b] a Chagacanas; nur ist das Komma hinter juxta Narbona zu tilgen: nach König Odos Diplom von 897 (Bouqu. IX, 466 A salinas in civitate Narbon. in loco qui dicitur Achagakan) gehörte Ach. mit den Salinen zum Stadtumkreis von Narbonne. — Ecclesia Sti Laurentii neben Sti Fructuosi (so auch M. 1[a]. 1[b]. 2, nur ohne das Wort ecclesia, aber an der Spitze der Cellulae) hat auch die Bestätigung des Papstes Gelasius II. vom J. 1118 (Jaffé-Lfd. No. 6670); dagegen erscheint Lauranum im J. 1467 unter den Prioraten (Gall. chr. VI, 179 D.)

Digitized by Google

aeternae (1a aeternam) renumerationis[61]), in der Narratio per sua . . autoritate, sicut in instrumentis resonant (Bl. und M. 2 resonat), preceptos (M. 2 praecepta) retinent. Dass Mabillon hier zum zweiten Male (bei der Revision seines Werkes nahe dem Ende seines arbeitsamen Lebens) flüchtig gelesen oder (seit 1661 gehörte Caunes zur Congregation von St. Maur) einem Congregationsgrossen Flüchtigkeit nachgesehen, halte ich für weniger wahrscheinlich, als dass er sich in der Herleitung des Ganzen getäuscht habe, dass das Bruchstück einer Nachbildung früherer oder (irrte er doch, als er M. 1a statt in den Anfang des 10. Jahrhunderts „ungefähr" unter 848 ansetzte, bei diesem, die Echtheit angenommen, um mindestens 50 Jahre) auch späterer Hand ihm wie der Rest einer echten Urkunde aus königlicher Kanzlei vorgekommen sei.

Auch M. 2 erhielt mit Unrecht die Bezeichnung „ex autographo Cannensi". Denn zu den Fehlern, die dieser Druck, wie ich oben bemerkte, mit allen übrigen, auch Bl. gemein hat, kommen schwerere, die er insonderheit mit M. 1a und 1b teilt (wodurch sich denn auch die soeben gegen deren Originalität vorgebrachten Einwände mehren). Unter sie müsste man mit Mabillon und Bouquet namentlich die Phrase „quod in eorum potestate vel . . (Lücke) sua transegantia" rechnen, denn der eine wie der andere Herausgeber führt transegantia als Appellativum auf, das doch weder sie noch andere sonst gefunden haben; indes ist transegantia vielleicht nur ein falsch gelesener Eigenname[61a]). Auffällig aber wäre in einem Diplom Karls d. E. der zur Bestimmung der ecclesia Stae Mariae gebrachte Relativsatz quod vocabulum est Libras (Bl. cujus vocabulum), auffällig ferner in einem der folgenden Sätze quod milites illi offerunt das vergriffene Tempus, und äusserst befremdlich der Barbarismus quod offerti sunt. Alle drei auf Mabillon zurückgehende Drucke haben auch zu villa Bajano den Zusatz vel Babiano der, da nur von einer einzigen Villa die Rede ist, den Argwohn weckt, dass der Ausdruck des Zweifels eines Späteren an der Richtigkeit der Lesung oder eine erläuternde Bemerkung vom Rande in den Text gekommen sei[61b]). Und eine Abweichung vom urkundlichen Sprachgebrauche hat M. 2 noch vor M. 1a 1b voraus. Wenn nämlich unter Karl d. Gr. und noch nach Karl d. E. zur Bestimmung der Lage des Klosters Caunes (neben dem andere Stätten gleichen Namens in dieser Landschaft manche vorhanden

61) Der Schluss der Arenga in futuro confidimus schliesst die sonst wohl zur Rechtfertigung sich darbietende Annahme aus, dass am Ende der (wenigstens in den Drucken 1a und 2 bemerklich gemachten) Lücke profuturum oder provenire (wie in Form. Imper. No. 26. 28. 29b. 36) gestanden habe.

61a) Da ein und derselbe Personenname M. 1b Hostrageso M. 2 Hostraieso gelesen ward, so liesse sich statt sua transegantia (das auch Ducange-Favre als Appellativum fasst) villa Tranciano = Trenciano denken: hier hatte das Kloster Caunes schon vor Karl d. E. (H. d. L. IIb 344 No. III) und noch später (Gall. chr. VI, 32 B; H. d. L. VIII, 396 und — fehlerhaft Frencianum — 947) Besitz.

61b) Dass nicht von mehreren Villen die Rede ist, zeigt M. 2 durch den Singular des Pronomens (cum finibus et terminis) illius (so auch Bl.; M. 1a. 1b suis). Auch das Privileg des Papstes Gelasius II. (Jaffé-Lfd. No. 6670) hat (wie hier Bl.) einfach villa Bajani.

Digitized by Google

waren) der Zusatz „super fluvio Argentoduplo (später Argentidupli) dient (so in einem Diplom und in einer Anzahl von Placita und Chartae pagenses), so heisst es in M. 2 (womit hier einmal Bl. übereinstimmt) super fluvium Argentiduplicis. Auch diese Namensform zeigt, dass die Vorlage von M. 2 nicht das Original war[61c]).

Und doch müsste noch aus einem besonderen Grunde, der vornehmlich die Diplomatiker berührt, die unmittelbare Abstammung des Druckes M. 2 vom Original einer echten Urkunde bewiesen werden, wenn man darauf bestehen wollte, dass Karls d. E. atavus, Karl d. Gr., seine Teilnahme an der septimanischen Reform durch eine so bedeutende Handlung bekundet habe, wie es die Überweisung eines fertigen, von Mönchen schon besetzten, unter der Leitung eines eigenen Abts schon stehenden Klosters an den Genossen Abt Benedicts wäre. Es ist nämlich aus Karls d. Gr. Königszeit, aus dem J. 794, ein Diplom auf uns gekommen, durch das er dem Abt Anianus, dem Vorstand der Klöster Sti Johannis und Sti Laurentii in locis nuncupatis Extorio et Olibegio, wirklich Caunes, das schon Graf Milo jenem übertragen habe (delegaverat), nun selber zugesteht (concedimus), also bestätigt, aber auch da noch unter der einfachen Bezeichnung als Villa, die der Benamung nach Heiligenpatronen natürlich entbehrt, ohne einen an dieser Stätte mit der Leitung bereits betrauten Abt Daniel, ja ohne einen, wie die Mauriner wollen, auch nur begonnenen Klosterbau zu erwähnen[62]). Dieses Diplom halte ich, selbst wenn es aus einer Abschrift und nicht, wie Mabillon auch hier will, aus dem Original stammt, mit allen Herausgebern für unbedenklich: bloss

---

61c) Zu den im Blattweiser der H. d. L. IIb und V für die Form Argenti dupli oder Argenti dupri (vgl. Vernadubrus und — H. d. L. IIb 353 — Octuduprus: dies zu Holder 1, 1362 Dubrus = Fluss) angeführten Stellen füge ich H. d. L. IIb 370. Gall. chr. VI J. 7. — Dass M. 1b und M. 2 aus verschiedenen Vorlagen stammen, erhellt auch an den Lücken des Textes, von denen einige in M. 1b (und dieser Druck ruht doch auf erneuter Ansicht des vermeintlichen Autographs) an anderer Stelle oder als von anderem Umfange vermerkt werden, als in M. 2. So setzt in der Arenga eine Lücke in M. 1b erst nach in futuro confidimus, dagegen in M. 2 schon vor diesen Worten ein. Nach der Arenga folgt in M. 1b noch proinde (M. 1a Pro.), aber nicht in M. 2. M. 2 hat nach S. Fructuoso cum terris und vor villa Bajano leere Stellen, deren keine in M. 1b sichtlich wird. M. 1b bezeichnet nach cartas retinent quod noch ill. und nach quod in eor. potestate . . vel nocto con als lesbar, während in M. 2 schon beide Worte die Lücken verschlingen, die im übrigen hier M. 1b mit M. 2 gemein hat; umgekehrt zeigt M. 1b nach potestate eine unleserliche Stelle an, die man in M. 2 nicht ahnt.

62) Mühlb. No. 318. Noch in der Neuausgabe der H. d. L. IIb 58 No. 11 giebt E. Mabille nicht den Abdruck von Mabillon, sondern, ebenso wie Devic und Vaissete (diese in unbegreiflicher Missachtung ihres grossen, freilich damals längst toten Congregationsgenossen), den von Baluze wieder, samt seinen schweren Lesefehlern wie veniens una cum monachis suis Continuo Stromundo Lurio (als ob je eine Königsurkunde die mit ihrem Abt bei Hof erschienenen Mönche der Namennennung würdigte) statt ven. u. c. m. s. se in nostro mundeburde; am Schlusse si causae . . vel (fehlt adversus) homines eor. autoltae (vielmehr ortae) fuerint, quas in promptu (vielmehr in provincia); dazu kommt noch in beiden Ausgaben der H. d. L. die Überlesung des ganzen (bei Baluze vorhandenen) Satzes, der von

Digitized by Google

in der Datumzeile begegnet ein Fehler, aber den Text empfiehlt schon seine Übereinstimmung mit den in Karls Zeit bräuchlichen Formeln. Nur durch ein Originaldiplom liesse sich sein Zeugnis abweisen. Zumal da eine Gerichtsurkunde hinzukommt, die gleichfalls aus Karls Zeit, wie ich meine aus einem etwas späteren Jahre, stammt: diese redet, Zeugenaussagen vor dem Vicedominus des Grafen Magnarius von Narbonne zusammenfassend, wiederum nur erst von Graf Milos und König Karls Schenkung der Villa Caunes, sie schweigt wiederum von dem „Abt Daniel", sie stellt vielmehr den Bau des Klosters St. Peter und Paul ebenso wie den Bau von Sti Johannis Exequauriensis als das Werk des Abts Anianus hin[62b]).

So meine ich im Widerspruch zu der herrschenden Ansicht, Karl habe dem Genossen der Äbte Benedict und Nibridius ein Kloster überwiesen, vielmehr, dass in demjenigen Stücke, worin die Urkunde Karls d. E. dies behauptet, sie von einer auch sonst an ihr bemerkbaren Hand verunechtet ist, dass Karl d. Gr. sich auf die Schenkung einer Villa beschränkte, die freilich von grösserer Wichtigkeit ward und immer noch eine höhere Begünstigung der septimanischen Reform enthält, als die von ihm jenen beiden Äbten noch dazu erst später (durch Mba. No. 340. 348) gewährte Bestätigung von Rodungen auf Krongut. Dem entsprechend geht anderseits das Verdienst, das sich Abt Anianus um das septimanische Klosterwesen erworben hat, über seine Teilnahme an der Reform noch hinaus, da er ausserdem der Gründer einer Mehrheit von Klöstern und zugleich deren erstbekannter Leiter gewesen ist — auch der Gründer und erste Abt von Caunes.

---

der Commendation berichtet (nach cum omnib. reb. atque homin.) monasterii sui — sub nostra tuitione eum et monachis. — Die irrige Zählung des italienischen Regnum auch in Mabillons Druck hebt Sickel UL. § 82 nt. 12 hervor; über monasterium suum Sickel Btr. 3, 213 nt. 3.

62b) Bruchstück mit Facsimile bei Mabillon De re dipl.[2] 396, mehr S. 504 nt.; vollständig (aus Abschrift) H. d. L. IIb, 57 No. 10 (hier Sti Joh. Exequauriensis). Im Diplom von 794 wird die Gerichtsverhandlung nicht erwähnt, aber umgekehrt in der Gerichtsurkunde die Bestätigung der überwiesenen Villa, d. h. das Diplom. Das Diplom weiss noch nichts von einem Kloster Sti Petri et Pauli zu Caunes, aber die Gerichtsurkunde kennt schon die Vollendung des Baus. Demnach stelle ich von den Urkunden der H. d. L. IIb die elfte vor die zehnte. Wirklich hat Facsimile und Abdruck der Gerichtsurkunde bei Mabillon a. a. O. sub non. Dec. a° XXXIIII regnante d. n. Karolo r. Fr. et L. seo patricio R., was immerhin (da von einem gräflichen Notar und in einer Gerichtsurkunde Karl schwerlich noch Dez. 801 den Patriciustitel erhielt) verschrieben sein mag statt XXVIIII. Die von E. Mabille H. d. L. a. a. O. nach den Abschriften der Mauriner gegebene Zahl XXIIII ist vermutlich eine Correctur (eben im Hinblick auf den Patriciustitel, aber ohne Erwägung des Verhältnisses zum Diplom von 794 gemacht). Auf blosses Versehen führe ich zurück, dass auch die erste Bearbeitung von Mabillons Diplomatik im Abdruck des Bruchstücks XXIIII bringt (worin Devic und Vaissete H. d. L. I pr. col. 28, unbekümmert um die zweite Auflage der Diplomatik, nachfolgten): schon in dieser ersten Bearbeitung hat der Stich des Facsimile und die Anm. S. 504 die Ziffer XXXIIII (die freilich an letzterer Stelle gleich 792 gesetzt wird).

Digitized by Google

Aber wahrscheinlich ist auch mir (älteren und neueren Forschern sogar, obgleich ein ausdrückliches Zeugnis fehlt, zweifellos), dass es unter Klöstern, die als gemeinsame Gründungen des Abts Anianus (über diese hinaus folge ich jenen Forschern nicht) schon ursprünglich verbunden waren, aus Anlass eines besonderen Umstands im Laufe der Zeit zu Übersiedelung und Verschmelzung kam. Denn wenn von jenem in der Gerichtsurkunde erwähnten Kloster Sti Johannis Exequauriensis nachmals nichts mehr verlautet, wenn für das nach dem Diplom des Jahres 794 von Anianus geleitete und am Besitz der Villa Caunes beteiligte Sti Laurentii in Olibegio unter den Stätten, die in späteren Urkunden für und aus St. Peter und Paul zu Caunes vorkommen, sich kein selbständiges Kloster, wo der Name untergebracht werden könnte, sondern nur noch die unter den Zellen des Abts von Caunes im Sprengel Carcassonne aufgeführte St. Lorenzkirche (cellula, ecclesia) bietet, so erklärt sich beides am leichtesten durch die Annahme, dass die Gesamtheit der Mönche von St. Johann und ein Teil der Mönche von St. Lorenz nach St. Peter und Paul übergeführt, dass St. Johann geräumt, St. Lorenz nur noch als Andachtsstätte gehalten worden ist, die zurückgelassene Brüder zu versehen hatten. Und zu dem einen wie zu dem anderen Schritte könnte auch die Nachbarschaft dieser Orte eingeladen haben. Denn die noch im 12. Jahrhundert als Besitztum von Caunes in einer päpstlichen Bestätigung genannte St. Lorenzkirche lag zwar nicht, wie Caunes, im Sprengel Narbonne, aber wie gesagt im Sprengel Carcassonne, dem die Gemarkung von Caunes anstiess, demnach, da der Sprengel Carcassonne sehr klein war, sicherlich unfern von Caunes[63]). Das Kloster Sti Johannis Exequauriensis aber hatte zur Baustätte die nämliche Villa, zu der St. Peter und Paul selbst gehörte: denn der Zusatz in villa Caunensi, der in der Gerichtsurkunde dem Namen des letzteren folgt, muss sich auch auf das ihm vorangehende Johanniskloster beziehen, das sonst der örtlichen Be-

63) P. Gelasius II. 1118 (Jaffé-Lfd. No. 6670): in Carcasensi villam seu ecclesiam Sti Fructuosi, ecclesiam Sti Laurentii, wodurch denn für die spätere Zeit das ohnedies bedenkenfreie Stück des oben besprochenen Diploms Karls d. E. M. 1a 1b 2 (illas cellulas quas in pago Carc. Sto Laurentio et Sto Fructuoso . . obtinent) eine Gewähr erhält; dass wenigstens St. Frichoux (= St. Fructuosus) im Sprengel Carcassonne Kloster gewesen ist, zeigt die Privaturkunde von 862 H. d. L. IIb 289 No. 140 II. Der Umstand aber, dass noch im 12. Jahrhundert eine klösterliche oder kirchliche Stätte unter dem Namen des h. Laurentius den Mönchen zu Caunes gehörte, beseitigt vollends den Anlass der oben Anm. 47 abgelehnten Vermutung älterer und neuerer Forscher, das von Anianus gegründete St. Laurenzkloster in Olibegio sei um das Ende des 10. Jh. an St. Chinian, an die Stiftung Abt Durands gekommen, mit der es (als vermeintliches mon. Sti Laurentii Vernodubrensis) an demselben Flusse Vernazoubre gelegen habe. Der Landschaftsname Olibegium, der nach obiger Gleichung nun im Sprengel Carcassonne zu suchen ist (H. d. L. Index — ohne Beleg —: im Gau Narbonne) tritt viel näher dem Namen des Flüsschens, an dem eben im Spr. Carcassonne das Kloster St. Estève de Cabardez lag, dem Olivetus (oben Anm. 45) oder jenem Olivejus, wo sich Graf Wilhelm dem von Narbonne nach Carcassonne ziehenden Sarazenenheere stellte (oben S. 108 Anm. 7).

Digitized by Google

stimmung entbehrte[64]). Aber wichtiger als die Nachbarschaft war sicherlich der Umstand, dass schon zu der Zeit, da diese Klöster noch neben einander genannt werden, ein Band von besonderer Festigkeit sie umschlang. Sie wurden nicht nur unter der gemeinsamen Leitung des Abts Anianus, sondern auch durch gemeinsames Eigentum zusammengehalten. Denn eben die Villa Caunes hatte Anianus durch das Diplom von 794 als Abt von Sti Johannis in Extorio und Sti Laurentii in Olibegio, als Vorstand beider und in solchem Masse bestätigt erhalten, wie sie „seinem Kloster" (ad suum monasterium), ohne Unterscheidung eines der beiden, durch Graf Milo überwiesen worden war. Zum Berainen der Flur von Caunes, die den Gegenstand der Gerichtsurkunde ausmacht, sind von Anianus und „seinen Mönchen", die diese Urkunde ausdrücklich als die Mitbeschenkten bezeichnet[65]), d. h. von den Mönchen aus den Klöstern Sti Johannis Exequauriensis und Sti Petri et Pauli zugleich die Zeugen gestellt worden. Ja jener im Diplom gebrauchte Singular ad suum monasterium reizt zur Vermutung, dass die Worte „ex monastheria (Bal.: monasterio) Sti Joannis et Sti Laurentii quod fuit constructum in locis nuncupatis Extorio et Olibegio", deren Auslegung freilich die Barbarismen der Sprache unsicher machen, nichts anderes als — ein Doppelkloster meinen, geteilt in räumlicher, eins in rechtlicher Hinsicht, wie jenes englische Wearmouth and Yarrow (worauf ich schon oben kam) „in duobus locis positum unum monasterium"[66]). Und auch wenn diese Vermutung nicht zuträfe, so bleibt es wenigstens dabei, dass von den Gründungen des Abts Anianus keine an eine fremde angeschlossen worden ist, weder Sti Johannis an die Gründung eines Abts Daniel, noch Sti Laurentii in Olibegio an die des Abts Durand zu St. Chinian, dass vielmehr die Verschmelzung, wenn überhaupt, im engsten Kreise altverbundener Klöster stattgefunden hat[67]).

---

64) Mabill. Ann. II l. 26 § 35 vermutet sogar, dass Sti Johannis in Extorio von Haus aus eins gewesen mit Sti Petri et Pauli. Aber in der Gerichtsurkunde wird neben St. Peter und Paul noch als eigenes Kloster Sti Johannis Exequauriensis aufgeführt, mit dem nach seiner und anderer Ansicht (z. B. Sickels zu K. 143) eben Sti Johannis in Extorio zusammenfiel. Auch ich bin dieser Ansicht; denn die Mönche von Sti Joh. in Ext. haben im Diplom das nämliche Verhältnis zur Villa Caunes, wie in der Gerichtsurkunde die von Sti Joh. Exequ. (Anm. 65), und die Verschiedenheit der Namen liesse sich ausgleichen (in Extorio = i. Aestuario; Exequauriensis = Aestuariensis).

65) H. d. L. IIb 58 (villam Caunens.) . . quam perdonabit rex . . ad ipso abbate cum fratribus suis (vorher monachis Sti Joann. Exequaur. vel Sti Petri et Pauli). Im Diplom erwartet denn der König für seine Bestätigung Gebete von ipsis servis Dei, also von den zuvor darin erwähnten monachis Sti Joh. in Extor. et Sti Laur. in Olibegio.

66) Vgl. Cap. IV Anm. 48 und 52.

67) Meine Abweichung von der herrschenden Ansicht trifft nicht nur die Anfänge von Caunes und das Verhältnis der Gründungen des Abts Anianus zu den übrigen Klöstern im Bereiche der septimanischen Reform (Mab. Ann. II l. 25 § 3. H. d. L. I, 892. II, 327 f. IV, 464. Gall. chr. VI, 154 f. Sickel z. K. 143), sondern noch anderes. Die mir unerlässlich scheinende Umstellung der Gerichts-

Digitized by Google

Der weitere Kreis der um Benedict und Nibridius gescharten Äbte und Mönche hat jene brüderliche Gesinnung, auf die schon der von ihnen im Durcheinander ihrer Besitzungen, im Gewirr ihrer Gerechtsame ungestört bewahrte Friede schliessen liess, auch förmlich durch eine Gebetsverbrüderung zum Ausdruck gebracht, früh, lange vor Benedicts Abberufung nach Maurmünster. Sie muss, da umfassende Einigungen zu diesem Zwecke damals erst aufkamen, ebenfalls als eine eigentümliche Seite der septimanischen Reform angesehen werden. Freilich fehlt die Urkunde, fehlt selbst eine Nachricht Ardos, aber eine Reihe von Briefen Alkuins an die Äbte und Mönche der Klöster Septimaniens bezeugt ausreichend ihr Dasein. In dem sichtlich frühesten dieser Reihe richtet Alkuin an sie zunächst das Gesuch, „in ihren heiligen Gebeten" ihn als einen der Ihrigen zu halten und zu hegen, „in der Weise eines Hausgehörigen" (familiariter: dies oder familiaritas bezeichnet eben die Stellung des Mitglieds einer solchen Genossenschaft)[68]). Dem Dank für die Gewährung seines Wunsches, den er „allen Äbten, Brüdern und Söhnen in den Gotenlanden" ausspricht, folgt von neuem ein Gesuch, sich ihres emsigen Gebets getrösten zu dürfen, des Gebets ihrer „Einhelligkeit im Geiste", unanimitatis — ein Wort, das gleichfalls, wo es sich um Gebetsverbrüderung handelt, bei ihm und auch anderwärts begegnet[69]). Dieses erneuerte Gesuch ist vermutlich der Brief, den er nach seiner Mitteilung an Abt Benedict von Aniane „unseren Brüdern insgemein" geschrieben hat, wie ihn zugleich mit dem, worin er diese Mitteilung macht, Codex H enthält; er müsste denn in seinem „Verlangen nach den allerheiligsten Gebeten unserer Brüder" noch ein Rundschreiben in Umlauf

---

urkunde (oben Anm. 62b) greift auch in die Erörterung der Amtszeit des erstbekannten Grafen zu Narbonne und seines Nachfolgers (vgl. H. d. L. II, 314).

68) Ep. 93 S. 392 (= 137 S. 215 l. 37. 216 l. 1i, hier zugleich Gewicht darauf gelegt, dass es eine grosse Zahl von Brüdern sei, um deren Gebete es sich handle). Familiaritas und familiariter in der gleichen Sache Ep. 270 S. 836 (= 272 S. 430 l. 25. 28: in orationes familiariter recipere) und Formul. Augiens. c. 2 (Zeumer 365 l. 21); andere Stellen bei Ebner, Die klösterl. Gebetsverbrüderungen 4 A. 6. — Ein Gesuch um Fürbitte enthält auch der gleichfalls an die Väter und Brüder in Septimanien, doch in allem übrigen auf ein anderes Ziel gerichtete Brief Alkuins No. 277 (S. 849) = 138 S. 216 l. 21, der (Sickel Wiener SB. 79, 478) eben zu No. 93 = No. 137 gehört (in cod. Y — jetzt S — folgt er ihm unmittelbar) und wie dieser spätestens 798 geschrieben ist.

69) Der Dank Ep. 145 = 205 (Omnibus abbat. fratr. et filiis qui sunt Gothiae partib.) zu Anfang S. 552 = S. 340 acceptis orationum vestrar. munerib. und am Schlusse S. 556 = S. 342 Deus . . exaudiat orationes vestras pro omnib. et pro me fideli vestro adjutore. Das Gesuch Ep. 247 S. 792 f. = 187 S. 314 l. 25 deprecor sanctar. assiduitate oration. vestrae unanimitatis auxiliari. Zu den von Ebner 4 A. 4. 8 A. 1 für unanimitas angeführten Stellen (bes. M. G. Confratern. S. 140 facta est conventio et unanimitas precum . . S. Galli et Augiensis coenobii) füge ich Form. Marc. aev. Karol. 7 Zeum. 117 l. 24 (caritatis atq. unanimitatis jura . . erga nostram parvitatem vos conservare comperimus nostrisque precibus familiaritatis obtentu vos uniri . . desiderasse perspeximus) und aus Alkuin Ep. 88. 178. 227 374. 630. 734 f. (= No. 31. 91. 223 S. 72 l. 23. 135 l. 18. 366 l. 19).

Digitized by Google

gesetzt haben[70]). Eben auch der Ausdruck unsere Brüder ist da bedeutsam. Denn es wiegt zwar sonst in Alkuins Feder das Wort fratres nicht schwer, aber hier in der Mitteilung an Abt Benedict weist das Pronomen, und es weist in dem (wiederum Gebete in Erinnerung bringenden) Briefe an Benedicts Genossen Nibridius die Bezeichnung der Klosteräbte im Amtsbereich des Erzbischofs als patres fratrum nostrorum[71]) sichtlich auf eine Brüderschaft im engeren Sinne des Wortes, auf eine ihn und den Abt und den Erzbischof und alle übrigen Mönche Septimaniens umfassende Vereinigung; „unsere Brüder" sind in diesem Zusammenhang Mönche ausserhalb der von Benedict und Nibridius geleiteten Klöster, und doch die Brüder Benedicts und Nibrids nicht weniger als dessen, der sie so nennt. Wie er nunmehr mit ihnen, so waren sie schon seither unter einander verbrüdert. Mögen in noch so grosser Zahl einzelne Klöster, ein jedes für sich, in verschiedenen Jahren, meist späteren, als Alkuin zu altern begann, ihn auf der Fahrt „zum Hafen der ewigen Ruhe" mit ihrer Fürbitte zu geleiten versprochen haben, unter ihnen auch septimanische[72]): die Fürbitte einer Anzahl von Klöstern und vollends die der Klöster der Landschaft insgemein hat ihre eigene Voraussetzung. „Alle Äbte und Brüder" Septimaniens, denen er in jenem Rundschreiben dankt, die „Brüder in den verschiedenen Strichen Gotiens", die er, ohne dabei eine Einzelstätte herauszuheben, zum Anhalten in dem ihm bewilligten Gebet mahnt, können als eine Vereinigung, an die er denn jedesmal nur einen Brief richtet, ihn mit dem Bande ihrer Fürbitte nur umschlungen haben, wenn sie selbst schon eine auch durch wechselseitige Fürbitte zusammengehaltene Genossenschaft bildeten. Er ward ihr familiaris durch Aufnahme in ihre familiaritas, wie ihm 794 die Synode zu Frankfurt die Gemeinschaft ihrer Gebete dadurch gewährte, dass sie nach der wörtlichen Fassung ihres Beschlusses ihn in eorum consortio aufnahm[73]).

Die Verbrüderung unter den Synodalen von Frankfurt stellt niemand

---

70) Ep. 208 S. 702 (= 57 S. 100 l. 34) Ad fratres nostros communiter scripsi . . ad rememorandum . . orationum pro nobis sedulitatem: also entsprechend der assiduitas orationum im Gesuche Ep. 247 = 187.

71) Ep. 146 S. 556 = 206 S. 342 l. 37.

72) Ausser Montolieu, das Ebner mit anderen Einzelklöstern anführt (S. 42 A. 5 vgl. 63 A. 3), auch Aniane: ich beziehe den Zuruf in Ep. 150 = 56 (an Benedict von Aniane) tu cum fratribus tuis, sicut promisisti, orationibus adjuvare non cessa wegen des Singulars promisisti u. cessa auf den Abt, als die Spitze der Brüder des Einzelklosters. Für beide Briefe lässt sich ein Zeitpunkt vor der von der Gesamtheit der septimanischen Klöster erteilten Zusage vermuten, auch für den nach Montolieu gerichteten (Ep. 270 = 272): die hier zweimal berührte Kleinheit der Zahl der Mönche weist auf die Zeit des Anfangs des Klosters, dass aber der erst in Karls kaiserliche Periode falle, folgt (so Gall. chr. VI, 971) mit nichten aus augusti in Mühlb. No. 580 (Sick. UL. 182 und Mühlb. No. 505 vgl. mit 309).

73) Capit. ed. Boret. I, 78 c. 56: nur ihn selbst, wie auch in seinen Briefen an die Gotenmönche nur von ihm die Rede ist; dagegen werden bei Abschluss von Verbrüderungen mit einzelnen Klöstern oder Personen auch die Seinen, „die mit ihm sind", eingezogen (Ep. 155. 270 S. 583. 836).

Digitized by Google

in Frage: ebenso zweifellos ist das Dasein einer Verbrüderung unter den septimanischen Klöstern. Gleichmässig wird von beiden nur bei Gelegenheit ihrer Ausdehnung auf Alkuin uns Kunde, von jener durch ein unmittelbares Zeugnis, von dieser durch eine Reihe mittelbarer. Und führt man eine klösterliche Gebetsverbrüderung, die, Reichenau an der Spitze, in Aufzeichnungen seit dem ersten Drittel des neunten Jahrhunderts hervortritt, mit ihrer letzten Wurzel wohl zurück auf Anregungen Pirmins, dessen meiste Gründungen in diesem Bunde wiederum vereinigt anzutreffen sind, so lässt sich mit noch mehr Wahrscheinlichkeit die Verbrüderung der septimanischen Klöster als ein unmittelbares Ergebnis der pflanzenden und erneuernden Thätigkeit der Äbte Benedict und Nibridius ansehen [74]).

Diese Verbrüderung, deren Geflecht Alkuin vermutlich auch durch jenen Ausdruck ovile caritatis zur Andeutung bringt, ist die einzige Ordnung äusserer Art, die sich unter den Klöstern Septimaniens erkennen oder doch zuversichtlich annehmen lässt. Gerade hierdurch aber ward die Gleichheit dieser Klöster in ihrer Stellung neben einander, statt zu Gunsten eines einzelnen gestört zu werden, vielmehr gesichert. Das Übergewicht konnte nur ein persönliches sein, begründet auf das Verdienst, das sich Abt Benedict neben Nibridius von La Grasse und Anianus von Caunes, er immerhin in reicherem Masse als sie, erworben hatte, ein Verdienst um die innere Vereinigung der septimanischen Klöster zu „einer Herde“ und um die Erweiterung ihres Ringes über Septimanien hinaus durch Gründungen und durch Neueinrichtung verödeter oder der Regel entfremdeter Stätten.

Auch um die Erweiterung.

Daran lässt Ardo nicht zweifeln. Indes was über ihre Weise und Werkzeuge eben von Ardo und auch anderwärts berichtet oder vorausgesetzt wird, begünstigt nicht die Vorstellung, dass über Abt Benedicts Person hinaus dem Kloster Aniane in dieser Hinsicht ein Übergewicht erwachsen sei. Denn meist oder vielmehr mit wenigen Ausnahmen immer

74) Ebner streift in seinem fleissigen Buche S. 63 Anm. 3 zwar Alkuins Verbrüderung mit den Gotenmönchen (aus Anlass von Ep. 247), aber unterlässt hieraus eine Verbrüderung unter den Gotenmönchen selbst zu folgern. Anderswo findet er in dieser Richtung die Spur ihres Führers. Das Verbrüderungsbuch von Reichenau, „angelegt kaum ein Jahrzehnt nach der Reformation des Klosters durch Benedict“, gebe ein „Bild von der grossartigen Entwickelung“, in der sich eben „die reformatorische Thätigkeit Benedicts offenbarte“ (S. 43). Aber an der Reformation von Reichenau hat Benedict günstigsten Falles nur mittelbar teil, wenn das sog. Capitulare monasticum von 817, unter seiner Leitung zu stande gekommen, in Reichenau Eingang gefunden, und wenn die Bräuche einer (durch ihn vielleicht zum Musterkloster erhobenen) Stätte, die ein (wiederum nur vielleicht nach Reichenau geschriebener) Brief schildert, in Reichenau Nachachtung gefunden haben. Und von Gebetsverbrüderung enthält dieser Brief nichts, nichts auch in seinem echten Kerne das Capitulare monasticum (c. 50 Psalmen nur pro eleemosynariis et defunctis: der einzige Cod. 2 bringt in einem Nachtrag neben den Verstorbenen auch die Verbrüderten in Erinnerung c. 81). Im Buch der Verbrüderten Reichenaus hat zwar Maurmünster eine Stelle, aber weder Aniane noch Inden, und auch Abt Benedict selber nicht.

Digitized by Google

drängt sich die Vermutung auf, einige Male macht man fast die Wahrnehmung, dass an der Ausbreitung noch andere Klöster beteiligt gewesen sind. Ich folgerte schon aus Kaiser Ludwigs Diplom für Belle-Celle, dass zur Besiedelung dieser Stätte nicht nur Benedict, sondern auch Nibridius Mönche gestellt hat. Und lässt Bischof Theodulf von Orléans in seinem nach Septimanien gerichteten Gedichte, das ich auch bereits anführte, der freilich unter allen Umständen erstaunlichen Behauptung, fast möchte man sagen Beschwerde, dass Benedict ihm bisher nur zwei Mönche gesendet habe, die Bitte um Mehrung des spärlichen Saatkorns und zugleich Grüsse an andere Äbte dieser Landschaft folgen, vornehmlich, unter Übergehung der zahlreichen Klöster in der Breite zwischen Loire und Tarn-Garonne, an die Äbte der Grafschaften Narbonne und Carcassonne, so liegt der Gedanke nahe, dass er die Zulage auch vom guten Willen dieser Landes- und Ordensgenossen Benedicts erwartete, eines Nibridius, Anianus, Nampio und anderer, die er da nennt[75]). Auch Alkuin bezog, so drückt er sich selbst aus, er, der verehrende Freund Benedicts von Aniane, an „Brüdern vom Gotenlande" schlechthin den ersten Mönchssatz für Cormery: da er dieser örtlich bestimmungslosen Angabe erläuternd beifügt, dort sei von Benedict regelgemässes Leben begründet worden (Ep. 127), so ist vollends unmöglich, dass er ausschliesslich Aniane gemeint habe, das dem Abt Benedict nicht nur die Regel, sondern sein Dasein verdankte. Und wendet man sich zu Benedicts eigenem Biographen, so zeigt Ardo nicht gerade viel Neigung, immer und immer wieder hervorzuheben, dass es Ableger von Aniane und nur von Aniane gewesen, die, auf andern Boden verpflanzt, dort Wurzel geschlagen hätten. Mit der Bestimmtheit, mit der Neuere wohl meinen, behauptet er es keineswegs überall. Nur auf recht wenige Klöster trifft diese Meinung zu, wie auf Menat, da allerdings bei dessen Überweisung König Ludwig der Überfülle in Aniane abhelfen wollte; auch in Gellone hat Benedict „seine Mönche" eingeführt, und in Maurmünster bereitete er, selbst dahin berufen, zugleich „Nachahmern seiner Lebensführung aus Aniane" eine Stätte[76]). Aber nach St. Savin im

75) Vgl. oben Anm. 17. Zusammengehalten mit Theodulfs Gedicht erweist sich Ardos Erzählung c. 24 (mox adsensum praebuit et bis denos monachos prefecto magistro misit) wenn nicht als irrig, doch als irreführend. — Nach der Ortsüberlieferung von St. Mesmin kamen die Erneuerer wirklich aus Septimanien überhaupt: so nicht nur die Fassung in Letalds Bericht (De Mirac. S. Maximin. III c. 13 Mabill. Acta I, 582 ed. Ven.: X. Jh.), sondern auch der gleichfalls spätestens im 10. Jh. eingetragene Zusatz zur Vita prior S. Maximin. c. 17 § 37 Mabill. Acta I, 572 (vgl. über Bibl. nat. Paris Ms. lat. 3851 A Havet in Bque d. l'éc. d. ch. 46, 226 Anm. 2). — Auffällig ist, dass der grösste Kenner des Klosterwesens jener Zeit, Mabillon (Ann. II l. 25 § 4) von einem Grusse Theodulfs an Nampius (oder Nampio), Abt von St. Hilaire, nichts wissen wollte, da er in stiller Abweichung von Sirmonds Druck (auf den er doch verwies) und nun auch von Dümmlers Ausgabe c. 30 V. 71 Nam pius adspiciat statt Nampius adsp. schrieb; ihm widerspricht indes schon der vom Dichter hier sichtlich innegehaltene Parallelismus der Anredeglieder.

76) Vita Bened. Anian. c. 31 S. 213 l. 45 f.; c. 30 S. 213 l. 9; c. 35 S. 215 l. 6.

Digitized by Google

Poitou und nach einem Kloster im Berry (Massay?) sandte er, so heisst's ausdrücklich bei Ardo, einfach Mönche, — einfach Mönche auch, zur Bestätigung der oben geäusserten Vermutung, nach Belle-Celle, und, in Übereinstimmung mit Alkuin, nach Cormery; nach St. Mesmin „in regelrechter Zucht erfahrene", nach Île-Barbe (hier streift Ardo an Alkuins Bild der ganzen Mönchsgenossenschaft Septimaniens) eine Auslese „aus der Herde" [77]).

Dass sie grösstenteils oder alle, in irgend welchem Grade, unter seiner erziehenden Einwirkung gestanden, bezweifle ich nicht. Aber daraus folgt nicht, dass sie samt und sonders vor dem Altar zu Aniane ihr Gelübde abgelegt hätten. Denn das Verfahren, das Benedict unter Kaiser Ludwig in Inden einschlug, diente ihm bereits (mir erscheint dies in der Geschichte der klösterlichen Reformen vor allem bemerkenswert) unter Kaiser Karl in Aniane zu gleichmässiger Ausbreitung seiner Ordnungen. Er hat nahe dem Schlusse seines umfassenden Wirkens zu Inden durch förmliche Berufung, also doch wohl auf ein Machtwort des Herrschers, er hat bei seinem Beginn zu Aniane in seiner „Fülle zartsinniger Liebe" Mönche aus anderen Klöstern um sich gesammelt: nachdem sie hier wie dort im Anblick des Musters, das zumal er selbst bot — denn nach Ardo gab er mehr auf Beispiel als auf Lehrsatz —, ihre Ausbildung in regelgerechter Lebensführung erhalten hatten [78]), bot sich, nun auch ausserhalb Anianes, an ihnen und weiter an ihren Zöglingen eben der Stoff zu neuen Pflanzergenossenschaften, zumal da, wo seine Oberleitung ihm durchgreifenden Einfluss gewährte. Von den Mönchen und Vorstehern der zwölf Klöster, die unter dieser Oberleitung standen, berichtet die Epistola Indensium, nicht dass sie aus Aniane, aber dass sie aus Benedicts Schule gekommen seien, in Übereinstimmung mit Ardo, denn unter Schule (doctrina) kann, da der Brief nur von Regel und Regelgebrauch spricht, wie in Ardos Schilderung nur Anleitung und Erziehung gemeint sein [78b]).

77) Über die Besiedelung der zwei Klöster im Poitou und Berry Vit. Ardon. c. 33 S. 214 l. 36 und l. 40; über Belle-Celle c. 34 S. 214 l. 47 (vgl. oben S. 208); über Cormery c. 24 S. 210 l. 14; über St. Mesmin c. 24 S. 209 l. 48; über Île-Barbe c. 24 S. 209 l. 43 (vgl. Alk. Ep. 146 S. 556 Nibridius und Benedict boni pastores in grege Christi).

78) Vit. c. 35 über Benedicts Verfahren in der Zeit der Anfänge Indens (als es zugleich darauf ankam, die Zahl von 30 Brüdern zu erreichen): de notis monasteriis lectos jubet venire fratres quos suo instrueret exemplo essentque aliis documentum salutis. (Nicolai greift in der Auslegung fehl und verkennt den Sinn der Anordnung, indem er S. 139 sagt „nach Indens Gründung wählte Benedict aus seinen [!] Klöstern tugendhafte Männer und beschied sie zu sich, damit sie den Novizen zum Vorbilde dienten" — als ob Ardo geschrieben hätte qui suo instruerent exemplo). Später in Inden c. 36 S. 216 l. 2 suos . . ita omni intentione instruxit, ut ex diversis regionibus adventantes monachi non . . perstrepentia, ut imbuerentur, indigerent verba, quia in singulorum moribus, in incessu habituque formam disciplinamque regularem quasi pictam cernerent. In Aniane Vit. c. 20 S. 208 plenus nempe caritate ex diversis locis in suo coenobio susceptos alebat clericosac monachos, quibus magistrum praeponens sacris imbuebat sensibus.

78b) Belege dieser Erklärung des Wortes doctrina s. oben S. 127 Anm. 22.

Digitized by Google

Nur auf die Erziehung legt Ardo Gewicht[79]), als ob er durch ihre Ergebnisse die Dauer der Reform zur Genüge verbürgt gesehen hätte, verbürgt gesehen noch nach Benedicts Weggang und Tod, wie Benedict selbst während seines Waltens zu Aniane. Zur Sicherung der Reform sein Kloster in eine die übrigen überragende Stellung zu bringen, es (nach einem Ausdruck Folkuins von St. Bertin) zum capitaneus locus zu machen, hat Benedict nirgend Anstalt getroffen, nirgend auch nur versucht. Das ergiebt sich auf das deutlichste aus Ardos Erzählung. Denn ihm, Benedict persönlich und nicht Aniane, ihm und abermals ihm werden da die Stätten übergeben, die der Besiedelung oder Erneuerung harren. Auch diejenigen, wohin er doch, wie angeführt, nur noch Mönche von Aniane geschickt hat, Menat und Maurmünster. Denn was das dritte dieser Reihe, unser Gellone anlangt, so berichtet Ardo nicht einmal, dass sein Gründer es an Benedict gegeben habe[80]). Dass Graf Wilhelm es gethan, bezweifle ich nicht: hat doch an ihm selbst, als er Mönch geworden war, Abt Benedict, seinem leidenschaftlichen Verlangen nach überspannter Askese Schranke setzend, eine Handlung des Regiments geübt, die keinen Widerspruch litt; aber ich würde, da Menat und Maurmünster, obgleich Pflanzungen der Mönche von Aniane und der Leitung Benedicts untergeben, doch nicht in dauerndem Verhältnis zu Aniane erscheinen, nun auch im Hinblick auf sie, von allem übrigem abgesehen, Bedenken tragen, aus den Anfängen von Gellone, die in dieser Hinsicht die gleichen sind, zu folgern, dass es über Benedict hinaus mit Aniane verknüpft geblieben. Die Mönche aus Aniane, die er in Gellone „angesetzt", waren wie die, welche er aus seiner Fülle nach Menat abgegeben, die er nach Maurmünster in seinem Gefolge gezogen hatte, rechtlich von Aniane geschieden. Auch auf sie trifft, was von Inden aus nahe seinem Tode Benedict vom Abt und den Mönchen seines alten Klosters zu Gunsten derer erbittet, „die er mit sich geführt oder irgendwohin, damit sie ein Beispiel gäben, ausgesendet oder in einem Geschäfte verschickt habe": weit entfernt, für den Fall, dass der eine und andere zurückkommen wolle, ihnen den Wiedereintritt als ein Recht der Zugehörigkeit zu wahren, wünscht er, dass die Heimkehr aus brüderlicher Liebe ihnen in Ehrfurcht gegönnt werde[81]).

Ganz anderer Ansicht von dem Verhältnis der Stiftung des h. Wilhelm zur Stiftung des h. Benedict war Mabillon, der noch nahe seinem

79) Von der Wirkung des Beispiels redet Ardo nicht bloss an den Anm. 78 verzeichneten Stellen, sondern noch sonst: c. 24 S. 209 l. 41 exempli gratia (nach dem Vorgang Benedicts selbst c. 43 S. 220 l. 7 und 9); c. 30 S. 213 l. 10 exemplo imbutus; c. 36 S. 215 l. 35 imbueret exemplo (in diesem Sinne oft imbuere c. 19. 20 S. 208 l. 10 und 42; c. 36 S. 215 l. 50); vgl. c. 38 S. 217 l. 22 qui non audita solummodo sed visa perciperent.

80) C. 31 und 33 S. 214 l. 1. 36. 39 dedit illi, contulit ei monasterium; selbst bei Belle-Celle c. 34 S. 214 l. 46. Dagegen meidet Ardo diese Wendung bei den im Mundium von Bischofskirchen oder Stiften verbliebenen Klöstern Île-Barbe, Micy und Cormery c. 24. — Capitaneus locus bei Folkuin M. G. SS. XIII, 614 l. 34.

81) Vit. Bened. An. c. 43 S. 220 l. 11 pie benigniterque velut fratres recipite, ut decet.

Digitized by Google

Lebensende, an einer späten Stelle des letzten seiner grossen Werke behauptete, dass Gellone bis in die Zeit Abt Emenos von Aniane, also bis in das dritte Viertel des elften Jahrhunderts in Abhängigkeit von Aniane gestanden und erst da den Versuch gemacht habe, sich daraus zu lösen. Er stützte sich auf ein „Breve apostolicum" Alexanders II. vom 7. Nov. 1066, das diesem Unterfangen Einhalt thut, und auf ein Schreiben Abt Emenos von Aniane, worin dieser noch deshalb gegen die Mönche von Gellone klagbar geworden sei — nach dem von ihm (ich zweifle nicht daran) eingesehenen, aber freilich uns verhaltenen Protokoll und Eschatokoll des Schreibens im Jahre 1074, vor Alexanders Nachfolger Gregor VII.[81b]).

Das „Breve" Alexanders II. ist höchst wahrscheinlich nichts anderes, als der ausgeschälte und in besonderer Abschrift nur so Mabillon zugekommene letzte Satz eines umfassenden Privilegs, das der Papst eben an dem von Mabillon für das „Breve" angeführten Tage, am 7. Nov. 1066 erteilte, das aber in seiner ursprünglichen Gestalt den Satz, wie ich meine, mit nichten hatte. Denn obgleich dies Privileg bisher nur seinem Inhalte nach bekannt gemacht geworden ist, so ist doch — schon das weckt den Verdacht fälschender Einfügung — die Richtung, die es in diesem Satze verfolgt, die gleiche mit der des just an der nämlichen Stelle prangenden Satzes einer andern, in ihrem vollen Wortlaut veröffentlichten Bulle, jener in den Händeln der Äbte von Aniane mit dem Sprengeloberen arg verunechteten des Papstes Nikolaus II., die wohl noch mehrfach sonst als das Urbild für das Privileg Alexanders II. in seiner jetzigen Gestalt gelten darf[82]). Und diese Richtung ist unvereinbar mit dem acht Monate vorher von dem nämlichen Papst Alexander durch die Hand des nämlichen Datators dem Kloster Gellone verliehenen Schutzbrief, durch den diese angebliche „Cella" nicht als Anhängsel von Aniane, sondern selbständig, den unmittelbaren Schirm der römischen Kirche erhalten hatte: dieser Schutzbrief aber beachtet die Grenze der herkömmlichen Bewilligung an Klöster ebenso sehr, wie die Bulle Nikolaus' II. mit dem Unmasse ihrer Exemtionen sie überschreitet[83]).

81b) Mabill. Ann. IV l. 62 § 105. V l. 64 § 68.

82) Alexander II. bei Mabill. Ann. IV l. 62 § 105 und nunmehr Ja.-L. No. 4597. Am letzteren Orte auf Grund von Biblioth. nat. Paris. ms. lat. 12770 fol. 238 das bündige Regest „monasterii Anianensis possessiones et privilegia confirmat eique Gellonensis cellae dispositionem asserit" an Stelle des in der ersten Ausgabe von Jaffé No. 3409 auf Grund der Mitteilung Mabillons gegebenen „monii Gellonensis totam ordinationem et disposition. abbati et congregationi Anianensi asserit". Revillout giebt S. 511 nt. 2 den Satz aus dem vermeintlichen Original von No. 4597 ausführlich und zwar genau wie er im verunechteten Privileg P. Nikolaus' II. Ja.-L. 4466 lautet: sed omnis ordinatio et dispositio possibilitasque .. Gellonensis monasterii in manu consistat abbatis congregationisque Anianensis: auch die Epistola Emenonis stellt die Weisungen der Päpste Nikolaus II. und Alexander II. einander gleich. Im übrigen vgl. oben S. 42.

83) Jaffé-L. No. 4592 sub tutela et defensione s. apost. sedis suscepimus. Und diese Urkunde (dat. p. man. Petri s. Rom. eccl. subdiac. et bibliothecarii, wie das verunechtete Privileg für Aniane No. 4597) ward erwirkt durch den

Digitized by Google

Weiter: der Brief Emenos, dem Mabillon volles Vertrauen schenkte, ist schon, soweit er ihn, auszugsweise oder wörtlich, kundgemacht hat, ein wunderliches Machwerk in mehrfachem Betracht.

Emeno schreibt, dass seine Vorgänger auf dem Abtsstuhl von Aniane bis dahin (hactenus) Gellone innegehabt, dass erst mit dem Obsiegen der Simonie die Mönche der Zelle sich eigene Äbte zu ihren Vorständen gemacht hätten. So berichtet denn Mabillon von einem „Abfall der Cella Gellone", der, eben in der Wahl von Äbten ohne Befragen von Aniane zum Ausdruck gekommen, in Emenos Zeit zu setzen sei, rund in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts. Aber die blosse Unterlassung der Befragung bei den Wahlen rügt Emeno nicht, sondern an und für sich die Wahl eigener Äbte, und schon lange vor Emeno, schon seit der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts haben wir in stattlicher Zahl Urkunden, die auf Äbte von Gellone gestellt sind und denn auch bei Tausch von Gut, bei Zulassung zum Mönchsgelübde, wo sonst die Abhängigkeit augenfällig zu werden pflegt, keinerlei Art von Verband mit Aniane mehr vermerken. Der Vertrag zumal, den Abt Gaufred von St. Guillem 1029 mit Abt Pontius von Aniane aus Anlass eines Brückenbaus über den Hérault als gleicher mit gleichem schloss, könnte als ein Zeugnis gelten, das Aniane selber aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wider das Vorgehen seines Abts in der zweiten liefert: ihn hat schon der Mauriner Dom Sort — in der Grundansicht sehr abweichend von Mabillon — als einen Beweis der ursprünglichen Unabhängigkeit des Klosters Gellone gefasst. Freilich stammen die meisten dieser Urkunden aus dem Cartular von Gellone selbst, aber sie erregen nirgend Bedenken, wie so reichlich jene Schenkungen Ludwigs d. Fr. im Cartular von Aniane. Nirgend hier die Spur eines von Fälscherhand erst verwischten Zuges von Abhängigkeit. Und die anderswoher abgedruckten geben kein von ihnen verschiedenes Bild. Das Wahldecret der ersten Äbtissin von St. Geniès in gleichem Sprengel mit Aniane aus neutralem Archiv, dem von Psalmodi veröffentlicht, nennt 1025 unter den Zeugen den Abt von Gellone neben dem Abt von Aniane. In der Urkunde eines in Gegenwart Bischof Stephans von Béziers nahezeitig jenem Brückenbau gehegten Gerichts, das über gleichmässig auf Aniane und auf Gellone erhobene Ansprüche entschied, wird Gellone wie Aniane als abbatia bezeichnet[84]).

Sprengeloberen, während die Mönche von Aniane dem ihrigen durch No. 4466 wesentliche Rechte entzogen wissen wollten (darnach No. 4597 etwa auch auf Exemtion gerichtet?).

84) Die von den Maurinern (Gall. chr. VI, 581 f.) ausgezogenen Privaturkunden für Gellone beginnen trotz der Schädigung durch den Brand schon mit 926 (da als erster ein Abt Juliofred, also gleichen Namens mit dem, den das unechte Besitzesverzeichnis oben S. 145 zum allerersten macht), die Abdrücke der H. d. L. V, 192 mit 938 (unvollständige Wiedergabe, kein Abtsname). Mühlbacher erwähnt zu No. 1293 (vgl. seine Vorrede S. XCVIII nt.) ein noch ungedrucktes Diplom im Cart. Gellon., das auf Bitte des Abts Arding von einem König Karl erteilt wurde: Invocation und (verderbte) Kanzlerunterschrift weisen auf K. Karl von Provence und auf die Zeit um 856, so dass es ein sehr willkommenes Zeugnis der Unab-

Digitized by Google

Und wenn der Angabe Emenos über die Verhältnisse in der Zeit seiner Vorgänger eine stattliche Zahl vollbeglaubigter Äbte von Gellone entgegentritt, so trifft nicht einmal die Andeutung über seine eigene Zeit zu. Seitdem er den Stab zu Aniane trug, ist er Zeuge nicht, wie er zu verstehen giebt, einer Mehrheit von Abtswahlen im andern Kloster gewesen, sondern nur von einer, der Wahl Berengars, der ihn überlebte.

Dreist behauptet er weiter, dass die Äbte von Gellone und die Bischöfe, die sie „confirmiert" hätten, von den Päpsten Nikolaus und Alexander excommuniciert worden seien, während das Privileg Nikolaus' II. eben in jener verunechteten Gestalt nur, wie üblich, mit Excommunication droht und die Drohung nicht gegen die Äbte, sondern nur gegen die Bischöfe richtet[85]).

Knüpft der Brief den Abfall an das Obsiegen der simonistischen Ketzerei — in bemerkenswertem Zusammentreffen mit dem früher erörterten Satze, der in den verunechteten Privilegien der Päpste Johann XV. und Nikolaus II. die Kundmachung einleitet, durch die Aniane aus Anlass gleicher Versündigung seiner Bischöfe das Recht der Wahl eines beliebigen anderen zu Weihehandlungen erhalten haben wollte —, so hatte freilich der Sprengelobere des Klosters Gellone, Bischof Rostagnus von Lodève, vor einigen Jahren in einem südfranzösischen Concil den Vorwurf simonistischer Erlangung seines Amtes erfahren; aber, schon vorher selbst in die Reihe der Bekämpfer der Simonie getreten, war er sogar in Besitz der Gnade eines Alexanders II. gekommen, bei dem er (worüber unten noch ein Wort) wiederholt Privilegien für Gellone erwirkte. Am Kloster aber kann noch weniger gehaftet haben der Makel, den Emenos Brief meint rügen zu dürfen: noch 1076 weihte Gregors VII. hochbetrauter Legat, der im Austilgen der Simonie diesseits und jenseits der Pyrenäen unermüdliche Bischof Amatus von Oléron, den Hauptaltar zu Gellone[86]).

---

hängigkeit in früher Zeit wäre. Aber das Bedenken Mühlbachers aus Anlass des westfränkischen Ausstellungsorts und des Gegenstands (wie es scheint Güter in Septimanien, also im westfränkischen Reiche) verstärkt der Umstand, dass aus den Sammlungen der Mauriner erst unter dem westfränkischen Karl (d. E.) ein Abt Arding von Gellone bekannt ist. — Eine Schenkung, dem Kloster Gellone ohne Nennung des Klosters Aniane gemacht (wogegen die Schenkung an das Kloster St. Polycarpe dieses deutlich als Zelle von La Grasse erkennen lassen H. d. L. V, 675. 712 No. 352. 375 II), hat das Zeugnis gerade des Sprengeloberen von Aniane (H. d. L. V, 311 No. 147). Andere Urkunden von Belang Gall. chr. VI J. 347 No. 7. H. d. L. V, 388. 393. 415 No. 191. 192. 206. — Über das Urteil, das Dom Sort in seinen noch handschriftlichen Annales Gellonenses 1705 niederlegte, berichtet Revillout Mém. d. l. soc. arch. d. Montpellier 6, 510 nt. 2.

85) Nikolaus II. (Ja.-L. No. 4466): obtestamur et excommunicamus ne in loco Gellonensi quispiam episcopus abbatem benedicere praesumat, quia ad aures nostrae pervenit clementiae, antiquitus cellam praedictam juris fuisse Anianensis coenobii, sed omnis ordinatio (u. s. f.: Anm. 82). Dagegen Emeno: non solum abbates (scil. Gellonenses) sed et pontifices, qui eos confirmaverunt . . Nicolaus et Alexander sub anathematis vinculo posuerunt, quousque ordinatio . . in manu consistat abbatis Anianensis. Vgl. oben S. 14 Anm. 10.

86) Nachricht des Martyrol. Gellon., abgedruckt von Mabillon Acta IV, 1,

Digitized by Google

Und Emenos Erinnerung an die früheste, die allererste Zeit des Klosters Gellone? Bescheiden wir uns, nicht zu wissen, ob Graf Wilhelm noch die kaiserliche Regierung Ludwigs d. Fr. erreicht habe, halten wir es eher für unwahrscheinlich — da Ardo bei Wilhelms Tod von einem regnum Karoli spricht —, so bringt der Brief die überraschende Kunde, dass auf Rat des Grafen Kaiser Ludwig dessen Stiftung dem Kloster Aniane übergeben habe, während trotz aller Verunechtung, die Ludwigs Diplome im Cartular von Aniane erlitten haben, keines von ihnen an der Stelle, wo sie den „ehemaligen" Grafen nennen, mit einem Worte darauf kommt, dass er noch, auch nur als Mönch, an jener Handlung teil gehabt. Aber da er zum Heiligen der Kirche aufgestiegen war, sein Grab — wie die päpstlichen Privilegien ausweisen — mehr und mehr das Ziel der Pilger und der Darbringungen, auch vom östlichen Ufer der Rhone und vom südlichen Abhange der Pyrenäen wurde, musste eine Anordnung, von der sich, wie Emeno es hier thut, behaupten liess, dass sie mit von ihm oder allein von ihm getroffen sei, erhöhte Weihe, völlige Unantastbarkeit gewinnen. So bringt Emeno auch im Schlussstück des Briefes, wo er über eine andere seiner Genossenschaft widerfahrene Unbill, über die Wegnahme der ihr ehedem übergebenen Zelle Goudargues durch die Mönche von La Chaise Dieu Klage führt, den Grafen zu weit in den Vordergrund, indem er ihn zum Geber der Zelle an das Kloster Aniane macht, während der Graf nach einem Diplom des Cartulars von Aniane (in seiner nunmehrigen Gestalt — ich komme darauf zurück —) und nach einem Privileg des Papstes Paschal II. nur insoweit beteiligt erscheint, als die freilich von ihm gegründete Zelle durch seine Übergabe an Karl d. Gr. Königsgut geworden war, aus dem sie Aniane durch die Gnade Ludwigs d. Fr., erst durch den erhielt[87]).

Dass in dieser Gestalt der Brief Emenos bestimmt gewesen, einen Papst zur Einleitung förmlichen Rechtsverfahrens zu veranlassen, dass er so überhaupt abgegangen sei, kann man sich kaum vorstellen. Dass die Mönche von Gellone von einem wie immer gearteten Angriff Emenos auf die Selbständigkeit ihrer Stätte je Kunde erhalten haben, ist auch nicht glaublich, da er in ihrem Nekrolog die ihm einmal gewährte Stelle nicht einbüsste[88]). Aber in jedem Falle, auch wenn das Schreiben nur ein missratenes Übungsstück aus der Schulstube von Aniane ist, zeugt es doch von einem Gegensatz gegen Gellone und wegen Goudargues gegen La Chaise Dieu. Darin hat es seine eigentliche Bedeutung: die Epistola Emenonis ist die offenste und breiteste Darstellung der Absichten derer von Aniane gegen die Selbständigkeit ihres Nachbarklosters und das

---

append. ad Vit. S. Wilhelmi § 2. Die Mauriner haben diese Thatsache, die mehr als etwas sonst gegen des angeblichen Emeno Worte praevalente simoniaca haeresi vgl. oben S. 43 zeugt, in ihrer Gall. chr. VI, 584 übergangen.

87) Epist. Emenonis: cellam Gordanicam a praedicto comite Wilhelmo sibi traditam; dagegen Mühlb. No. 560 und Ja.-L. No. 6348 (sicut a Lodoico imperatore .. concessum .. Anianensi coenobio per instrumenti regalis memoriam declaratur.

88) Gall. christ. VI, 837.

Digitized by Google

früheste Zeichen ihres Ringens mit La Chaise Dieu, einer der Ausgangsstätten neuerer Klosterreform. Denn auch zur Bestimmung der Zeit dieser Bewegungen giebt sie einen Anhalt. Ganz abgesehen nämlich von Mabillons Bemerkungen über Urheber, Adresse und Jahr des Briefes, verbietet der Brieftext selbst die Abfassung über den Anfang des 12. Jahrhunderts herabzurücken. Im Streit über Goudargues kam es unter Paschal II. 1107 und im Streit wider Gellone schon unter Urban II., demnach spätestens 1099 zu einer Entscheidung, die — ich berühre sie noch unten —, fiele der Brief in das 12. Jahrhundert, in die Zeit wieder aufgenommenen, unter neuem Papste erneuten Anschlags, nicht mit Schweigen, wie es hier geschieht, hätte übergangen werden können[89]).

Aber das Ringen zwischen Aniane und Gellone hat die Zeit Abt Emenos und auch den Anfang des zwölften Jahrhunderts überdauert: noch um die Mitte dieses Jahrhunderts ist die Bestätigung eines von Urban II. zu Gunsten der Unabhängigkeit des Klosters Gellone getroffenen Schiedes, in einer Bulle P. Eugens III. gewährt, also doch wohl auch von dem Abt zu Gellone als eine zur Zeit noch unentbehrliche Sicherung begehrt worden[89b]). Die Ungleichartigkeit der Begründung des Anspruchs der Anianer auf Gellone, die ich oben berührte und zu der nun noch die Abweichung des Briefes Emenos von den kaiserlichen Diplomen Ludwigs d. Fr. kommt, führte mich schon zur Annahme einer Mehrheit zu verschiedener Zeit gegen die Unabhängigkeit des Nachbarklosters gemachter Anläufe, unter denen dann die Verunechtung der kaiserlichen Diplome Ludwigs dem zwölften Jahrhundert, das für Emenos angeblichen Brief ausgeschlossen ist, noch zugewiesen werden könnte: kam es doch erst im zwölften Jahrhundert zur Zusammenstellung des Cartulars, in dem sie stehen. Auch die gleichfalls in dies Cartular aufgenommenen Privilegien der Päpste Nikolaus II. und Alexander II. für Aniane mögen ihre Mehrung um das von Mabillon angezogene Stück, also ihre nunmehrige Gestalt eher im zwölften Jahrhundert, als in demjenigen erhalten haben, in dessen zweite Hälfte ihre Regierung fällt, obschon sogar der Fälschung der Briefe noch lebender Bischöfe Aniane

89) Auf Gefährdung der Unabhängigkeit von Gellone schon in früher Zeit lässt die Weisung schliessen, in welche die im Jahre 1068 diesem Kloster von Alexander II. erteilte Schutzzusage ausläuft: „nulli loco subjaceat nisi huic s. Ro. ecclesie“ (Ja.-L. No. 4645), die sich wider die Bedrohung durch ein Kloster (über locus siehe oben S. 181) richten muss, da sie sich gegen den Sprengeloberen nicht richten kann. Denn die Meinung der Mauriner (Gall. chr. VI, 584 C), es sei darin die Exemtion von der Gewalt des Bischofs enthalten, verträgt sich nicht mit dem eingefügten Vorbehalt der reverentia proprii episcopi, dessen Sinn klärlichst aus Urkunden wie Gall. chr. VI J. c. 276 B 282 A erhellt.

89b) Ja.-L. No. 8947 (vgl. unten A. 103). Zur Fortsetzung des Kampfes, zu seiner Wiederaufnahme nach der Entscheidung P. Urbans II. hätte wiederum Clunys Beispiel anregen können: hat doch dessen Vorgehen gegen Sithin und St. Germain d'Auxerre und St. Cyprien im Anfange des 12. Jahrhunderts sogar der milden Feder Mabillons den Vorwurf der Herrschsucht entrungen (Ann. V l. 70 § 62).

Digitized by Google

einmal beschuldigt wurde[90]). Und wenn sich in dieser Zeit der Macht des Papsttums fälschende Hände an päpstlichen Privilegien vergriffen, an Privilegien selbst neuerer Päpste, so würde es befremden, hätten sie Urkunden weltlicher Grosser, Diplome der längst abgegangenen Karolinge verschont, vollends solche, die wie die Diplome Ludwigs d. Fr. und Karls d. K. oder der Schenkungsbrief Graf Wilhelms Grundlage des Anspruchs, Ausgangspunkt der Forderung werden mussten und leicht werden konnten. Mir liegt nach allem, was ich oben darlegte, nur noch ob zu erweisen, dass das nämliche Geschick, das nach zahlreichen Spuren sie betroffen hat, in dem durch Emenos Brief gleichermassen bezeugten Streite über Goudargues auch einem andern Diplom, abermals einem Diplom Ludwigs d. Fr., widerfuhr.

Ich meine die Schenkung der Zelle Casanova, die durch wenige Einfügungen und leise Änderungen die Gestalt einer Schenkung von Goudargues zugleich erhielt und so zum Beweismittel im Rechtsstreit über diese Zelle zugerichtet ward. Die Verunechtung dieses Diploms[91]), allen Herausgebern und Bearbeitern entgangen, würde schwerlich ihrer einem entgangen sein, wenn sie den Blick auf den langwierigen Hader über das Eigentumsrecht an Goudargues geworfen, wenn sie die Anstrengung beachtet hätten, die Aniane machen musste, um Goudargues den Mönchen von La Chaise Dieu und auch der erzbischöflichen Kirche Arles, von der diese ihr vermeintliches Recht herleiteten, zu entreissen und in wiederholtem Ringen sich zu sichern. Denn sichtlich ist in der Verfügung des Herrschers zwischen das mit längerer Beschreibung umkleidete Object (eben Casanova) und das regierende Verbum ein schillerndes Zeugnis der Identität (ich halte mich an das Wort der Urkunde) der Zelle Casanova und der Zelle Goudargues eingeschoben, nämlich die Nachricht von der abermaligen Erbauung der Zelle C., nahe der Zelle G. und doch wie als eins mit ihr, ein Satz, der sich so leicht wieder abheben lässt, dass es scheinen könnte, als sei eine erläuternde Randbemerkung durch harmlosen Abschreibefehler in den Text geraten, wenn nicht am Schlusse der Verfügung ein zweiter, kleinerer Zusatz, der auf den ersten verweist, und mehrere ihm entsprechende Wortformen die überlegte Einschaltung verrieten. In seiner echten Gestalt beschränkte sich das Diplom auf Casanova, das an der Spitze des Textes steht und von dem dann auf lange hin allein die Rede ist, während, wenn es damals bereits (wie der erste Zusatz in seiner seltsamen Fassung und ohne rechten Einklang mit dem zweiten Zusatz andeutet) verlegt gewesen wäre, so dass Goudargues den eigentlichen Gegenstand der Verfügung ausgemacht hätte, es nicht

90) Ja.-L. No. 6409: ich meine mit Unrecht, aber ich muss doch sagen, was man den Mönchen dieses Klosters auch jetzt noch, wie vordem am Hof Urbans II. zutraute.

91) Mühlb. No. 560 Placuit nobis . . quandam cellulam ex re proprietatis nostre quae nuncupatur Casanova, quae sita est juxta castrum Planitium (auch diese Abweichung von den Diplomen ein besonderer Zug der Anianer Überlieferung: oben S. 20 D Anm. 12 h), in pago Ucetico super fluvium Cicer, quam dudum Wilhelmus quondam comes a fundamento in honore S. Mariae construxerat et rebus quam plurimis ditaverat et .. Karolo .. augusto .. per cartulam delegavit dona-

Digitized by Google

fehlen konnte, dass dieser Name seine Stelle vor oder doch gleich neben dem anderen erhielt und stärkeren Ton als dieser bekam. Das war Erfordernis der Sache und des Stils, die z. B. Beachtung fand, als, nach Verlegung des St. Michaelisklosters von der Höhe an der Marsoupequelle, wo nur die Begräbniskirche und eine Anzahl Brüder zu deren Versorgung blieb, hinab in das nahe Maassthal, Ludwig d. Fr. nach seinen eigenen Worten „non solum veteri monasterio, quod dicitur Cartellio sed potius novo quod nostro tempore a fundamentis aedificatum est" das Recht der Abtswahl verlieh[92]). In Wirklichkeit war, als Ludwig dem Kloster Aniane Casanova schenkte, am 21. Mai 815, die Zelle noch nicht nach Goudargues verlegt, noch nicht eins mit einer klösterlichen Niederlassung zu Goudargues: denn noch das letzte Diplom, das Ludwig für Aniane ausstellte (21. Oct. 837) erwähnt Goudargues nicht als Besitztum Anianes, sondern um die „daneben gelegene" Zelle Casanova, also nur örtlich, zu bestimmen, und noch das Diplom Karls d. K. von 853 nennt allein Casanova — wie die Epistola Indensium nur Casanova, nicht Goudargues unter den von Benedict geleiteten Stätten aufführt[93]).

Die Vermutung einer vielleicht allmählich, schrittweise geschehenen Vereinigung findet Anhalt erst gegen Ende des neunten oder Anfang des zehnten Jahrhunderts an einem Verhältnis, das unter den usurpatorischen Vorgängen der Bildung der neuen Reiche entstand. Nach der Errichtung des niederburgundischen Reiches erscheint unter der Regierung König Ludwigs d. Blinden Erzbischof Rostagnus von Arles im Besitz des Klosters Goudargues, nicht als Prior, sondern als Abt. Da er und seine Kirche nach einem Diplom eben dieses Königs schon von dessen Vater, König Boso, seinem Gönner, mit der „Abtei Goudargues" auch die Abtei Aniane bekommen hatte, so könnte er ja, zumal von seinem anderen Gönner, dem Papst Johann VIII., ausgestattet mit der Gewalt eines apostolischen Vicars in Gallien, als Abt von Aniane die Verlegung von Casanova, der Zelle von Aniane, oder wenigstens die Verpflanzung eines Teils ihrer Mönche vorgenommen haben: bereits unter ihm besteht zu Goudargues eine Klosterkirche, die denn, wie unter Ludwig d. Fr. Casanova, die Jungfrau zur Schutzheiligen hat. Und nach ihm, unter König Rudolf, erhält (man wird an die Art und Weise erinnert, wie in dem angeführten Diplom Ludwigs d. Fr. St. Michael in der

---

tionis, sed postea propter compendium et loci utilitatem non procul ab eodem loco eadem cellula constructa est quae nuncupatur Gordanicus in eodem pago et super eundem fluvium, ad monasterium . . Aniana concedere. Die Häufung von eadem, eodem, eundem lässt empfinden, wie viel auf den Nachweis des Zusammenfallens von Casanova und Goudargues ankam. Weiterhin (zweiter Zusatz): Hanc itaque cellulam, quae sicut diximus nuncupatur Gordanicus et illam quae vocatur Casan. (hier noch eine Zweiheit) cum his quae postea praedictis locis traditum [sic] est, ut quicquid in ipsis locis aut de ipsis u. s. f.

92) Mühlb. No. 811.

93) Mühlb. No. 939 Casanova, quae sita est juxta locum qui dicitur Gordanicus super fluvium Cicer; Böhm. No. 1639 Hist. d. L. IIb, 292. Ep. Indens. SS. XIII, 219 l. 7. Ardo schweigt von Goudargues wie von Casanova.

Digitized by Google

Höhe zusammen mit St. Michael im Thal zur Erwähnung kommt) die „ecclesia Stae Mariae in loco qui dicitur Casanova atque Gordanicae, et est ibi monasterius“ eine Schenkung — ohne dass Casanova noch in Verbindung mit Aniane erschiene[94]).

Dabei bin ich weit entfernt, zu meinen, dass der Anspruch der späteren Mönche von Aniane auf Goudargues ganz so grundlos gewesen sei, wie der auf Gellone. Aus der Thatsache, dass zu der Zeit, wo am frühesten in Goudargues ein Kloster bezeugt wird, zur Zeit König Bosos, es neben und in gleicher Stellung wie Aniane den Gegenstand einer Schenkung des Herrschers ausmacht, den Schluss zu ziehen, dass es von Ursprung an nicht Eigentum von Aniane, sondern eben wie Aniane Königskloster oder unabhängig gewesen, wäre unsicher, selbst wenn die Verhältnisse zur Zeit der Schenkung normal gewesen wären, woran ja bei der Art der Erhebung Bosos nicht zu denken ist: die Klöster, wodurch er die Beihilfe der Bischöfe nach Hinkmars Bericht gewann, wird er (dafür zeugt gleich Aniane, über das er Verfügung traf, obschon es dem westfränkischen Kloster gehörte) aufgegriffen haben wo und in welchem Rechte, in welcher Hand er sie fand. Und zugestanden, dass Goudargues Königskloster gewesen, so war ihm doch mit und an der Zelle Casanova ein zweifelloses Stück von Aniane, bezeugtermassen 932, vor dem Ende des westfränkischen Königs Rudolf, angeschlossen, ihm gepaart; ja, da nach 932 nichts mehr von Casanova verlautet, so liesse sich annehmen, dass es mit Widum und Heiltum ganz in Goudargues aufgegangen sei und als Besitztum der bisherigen Äbte von Aniane ihren Nachfolgern ein Recht auf Goudargues begründet habe. Immerhin befremdet, dass Gourdargues, nachdem die Erzbischöfe Rostagnus und Manasse es mit Aniane vereint besessen hatten, unter Manasses Nachfolger, Erzbischof Iterius, der über Aniane nicht mehr gebot, noch eine Weile für sich bei der Kirche Arles blieb, wie es denn nach jenem Diplom Ludwigs d. Blinden wirklich dem h. Stephan von Arles „zu Recht und Eigen“ überwiesen worden sein soll, demgemäss denn im 12. Jahrhundert, in der Kirchenversammlung zu Toulouse 1119 Erzbischof Otto es als Zubehör seiner Kirche ansprach. Aber er ist damit nicht durchgedrungen. In dieser Kirchenversammlung haben drei bejahrte Mönche Anianes — das giebt wenigstens für die letzten zehn, zwölf Jahre des 11. Jahrhunderts

94) H. d. L. V, 158 No. 55 IV ohne Jahr, aber wegen der übrigen Zeitbestimmungen mit Recht unter 932 gebracht. Bosos Verfügung über die in Septimanien, also im westfränkischen Reiche gelegenen Klöster Goudargues und Aniane (Diplom seines Sohnes Böhm. No. 1481, wo mit Unrecht Goudargues ungenannt bleibt) beweist (mehr noch als die Teilnahme des Bischofs von Uzès an seiner Erhebung), dass er nicht nur im Norden, die Saone hinauf, sondern auch im Süden, über die Rhone hinüber, Ausgriffe in das westfränkische Reich machte. Noch die Urkunde für Goudargues H. d. L. V, 109 No. 27 (ubi Rostagnus eps. et abb. praeesse dinoscitur) hat (freilich betrifft sie, soweit sie veröffentlicht ist, provenzalische Güter) das Regnum Ludwigs d. Blinden (ohne Grund wird sie genau dem J. 900 zugewiesen), während eine für Rostagnus in seiner Eigenschaft als Abt von Aniane H. d. L. V, 108 No. 26 wieder nach dem Jahr eines westfränkischen Königs datiert ist (dem zweiten Karls d. E. d. h. 899).

Digitized by Google

ein anderes Bild und macht für sie Emenos Klage gegenstandslos — eidlich bekräftigt, ihr Kloster sei 30 Jahre hindurch ohne rechtsbeständige Unterbrechung in Besitz von Goudargues gewesen, ehe die von La Chaise Dieu es von der Kirche Arles erhalten hätten[95]). Und die Rechtserkenntnisse, die schon vor dieser Kirchenversammlung dem Streit über den Besitz ein Ende setzen sollten, lauten zu Ungunsten des Klosters La Chaise Dieu und der Kirche Arles, alle ohne Ausnahme, obgleich die hierzu niedergesetzten Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung, bald aus Sprengeloberen der Nachbarschaft, bald aus landesfremden Bischöfen, Cardinälen und Äbten, vielfach gewechselt haben[96]), und obgleich die zwei Päpste, unter denen es zu Rechtsverfahren kam, Paschal II. und Calixt II., mit ihrer Gunst gegen La Chaise Dieu, die schon von Gregor VII. hochgehaltene Gründung des h. Robert, sonst nicht kargten, indem beide es sogar in Oberitalien, dessen Verbindung mit dem Mutterhause in der Auvergne, schon durch St. Bauziles bei Nîmes angeknüpft, der Besitz von Goudargues verstärkt hätte, an Abteien fast so reich wie nördlich der Alpen ausstatteten, und Calixt II., in ausdrücklicher Vorschrift, für Ausbreitung der Ordnungen und Bräuche Abt Roberts am Apennin Sorge trug[97]).

Nur folgt aus den Erkenntnissen, durch die Aniane obsiegte, nicht, dass Ludwigs Schenkungsdiplom in seiner überlieferten Fassung echt sei. Keins von ihnen beruft sich auf einen Vorgang, den das Diplom Ludwigs in dem von mir angefochtenen Stücke behauptet, wenn es erzählt, dass zur Zelle Casanova schon in der Zeit der ersten Karolinger die Zelle Goudargues gekommen, dass statt einer zwei Zellen von Ludwig dem Kloster geschenkt worden seien. Die zwei frühesten Urteile der zur Entscheidung erlesenen Bischöfe verhalten völlig den Inhalt der ihnen vorgelegten Urkunden und nennen auch nicht die Herrscher, von denen sie rührten: sie begründen ihre Sprüche auf den früheren Besitz Anianes,

95) Über Erzb. Iterius zu Gourdargues (immer noch unter einem burgundischen König) Gall. chr. VI, 656. Der Bericht über die Kirchenversammlung zu Toulouse Ja.-L. No. 6714, wo aber bei Robert, Bull. du p. Cal. II. 1, 50 und in den Drucken Bouquets wie Dacherys statt per quos Arelatensis ecclesia . . intraverat zu lesen ist qui per Arelatensem ecclesiam . . intraverant. Deutet sine interruptione legitima auf eine Invasion, infolge deren etwa Graf Raimund Goudargues (ohne ersichtliche Wirkung) an Cluny zu schenken sich unterfangen konnte (H. d. L. V, 531)?

96) Ja.-L. No. 6123 (hier auch Erzb. Guido v. Vienne, also der nachmalige Papst Calixt II. unter den Richtern). 6166. Gall. chr. VI J. 297 No. 5. Ja.-L. 6348. 6409. — Da der No. 6123 für die Gerichtssitzung zu Valence mitersehene Bisch. Ismio von Die in dem Bericht über diese (Gall. chr. a. a. O.) fehlt, aber danach Ja.-L. No. 6348 und 6409 genannt wird, muss man wohl ein zweimaliges Zusammentreten von Richtern in Valence annehmen. — Zuletzt der Bericht über das Urteil des Ausschusses in der Kirchenversammlung zu Toulouse Ja.-L. No. 6714.

97) Ja.-L. No. 6114. 6176. 6690. 6713 (an gleichem Tage mit der Abweisung des Anspruchs auf Goudargues). 6895. Dass Calixt II. schon als Erzb. v. Vienne dem Abt von La Chaise Dieu eine Bestimmung zur Reformierung der Klöster an seinem Metropolitansitze gegeben habe, sagt er selbst No. 7122.

Digitized by Google

der keine gültige Unterbrechung erfahren habe[98]). Von den Päpsten führt Paschal II. bei Bestätigung des zweiten der bischöflichen Urteile ein Diplom Ludwigs d. Fr. als eine Urkunde von Belang nicht deshalb an, weil es Art und Hergang der Verknüpfung von Goudargues mit Aniane darlegte, sondern weil es über das Mass der Rechte an Goudargues Auskunft giebt[99]). Unter Calixt II. entschied 1119, als der Papst bereits den Mönchen von La Chaise Dieu nach Prüfung ihrer „Schriften" die von ihnen wider Paschals Spruch eingelegte Berufung verwiesen hatte, nun wider Erzbischof Atto von Arles, der jetzt auf den Plan trat, ein aus zahlreichen Cardinälen, Bischöfen und Äbten gebildetes Gericht allerdings vornehmlich auf Grund eines Diploms Ludwigs d. Fr. Indes gerade diese Begründung ist geeignet, den noch beschränkten Umfang der Beweismittel zu beleuchten, die 1119 dem Kloster Aniane im Streit zu Gebote standen. Das Diplom Ludwigs stellen sie nämlich dem Diplom Karls d. K. völlig gleich, indem sie beide als Bestätigungen bezeichnen[100]): sie meinen also nicht das Diplom von 815, die Erstschenkung von Casanova, sondern die Pancarta von 837, durch die jene wirklich bestätigt ward, auf die auch das Diplom Karls sich bezieht. So hatten sie zwei Königsurkunden vor sich, die beide zwar unter anderm den Besitz von Casanova betreffen, deren keine aber ein Kloster zu Goudargues kennt, keine eine Verlegung nach Goudargues: Goudargues wird ohne weiteres, vielleicht mit Recht, für das alte Casanova genommen. Und da P. Calixt erst jetzt, bei Bestätigung dieses Erkenntnisses, dem Erzbischof und seinen Mönchen die Auslieferung der einschlagenden Urkunden auflegt, da P. Honorius II. 1127 diesen Befehl erneuert[101]), so darf man vermuten, dass jenes Einzeldiplom über Casanova, Ludwigs erste Schenkung dieser Zelle, von den alten Erzbischöfen Rostagnus, Manasse und Iterius auf ihren späten Nachfolger Atto gebracht, bei der Kirche Arles und den Mönchen von La Chaise

98) Gall. chr. VI J. 297 No. 5; Ja.-L. No. 6348 (Gall. chr. VI J. 298 C: dass von den Maurinern mit Unrecht dieser Erlass Paschals als einfache Bestätigung des Spruches unter No. 5 bezeichnet wird, liegt auf der Hand).

99) Ja.-L. No. 6348 (sicut a Lodoico imp. concessum . . per instrumenti regalis memoriam declaratur). Da die Mönche von La Chaise Dieu in ihrer Hartnäckigkeit nicht nur die Echtheit der Briefe bestritten, wodurch die Bischöfe ihr Urteil kundgemacht, sondern auch noch das Zeugnis anfochten, das diese darauf ihren Briefen ausgestellt hatten, lies Paschal II., als durch die Cardinäle „iterato judicio" — mehr erfahren wir nicht — der erneute Versuch abgewiesen worden war, eine schlichte Bestätigung folgen (Ja.-L. No. 6409).

100) Ja.-L. No. 6714: Donationis scripta quae Arelatensis ecclesie a rege Lodoyco Bosonis filio post Lodoyci imperatoris, Magni Karoli filii, et filii ejus Karoli confirmationes . . collata sunt, robur nullum obtinere: quod enim Deo semel oblatum fuerat ab aliis ulterius aliis non potuit erogari.

101) Ja.-L. No. 6714: Instrumenta cartarum ab Archiepiscopo et monachis Casae Dei vobis — abbati et monasterio Anianensi — reddi precipimus. P. Honorius II. an dieselben No. 7290: Munimenta quae a monachis Casae Dei super ecclesia de Gordanicis habentur, vobis . . reddantur: übrigens samt No. 7291 ein abermaliges Zeugnis der Anerkennung, die der Anspruch Anianes bei den verschiedenen Päpsten fand.

Digitized by Google

Dieu verblieben, den Mönchen von Aniane bis dahin entzogen gewesen war. In diesem Falle würde das Diplom seine Erweiterung erst nach 1119, vielleicht im sorgenden Blick auf die Möglichkeit, dass die so oft empfundene Hartnäckigkeit der Gegner vor neuem Papst zu neuem Streit führen werde[102]), gar erst nach 1127 erhalten haben — auch da noch früh genug für das Cartular, worin es so nun aufgenommen wurde. In keinem Falle kann man sagen, dass der Hinweis der Bischöfe auf die „Bestätigungen Kaiser Ludwigs und König Karls" die heutige Gestalt der Schenkungsurkunde Ludwigs verbürge. Wie sehr Aniane hier mit dem Gegenstand seines Anspruchs im Recht gewesen sein mag, wie leicht sich vorstellen lässt, dass Casanova „propter compendium et utilitatem loci" vor dem Ende des neunten Jahrhunderts in die Ortschaft Goudargues gezogen worden sei, wie nahe also die eingeschobene Erzählung dem wahren Hergang kommen mag, des Vorwurfs der Verunechtung der Urkunde wird Aniane nicht ledig.

Mit dem andern Anspruch, dem auf Gellone, der schon der sachlichen Begründung ermangelte, ist Aniane auch nicht durchgedrungen, bei den Päpsten seit Emenos Amtsantritt so wenig wie bei den früheren. Das aller Entscheidung über Goudargues vorangegangene Urteil Urbans II., auf dessen Bestätigung durch P. Eugen III. ich schon oben hinweisen musste, ist zwar dem Wortlaut nach unbekannt, aber da P. Eugen die Bestätigung nicht in einem Privileg für Aniane, sondern in einem für Gellone erteilte[103]), so kann über seine Richtung kein Zweifel aufkommen. Es muss Vorgeben und Forderung der Mönche von Aniane ebenso abgewiesen haben, wie der aus Anlass ihrer Auflehnung gegen den Sprengel-

102) Gekommen ist's freilich unseres Wissens zu einem gerichtlichen Verfahren nach 1127 nicht mehr. Denn sichtlich mit Unrecht bezieht Loewenfeld (der durch seine Erstlingsabdrücke päpstlicher Erlasse sich gerade um die Erhellung dieses eigenartigen Streites verdient gemacht hat) unter Ja.-L. No. 9940 und vor seinem Abdruck (Epist. Pontif. 119 No. 220) den Ausführungsbefehl des P. Anastasius IV. (1154) an den Erzbischof v. Narbonne auf einen Schied zwischen Goudargues und Aniane („cogat fratres Gordanicenses ut compositionem ab ipso inter eos et monachos Anianenses factam observent"): der Spruch war vielmehr ergangen zwischen Aniane und dem Chorherrenstifte Valcrose (Arrond. Uzès) und das Lemma muss heissen „cogat fratres Valliscrosenses ut compositionem ab episcopo Magalonensi . . inter eorum antecessorem et Anianense monasterium factam observent". Die dem Kloster Aniane günstige Entscheidung des Bischofs von Maguelonne (Gall. chr. VI, J. 355 No. 18: sie hebt das von Loewenfeld nt. b zu eorum angedeutete Bedenken — vgl. oben S. 99 Anm. 108) ist gerade durch den Prior von Goudargues erwirkt, entsprechend der Verbindung seines Klosters mit Aniane.

103) Ja.-L. No. 8947: Sententiam vero illam, quam . . papa Urbanus inter vos et Anianenses monachos promulgavit et scripto suo firmavit, ratam et inconvulsam manere censemus. Schon Dom Sort (1705) konnte Urbans Entscheidung nicht mehr finden. Warum Vinas sie der Zeit um 1092 (vgl. Revillout a. a. O. 512), warum die Bollandisten sie (Mai VI, 820) dem Jahre 1090 zuwiesen, weiss ich nicht: am ehesten liess sich vermuten, dass Gellone sie damals erwirkt habe, als sie Urban den Mönchen von Aniane so heftig wegen ihres Verhältnisses zum Sprengeloberen grollen sahen, also 1095 (oben S. 41 f.).

Digitized by Google

oberen unter dem nämlichen Urban ergangene Spruch, dessen Bestätigung sich gleichfalls nur in den Privilegien des anderen Teils findet.

Und erhalten hat sich ein Privileg Calixts II. aus dem Jahre 1123, worin er „folgend den Spuren" einiger seiner Vorgänger, darunter Alexander II. und Urban II., dem Kloster Gellone seinen Schutz zusagt und auch die Versicherung erteilt, dass es nur dem apostolischen Stuhle unterworfen sein solle [104]), — also gleichartig dem zweiten Privileg Alexanders II. Nur dass die Gnadenbezeigung Calixts II., wie inmitten des Schiedes Urbans, der den laut gewordenen Anspruch Anianes bezeugt, und seiner noch unter Eugen III. erforderlich gewordenen Bestätigung, zuversichtlicher als die Alexanders II. in Beziehung auf den Streit gesetzt werden darf: bei ihrer Zeitstellung kann ihr diese Beziehung nicht fehlen. Denn wenn schon dies Privileg den Anspruch Anianes nicht ausdrücklich zum Gegenstand der Abweisung macht, wie es von Urbans Schiedsspruch vorauszusetzen ist, den Namen Aniane nicht nennt, so deutet doch die Betonung der Ausschliesslichkeit der Unterwerfung von Gellone unter den römischen Stuhl sichtlich auf eine von anderer Stelle her erlittene und noch zu besorgende Anfechtung der Selbständigkeit des Klosters, die es nun wider alle und jede Bedrohung sichert. Dass dies der Sinn der Unterwerfung unter den römischen Stuhl allein, die Wirkung seines jeden andern ausschliessenden Schutzes sei, lehrt die vorher und nachher getroffene Entscheidung mancher Irrung ähnlicher Art. Ich führe nur zwei Fälle an, wo es sich um Verhältnisse handelt, die zwar nicht wie das zwischen Aniane und Gellone eine Pflanzung, die Abgabe von Besiedlern, aber in analoger Weise gespendete Reform zur Grundlage haben. Unter P. Urban II. genügte die Wahrnehmung, dass das Kloster Psalmodi laut seiner Privilegien ausschliesslich der römischen Kirche unterworfen sei, zur Lösung der Bande der Abhängigkeit von St. Victor zu Marseille, welche die reformierende Hand Abt Bernhards von St. Victor darüber geworfen hatte. Die gleiche Ausschliesslichkeit der Beziehung zur römischen Kirche sollte nach der Meinung des P. Innocenz II. dem Kloster St. Bertin, als er es für frei von Cluny erklärte, die Freiheit für immer gewähren [105]).

---

104) Ja.-L. No. 7044 (jetzt Bullaire du p. Calixte II 2, 153) in solius apostolicae sedis subjectione permaneat. — In einem kurz vorher getroffenen Rechtsspruch (nach den Namen der Richter zwischen 1113 und 1121), der die Unabhängigkeit des Klosters Joncels von Psalmodi zur Feststellung brachte (Gall. chr. VI, J. 134), heisst es von einem vorgebrachten Beweisstück des Klosters Psalmodi verdächtigenderweise „in pape Paschalis privilegio monasterium Juncellense inter alias ecclesias Psalmodiensi monasterio pertinentes tantum erat annotatum": wäre anwendbar auf den Namen Gellone in Ludwigs d. Fr. Diplomen für Aniane.

105) Ja.-Lfd. No. 5796 vgl. Gall. chr. VI J. 185 E (nulli alteri ecclesie Psalmodium debere subjici nisi Rom. ecclesie, nemini subjici nisi dom. pape). St. Bertin hatte bei seiner ersten Lösung von Cluny von Paschal II. die einfache Zusage des Schutzes erhalten (Ja.-L. No. 6322 sub tutelam et protectionem sedis ap. suscipimus); bei der zweiten lautete die Verfügung Innocenz' II. (Ja.-L. No. 8016) eundem locum sub solius Romane ecclesie ditione atque tutela perpetuo permanere decernimus. Also ein Verhältnis wie das zwischen den zwei Privilegien Alexanders II.

Digitized by Google

Von diesen beiden Entscheidungen hat, wenn man die Stellung und Haltung derer ins Auge fasst, von denen sie ausgingen, die eine, die im Privileg Calixts II. enthaltene, ihren besonderen Belang, voraus vor dem Schiedsspruch Urbans II. Urban mag nicht für jedermann frei von dem Scheine sein, dass er bei seinem Spruch dem Groll nachgegeben habe, der ihn wegen der Unbotmässigkeit der Mönche von Aniane gegen den Sprengeloberen, wie massvoll er sich auch darüber äusserte, doch wohl ergriffen hatte. Anders Calixt II. Sein sonst dem Kloster des h. Benedict auch gegenüber einem Erzbischof, dem von Arles, zugewandtes Wohlwollen, namentlich seine Überweisung der gleichfalls reich ausgestatteten Zelle Goudargues[106]) hält den Verdacht fern, dass, als er Gellone, die andere der Gründungen Graf Wilhelms, in ihrer Selbständigkeit wahrte, Eingenommenheit gegen Aniane sein Urteil getrübt habe. Eher macht der Umstand, dass die Fortsetzung gerade von diesem Papst rührt, den Ungrund des Anspruchs von Aniane noch wahrscheinlicher. Unbefangener Erwägung entsprungen wird sie nur einem Verhältnis Ausdruck gegeben haben, wie es die Urkunden mit sich brachten, einem Verhältnis, das wirklich, vermutlich seit Benedicts Weggang von Aniane, schon im neunten Jahrhundert bestand und im zwölften lediglich erneuerter Sicherung bedurfte.

für Gellone: im ersten der gewöhnliche Schutz, im zweiten „nulli loco subjaceat nisi huic s. Rom. ecclesie“ (Ja.-L. No. 4592. 4645: oben Anm. 83 u. 89).

106) Ja.-L. No. 6714 und 6716; Besitz zahlreicher Kirchen (davon mehrere später als Priorate erscheinen) der Zelle Goudargues 1130 gesichert und, da er von dem seit 1096 bezeugten Bischof Raimund von Uzès rührte, vielleicht schon früher vorhanden: Ja.-L. No. 7432 ungedruckt.

Digitized by Google

Erster Excurs.

(Zu S. 15 Anm. 11.)

War Alkuin Mönch und herrschte unter ihm zu St. Martin in Tours noch die Benedictinerregel?

Mit dem Aufgebot seines reichen Wissens und seines Scharfsinns hat Mabillon den grossen Namen Alkuins als eines Getreuen des h. Benedict seiner Ordensgenossenschaft zu sichern gesucht[1]). Das überrascht den nicht, der den Eifer kennt, mit dem er, unzweifelhaft in gutem Glauben, bis zuletzt, noch in seinen Jahrbüchern des Ordens den Bestand und die Ehren des Benedictinertums seine fleissige Feder wahren liess. Aber den Beweis hat er nicht erbracht, die entgegenlaufenden Quellenberichte hat er nicht zu beseitigen vermocht.

Ins vollste Licht tritt seine Ohnmacht, wo er sich am vornehmsten dieser Hindernisse abmüht, an einem Satz, in den der Biograph Alkuins seine Ansicht über die ganze Lebensführung seines Helden zusammenfasst. Er stellt nahe dem Schluss seiner Vorrede unter den beiden im Frankenreiche hochragenden Zeitgenossen den einen, Benedict von Aniane, den Mönchen, ihn aber den Kanonikern als Muster auf. Mabillons Auskunft, dass unter den Kanonikern hier monachi laxioris vitae zu verstehen seien[2]), zeigt nicht nur die Willkür seines Deutens, die noch die Raschheit übertrifft, mit der er anderwärts, wo die Quellen

1) AA. SS. IV, 1 Elogium Alcuini § 9—24, spätere Fassung Annal. II l. 23 § 28. Hauck KG. 2, 120 nt. 2 stimmt ihm zu. Möller (Realencykl. f. prot. Theol.[3] I, 369) hatte, da er in Abrede stellte, dass A. „Mönch im eigentlichen Sinne gewesen", die richtige Empfindung, der er nur nicht den genügend scharfen Ausdruck gab. Dümmler berührt (Allgem. Biogr. d. D. I unter Alkuin und N. Arch. 18) die Frage nicht.

2) Vita ed. Wattenb. (Jaffé Bibl. VI) S. 5 = ed. Arndt (M. G. SS. XV) S. 185; Mab. Elogium § 20: in der späteren Fassung Annal. II a. a. O. die Behauptung, dass unter Kanonikern Mönchsgenossenschaften an Kathedralen verstanden werden könnten, was um so weniger hier zutrifft, da Alkuin seit dem Weggange von York mit keiner Kathedrale mehr verbunden war.

Digitized by Google

Kleriker vorführen, wohlgemut Mönche sieht und sehen lässt, sondern sie giebt auch Anstoss wegen ihres inneren Widerspruchs, der ein unerträglicher ist. Neben einem Benedict, dem Vorbild wahrer Mönche, er das Vorbild für Mönche erschlaffter Regelstrenge, also des Masshaltens in der Erschlaffung. Und welch ein Gewinn dem Benedictinertum ein solcher Alkuin!

Unbefangene Leser werden bei der einfachen Ansicht bleiben, dass Alkuin von seinem Biographen als Muster der Kanoniker angesehen wurde und es deshalb wurde, weil er eben selber ein rechtschaffener Kanoniker war.

Dem entspricht seine Lebensweise. Nach dem Bericht des Augenzeugen Sigulf bewohnte Alkuin innerhalb der Umhegung von St. Martin ein eigenes Haus, abgesondert von den Brüdern, was die Regel nicht einmal als Möglichkeit vorsieht, da sie vielmehr nur bei Überfüllung des Klosters die Forderung gemeinsamen Schlafens in einem Raume nachlässt[3]). Er erhob sich zum Gottesdienst nur in Fastenzeiten bei Nacht, sonst erst mit Tagesanbruch. Also übt er selber eine Gewohnheit, vor deren Annahme er die Brüder der Kirche zu Salzburg, eben weil sie Mönche sind, warnt, wie sie denn später der Biograph eines ehemaligen Chorherrn von St. Martin zu Tours, Odos von Cluny, unter diejenigen rechnet, deren Eindringen die alte Benedictinergenossenschaft von St. Martin zu Fall gebracht habe[4]).

Einen anderen Beitrag zu unserer Kunde von Alkuins Verhältnissen liefert ja sein Gegner, Bischof Elcpand von Toledo, der ihm bekanntlich den Besitz übermässigen Reichtums zum Vorwurf macht, aber nur indem er allgemeine Bedenken religiöser Art auf Grund biblischer Aussprüche verlauten lässt: dass Sondereigen an und für sich Bruch der Regel sei, verhält er — in seiner Erbitterung wider Alkuin sicherlich nur deshalb, weil ihm gegenüber diese Rüge nicht angebracht war[5]).

Dass Alkuin sich selbst nie als Mönch bezeichne, liess Mabillon mit Recht als einen Einwand wider seine Ansicht nicht gelten: auch nicht Abt nenne er sich, obgleich er Abt war und auch in den Urkunden seines Königs den Abtsnamen führt. Aber statthaft ist der andere Einwand, dass Alkuin in seinen zahlreichen Briefen an Mönche nie kundgiebt,

---

3) Vita c. 11 = M. G. c. 18 domum Albini: in besonderem Hause die Brüder c. 11 = c. 19. Dagegen Regul. S. Bened. c. 22 (in uno loco dormiant) c. 33 (omnia omnibus sint communia): nur wegen der Gäste (c. 56) eine coquina abbatis c. 53.

4) Vit. c. 14 = M. G. c. 25; Epist. Alk. No. 90 = M. G. No. 168 (Fratribus Juvavensis ecclesiae: diese Mönche an der Kathedrale Kanoniker zu nennen, kommt ihm nicht bei) S. 276 l. 28: nec quisquam se canonicis horis vel regularibus psalmis subtrahat, am allerwenigsten „die Väter und Hirten" (Epist. No. 27 = 19 S. 54 l. 18 omne bonitatis exemplum in vobismet ipsis ostendite). — Vit. Odon. Clun. abb. l. III (Bibl. Clun. S. 42): .. persistente monastica congregatione apud ecclesiam b. Martini coeperunt modum suum consuetudinesque relinquere; — — ad laudes nocturnas ne aliquo pedem modo offenderent cum luce diei surgebant.

5) Epist. Alk. No. 122 = M. G. 182 S. 302 l. 9—22. Vgl. Regul. S. Bened. c. 33 und Alkuin selbst Epist. No. 90 = 168 S. 276 l. 15 nemo aliquid suum esse dicebat: hoc non solum in saeculari substantia servandum arbitror u. s. f.

Digitized by Google

dass er, durch Gebetsverbrüderung ihnen geeint, auch in Gemeinschaft des Gelübdes mit ihnen stehe, dass er wie sie den Urheber der Regel als seinen Vater ehre. Und ein Benedictiner hätte in Ermahnungen, die an unzweifelhafte Benedictiner sich richten, die besonderen Gebote der Regel fleissiger und eingehender zur Darlegung bringen müssen als er, der auch wo er die von ihr so breit behandelten Pflichten des Gehorsams, der Selbsterniedrigung einschärft, fast nur die heilige Schrift alten und neuen Testaments anzieht. Diesen Briefen Alkuins eine innige Vertrautheit mit dem Grundgesetz des Ordens abzulesen, ist auch Mabillon nicht im stande gewesen. Und wer wie mancher neuere Forscher mit Mabillon meinte, dass sie seinen Eifer bezeugen, „das klösterliche Leben nach Kräften zu fördern", strenge Zucht nach der Regel wiederherzustellen, kann sich doch nicht der unerwarteten Wahrnehmung entziehen, dass, wenn Alkuin es auch keineswegs an Nachdruck des Hinweises auf die Regel und der Empfehlung regelgerechten Lebens im ganzen fehlen liess, doch seine Mahnungen und Warnungen im einzelnen neben Weisheitssprüchen des A. T. nur die Grundgebote Christi und der Apostel zur Entfaltung bringen, mit denen er, wie ein Weltgeistlicher vor seiner Gemeinde, auch Mönchen gegenüber auskam [6]).

So wird denn der an einer vorderen Stelle der Lebensgeschichte begegnende Ausruf O vere monachum monachi sine voto, der eine von Alkuin in seiner Jugend geübte Tugend preist, sich zwar auch in seinem zweiten Teil, was die Gelübdelosigkeit angeht, auf Alkuins Jugendzeit beziehen, aber nicht, wie Mabillon will, sich auf sie beschränken [7]). Wäre dies die Meinung des Verfassers gewesen, so hätte er ein zwiefaches vergessen: hier die Ergänzung seiner Zeitbestimmung durch Worte wie tunc, adhuc oder dergl., und im weiteren Verlauf seiner Geschichte die Angabe, dass die Freiheit der Frühzeit nachmals aufgegeben, das Mönchsgelübde doch noch abgelegt worden sei [7]). Demnach ist Alkuin von einer Verpflichtung auf die Regel frei gewesen und geblieben, ist Kanoniker gewesen noch als er dem Ruf zum Abtsstuhl von St. Martin Folge leistete.

Diese Erörterung berührt die Frage nach Karls d. Gr. Anteil an den Reformbestrebungen, die schon in seiner königlichen Zeit unter den Benedictinern einsetzten und so rasch rege Teilnahme fanden, dass zu Aniane für die auf 300 gewachsene Menge der Mönche ein erweitertes Kloster bereits einige Jahre vor Alkuins Ernennung zum Abt von

---

6) In den Briefen der Benedictiner Paulus Diakonus und Abt Theodemar heisst der Urheber der Regel pater noster Benedictus, communis pater et praeceptor (ed. Dümmler M. G. Ep. IV, 507 l. 13. 30; 510 l. 19; 511 l. 23), aber Alkuin spricht Ep. 27 = M. G. 19 S. 54 l. 22 nur von regula Sti Benedicti. — Alkuins Briefe an Mönche No. 27. 75. 90. 93. 128. 186. 247. 249. 269. 277 = M. G. No. 19. 117. 168. 137. 90. 250. 187. 219. 271. 138. Anders Benedict von Aniane (Vit. c. 40 Mab. ostendens monita regulae).

7) Vit. c. 3 = c. 7 S. 187 l. 45. — Hauréan schliesst hieraus gar, dass Alkuin Weltgeistlicher gewesen (Gall. chr. XVI, 154), indem er beifügt, dass er die Brüder zu seinem Stande herübergezogen habe. Eben damit setzt er seine Meinung von Alkuin auf eine Probe, die sie nicht besteht: am Ende der Regierung Karls war St. Martin ausgesprochenermassen Kanonikerstift (unten Anm. 19).

Digitized by Google

St. Martin gebaut werden musste. Ist es denkbar, dass Karl d. Gr., als er statt einem Mönch oder Abt aus der Schar der Zöglinge Benedicts von Aniane einem Kanoniker die Leitung von St. Martin anvertraute, die ernstliche Absicht hegte, diese Genossenschaft, die in ihrer Lebensführung schon damals zwischen Mönchen und Chorherren schwankte, wiederum der Benedictinerregel zuzuführen?

Zu so tiefgreifendem Vorhaben hat sich Karl selbst nicht bekannt. In dem einzigartigen Briefe an den „Magister und die Congregation" zu St. Martin, der aus diesem Herrscherleben einen Augenblick überwallenden Zorns uns festhält, sagt er, da er doch die Brüder den ganzen Abstand zwischen ihrem damaligen und dem ihnen zugedachten Stande fühlen lassen will, dass sein Erwählter sie durch Wort und Wandel in rechter Lebensführung habe unterweisen sollen, nichts weiter[8]). Und wenn Alkuin in seiner Erwiederung auf die ihnen gemachten Vorwürfe sie genügend durch die Versicherung gerechtfertigt hält, dass sie ihren kirchlichen Pflichten würdiglich oblägen wie nur andere an anderen Orten, so eigneten kirchliche Pflichten insonderheit den Kanonikern. Beteuert er aber von sich selbst, nicht säumig gewesen zu sein mit Vorhaltungen „de honestate vitae monasterialis", so überrascht die Gleichartigkeit seiner Ausdrucksweise mit der Fassung, in der einst Bonifatius den Brüdern zu Fritzlar, also Stiftsherren und nicht Mönchen, die Mahnung zukommen liess, „monasterialis normam vitae" mit Eifer zu beobachten; mehr aber als dies von ihm zu erwarten ist demnach der Herrscher — denn auf diese Versicherung beschränkt sich seine Selbstverteidigung — nicht berechtigt gewesen. Alkuin hat demnach von Karl nicht einmal, wie Abt Ansegis zu St. Wandrille unter Ludwig d. Fr., die Bestimmung erhalten, durch Hereinziehung von Mönchen eines Musterklosters zu St. Martin die Regel wiederherzustellen[9]).

In der That ist denn die Erneuerung des regelgemässen Lebens, die später dem benachbarten Marmontier-les-Tours samt seinen Zellen weit-

8) Mühlb. No. 385 Ep. Alk. No. 182 S. 645 = 247 S. 400 l. 38: rectorem . . vobis elegimus . . qui et verbis et admonitionibus . . rectam vitam instruere et quia religiosus erat, bonae conversationis exemplo potuisset informare. Nichts von Regel und regelgemässem Leben. Geht hier religiosus auf den Stand (im Unterschied von dem in der Welt stehenden Geistlichen), so begegnet religio und religiosus auch in den Ordnungen für Kanoniker und Kanonissen (Mansi XIV, 149 B. 267 E.).

9) Ep. 184 S. 647 = 249 S. 402 l. 8 vgl. mit Ep. Bonif. ed. Jaffé No. 64 (Bibl. 3, 183: oben S. 18). Ohne weiteres erschliesst die Bedeutung des Wortes monasterialis Flodoard, der Hinkmars Worte von seiner Bildungszeit in monasterio . . sub canonico habitu educatus (OO. ed. Sirm. II, 304) durch monasteriali religione nutritus wiedergiebt (Hist. Remens. III, 2. SS. XIII, 475 l. 10). — Dass Abt Ansegis Kanoniker gewesen, macht der Bericht der Gesta abb. Fontan. sehr wahrscheinlich; da wird nicht angegeben, dass er irgendwo das Gelübde auf die Regel abgelegt, sondern nur (wie Alkuin nach Vit. c. 6 = 9 S. 190 l. 16) die Tonsur, also das Zeichen der niederen Weihen, sie noch dazu aus der Hand Abt Geroalds, eines Kanonikers, erhalten habe (Gesta c. 17 SS. II, 293 l. 16 vgl. S. 294 l. 16): durch die von ihm in St. Wandrille erneuerte Regel ist er selbst nicht gehindert worden, res transitorias zu besitzen und über gazas suas zu namhaftem Teil erst letztwillig zu verfügen (S. 294 l. 42; 298).

Digitized by Google

hin im Norden von der Loire und in England eine grosse Bedeutung brachte, zu St. Martin unter Alkuin ausgeblieben. Kraft und Musse dazu nahmen oder minderten ihm schon die mannigfachen Geschäfte, die, auch im Dienst des Königs, ihn oft von Tours wegführten — nennt er sich doch selbst einen hin und her schweifenden Hirten, der ein Fluch sei für Christi Schafe. Und er scheint auch nicht gerade geneigt gewesen zu sein, der vollen, ausschliesslichen Geltung der Regel den Preis zu geben. Denn den in jenem Zornesbriefe Karls über die Brüder von St. Martin geschleuderten Vorwurf der Zwieschlächtigkeit — „bald nanntet ihr euch Mönche, bald Kanoniker, bald keins von beiden" — lehnt er nicht ab. Sicherlich zumeist weil er es nicht konnte; aber die Rüge wird ihn auch, wie er in einem nahezeitigen Briefe an Erzbischof Arn über „die Genossenschaften, die zwischen Mönchen und Kanonikern die Mitte halten", urteilte, nicht sonderlich geschmerzt haben: „auch sie", sagt er, „sind nicht zu verachten" [10]).

So weisen denn auch die Dinge zu St. Martin unter Alkuin und am Ende seines Waltens gleich wenig wie die vor seiner Zeit auf volle Übereinstimmung mit der Regel, auf ein wenigstens durch ihre Grundgebote bestimmtes, auf ihre letzten Ziele gerichtetes Leben. Ein von ihm wahrscheinlich vor seinem Amtsantritt an die jugendlichen Zöglinge von St. Martin geschriebener Brief setzt den möglichen Fall, dass sie Sondereigen haben und darüber fort und fort verfügen dürfen; aber die Regel heisst die Novizen gleich bei ihrem Eintritt sich ganz davon losmachen [11]). Also kann er keinen darunter gewusst haben, der es auf Mönchsleben abgesehen hätte: er unterlässt auch jede Andeutung künftiger Bindung durch die Regel, er führt keine der Stellen an, wo sie seiner über dieses ganze Schreiben verbreiteten Ermahnung zu fleissiger Beichte entgegenkommt. Das Ziel ihrer Erziehung ist der Dienst Gottes schlechthin, ihre Lehrer sind nicht Mönche, sondern, wie sie in der feierlichen Aufschrift heissen, ecclesiastici magistri. Ebenso aber bezeichnet Alkuin nachmals, schon seit langem Abt, von Ort und Stelle aus die Genossenschaft zu Tours als fratres in ecclesia S^ti^ Martini Deo fideliter servientes und seine eigene an ihnen geübte Berufsarbeit als servitium S^ti^ Martini fidei catholicae et ecclesiasticae sanctioni proficuum [12]). Und

10) Ep. 192 S. 674 = 258 S. 416 l. 17 mit der auffallend dürftigen Begründung quia tales maxime in domo Dei inveniuntur. Noch bei Lebzeiten Karls war es gerade die Synode von Tours, die (813) das Vorkommen dieser Mischgattung in ihrem Bereiche hervorhob, im Gegensatz zu der gleichzeitigen von Chalon s./S. in den altburgundischen Landen (Mansi XIII, 87 c. 25. 98 c. 22). Pastor errabundus Ep. 75 = 117 S. 172 l. 15.

11) Ep. 154 = 131 (der Brief zeigt ihn noch nicht als Abt, als Oberen: den Lehrern, die er hier M. G. S. 194, 9 als heilige Väter bezeichnet, nicht ihm sind die jungen Leute anbefohlen S. 194, 11 discipulos vestros, 198, 20. 24 filios vestros) S. 197 l. 10 si habes unde pauperibus porrigere possis; dagegen Reg. S. Ben. c. 58 res si quas habet (suscipiendus) aut eroget prius pauperibus aut facta . . donatione conferat monasterio. — Auch nach Alkuins Brief 234 = 259 S. 417 l. 13 sind die Adressaten infantes et pueri, nicht Novizen.

12) Wo er an wirkliche Mönche schreibt (vgl. oben Anm. 6), findet sich dort

Digitized by Google

noch zuletzt, als er nach gethaner Arbeit ruhen wollte, konnte er aus der Schar seiner Zöglinge zu Nachfolgern in seinen Ämtern dem Herrscher nicht Mönche in Vorschlag bringen, sondern nur Kanoniker. So für St. Martin den Diakonus Fridugis, über dessen Verhalten ich gleich hier eine Bemerkung und im zweiten Excurs noch weitere machen werde, für Ferrières den Priester Sigulf, den freilich die Hut der gottesdienstlichen Geräte, vielleicht auch der Reliquien und des Schatzes der Kirche von York in der Verwaltung schon geübt hatte, der aber, lange nach Alkuins Tod noch Kanonikus verbleibend, sich erst in hohem Alter zur Annahme der Regel gewinnen liess[13]). In Dauer und Bestand über Alkuin hinaus findet man zu St. Martin auch eine Einrichtung, die er trotz ihrer Regelwidrigkeit, so wie sie von seinen Vorgängern auf ihn gekommen war, auf seinen Nachfolger hat gelangen lassen: die Güterteilung zwischen dem Vorstand und den Brüdern, die zwar den Grundsatz omnia omnibus communia, einen der vornehmsten der Regel, aufhob, aber mit Stiftsverfassung so wohl verträglich war, dass sie sich behauptete, als St. Martin längst ausgemachtes Kanonikerstift war[14]). Von solcher Zerreissung des Widums auf die Dauer, der Überweisung der gesonderten Stücke an verschiedene, zuvor meist in Gegensatz zu einander getretene Inhaber bis zur Nachsicht, die den Eingetretenen ihr Erbe, auch fahrende Habe, lässt, sind nur wenige Schritte: auch sie sind unter Alkuin schon gethan. Eine Feuersbrunst, die zu seiner Zeit ausgebrochen die Menschen im Münster aus allen Räumlichkeiten aufscheuchte, aber nicht Mönche, sondern nur Kleriker zum Vorschein brachte, zeigte auch solche, die kostbares Eigengut zu bergen suchten[14]). Unter Alkuin so

wenigstens eine Andeutung, dass sie es sind und dass sie nach der Regel leben sollen: Ep. 27. 75. 90. 93. 186. 247. 249. 269. 277 = M. G. 19. 117. 168. 137. 250. 187. 219. 271. 138. — Empfehlung der Beichte und der Selbstanzeige eines Vergehens in der Regel c. 4 ed. Wölffl. lin. 31. 37. c. 7 l. 101. c. 46. — M. G. S. 194 l. 8. 3 in Dei servitio edocti, ab ecclesiasticis magistris vgl. mit Ep. 170 = 229 S. 374 l. 12 fratres in eccl. S. Mart. fideliter servientes und l. 5 servitium pp. — Die zwei auf die Regel hinweisenden Formeln, die Mabillon Elog. § 14 Ann. II l. 20 § 47 zum Beweis der damals noch zu St. M. bestehenden Regel dem Briefe Alkuins an die dasige Jugend beigefügt sein lässt, finden sich nicht da, sondern im Liber de Psalmor. usu (OO. ed. Duchesne I, 130. 167).

13) Über Fridugis und Sigulf Vit. Alk. c. 8 = 11. Sigulfs Wendung zu regelgerechtem Leben in Ep. Servati Lupi No. 29 ed. Bal. = 114 ed. Desdu . . Hauck KG. 2, 140 A. 2 glaubt, dass die Vit. Alk. c. 5 = 8 S. 189 l. 43 ihn in den Worten custos Hebonicae civitatis ecclesiae als Priester der Metropolitankirche bezeichnen wolle. Das gäbe eine schwer begreifliche Tautologie, da unmittelbar das Wort presbyter vorhergeht. Er bekleidete unter den Priestern der Kathedrale dasjenige Amt, dessen Inhaber nachmals unter gleichem Namen eine Stelle im Domcapitel hatte. Hinkmar hat seine grosse Laufbahn in kirchlicher Verwaltung begonnen als custos sacror. pignorum ecclesieque SS. Martyrum im Kloster St. Denis (Flodoard H. Rem. III, 1 SS. 15, 475 l. 27). So erscheint denn auch unter den Beamten der Klöster in den Unterschriften ein Custos, z. B. in St. Gallen (Form. S. Gall. misc. 20. 21. Form. S. Gall. 7 Zeumer S. 389, 4. 21; 401, 11). Stellen aus Flod. sammelt Schrörs Hinkmar S. 25. Weiteres unten Exc. II, A. 14b, 14c und 14d.

14) Mühlb. No. 182 (unter Hitherius: Königliche Bestätigung der Ordnung

Digitized by Google

gut wie vor Alkuin sieht Karl d. Gr., wenn er, in einer und derselben Urkunde, die Brüder von St. Martin bezeichnen will, dort bald Mönche, bald sacerdotes[15]); aber die Ladung an das Hofgericht, die der Herrscher wegen des Auflaufs von 801 oder 802 ergehen liess, traf aus der Menge der Angeschuldigten keinen, der als Mönch zu bezeichnen gewesen wäre[16]). Von Alkuin selbst erwartet man in seinen Briefen kaum ein offenes Eingeständnis der zu St. Martin eingerissenen Abweichungen von der Regel: legt er doch einmal dem Abt Theotgar ans Herz, bei sich zu behalten, was unter ihnen wider die Vorschrift laufe; aber im Kreise seiner Vertrauten, deren Mitteilungen seine Lebensgeschichte wiedergiebt, wusste man, wie wenig er sich selbst verhehlte, dass er, um unter der Herrschaft der Regel zu sterben, anderswo seinen Sitz nehmen müsse[17]). Da er dies Bekenntnis als Greis ablegte, also nahe dem Ende seines Wirkens, ist es das Urteil über Richtung und Ergebnis seines ganzen Wirkens zu Tours, sofern das Benedictinertum in Frage kommt.

Nach alledem nimmt es nicht wunder, dass von diesem grössten aller Vorstände von St. Martin, der gerade hier sich ein unvergängliches Verdienst um die wissenschaftliche Ausbildung von jung und alt aus dem Frankenreiche und auch aus England erworben hat, in den Erinnerungen eines Mönches von der Strenge und dem Eifer Odos von

---

Abt Autlands, seines Vorgängers). 880 (unter Fridugis, der sich, aber nicht Alkuin eines Abbruchs an dieser Ordnung beschuldigte). Böhmer No. 1552. Die Feuersbrunst Vit. c. 11 = 19: clerici preciosum quicunque aliquid in domo sua habebant, foras mittebant.

15) Mühlb. No. 241 (unter Hitherius) und 349 (unter Alkuin): gleichlautend beide in der Arenga (a sacerdotibus), in der Verfügung (stipendia monachorum), in der Poena (abbas vel monachi . . recipiant, ut non delectet quae . . sacerdotibus sunt indulta, lacerari): vgl. unten Anm. 20.

16) Erst Schmitz hat (Mon. tachygr. S. 35 nt.) die Ladung, einen willkommenen Zusatz zu Mühlb. 385, entdeckt und entziffert: stellen sollen sich ausser Dekan und Propst der Kirche zwei benannte Priester et alii fratres, dazu sechs matricularii.

17) Ep. ad Theotg. abb. No. 227 = 223 S. 366 l. 35. — Mabillon (Elog. § 24) meinte, das in der Vita c. 8 = 11 berichtete Vorhaben, sich nach Fulda zu wenden, sei unvereinbar mit Alkuins Verlangen, in St. Martin zu bleiben, wie er es dem Herrscher durch Ep. 170 = 229 S. 374 l. 12 kundgiebt. Aber dieser Brief stammt aus dem Jahre 801; auf jenes Vorhaben kam er, als er sich in seiner Greisenhaftigkeit „schwächer denn sonst“ fühlte, d. h. wohl in seinen allerletzten Jahren. Warum hat M. G. Ep. IV, 404 nt. 1 (zu Ep. 250) die Nachricht der Vita die Erläuterung „sc. a. 796“ erhalten? Keine bestimmte Jahresangabe hat eine Stütze, am wenigsten eine so frühe: im Jahre 796 war Alkuin noch so rüstig, dass er die Leitung von St. Martin übernahm. Warum ersah er sich, als er dieser müde war, zur Ruhestätte nicht Cormery im Mundium von St. Martin und in gleichem Sprengel mit St. Martin? Es fällt ein Schatten auf Alkuin wie auf seinen Freund Benedict, wenn man erfährt, dass Cormery zur Besiedlung mit Mönchen des septimanischen Reformbereichs von dem einen hingegeben, von dem anderen angenommen ward, als die aus der Vorzeit überkommenen Wohnräume der Regel noch nicht entsprachen, und dass der reiche Alkuin seinem Nachfolger auch den Neubau der Kirche übrig liess (Mühlb. No. 857 .

Digitized by Google

Cluny aus seiner zu St. Martin kaum hundert Jahre nach Alkuin verbrachten Jugendzeit keine Spur eingreifender Thätigkeit, durch die er den von Odo beklagten Verfall des regelgerechten Lebens zu St. Martin aufgehalten hätte, keine Spur seines Daseins, seines Namens verblieben ist[17b]).

Die späteren Benedictiner, Mabillon voran, und mit ihnen die neueren Forscher machen Fridugis, den Nachfolger Alkuins, verantwortlich: er erst habe die Abkehr von der Regel des h. Benedict, den Übertritt der Brüderschaft zur Stiftsverfassung bewerkstelligt. Noch im zweiten Bande seiner Jahrbücher des Ordens meinte Mabillon, dass Fridugis, nachdem er eine Zeit lang den Schein eines Benedictinerabts gewahrt, bald nach dem Tode Karls, als ob er auf den gewartet, in der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. zu dieser That geschritten sei[18]).

Aber gleich der Ansatz der Begebenheit unter Ludwig d. Fr. war ein Fehlgriff, der mehr ins Gewicht fällt als die etwa irrige Entscheidung der Frage, wer unter den Äbten der Schuldige, ob Alkuin, ob Fridugis. Eine Schenkungsurkunde des Grafen Helingaud für St. Martin aus dem 13. Jahre der kaiserlichen, dem 46. der königlichen Regierung Karls, also aus den letzten Monaten 813, nach dem neunten Oktober dieses Jahres, bringt, umfangreich wie sie ist, an nicht weniger denn drei Stellen mit Feierlichkeit die Bezeichnung der damals bereits ausgemachten Art der Brüderschaft: sie heissen an allen dreien gleichlautend „clerici qui secundum canonicam institutionem in sacro ordine sunt constituti“[19]).

Demnach ist's nur Zufall, dass unter den fränkischen Königen Ludwig d. Fr. als der erste erscheint, der die Brüder zu St. Martin in keinem seiner Diplome mehr Mönche, dagegen in dem einen ausdrücklich

---

17b) Wie häufig auch Odo von Cluny auf St. Martin in Tours zu reden kommt, Alkuins erwähnt er nicht; auch seine Biographie auct. Joanne übergeht ihn lib. III z. Anf. (Marrier Biblioth. Cluniac. 42). Nachher wird von Odilo (Vit. Majoli: Biblioth. Clun. 284) Alkuin zwar hoch gepriesen, sein Wissen und Wandel, aber auch da seine Wirksamkeit zu St. Martin mit Schweigen übergangen.

18) Mabill. Ann. II l. 28 § 10 (statim a monte Caroli) u. § 87 (im Jahre 818: so noch Piper M. G. Lib. confratern. S. Gall. S. 13). Als Benedictinerabt galt Fridugis, sagt Mabill. a. a. O. § 86, den Mönchen von St. Gallen noch als sie ihn in ihr Verbrüderungsbuch eintrugen, an der Spitze zahlreicher fratrum de Turonis, nicht, wie sonst wo in diesem Buche Chorherren gemeint seien, fratrum canonicorum. Aber die Menge der fratrum coenobii Sti Petri Sanctorumque Otmari atque Bertini (ebenda S. 49) begreift doch neben den Mönchen von St. Bertin die Chorherren von St. Omer. Und der Spitzenführer Fridugis verleugnete doch für seine Person durchaus nicht den Kanoniker.

19) Der erste Druck der in mehrfacher Beziehung (auch wegen domini nostri Karoli Magni imperatoris bei Karls Lebzeiten) wichtigen Urkunde ward von Mabillon gebracht, indes nicht im zweiten Bande der Annalen, sondern nachträglich im dritten (daher er noch den neuesten Bearbeitern der Denkmäler aus der Zeit Karls und der Geschichte Karls entging): append. No. 9. Aber der späte Fund setzte ihn wenigstens in stand, seinen früheren Ansatz des Wandels durch einen treffenderen zu ersetzen (III, l. 35 § 6). Vollständig haben wir die Urkunde (Mab. kürzte die Namenliste der Leibeigenen) nunmehr Gall. chr. XIV J. S. 15 No. 12.

Digitized by Google

Kanoniker, in den anderen Kleriker nennt[20]). Es wäre auch an sich unwahrscheinlich, dass gerade Ludwig, beraten von Abt Benedict von Aniane, die Entscheidung der Dinge in dieser Richtung eher als in der entgegengesetzten herbeigeführt oder zugelassen hätte. Mag Karl dem Abt Fridugis, der noch unter seinem Regiment eine längere Reihe von Jahren auf dem Stuhl von St. Martin verbrachte als Alkuin, Urkunden wie diesem erteilt haben oder nicht; mag er — denn trotz des Nachlassens der Thätigkeit der Kanzlei in der kaiserlichen Zeit ist dies doch zu vermuten — ihm wenigstens eine Immunitätsbestätigung gewährt und darin die Brüderschaft in gleichem Zwielicht wie in den Diplomen für Hitherius und Alkuin gehalten haben: keinem Zweifel unterliegt nun, dass St. Martin zu Tours noch vor Karls Augen als ausgesprochenes Chorherrenstift getreten ist.

Und sicherlich ohne ihn zu überraschen. Denn dass nicht zuvor des Kaisers Genehmigung eingeholt worden sei, kann man sich kaum denken. Zu gross war die Wichtigkeit, die von je für den Reichsdienst St. Martin mit seiner üppigen, aus jener Besitzesfülle Alkuins abzunehmenden Ausstattung und nun noch mehr wegen der von Alkuin begründeten, unter seinem Zögling und Nachfolger keineswegs erloschenen Wirksamkeit seiner Schulstube hatte. Auch war es dem Kaiser persönlich schwerlich gleichgültig, wer an dieser Stätte über den ihr anvertrauten Gebeinen seiner Gemahlin Liutgard bete.

Und fehlt ein Zeugnis ausgesprochener Billigung des Kaisers, so bemerkt man doch ein Anzeichen seiner Zustimmung. Den Grafen Helingaud, der in jener Urkunde von 813 nur auf das eigene und das Heil der Eltern und Grosseltern bedacht, also kinderlos, Schenkung von Gütern im Gau Meaux macht, darf man wohl in dem von Bischof Theodulf in einer Grabinschrift gefeierten „Helden" Helmengaldus wiederfinden, der zu „Erben seines Reichtums Kirchen gesetzt", also keine Kinder hinterlassen habe und nun „unter der Hut von Mönchen", also in einem Kloster, „Hierusalis", vermutlich dem westfränkischen unter dem Zunamen Jerusalem bekannten Rebaix eben im Gau Meaux ruhe: dann aber ist, da die Inschrift den nämlichen auch als hohen Beamten des Hofes kennzeichnet und an ihm die Einsicht und Gesetzeskunde des Staatsmannes hervorhebt, was denn auf den vom Kaiser mehrmals (799. 802. 808) mit wichtigen Sendungen betrauten Grafen dieses Namens weist[20b]), die Schenkung an das „Kanonikerstift" St. Martin aus der

20) Der Auszug aus dem (ungedruckten) Zollbrief Mühlb. No. 612 (Aug. 816) beginnt Pancarte noire de St. M. d. T. pp. Mabille mit den Worten Ut canonici b. Martini. Die Bestätigung der Immunität Karls (oben Anm. 15) Mühlb. No. 609 giebt anstatt monachorum, was sich noch dort findet, clericorum und in der Poena rectores monasterii statt abbas et monachi. Auch in No. 611 abbas . . et clerici, abbatem . . cum clero sibi commisso.

20b) Zusammenstellung der Nachrichten über ihn bei Dümmler M. G. Poet. aev. Karol. I, 532 (Abdruck der Inschrift: Carm. Theod. 40) u. v. Simson Karl 2, 553. Die Vermutung Mabillons (Ann. II l. 27 § 88), dass Graf Helmgald sein Grab in Rebaix gefunden, die Dümmler überging, eignete sich v. Simson an: die Schen-

Digitized by Google

nächsten Umgebung Karls gekommen, von einem Manne, der den Brüdern seine Neigung nicht hätte bezeigen dürfen, wenn der Herrscher ihnen wegen der getroffenen Entscheidung abgeneigt gewesen wäre.

Ich gehe noch einen Schritt weiter in meiner Vermutung. Da Karl bei jenem Ausbruch seines Zornes über die Brüderschaft auch ihre Zwitterbildung nicht schonte, der er fast mit Hohn begegnete, da der König schon in seiner Admonitio generalis von 789 gegen den Mischmasch kanonischer und mönchischer Lebensführung Widerwillen bezeigt hatte, so wird, als er nicht einen Mönch, sondern abermals einen Kanoniker zur Leitung zu St. Martin erwählte, er selbst hier den Ausschlag zu Gunsten der Stiftsverfassung gewünscht haben [21]). Sogar förmliche Beauftragung des Erwählten wäre denkbar, da diese Wendung — was für ähnliche Vorgänge noch an andern Stellen und über Karl hinaus in Betracht kommt — dem Reiche und Reichsdienste erspriesslicher war als die andere [22]).

Ist in diesem Falle der neue Abt nur dem Willen oder Wink des Herrschers nachgekommen, so würde wenigstens begreiflich, dass Fridugis, dessen Namen Benedictiner im zehnten Jahrhundert verwünschten und Mauriner noch zu Anfang des achtzehnten nur mit Abneigung nannten, die Achtung der mitlebenden Mönche, selbst der strengen, nicht einge-

---

kung von Gut im Gau Meaux durch die von beiden übersehene Urkunde Helmgalds giebt ihr, worauf Mabillon später (Ann. III l. 35 § 6) aufmerksam machte, eine neue Stütze. Dann ist es auch selbstverständlich, dass die Inschrift frühestens in der zweiten Octoberwoche 813 entstand, was denn den von Dümmler auf v. 8 begründeten Ansatz („nach Karls Tod") gegen den an sich nicht recht triftigen Einwand v. Simsons noch mehr sichern hilft. — Ein Helmcoz, umgeben von lauter Vornehmen des Reiches, auch im Lib. confrat. S. Gall. S. 15 (24 l. 7).

21) Admön. gener. 789 c. 77 Boret. S. 60 (vgl. S. 122 l. 3): schon von diesem Erlass muss man sagen, dass Karl, indem er, bei allem Dringen auf Entscheidung, die Entscheidung für die eine oder andere Form freigab, die Stiftsverfassung hat überhandnehmen lassen: diese gemischte Genossenschaften waren erschlaffte, die kaum noch zur Wiederherstellung der Regelstrenge sich aufraffen konnten. Dem Vorwurf der Mitschuld an der Änderung, wie ihn P. Nikolaus I. nachmals fasste (oben S. 15 Anm. 11), könnte sich Karl nicht entziehen. — Die Synode von Tours 813 c. 25 Mansi XIV, 87 wünschte solche Halbklöster zur Regel zurückkehren zu sehen.

22) Manifestum est, monachos copiosioribus ecclesie sumptibus quam canonicos, qui suis et ecclesie licite utuntur rebus, indigere (Instit. canonic. Aquens. c. 115 Mansi XIV, 229). Also konnte, wenn beim Übergang zur Stiftsverfassung die Stärke des Convents sich nicht veränderte, vom Erträgnis das Reich mehr in Anspruch nehmen als vorher. Dass aus der Eigentumslosigkeit der Mönche ein höheres Erfordernis für die Klöster folge, war den Menschen in jener Zeit geläufiger als uns. Nach Gesta Fontan. c. 17 M. G. Scr. II, 294 l. 18 war zu St. Wandrille „canonicus ordo" an die Stelle des regelrechten Lebens deshalb getreten, weil die Vorgänger Abt Ansegis' „ea quae regulae autoritas dare mandabat impertiri distulerant". Nach dem bischöflichen Gutachten Boret. S. 358 l. 29 und 33 ist neben geeigneter Belegenheit noch quantitas substantiae Bedingung der Erhaltung der Regel, überall wo die Entscheidung endgültig zu ihren Gunsten getroffen werden soll.

Digitized by Google

büsst hatte, auch als er längst Abt war und die Brüderschaft von St. Martin das reine Gepräge des Chorherrenstiftes trug. In einer Zeit, da noch der Strengsten einer, Benedict von Aniane zu Aachen beim Kaiser aus- und einging, hat er von Ludwig zu seiner Bestallung an der Loire die Berufung nach der wichtigsten Klöster- und Stiftsstätte Flanderns, die Ernennung zum Abt von Sithin (St. Bertin und St. Omer) erhalten, wo er die Ordnung eines verwandten, aber noch heikleren Verhältnisses überkam — freilich um gerade durch die Lösung dieser Aufgabe, in wie bescheidenen Grenzen er sie gehalten zu haben scheint, die Schmähung Späterer in trüber Flut über seinen Namen zu bringen.

Digitized by Google

Zweiter Excurs.

(Zu S. 34.)

Die Unthaten des Abts Fridugis zu Sithin.

(Fälschungen von St. Bertin.)

Die Benedictiner des Mittelalters und der Neuzeit, im 10., 13. und noch im 18. Jh. haben den Namen des Chorherrn Fridugis wegen einer Umwälzung, durch die er ihren Ordensgenossen an der vornehmsten Stätte regulärer Vereinigung im alten Flandern schmerzliche Einbusse an Besitz und Rang zugefügt, mit bitterstem Vorwurf belastet, wie einer unter ihnen selber sich ausdrückt, mit ihrem Fluche. Von Kaiser Ludwig d. Fr. 820 zum Abt von St. Omer und St. Bertin in Sithin ernannt, habe er hier gleich bei Antritt des Regiments im unteren Kloster, zu St. Bertin, die Zahl der Mönche durch ihre Festsetzung auf 60 um mehr als ein Viertel verringert, oben in der Höhe, zu St. Omer (wie angeblich schon früher zu St. Martin von Tours, seinem älteren Sitze) die Genossenschaft der Mönche durch Chorherren verdrängt, eine Güterteilung unter ihnen vorgenommen und den Chorherren, bei denen er seinen Aufenthalt erwählt, einen Anspruch auf den „Principat" über ganz Sithin zugebracht zur Zerstörung der Eintracht des einen Teils mit dem andern.

Diese Ansicht kann man die jetzt vorherrschende nennen. Selbst die Bollandisten, oft mit den Benedictinern in Streit, haben durch die Feder Stiltings ihre Beistimmung erklärt und auch des breiteren ausgeführt. Noch die Forscher der Gegenwart[1]) lassen sich in ihrer

1) Sickel UL. S. 89 und zu L. 268; v. Simson Ludw. 2, 238. Am weitesten, weiter als die Benedictiner des 10. Jh., geht Hauck KG. 2, 142, A. 8: „Fridugis machte beide Klöster zu Kanonikaten". Aber von Einführung kanonischer Lebensweise zu St. Bertin ist in Quellen nichts zu finden, nichts auch in dem (als Ableitung aus Folcwin unter sie gar nicht zu rechnenden) Cap. 6 der Fortsetzung der Miracula Sti Bertini, das er anführt. Über die Angabe, dass Fridugis in Tours die Mönche durch Kanoniker verdrängt habe, siehe oben Exc. I, S. 255: die Benedictiner in Sithin wussten von ihr nichts.

Digitized by Google

Charakteristik des Abts Fridugis von ihr leiten. Und doch könnte es, träfe sie zu, nicht anders sein, als dass die auch in der Gegenwart hochgehende Vorstellung von dem Eifer Ludwigs im Reformieren der Klöster erheblich abgeschwächt würde. Unter den Augen Abt Benedicts von Aniane, des Hüters und Förderers regelgerechter Lebensweise im ganzen Reich, oder als diese Augen sich kaum geschlossen, wäre mit des Kaisers Zuthun, wenigstens seiner Nachsicht, St. Omer eben der Gefahr erlegen, gegen die er noch vor wenig Jahren auf Benedicts Andringen die Klöster insgesamt mittels einer uns nach der Weise der sog. Constitutionen leicht vorstellbaren Ordnung zu sichern gesucht hatte[2]). Er hätte, da Fridugis auch sein Kanzler war, durch einen seiner höchsten, ihm nächststehenden Beamten mitten im Laufe der Reform der Klöster das Klostertum diesen Verlust erleiden lassen.

Die Ansicht beruht auf einer Überlieferung, die, soweit sie Erzählung ist, ausschliesslich von der einen Seite, der des Klosters kommt, aus der Feder Folcwins, eines Mönches von St. Bertin, der erst 120 Jahre nach Ludwigs d. Fr. Tode schrieb[3]); soweit sie aber in urkundlicher Fassung Gewähr sucht, nur in Abschriften sich erhalten hat, in Abschriften, die gleichfalls alle aus St. Bertin stammen und wenigstens nicht vor Folcwins Zeit, teilweise erst nachher, zum Vorschein gebracht worden sind.

Die Erzählung Folcwins verrät durch ihre Abweichung von den ältesten, schlichten Berichten schon in der Geschichte der Äbte des 7. Jahrhunderts, der frühesten, ihre Zurichtung auf die Geschichte des Abts im neunten. Nach der Vita Sti Audomari prima und der Vita Sti Bertini prima war Sithin zwar nicht ursprünglich, aber seitdem reguläres Leben hier begonnen hatte, im Eigentum des Bischofs. Denn der Bischof Audomarus von Thérouanne ist es nach diesen gewesen, dem Adroald, ein von ihm bekehrter Mann erlauchter Herkunft, die Villa Sithin geschenkt, der Bischof, der den zwei dahin verschlagenen Mönchen Bertinus und Mummolenus die Erlaubnis zum Klosterbau erteilt und erst den einen, Mummolenus, dann den andern zum Abt ernannt hat. Aber nach Folcwin kam die Villa an den h. Bertinus und seine Gefährten von Adroald selbst (mit dem in den älteren Berichten weder Bertinus nach Mummolenus zusammentreffen), ohne Vermittelung des Bischofs, der nur mit Ermahnung auf den Geber gewirkt hat[4]).

---

2) Vit. Bened. Anian. c. 39 (54): His monasteriis, quae sub canonicorum relicta sunt potestate, constituit (imperator) segregatim unde vivere regulariter possent, cetera abbati concessit. Aber Fridugis soll nach den Benedictinern (Folcwin: siehe A. 3 und so noch Mabill. Ann. II l. 29 § 1) das Klostergut nach Willkür, wie es ihm gefallen, an sich gerissen und, soweit er es verschonte, eine Verteilung zwischen den (60) Mönchen und seinen (30) Chorherren vorgenommen haben, die, da sie ihrem Zahlenverhältnis genau entsprach, vorschriftswidrig war: nach der Reg. canonicor. Aquens. I, c. 115 musste (ich berührte es schon Exc. 1 A. 22) für Mönche mehr ausgeworfen werden als für Chorherren, die eigenen Besitz behalten und weiterhin annehmen durften.

3) Folcwini Gesta abb. Sith. c. 47 (M. G. SS. XIII, 614).

4) Vit. Sti Audom. prima c. 2 § 12. 13. 14 u. Sti Bert. pr. c. 1 § 2. 3 (Boll. Sept. III, 399. II, 587): beide aus der ersten Hälfte des neunten Jahrh. (nach

Digitized by Google

Indem so Sithin (ich sage nicht durch Folcwins Fälschung, da bereits die sog. zweite Vita Sti Bertini, auf die er verweist, und eine auf Adroalds Namen gestellte Urkunde, die er mitteilt, den Verlauf der Gründung so darstellen) als unabhängig uns entgegentritt, wird das Verfahren des Abts Fridugis, das, wie Folcwin es schildert, nur möglich war, wenn Sithin Unabhängigkeit besass und bis dahin behauptet hatte, wenigstens verfassungsrechtlich einigermassen verständlich. Wenn weiter nach Folcwins Erzählung Bischof Audomar die von ihm in Gemeinschaft mit den Mönchen erbaute Marienkirche, also das nachmalige St. Omer, dem h. Bertinus und dessen Nachfolgern in der Leitung des Klosters „bis ans Ende der Dinge" zu Schutz empfahl und übergab, so zeigt sich, da die älteren Berichte, selbst die erste Lebensbeschreibung des h. Audomar, hiervon nichts wissen, in diesem Stücke noch deutlicher die (ebenfalls noch in einer Urkunde zum Ausdruck gebrachte) Erfindung eines Mönches von St. Bertin, mit deren Hilfe nun Folcwin gleich an der Schwelle jenem Anspruch der Chorherren von St. Omer als einem stiftungswidrigen begegnen zu können glaubte[4b]).

Ausdrückliche Erklärung der Nichtigkeit des Anspruches enthalten zwei Urkunden, die im Jahre 839, also etwas 5 Jahre nach Fridugis Tod, der Sprengelobere, Bischof Folcwin von Thérouanne (A) am 20. Juni und, zehn Tage nach ihm Fridugis' Nachfolger, Abt Hugo von Sithin (B) ausgestellt haben sollen. Beiden wurde auch von deutschen Forschern noch der Gegenwart Glaube geschenkt und, zumal der bischöflichen, Gewicht beigelegt[5]): auf ihnen ruht vornehmlich die herrschende Vorstellung von den Dingen zu Sithin unter Ludwig d. Fr.

In der That würden sie, wären sie echt, den Bericht des Mönches Folcwin, eines um mehrere Menschenalter späteren Erzählers, glaubhaft machen, ihn in sehr wesentlichen Stücken erst durch gleichzeitiges Zeugnis verbürgen. Denn wissen sie auch nichts von einer Verminderung der Zahl der Mönche, nichts von einer Sonderung der Güter, so beschuldigen doch auch sie in ihrem erzählenden Teile den Abt Fridugis der Verdrängung der Mönche aus St. Omer, das er in „Entsetzen erregendem" Bruch der Schenkung des Bischofs dem Kloster genommen und mit Chorherren besetzt habe. Schweigen sie von einem Aufenthalt, den Fridugis oben zu St. Omer genommen, wodurch er den Chorherren jenen

---

Arndt im N. Arch. 5, 221 eine Hds. der Vita Sti Audom. aus dem neunten Jh. in St. Petersburg). Noch die in der zweiten Hälfte des 9. Jh. verfasste Vita metr. Sti Bert. prima V. 114–131 (ed. Morand Mél. hist., choix de doc. II, 584) kennt keine unmittelbare Schenkung Adroalds an den h. Bertin: auch da macht er sie dem Bischof, ohne Bertin zu erwähnen. — Folcw. Gesta abb. Sith. c. 1 (SS. XIII, 608): die Urkunde Adroalds im Cartul. de St. Bert. ed. Guérard S. 18.

4b) Folcwin Gesta c. 35. 609 (Guér. c. 6), die Urkunde bei Guérard S. 23. Stiltings mühseliger Vereinbarungsversuch ist ganz misslungen.

5) Guérard S. 85. 87. Gerade auf die bischöfliche Urkunde verweisen Sickel und v. Simson a. d. a. O.; dagegen erklärte Holder-Egger (N. Arch. 6, 421) eben sie wegen der fast völligen Gleichheit der Zeugen bei Verschiedenheit des Tages für ein Machwerk aus der Zeit nach Folcwin und auch die andere für verdächtig.

Digitized by Google

Anspruch zugeführt, so erklärt doch der Abt wie der Bischof, dass sie das vermessene Vorgeben „einiger", ihnen gebühre der Primat, zu nichte gemacht und, ein jeder für sich, sie „dieser Stätte", worunter zweifelsohne auch der Bischof trotz verfehlter Fassung[6]) die Klosterstätte, St. Bertin, versteht, durch eine capitularis descriptio vor den Grossen des Hofes und der Landschaft unterworfen habe. Und nach der Verordnung beider soll die Hut der Kirche von St. Omer (edilitas seu custodia) und der Genuss von Erträgnissen ihres Altars den Mönchen von St. Bertin zustehen.

Aber beide Urkunden sind Fälschungen.

Man kann schon das Geschichtswerk des Mönches Folcwin trotz vielfacher Übereinstimmung, die er in den Dingen mit ihnen hat, gegen sie anziehen, wenn man nur die neuerdings bekannter gewordene Überlieferung seines Textes beachtet.

Denn Cod. 1 dieser Gesta abbatum Sithiensis coenobii, eine Abschrift Dewittes, die dieser Archivar des Klosters zwar vielleicht nicht nach dem Autograph gemacht hat, die aber dem Autograph — wie wäre sonst der des Schriftwesens kundige und auch gewissenhafte Mann zu dieser Meinung gekommen? — dem Alter nach sehr nahe kam, hat weder die Urkunde des Bischofs, noch auch in der Erzählung einen Bericht über sie: beides findet sich erst in Cod. 2, einer Handschrift des 12. Jh., deren Unterschied von Cod. 1 gerade in diesen Stücken sich zeigt. Das Schweigen Folcwins über das Eingreifen des Bischofs (von dem die vermutlich gleichfalls von Folcwin verfasste Vita Folcwini episc. . . ebensowenig eine Andeutung giebt) ist aber um so bemerkenswerter, als er ihn unter seine Ahnen zählt, von dem er denn auch ein Verdienst, das er sich nicht sowohl um St. Bertin, als um ganz Sithin erworben hat, hernach in seiner Fülle (denn gering genug ist die Zahl der anderen) ausgebreitet darlegt[6b]).

Die andere Urkunde, die des Abts, steht freilich in Cod. 1, aber nicht, wie in Cod. 2, an der ihr nach der Zeitfolge gebührenden Stelle, sondern hinter dem Schluss der ganzen Erzählung Folcwins, in einer

6) Eos (dicentes primatum locorum ad se pertinere debere) huic loco subegi heisst's in der Urkunde des Bischofs wie des Abts, obgleich nur der Abt in basilica Sti Petri (die — vgl. Folcw. Gesta c. 58 S. 618 l. 9. Böhmer No. 1815 — den Mönchen gehörte), also zu St. Bertin urkundet, während das Actum des Bischofs — das zeigt die Leichtfertigkeit der Mache — die Marienkirche, d. h. seine eigene Kathedrale nennt: in ecclesia s. Mariae . . presente universali synodo (gleich und wohl nach der Urkunde Guér. S. 194: in e. s. Dei genitricis Marie, coram universali synodo): vgl. unten Anm. 9.

6b) C. 57 S. 617 (Guér. Folc. II, 8, S. 90); seine Blutsgemeinschaft mit dem Bischof bezeugt Folcwin c. 104 S. 627 (Guér. II, 84 S. 140). — Dass dem Cod. 1 das fehlt, was Cod. 2 über die Teilnahme des Bischofs hat (Guér. Folc. II, 3. 4 S. 84), zeigt Holder-Egger S. 616 nt. f. getreulich an; so überrascht denn, dass er S. 605 l. 8 den Unterschied zwischen Cod. 1 und 2 vornehmlich in den Formen der Worte und Namen findet: mir scheint er vielmehr sachlich von Bedeutung, als das Zeichen, wie sehr die Fälschung zu St. Bertin noch im 12. Jh. fortschritt (vgl. unten Anm. 65).

Digitized by Google

Sammlung von Urkunden, unter denen eine, gleich die vorderste, die das Königtum des Capetinger Robert kennt, und eine andere vom Jahre 1096 vor sein Auge, durch seine Hand nicht gekommen sind[6c]). Zwar bringt auch Cod. 1, wenigstens in der Erzählung, die vom Abt Hugo verfügte Unterordnung der Chorherren unter die Mönche, aber der Wichtigkeit des Vorgangs wenig gemäss beiläufig, in einem Nebensatz, zur zeitlichen Bestimmung eines danach gerade von diesem Abt verübten Frevels an den Heiligtümern Sithins — ohne zuvor im geraden Laufe der Berichterstattung (wie Cod. 2 durch die Fortführung der bischöflichen Urkunde bei Guér. II, c. 4 z. E. und c. 5) davon Kunde gegeben zu haben. Und rührt unmöglich aus der nämlichen Feder die Andeutung einer Verfügung, die, in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts getroffen, die Entscheidung des Streites über den Principat zu Gunsten der Mönche gebracht haben soll, und die Angabe, dass von Fridugis her noch immer, in der zweiten Hälfte des zehnten, die Chorherren ihren Anspruch auf den Principat aufrecht erhalten, so sehe ich in dieser Angabe, die den Mönchen abträglich ist, das gegen den Verdacht einer Einfügung von später Mönchshand besser gesicherte Stück dieses Werkes[6d]).

Aber den gewichtigsten Grund gegen die Echtheit der Urkunden finde ich in dem Inhalt, der so wenig wie Folcwins Erzählung mit dem Rechtsverhältnis vereinbar ist. Es befremdet schon, dass die Urkunden eine Spur der Verschiedenheit der Gewalt eines Bischofs und eines Abts nur darin zeigen, dass sich der Bischof bei seiner Handlung auf die Eingebung und die Bitte des Abts, der Abt auf den Rat des Bischofs bezieht: sonst stimmen sie im verfügenden Teile bis aufs Wort überein. Denn auch der Abt unterfängt sich, den Bischöfen und Archidiakonen

---

6c) Über den Anhang des Cod. 1 berichtet Morand, Appendice au cartul. de l'abb. de St. Bertin S. XV n. 3. Dass hier die Urkunde über Humbertuisin, die die Königswürde Roberts kennt, von anderer Hand zugefügt worden, sah schon Guérard (S. VII). Nachdem sie dieser aus Cod. 2 unvollständig abgedruckt hatte, giebt sie (vollständig, doch sie allein) Holder-Egger S. 634, wo auch durch ihre Bezeichnung als Additamentum angedeutet wird, dass Folcwin von ihr nichts wusste (über K. Roberts Epoche jetzt Bibl. d. l'éc. d. chartes VI, 2, 486). So kannte denn Mabillon, der in der Vorarbeit auf seine Diplomatik, also vor 1681, zu Sithin das Autographon Folcwins eingesehen zu haben versichert (De re dipl. S. 605), noch lange nachher, noch als er an seinen Annalen schrieb (II l. 32 § 19), keine Urkunde Abt Hugos, sondern nur die Urkunde des Bischofs, und diese nicht aus Folcwin, nicht, wie er sagt, aus der Überarbeitung Folcards, sondern (vgl. Holder-Egger SS. XV, 508 l. 20) aus einer Compilation der zweiten Vita Sti Bertini und der dritten (von Folcard verfassten) Vita (Mirac. I, 7 ed. Mab. AA. III, 1: auch hier ist nur die bischöfliche Urkunde bekannt).

6d) Der beiläufige Hinweis auf eine Verfügung Hugos (und zwar ohne Andeutung der von ihm angerufenen Mitwirkung des Bischofs) Gesta 57 (S. 617 Hugo postquam —: hier das Ereignis in Vollendung: juste subjugavit, wie ihn seine Urkunde es verkünden lässt: conatum canonicor. adnihilavi); der Bericht über Fridugis Gesta c. 47 S. 615 (zum Schluss: canonici ab ipso abbate canonico fallaci assertione principatum ad se pertinere dicunt, also der Streit noch während). Vgl. unten Anm. 17b).

Digitized by Google

der Zukunft die Erhebung eines Anspruches auf die Altarerträgnisse zu verbieten[6e])! Vornehmlich erscheint die ganze Handlung des Bischofs wie die des Abts oder vielmehr der Äbte, die Handlung Hugos wie schon vor ihr die des Abts Fridugis völlig unstatthaft bei der Qualität von Sithin, das seit langem nicht mehr Bischofskloster war, vielmehr bereits unter den Merovingern (ob infolge einer Tradition des bischöflichen Mundherrn, wie Onolzbach und gleich durch seinen Gründer Hersfeld? — oder ob einfach nach irgend wie erlangter Unabhängigkeit von ihm, wie Fulda, St. Gallen, Île-Barbe?) als Königskloster behandelt wurde, das daher aus der Hand der Herrscher unmittelbar, ohne Erwähnung auch nur einer Fürbitte des Bischofs, Immunität zu eigenem Genuss erhalten hatte (schon von zwei königlichen Zeitgenossen des h. Bertinus und noch von anderen Merovingern, später, nach dem Muster der Merovingerdiplome, von Karl d. Gr., von Ludwig d. Fr. in Fridugis' wie in Hugos Zeit). Und wenn auf niemand anders als auf Ludwig der Mönch Folcwin (so sehr eingenommen von dem Glauben an die „Jahrhunderte hindurch bewahrte" Unabhängigkeit seines Klosters, dass er meint, bis zum Tode des letzten Abts vor Fridugis habe bei den Mönchen selbst die Ordnung ihres Gemeinwesens gestanden) die jähe Änderung zurückführt, wodurch Sithin zu einem Gegenstande königlicher Schenkung geworden und dann zum ersten Male ein Fremdling wie Fridugis in den Besitz gelangt sei, nun so würden, träfe dies zu, ja gerade in Ludwigs Zeit, nach solchem Erweise königlicher Gewalt, ohne des Königs Zuthun weder Fridugis noch Bischof Folcwin oder Abt Hugo ihre Ordnungen zu schaffen vermocht haben. Aber die zwei Urkunden kommen in dem selbstherrlich gefassten Contexte mit keinem Worte auf eine Beteiligung Ludwigs, und es nimmt dann wunder, im Schlussprotokoll den Bischof auf Zustimmung und Befehl des Kaisers, den Abt wenigstens auf dessen Zustimmung verweisen zu sehen[7]).

6e) Da unter echten Urkunden nur Privilegien der Bischöfe für Klöster im Mundium ihrer Kirchen und danach königliche Bestätigungen solcher Privilegien Muster dieses Verbotes enthielten (z. B. Mabill. Dipl. 525. Mühlb. No. 731. 800), so vermute ich in der Urkunde A die frühere Fälschung, von der B der gedankenlose Abzug ist. Es erzählt ein jeder, der Abt nicht anders als der Bischof „coram primatibus palatii eos subegi", wörtlich übereinstimmend in dieser abgeschmackten Fassung und ohne dass der eine von der vorausgegangenen Handlung des andern Erwähnung thut. Überhaupt ist abgesehen von einigen Ungleichheiten des Protokolls und des Schlussprotokolls (zu den selbstverständlichen kommt, dass B keine Invocation hat: eine weitere unten Anm. 7) und von der oben bemerkten in der Verfügung, der einzige Unterschied, dass A mit einer Comminatio, B dafür mit einem (noch unten zu erwähnenden) Ausfall gegen den Stand der Kanoniker schliesst, und dass die Zahl der Zeugen in B etwas gemehrt ist.

7) In der Unterschriftszeile des Bischofs ex consensu et praecepto imperatoris, in der des Abts ex consensu imperatoris. Aber zu Ordnungen ähnlicher Art, bei Begründung und Ausbildung des Verhältnisses von Noaillé zu St. Hilaire von Poitiers, von Cormery zu St. Martin von Tours erbaten sich förmliche Privilegien die Äbte Ato, Alkuin, Fridugis und Audacher (Mühlb. No. 497. 690. 857. Böhm. No. 1731). Auf ein kaiserl. Edict gründet Raban (Ep. Fuld. VI ed. Dümml. Forsch. 5, 375) seinen Wunsch, in Nonnenklöstern Fuldas Versetzungen vorzunehmen. Über die

Digitized by Google

Neben dem Rechtsinhalt, der die Entscheidung giebt, ist es nicht nötig, noch andere Gründe gegen die Echtheit der Urkunden geltend zu machen. Doch wirft manche Einzelheit helleres Licht auf die um vieles spätere Zeit, in der sie bei mannigfachem Mangel an Wissen und Überlegung gefälscht wurden. Seltsam ist schon die Bezeichnung der Stätte als coenobium Sithiense quod est constructum in insula Sithin statt, wie zu ihrer Zeit herkömmlich war, coen. Sithin quod est c. in pago Taruanense oder ähnlich. Die Andeutung einer Insel fehlt in den zahlreichen Diplomen für Sithin und in allen älteren Privaturkunden bis auf diese zwei und die mit ihnen zusammenhängende Schenkung des Bischofs Audomar. Die Schriftsteller, noch die nachzeitigen des neunten Jahrhunderts, wissen von solcher Lage nichts; die Erzählung von den mehrmaligen Unternehmungen der Normannen gegen Sithin 861. 891 kommt weder bei ihrem Vordringen (dabei eine Reitermenge „zahllos wie der Sand am Meere"), noch bei ihrem Weichen auf Hindernisse zu sprechen, die sie an einem Inselgürtel gefunden hätten. Erst in der zweiten Hälfte des 11. Jh. heisst es urkundlich, dass die Kirche St. Bertin von der Aa rings umflossen sei — wie in diesen Urkunden des Bischofs und des Abts[8]). Indes könnte immerhin die Springflut des Dez. 838 (war freilich auf Bischof Audomars Urkunde nicht anwendbar), da sie an der friesischen Küste das Meer weit über das Land hineinwälzte, an der flandrischen die Wässer der kurzläufigen Aa gestaut und in dieser sumpfreichen Tiefebene einen toten Arm gefüllt oder einen neuen Arm gebildet haben. Aber keine Ausflucht sehe ich für Worte, die der Sprache des Rechts, des weltlichen und kirchlichen, in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts, zumal der urkundlichen, noch fremd sind, und doch hier in ein und derselben Urkunde sich zusammenfinden. So bringt die des Bischofs Fideles in der Promulgatio, dann sie noch einmal wie

Immunitäten bis auf Ludwig d. Fr. unten Anm. 27, wo auch über das angebliche Abtswahlrecht ein Wort. Als Königskloster wird Sithin bezeichnet von seinem Abt Bovo im 11. Jh. (De invent. et trsl. S. Bert. c. 6 SS. XV, 529 antiquum et regale tunc monasterium: ebenda im Briefe des Bischofs von Thérouanne S. 530 eorum monasteriorum quae a regib. fundata et ditata sunt non ultimum). Dagegen die sonderbare Ansicht Folcwins von einer ordinatio monasterii monachis abstracta: Gesta c. 47 S. 614.

8) Urkunden Graf Balduins 1056 und Bischof Johanns 1112 bei Guér. S. 186. 225. Aus der älteren Zeit tritt gegen die Angabe in der angeblichen Urkunde Bischof Audomars Guér. S. 23 (basilica in insula Sithin) der Bericht der V. Sti Audomari antiqua c. 2 § 13 Boll. Sept. III, 399, wo einfach super Agnionam fluvium. Über die Normannenzeit Mirac. S. Bert. c. 1. 7. 9 SS. XV, 512. 514, vgl. V. S. Bert. alt. c. 2 § 19 Boll. Sept. II, 593 f. Noch Folcard V. S. Bert. tert. c. 1 § 16 Sept. II, 607 spricht von einer Landzunge. Dass im Diplom Karls d. K. vom 25. Juli 866 (Guér. 163, fehlt Böhm.) unter der insula super Agniona etwas anderes als die Klosterstätte gemeint ist, folgt aus der eben dieser Insel gegebenen Bestimmung juxta monasterium Sti Bertini. Bei Folcw. Gesta c. 62 SS. XIII, 619 l. 9 ist unter insula Sithin sichtlich („per duo fere milia", und noch darüber hinaus) die Landschaft im weiteren Sinne zu verstehen, doch ist vielleicht deshalb diese Ortsbestimmung den gefälschten des Abts Hugo und des Bischofs Folcwin eingefügt worden.

Digitized by Google

die des Abts in der Narratio, hier wie dort ohne Bestimmung durch einen Genitiv oder durch ein Pronomen. Primates aulae, eine im Hinblick auf die Verfassung des Reiches auffällige Abweichung von den Diplomen, würde der Abt, ein Sohn Karls d. Gr. und als „der hehren Pfalz Erznotar" des Kanzleibrauches kundig, noch weniger dem Dictator nachgesehen haben denn der Bischof, der doch auch, länger als zwei Jahrzehnte in Amt und Würde, kaum Neuerungen hold war: es taucht erst geraume Zeit nach der dem Ansehen der Grossen man weiss wie förderlich gewesenen Teilung des Reiches in den Urkunden auf. Vornehmlich befremdet judex forensium rerum. Unkenntnis der technischen Benennung der Urkundenarten verrät die Bezeichnung, die Abt wie Bischof dem Schriftstück geben, durch das sie vor den Grossen des Hofes und des Landes die Kanoniker den Mönchen untergeordnet haben wollen: descriptio capitularis; denn descriptio muss hier, nichtssagend genug, wie scriptum in der verwässerten Corroboration beider Urkunden, Niederschrift überhaupt bedeuten, während der Kenner darunter ein klösterliches oder kirchliches Güterverzeichnis versteht, dergleichen Abt Hugo — ich komme darauf zurück — wirklich eins zu Gunsten der Mönche hinterlassen hat (in unvollendetem Entwurfe, von dem dann der Fälscher die Benennung für jene Ordnung des Rangverhältnisses entlehnt haben könnte). Verbrämt schliesslich die Datumzeile der Urkunde des Bischofs den Hinweis auf die Synode, wo er die Übertragung der Hut der Kirche von St. Omer an die Mönche von St. Bertin vorgenommen haben soll, durch das Adjectivum universalis, obgleich die Synode höchstens eine Sprengelsynode von Thérouanne gewesen sein kann, so weiss man, dass dieser Schmuck den viel umfassenderen Synoden unter Karl und Ludwig versagt blieb — noch der von Paris, die 829 die Erzbischöfe und Bischöfe der Provinzen Sens, Reims, Rouen und Tours vereinigte; es erhalten ihn erst im 10. Jahrhundert die deutsche Synode zu Erfurt, die bairische zu Regensburg, die aquitanische zu Poitiers, und in der zweiten Hälfte des 11. denn auch eine, die in Wirklichkeit hier, zu St. Marien von Thérouanne zusammengetreten ist[9]).

Am meisten missraten ist die Fälschung, wo sie sich unterfängt, den Bischof und den Abt sich über eigene Stellung und Stimmung äussern zu lassen. Denn wenn der Bischof alles, was Abt Fridugis angeordnet, zweimal als beweinenswerten Rechtsbruch brandmarkt (injustitia lacrimabilis, lacrimosa injustitia), so zieht er auf sein eigen Haupt den Vor-

9) Aus der Reihe der Diplome kennt Sickel UL. 173 für „Fideles allein" nur K. 1 = Mühlb. No. 128; aber auch da steht fidelibus nostris. Primates hat Waitz VG.[2] 4, 328 (ohne Sickels Bemerkung UL. 176 Anm. 8 zu beachten) der Reichsverfassung bis auf die Zeit der Teilung zugesprochen: aber ausser der vorliegenden Urkunde vermerkt er (das ist die zeitlich nächste) nur ein Diplom Ludwigs d. D. von 859 (Mühlb. No. 1397: nicht schreibfehlerfrei). Descriptio in diplomatischem Sinne Mabill. De re dipl. 4 B. D (so auch conscriptio Mühlb. No. 877): describere bei Folcwin häufig gleich niederschreiben oder abschreiben (Gesta c. 52. 106. 117 SS. XIII, 615 l. 30; 616 l. 10; 628 l. 10; 633 l. 42): vgl. unten Anm. 12. — Synodus universalis im 10. Jh.: Conc. ed. Paris. VI, 1, 573. Mansi XVIII, 363. 365. 382, und im 11. zu Thérouanne Guér. Cartul. S. 194.

Digitized by Google

wurf folgenschwerer Versäumnis, insofern er, der drei Jahre früher zur Gewalt gekommen war als Fridugis in diesem Bereiche und nunmehr sich im stande zeigt, einige von jenen Ordnungen rückgängig zu machen, unterlassen hätte, durch ein Verbot gleich wider die früheste einzuschreiten und dadurch den übrigen vorzubeugen. Die Urkunde Abt Hugos aber, der wie der Bischof sein Einschreiten zu Gunsten der Mönche mit der herzlichen Teilnahme an ihrer Verunrechtung unter Hinweis auf ihre „unaufhörliche" Klage begründet, fordert wenigstens die Frage heraus, warum er zwar schon im zweiten Jahre seines Regiments eine Immunitätsbestätigung für Sithin beim Kaiser erbeten, aber mit der Wiederherstellung der alten Ordnung bis in sein fünftes gewartet habe. In all diesem wörtlich gleich, überrascht das Urkundenpaar hart am Schlusse des Contextes durch eine Ungleichheit, da hier nicht der Bischof, sondern nur der Abt der Corroboration die Bemerkung einflicht, dass die Kanoniker den Hang hätten, den Mönchen allerwegen ihre Ehre zu beneiden: gerade dem Abt musste der Fälscher die Anklage in die Feder legen, der Blöde, der nicht ahnte, dass Abt Hugo selbst Kanoniker war[10])!

So finden denn die Urkunden Abt Hugos und des Bischofs samt Folcwins Erzählung auch keine Bestätigung an Verhältnissen, die zu Sithin in späterer, selbst nur wenig späterer Zeit bestehen oder sich eben bilden, an Diplomen, die, von anderer Glaubwürdigkeit als seine Urkunden, bald unter, bald ohne Bezeugung überkommenen Zustands neuen schaffen.

Im Gegenteil zeigt sich, dass eine der Ordnungen, zu deren Urheber Folcwin den Abt Fridugis macht, einer der Herrscher des Reiches getroffen hat, wie in anderen Königsklöstern der König selbst, durch Bestimmung der Zahl der Mönche sei es auf 50, sei es auf 60[11]). Der Herrscher ist Ludwig d. Fr., unter dem Fridugis jene Eigenmächtigkeit begangen haben soll; und es bezeugt's von ihm sein Sohn Karl d. K.,

10) Dass das mit Ludwigs d. Fr. Immunitätsbestätigung Mühlb. No. 915 verbundene Verbot einer Teilung der Klostergüter sich nicht auf eine von Fridugis vorgenommene Divisio beziehe, hoffe ich unten Anm. 26 zu erweisen. Über Abt Hugos Chorherrenstand siehe die Stellen bei v. Simson Ludw. I, 127 Anm. 5 und unten Anm. 16. Es ist mir auch nicht wahrscheinlich, dass er Ende Juni 839 in Sithin gewesen sei, hier am 29. geurkundet habe. Denn folgt immerhin aus Mühlb. No. 965 (am 7. Juli erteilt auf seine Kundmachung und Empfehlung) nicht sicher, dass er gerade damals, also acht Tage nachher zu Kreuznach, rund 550 km von Sithin, persönlich vor dem Kaiser erschienen (was denn einen Aufenthalt zu Sithin am 29. Juni ausschlösse), so ist doch sehr wahrscheinlich, dass er, von je beflissen, zwischen dem kaiserlichen Halbbruder und dessen Söhnen zu vermitteln (Zusammenstellung bei Sickel UL. 97. v. Simson Ludw. 2, 85. 88. 157 f.), dem Kaiser bei der mühevollen Auseinandersetzung mit Lothar, von dessen Ankunft bis zur Abreise, von Ende Mai bis Anfang Juli, unter den zu diesem Behufe berufenen Grossen nicht als letzter zur Seite stand, demnach an jenem Tage am Hofe, in Worms zu suchen war.

11) Sickel Regest. S. 384 Deperd. Sith. 2 nach Bouquet 8, 664 (Böhm. No. 1815: das Actum irrig Carisiac. statt Compendii), jetzt Cart. de St. Bertin S. 123, wo, ohne dass Morand in seiner Appendice Berichtigung brächte, 50 gedruckt ist, abweichend von Folcwins Bericht über Fridugis, der 60 hat: letztere

Digitized by Google

mehr als 80 Jahre vor Folcwin, durch ein unanfechtbares Diplom. Dies Diplom schildert auch eine Güterteilung zu Sithin, führt sie aber nicht auf Fridugis zurück, sondern auf eine Anregung Abt Hugos[12]), just dessen, der sich nach der Überlieferung von St. Bertin so herb über Fridugis geäussert haben soll: ohne eine Verfügung von Fridugis anzudeuten, ohne ihn zu nennen, nimmt Karl den Entwurf Hugos auf und macht ihn (mit mancher Ergänzung, aber ohne, wie in der Sammlung Folcwins Hugo, ein Recht der Mönche auf die Altarerträgnisse in St. Omer anzudeuten) zur Ordnung in Sithin.

Ein anderes Diplom Karls d. K. kennt allerdings einen Custos ecclesiae zu Sithin; aber dieser Beamte schliesst, da er hier Anweisung erhält, die Nutzung einer Marktgerechtigkeit, die zunächst den Kerzenlichtern beider Kirchen zu gute kommen soll, einmal im Jahre zu einem Liebesmahl der Brüder der „heiligen Stätte" insgemein zu verwenden[13]), jenen Custos aus, den Abt Hugo oder Folcwin an die Kirche St. Omer insonderheit gesetzt und zwar, um Erträgnisse von ihrem Altar den Mönchen von St. Bertin für sich zu wahren, gesetzt haben soll.

Lange nach dem Tode Karls d. K., im Jahre 891, erscheint in zuverlässiger Überlieferung (ich sehe zunächst von Folcwins Bericht über Vorgänge des Jahres 843 ab) wirklich ein Mönch von St. Bertin als aedituus der Kirche von St. Omer, und Spätere fanden darin das Zeugnis, dass die Mönchsgenossenschaft infolge der Anordnungen Abt Hugos einen der Ihrigen als den Vorstand des Stifts zu St. Omer, als den Oberen der Chorherren auf der Höhe gehabt habe — als ob das nämliche Wort, unter dem einst das classische Altertum auch einen Sklaven oder Freigelassenen verstand, dem der Dienst des Schliessers des Tempels oblag, nun den Gebieter der Genossenschaft von Priestern eines Gotteshauses bezeichnet hätte[13b]). Aber nirgend zeigt sich deutlicher als hier, bis zu welcher Verkehrung die Leidenschaft des Rangstreites geführt hat. Denn aedituus ist auch im Mittelalter und auch im Landstrich von St. Bertin der Hüter der Kirche, besonders der darin ausgestellten Reliquien und ihrer Altäre: seine Obliegenheit besteht in der Bewachung

---

Zahl geben im Diplom auch Miraeus OO. ed. sec. IV, 174 und Gall. chr. III J. 110, die doch beide, wie nur der Abdruck Guérards, auf das „chartar. Sti Bertini" zurückweisen; auch Bouquet VIII, 664 hat 60.

12) Hugonem venerabilem abbatem . . ordinationem . . competentem . . disponere voluisse . . sed morte praeventum non perfecisse: folgt die nun vom Könige endgültig getroffene Güterzuweisung. Da der zweite Abt Hugo von Sithin, der Welfe, dem Könige Karl im Tode nicht voraufging, sondern folgte, muss hier der erste, Karls Vatersbruder, gemeint sein.

13) Cartul. de St. Bertin S. 119 f. (fehlt Bouquet und Böhmer).

13b) Der aedituus des Jahres 891 im Libell. mirac. S. Bert. c. 8 (SS. XV, 513 l. 40). Darüber der freilich kirchenrechtlich gelehrte Abt Joannes Longus von St. Bertin (Chron. S. Bert. SS. XXV, 767): hoc officium est et dicitur praepositura Sti Audomari, quod satis intelligitur ex vi . . vocabuli: dicitur enim edituus quasi ediciori i. e. eminentiori loco positus et nunc nomini prepositi consonat. Unten Anm. 14d. — Über den altrömischen edituus Marquard in Comm. ad hon. Mommsenii S. 383.

Digitized by Google

des Heiligenschreines — daher er bei Gelegenheit von Reliquienraub oder Entwendung öfter erwähnt wird —, sie besteht ferner in der Verwaltung der dem Altar gemachten Darbringungen, in der Sorge für die Sauberkeit der Andachtsstätte und für ihre Beleuchtung, wohl auch in der Verwahrung der Martyrologien[14]). Es ist aedituus nur der bestimmtere Ausdruck einer der Beziehungen des Begriffs custos ecclesiae, das Wort wird hie und da sacrista oder custos denn auch gleichgestellt[14b]). Freilich konnte von dieser Gleichung mit custos, der nicht selten, zumal bei vornehmlich der Umschliessung von Reliquien dienenden Zellen oder Capellen die Aufsicht über die ganze Kirchenbaulichkeit, die Verwaltung des Widums und die Verfügung über die Altarerträgnisse hatte[14c]), der schon früh, im achten und neunten Jahrhundert, der Vorstand schlechthin eines Klosters, einer Kirche, selbst einer bischöflichen, der königlichen Capelle ist[14d]), ein Reiz kommen, in dem Rechte der Bestallung

14) Aus dem Nachbarsprengel Amiens Hariulf Chron. Centull. (SS. XV, 696 l. 26) aedituus qui sanctorum corpora asservabat; zu Sithin selbst der aed. Morus in der Erzählung von Hugos Raub des h. Audomar Folcw. Gesta c. 57 (vgl. unten Anm. 28). Die Beziehung zu den Altarerträgnissen erhellt gleich aus den gefälschten Urkunden Abt Hugos und Bischof Folcwins (Cart. de St. Bert. S. 86. 88): das war demnach die Vorstellung. Sonstige Aufgaben: Einh. V. Karol. c. 26 aedituos (also hier eine Mehrheit) commonens ne quid . . sordidum aut inferri aut in ea (eccl. Aquensi) remanere permittat; der aedituus für die lucerna: Sermo de S. Marculfo c. 2 (Mab. AA. ed. Venet. Saec. IV, 2, 525); Vit. Geraldi Bron. c. 16 (Mab. AA. ed. Ven. Saec. V, 262) aedituum Broniensis ecclesie cum martyris passione commendat adesse; im allgemeinen: Urk. des Bisch. Heribert von Thérouanne 1075 (Cart. de St. Bert. S. 196) ad edilitatem . . monasterii bonum . . in villa H., . . expendendum ab aedituo ad necessaria ecclesie.

14b) Aus gleichem Sprengel wie St. Bertin Wilh. Andrens. chron. c. 3 (SS. XXIV, 690): (Marcianensis coenobii) edituus, quem nostro more custodem vocamus, corpus gloriose Rotrudis furtim auferre disposuit. Flores tempor. Prologus (SS. XXIV, 230 l. 34): indignus ego sacrista vel edituus ordinis fratrum Minorum, wie oben Exc. I Anm. 13 bemerkt. Flodoard H. Rem. III, 1 über Hinkmar (wohl aus dessen eigenem Bericht) custos sacror. pignorum ecclesieque SS. Martyrum (SS. XV, 475 l. 27). Zu St. Bertin in der Urk. Abt Adalhards (13. Jahr Karls d. K.): ad custodiam Sti Petri . . specialiterque ad altare (Cart. S. 94). So wird der aedit. Morinensis (Gesta Sith. Sim. II, 95 SS. XIII, 654) derjenige Dignitär des Kathedralkapitels von Thérouanne sein, der anderswo Domcustos oder Domsacrista heisst.

14c) Gesta Sith. Folcw. c. 66 (SS. XIII, 620 l. 36. 40) ut custos ecclesie, ad quem (villam Hunelam) tradidit, . . annuale exinde fratribus preparet obsequium (lautissima, uti custodis posse est, refectio) c. 117 (S. 634 l. 14) ut Dei hanc domum meamque eleemosynam congrua cura custodias; dazu Mühlb. No. 889 (specialis custos religiosus et regularis) und die von Guér. abgedruckten Urkunden Cart. d. St. Bertin Folcw. II, 86. 89 (S. 159. 164) custodes ecclesiae, custos his sanctis locis. So ist vielleicht auch der Custos vorzustellen, den nach der freilich erst im 12. Jh. verfassten Fundatio mon. Laub. (unten Anm. 23) die Mönche von Lobbes in der von ihnen ausgestatteten und ihnen unterworfenen Begräbniskirche hatten. Unter den Capitularen von Köln custodes für einzelne Capellen bei Hinschius KR. 2, 104 nt. 11.

14d) Die Bezeichnung custos ecclesiae erhält ein Pfarrer in Formul. Sal.

Digitized by Google

des aedituus zu St. Omer das Zeichen der Hoheit über St. Omer zu finden. Aber dieser Versuchung hat der Fälscher (ich werfe ihm nicht zu viel vor) noch nicht nachgegeben, eher ihr entgegengewirkt. In beiden Urkunden bestimmen der Bischof wie der Abt den mit der custodia sive aedilitas zu betrauenden Mönch nicht zur Leitung des Convents von St. Omer — keine Erwähnung der Propstwürde, keine Andeutung von Heischung oder Leistung einer Obedienz der Kanoniker —: sie reden vielmehr nur von Altardienst und Altarerträgnis, das sie an vier Festtagen dem Kloster zuweisen. So hat denn noch im 14. Jahrhundert Abt Johannes Longus von St. Bertin, um wenigstens in der geschichtlichen Erinnerung seinem Kloster die Propstwürde zu retten, zu etymologischer Kunst seine Zuflucht genommen, indem er, die Custodia ganz beiseite lassend, aus dem Worte aedituus die „erhabene Stelle" des vom Abt des Klosters in das Stift gesetzten Mönches herauslas. Erst im achtzehnten Jahrhundert, als der Kampf gegen das inzwischen zum Kathedralstift aufgestiegene St. Omer — wer zählt zum wievielten Male? — sich erneuert hatte, legte man in ausführlicher Streitschrift aus Clétys Feder Nachdruck auf das Wort custos, bald um zu behaupten, dass der Mönch von St. Bertin der Obere von St. Omer gewesen, bald wenigstens zur Bezeichnung und Bemessung des hohen Ranges, den er dort gehabt habe. Zur Rechtfertigung jener Behauptung wies man auf die schon damals, auch von anderer Seite, hervorgehobene Bedeutung, die das Wort custos als Vorstand einer kirchlichen Stätte schlechthin ehedem hatte, auf seine Bedeutung im allgemeinen[14d]). Denn man kehrte

Merk. cart. pag. 2 vgl. Pitto. Frgm. 108 Zeumer S. 241 l. 30. 598; auch der Gesta Sith. Folcw. c. 109 SS. XIII, 631 erwähnte custos ecclesiae, der die Priesterweihe hat, muss, da er die Öffnung seiner Kirche endgültig versagt, als Pfarrer gedacht werden. — In einer Formel für Bischofsernennung Suppl. Marc. 6 S. 109 l. 8 (eine Bestätigung der Vermutung Rettbergs KG. 2, 423, dass Willibrod in der Urkunde über die Peters- und Johanniskirche Rindern die Bezeichnung custos als Inhaber der bischöflichen Aufsicht erhalte. Custos capellae unter Karl d. Gr. bei Waitz VG.[3] III, 517 n. 3; 518 n. 2; 520 n. 1. — Custos für Äbte und Äbtissinnen Form. Andeg. 46. Add. Marc. 1[b] S. 20 l. 28; 110 l. 13 und im Diplom Mühlb. No. 128 (für Fulrad als Abt von St. Denis, der also, da er auch Vorstand der Capelle war, in zwiefacher Beziehung custos hiess); häufig in Privaturkunden für Fulda: in den von „Theotricus notarius" im ersten Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts geschriebenen supradicta ecclesia vel custodes illius oder monasterii rectores v. custodes Cod. dipl. Fuld. ed. Dronke No. 218. 222. 224 (dagegen in No. 244. 246 von demselben ecclesia vel rectores), besonders in denen Hiltipalds im letzten Jahrzehnt des achten monasterii rectores, abbas vel custodes No. 104. 105. 109. 114. 121. 143. 145—147. 149. 150. 151. Daneben doch auch für einen der Mönche (Exc. I Anm. 13), ja custodes monasterii, custodes ecclesiar. in einer Reihe mit Köchen und Bäckern, demnach als niedere Dienstesbeflissene an den schon von Waitz[1] 5, 194 angeführten Stellen Beyer Mrh. UB. 2, 23 und Ledeb. Arch. 8, 280 — vergleichbar den subcustodes der Domcapitel, worüber Hinschius KR. 2, 104 nt. 11.

14d) Worterklärung des Abts Longus oben A. 13[b]. Von Cléty rührt die Dissertation hist. et crit. sur l'origine de l'abbaye de St. Bertin et sur la superiorité qu'elle avait autref. sur l'égl. de St. Omer, par un Religieux de l'abb. de St. Bert., Par. 1737 S. 227 (le terme d'Aedituus ou de Custos . . signifie aussi, comme le remarque encore un auteur moderne, celui qui a la charge d'une église

Digitized by Google

sich nicht daran, dass die Urkunden des Abts und des Bischofs die Custodia zu St. Omer ausdrücklich in Beziehung auf Einzelverrichtungen setzen. Auch blieb unbeachtet, dass nach den in frühkarolingischer Zeit erlassenen Statuten Abt Adalhards von Corbie im Nachbarsprengel Amiens, die zu Clétys Zeit seit langem, auch aus Mabillons Druck bekannt waren, der Custos einer im Eigentum eines Klosters stehenden Kirche, dem der Abt des Klosters Kleriker untergeordnet hatte, deshalb doch nicht deren eigentlicher oder gar höchster Obere war[14e]). Und indem man der andern Absicht nachging, indem man von dem Range, den der Mönch von St. Bertin als Inhaber einer Dignität zu St. Omer, der Dignität des Custos gehabt, eine hohe Vorstellung geben wollte, versäumte man doch darzulegen, wie das Kloster St. Bertin mit dieser Würde die Leitung des Stifts übernommen habe: denn dass zwischen Custos und Propst ursprünglich ein Unterschied bestand (der von vornherein diese Absicht mit jener Behauptung unvereinbar macht), gab man zu, sprach man doch von einer späteren Umwandlung der Dignität des Custos in die des Propstes[14f]).

Noch lange nach Abt Hugos und Bischof Folcwins angeblichen Ordnungen erscheint die Genossenschaft von St. Bertin, statt durch einen aus ihrer Mitte zur Leitung von St. Omer abgegebenen Mönch dort zu herrschen, vielmehr selber gefährdet, einer Minderung in ihrem Bestand und Besitz ausgesetzt. Jenes Diplom Karls des Kahlen aus dem Jahre 877, das wegen seines Rückblicks auf Hugos Entwürfe bereits in Betracht kam, bestimmt nicht die Zahl der Chorherren, sondern nur die der Mönche, als ob nur diese solcher Festlegung gegen eine Verringerung bedurft hätten. Und die Güter, die es bestätigt, der Hand ihrer Besitzer sichert, gehören den Brüdern „von St. Petri, wo der h. Bertinus ruhet", also, so scheint es, den Mönchen insonderheit, nicht den Chorherren[15]).

---

et en est le supérieur). S. 395 (pour être le chef des nouveaux chanoines) und Avant-propos a III (pour gardien ou chef des nouveaux ch.).

14e) Stat. Adalh. abbatis (Dach. Spic.² I, 587): De clericis. Post praepositum et decanum ad custodem S. Joannis respiciant nec omnino sine custodia relinquantur. Die Kanoniker der im Eigentum von Corbie stehenden Kirche oder Kirchen und ihre Ordinationen berührt auch das Privileg P. Nikolaus' I. Jaffé-Lfd. No. 2717.

14f) Cléty, Dissert. S. 216 (. . la dignité du custos était changée dans celle de prévôt). 225 (le custos dans son établissement un officier supérieur, appellé dans la suite des temps prévôt). 395. Wäre glaubwürdig bezeugt, dass der aedituus, dessen Stellung allerdings in diesen Landen die unserer Küster (nur von diesen spricht Hinschius KR. 2, 104 A. 11) überragt (die edilitas zu Cambray ist nach Bischof Liemars Urkunde Miraei OO. 1, 157 ein Stiftamt, vgl. Cart. de St. Bert. 196), hier zu St. Omer die Dignität eines Custos gehabt, so würde gegen seinen hohen Rang nichts einzuwenden sein: wie in italienischen Stiftern (darüber Hinschius KR. 2, 112 A. 8) war hie und da in französischen der Custos der erste Dignitär (Beispiele bei Cléty S. 225 f.; auch in dem Bericht des Abts Johannes Longus über die Reform im Kloster St. Bertin selber — im letzten Drittel des 13. Jh. — liest man: primum officium fuit custodis (SS. XXV, 857 l. 49 f.).

15) Über eine abweichende Lesart dieses Diploms oben Anm. 11. Erbeten

Digitized by Google

Denn wie Abt Fridugis und, ich bemerkte es schon, Abt Hugo nicht Mönche, sondern Chorherren waren [16]), so wurden aus diesem Stande auch ihre Nachfolger auf lange hin genommen, mit Ausnahme eines, der aber des ganzen Sprengels bischöflicher Obere war. Ja der unmittelbare Nachfolger eben dessen, der den Mönchen den Vorrang wieder zugewendet haben soll, Abt Adalhard, erhoben noch unter den Augen Bischof Folcwins, war, nachdem Vatershand ihn dem h. Benedict dargebracht hatte, von der Mönchsregel abgefallen und Genosse derer zu St. Omer geworden [17]). Ich schliesse daraus nicht, dass im Gegensatz zum Bericht Folcwins die Chorherren im Besitz des Primats gewesen, dass nur die Zugehörigkeit zu ihnen Aussicht auf den Abtsstuhl gewährt habe. Aber Anlass zu Besorgnis musste es den Mönchen geben. Dass jene Sicherstellung ihrer Zahl und ihres Einkommens Karl d. K. auf Bitte Abt Hilduins erteilte, trug diesem Kanoniker den Nachruf aus Folcwins Munde ein, dass unter allen aus Klerikerstande keiner ihm „in Güte jeglicher Art ähnlich" gewesen sei. Man legte auf diese Verwendung Hilduins so grossen Wert, dass, wie Folcwin seinem Bericht über Hilduins Abtswaltung vorausschickt, sein Name — doch wohl nur weil man sie ihm dankte: es wird kein anderer Grund ersichtlich — zu St. Bertin unvergessen, immerdar in Segen geblieben ist [17b]).

---

hat es „Hilduinus abbas coenobii Sti Petri quod vocatur Sithin, ubi . . Audomari atque Bertini corpora beata quiete fruuntur"; aber die Güter, die der König bestätigt, sind im Besitze derer, welche „in monasterio Sti Petri ubi b. Bertinus requiescit" Gotte dienen. Wo Folcwin von einer Darbringung zum Mönchsstande erzählt, nennt er nur die zwei Patrone St. Peter und St. Bertin oder den letzteren allein (c. 52. 58. 106. 107 S. 615 l. 33; 618 l. 19; 628 l. 19; 629 l. 37). Es ist die Kirche, die ehedem St. Martin hiess, nun da sie das Grab des h. Bertinus barg (Bovon. Invent. S. Bert. c. 3 SS. XV, 527 l. 54; 528 l. 32), nach diesem benannt ward (Gesta Sith. auct. Folcw. c. 16. 85 S. 611 l. 6; 622 l. 29 Vit. Folcwin. episc. c. 12 SS. XV, 430). So bezeichnet Folcwin, zweifellos mit besonderer Absicht, die Martinskirche als loci caput (Gesta c. 12 S. 610 l. 37) und c. 78 S. 621 als den Sitz des Abts Hilduin, von dem man, da er Chorherr war, es eben nicht erwartete.

16) Nach Planctus Hugon. abbat. str. 6 in dem neuesten Abdruck M. G. Po. aev. Kar. 2, 140 wäre Hugo Mönch gewesen, Mönch von Charroux: Karoff . . de quo sacerdos extitit ac monachus, et ubi vivens postulavit mortuum se sepeliri. Die (einzige) Handschrift hat ha monachus: daher es ohne Änderung nicht abgeht. Mit Lebeuf, Bouquet, Duméril und Coussemaker (von denen freilich weder der erste noch der letzte angiebt, dass er geändert) lese ich extitit, a monachis et ubi v. p. m. s. s.: diese Lesart widerspricht wenigstens nicht wie die andere den sonstigen Nachrichten über seinen Stand (oben Anm. 10). Die Handschrift hat auch Po. aev. Kar. 1, 147 str. 7, 3 u (mortus) statt i, und überhaupt Fehler in den Vocalen (z. B. I, 132 str. 8, 2; 435 str. 7, 2).

17) Gesta Sith. c. 58 S. 618: über Adalhards Nachfolger c. 64. 67. 69. 88.

17b) Folcw. Gest. c. 69. 85. An der ersteren Stelle spendet er ihm das Lob mit einem Blick auf seine Vorgänger, deren Thun, wenn man von Bertinus absehe, vor dem seinen in nichts zerflösse, und er weist auch da auf die in Hilduins Zeit fallenden Urkunden. So fragt man billig, ob aus der nämlichen Feder die schon oben (Anm. 6d) in ihrer Echtheit wie Richtigkeit bezweifelte Nachricht vom Ein-

Digitized by Google

Und wie solche Wahrnehmungen aus der Zeit nach Hugo Hugos angebliche Ordnungen nichts weniger als bestätigen, so hat auch was zu ihrer Rechtfertigung Folcwin und die zwei Urkunden über den früheren Stand der Dinge erzählen, über den angeblich durch Fridugis geänderten, keine Gewähr. Von den Altvätern her, sagt Folcwin, sei den Mönchen der Anspruch auf Ehrerbietung gekommen und der Wahrheit gemäss (veraciter) bestünden sie auf der Forderung, dass die Kanoniker ihnen unterworfen würden. Aber schon die Voraussetzung, dass seit alters die Gründung des h. Bertinus höheres Ansehen gehabt habe als die des h. Audomarus, trifft nicht zu. Wo Sithin urkundlich nach Audomar und Bertin benannt wird, steht regelmässig Audomar vor Bertin [18]). Die erzählenden Quellen des ersten Drittels des neunten Jahrhunderts (darunter eine Aufzeichnung aus der Zeit, bevor Fridugis Abt zu Sithin wurde) begnügen sich gar mit dem h. Audomar: monasterium Sti Audomari oder Sti Othmari quod dicitur Sithin [19]). Auch Folcwins Behauptung, dass ehedem, bis auf Fridugis und „seine fluchwürdige Frevelthat", die Mönche beide Häuser, St. Omer wie St. Bertin, gehabt, leidet Bedenken. Denn die Vita des Bischofs Folcwin, ein späteres Werk unseres Folcwin, lässt davon nichts ahnen: wo sie diese Stätte schildert, beschränkt sie sich auf die Angabe, Sithin sei ein zwiegeteiltes Coenobium, die Höhe hätten Kanoniker inne, die Niederung Mönche, als ob das Verhältnis von je oder wenigstens schon bei Beginn von Folcwins Bischofsregiment, also Jahre vor Fridugis' Antritt so gewesen [20]).

Auch ist wenigstens ein Zweifel gestattet, ob die Mönche St. Omer von Anfang an ausschliesslich besessen. Der Bestimmung, die Audomar dieser seiner Marienkirche gegeben hatte, als Begräbnis ihm selbst (Vita

---

greifen Hugos kommen konnte: auch die wichtigste der Urkunden aus Hilduins Zeit, das Diplom Karls d. K., würde zweifellos übertroffen von der angeblichen Ordnung Hugos: dem hätte die Palme gebührt.

18) Noch das Verbrüderungsbuch von St. Gallen (aus den achtziger Jahren des neunten Jahrh.) hat das Rubrum „Nomina fratrum S. Otmari et S. Bertini".

19) Gesta abb. Fontan. c. 14 (SS. II, 289 l. 53); Ann. Mettens. z. J. 830 Scr. I, 336 l. 11. In seinem Testament wirft Abt Ansegis einen Betrag einfach „ad S. Audomarum" aus (SS. II, 298 l. 13); wie auch Ann. Einh. 808 I, 195 l. 35 (dies die früheste Aufzeichnung) bloss de S. Audomaro haben, nur dass hier die aus St. Bertin stammende Handschrift, die Duchesne abdruckte (Script. III, 168: weder von Pertz noch in der Schulausgabe vermerkt), de S. Bertino giebt — gleich bezeichnend für diesen Rangstreit wie im ehedem Malmedier Codex der Briefe Wibalds die Tilgung des Namens Stablo (Jaffé Bibl. I, 234 nt. b vgl. S. 610).

20) Vit. Folcw. episc. ed. Holder-Egger c. 6 SS. XV, 428. Die Annahme von Pertz, dass der Biograph des Bischofs und der Verfasser der Gesta abb. Sith. zusammenfallen, hat Holder-Egger (N. Arch. 6, 417 ff.) zu hoher Wahrscheinlichkeit gebracht, doch nicht über alle Schwierigkeiten hinweggebracht. Auffällig besonders ihre Verschiedenheit in diesem Stück: jener erkennt den Besitzstand an, kühl gelassen, ohne Einwendung zu Gunsten der Mönche; dieser verwünscht in ihm, zitternd vor Unwillen, das gewaltsame Gebilde einer Tyrannenhand. Und während dieser noch die Kanoniker seiner Tage bezichtigt, auf fälschende Behauptung ihre Ansprüche zu gründen, widmet jener sein Werk den Brüdern des „coenobii Sithiensis", d. h. nach S. 428 l. 34 auch den Kanonikern.

Digitized by Google

Sti Audomari antiqua) und (Überlieferung von St. Bertin) zugleich den Brüdern von Sithin zu dienen, konnten, so lange es im Kloster unter den Mönchen noch keine oder nur wenige Priester gab, priesterlich geweihte Chorherren besser entsprechen denn Mönche. Eine unbefangene, von keinem Streit getrübte Überlieferung ist, dass Ursmar, ein Zeitgenosse Bertins, seinem Kloster Lobbes, das nicht sehr weit von Sithin abliegt, gleichfalls eine Marienkirche in der Höhe als Grabkirche für die Mönche angeschlossen habe, die denn der Sitz von Chorherren wurde, allerdings in Abhängigkeit von dem Kloster in der Niederung [21]). Solche Priestern obliegende Geschäfte hatten auch, so vermute ich, Benedict von Aniane und die Genossen der Synode von 817 im Auge, als sie durch eine Bestimmung des sog. Capitulare monasticum den Äbten gestatteten, Zellen mit Chorherren zu besetzen, die im Kirchendienst Beziehung zu den Mönchen hatten und doch, abgesondert von diesen, an eigener Stätte gehalten, keinen erschlaffenden Einfluss auf sie üben konnten, — eine Gefahr, die ohnedies allmählich sich verringern musste, je mehr Eingang in die Stifter Ludwigs d. Fr. Institutio canonicorum fand [21b]), da diese noch mehr als Chrodegangs Regel die Verschiedenheit zwischen Mönchen und Chorherren aufzuheben suchte, in manchen Stücken sachlich mit der Benedictina übereinstimmend [21c]), in noch mehreren ihr wörtlich ent-

21) Vit. Ursm. auct. Ansone § 9 (Boll. Apr. II, 562); Folcw. Gest. abb. Laub. c. 4 (SS. IV, 57); vornehmlich Fundat. m. Laub. c. 50 (SS. XIV, 545): de superiori ecclesia, quae cimeterium nostrum est, sciendum est quod nobis subjaceat custodemque monachum habeat, et licet sit honorata canonicis, quicquid possident habent ex nobis.

21b) Dass die Institutio (Mansi XIV, 153 ff.) im Jahre 816, das sog. Capitulare monastic. (Capit. ed. Boret. I, 343 ff.) 817 zu stande kam, legt Zeumer dar (Gött. G. Anz. 1882 S. 1423 f.): also hatten die Äbte und Mönche, indem sie Kanonikerzellen den Klöstern anzuschliessen gestatteten, bereits die Neuordnung der Lebensführung der Kanoniker im Auge. Hauck, der den Aufsatz Zeumers übersah, glaubt an Gleichzeitigkeit der Institutio und des Capitulare denken zu müssen: denn nach Ann. Laur. min. (cod. Fuld.) 816 ist von der Synode dieses Jahres sowohl die Institutio zusammengestellt, wie eine Bestimmung über die Liturgie in den Klöstern getroffen worden, unter dieser einzelnen Bestimmung aber habe, so setzt er voraus, der Annalist „die neuen Bestimmungen für Mönche" überhaupt, das ganze mehr als 70 andere umfassende Capitulare verstanden. Träfe diese Voraussetzung zu, so würde der Bericht der Laur. min. in dem Masse ungenau sein (hinzukommt, dass das Capitulare mon. nicht das Werk einer eigentlichen Synode, sondern einer besonderen Versammlung von Äbten und Mönchen ist), dass er überhaupt als Quelle nicht gelten könnte. Und warum wäre es undenkbar, dass die liturgische Bestimmung, ehe sie in das Capitulare m. aufgenommen ward, als eigene Ordnung von der Synode des Jahres 816 ausgegangen? Einer höheren, die Äbte überragenden Autorität bedurfte sie schon als Abweichung vom bisher Geltenden (vgl. Admon. gener. 789 c. 80 Bor. S. 61 — von Ansegis ausdrücklich auf die Mönche gezogen I, c. 74 S. 404 —, Capit. miss. 805 — cod. 13 — c. 2. 806 c. 3 S. 121. 131).

21c) Zu der von Rettberg 2, 667 und Hauck 2, 539 vermerkten Aufhebung der noch von Chrodegang geduldeten Ungleichheit unter den Kanonikern (vgl. Instit. c. 121, dazu 124. 138) kommt manches andere. So wird nicht mehr wie von Chrodeg. (c. 3. 4. 6. 8. 21) das Wohnen ausserhalb des Stifts gestattet (c. 117)

Digitized by Google

lehnt[21d]). Wirklich begegnen neben Lobbes genug mit Chorherrenstiftern ausgestattete Klöster, um uns in so geordneter Verbindung, die bisweilen Äbte und Mönche sich erst durch Gründung der Stifter geschaffen haben, einen eigenartigen Zug der Verfassung und des kirchlichen Lebens reich begüterter, stark besetzter Klöster erkennen zu lassen, im Westreiche wie bei uns im Osten, unter Ludwig d. Fr. wie noch lange darnach, als die Mönche im eigenen Kreise die Zahl der Priester gewachsen sahen. So in Ludwigs d. Fr. früher Zeit St. Riquier im Sprengel Amiens unter Abt Helisachar mit nicht weniger denn drei Stiftern, von denen Forestmontier 30 Kanoniker fasste, gerade so viel wie St. Omer nach Folcwin unter Abt Fridugis; und Corbie in dem nämlichen Sprengel, da die nach Abt Adalhards Statuten bei der St. Johanniskirche unter einem Custos vereinten Kleriker, wie ich schon andeutete, kaum (höchstens vielleicht wie der Teil vom Ganzen) verschieden sind von den Kanonikern, deren enges Verhältnis zum Kloster nachmals in seinem Privileg für Corbie P. Nikolaus I. berührte[22]). Noch um Jahrhunderte später Notre-Dame zu Issoudun im Sprengel Bourges, dessen Abt Girald die Stiftsherren der von ihm gegründeten Kirche St. Denis vornehmlich zur Teilnahme an den Beerdigungen seiner Mönche verpflichtete, wie sie seit alters für jene auf der Höhe über Lobbes in Betracht kam[22b]). Auch

---

oder (wie von Chrodeg. c. 10) die Möglichkeit einer Reise vorausgesetzt; Einlassung von Frauen (von Chrodeg. c. 3 dem Bischof oder Adiakon anheimgestellt) vorbehaltlos (mit Ausnahme des Kirchenraums) untersagt (c. 144); die Bedingung der Wählbarkeit c. 138 (vgl. Chrodeg. c. 25) nach Bened. Reg. c. 21, besonders die zum Kellneramt c. 140 (vgl. Chrodeg. c. 26) nach Bened. Reg. c. 31 gefasst; die Vorschrift der Beleuchtung des Schlafsaales c. 136 (vgl. Chrodeg. c. 3) aus Bened. Reg. c. 22 aufgenommen; das Gebet der Brüder (übergangen von Chrodeg.) aus Bened. Reg. c. 28 der Bussdisciplin (c. 134) eingefügt.

21d) An bedeutender Stelle Instit. c. 132 Psallentium mens concordare debet cum voce, nicht in Chrodeg. c. 7, aber in Bened. Reg. c. 19 (mens nostra concordet voci nostrae). Und es erfordert ein geringes Mass von Vertrautheit mit der Benedictina, das freilich sogar den katholischen Kirchenhistorikern, einem Erzbischof Mansi, einem Bischof Hefele abging, um wahrzunehmen, dass Inst. c. 145, wo was die Chorherren zu Schmuck und Zier ihres Wandels machen sollen, ihnen in mannigfaltigen Geboten und Verboten gewiesen wird, eine umfassende Darlegung der Grundgesetze ethischen Verhaltens der Kanoniker, grösstenteils wörtliche Übertragung aus dem Grundgesetz der Mönche ist. Von den in Reg. Bened. c. 4 vereinigten Vorschriften finden sich nach der Bezifferung in Martènes (darnach Mignes) Ausgabe hier wieder § 1—3. 64. 4—7. 9. 34. 40. 22. 54. 65. 37—39. 35 u. 36. 24. 27. 29. 42 u. 43. 14—19. 21. 26. 44. 46. 41. 60. 69. 68. Der Anschluss ist so eng, dass (Mansi 244 C) nach Vorgang von Reg. 4 § 6 u. 7 der Inhalt des neunten und zehnten Gebots des Dekalogs (Instit.: non concupiscere rem alienam, Regula: non concupiscere) dem des achten vorangestellt wird. (Anders die Folge Instit. c. 114, das von der Benedictina unabhängig ist.) Noch voller und enger der Anschluss der Statuten des Bischofs Theodulf von Orléans für die Domherren seiner Kirche c. 21, wo die Quelle auch nicht genannt, nur durch quidam pater angedeutet wird.

22) Güterverzeichnis von St. Riquier in Hariulfs Chron. Centul. III, 3 (Dach. Spicil. ed. sec. II, 312). Über Corbie oben Anm. 14c.

22b) Ausführliche Urk. in Gall. chr. II J. 48 No. 56.

Digitized by Google

Marmontier-les-Tours, das an der vom Bischof übergebenen Kirche zu Basoches im Sprengel Soissons, wo zugleich die „ecclesia canonicalis“ zu Chatillon an der Marne Eigentum des Klosters war, den überkommenen Rest der Chorherren nicht aussterben liess, sondern neben einem Mönchssatz auch wohl im Besitz des Chores duldete[22c]). Bei uns (ich beschränke mich auf zwei der namhaftesten Benedictinerklöster) Tegernsee mit dem von einem seiner Äbte auf Klosterboden gegründeten Stift St. Martin zu Dietramzell in der Ausweitung des Isarthals[22d]), und Prüm, wo zur Seite der altklösterlichen Erlöserkirche im Anfang des 11. Jahrhunderts eine andere zu Ehren der Erlösermutter unter der eigenen Hand des Abts gleich für Kanoniker aufstieg, während St. Goar und Münstereifel, seit unvordenklicher Zeit Besitzungen Prüms, wenn je in benedictinische Ordnung gefasst, später der Stiftsverfassung verfielen und nun wie eben die Liebfrauenkirche, nach einer der bekannten Bemerkungen des Abts Caesarius zum Güterverzeichnis, dem Abt und den Mönchen Prüms „Capläne“ stellten[22e]).

Abt Helisachar, der, wie gesagt, zu St. Riquier mit der Leitung von Mönchen die oberste Leitung von Chorherren verband, unterschied sich, da er nicht zu den Mönchen, sondern zu den Chorherren zählte, in seiner Stellung an dieser Stätte kaum von Fridugis in der seinen zu Sithin. Jenen nun empfahl Benedict von Aniane, der sich der Sicherung der Mönche vor den Chorherren nicht wenig annahm, den Mönchen seines alten Klosters als „den besten ihrer Freunde unter den Chorherren über den Erdboden hin“, und zu St. Riquier pries noch im zwölften Jahrhundert eine dankbare Erinnerung, dass er den Frauen den Zutritt gänzlich untersagt habe[23]). Aber das Bild von Fridugis war zu St. Bertin

---

22c) Urk. Mabill. Ann. VI Append. § 37.

22d) Urkunde B. Heinrichs von Freising 1102 und (Ja.-Lfd. No. 6179) P. Paschals II. bei Meichelb. I, 1, 292. 293 (cella . . ordo secund. regul. S. Augustini . . conventus canonicor.).

22e) Beyer Mrh. UB. 1, 189 Constat conventum Monasteriensem ab eccl. Prumiensi a primis fundamentis fundatum esse . . unde ejusd. conventus clerici domino abbati atque ecclesie Prum. subjecti esse debent et capellani; et non solum Monasterienses verum etiam canonici S. Goaris et Prumienses (aufgenommen in die urkundliche Erklärung Abt Jofnids von Prüm 1266 Günther, cod. d. Rheno-Mos. 2, 353). Kaiser Heinrichs II. Bestätigung der Liebfrauenkirche als Stift in Abhängigkeit vom Kloster (wie bei Dietramzell Anm. 22d) 1016 Stumpf No. 1679. Das Stift Münstereifel lassen Mabill. Ann. II l. 31 § 57 Hontheim 1, 238 und Eltester (im Mrh. UB. 2, S. CLXXXI) aus einem Kloster entstehen; die gleiche Ansicht hat Eltester (S. CLXXVI) von St. Goar, wo Mabill. sich von Hause aus Kanoniker vorstellt (Ann. II, l. 24 § 21). In Wandelberts Mirac. S. Goaris (SS. XV, 363), also 839, ist nicht von einer Mönchsvereinigung zu St. Goar, sondern nur von Klerikern die Rede (c. 1 S. 363 l. 43 cl. qui divina agerent, c. 2 S. 365 l. 8); ebenso zu Münstereifel in der Trsl. SS. Chrysant. et Dar. (Mitte des 9. Jh.) (Mab. AA. IV, 1) c. 27 (dies auch SS. XV, 376) bei der Ostervesper (c. 24 heisst's von dem einzelnen Mönche Herirand praesens forte residebat — wie der aedituus zu St. Omer). Und die Zulassung der Frauen zu den Altären gilt in beiden Quellen als selbstverständlich (Mirac. c. 10. 11. 18. 34. Trsl. c. 9—11. 15—17. 25. 26).

23) Dass Benedict die Ernennung Helisachars zum Abt von St. Riquier er-

Digitized by Google

schon im zehnten Jahrhundert sehr verdunkelt. Die Erschlaffung der Zucht freilich gab man ihm und seinem Regiment nicht schuld. Auf den Ausschluss der Frauen, auch der hochgeborenen und gekrönten, von der Kirche hat er gehalten, wie nur die alten Benedictiner, die darein ihren Stolz setzten: das erste Weib, das vor dem Altar des Gründers sich hat beugen dürfen, war die Gemahlin des Grafen Arnulf von Flandern, der es 938, ein volles Jahrhundert nach Fridugis gestattet ward, und erst beim Abtsregiment dieses Grafen spricht Folcwin vom Untergang der mönchischen Strenge zu St. Bertin[23b]). Indes wie wenig Fridugis einem Vorwurf solcher Art sich ausgesetzt hat, wie bezeichnend es für Ludwigs Erwählung gerade dieses Abts aus dem Kanonikerstande ist, dass aus dessen Amtszeit nicht einmal Folcwins Feder von einem Abbruch an strenger Lebensführung der ihm anvertrauten Mönche etwas zu berichten im stande war — man erklärte ihn trotzdem für „unwert sogar des Namens eines Abts". Verleitet durch Genusssucht, verblendet von Habsucht habe er mit den berufenen Massregeln den Mönchen das Ihre genommen, um es seinen Lüsten dienen zu lassen, habe er den Samen der Zwietracht zwischen den Mönchen und Kanonikern ausgestreut.

Vielleicht hat (wenn ich nun über Entstehung und Ausbildung der Fälschung eine Vermutung äussern darf) erst Zwietracht zwischen Kloster und Stift, Streit über Besitz und Rang, den vermutlich die 944 im Kloster begonnene Erneuerung der Regelstrenge wenn nicht hervorrief, doch steigerte, zur Erdichtung oder Verkehrung früherer und frühester Geschichten Sithins geführt. Ein Kanoniker im Abtsstuhl war nicht mehr hinderlich. Seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts erfreute sich St. Bertin, entsprechend der Wiederherstellung der Regel, von neuem eines Leiters mönchischer Herkunft, der, wenn das Kloster den Principat über das Stift erstritt, des am meisten genoss. Von einem dieser regulären Äbte erhielt Folcwin, des es gar nicht Hehl hat, dass Streit sei[24]), die Anregung zu seinem Werke. Und er oder seine Gewährsmänner haben auch bei Vorgängen, welche die Stellung der Mönche von St. Bertin nicht berührten, noch bei Ereignissen des eigenen, des zehnten Jahrhunderts mannigfacher Ungenauigkeit sich schuldig gemacht, schwere Irrtümer begangen, mitunter gar gefabelt; auch in der Wiedergabe von

---

lebt hat, lässt sich nicht bestimmt sagen. Seine Abtswürde zu Junièges kennt der etwas späte Hariulf nur von Hörensagen. Und St. Aubin, wo er Jahre vor Benedicts Tod die Leitung hatte, kommt hier nicht in Betracht, da bis 966 St. Aubin Stift war. Aber die Worte Benedicts an die Mönche seines alten Klosters „fratres ipsos (ipsius?) in meo habetote semper loco" (V. Bened. c. 43. SS. XV, 220 l. 21) lassen vermuten, dass er in der Nähe von Aniane ein Kloster hatte.

23b) Gesta c. 107 . . abbas et comes Arnulfus dolens religion. monasticam . . tunc temporis abolitam. Vorher, c. 106, der Kirchenbesuch seiner Gemahlin (quod antea reginarum nulla concupiscere vel audebat).

24) Wo er von der Wirkung so weit abstehender Ursache spricht, braucht er doch Präsensformen (Gesta c. 49): dum et monachi sibi reverentiae honorem vindicant canonicorumque subjectionem sibi veraciter defendunt . . et canonici . . principatum ad se monachorum pertinere dicunt.

Digitized by Google

Diplomen an gleichgültigen Stellen zeigt sich nicht immer eine das Ursprüngliche treu wahrende Hand[25]).

War es nun auch Willkür, dass sie aus der Zahl der Äbte gerade Fridugis herausgriffen, um in dem Rahmen seiner Tage die Gebilde ihres Truges unterzubringen? — den Erwählten jenes Herrschers, der dem Mönchtum so reiche Gunst zuwandte wie Ludwig d. Fr.? Oder ersahen sie sich ihn etwa, weil mehrere Diplome Ludwigs d. Fr. (darunter eins noch aus Fridugis' Zeit) und seiner westfränkischen Nachfolger einer Divisio der Güter von Sithin mit einem nachdrücklichen Verbote entgegentreten? Denn dies Verbot setzte noch in unserer Zeit Sickel, der diese Güterteilung als eine Teilung zwischen Mönchen und Kanonikern „für die Zwecke eines Kanonikats" fasste, in unmittelbare Beziehung zu den von Folcwin erzählten Massregeln des Abts Fridugis, deren Wiederholung nun durch die Diplome untersagt worden sei. So würde das Verbot sogar ein Anzeichen wider Fridugis, fast einen Beweis seiner Verschuldung bilden, wo man denn kaum von Fälschung reden, nicht nach dem Anlass fragen dürfte, der einen Fälscher auf seinen Namen gebracht habe. Aber ich stimme dieser Auslegung nicht zu. Keins der Diplome enthält eine Andeutung, dass jemals über Sithin durch die Gewaltsamkeit irgendwelchen Abts bereits eine Teilung gekommen sei, nach der die nun unter des Herrschers Bann gestellte als eine doppelt schmerzliche hätte unterlassen werden sollen. Und in allen richtet sich das Verbot an die zukünftigen Könige, nicht an die zukünftigen Äbte, daher unter der Divisio eine Handlung des Herrschers gemeint sein muss, die Divisio im allbekannten Sinne altkarolingischen Reichsrechts, die Einziehung von Kirchen- oder Klostergut durch den König zur Ausstattung angesehener Männer des Reiches, zur Belohnung geleisteten Dienstes, als Ersatz erlittenen Verlustes[26]). Indes lenkte die Blicke auf Fridugis vielleicht der

25) Neben Urkunden führt Folcwin mündlichen Bericht ernster Männer als seine Gewähr. an c. 111 (strenuis viris narrantibus) vgl. c. 57 S. 617 l. 7. Auf chronologische Ungenauigkeit machte schon Guérard an verschiedenen Stellen seiner Ausgabe aufmerksam; umfassend und eindringend die Rüge Holder-Eggers in der seinen (SS. XIII, 625 nt. 2. 4. 5. 10. S. 626 nt. 1. 9. S. 629 nt. 2; Willkür in Benutzung der Quelle S. 611 nt. 5). Irrige und auch willkürliche Überlieferung der Diplome bringt Sickel zur Anzeige: so Mühlb. No. 702 Fridugis' Titel nach dem seines Nachfolgers (UL. S. 98 n. 4), Mühlb. No. 804 der Zusatz palat. zu Niuhem (zu L. 268), Mühlb. No. 344. 702 die königliche Unterschrift ohne vorausgegangene Ankündigung (UL. S. 191); No. 344 und 915 Fehler im Datum (zu K. 161. L. 334).

26) Mühlb. No. 844 und No. 915 (abermals von Ludwig), dann Cartul. éd. Guér. S. 119. 149 (von Karl d. K. und dem westfränkischen Lothar): successores nostros admonemus ut nullam divisionem faciant aut facere permittant. Gleich in Mühlb. No. 844, zu dessen Erläuterung Sickel jene Ansicht äussert, lautet schon das Gesuch der Mönche nur auf Erlass eines Verbotes „ut nullus succedentium nostror. dividere presumeret"; die späteren Diplome No 915 und Cartul. S. 119 geben als den Inhalt der voraufgegangenen Verfügung einfach die Weisung „ut nullus succedentium nostrorum dividere . . presumeret" (ohne facere permitteret). Demnach ist die von Sickel abgelehnte Ansicht Roths die richtige. Dass Mühlb. No. 844 nicht von Fridugis, sondern von den Mönchen erbeten wurde, deutet nicht,

Digitized by Google

Umstand, dass er als der früheste unter denjenigen Vorstehern von Sithin bekannt war, die nicht aus der Mönchsgenossenschaft von St. Bertin aufgestiegen sind: als erster Abt chorherrlichen Standes konnte er am ehesten einer Umkehrung der Verhältnisse zu Gunsten der Kanoniker beschuldigt werden. Galt doch seine Erhebung noch in anderer Beziehung als verhängnisvolle Epoche: die Erinnerung zu St. Bertin hing an sie zugleich den Verlust des Wahlrechts, wie wenig es auch wahrscheinlich ist, dass Sithin es schon damals besessen. Ein reines Wahlprivileg hat Folcwin nicht vorzubringen vermocht, und keine der von ihm mitgeteilten Immunitäten läuft, wie gewöhnlich die Immunitäten der in dieser Weise bevorrechtigten Klöster, in Wahlrecht aus [27]).

Dem entspricht von der anderen Seite, dass dem Abt Hugo, den man sich im zehnten Jahrhundert zu St. Bertin wohl als Mönch vorstellte, wenigstens nicht mehr als Chorherrn kannte (keineswegs an ihm, aber ausdrücklich an seinem Vorgänger und seinen Nachfolgern vermerkt Folcwin den aus diesem Stand sich ergebenden Defect), das Verdienst zugeeignet ward, jenen Umschwung zu Gunsten der Mönche begründet und selber noch eingeleitet zu haben. Dass indes Hugo den Mönchen von St. Bertin ein grösserer Gönner als Fridugis gewesen, würde schon ein Vorgang fraglich machen, den Folcwin selbst ohne einen Zweifel an seiner Glaubhaftigkeit erzählt, wenn es nur mit der Glaubhaftigkeit auch so bestellt wäre. Ich meine den bereits berührten Versuch Hugos, die Gebeine des h. Audomarus von Sithin, aus dem Sprengel Thérouanne hinweg nach seinem anderen Kloster St. Quentin im Sprengel Noyon zu entführen. Dieser Raub hätte, wäre er gelungen, zwar zunächst einen Altar des Chorherrenstifts getroffen. Da Hugo jedoch nach dem Wortlaut der Gesta in ihrer gegenwärtigen Gestalt auch die Mönche von St. Bertin an „der Hut des h. Audomarus", ja nach der ihm zugeschriebenen Urkunde an dem Erträgnis des Altars beteiligt hatte, so liegt zu Tage, dass der Abt durch seinen Frevel zugleich das Kloster geschädigt, die eigene zu dessen Vorteil getroffene Ordnung in diesem Stück hinfällig gemacht hätte. Sein Einvernehmen mit dem von ihm zur Wache an den Heiligengebeinen gesetzten Mönche, dem auch die Heimkehr des wiedererlangten Schatzes unwillkommen ist, würde die Ordnung von Haus aus in übles Licht stellen. Aber der Bericht über den ganzen Vorgang ist mancher Anzweifelung ausgesetzt [28]): ich führe ihn nur an, weil er

---

wie Sickel meint, auf einen Gegensatz zu ihm, sondern erklärt sich aus den Umständen zur Zeit des Gesuchs (unten Anm. 32).

27) Mon. Germ. Diplom. Merov. S. 52. 79, dazu Mühlb. No. 133. 844. 915. So ist es völlig haltlos und nur für die im 10. Jahrhundert unter den Mönchen von St. Bertin herrschend gewordene Ansicht bezeichnend, wenn Folcwin bei der Erhebung des Abts Fridugis erzählt (Gesta c. 47 S. 614) „monachis ordinatione monasterii sui abstracta, abbatia regali beneficio in externas personas est beneficiata". Dass nach den ältesten Quellen der Abtsstuhl von St. Bertin durch bischöfliche Ernennung besetzt worden ist, Folcwin aber darüber schweigt, bemerkte ich oben Anm. 4.

28) Wie Folcwin Gesta c. 57 bekennt, hatte er an schriftlichen Quellen nur einen kurzen annalistischen Vermerk über die Translatio des Heiligen von Lieges-

Digitized by Google

zeigt, welche Widersprüche in sich die Überlieferung unter den Mönchen von St. Bertin ertrug. Unzweifelhaft ist dagegen der Anteil, den Hugo an der von Folcwin beklagten, verwünschten Gestaltung der Verhältnisse zu Sithin gehabt. Er erhellt aus jener urkundlichen Erinnerung Karls d. K. an die vom Abt Hugo im Entwurf hinterlassene Satzung, die eine Teilung der Güter und die Zuweisung eines bestimmten Teils an die Mönche im Kloster enthielt, also die Aufhebung der Einheit von Sithin im Keime. Der von Karl d. K. in demselben Diplom angezogene Erlass seines Vaters, der die Zahl der Mönche auf 50 oder 60 festsetzte, entbehrt der chronologischen Bestimmung; aber müsste man zwischen Fridugis' und Hugos Zeit Entscheidung treffen, so wäre, da diese Constitution in keinem der Diplome Ludwigs für Sithin, deren wir bis August 835 manche besitzen, angeführt wird, eher als an die früheren Jahre des Kaisers an seine letzten zu denken, aus denen keine sich erhalten haben, demnach eher an die Abtswaltung Hugos (834—843) und an eine von ihm ausgegangene Anregung, woran sich denn in nahem Zusammenhange die durch den unausgeführten Entwurf bezeugte Vorbereitung einer Güterteilung angeschlossen hätte. War also überhaupt eine Klage statthaft, Klage gegen einen der Äbte, so ist die Verblendung der Leidenschaft an dem schuldigen vorbeigegangen, um einen andern von gutem Namen noch spät in argen Verruf zu bringen[29]).

---

bordh „ad locum suum": sonst ruht sein, fast volle 120 Jahre nach dem Ereignis niedergeschriebener Bericht, der doch lebhaft ins einzelne geht, auf mündlicher Mitteilung älterer Leute. Die Vita Folcw. ep. c. 3 redet gar nur von vulgi rumor, der es feiere; und bei allem Verdienst, das sich ihr Held um die Rettung des Schatzes erworben haben soll, ist sie da sehr kurz. Die Inschrift auf dem Grabe, das er zu St. Bertin erhalten, deutet es gar nicht an (Vita Folcw. ep. c. 12). — Bei seiner Macht und seinem Einfluss hätte Hugo, lange des ungeteilten Reichs Kanzler, auf redlichem Wege den Schrein seines Klosters St. Quentin füllen können, wie er wirklich so den Leib des h. Cassian erlangte (AA. SS. Aug. II, 66). Und als Berater seines königlichen Neffen Karl hatte er im Sommer 843, kurz vor dem Zusammentritt der Brüder zur Teilung des Reichs, vermutlich weder Musse noch Sinn zu einem Reliquienraub. Man möchte meinen, dass das Gerücht als Gegenstück der Erzählung, zu St. Bertin habe Graf Arnulf von Flandern die von ihm geraubten Reste des h. Richarius und anderer niedergelegt (Hariulf Chron. Cent. III, 22. Gesta Sith. c. 108 SS. XV, 696. XIII, 630), erst im 10. Jahrh. von Sithin aus verbreitet wurde. Aber die Beteuerung des Planctus Hugonis, dass der Abt unfähig gewesen sei, einen Raub zu begehen (Poet. aev. Karol. 2, 140), könnte doch ein Zeichen früher Entstehung jener Nachrede sein: die Verwunderung meines lieben Collegen Woldem. Wenck (Fränk. Reich S. 88) über solch ein Lob „des Mannes der Kirche" findet einfachste Lösung, wenn man annimmt, dass nur eine Beschuldigung abgewehrt werden sollte.

29) Mit gleicher Beschuldigung vergriffen sich unwissende Zeitgenossen Folcwins, da in einem Anbringen vor Kaiser Otto I. 973 (Stumpf No. 524, jetzt M. G. Dipl. r. et imp. I, 580) die Einführung von Chorherren in das Kloster Echternach von der Boshaftigkeit eines „Eindringlings", eines „gewissen Karlmann" hergeleitet ward. Dieser Karlmann, der Sohn Karls d. K., hat sich, heimatlos und hilflos, von seinem Vater geblendet und vor ihm flüchtig, schwerlich dessen unterfangen, an einer Stätte, die ihm aus Mitleid zugewiesen worden war, zur Linderung seines Elends (das letztere nach Regino, einem Zeugen aus nächster

Digitized by Google

Denn von Fridugis giebt Folcwin eine Schilderung seiner Sinnesart und Richtung überhaupt, die er, wie seine Urgeschichte von Sithin auf die gefälschten Urkunden, ganz auf die Anklagen zugerichtet hat, mit denen dann im Namen der Benedictiner der Chorherr überschüttet wird. Die Schilderung ergeht sich, als ob von dem seit mehr denn vier Menschenaltern Abgeschiedenen die lebendigste Kunde verblieben wäre, ungleich breiter als die Charakteristik irgend eines seiner Nachfolger. Diese erhalten ihr Urteil, wenn überhaupt eins, in einem ganz allgemeinen Lobspruch: so Hugo I. und Hilduin; dass aber Fridugis „unwürdig sogar des Namens eines Abts" gewesen, drängt Folcwins polternde Rede uns mit einem Schwall von Vorwürfen förmlich auf, unermüdlich im Herzählen seiner mannigfachen Verkehrtheiten und Untugenden, als da sind avaritia, impudentia, lascivia, perversitas, temeraria presumptio, tyrannis, versutia.

Auch in einem Verzeichnis aus St. Omer wird Fridugis von den übrigen Vorstehern Sithins, vor ihm und nach ihm, abgehoben. Aber sehr anders. In dem Katalog des Stiftsherrn Lambert hat sein Name den Zusatz pacificus [30]). Der Katalog ist noch jünger als Folcwins Abtsgeschichte, um mehr denn anderthalb Jahrhundert jünger, auch nicht frei von Irrtum. Er steht zudem nicht über dem Verdacht der Befangenheit nach der entgegengesetzten Richtung, wie denn dieser Beiname, in dem ich nicht eine Latinisierung sehe (keinen andern Germanennamen des Verzeichnisses begleitet eine Übersetzung, und diese träfe überdies nicht zu), vielleicht nur auf der Mönche Vorwurf gemünzt ist, Fridugis sei ein Zerstörer zarter Bande der Bruderliebe gewesen. Indes lässt sich nicht leugnen, dass Fridugis anderwärts die von Lambert ihm zugeschriebene Eigenschaft eher denn die entgegengesetzte bekundet hat, als Abt von Tours, wo die Ordnung des Verhältnisses der Chorherren von St. Martin zu den Mönchen von Cormery Aufgaben an ihn stellte, die denjenigen sehr ähnlich waren, die später zu Sithin an ihn herantraten. Dort hat er den Mönchen, den Benedictinern von Cormery, am wenigsten Grund zum Vorwurf der Habsucht und Herrschgier gegeben, er, der von einem frühen Jahre seines Regiments zu St. Martin, von 808 ab, bis wenige Jahre vor seinem Ende, zum Teil auf Kosten seines Stifts, für ihre Ausstattung mit Gut und Freiheit so sehr wie seine Vorgänger, für die regelgerechte Führung ihres Lebens und für ihr Abtswahlrecht mehr als einer seiner Vorgänger Sorge getragen hat.

Zeit und aus der Nachbarschaft, z. 870). Nach Catal. abb. Eptern. I (SS. XIII, 738), der gerade hier verlässig ist, war schon unter dem Laienabt Graf Adalhard die Stiftsverfassung eingeführt worden, etwa 20 Jahre ehe Karlmann antrat. Die Auskunft, wodurch Abt Dietrich von Echtern. (SS. XXIII, 68) zu Weilands Beifall mit diesem Zeugnis jenen Vorwurf gegen Karlmann zu vereinbaren suchte (Karlmann habe bloss noch einen Rest der Mönche ausgetilgt), schliesst der Wortlaut des Vorwurfs in jenem Anbringen aus: die ganze Schuld ist hier Karlmanns.

30) Lamberti Ser. abb. S. Bert. M. G. SS. XIII, 391 lin. 18. Einen Irrtum Lamberts auch in seiner berichtigten Liste rügt schon Holder-Egger (bei Propst Alvinus); sein Ansatz des Jahres, in dem Fridugis auch nach ihm die Scheidung vorgenommen haben soll, 830, ist willkürlich und irrig zugleich: er fand bei Folcwin die Zeitbestimmung in initio tyrannidis suae und las als Jahr seines Anfangs 830 (S. 390 l. 14) statt wie bei Folcwin (vgl. Mühlb. No. 702) 820.

Digitized by Google

Das alles ergeben Urkunden für Cormery. Auch ein für Sithin selbst ausgestelltes Diplom entzieht einem der von St. Bertin her erhobenen Vorwürfe den Boden. Zu leerem Genuss und Spiel soll Fridugis die Befugnis der Jagd in den Waldungen Sithins vom Kaiser erbeten haben. Aber das Diplom Ludwigs d. Fr., das davon handelt, gewährt weder dem Abt noch den Mönchen oder Kanonikern selbst, sondern nur ihren Leuten die Übung der Jagd, und ausdrücklich giebt es sich als Erneuerung eines schon einem der Vorgänger erteilten, was der gedankenlose Folcwin auch in seine Sammlung aufgenommen hat[31]).

Zu einer günstigern Ansicht von Fridugis führen auch die Urteile seiner Zeitgenossen, um die sich Folcwin freilich nicht kümmerte, die ihm vielleicht ganz unbekannt geblieben sind: zeigt er doch keine Ahnung von den wichtigsten seiner Lebensverhältnisse, dass er ein Zögling Alkuins, ein Testamentszeuge Karls d. Gr., der langjährige Kanzler Ludwigs d. Fr. gewesen ist. Wenn Alkuin ihn seinen Nathanael nannte, den Jünger, in dem kein Falsch, so berechtigt dies freilich noch nicht mit Luden (der vielleicht nur dadurch verleitet wurde), „einen Mann von reinen Sitten und edlem Herzen“ in ihm zu finden: denn als eine Mahnung hat Alkuin ihm diesen Namen gegeben. Aber er hätte sie wohl anders gefasst, wenn der Jüngling Anlage oder Hang zu der von Folcwin dem Manne vorgerückten Verschlagenheit gezeigt hätte; und Alkuins Gleichung mit dem Apostel bezieht sich noch darauf, dass, wie er sagt, auch Fridugis den Heiland erkannt habe. Der Aufenthalt am Hofe, der Verkehr mit der Kaiserschwester Gisla und mit der Kaisertochter Rotrud hat seinen Ruf, wie wenig makellos auch Rotruds Lebensführung war, nicht geschädigt. Die Kunde von seiner Gunst bei Karl machte sogar seinen Erzieher zum Bittsteller, bei ihm wie bei Candidus, führte auch ihm das Gesuch Alkuins zur Zeit seiner Irrung mit Bischof Theodulf um Beschwichtigung des allerhöchsten Zornes zu. Unter Ludwig erscheint er, auch als dieser was in der väterlichen Pfalz unsauber war weggefegt hatte, in ungeminderten Ehren, betraut nach der bekannten Schilderung Ermolds mit der Leitung einer „in Glaubensreinheit wie in ihren Gewändern strahlenden Schülerschar“, deren Aufzug den Glanz des Hofes erhöhen sollte. Legte Alkuin unter den Mahnungen, die er, im Ermuntern und im Warnen unermüdlich, diesem Sohne so wenig wie andern ersparte, ihm einst ans Herz, sich nicht in fremde Zwistigkeiten hineinziehen zu lassen, so ist zu vermuten, dass Fridugis keinen Grund zur Besorgnis gab, er werde selbst Zwist anstiften. Heftigkeit im Ausfechten gelehrten Streites war ihm nicht fremd; sie brachte, nach der Vorhaltung des freilich selber keineswegs sanftmütigen Erzb. Agobard, ihn in

31) Die blinde Gehässigkeit Folcwins in der Beurteilung des Jagdrechts Mühlb. No. 702 (vgl. No. 344) rügte schon v. Simson L. 2, 238 nt. 5. — Unter den Diplomen, die Fridugis in stattlicher Zahl für Cormery, dieser Chorherr für Reguläre, erwirkte (Mühlb. No. 499 690. 857. Böhm. No. 2073), sichert das zweite den Wählern zu Cormery sogar die Berufung eines Abts von aussen (unter Zustimmung des Abts von St. Martin) und fasst zugleich eine Mehrung der Mönche über 50 hinaus ins Auge; nach dem dritten hat erst Fridugis dort regelgerechte Wohnungen hergestellt.

Digitized by Google

Gefahr, sein Lob sanfter Bescheidenheit und Wahrhaftigkeit einzubüssen. Das ist ein Missklang, wie denn die Erinnerung an das Lob der Bescheidenheit kaum ernstlich genommen werden darf — sein Brief über das Nichts und die Finsternis zeugt im Eingange und noch mehr am Schlusse von kräftigem Selbstbewusstsein —, der einzige Missklang in den Stimmen der Zeitgenossen über ihn[31b]). Denn seine in diesem Briefe uns recht empfindlich werdende Neigung zu Spitzfindigkeit beeinträchtigte nicht die Anerkennung seiner Gelehrsamkeit, seiner Weisheit: als das ihn zierende Besitztum rühmt diese nicht bloss Alkuin, der nach seinem eigenen Ausdruck in ihm sich, den geistlichen Vater fortleben zu sehen wünschte, sondern auch Bischof Theodulf von Orléans[32]). Und Alkuin hat Vertrauen und zärtliche Neigung ihm bis zuletzt bewahrt.

31b) Agobardi liber adv. objectiones Fridug. (ed. Bal. OO. I S. 165 ff. = Migne 104, 159) § 1 Modestiae vestrae benignitas talibus nos invectionib. perculit, quae lenitatis ac sinceritatis vestrae modum excedere viderentur, nisi . .; . . modestiam vestram transgrederemini . .; § 14 multas et graves calumnias . . nobis inflixistis. — Fredeg. (M. G. Epist. IV: ep. varior. No. 36 S. 555) Haec . . scribere curavi, ut . . si forte . . aliquid prolatum fuerit, ab hac nostra ratione dissentiens, ad hanc velut ad regulam recurrentes, ex ejus sententiis stultas machinationes deicere valeatis. Der von Dümmler zuerst (ebenda No. 35 S. 552) herausgegebene Brief Karls d. Gr. an Dungal, der unsere Kenntnis der Richtung seines wissenschaftlichen Bestrebens erweitert, hat (wie schon Dümmler vermutet) vielleicht eben diesen Brief des freilich ungenannt gelassenen Fridugis zur Begleitung gehabt: Karls Worte im Eingang „sententias seu rationes quas tibi dirigimus" schliessen sich doch an den angeführten Briefschluss. Und so wäre Fridugis hier einmal bescheiden gewesen, der eine Arbeit an die Hofgesellschaft (in sacro palatio consistentibus) richtete, welche des Kaisers Anteil weckte.

32) M. G. Poet. aev. Kar. I, 487 v. 175. Alk. Ep. ed. Jaffé No. 187. 206 (S. 660. 700) = M. G. No. 251. 262 (S. 406 l. 26; 420 l. 15 sapientiae decus); 180 (S. 632) = 245 (S. 393 l. 25 vivat pater in filiis). Mahnungen an seinen Nathanael Ep. 206 = 262 (S. 419 l. 28 qui agnitus est a te) und 179 = 244 (S. 392 l. 30 nec te alienis inmisce dissensionibus). Zur Bestätigung der Anklage Folcwins fand Sickel (zu L. 268) ein Zeichen des von Fridugis gestörten Verhältnisses zwischen ihm und den Mönchen in dem Umstand, dass das Immunitätsdiplom Mühlb. No. 844 nicht ihn, sondern sie als die Bittsteller angiebt. Dann hätte, da das Diplom doch wohl nicht vor Ludwigs Besuch der Stätte, sondern nachher erteilt ward, der Kaiser trotz des Zwistes hier Einkehr gehalten und den Zwist, der sie überdauert, in seiner Urkunde, fast ihn anerkennend, zum Ausdruck gebracht. Aber jene Angabe des Diploms kann sich auch durch Fridugis' Abwesenheit und seine Abwesenheit sich dadurch erklären, dass zu dem damals beabsichtigten Feldzuge gegen die Briten Fridugis in seinem der Britengrenze viel näheren Stift zu Tours Aufgebot und Rüstung zu betreiben hatte. Ganz unerhört war ein Gesuch von Mönchen ohne den Abt keineswegs in der Zeit Ludwigs: wir besitzen auch Formeln, die für Gewährung in diesem Falle abgezogen waren (Imper. No. 6. 16 Zeumer S. 291. 297); der Fall wird bei der häufigen Verbindung mehrerer Klöster oder Stifter in einer Hand sich wiederholt haben. Dass das Diplom für St. Riquier (3. Apr. 830 Mühlb. No. 845) den Abt Helisachar nicht nennt, wie das No. 844 nur vom Gesuch der Mönche berichtet, erklärt sich eher daher, dass auch Helisachar vielleicht aus gleichem Grunde wie Fridugis abwesend war, beschäftigt in seinem andern Kloster St. Aubin zu Angers, als aus der damals kaum schon zum Kaiser gelangten Kunde von seiner Teilnahme an Pippins Abfall.

Digitized by Google

Das erweisen Briefe, die zu seinen spätesten gehören, Briefe auch an Andere, auch an Kaiser Karl[32b]). Dass von Karl aus der Zahl der Schüler Alkuins, deren doch mehrere am Hofe bekannt geworden, unter ihnen einer, den wie Fridugis aller Schuld an den letzten Wirren in Tours seine Abwesenheit enthob, gerade Fridugis für das weitaus wichtigste Amt Alkuins erlesen ward, für St. Martin, mag nur das Zeichen eines ihm besonders reichlich entgegengebrachten Vertrauens sein. Die auf ihn gesetzten Erwartungen können indes nicht getäuscht haben: nachdem er länger als ein halbes Menschenalter sich auf dem Abtsstuhl von St. Martin gezeigt hatte, erst da übertrug Karls Nachfolger ihm noch Sithin, geraume Zeit nach Alkuins Tod, an dessen Statt den Fremdling im Lande schwerlich Verwandtschaft mit einem der einflussreichen Frankengeschlechter weitertrug. Darauf führte mich schon der erste Excurs; hier darf ich wohl noch, zu vollerer Darlegung der Ansicht, die seine Zeitgenossen von ihm gehabt, vornehmlich an Benedict von Aniane erinnern. Der ist sicherlich, seit Fridugis Abt von St. Martin geworden war, diesem mit aufmerksamem, vielleicht mit spähendem Blicke ohne Nachlass gefolgt. Denn wenn der „Vater seiner Mönche" alle von Aniane ausgegangenen Pflanzungen nach der Epistola Indensium unter seiner Aufsicht und waltenden Hand hielt, so wird er am wenigsten Cormery, wo diese Zöglinge bei ihrer Abhängigkeit vom Stift St. Martin in ihrer Regeltreue gefährdet waren, aus dem Auge gelassen haben, nicht die Stätte und nicht ihren Mundherrn aus dem Chorherrenstande, was dieser nur that oder zuliess. Nun preist zwar nicht er selbst, doch sein Biograph Cormery zu Fridugis' Zeit als blinkendes Muster mönchischer Lebensführung (c. 24). Es kann auch bei ihrem häufigen Zusammentreffen am Hofe, wo Benedict nach Ardo seinen Klöstern Gewährung auf Gewährung auswirkte und Fridugis als Kanzler seit 819 deren Ausfertigung in urkundlicher Form leitete, über dessen Gesinnung gegen das Benedictinertum gar kein Zweifel in Benedicts Seele aufgekommen sein. Da aber Benedict seinen Einfluss auf Ludwig d. Fr. bis an sein Ende behielt, wie man nach den Andeutungen seiner Lebensgeschichte annehmen darf, vornehmlich bei Ernennung von Äbten, so ist in Fridugis'

32b) An Erzb. Arno im Jahre 802 Ep. 234 = M. G. 259 S. 417 l. 19 audias illum — Fredegisum filium meum — quasi me tibi loquentem in cor, vgl. l. 24 f. Im Briefe an Karl d. Gr. No. 205 = 261 nennt er ihn carissimum filium nostrum vobisque fidelem famulum (S. 419 l. 12). Diesem Briefe giebt Dümmler, der ihn in Jaffés Sammlung mit Bestimmtheit auf Dez. 801—803 ansetzte, jetzt einen Spielraum zwischen 798 und 803. Ich nehme indes die frühere Begrenzung auf. Nicht gerade wegen S. 418 l. 35 und 419 l. 6 (imperialis potentia, imperium: über diese Ausdrucksweise Alkuins Waitz VG.[2] 3, 188 nt. 2), auch nicht wegen der Erinnerung an seine senectus (in dem gleichzeitig abgegangenen Brief 206 = 262 S. 420 l. 14), da Alkuin schon früh über Greisenhaftigkeit klagt, schon 796 (Ep. 72 S. 336 = Ep. 114 S. 169 l. 23), sondern weil die Bücher der heiligen Schrift, die er jetzt emendatos übersendet, als Weihnachtsgeschenk an Karl nach Aachen (S. 419 l. 12), ihn noch nach Mitte April 800 beschäftigten (Ep. 136 = 195 S. 323 l. 6), eine Sendung aber auf Weihnacht 800 den Weg über die Alpen hätte nehmen müssen.

Digitized by Google

Berufung zum Abtsstuhl von Sithin ein Urteil über ihn enthalten, das eine andere Gewähr hat als die Schmährede Folcwins.

Bei dieser Berufung muss den Kaiser und seinen Berater ein Grund von einigem Gewicht geleitet haben. Ohne einen solchen konnten sie, da Fridugis zu seinen Obliegenheiten im Stifte zu Tours, die, wie Alkuins Rücktritt lehrt, eine volle Kraft forderten, bereits auch die Leitung der Kanzlei übernommen hatte, ihm nicht noch das Regiment eines Klosters überweisen, das voraussichtlich ihn mehr in Anspruch nahm als seinen Vorgänger das mit St. Martin verwaltete St. Loup zu Troyes und St. Josse zusammengenommen. Fridugis' angelsächsische Herkunft kann trotz der Beziehungen Sithins zu England[32c]), auf die der Kaiser den Blick werfen mochte, in der Erwägung Abt Benedicts nicht den Ausschlag gegeben haben. Kam noch anderes in Betracht, so fällt auf, dass nicht Helisachar erlesen ward, er, der doch schon in Ludwigs aquitanischer Zeit dem Herrscher vertraut gewesen, dem Abt Benedict gleichfalls schon da wert und teuer geworden und es bis zu dessen letzter Stunde geblieben war, wo dieser Chorherr dem Sterbenden näher trat als einer der Mönche aus Inden oder Aniane. Seit seinem Scheiden von der Kanzlei frei für einen andern Wirkungskreis erhielt Helisachar diesen freilich auch unter Benedictinern, aber nicht als Abt zu Sithin, sondern in der Nachbarschaft, zu St. Riquier, und vielleicht erst nach Benedicts Tod. Demnach haben wir mehrfachen Anlass zur Frage: hatte der Gang der Dinge in Sithin zu einer Halbheit oder Verwirrung geführt, ähnlich der, welcher Fridugis in Tours ein Ende gemacht? Hatten Kleriker, an der Kirche von St. Omer zum Begräbnisdienst angesetzt, hier überhand genommen und die ganze Genossenschaft auf der Höhe, wenn sie überhaupt je in der Pflicht der Mönchsregel stand, zu ihrer, der Stiftsverfassung, herübergezogen? War deshalb zwischen ihnen und den Mönchen im Thale eine Ausgleichung erforderlich, bei der von Fridugis, nachdem er in Tours die Verhältnisse zur Entscheidung und in Ordnung gebracht, nachdem er dem Kloster zu Cormery nicht bloss Schonung, sondern auch Wohlwollen bezeigt hatte, sich am ehesten ein massvolles Vorgehen und auch Gunst gegen die der Regel getreuen Brüder zu St. Bertin erwarten liess?

32c) Vgl. oben S. 33 Anm. 36c. Die zu Sithin unter Ludwig d. Fr. den englischen Dingen zugewandte Aufmerksamkeit bekundet Cod. K^1 der Briefe Alkuins. Geschrieben, wie Sickel aus einer ihm vorgelegten Probe erkannte, in Ludwigs Zeit, hat er (so wiederum Sickels Entdeckung) zu seiner Heimat St. Omer und zu seiner Grundlage eine Sammlung, welche vermutlich „aus Kreisen stammt, die noch nach Alkuins Tod Verkehr zwischen dem Festland und England unterhielten, d. h. von einem Manne ausgegangen ist, der . . hüben und drüben seine Verbindungen hatte" (SB. d. kk. Ak. ph.-h. Cl. 79, 500 f. 530). Weist indes Sickel dabei auf Fridugis, so lässt sich Cod. K^1, da hier wie in den auf der nämlichen Grundlage ruhenden A^1 A^2 K^2 (bei Jaffé AVG) gerade alle an Fridugis, an ihn allein oder mit an ihn gerichteten Briefe fehlen (No. 257. 179. 180. 187. 206. 258 = MG. 135. 244. 245. 251. 262. 289), auf eine Anregung von dessen Seite nur zurückführen, wenn man annimmt, dass zu St. Omer neben K^1 noch eine Sammlung anderer Briefe vorhanden gewesen sei, unter gleichem Gesichtspunkt wie die (oben S. 185 f.) zu Aniane angelegte.

Digitized by Google

Was hat nun aber Fridugis in Sithin vorgenommen und zu stande gebracht? Was darf man ihm als sein eigen Werk zu Verdienst oder Schuld anrechnen?

Wer über Stellung und Wirken dieser Äbte karolingischer Königsklöster eine zutreffende Ansicht zu gewinnen sucht, über Fridugis insonderheit uneingenommen von Folcwins Voraussetzung, dass er zugänglich den „Suggestionen des Teufels", aber nicht getroffen, unberührt von einem Befehl des Königs, als „Tyrann" hätte schalten und walten können, wird nicht nur an die Überwachung der Äbte denken, die zum Beruf des allezeit am Hofe weilenden Erzkaplans gehörte, sondern vornehmlich an die Anweisungen, die Abt Eigil von Fulda, Abt Tructesind von Aniane bei ihrem Amtsantritt empfingen. Die von Ludwig für Sithin erteilte liegt uns freilich nicht vor; auch lässt kein zeitgenössischer Bericht unmittelbar erkennen, welche unter den mannigfaltigen über Sithin gekommenen Wandlungen gerade in Fridugis' Amtszeit falle. Aber erschliessen können wir aus den Urkunden das eine und andere, was damals geschehen und was nicht geschehen ist.

Im Besitz des „Principats" hat Fridugis die Mönche zu St. Bertin belassen. Sie sind es und nicht die Chorherren von St. Omer, die elf Jahre nach seiner Stuhlbesteigung dem Kaiser mit dem Gesuch um Bestätigung der alten Immunität nahen durften, denen Ludwig die wie vor Zeiten auf St. Bertin und St. Omer lautende Urkunde, ohne Erwähnung der Kanoniker, gewährte.

Gleich dieses Diplom lehrt denn auch, dass Fridugis eine völlige Scheidung zwischen St. Omer und St. Bertin nicht vorgenommen hat: die Immunität, die der Kaiser in diesem Diplom bestätigt, begreift alle Güter von Sithin. Wenn Lambert zu St. Omer, der Kanoniker des zwölften Jahrhunderts, an eine von Fridugis vorgenommene divisio ecclesiarum glaubte, so verleitete ihn, wie sonst, Folcwin. Denn noch in der letztbekannten Erneuerung, welche die Immunität durch einen Karolinger Westfranciens erhielt, wird die Gesamtheit der Güter des monasterium Sithin zu Ehren der Mutter Gottes und der Apostel Petrus und Paulus, wo die Körper der heiligen Bekenner Audomarus und Bertinus ruhen, bestätigt[33]).

Da, wie früher bemerkt, noch Fridugis' Nachfolger Abt Hugo eine Güterteilung zur Sicherung der Mönche nur beabsichtigt, in unvollendetem Entwurf zurückgelassen hat, so kann allerdings noch weniger Fridugis eine endgültige Ordnung aufgerichtet haben. Nur dass schon im Blick auf die Statuten für die Kanoniker aus dem Jahre 816 und die Klosterreform von 817, über deren Ausführung Visitatoren wachten und der Kaiser bei persönlicher Begegnung am Hofe oder auf Reichstagen sich

33) Mühlb. No. 844 (oben Anm. 26) und Guér. S. 149 (König Lothar 962: fehlt Böhmer). Die Behauptung Bethmanns (Arch. 8, 83 nt. 1) „Bis 820 wird St. Bertin in den Urkunden immer bezeichnet ubi requiescunt corpora Sti B. et Sti A., von da an aber requiescit corpus Sti B., weil nun das Capitel nicht mehr unter dem Abt von St. B. stand" ist (zu den Anm. 26 angeführten Urkunden kommt Böhm. 1815) in ihrem ersten Teil unzutreffend, abgesehen auch von der unrichtigen Namenfolge der Heiligen.

Digitized by Google

erfragte (darauf machten sich wenigstens seine Bischöfe gefasst[34]), Fridugis in den vierzehn Jahren seines Waltens vorbereitende Verfügungen für das Kloster wie für das Stift kaum unterlassen haben wird, vornehmlich den Unterhalt der Angehörigen des einen und des anderen sicherstellende Verfügungen, die sich, was wohl auch anderwärts manche auffällige Verzögerung sei es ihrer endgültigen Fassung sei es der königlichen Bestätigung erklärt[35]), an der Erfahrung einer Reihe sich im Wirtschaftserträgnis ausgleichender Jahre noch zu erproben hatten[36]).

Die Behauptung Lamberts von St. Omer, Abt Fridugis habe die Kirche St. Omer aus der Gemeinschaft mit den Mönchen gelöst (zumal aus der der Güter: a consortio monachorum), findet in dieser allgemeinen Fassung keine Bestätigung. Sie schliesst sich vielleicht an den immerhin bemerkenswerten Umstand, dass in Fridugis' Amtszeit die erste Urkunde begegnet, wodurch dem Kloster und dem Stift gesonderte Schenkungen gemacht werden[37]).

Aber altes Eigentum von Sithin ist noch auf Jahrhunderte ungeteilt geblieben. Da haben den von den Grenzen des deutschen Reichs umschlossenen Grundbesitz die deutschen Könige Heinrich II. 1015 und Heinrich IV. 1056 „duobus monasteriis in loco Sithin . . constructis, quorum unum est canonicorum, alterum monachorum" bestätigt, beidemal nur unter Nennung des Abts von St. Bertin, neben dem der Propst der

---

34) Dass Ludwigs Zeitgenossen ihn damals nicht, gleich seinen neueren Beurteilern, für lässig hielten, wo es seine eigenen Ordnungen galt, zeigt der Brief Erzb. Hettis an Bischof Frothar (Bouqu. 6, 397 No. 28): in proximo est placitum, in quo sine dubio sciscitabitur de obtemperantia mandati sui dominus mandati (eben des Statuts für die Kanoniker).

35) Die Güterteilung, die Benedict von Aniane als Visitator in dem von einem Kanoniker geleiteten Kloster St. Colombe zu Sens vorgenommen hatte (Mühlb. No. 930 quasdam villas . . segregavit, ut absque . . abbatis dono aut exactione usibus eorum perpetuo deservirent: entsprechend der Aachner Ordnung Vit. Bened. An. c. 39 S. 218 l. 2 monasteriis . . sub canonicor. potestate . . constituit segregatim unde vivere possent), erhielt des Kaisers Bestätiguug erst 836, also frühestens 16 Jahre nachher. Die zeitlich erste unter den erhaltenen Constitutionen (für St. Amand auf Bitte des Abts und kaiserlichen Missus, also wohl Visitators Mühlb. No. 732) kommt uns aus dem Jahre 822. Sogar Hilduin, Abt von St. Germain und von St. Denis, demnach, da er Chorherr war, in gleichem Verhältnis zu ihnen wie jener Abt zu St. Colombe und Fridugis zu St. Bertin, hat, obschon er als Erzkaplan dem Kaiser so oft sich nahen musste wie Fridugis als Kanzler, die Constitution für St. Germain erst 829 zur Genehmigung vorgelegt und die für St. Denis („una cum consilio et licentia domini mei") erst 832 verfasst (Mühlb. No. 833. Tard. S. 84). Die Constitution für St Riquier ward, wie lange schon Helisachar, der Gönner der Mönche, da waltete, erst 830 bestätigt (Mühlb. No. 845).

36) Den Mönchen von St. Bertin hat Karl d. K. (Böhm. No. 1815) die von Hugo ihnen zugedachten Grundstücke zu mehren für nötig gefunden.

37) Lambert. can. Audom. M. G. SS. XIII, 390 l. 12. — Cartul. ed. Guér. (Folcw. II, 85) S. 158 hereditatem . . ad St. Audomarum, . . illud in Curmontis ad St. Bertinum, . . in Muldehem ad St. Audomarum, . . reliqua omnia tradantur ad St. Bertinum (826).

Digitized by Google

Stiftsherren (und das wiegt schwerer als die überkommene Voranstellung des Namens der Stiftskirche) nicht einmal wo die Narratio von der Stellung des Gesuchs berichtet, eine Erwähnung erhält[38]). Noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts erscheinen Zehnten und Zölle in Gemeinschaft der Mönche und Kanoniker; noch im letzten Drittel desselben Jahrhunderts berichtet der Fortsetzer Abt Simons, auch Mönch zu St. Bertin, dass sein Kloster an vielen Orten Einkünfte mit dem Stift gemein habe[39]).

In Lamberts Verzeichnis der Äbte von St. Bertin und der Pröpste von St. Omer, dessen späterer Teil an den Urkunden sich bewährt[40]) und dessen früherer wenigstens in den Namen Vertrauen, mehr Vertrauen verdient als in den Jahresangaben, tritt der erste Propst noch nicht unter Fridugis und auch nicht gleich nach Fridugis, sondern erst nach Abt Hugo I. hervor, Odo, wie Lambert sagt, seit 844, als ob Hugo auf seinen Tod hin samt König Karl solches angeordnet hätte. Aber erst im zehnten Jahrhundert erscheint wieder einer, Adalhard (angeblich 950—967), mit dem die nun nicht wieder durch Namen von Äbten zu Sithin unterbrochene Reihe der eigenen Oberen des Stifts anhebt.

Zu einem tieferen Einschnitt zwischen Stift und Kloster kam's vielleicht in der Zeit, über die Folcwin nicht mehr und sein Fortsetzer Simon noch nicht berichtet, in den Jahren 962—1021. Acten des elften Jahrhunderts entschlagen sich nämlich dem Brauch, das Grab des h. Audomar neben dem des h. Bertin zu erwähnen: die fürstlichen und auch Privat-Urkunden benennen seit 1026 das Kloster nur nach seinem Gründer, päpstliche Privilegien, wenn sie besonders feierlich sind, bezeichnen es seit 1057 nur durch seine Apostelpatrone und als Ruhestatt des h. Bertin, des Bischofs Folcwin und Silvius[41]). Anderseits heissen die Mitglieder der Stiftsgenossenschaft in Briefen Gregors VII. einfach Canonici S^tae Mariae et S^ti Audomari[42]). So schwindet denn auch das Wort, das vom Ursprung her über Jahrhunderte hin der Ausdruck der örtlichen Gemeinschaft gewesen war, der Name Sithin, der freilich schon als der profane geringere Dauerhaftigkeit hatte. Lamberts Verzeichnis der Pröpste von St. Omer lässt ihn nach Lotmar (977—995) aus der bis dahin jedem beigefügten Angabe seiner Amtsdauer „Sithin ecclesie S^ti Audomari prae-

38) Stumpf No. 1658. 2559 (später von ihm abgedr. Acta Imp. S. 436 No. 308). Den Mönchen insonderheit überwies aus diesem Gemeinbesitz Karl d. K. 12 Mansen in Kassela und 10 in Vrechen, dazu die Mutterkirche in Vrechen, die dann päpstliche Privilegien seit 1096 den Mönchen auch als Eigentum sichern Ja.-Lfd. 5628 (nicht vom 23., sondern vom 24. März: Guérards XK. Apr. berichtigt Morand Append. S. 81). 6201. 6769. 8016. 8483 (ihre Neubestätigung durch K. Otto I. erwirkten freilich die Reste des Stiftsheiligen Folcw. c. 109 S. 631).

39) Ja.-Lfd. 7032 (vgl. Cart. ed Guér. S. 238 decimas proprias atque communes) Gest. Sith. Contin. II, 11 S. 668.

40) So sein Ansatz Balduins, Arnulfs und Otgers an den Urkunden bei Guér. S. 194; 238 u. 242; 241.

41) Cartul. ed. Guér. S. 175. 184. Ja.-Lfd. No. 4367 und die Anm. 38 angeführten.

42) Ja.-Lfd. No. 5088. 5089. 5157.

Digitized by Google

fuit annos . ." hinweg; seit Helecinus (1002) herrscht ebenso ausnahmslos der Ansatz „ecclesie Sti Audomari praefuit"[43]). Am längsten verfolgt man ihn in den Urkunden für die Äbte der Mönche, wo denn eben deren Genossenschaft, das Kloster im Unterschiede vom Stift, darunter verstanden wird. In dieser eingeschränkten Bedeutung begegnet er noch in Paschals II. und Calixts II. Privilegien für Abt Lambert (1108. 1112. 1119 u. 1123). Aber wie schon in demjenigen, das der Vorgänger Paschals dem nämlichen Lambert 1096 gewährt hatte, so heisst in der Erneuerung, die Lamberts Nachfolger von Calixt II. 1124 erhielt, ja schon in einer Tauschbestätigung und in mehreren Briefen Paschals das Kloster einfach monasterium confessoris Christi Bertini oder monasterium Sti Bertini: der Name Sithin erscheint nach Calixt II. in den päpstlichen Acten nicht mehr[44]). Freilich hielten ihn die Mönche, die doch der päpstlichen Kanzlei die Vorlagen lieferten, damals in Fällen, wo sie ihr Kloster meinten, noch fest; Verfasser und Fortsetzer der Gesta abbatum Sithiensium samt dem Verfasser der Flandria Generosa bis in das letzte Drittel des 12. Jahrhunderts[45]); aber die Äbte ihrer Zeit begnügen sich in ihren Urkunden mit dem Titel, den schon ihre Vorgänger in denen der Päpste seit dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts führen: wo Abt Leonius (1138—1163) und Abt Simon II. (1170—1188) in eigener Person reden, ja schon wenn seit 1104 Verträge Abt Lamberts von wem immer zur Verkündigung gebracht werden, lautet er einfach abbas monasterii Sti Bertini[46]).

Fällt in die Zeit, die zum Wechsel des Namens in den Urkunden führte, in diese Zeit, die noch über die Anfänge von Simons Erzählung hinabreicht, auch ein Wandel, der die Sache, die Spitze der Dinge berührt? Denn zur Wahl Abt Lamberts (vor dem ersten April) 1095 haben sich noch einige oder (darauf führt die Fassung des Berichts) alle Kanoniker von St. Omer eingefunden, als ob Sithin noch ein Doppelkloster gewesen: nicht ohne ihre Beistimmung hat Lambert das Regiment erhalten[47]); aber bei den Wahlen seiner Nachfolger wird einer Beteili-

43) SS. XIII, 390 lin. 14 ff.; zwischen Lotmar und Helicin sieben Jahre ohne Propst.

44) Paschal II. Ja.-Lfd. No. 6201. 6322 (Sithin); 6041. 6374. 6537 (nur St. Bertin). Calixt II. No. 6769 und 7032 (Sithin); dagegen an dem nämlichen Tage No. 7033 und 7167 (nur St. Bertin).

45) Simonis Gesta II, 6. 7. 82 (Sithiense coenobium); 84 (Sithienses). III, 15 (Sithiensis ecclesia); Contin. Sim. I, 13 und III, 14 Sithienses (SS. XIII, 666. 673); Flandr. Gener. c. 2 in monasterio Sti Bertini quod vocatur Sithin (SS. IX, 318 l. 8).

46) Urkunden der Äbte Leo (nius) und Simon II. im Cart. ed. Guér. Simon. III (contin.) c. 9. 26. 55 S. 329. 347. 370. Verträge Abt Lamberts (nicht in eigener Person kundgemacht) Cartul. Sim. II, 29. 30. 37 S. 241. 242. 248.

47) Gest. Sith. Simon. II, 4 S. 644: Statuto die . . [omnis congregatio adunata] . . clerici etiam Sti Audomari cum quibusdam [etiam] nostri ordinis fratribus (Mönchen aus anderen Klöstern, etwa aus der zu St. Bertin gehörigen Zelle Wormhout, aus dem gleichfalls abhängigen Auchi-des-Moines: vgl. Cart. ed. Guér. Sim. I, 21 S. 197, Cap. IV Anm. 46) ad substituendum abbatem venientes dum in capitulo residerent . .

Digitized by Google

gung von Klerikern des Stifts nicht mehr gedacht. Da nun vor oder bei Lamberts Wahl nichts von einer Neubefestigung des Bandes zwischen St. Bertin und St. Omer verlautet, so könnte wer über die Zeit dieses Abts nicht hinaus sieht sich versucht fühlen, das Verfahren bei dessen Wahl für die einfache Fortsetzung alten Brauches zu halten, wie er bestanden habe, seitdem überhaupt die Besetzung des Abtsstuhls nicht mehr in des Königs oder Grafen Hand war, obschon aus der Zeit vor Lambert ein Zeugnis solcher Gemeinschaft der Wahlhandlung fehlt. Aber anderseits gewahrt man in der Zeit Abt Lamberts nichts, was ein solches Verhältnis gestört oder aufgehoben hätte; im Gegenteil sind, sowie ruchbar ward, was er angezettelt hatte, um sein Kloster unter die Botmässigkeit Clunys zu bringen, Propst und Kanoniker zu St. Omer von der unter den Mönchen zu St. Bertin weit überwiegenden Partei der Gegner Clunys vertrauensvoll um Beistand angegangen worden und ihnen wirklich helfend zur Seite getreten[48]). Daher denn die Berichte über die Wahlen nach Lambert, die gleichermassen wie die über die früheren von einer Teilnahme der Kanoniker schweigen, in gleicher Weise auszulegen wären.

Zum Verständnis des Vorgangs von 1095 verhilft auch nicht die Vergleichung der Wahlrechtsbestimmungen in den von den Päpsten vorher und nachher dem Kloster gewährten Privilegien. Die spätereu, einsetzend mit einem Privileg, das noch Lambert von Urban II. empfing, machen zur Bedingung gültiger Wahl die allgemeine Übereinstimmung der Brüder, nach der bekannten Formel Urbans II.[49]). Aber Urbans Formel begegnet zwar regelmässig in den Urkunden einfacher Klöster; doch wurde sie, das lehrt ein ihr nachgebildetes Privileg für die Mönche von Afflighem, zu deren Abtswahlen nach einer Verfügung Pfalzgraf Siegfrieds „geeignete Brüder von Laach herzukommen“ sollten, auch bei einem Verbande mehrerer Convente für angebracht erachtet. Aus der Zeit vor Abt Lambert hat sich nur ein päpstliches Wahlprivileg für Sithin erhalten, von Victor II., und das heischt die allgemeine Übereinstimmung der „Congregation“. Dieser Ausdruck begegnet ja auch in der Schilderung eben des Vorgangs von 1095, wenigstens wie sie Tassard in seinem Codex giebt. Aber man kann schon da, nach der Fassung der Stelle, nicht mit Zuversicht sagen, dass der Erzähler darunter die weitere, auch die Stiftsherren von St. Omer umfassende Wählerschaft verstehe: dass das Wort congregatio auch engere Bedeutung haben, den Convent eines einzigen Klosters bezeichnen konnte, erweist das Privileg desselben Papstes für Cluny, wo es wiederkehrt, obgleich in Cluny Clunys Mönche allein die Wähler waren[51]). Und um wieviel schon in der Zeit, als

48) Gesta Sith. Sim. II, c. 64.

49) Jaffé-Lfd. No. 5628. 6322. 6769. 7032. 7167. 8016. 8483. Über Urbans II. Formel Cap. II, Anm. 20.

50) Jaffé-Lfd. No. 9220 vgl. Beyer Ukb. des Mrh. I, 481.

51) Ja.-Lfd. No. 4367 vgl. 4336; wer es auffällig fände, dass die sonst übliche und von Urban II. in seine Formel aufgenommene Bindung des Wahlverfahrens an die Weisung der Regel Benedicts in dem Privileg für St. Bertin fehlt, müsste sie auch in dem für Cluny vermissen.

Digitized by Google

noch beim Herrscher die Entscheidung über den Abtsstuhl von St. Bertin stand, mehr auf die Mönche als auf die Kanoniker ankam, zeigt eine Ausserung Markgraf Balduins, der trachtend nach dem Erwerb von Sithin offen bekannte, der Gewährung des Königs sicher zu sein, wenn „der Wille der Mönche" ihm nicht entgegentrete[52]).

Es wäre auch nicht undenkbar, dass der Hergang der Wahl Lamberts eine Ausnahme bildete, veranlasst durch eine von Simon in seiner dürftigen Erzählung der Zeit des abgetretenen Abts nicht mitgeteilte Begebenheit. Oftmals hat in klösterlicher Geschichte ein besonderer Umstand, der vielleicht kein zweites Mal an der nämlichen Stätte wiederkehrte, eine eigentümliche Lage der Zeit, in der die Besetzung des Abtsstuhls vorgenommen werden musste, die Art wie sie geschah, bestimmt und zu Abwandlungen der Vorschrift der Regel oder des Wahlprivilegs geführt, auf die nicht gefasst ist, wer auf deren Buchstaben starr das Auge hält. In Sithin z. B. beteiligte sich gleich an der Wahl Lamberts der Bischof von Paris, der damals gerade in diesen Strichen weilte, als ob er eine rechtliche Beziehung zu Sithin gehabt, etwa zu den früheren Mönchen von St. Bertin gezählt hätte. Als Lambert einen Nachfolger bekommen sollte, erschien der Bischof, von dem die Mönche vor Beginn der Handlung die Genehmigung erbaten, und auch der Graf, den sie zusammen mit dem Bischof herbeigerufen hatten. Im zwölften Jahrhundert ist es einmal, auffälliger Weise das einzige Mal, zu einer mittelbaren Wahl im engeren Kreise von zwölf Wahlmännern gekommen, während im neunten nach Folcwins freilich kaum erschöpfendem Bericht Hunfried, da er schon Oberhirt des Sprengels war, umgekehrt durch eine Abstimmung in erstaunlich weitem Kreise, durch die Wahl des „ganzen Klerus und Volkes" die Abtswürde von Sithin erlangt haben soll[53]).

Aber auch als vereinzeltes Vorkommnis in der Geschichte dieser Genossenschaft würde der Zutritt von Kanonikern zur Wahl der Mönche am Schluss meiner Erörterung Erwähnung verdienen. Je weniger dies Zusammentreten sonst in Sithin seinesgleichen hätte, um so eher könnte man vermuten, dass es an anderen Stätten, wo Stift und Kloster noch in enger Verbindung standen oder einstmals gestanden hatten, Muster und Rechtfertigung fand. Und für die Kunde von den Dingen zu Sithin insonderheit trüge es nicht wenig aus, auch wenn nur bei Lamberts Wahl, als schon lange die Lockerung der Bande zwischen Kloster und Stift begonnen hatte, dies Verfahren beliebt worden wäre. Es würde dann der friedliche Zug, den an der Wende des elften zum zwölften Jahrhundert die Lösung des Verhältnisses genommen, darin zum Ausdruck kommen, noch deutlicher als in der Teilnahme des Stiftspropstes an der Beisetzung von Lamberts Vorgänger, so deutlich wie in der damals, seit dem letzten Viertel des elften und noch im ersten des zwölften Jahr-

52) Gesta Sith. Folcw. I, 98 S. 624 l. 16.

53) Gesta Sith. Simon. II, 4. 108. Contin. III, 1. Folcw. I, 67 S. 644. 657. 669. 620. Hunfrieds Erlangung des Abtsstuhls zu Sithin fällt in die Zeit, da noch der König die eigentliche Verfügung über ihn hatte, wie denn eben Hunfried vom König abgesetzt worden ist und einen vom König ernannten Nachfolger erhielt.

Digitized by Google

hunderts unerwarteterweise hervortretenden Bereitwilligkeit der Pröpste, Beurkundungen für das Kloster zu bezeugen, und wie in jenem Dienst, den zu Anfang des zwölften Jahrhunderts der Obere der Chorherren den Mönchen wider den eigenen Oberen leistete[54]).

Dass alles dies, obgleich es dem Stift zu Schmuck und Ehre gereicht, sich nicht in der Niederschrift eines Stiftsherrn, etwa Lamberts von St. Omer findet, sondern im Werke eines Mönches von St. Bertin, des im Kloster aufgewachsenen Simon, bezeichnet nicht nur die Haltung, die diesem eigen ist im Unterschiede von Folcwin, als dessen Nachahmer er sich in anderer Hinsicht bekennt, sie weist zugleich auf die beruhigte Stimmung, die damals auch in das Kloster eingezogen war: die Mönche, die ihn zum Abt erwählt haben, müssen sie mit ihm geteilt haben[55]).

Dauer indes war dem Frieden nicht beschieden. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erhob sich, so wird wenigstens von seiten des Klosters berichtet, einer der Pröpste des Stifts, indem er zugleich den Landesherrn, dessen Rat er war, wider den Abt erregte, mit der ausdrücklich auf Fridugis' Zeit zurückgehenden Forderung, dass das gemeinsam verbliebene Gut halbiert werde. Und es liegt auf der Hand, dass es auch ohnedies schwer war, Streit zu vermeiden, Streit bei der Sonderung des Nutzes vom ungesonderten Gute. So erklärt sich denn der Umstand, dass noch im 12. Jahrhundert eine der Hände, von denen die jetzt zu Boulogne verwahrte Abschrift dieser Gesta (cod. 2) herrührt, die in der Vorlage enthaltene Fälschung dessen, was unter Fridugis und seinem Nachfolger geschehen war, erweiterte, um sie gegen Anzweifelung zu sichern und den an Fridugis Namen sich knüpfenden Anspruch des Stiftsherrn vollends zu entkräften: dem Abschnitt, worin Folcwin über Abt Hugo I. handelt, schaltete sie, wie ich bereits bemerkt habe, einen (freilich schon durch seine Dürftigkeit die Unkenntnis des Verfassers verratenden) Bericht über dessen Bemühung, die Anordnungen seines Vorgängers rückgängig zu machen, und die gefälschten Urkunden des Abts und seines Sprengeloberen ein[56]).

54) Simon. Gest. I, 39. II, 65 S. 643. 648. Die von den Pröpsten zu St. Omer bezeugten Urkunden in der Guérardschen Ausgabe S. 194. 239. 241. 257.

55) Vom Frieden in Simons Tagen giebt auch der literarische Verkehr unter den beiden Nachbarstätten Zeugnis. Lambert von St. Omer, einer von Simons Zeitgenossen, sträubte sich nicht, eine in St. Bertin verfasste Genealogie zur Grundlage seiner Genealogia comitum Flandriae zu machen, und diese hinwieder nahm ein Mönch von St. Bertin zur Grundlage seiner Flandria generosa (Bethmann in SS. IX, 305. 308. 313).

56) Gesta Sith. cont. II, 11 S. 668. Von dem in der zweiten Hälfte des 12. Jh. wieder ausgebrochenen Streit zeigt Spuren wie Codex 2 (oben Anm. 6 b) so die im 13. Jh. den alten Mirac. Sti Bertini gegebene Fortsetzung: aus Folcwins Schilderung der Zeit des Abts Fridugis wiederholt sie, als ob er wiederum zutreffe, wörtlich den Satz, er verschulde, dass die Kanoniker den Vorrang in Anspruch nehmen (Lib. I, 6 Mab. AA. ed. Venet. I, 108); in der ersten Hälfte des 11. Jh. hat ihn Abt Bovo in seine gleichfalls aus Folcwins Bericht zusammengesetzte Klage über die Anordnungen des ihm nicht minder widerlichen Fridugis nicht aufgenommen (Relat. c. 6. SS. XV, 529).

Digitized by Google

Dritter Excurs.

(Zu S. 158.)

Klöster, Chorherrenstifter und Krongut in den Teilungen des fränkischen Reichs,

vornehmlich unter Ludwig d. Fr.

Nicht bloss Klöster Septimaniens bezeichnet Ludwig d. Fr. noch spät, noch in der Zeit, da er seinen Söhnen Reichsteile überlassen hatte, als Klöster seines Eigentums: auch manches Kloster des Ostens heisst da in seinen Diplomen monasterium nostrum. So Inden, Kremsmünster, Kempten (Mühlbacher No. 710. 824. 854 vgl. 892).

Von diesen kommt, wo es sich um die Verteilung der Hoheitsrechte zwischen ihm und seinen Söhnen handelt, nicht in Betracht Inden, das wie die benachbarte Pfalz Aachen unberührt blieb von den für seine Lebzeit getroffenen Teilungen. Von Kremsmünster ist bei der Dürftigkeit der Quellen eine bestimmtere Vorstellung nicht möglich: für dies Kloster der bairischen Mark haben wir nur vom Kaiser ein Diplom, das angeführte No. 824, eine Schenkung, gemacht, ehe der auf Baiern gewiesene Sohn Diplome ausstellen durfte, und von diesem, König Ludwig, überhaupt keins, auch nicht aus späterer Zeit, dazu keine Privaturkunde, die in der Datumzeile oder sonst den Herrscher kundgäbe. Aber ausreichend beleuchtet ist das Verhältnis Kemptens. Denn dass Kaiser Ludwigs Hoheit über Kempten, wie er sie nach der, freilich nur nominellen, Übertragung an seinen jüngsten Sohn Karl durch die Bezeichnung monasterium nostre proprietatis u. ä. zum Ausdruck brachte, Dauer hatte, auch als an Karls Statt Ludwig d. D. unter Vaters Einwilligung Schwaben besass (seit Frühling oder Sommer 834), erweisen die späteren Diplome. Kempten erhielt nicht vom Könige, sondern vom Kaiser Juli 834 Erlass eines Teils der Heeresdienstpflicht und andere Vorrechte. Noch vier Jahre später bedurfte es zu einem Tausch der kaiserlichen Bestätigung. Erst lange nach des Kaisers Tod tritt der König mit einem Wahlrecht

Digitized by Google

ein, und eben dies zeigt in seiner Fassung, als Bestätigung desjenigen, das vom Kaiser erteilt worden war, nachdem er den Sohn Schwabens wieder entsetzt hatte (Sept. 839), durch den ausdrücklichen Hinweis auf das kaiserliche, wie willig der König, unbeschadet sein wegen der Entsetzung doch schwerlich aufgegebenes Recht an Schwaben, an das Land, des Kaisers ehemalige Befugnis, die Einzelstätte zu privilegieren, noch nachträglich anerkannte: auch seine Teilnahme an den früheren Verfügungen zu Gunsten Kemptens beschränkte sich auf Fürbitte oder auf blossen Bericht, und es ist kein Diplom vorhanden, wodurch er bei Vaters Lebzeit hier Hoheit geltend gemacht hätte[1]).

Zu Kempten kommen aus den Reichsteilen, die des Sohnes Ludwig Gebiet seit 834 mit väterlicher Zustimmung zum Königtum „in Ostfranken" erweiterten, noch Klöster, die in den Diplomen des Kaisers zwar nicht als monasteria nostra bezeichnet werden, aber fort und fort unter des Kaisers Hoheit erscheinen. Aus dem Elsass Hohenburg, von wo uns aus den Jahren 834—838 kein Diplom des jüngeren, aber eine Immunitätsbestätigung des älteren Ludwig erhalten ist. Aus Sachsen vornehmlich Corvey. Denn noch im Dezember 834 sagt der Kaiser, dass Abt Warin „nostra concessione" hier die Leitung habe, wie er wörtlich auch in einem jener Diplome für Kempten von dessen Abt spricht. Die Erzählung von dem Erwerb der Rechte des h. Veit bestimmt die Zeit der Übertragung (März bis Juni 836) in feierlicher Wiederholung nach der Regierung des Kaisers und nur nach ihr: sie kommt auch sonst nicht auf den König zu reden, der denn seine ersten Diplome für Corvey sechs Monate nach Vaters Tod ausgestellt hat[2]).

Vermutlich sind da, als der Kaiser sich alles Recht wahrte und des Sohnes Hoheit ausschloss, persönliche Gründe mit im Spiele gewesen: bei Kempten das Andenken seiner schwäbischen Mutter, für dessen Pflege, über den von ihr niedergelegten Reliquien, er hier einmal (nach den obigen Wahrnehmungen S. 135 eine seltene Ausnahme) Sorge trug; bei Hohenburg die ersichtlich nahe Beziehung dieses Klosters zu seiner Gemahlin, der Kaiserin Judith, die es vielleicht gar besass und in ihrem Besitz nun nicht dem Übelwollen des Stiefsohnes ausgesetzt werden durfte; bei Corvey der eigene Anteil des Kaisers an der Gründung, der ihm schon

1) Mühlb. No. 900 (petente et suggerente Hl.). 947 (innotuit Hl.: Mühlbachers Auszug „auf Bitte L.'s" trifft nicht zu und verwischt den für die Krisis des Jahres 838 vielleicht schon bezeichnenden Unterschied der Fassung beider Diplome). 1407 (vgl. 967). Der von Waitz (VG² 4, 678) und Dümmler (Ostfr. Jb.² 1, 81 n. 7) als Beweis der Hoheit des Königs über Kempten angeführte Erlass der Zölle im bairischen Hall (Mühlb. No. 1325) zeugt für sie so wenig wie der Erlass Ludwigs d. Fr. No. 499 für dessen Hoheit über Cormeri in der Touraine in seiner vorkaiserlichen Zeit: der eine ist nur die Übung bairischen, der andere nur die Übung aquitanischen Königsrechts.

2) Mühlb. No. 933; 906 (vgl. 892): hier ist auch Meppen im Munde des Kaisers cella juris nostri. Trsl. S. Vit. Jaffé Bibl. I, 6. 14. Mühlb. No. 1327—1330. Auf das Diplom des Kaisers für Herford No. 946 will ich, obgleich er da über Kirchen Sachsens verfügt, kein Gewicht legen: erteilt hart vor seinem Bruch mit dem Sohne könnte es schon aus dem Entschluss zum Bruch geflossen sein.

Digitized by Google

früh ein wohlberechtigtes Selbstgefühl geweckt hatte[3]). Indes, sie waren doch auch, zwar nicht gerade schon damals reiche, aber aussichtsreiche und durch ihre räumliche Stellung wichtige Klöster.

Vornehmlich wegen der Wichtigkeit der Stätte wird er sich Fulda vorbehalten haben.

Denn dass er zu Fulda noch nach der dem Sohne zugestandenen Gebietserweiterung Herr war und es ausschliesslich war, lässt schon der Umstand vermuten, dass er den Erzbischof Ebo nach dem Reichstage von Diedenhofen 835, von neuem, wie im Jahre vorher, dahin in Haft gab: er würde es schwerlich gewagt haben, wenn hier, wo Abt Raban dem Gefangenen persönliche Neigung bewahrte, König Ludwig, ehedem Ebos Genosse im Aufruhr und noch später sein Gönner, auch nur neben ihm Gewalt gehabt hätte. Des Kaisers Handels- und Zollprivileg für Fulda vom Jahre 835 beweist freilich nichts als seinen des Zeugnisses nicht bedürftigen Vorbehalt der Oberhoheit über das ganze Reich, in dessen Umfang es gelten sollte: Kaiser Lothar hat es nachmals erneuert, ohne dadurch Anspruch auf Fulda zu erheben[4]). Aber die Privaturkunden des Klosters, zahlreich aus den Jahren 834—838 erhalten, haben von August 834 ab allesamt nur die Regierungsjahre des Vaters, anders als die von St. Gallen, unter denen gerade die fehlerfrei datierten bis in den November 838 hinein zumeist den Sohn, entweder allein oder doch neben dem Vater nennen[5]). Und es war Herrschaft, was in dieser Datierung der Fulder Urkunden von Aug. 834 bis zum Tode des Kaisers zum Ausdruck kommt, wirkliche Herrschaft, die er eben damals, als er dem

3) Mühlb. No. 754 über seine Verpflanzung klösterlicher Ordnung nach Sachsen „zur Mehrung und Befestigung christlichen Glaubens". — Das Bedenken v. Simsons Jb. Karls 1, 451 gegen das Diplom für Kempten (Mühlb. No. 967) kann sich nur auf den Herrschertitel beziehen, der ein Fehler des Abschreibers ist (Sickel UL. 284 nt. 5 und, über andere Eigenmächtigkeiten desselben, Regest. zu L. 57). — Das Verhältnis des Nonnenklosters Hohenburg zur Kaiserin (die nach Gesta Aldrici c. 26 M. G. SS. XV, 319 auch über das Nonnenkloster Entrames in der Maine Macht hatte) erhellt schon daraus, dass sie die Schenkung Mühlb. No. 866 erbat, i. J. 831 (wo noch eine Äbtissin auftritt), und vornehmlich aus der von ihr befohlenen Vorlegung der zu bestätigenden Immunität No. 933 i. J. 837, (wo von keiner Äbtissin mehr die Rede ist) — genau so, wie sie sie für das Nonnenkloster S. Salvatore, als sie es zu Lehen besass, vorgelegt hatte (Mühlb. No. 778): vgl. No. 1113, eins der wenigen Diplome, die Lothar I. nach der Krönung seines Sohnes, (das einzige, das er zusammen mit ihm) für eine italienische Stätte ausgestellt hat, und zwar ebenfalls für S. Salvatore, das, wie erkoren zur Ausstattung von Frauen des Königshauses, nun seiner Tochter Gisla gehörte.

4) Mühlbacher findet (No. 1316b) schon im Zollbrief Kaiser Ludwigs No. 923 ein Zeugnis seiner Hoheit über Fulda; aber No. 1109 bemerkt er selbst, dass der da von ihm verzeichnete des Kaisers Lothar jenen zur Vorlage hat, und gerade, als Lothar mit dem König Ludwig, dem nunmehrigen Herrn über Fulda, in feindlicher Verhandlung begriffen war, gewährte er die Erneuerung: also ist in beiden die Hoheitsübung analog der in Anm. 1 berührten.

5) Unter den chronologisch sicheren Urkunden bei Wartmann I zählen No. 355. 371—373 (bis 20. Mai 838) ausschliesslich die Jahre des Königs, No. 364 f. 375 (bis 10. Nov. 838) die des Königs neben denen des Kaisers.

Digitized by Google

Sohne das ostfränkische Land überlassen hatte, noch über diese klösterliche Stätte sich ausschliesslich wahrte. Abweichend von Dümmler, der allgemeine Zustimmung gefunden hat, erkenne ich darin nicht eine Kundgebung der „Gesinnung des Klosters" gegen den alten Herrscher, die in Wahrheit Auflehnung gegen den neuen, Unbotmässigkeit gewesen wäre. Aus den fünf Monaten von der Kirchenbusse des Kaisers bis zu seiner Wiedereinsetzung findet sich für diese Datierungsweise kein Beleg: Abt Raban und seine Mönche haben, wie die anderen alle, sich vielmehr in die Entthronung des Kaisers gefügt, sich damals unter die Herrschaft des Sohnes gebeugt. Schon dass Raban vom König eine Schenkung aus ostfränkischem Krongut angenommen hat, die der Kaiser später, Ende Februar 839, begriffen in seinem letzten Waffengange gegen jenen, als eine unbefugte bezeichnete, weist darauf: denn die Schenkung und ihre Annahme muss in die Zeit der zweiten Empörung König Ludwigs fallen, in die Zeit vor seiner Aussöhnung mit dem Kaiser, die ihm dessen Anerkennung seines ostfränkischen Besitzes brachte. Nur dann konnte nachträglich, eben 839, ihm das Recht des Gebens abgesprochen, ja vom Empfänger selbst, wie er es that, die Gabe als aus „ungebührlicher Gewalt" erflossen hingestellt werden[6]). Zu der verlorenen Schenkung kommt eine uns erhaltene Bestätigung der Immunität und des Wahlrechts, die in der Zeit derselben Empörung, am 5. Febr. 834, der König auf das Gesuch Abt Rabans gewährte, nach Brauch bei Regierungswechsel, als ob ein Wechsel eingetreten sei, auf Grund der Urkunde des Vorgängers — nur unter Einfügung weniger Worte, die den Vorbehalt oder die Erwartung treuer Leistung des Gehorsams aussprechend, in diesem Falle freilich vielleicht nicht bloss diplomatisch, sondern sachlich von Belang sind: denn unter den vom Vater überkommenen Immunitäts-Formeln haben dieses Stück nur die für Bischofskirchen und Chorherrenstifte, aber nicht die für Klöster, und wie demnach weitaus den meisten seiner Immunitätsdiplome für Klöster, so fehlt es auch dem vom Kaiser dem Vorvorgänger Rabans für Fulda gewährten; dagegen hat nicht anders, als hier König Ludwig, nachmals sein Bruder Lothar die Erinnerung an den Treugehorsam in seine Schenkungen an Private (Februar 842, bei noch währendem Bruderkrieg) aufgenommen[7]). Aber mag diese Erwei-

6) Mühlb. No. 958 (man erinnert sich an Karls d. Gr. Verhalten gegenüber einer gleichfalls unberechtigten Schenkung Mühlb. No. 383). Vermutlich nur wegen des weiten Zeitabstands dieser Urkunde von der Empörung der Söhne hat wie Meyer v. Kronau, Nithard S. 71, so v. Simson Ludw. 2, 178 A. 7 die Schenkung des Königs der späteren Zeit, der Zeit nach seiner Versöhnung mit dem Vater, zugewiesen, in der er doch anerkannte Herrschaft über Ostfranken hatte; aber gezögert hat der Kaiser mit Anordnungen aus Anlass von Vorkommnissen während jener Empörung auch sonst (Mühlb. No. 914. 921. 932a). Und hier erklärt den Aufschub die Rücksicht, die er lange Zeit auf den Sohn nehmen musste.

7) Mühlb. No. 1316 (et nostro fideliter parere imperio) vgl. No. 593. Den urkundlichen Vorbehalt treuen Sinnes und Dienstes hat zuerst Mühlbacher eingehender Erörterung empfohlen, er schon unter Hinweis auf die Schenkungen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. für Ansiedler an der Grenze, auf die Schenkungen Lothars I. an Private überhaupt (SB. d. kk. Ak. ph.-h. Cl. 1892 S. 462 A. 6) und

Digitized by Google

terung der Vorlage auf Willkür des Schreibers[8]) oder auf einen Befehl des von Verdacht eingenommenen Königs zurückzuführen sein, abgewendet hat sich von ihm in der Zeit bis zur Wiederherstellung des Kaisers das Kloster Fulda in keiner Äusserung treuer Gesinnung gegen den entsetzten Herrn, auch nicht in einer Datumzeile seiner Urkunden. Im Gegenteil lehrt die einzige Privaturkunde, die aus der ersten Hälfte des Jahres 834 uns erhalten ist, dass damals auch hier nach dem ostfränkischen Königtum des jüngern Ludwig das Jahr bezeichnet ward. Ihr Inhalt ist eine Schenkung, die eine begüterte Frau, Benedicta, an ihrem Eigen zu Kitzingen, ausgeschlossen wenige Grundstücke, aber eingeschlossen achtzehn Unfreie, dem Kloster unter Vorbehalt des Niessbrauchs bis an ihr Ende gemacht hat „Anno primo regnante juniore Ludovico rege in orientali Francia, VIII Kal. Martias", d. h. nicht voll drei Wochen nach jener Immunitätsbestätigung desselben Königs, am 22. Februar 834, als doch die Bewegung zu Gunsten des entthronten Kaisers schon bemerkbare Fortschritte gemacht hatte, acht Tage vor seiner Wiedereinsetzung. Denn nur bei Lebzeit seines Vaters heisst Ludwig d. D. in den Urkunden von Fulda, wie in denen von St. Gallen, Ludovicus junior; nach dessen Tode, durch den die Unterscheidung entbehrlich ward, einfach Ludovicus. Und Benedicta hat im Jahre 837 über die Gesamtheit der noch unter ihrer Verfügung stehenden Unfreien in einer Weise Bestimmung getroffen, die in späterer Zeit eine solche wie die über ihre Habe zu Kitzingen

auf Wahlprivilegien Karls d. Gr. für Bischofskirchen und Klöster (Mitth. d. Inst. f. österr. G. 1, 266 A. 4: vgl. dazu W. Sickel in Gö. G. A. 1896 S. 295 A. 2 und oben S. 22 A. 15). Hinzukommen aus Ludwigs d. Fr. Zeit die Mundbriefformeln für Juden und Kaufleute (Imper. No. 30. 31. 37. 52 Zeumer S. 310 l. 2 u. 18; 315 l. 11; 325 l. 17: auch ein Diplom dieser Gattung Mühlb. No. 716) und die obigen Immunitätsformeln für Bischofs- und Chorherrenkirchen (Imper. No. 11. 28. 29 — diese auf Grund eines Diploms Karls d. Gr. Mühlb. No. 349, dem der Vorbehalt noch nicht eingefügt ist, abgezogen aus Mühlb. 609, das ihn hat — Zeumer S. 295 l. 1; 307 l. 8; 308 l. 40). Ausnahme ist's, wenn der Vorbehalt in Ludwigs Immunitäten für Bischofskirchen fehlt (Mühlb. No. 550. 565 in Copien), Ausnahme auch, nur etwas mehr verbreitete, wenn er umgekehrt sich in seinen Immunitäten für Klöstern findet (Mühlb. No. 512. 532. 738. 796. 799, und aus fast erkennbarem Anlass — Anm. 8 — 649). Weit häufiger erinnerte er da die Mönche an das Gebet für das Reich als an den Reichsdienst.

8) Vom Brauch der Kanzlei Kaiser Ludwigs, an den sich sonst die des Königs Ludwig hält, weichen zwei von drei unter dem Kanzler Grimald von dem Notar Adalleod recognoscierten und (Sickel SB. d. kk. Ak. ph.-h. Cl. 36, 352 f. 39, 109 f.) geschriebenen Immunitäten ab. In der für die Kirche Salzburg hat er die in der Vorlage (Mühlb. No. 586) enthaltene Erwartung des Treudienstes (vgl. Sick. Btr. 5, 347 A. 4) weggelassen (No. 1323), in die hier besprochene für Fulda hat er sie erst eingefügt. Weiterhin ist zweifellos ohne sachliche Bedeutung, wenn das Diplom des Königs seinen ostfränkischen Nachfolgern auch in diesem Stück Muster ward (No. 1515. 1638. 1719. 1822. 2017, während Lothar I. No. 1052 sich an das Diplom des Kaisers hielt vgl. Sickel SB. 36. 373 u. M. G. Dipl. 1, 6). — Die dritte von Adalleod geschriebene Immunität, die für St. Gallen No. 1314 enthält ebenfalls die Erwartung der Treue, aber hier hatte sie auch die Vorlage Kaiser Ludwigs No. 649 (zur Bekundung der kurz vorher erlangten Reichsunmittelbarkeit? im ähnlichen Fall No. 896 fehlt sie).

Digitized by Google

gemachte ausschloss. Auch begegnet der Schreiber dieser Urkunde, Theotmar, der sehr fleissig bis 837 arbeitete, nach August 837 nicht mehr[9]).

Dafür setzt nun gleich die früheste der uns aus der Zeit nach Ludwigs d. Fr. Wiederherstellung erhaltenen Urkunden mit der erneuten Zählung nach seiner Regierung ein. Und diese, ausgestellt am 30. Aug. 834, ist besonders bemerkenswert, weil sie zum Schreiber den Priester Rudolf hat, der doch in dem nach allgemeiner Annahme von ihm verfassten Teil der Fulder Jahrbücher gar nicht verhält, wie hingegeben er der Person und Sache König Ludwigs sei. Seine Missbilligung der vom Vater 838 beschlossenen Wiederverdrängung des Sohnes aus Ostfranken lehrt, wie sich die Anerkennung der königlichen Herrschaft über die Landschaft vertrug mit der der kaiserlichen über das Kloster. Denn auch alle andern Schreiber der Urkunden Fuldas bis zum Tode Ludwigs d. Fr. nennen ausschliesslich ihn in der Datumzeile, nicht am wenigsten jener Theotmar, der Schreiber der Schenkung jenes Besitztums in Kitzingen[10]).

Die Stellung, die so der Vater in den dem Sohne bis 838 zugestandenen Landen fort und fort noch einnahm, bezeichnet einer der gründlichsten Kenner der karolingischen Zeit als ein „unklares und bedenk-

9) Verwirrung und Irrtum in die Beurteilung der Stellung des Klosters und der Haltung seines grossen Abts in den Bewegungen der Jahre 833—842 hat Dronke gebracht, da er die Urkunde über Kitzingen (Cod. dipl. Fuld. No. 531) dem Jahre 841 zuwies. Wo die übrigen seiner Sammlung das ostfränkische Königtum Ludwigs d. D. anziehen, haben sie nach des Vaters Tod seinen Namen ohne Beiwort (No. 543 ff.: dazu Wartm. UB. für St. Gallen I No. 384 ff. vgl. damit die aus früherer Zeit No. 349. 358. 364. 367. 369. 370 Nachtrag in den Mitth. von St. Gallen N. F. 3, 248). Der von Mühlb. No. 1033b für 841 aus „Annal. Hersfeldens." gebrachte Ansatz „Ao Ludovici junioris secundo" gehört nicht zum ursprünglichen Bestand dieser verlorenen Jahrbücher, sondern, da er, wie die andern Regierungsjahre, den übrigen Ableitungen durchweg fehlt, unter die Zuthaten des Hildesheimer Annalisten. So schliesst sich die Zählung in der Kitzinger Urkunde an die Absetzung des Kaisers: sie hat, da noch am 8. Sept. 834 nach diesem gezählt ward, zur Epoche vielleicht, entsprechend den Diplomen des neuen Herrschers, die Umsetzung der Indiction.

10) Cod. dipl. Fuld. ed. Dronke No. 487 Hruodolfus indignus presb. jussus scripsit. Dass er der Geschichtsschreiber war, ist deshalb höchst wahrscheinlich, weil in den Ann. necrol. Fuld., die überhaupt erst gegen Ende des Jahrhunderts häufiger Priester bringen, uns ein Rudolfus prsb. et mon. begegnet, der nach seinem Todestage eben der Verfasser der Jahrbücher ist (SS. XIII, 179 lin. 42 u. Ann. Fuld. 865). An dieser in Ludwigs d. Fr. letzten Jahren seinem Kloster wieder beschiedenen Stellung hatte Abt Raban sicherlich mehr Gefallen als an der nach des Kaisers Absetzung ihm aufgezwungenen; aber hingenommen hat er trotz seiner Verurteilung der Sieger im Aufruhr doch den Wechsel der Herrschaft auf einen der Sieger (anders, wie oben angedeutet, Dümmler I², 129 nt. 2 und nach ihm Meyer v. Knonau Nith. 71. v. Simson Ludw. 2, 60 nt. 4; 178 nt. 7. Hauck KG. 2, 573). Dagegen wird durch die Verschiebung der Kitzinger Urkunde aus dem Jahre 841 in das Jahr 834 sein Name frei von dem Vorwurf eines Schwankens und Wechsels im Bruderkrieg (so Dümmler I², 144 und Meyer v. Kn. a. a. O.); vielmehr zählen nun alle Fulder Urkunden vom Ausbruch des Kriegs bis zu Rabans Weggang nach Lothar.

Digitized by Google

liches Verhältnis", da eine „feste Abgrenzung ihrer Gewalt nicht stattgefunden habe"[11]). Dieser Vorwurf, den man noch einen sehr massvollen nennen müsste, da eigentlich von barer Verfassungslosigkeit zu reden wäre, träfe auch den einsichtsvollen Vorgänger: hat doch Karl d. Gr., wie wir sahen (S. 152 Anm. 57), in Aquitanien noch neben seinem jugendlichen Sohne Immunität erteilt, hat er doch in Septimanien neben seiner eigenen hier ungleich mehr als in Aquitanien bezeugten Regierungsthätigkeit, wenigstens nach der bisher herrschenden, freilich erheblich einzuschränkenden, Ansicht, schlechthin auch die Regierung des Sohnes zugelassen. Indes begründet wäre die Rüge nur, wenn man fände, dass Vater und Sohn sich in der Übung des nämlichen Rechts an der nämlichen Stätte begegnet wären. So aber sind aus den Jahren 834—838 für Klöster, die von dem einen Diplome erhalten haben, Diplome des anderen unbekannt. Es war demnach, mag auch der Kaiser seit 834 den König nicht mehr, wie früher ihn und seine anderen Söhne, auf einzelne Regierungsrechte beschränkt haben[11b]), mag er ihnen nun alle zugestanden und sich mit dem Vorbehalt der Oberhoheit begnügt haben, von der eine Äusserung Pippin wirklich zu fühlen bekam[12]), es war doch

---

11) Dümmler² 1, 102. Nicht weniger führt v. Simsons Behauptung (Ludw. 2, 98), dass „das Urkundungsrecht des Kaisers, abgesehen von Italien, in den Unterkönigreichen der Söhne fortdauerte" (die übrigens von vornherein nicht nur auf Italien, sondern auch auf Baiern in dieser Allgemeinheit nicht zuträfe: letzte Urkunde des Kaisers Mb. No. 824 vom J. 828), so schlechthin zu einer Ansicht wirrer, sich durchkreuzender Verhältnisse, für die ich mich ohne zwingenden Grund nicht entscheiden kann.

11b) Wie eingeschränkt die Berechtigung Ludwigs d. D., dessen frühest bekannte Immunitätsbestätigung erst in den Herbst 833 (Mühlb. No. 1314), also in die Zeit der Empörung fällt, bis zum Ausbruch der Empörung gewesen, zeigt Sickel in den Mitt. d. vaterl. Ver. zu St. Gallen 4, 9 Anm. Hinzuzufügen ist, dass er auch des Münzrechts entbehrte. Denn kommt für seine bairische Königszeit nur Regensburg in Betracht, damals (wenigstens bis 834) einzige Prägestätte in Baiern und überhaupt in Deutschland rechts vom Rhein, so sind aus Regensburg nur Münzen auf den Namen Kaiser Ludwigs bekannt (Longpérier in Rev. arch. 5, 496. Rev. num. Belge III, 1, 44 und pl. 5 fig. 11. Soetbeer in Forsch. 6, 41. 51).

12) Sickel Btr. 3, 239 Anm. 2 behauptet, dass Lothar in Italien vom Anbeginn seiner Regierung, also von 822 an, „jede Art von Urkunden, auch Immunitäten" habe ausstellen dürfen. Aber als früheste Handlung dieser Art kenne ich die Immunitätsbestätigung für S. Sesto vom 12. März 830 (Mb. No. 995), 7½ Jahre nach der letzten unter den datiert überlieferten Ludwigs für Italien (Mb. No. 738), so dass Vater und Sohn doch nicht in gleicher Regierungsgewalt zusammengetroffen sind, auch wenn Ludwig sich in Italien nicht gewisse Stätten — etwa S. Salvatore von Brescia, oben Anm. 3: eine undat. Immunität Ludwigs, spätestens Nov. 825, Mb. No. 778 — vorbehalten, und auch wenn Lothar schon etwas vor 830 Immunität verliehen haben sollte. Das letztere ist allerdings wahrscheinlich, da der jüngere Bruder, Pippin, die Befugnis wenigstens in der septimanischen Grafschaft Carcassonne schon 828 hatte (oben S. 157 f.; wogegen der Kaiser für das aquitanische Hermontier noch danach eine Immunität ausstellte Mb. No. 846: was Sickel Btr. 5, 364 an Verleihungen Ludwigs und an Diplomen Pippins anführt oder andeutet, bedarf einer Sichtung).

Digitized by Google

zu einer räumlichen Abgrenzung der Gewalt gekommen, wenigstens zur Aussonderung bestimmter Stätten, die er sich als eigenen Besitz wahrte. Die Möglichkeit der Aussonderung von Klöstern ergab sich aus ihrer Immunität, wodurch sie der öffentlichen Gewalt, den Grafen, schon in manchen Beziehungen enthoben waren. Und die Notwendigkeit einer festen, Unklarheiten und unsicherer Gewaltübung vorbeugenden Abgrenzung, wenn auch nur durch amtliche Aufzeichnung der ausgesonderten Klöster, lag in den anderen von der Immunität nicht berührten Beziehungen: durfte ein Zweifel bleiben, wem von den Herrschern das Aufgebot zum Heerdienst zustehe? wem die Teilnahme an der Besetzung des Abtsstuhls? wem die herkömmlichen Darbringungen der Klöster, jener dona annualia, deren Wichtigkeit, augenfällig zumal nach dem aufwand- und schädenreichen Kriege von 834, den Verfasser der Jahrbücher des Reichs vermutlich bewog, gerade unter 835. 836. 837 ihre doch herkömmliche Ablieferung zu bescheinigen?

Die gleiche Wahrnehmung macht man an einzelnen Krongütern, und sie erklärt sich da in gleicher Weise. Sie waren immun wie die Königsklöster, sie waren noch brauchbarer als die Klöster zur Verwendung als Ersatz der von den Getreuen erlittenen Schäden und Verluste. So hat sich der Kaiser auch von ihnen einen Teil innerhalb des dem Sohne überlassenen Gebietes sichtlich vorbehalten. Denn in den Jahren 834—838 verfügte er wie über Güter im Worms- und Nahegau — diese Lande sind, da er damals auch einen Reichstag zu Worms hielt, wie mit Ausnahme des Elsasser das ganze Gebiet links vom Rheine überhaupt dem Sohne versagt geblieben — so über Güter rechts vom Rheine, nicht nur in Bestätigung eines Tausches, die er als eine oberherrliche Handlung hier überhaupt bis zu den Grenzen Bayerns sich vorbehalten haben könnte, sondern auch in Schenkung von Gütern, wenigstens im Kuniges sunteri, während der König Ludwig im Rheingau eine Schenkung machen durfte [13]).

Wie sehr die Menschen seit den letzten Jahren Kaiser Ludwigs wenn nicht daran gewöhnt, doch darauf gefasst waren, bei einer Reichsteilung und bei Einweisung in Reichsteile Krongüter und Klöster in Abzug gebracht zu sehen, verraten verschiedene Berichterstatter, namentlich Prudentius in seinen Jahrbüchern des Westreiches und Nithard: wo nämlich mit der Herrschaft über das Land der Besitz aller Krongüter und die

13) Mühlb. No. 940. 903 (der Kaiser zu Gunsten des Grafen Adalbert, der gerade des Königs Todfeind war oder wurde); nicht auffällig dagegen des Kaisers Diplome über Güter links vom Rhein, im Nahe- und Wormsgau No. 910 u. No. 917. Das Diplom des Königs No. 1320 (Rheingau) soll nach Waitz VG.² 4, 678 nicht beweisend sein, weil es sich um „Eigengut" des Königs handle, aber vgl. was er selber S. 140 f. anführt, und, wie in anderen Schenkungen, sagt L. in dieser res proprietatis nostrae donamus. — Insofern der Kaiser damals kein Land mehr östlich vom Rhein, dagegen mit Ausnahme des Elsass alles Land westlich besass, heisst er princeps Galliae — bei demselben Weissenburger Schreiber Hucbald, der ihn dann, nach der Entsetzung des Sohnes, einfach Kaiser nennt (Tradit. Wizenb. No. 166. 151).

Digitized by Google

Hoheit über alle Klöster verbunden sein sollte, versäumen sie nicht, dies mit einem gewissen Nachdruck hervorzuheben[14]).

Unverbrüchlicher Brauch war solche vorbehaltlose Überlassung nicht. Denn schon vor Ludwig d. Fr. und unter ihm vor 384 erscheinen mehrmals (ich kam aus anderm Anlass schon oben S. 157 darauf) die Königshöfe Ingolstadt und Lauterhofen, räumlich keineswegs zusammenhängend — der eine weit westlich von der Mündung des Karlsgrabens, der andere östlich von seinem oberen Laufe — und doch stets zusammen, durch den nämlichen Vorbehalt, einem anderen Herren zugeteilt oder zugedacht als der Nordgau, worin sie lagen[15]). Das Kloster St. Dié war in den Anfängen Karls d. Gr. dessen Besitztum, verfügt er doch darüber schon bei Lebzeit seines Bruders, König Karlmanns; aber der Sprengel Toul, worin St. Dié lag, gehörte zu Karlmanns Reich. Ist es auch denkbar, obschon nicht wahrscheinlich, dass Karl, wie man wohl sagt, es als „Hausgut", „als besonderes Besitztum", nicht vermöge der Reichsteilung seines Vaters, sondern noch vor dessen Tode durch Schenkung erhalten hat, so war es doch nach Pippins Tod infolge der Reichsteilung umschlossen von Karlmanns Gebiet[16]). In gleicher Eigenschaft könnte auf gleichem Wege umgekehrt in Karlmanns Gewere noch durch den lebenden Vater das eine und andere Kloster gekommen sein, das nun, nach Vaters Tod, innerhalb des Reiches Karls lag, wodurch denn die auf die klösterlichen Diplome der Brüder sich gründende Vorstellung von der Verteilung des Reiches unter sie an Sicherheit verliert. Nur mache ich in diesem Zusammenhange nicht geltend, dass im fernen Osten, weitab von den Grenzen, die einige neuere Forscher dem Gebiet Karlmanns ziehen, er doch noch eine Stätte regulären Lebens, ein Münster erhielt, St. Salvator zu Würzburg. Das ist zwar, obgleich der Name in keiner Darstellung der Reichsteilung genannt wird, unzweifelhaft, aber dies Münster war damals noch zugleich der Bischofssitz, so dass es vermutlich nicht als Kloster, sondern als der kirchliche Mittelpunkt Mainfrankens in Betracht kam, und vornehmlich hat man guten Grund zu sagen, dass es nicht als vereinzeltes Besitzstück Karlmanns aus Karls Gebiet ausgehoben ward, dass vielmehr Karlmann es war, der, entgegen der Ansicht jener Forscher, über die ganze mainfränkische Landschaft und noch darüber hinaus gebot[17]).

---

14) Die Stellen bei v. Simson Ludw. 2, 97 nt. 2 und Waitz[2] 4, 159: so bleibt es nicht verschwiegen bei Pippins Ausstattung mit Anjou, aber bei der, vermutlich gleichzeitigen, Gebietserweiterung Ludwigs d. D. sagt es niemand.

15) Divisio regnor. 806 c. 2. Ordinatio imper. 817 c. 2. Boret. Capit. I, 127. 271.

16) Mba. No. 128 (Karl sagt da, dass St. Dié im Eigentum Pippins gewesen, aber nicht, dass es von Pippin ihm geschenkt worden sei).

17) Gegen Kröber (Bque d. l'éc. d. ch. 4, 2, 347), Sickel (UL. 246) und Waitz (VG.[1] 3, 89 = [2] 3, 96) behauptete Oelsner Pipp. 525 auf Grund eines Schlusses aus der Divisio von 806, dass das Land zwischen Rhein und Donau an Karlmann gekommen sei. Für Würzburg, Mainfranken und dessen südliche Nachbarschaft bestätigen dies urkundliche Andeutungen des Inhalts verlorener Diplome, die zu den erhaltenen bisher in der Erörterung dieser Teilung noch nicht herangezogen

Digitized by Google

Ebensowenig schlägt in diese Erörterung ein ein Diplom aus Ludwigs d. Fr. erster Zeit. Denn das allerfrüheste unter den wenigen, durch die er Mundium und Immunität zugleich verliehen hat, bestimmt zwar, dass das in seinen und seiner Söhne „besonderen Schutz" genommene Kloster Conques in Aquitanien seine Sicherheit allezeit imperiali et regali defensione haben solle. Aber diese Verfügung muss, da imperium oder imperialis und dergleichen in Urkunden, wo noch regnum oder regalis folgt, nicht Herrschaft schlechthin bezeichnen kann (wie immerhin wo daneben regnum, regalis fehlt), nach methodischer Auslegung auf die Stellung eines zum Kaiser gekrönten Herrschers über einem Herrscher königlicher Würde zielen, auf den Schutz, den der König des Teilreiches und der oberherrliche Leiter des Gesamtreiches zu erteilen habe. Und diese Auslegung steht in Übereinstimmung mit Ludwigs Politik in jener Zeit, vor Ablauf des zweiten Jahres nach der grossen Reichsordnung von 817, als er den in dieser ausgeführten Gedanken der Reichseinheit noch hegte, demnach noch immer seinen ältesten Sohn nach seinem eigenen Tode an der Sicherung der Klöster in den Unterkönigreichen der jüngeren durch Übung wirksamer Aufsichtsgewalt, wie sie ein Abschnitt jener Ordnung (c. 10) festsetzte, in hervorragender Weise beteiligt wissen wollte. Demnach enthält die Urkunde für Conques nichts, was für ihre Zeit auffällig wäre. Denn weiter zu gehen und anzunehmen, dass zu Conques die Verteidigung ausschliesslich dem kaiserlichen Nachfolger, dessen Würde der Vater, wie einmal seine eigene, allerdings als kaiserliche und königliche zugleich hätte bezeichnen können, zugewendet werden sollte, unter Übergehung Pippins, des künftigen Unterkönigs in Aquitanien, dazu fehlt ein zwingender Anlass[18]).

Ich wende mich noch gegen einige Annahmen ähnlicher Art, die

worden sind. Dass wie König Pippin so sein Sohn Karlmann der Kirche Würzburg eine Immunität verliehen habe, entnahm Rettberg 2, 321 nt. 2 und Bresslau (Forschungen 13, 89) einem Diplom Ludwigs d. Fr. Mba. No. 742: dies verweist auf Immunitäten königlicher Vorgänger Karls d. Gr. und kann unter der Mehrheit von Königen nicht neben Pippin einen Merovinger verstanden haben, da diese in der Zeit seit der Gründung jener Kirche (741) höchstens noch für Klöster urkundeten. Ferner hat nach Mühlb. No. 1788 nicht nur Pippin, sondern auch Karlmann, der da nicht vor, sondern nach Pippin genannt und unter die Vorgänger königlicher Würde gezählt wird, der Kirche Wirzburg den Zehnten der Stuofa der Ostfranken und von angrenzenden Alamannengauen zugesichert: auch Sickel II, 385 Deperd. Wirzib. eccl. No. 6 und Waitz[2] 2, 560 nt. (anders Rettberg 2, 323 und Hauck 2, 4) nehmen hier den König Karlmann an. Fraglich aber ist, ob gleichfalls von diesem (so Sickel a. a. O. No. 1. 2) auch die Mba. No. 743. 940 erwähnte Schenkung rührt (hier geht Karlmanns Name dem Pippins voran, und patruus könnte wie Mba. No. 1155 avunculus der Bruder des Grossvaters sein).

18) Mühlb. No. 668, wo sowohl die Angabe, dass der hier verliehene Schutz der besondere war, wie der Verweis auf die lehrreiche Zusammenstellung Sickels Btr. 3, 276 fehlt. In einem zweiten und dritten Mund- und Immunitätsbrief Ludwigs d. Fr. No. 806 u. 846 und in seinem einzigen reinen Mundbrief No. 716 (schon in diesem) kommt kein Vorbehalt zu Gunsten des kaiserlichen Nachfolgers vor. Über imperium und dgl. für regnum und dgl. Sickel UL. S. 183 und unten Anm. 41.

Digitized by Google

man wohl mit der an der eigentümlichen Stellung Kemptens, Hohenburgs, Corveys, Fuldas gemachten Wahrnehmung verknüpfen könnte.

Nur an den Kaiser und den Nachfolger im Kaisertum hat man neuerdings, so scheint es, bei einem Diplom gedacht, wodurch Ludwig d. Fr. die Besetzung des Abtsstuhls im Chorherrenstifte St. Martin zu Tours für einen gewissen Fall „imperiali potestati" vorbehält. Aber hier ist die weltliche Herrschaft überhaupt, nicht die oberherrliche des Kaisers insonderheit gemeint. Denn es fehlt jener Gegensatz zwischen dem höheren und niederen Titel und nach der Haltung des ganzen Diploms soll imperiali nicht den Anspruch eines Unterkönigs, sondern den Anspruch des Sprengelbischofs ausschliessen: zudem ward es erbeten von Kaiserin Judith, der Feindin des Nachfolgers im Kaisertum, und erteilt, als nach dem ersten Siege der Gegner der Reichseinheit der Gedanke kaiserlicher Oberhoheit Lothars über künftige Unterkönigreiche seiner Brüder aufgegeben, die Ordnung von 817 durch eine sehr verschiedene verdrängt war[19]). Auch das mit der Unterschrift des nämlichen Hirminmaris versehene Diplom Ludwigs für Herrieden, durch das er diesem armen Kloster alle Leistungen erlässt, ausgenommen wenn er oder sein Nachfolger, „qui Deo annuente imperialem locum post nos obtinuerit", nahebei vorüberziehe, für welchen Fall er den Reichsdienst samt der Lieferung von Lebensmitteln vorbehält, macht den Vorbehalt nicht zu Gunsten Lothars, des Nachfolgers im Kaisertum, wie sehr die Feierlichkeit, mit der es hier von dem Nachfolger spricht, an den salbungsvollen Ton erinnert, der in der Reichsordnung von 817 Lothars Nachfolge, an allen Stellen wo sie erwähnt wird, abhebt von der seiner Brüder. Denn es stammt aus der nämlichen Periode der Reichspolitik wie das Diplom für St. Martin zu Tours, nur aus wenig späterer Zeit, die dieser Annahme noch ungünstiger ist, da den jüngeren Kaiser wenn schon schwerlich neue Schuld, doch neuer Verdacht hochverräterischer Umtriebe belastete. Und soll ausgesprochenermassen die auf den Klöstern der Nachbarschaft Herriedens ruhende Dienstpflicht, die sichtlich in Verfassung und Herkommen begründet, keine ausserordentliche ist — sie wird nicht erst aufgelegt, sie besteht als servitium publicum — dem nämlichen Fürsten geleistet werden wie was an Pflicht dem Kloster Herrieden noch bleibt[20]),

19) Mühlb. No. 867: die Übersetzung „unter Vorbehalt der kaiserlichen Entscheidung" ist auch deshalb bedenklich, weil sie der Auslegung der folgenden Worte „qui nobis in imperio successuri sunt" die Richtung geben müsste. Der Gegensatz zwischen imperator und episcopus, imperialis und sacerdotalis besonders deutlich Mühlb. No. 876. 877. 918 (alle von Hirminmaris unterschrieben, das letzte von ihm auch geschrieben, also vermutlich von ihm auch verfasst).

20) Mühlb. No. 872 (wo 11. Juli Druckfehler statt 13. Juli) quando contigerit nobis aut illi qui Deo annuente imperialem locum post nos obtinebit, per loca contigua transire, tunc . . secundum quod ordinatum fuerit aut singillatim aut cum aliis tale (publicum) servitium cum alimoniis exhibeant. — Unter dem im Vorhergehenden den „filiis" des Kaisers entzogenen Recht an Herrieden, das ihnen also anderwärts fortdauert, braucht nicht ein nach des Vaters Tode einer Mehrheit von Fürsten gleichzeitig zustehendes verstanden zu werden: Ludwig wird hier wie Mühlb. No. 817 (sub nostra filiorumque nostror.) und No. 840 die

Digitized by Google

nun so kann Ludwig unter dem zur Einforderung berechtigten Nachfolger nur denjenigen gemeint haben, dem die Herrschaft nicht infolge eines Vorbehalts, einer ausserordentlichen Anordnung, sondern auf Grund seines Königtums, dem die Herrschaft über das ganze Land gebührte[21]).

Nach dem einfachen Wortlaut freilich war Lothar der Anwärter all dessen was in den Diplomen für St. Martin zu Tours und für Herrieden vorbehalten wird, und die Auslegung in der entgegengesetzten Richtung zwingt, ist sie, wie ich meine, unabweisbar, zur Annahme fehlerhafter Fassung. Fehler indes befremden am wenigsten an dem vielbeschäftigten Meister Hirminmaris, der die eine wie die andere Urkunde unterzeichnet und, bei der Gleichheit des Fehlers in beiden, beide vielleicht auch dictiert hat. Flüchtigkeit im Arbeiten und Mangel an Gewandtheit verrät er auch anderwärts, auch Gedankenlosigkeit, wenn schon sonst nicht so grosse wie hier[22]). Wohl trug es ja im Eschatokoll und in denjenigen Teilen des Urkundentextes, die den Inhalt nicht berühren, zumal in der Arenga, immerhin auch in der Verfügung der Zollbriefe an der Stelle, wo der Bereich der Geltung des Privilegs umschrieben wird, wenig aus, ob regalis oder imperialis oder regalis et imperialis gewählt wurde[23]),

---

Abfolge der Erben, eines nach dem andern, im Auge gehabt haben (also gleich dem benachbarten successorum nostror.): so unzweideutig Mühlb. No. 456 fideles .. filiis nostris (Brief Karls d. Gr. von Apr. 812, als von seinen Söhnen nur Ludwig noch lebte).

21) Statt hier mit v. Simson Ludw. 2, 22 Anm. 3 anzunehmen, dass „an einen Nachfolger im Kaisertum fortwährend gedacht" werde, setze ich den Vorbehalt gleich dem Karls d. Gr. Mühlb. No. 310 (für Aquileja) zu Gunsten seines eben auf die Nachfolge im Lande, in Italien angewiesenen Sohnes Pippin. Jene Annahme hätte zur Voraussetzung, dass auch an die „anderen Klöster" dem Nachfolger im Kaisertum das gleiche Forderungsrecht zugedacht gewesen wäre.

22) Sickel UL. 166 über die von ihm recognoscierten und zugleich geschriebenen Diplome Mühlb. No. 893. 902 (über das letztere auch S. 164 nt. 1, wozu noch die von Mühlbacher aus dem Druck nach dem Original hervorgehobene Tageszahl kommt „undecimo quarto Kal."), ferner S. 342 vgl. 127; weitere Fehler an dem gleichfalls von seiner Hand (Sickel UL. S. 96 nt. 4) herrührenden Mühlb. No. 898 (aufgezeigt von Wilmans I, 46 nt. b. c.).

23) Während Karl d. Gr. noch in seiner kaiserlichen Zeit (Mühlb. No. 421) die Gewährung der Bitte eines Geistlichen um Bestätigung der Ertauschung von Eigengut als Übung einer regia consuetudo bezeichnet (ebenso wo er nach dem Muster Marculfs I, 17 Zeumer S. 54 andere Bitten eines Geistlichen erfüllt Mühlb. No. 383), spricht Ludwigs d. Fr. Formel der Bestätigung solchen Tausches (Imper. No. 3 Zeumer S. 289) von imperialis consuetudo (wenn in Form. Patav. 5 Zeumer S. 459 wiederum regia c. steht, so ist auch dies ein Beweis ihrer Herkunft aus der Kanzlei Ludwigs d. D.). Anderseits wird gerade unter Ludwig in der Datierungszeile der Zusatz palatium regium zum Ortsnamen herrschend: auch die von Hirminmaris unterzeichneten und (Sick. UL. 96, Anm. 4) zugleich geschriebenen Diplome No. 898. 900. 918. 921. 940 haben pal. regium, nicht pal. imperiale. In der Arenga verbindet beide Worte das von Hirminmaris unterzeichnete und geschriebene Inquisitionsprivileg No. 892, die von ihm unterzeichnete Bestätigung No. 913 und die von ihm zugleich geschriebene Constitution No. 902 (regia et imperialis consuetudo), auch die Rückstellung No. 941 (wo wiederum Hirminm.

Digitized by Google

daher eine gewisse Regelmässigkeit sich nur insofern wahrnehmen lässt, als für eine bestimmte Urkundengattung herkömmlich eine Formel mit einer auch hierin bestimmten Arenga den Vorzug erhielt[24]). Aber an dieser Stelle der Verfügung musste die Zweideutigkeit des Ausdrucks das Rechtsverhältnis strittig machen: war doch der Gedanke kaiserlicher Oberherrlichkeit über die Königreiche der jüngeren Brüder, dem diese zwei Diplome scheinbar Anwendung auf einzelne Stätten geben, von Lothar und seiner Partei, wie die Empörung von 830 gelehrt hatte und sich abermals 833, 840 zeigen sollte, noch keineswegs aufgegeben.

Im Frieden von Verdun oder in den Vereinbarungen, die nach seinem Abschluss getroffen wurden, erhielt Lothar wirklich mehrere Klöster in den Landen seiner Brüder. Jetzt freilich nicht, weil sein Anspruch auf Oberherrlichkeit noch berücksichtigt worden wäre, weil ihm dessen Aufgabe hätte gelohnt werden sollen, sondern vermutlich wegen seiner schon an einem früheren Zeitpunkt der Verhandlungen geäusserten Missstimmung über die Unzulänglichkeit der ihm gemachten Angebote, die eine Entschädigung seiner Getreuen für ihre Verluste im Bruderkriege ihm nicht gestatteten. Von der Absicht seiner Brüder, auf diesem Wege seine Verstimmtheit zu beseitigen und ihn mit dem Friedensvertrage völlig auszusöhnen, weiss wenigstens die freilich sonst ungenaue Translatio S. Glodesindae zu berichten, und von einem einzelnen Kloster wird es ausdrücklich bezeugt: die Jahrbücher des westfränkischen Reiches melden, dass er St. Vaast zu Arras „fratris tantum humanitate" erlangt habe. Wie hier an der Nordgrenze seines Reiches dies Kloster, so trat Karl an der Ostgrenze ihm ein Chorherrenstift ab, St. Marcel am linken Ufer der Saone, über das sich da der zu Westfrankreich geschlagene Gau Chalon noch erstreckte: erst lange nach Lothars I. Tod, aus der Verlassenschaft Lothars II. ist es an ihn zurückgekommen[25]). Andere

recogn.) und die Formel für Schenkung Imper. No. 2 Zeum. S. 288 (hier reg. atque imp. potestas).

24) Imperialis consuetudo in der Form. Imper. No. 3, wo wie gesagt einem Tausch von Eigengut die Bestätigung erteilt, dagegen Form. Imper. No. 36 regia et imp. consuetudo, wo von Ludwig Abtausch von Krongut vorgenommen wird — als ob der Ursprung des Krongutes im alten Königtum nicht unangedeutet bleiben sollte (vgl. regia camera Mb. 846, beneficia regalia Form. Imper. No. 29 Zeum. S. 308 l. 35; regalis atque imperialis potestas Form. Imper. No. 42: auch hier res proprietatis nostrae). Wechsel beginnt bei Bestätigung eines Tausches von Lehn- und Amtsgut, da hier Form. Imper. No. 36 benutzt werden konnte (Nachweis Sickels UL. 169 n. 7), doch nicht musste (Mühlb. No. 744. 874. 947 nach Form. Imper. No. 3).

25) Die noch von Mabillon für die Geschichte des Ordens des h. Benedict unbenutzt gelassene Nachricht der doch von ihm herausgegebenen (ΛΛ. IV, 1) Trsl. S. Glodesind. c. 28 (haec pars Franciae, quae Reno et Mosella limitatur, additis pro consensu et firmitate pacis quibusdam civitatibus et regalibus abbatiis ultra citraque .. Lothario cessit) hat zuerst Bouquet (VII, 332 und Indox chronol. S. LV) unter den Quellen zur Geschichte des Friedens verzeichnet: sie ist freilich, herrührend aus einer Zeit, da das Reich Lothars lange nicht mehr bestand, ungenau, auch wenn man den Namen Mosella als einen Überlieferungsfehler statt Mosa fasst, und undeutlich, da ultra citraque noch etwas andres als von dem einen

Digitized by Google

Bewandtnis hat es mit dem Frauenkloster Avenay im Sprengel Reims: dies erscheint zwar, man weiss nicht genau seit wann und wie lange, in der Hand Berthas, der Tochter Lothars I., die unvermählt geblieben gleich ihrer Schwester Gisla und ihren Basen, den Töchtern Ludwigs d. D., gleich diesen und schon den Töchtern Karls d. Gr. einer Versorgung durch klösterliche Einkünfte bedürfen mochte und sie nun seltsamerweise ausserhalb des väterlichen Reiches, auf westfränkischem Boden fand; aber Karls Überlassung des Klosters an sie, allerdings noch bei Lebzeit des Kaisers, enthielt nicht den Verzicht auf seine Hoheit, da Erzbischof Hinkmar, den sie dadurch zum Sprengeloberen bekommen hatte, ihr einmal androhte, Ungebührlichkeiten ihrer Leute vor den König, nicht vor den Kaiser zu bringen. Auch ist es so wenig den Nachkommen des Kaisers geblieben, dass König Karl später, verfeindet mit Lothar II., es gerade dessen verstossener Gemahlin Thietberga zur Unterkunft geben konnte. Bei Avenay wird es sich nur um die Erträgnisse gehandelt haben: Karl hat, noch oder von neuem in gutem Vernehmen mit Lothar I. stehend, diesem vermutlich nur mit den Überschüssen des begüterten Klosters die standesgemässe Erhaltung der Tochter aus eigenen Mitteln ersparen wollen[26]). Aber auch davon lässt sich abnehmen, wie sehr durch die Kosten und die Schädigung des Bruderkriegs der Haushalt im Reiche Lothars ins Enge gezogen worden, wie viele und hohe Ansprüche an ihn herangetreten sein mögen, da doch zu der stattlichen Zahl königlicher Klöster und Stifter, die allein das ihm nördlich von den Alpen überlassene Gebiet laut der aus den Teilungshändeln von Meersen auf uns gekommenen Liste umschloss, auch Oeren, Remiremont, St. Stephan in Strassburg, Hohenburg gehörten, alle vier für Frauen, geeignet zur Überweisung an die Kaisertochter, wenn das eigene Kind nicht dringenderem Verlangen von anderer Seite her hätte nachstehen müssen.

Unter diesen Umständen sucht man auch nach Klöstern und Chorherrenstiften Lothars im Reiche seines anderen Bruders, Ludwigs d. D., mit dem er nach geschlossenem Frieden standhaftere Freundschaft pflog als mit Karl.

Ein solches könnte man an Wildeshausen finden, einem Chorherrenstifte[27]) im Lerigau, der doch, soweit unser Wissen reicht, gleich allen

---

und dem andern der Brüder heissen kann. — Näheres über St. Vaast und St. Marcel-li-Chalon in „Kleinere Beiträge zur Geschichte, von Dozenten der Leipziger Hochschule 1894" S. 104 f. (nur ist S. 104 statt Chalons s/M. zu lesen Chalon s/S.).

26) Flodoard Hist. Remens. eccl. III, 27 M. G. SS. XIII, 548 l. 11 (Bertae abbatissae Avennac.) si . . suos corrigere parvipenderet ipse . . aures regis inde pulsaret vgl. S. 547 l. 24 quod apud regem . . obtinuerit ut missos suos dirigeret qui . . inter ecclesiae Remensis et Avennaci monasterii possessiones . . discernerent; S. 549 l. 10 Teutbergae abbatissae.

27) Mabillon Annal. II, l. 29 § 25 und Dümmler Ofr. R.² 2, 335 bezeichnen es als Mönchskloster, Hauck KG. 2, 553 Anm. 3 als Kloster; aber es war, in seinen Anfängen nicht anders als am Schluss seiner Tage, Klerikerstift: auch in den ältesten Urkunden ist von Mönchen keine Rede und nicht das Gelübde auf die

Digitized by Google

anderen sächsischen Gauen dem Reichsteil Ludwigs d. D. zugewiesen war, und im sächsischen Sprengel Osnabrück, wo wir sonst nur Klöster und Klosterzellen Ludwigs d. D. treffen (unter ihnen Meppen und Visbeck, die, westlich oder südwestlich von Wildeshausen aufgesetzt, dies Stift von Lothars Reiche trennten) — wenn nur die neuerdings aufgestellte Ansicht zuträfe, dass Wildeshausen unter die Hoheit Lothars I. gestellt gewesen und erst aus dem Nachlass Lothars II. an Ludwig d. D. gekommen sei. Aber diese Ansicht, die auch die Berichtigung der Datumzeile eines allerdings nur abschriftlich auf uns gekommenen Diploms zur notwendigen Folge hätte, erscheint mir nicht ausreichend begründet. Man führt dafür ein Schreiben Kaiser Lothars an, worin er durch den Überbringer, einen seiner Vasallen, Namens Waltbert, den nachmaligen Gründer des Stifts, vom Papst Reliquien zur Befestigung des Christentums in den von einer friesisch-sächsischen Mischbevölkerung bewohnten, durch heidnische Nachbarschaft bedrohten Strichen seines Reiches erbittet (850). Indes dies Schreiben besagt nicht, dass der erbetene Schatz ungeteilt für einen einzigen Ort, dass er schon damals zur Ausstattung Wildeshausens bestimmt gewesen: Wildeshausen wird von Lothar nicht genannt, geschweige seinem Reiche zugezählt[28]). Der Bericht über die Heimführung dessen, was Waltbert in Rom erlangt hat (des Leichnams des h. Alexander neben Reliquien von der Gottesmutter und sehr vielen andern), spricht freilich schliesslich nur von Wildeshausen, aber er handelt da auch nur von den Resten des h. Alexander, nicht mehr von den übrigen, deren Niederlegung an anderen Orten offen bleibt, an Orten im Reiche Lothars, dessen ursprüngliche Absicht sie nach jenem Schreiben an den Papst wohl auch gewesen ist, dem sie neben Waltbert wie einem Mitbeschenkten der Papst auch anvertraut hat. Vornehmlich fehlt, da zu

---

Regel, sondern die Klerikerweihe macht der Gründer denjenigen seines Geschlechts zur Bedingung, die etwa, einer nach dem andern, Vorsteher dieser ecclesia oder familia werden wollten (Wilmans Kaiserurk. I, 532 f.). Das zu bemerken ist für unsere Vorstellung der Heidenbekehrung auch hier nötig: die Mission, für die Wildeshausen bestimmt gewesen sein wird, forderte priesterliche Weihe ihrer Träger und Entbindung von der Pflicht der Clausur.

28) Mühlb. No. 1108. Schon Willebrord bestimmte (Beda, H. eccl. V, 11) die Reliquien, die er in Rom erlangen wollte, für eine Mehrheit von Kirchen, die noch nicht einmal gebaut waren. Gegen Wilmans, der (Kaiserurk. 1, 179 f.) auf Grund jenes Schreibens eine Zerstückelung des Lerigaus durch den Vertrag von Verdun und die Überweisung des Stückes, worin Wildeshausen lag, als eines friesischen Landstrichs an Lothar annahm, siehe Mühlbacher unter No. 1372, wo freilich wider die Zugehörigkeit Wildeshausens und seiner Umgebung zu Friesland kein Zeugenbeweis geführt, nur die Autorität Böttgers, der auf künftige Ausführung verweist, und Spruner-Menkes angezogen wird. An Quellenzeugnissen fehlt es nicht: ein Scholion zu Adam Brem. (Gesta Hammab. eccl. pontif. I, 13 sch. 3. SS. VII, 289) begrenzt Friesland landeinwärts durch den Wapelingsumpf, also die heutige Wapel (weit nördlich von Wildeshausen), schon die Jahrbücher von Xanten lassen (unter 851) nicht in Friesland, sondern in Sachsen den Leib des h. Alexander zur Ruhe kommen (M. G. SS. II, 229 l. 20) und in der Trsl. S. Alex. c. 13 SS. II, 680 gilt eine aus Friesland gebürtige Frau in der Nachbarschaft von Wildeshausen als peregrina, als exul.

Digitized by Google

Wildeshausen bei der Ankunft der Alexandergebeine 851 noch nicht einmal der Keim eines Klerikerstifts wahrzunehmen ist, der Grund, warum der Kaiser schon acht Jahre vorher, bei den Verhandlungen von Verdun, die Aussonderung der Stätte aus Ludwigs Hoheitsbereich hätte wünschen sollen; und es fehlt, da das Stift, wie es sich urkundlich darstellt, Privatstift, Erbe im Geschlecht des Gründers war, auch die Möglichkeit solchen Wunsches, die rechtliche Voraussetzung der Übertragung des Stifts an ihn durch blosse Verabredung zwischen Fürst und Fürst[29]).

Nur königliche oder unabhängige Klöster und Stifte kommen hier in Betracht. Unter diesen aber hat Ludwig d. D., wie ich glaube behaupten zu dürfen, wenigstens eins dem älteren Bruder, immerhin vielleicht nur auf eine bestimmte Zeit überlassen, Weissenburg, das zwar in dem zum ostfränkischen Reiche geschlagenen Speiergau lag, aber vom Nordsaum des an Lothar gewiesenen Elsasses nicht so weit abstand, wie St. Vaast von der Grenze des gleichfalls lotharisch gewordenen Sprengels Cambray und kaum weiter als St. Marcel-li-Chalon von der des Sprengels Besançon, mit dessen Westsaum das zusammenhängende Gebiet des Kaisers begann. Des ist untrügliches Kennzeichen die Datumzeile einer Reihe von Privaturkunden Weissenburgs: Kaiser Lothar wird da, noch Jahre nach dem Vertrag von Verdun, Herr, unser Herr genannt, und alle die den Erzbischof Otgar von Mainz als Abt oder als Besitzer des Klosters bezeichnen, zählen, obschon Otgar in seinem Sprengel Unterthan Ludwigs war, nach der Regierung Lothars; nur auf den Namen Abt Grimalds gestellte bringen, und auch sie nicht sofort, die Zahl der Jahre Ludwigs d. D.[30]) Dem Besitz der Hoheit an diesem Kloster mochte Lothar deshalb besonderen Wert beilegen, weil er erwarten musste, dass der hier schon in der letzten Zeit Ludwigs d. Fr. eingesetzte Erzbischof, den man als einen seiner treuesten Genossen in seinem Kampf gegen

29) Trsl. S. Alex. a. a. O. 678 lin. 19 (papa mandans regi — procurarent). 679 f. Wilmans 1, 532. Nicht einmal durch den Namen des Stifters findet sich angedeutet, dass die Marienreliquien nach Wildeshausen gekommen (immer S. Alexandri, höchstens noch omniumque Sanctorum) und Trsl. S. Alex. c. 14 geschieht sogar zu Marien Reinigung ein Wunder nur durch den h. Alexander. — Dümmler (Ofr. R.[2] 1, 210 nt. 1; 2, 335 nt. 4) hält daran fest, dass W. zu Lothars Reich gehört habe: Lothars Worte „in partib. regni nostri" schlössen jeden Zweifel aus, da sie sich auf W. bezögen; die Notwendigkeit dieser Beziehung leugne ich eben.

30) Die Reihe der Urkunden mit Lothars Regnum (Tradit. Wizenb. No. 215 [aus dem Jahre 840] 268—271 [aus dem J. 846] und — unter Abt Grimald — 200 [30. Jun. Ao. 8 = 847]) würde unterbrochen werden, wenn No. 273 (Luduwigo rege a. VI sub testimonio grimoldi abb.) wirklich, wie es scheint und auch Zeuss meinte, in das Jahr 846 gehörte. Aber die zwiefache Abweichung, nicht nur in dem Namen des Herrschers, sondern auch des Abts, lässt die Frage aufwerfen, ob nicht, als diese Urkunde (gerade sie von späterer Hand, einer Hand des 11. Jhh., in den Sammelband eingetragen ward), die Ziffer des Originals ui falsch gelesen wurde, ob die Urkunde nicht vielmehr in das dritte Jahr König Ludwigs, unter 836 zu setzen sei, in die Zeit, da er mit Vaters Zustimmung Franken besass. Wie leicht die Buchstabengruppe in einer Handschrift des neunten Jahrhunderts sich verlesen liess, erhellt auch aus Zeuss a. a. O. S. 349 No. 195; 351 No. 225.

Digitized by Google

Ludwig d. D. kennt, beanspruchen werde, diesem nicht ganz, nicht überall preisgegeben zu werden, nach dem Reichsteilungsvertrag, der seine Kathedrale dem Gegner auslieferte, wenigstens noch an einer Stelle unter der schirmenden Hand seines kaiserlichen Gönners zu bleiben. Wenn später, nach Otgars Tod († 21. April 847) einer der Vertrautesten König Ludwigs, sein ehemaliger Kanzler, eben jener Grimald die zu Weissenburg eine Zeit lang schon vor Otgar bekleidete Abtswürde von neuem erlangte[31]), aber anderseits noch die erste Urkunde aus seiner zweiten Abtszeit (vom 30. Juni 847) durch die Zählung nach Lothar die diesen Wechsel überdauernde Hoheit des Kaisers zum Ausdruck bringt, so entspricht dies, sofern in der Wiedereinsetzung Grimalds ein Entgegenkommen Ludwigs gegen Lothar zu erblicken ist, dem Verhältnis wechselseitigen Vertrauens, das unter ihnen, nach dem Zeugnis der ostfränkischen Reichsannalen, spätestens seit dem Frankentage von Meersen (Febr. 847) bestand. Und da die brüderliche Gesinnung noch zur Zeit des zweiten Tages von Meersen (Frühjahr oder Sommer 851) währte, so dürfte man vermuten, dass Lothar, dem damals Ludwig so manchen Dienst leistete, nunmehr erst das Kloster dem königlichen Landesherrn gegeben oder zurückgegeben hat — wie anderthalb Jahrzehnt später sein Sohn das Kloster St. Vaast zur Vergeltung vielleicht noch grösseren Dienstes dem westfränkischen Könige wieder abtrat —: seit dem 29. Sept. 851 zählen die Urkunden Weissenburgs nicht mehr nach Lothar, sondern ununterbrochen nach Ludwig.

Von neuem aber hat, mehr als fünfundzwanzig Jahre nach dem Vertrag von Verdun, der Vertrag von Meersen, durch den sich die jüngeren Brüder Kaiser Lothars in das von dessen gleichnamigem Sohne hinterlassene Reich teilten, manches Kloster und Chorherrenstift unter die Hoheit eines anderen Königs gebracht als die Lande, worin sie lagen: an Karl d. K. das St. Servatiusstift, in dem samt seinem „Districtus" dem ostfränkischen Reiche zugewiesenen Maastricht, ausserdem Senones

31) Zeuss nahm, sichtlich aus Anlass von Tradit. No. 158 und 273 (vgl. oben Anm. 30) an, dass Grimald nicht nur vor und nach Otgar Abt gewesen, sondern auch unter Otgar Abt genannt worden sei, und zwar zu dessen Zeit als sein Stellvertreter (S. XV). Die (von Dümmler[2] 1, 129 bestrittene) Zulässigkeit seiner Annahme würde er durch das von ihm angeführte Beispiel aus dem 8. Jahrh. erwiesen haben (dazu Trad. No. 51 n. 198 Abt Ratfried unter Bischof Folcwig, der Procurator und [No. 172] auch Abt heisst, im 9. Jahrh., Abt Geilo unter Erzb. Adalbert im 10. Jahrh. vgl. Zeuss S. XVI; in Beaulieu nach Cartul. pp. Deloche No. 140. 155 und Notes S. 235 Gairulf neben Rainulf; in S. Gallen, solange es bischöflich war, Abt Werdo Sickel in Mitt. d. v. V. v. St. Gallen 4, 5) — wenn nur Grimald zur Stellvertretung und zur unmittelbaren Leitung des Klosters als Hüter der Regel durch regelgemässe Führung seines eigenen Lebens und durch bleibenden Aufenthalt im Kloster in stand gesetzt gewesen wäre. So aber hatte er Eigentum (Mühlb. No. 1318) und war vor Otgars Ernennung durch seine Thätigkeit als Kanzler, nachher durch seinen Besitz des Klosters St. Gallen anderwärts in Anspruch genommen. Indem das Verhältnis Otgars und Grimalds zu Weissenburg das gleiche ist (von beiden dominari videtur Trad. 50 No. 151. 156; gerade unter Grimald ein praepositus befehlend an Ort und Stelle No. 50), so schliesst das des einen das des andern aus.

Digitized by Google

im Gau Chaumont, der gleichfalls den ostfränkischen Karolinger zu seinem Herrscher erhielt; umgekehrt an Ludwig d. D. Faverney, Luxeuil, Lure und Offonis Villare im Portois, einem Gau, der den burgundischen Besitz des westfränkischen erweiterte. Vielleicht führte, als die königlichen Brüder so mit einander feilschten, der Zug eigener Neigung, die Verehrung eines besonderen Nothelfers den einen mehr zu dieser, den andern zu jener Stätte und dem Heiligenschrein ihrer Kirche; vermutlich aber kam unter allen Gründen ihres Wählens und Begehrens, deren es bei der Vielseitigkeit der Verhältnisse der Klöster und Stifter eine grosse Zahl geben musste, am meisten, jetzt, wie 843 für Kaiser Lothar bei seiner Forderung, in Betracht, dass Getreue, die jeder der Brüder während der voraufgegangenen Parteiung in den nun dem andern zugeteilten Landen gefunden und auch durch vorfrühe Annahme der Huldigung sich verbunden hatte, mit ihrem Besitz an Abteien und Propsteien, zumal wenn der Besitz nur auf Belehnung ruhte, gegen die Rache des bisherigen Gegners gesichert werden mussten. Das zeigt sich gerade da, wo diese Ungelegenheit nicht zu vermeiden war. Denn Karls Kundmachung seines Verzichts auf Metz, die, wie es scheint wörtlich dem Auszug des Vertrags eingefügt ist, verhält sichtlich mit Mühe den Schmerz, womit er den Bischof Adventius, einen seiner getreuesten unter den Bischöfen Lothars, samt diesem seinem Sitz unter die Hand Ludwigs d. D. geraten sah.

Ob der Vertrag von Meersen, der nach Ausweis des erhaltenen Auszugs[32]) sehr eingehende Angabe über die Verteilung der Klöster und Stifter enthielt, auch zur Sicherung ihrer Güter, so viele davon von nun ab im Gebiet eines fremden Landesherrn lagen, zur Verhütung von Verlusten, dergleichen die Kirche Hamburg nach der Teilung von Verdun an ihrem flandrischen Ausstattungsgut (Thourout) und das Kloster St. Denis schon während Lothars Aufstand gegen den Vater an seinem alten Besitz in Italien erlitten hatte, im Original eine umfassende Be-

32) Dass nicht die „Teilungsurkunde" selbst, sondern nur ein Auszug auf uns gekommen ist, den wahrscheinlich Karl d. K. (ebenso wie nachmals einen von den Beschlüssen des Reichstags von Quiercy M. G. Leg. ed. Pertz I, 541 l. 22 capitula excerpta) anlegen und dem Verfasser der Jahrbücher seines Reiches zustellen hiess, ergiebt sich schon aus der Formlosigkeit des Ganzen (es fehlt, als ob es auf nichts als auf die Sache ankommt, Protokoll und Eschatokoll, der Name König Lothars wird mit nicht mehr Feierlichkeit behandelt, als der Name eines Grafen Bernhard), besonders aber aus dem Unterschied der Fassung des Anfangs beider Hälften des Vertrags, wo über die teilenden Fürsten in dritter Person berichtet wird (haec est divisio, quam sibi Hludovicus accepit, h. e. d. q. Karolus . . s. a.) von der Fassung, die innerhalb eines jeden dieser Abschnitte ein Relativsatz erhält: denn beim Hinweis auf die noch vorzunehmende Berainung der Grenzlinie im Ardennengau reden plötzlich beide Fürsten selbst (missi nostri), und die Erklärung seines Verzichts auf Metz giebt Karl d. K. in eigener Person „propter pacis et caritatis custodiam superaddimus": er ist es vermutlich gewesen, der Sorge getragen hat, dass sie in dieser Fassung zum Beweis seiner Friedensliebe (vgl. über Lothars Erwerb von St. Vaast dieselben westfränkischen Reichsannalen unter 843: Karoli tantum humanitate) dem Auszuge eingefügt wurde. — Weiteres in den kleineren Beiträgen S. 96 ff.

Digitized by Google

stimmung gehabt hat, entzieht sich unserer Kunde. In dieser Hinsicht ist im Auszug des Vertrags nur eine Einzelabrede zu finden, über ein einziges Kloster, Stablo, das die denkbar vollste Sicherung erhielt, da seine Villen allesamt, demnach wo sie nur lagen, unter den nämlichen Fürsten, Ludwig d. D., kamen wie das Kloster selbst (cum omnib. villis dominicat. et vasellarum). Dass indes die gleiche Annahme bei den übrigen Klöstern und Stiften nicht gestattet ist, ergiebt sich aus dem, was wir über das in dem Auszug dicht neben Stablo genannte Prüm aus der Zeit nach 870 erfahren. Prüm hat für seine Besitzungen im Westreiche von westfränkischen Karolingern Immunitätsbestätigung erbeten und erhalten, aber Stablo auch für seine in der Champagne, im Condroz-, Lomme- und Haspengau, also gleichfalls im Westreiche gelegenen von ostfränkischen Herrschern [33]).

Freilich führt Karl d. K. in Diplomen für Klöster und Stifter seines durch die Teilung von 843 erlangten, durch die von 870 erweiterten Gebiets manche Güter an, die sie im ostfränkischen Reiche besassen. Aber er bekundet dadurch keineswegs, dass sich seine Hoheit auch über sie erstreckte. Denn nicht Schenkung oder Bestätigung von Gütern haben diese Diplome zu ihrem Inhalt, sondern, gefasst nach Art der Constitutionen wie sie sind, die Sicherung der Einkünfte von ihnen, zu Nutz der regulären Kloster- und Stiftsgenossen gegen den Anspruch des vom Könige gesetzten Vorstands. Sie betreffen recht eigentlich die Ausscheidung der Erträge bestimmter Besitzungen aus dem Ertrag des Gesamtbesitztums, über den der Landesherr des Klosters oder Stifts, seitdem ihre Behandlung nach Beneficialrecht durchgedrungen war, verfügen, in dem Masse verfügen konnte, dass er nach seinem Ermessen einen Teil davon, woher er auch stammte, für die Genossenschaft abschied, um den Rest dem von ihm ernannten Laienabt als Einkommen von Lehen anzurechnen. So wahrte Karl den Mönchen von St. Bertin in Ausführung einer Bitte des kürzlichst verstorbenen Abt Hilduins, der aber nicht Mönch, sondern Kanoniker gewesen war, und nicht durch Wahl, sondern durch des Königs Ernennung seine Würde erlangt hatte, für ihren Kleiderbedarf Hufen des Klosters zu Cassellum „jenseits des Rheins", Freken im Sprengel Köln und Deventer, allesamt in Strichen, die seit dem Vertrag von Meersen zum ostfränkischen Reiche gehörten [34]).

33) Auf diesen augenfälligen Unterschied der Immunitäten für Prüm (Böhm. No. 1580. 1831, jetzt Beyer Mrh. UB. 1, 81. 121 No. 74. 116) von denen für Stablo (Mühlb. No. 1452. 1513) wies ich schon in den kleineren Beitr. S. 103 f. (S. 104 ist Z. 2 v. o. Ortschaft statt Ortschaften zu lesen). Von Karl d. K. erhielt einige Jahre vorher der Britenherzog Salomo die Grafschaft Coutances cum omnibus fiscis et villis regiis et abbatiis in eodem comitatu consistent. ac rebus ubicunque ad se pertinentibus excepto episcopatu (Hincm. Ann. 867 hg. von Waitz S. 88).

34) Böhmer No. 1815 (oben Exc. II Anm. 11). Dass Frequena des Diploms im Sprengel Köln lag, also das heutige Frechen im Kreise Köln ist, bezeugen die päpstlichen Privilegien Ja.-Lfd. No. 6201. 6769. 8016. Von Kasellum sagt Guérard a. a. O. S. 397 „probablement dans la Hesse électorale", was ja sehr wichtig wäre, wenn es zuträfe. Aber das hessische Kassel war Königshof und ward schon 1008

Digitized by Google

Um nichts anderes handelt es sich in Karls Diplom für Nivelles, da er aus dem Eigentum des dortigen Gertraudenstifts den Chorherren und Chorfrauen des Stifts neben einigen Gütern in den altwestfränkischen Grafschaften Laon und Soissons noch die Villa Sprenglingen mit Weinbergen in der Grafschaft Worms und die Villa Broele zu ihrem Gebrauch einräumt mit der Weisung, dass fortan kein „Senior" sie diesem Zweck entfremden solle. Und wie hier der westfränkische Karolinger als Landesherr von Nivelles über den Ertrag auch ostfränkischer Güter Bestimmung traf, so übte, als nach seinem Tode Nivelles an die ostfränkischen Karolinger gekommen war, einer unter diesen, König Zwentibold, eben als Landesherr von Nivelles, seine Fürsorge nur in derselben Richtung, wenn er auch über die Verwendung der Erträge westfränkischer Güter, der Villa in der Grafschaft Laon und des Weingartens in der Grafschaft Soissons die Verfügung Karls erneuerte[35]). Völlig unstatthaft wäre der Gedanke an Gewaltanmassung, von der Karl d. K. in dem einen wie dem anderen Diplom das Vorbild gegeben hätte: die Annahme, dass er in ihnen von neuem seinen Anspruch auf den ostfränkischen Anteil an Lothringen, ja auf das ganze Gebiet links vom Rhein zur Äusserung habe bringen wollen, ist ausgeschlossen. Beide fallen in eine Zeit, Hochsommer 877, da der Geschlagene von Andernach, wie das ihm von seinem siegreichen Neffen schon bei Beginn des Jahres durch Zurücksendung der Kriegsgefangenen bezeigte Entgegenkommen und seine nunmehr auf Italien genommene Richtung erweist, die Pläne von 869 und 876 aufgegeben hatte und er sich beglückwünschen mochte, dass ihm sein altes Reich von 843 und seine Erwerbungen von 870 unverkürzt gelassen wurden.

Die Spur einer wirklichen Kürzung Karls d. K. innerhalb der Grenzen seines alten Reiches, einer schon früheren Kürzung, glaubte Mabillon wahrzunehmen, als er in Adalhelms Schilderung der Wunder der h. Oppor-

---

von Heinrich II. zur Ausstattung des Klosters Kaufungen verwendet (St. No. 1496: Cassala), während Kasellum ultra Rhenum noch 1015 als Besitztum von Sithin erscheint (Exc. II Anm. 38): es wird das heutige Ober- oder Niederkassel am rechten Ufer des Rheins im Kreise Siegen sein.

35) Böhmer No. 1817 (Karl d. K.: concedimus ad usus fratrum seu soror.) und 1164 (Zwentibold: in proprios usus delegavimus): an beiden Stellen redet Böhmer mit Unrecht von Verleihung. — Wenn Mühlbacher unter No. 1919 (= Böhm. 1164) bemerkt, dass Zwentibold, der Lothringer Herrscher, die Erwähnung der westfränkischen Güter aus der Vorurkunde Böhm. 1817 habe und dass in dieser, der Urkunde des westfränkischen Herrschers statt des ostfränkischen Gaus Worms vermutlich der westfränkische Untergau Famena zu setzen sei, so erweist das Diplom Stumpf No. 2570, auch wenn es im Stift gefälscht sein sollte, dass den Stiftsgenossen Sprenglingen bei Bingen lag, also wirklich im Wormser Gau (wo auch die Kirche Chalons s./M. bis 878 ein Gut besass Mühlb. No. 1516): es ist also Sprenglingen im Kreis Alzey (öfter in Lorscher Urkunden: cod. Lauresh. II, 326 f. No. 1904—1916). Von Broele berichtet Miraeus OO. 1, 504 „ad Rhenum prope Andernacum, ubi collegium Nivellense vineas hodieque possidet", also Burgbrohl im Kreise Mayen, daher die Bestimmung im Diplom Karls, der eben von seiner Andernacher Niederlage her die Lage eigentlich hätte kennen müssen, „trans Rhenum" irrig ist statt „circa Rh." (so richtig im Diplom Mühlb. No. 1919).

Digitized by Google

tuna die Nachricht fand, dass den von den Normannen aufgescheuchten Resten dieser Heiligen ein König Ludwig zur Zufluchtsstätte das Gut Monciacum geschenkt habe, „inclytus rex Ludovicus, frater gloriosi et magni Domini Caroli, nostri imperatoris, regis serenissimi, . . cujus vita semper a Deo gubernetur". Da Mabillon mit Recht Monciacum auf das heutige Moussy-le-Neuf, nordöstlich von Paris zurückführte (so schon in seiner Ausgabe der Miracula Stae Opportunae 1672), aber zugleich meinte, dass Adalhelms ruhmreicher und grosser Herr Karl Kaiser Karl der Kahle sei, so konnte er dem Schluss nicht ausweichen, dass Ludwig der Deutsche, ein ostfränkischer Herrscher es gewesen, der über ein Gut im Sprengel von Paris die Verfügung gehabt habe; „doch wie es an ihn gekommen, ersehe ich nicht", gestand er noch dreissig Jahre darnach, im dritten Bande seiner Annalen (1702)[36]). Wenn je, müssen wir sagen, entweder durch den Vertrag von Verdun, oder, sofern es zu seinem Erbe von Lothar II. gehörte, durch den Vertrag von Meersen, daher denn, dieweil es an den Vater Lothars II. auch kaum anders als durch den Vertrag von Verdun gekommen sein könnte, unsere Ansicht von der Reichsteilung des Jahres 843 sich um einen Zug bereichern würde, der den Darstellungen auf Grund der unmittelbaren Quellenberichte abgeht, den sie nicht ahnen lassen. Wenige Jahre nach Mabillons Ausgabe der Miracula Stae Opportunae erschien in der Sammlung der Bollandisten die Ausgabe Henschens (1675), und der machte die treffende Bemerkung, dass, da Adalhelm bereits die königliche Würde Bosos kenne, auch Beutezüge der ringsum vordringenden Heeresscharen Bosos erwähne[37]), sein Herr Karl unmöglich Karl d. K. sei, nach dessen Tode Boso erst König ward, unter dessen Nachfolgern erst es zu Feindseligkeiten zwischen dem Emporkömmling und dem westfränkischen Reiche kam. Aber Henschen beharrte bei seinem kaiserlichen Träger des Namens Karl (daher er statt des zweiten den dritten annahm), und er blieb auch bei der Ansicht Mabillons, dass die Schenkung von Ludwig d. D. herrühre (daher er in jener Apposition frater durch pater ersetzt wissen wollte). Seinerseits bemühte er sich nur, diese Ansicht dadurch wahrscheinlicher zu machen, dass er das geschenkte Gut aus dem Gau Paris weit weg, nach Ger-

36) Annal. ord. S. Bened. III l. 37 § 106. Die Miracula Stae Opportunae giebt er Acta SS. saec. III, 2 (ed. Paris. 231 ff. Venet. 209 ff.); hier bezieht sich c. 6 supradictum und praedictum beim Ortsnamen Monciacum auf die sachlich entscheidende Stelle prolog. § 1 „ubi nunc sanctum corpus ejus veneratur": das ist eben Moussy-Le-Neuf, Dép. Seine-et-Marne, Arr. Meaux, Cant. Dammartin.

37) Mirac. c. 9 Eo tempore quo exercitus fortissimi regis Bosonis circumquaque depraedationes faceret, contigit ut quidam miles ejus Monciacum villam ad depraedandum invaderet. Für die Geschichte der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts eine der wertvollsten Nachrichten: durch sie erhält die im Diplom Kaiser Karls III. Mühlb. No. 1664 gemachte Andeutung von Angriffen Bosos (contra insidiatores et invasores regni, contra Bosonem tyrannum), die trotz anerkannter Fälschung des Diploms bereits Dümmler Ofr. Jb.[1] 2, 245 nt. 34 = [2] 2, 243 nt. 1 und noch bestimmter Mühlbacher mit Recht für glaubhaft erklären, Stütze und auch Erweiterung. Bosos Erhebung muss ihre Schwingungen tief ins Innere des westfränkischen Reichs gezogen haben.

Digitized by Google

manien zu verlegte, wo Ludwig d. D. ein Monciacum durch den Vertrag von Meersen erlangt haben sollte[38]). Diese Auskunft hat Mabillon in dem spätesten seiner grossen Werke mit Recht unbeachtet gelassen. Denn unter den Verehrungsstätten der h. Opportuna ist neben Moussy-le-Neuf ein zweiter Ort dieses Namens, von wo ihr Leib dorthin erst übergeführt worden wäre, ein Monciacum im Osten nicht bekannt: der aus dem Stift stammende Reliquienbericht[39]) weiss davon nichts. Und Henschens Deutung dieses einen Ortsnamens würde auch, träfe sie zu, nicht ausreichen. Denn nach einer späteren Stelle Adalhelms schenkte Ludovicus rex, dem ein ehrendes Prädicat hier fehlt und nur deshalb fehlen kann, weil er es schon an der früheren Stelle erhalten hat, der also, wie auch sonst die Fassung dieses Satzes lehrt, zusammenfällt mit dem inclytus rex Ludovicus, dem Geber von Monciacum, noch Wiesen hart am Mont-Martre und Feldstücke nahe dem Thor von Paris[40]). Unter den Mauern von Paris Güter in der Verfügung eines ostfränkischen Karolingers und vor ihm etwa in den Händen Lothars I. und Lothars II.?

Aber zu dieser seltsamen Vorstellung nötigt Adalhelm nirgend, wenn man nur da, wo er vom Imperator spricht, sich der von Mabillon eingeführten Beziehung des Wortes auf einen Kaiser entschlägt. Sie scheint mir, wie nahe sie liegt, wie sehr sie Mabillon und Henschen als selbstverständlich annahmen, unrichtig. Der Zusatz nostri zu Caroli imperatoris deutet vielmehr an, dass Adalhelm denjenigen meint, der über ihn und die Seinen, über sein Volk die Gewalt hatte, dass er Karls landesherrliche Stellung angeben will, nicht seinen Titel und Rang. Den Rang bestimmt er vielmehr erst durch das begleitende regis serenissimi, entsprechend dem Brauch der Kanzlei, die in der Unterschriftszeile der Diplome das Adjectiv serenissimi, wenn der ausstellende Fürst die kaiserliche Würde hat, dem Worte imperatoris oder augusti anschliesst, wenn er sie nicht hat und nur König ist, mit regis verbindet. War aber Adalhelms Karl nicht römischer Kaiser, auch nicht der dritte dieses Namens[41]), so hindert nichts, ihn und seinen Bruder Ludwig da zu fin-

38) Bolland. Apr. vol. III, S. 70 nt. a; 71 nt. b und ebenso app. II, 1.

39) Bolland. a. a. O. S. 72 append. II § 7; auch bei Mabillon (am Schluss der Miracula).

40) Bolland. a. a. O. S. 70 c. 12 Ludovicus rex cum supradictis donis prata juxta Montem Martyrum et campellos prope portam ejusdem civitatis attribuit — zu Handen des nämlichen Bischofs Hildebrand wie Monciacum. Ausser Monciacum kommen im „Vorhergesagten" von einem König Ludwig „Gaben" nicht vor.

41) Dass sich imperator (selbstverständlich ohne den Zusatz Romanorum, serenissimus, augustus), imperium, imperare einfach auf Herrschergewalt beziehen liess, zeigt sich, wenn es des Beweises bedürfte, an der bekannten Stelle Widukinds v. Corvei I, 1 summi imperatoris vom Weltenlenker, an der Privaturkunde Gall. chr. II, J. 495 Ludovico rege imperante. Vgl. oben Anm. 18. Dass dagegen ein Karolinger ohne Kaiserkrone die Bezeichnung Imperator als Titel erhalten, Kaiser geheissen habe, finde ich nicht genügend belegt: die Formeln Collect. S. Gall. 1. 2 (Zeumer 395 f.), durch die sich de Rozière zu dieser Behauptung verleiten liess (I, 190. 2, 629), sind nur Stilübungen; in dem von ihm angeführten Briefe Papst Benedicts III. (Jaffé-Ewd. No. 2669) ist nicht von Ludwig d. D., son-

Digitized by Google

den, wohin die Schenkungen des inclytus rex Ludovicus weisen, unter den Karolingern des Westreiches, den einen in Karl d. E., den andern in dem Sieger von Saucourt, dem so viel früher aufgekommenen, aber auch früher abgeschiedenen Ludwig III., der jene Schenkungen im Gau Paris machen konnte, da er bei der Teilung des väterlichen Reiches Francien und Neustrien erhalten hatte.

---

dern von Kaiser Ludwig II. die Rede. Ducange-Niort weist unter Imperator auf eine Privaturkunde für Beaulieu (jetzt Cartul. d. Beaul. pp. Deloche S. 132 No. 79), aber da ist Karl d. D., nicht Karl d. K. gemeint. Eher liesse sich Deloche S. 260 Karoli imperatoris A° 26 geltend machen: das muss auf Karl d. K. gehen; doch kann hier (wie bekanntlich oft in späteren Abschriften von Privaturkunden aus der königlichen Zeit Karls d. Gr.) beim Eintragen in das Cartular der Königstitel des Originals in den späteren geändert worden sein.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Einleitung. S. 1—9

Die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Diplome Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. für das Kloster Aniane in ihrer überlieferten Gestalt S. 1—4. — Die Unsicherheit der Überlieferung dieser Diplome im Cartular von Aniane S. 4—7. — Plan der Untersuchung S. 8—9.

Erstes Capitel.

Aniane unter Karl dem Grossen. S. 10—40

Karls d. Gr. Diplom für Aniane in seinen verschiedenen Relationen: ihre Abweichungen von einander S. 10—13, ihre Übereinstimmungen S. 13—14. — Die Einschaltung des Wortes castro in die Ortsbestimmung des Klosters (subtus castro Montecalmense) S. 14—16. — Verschiedenes Verhältnis der Klöster und der Stifter zu Burgen S. 16—21. — Das Verbot der Zinszahlung im Bereich der Immunität S. 21. — Das Recht der Abtswahl — allgemeine Ordnungen S. 22—24. — In den vor oder unter Karl erteilten Privilegien der einzelnen Klöster, mit Ausnahme von Hersfeld, die Wahl des Abts nur ex semet ipsis, de ipsa congregatione gewährt S. 24—26. — Ausdehnung der Wählbarkeit über den Kreis der Genossenschaft hinaus Merkmal von Fälschungen behufs Verhinderung der Ernennung eines Abts durch Bischof oder König S. 27—28. — Bestimmungen der Regel Benedicts über die Abtswahl und das aus ihnen für gewisse Fälle sich ergebende Recht des Bischofs oder Königs, den Abt zu ernennen S. 28—30. — Die Ernennung seitens des Königs oft geboten durch die Rücksicht auf die den Klöstern obliegenden Reichsdienste S. 30—35. — Der Satz „ubicunque voluerint ordinari . . . vel a quocunque pontifice . . . potestatem habeant“ eine spätere Interpolation S. 36—40.

Zweites Capitel.

Aniane im Zeitalter des Investiturstreites. S. 41—103

Der Streit zwischen Aniane und dem Bischof von Maguelonne und die Entscheidung Papst Urbans II. zu Ungunsten des Klosters S. 41—42. — Verunechtete Privilegien der Päpste Johann XV. und Nikolaus II. S. 42—44. — Das gefälschte Diplom Karls d. Gr. für Vabre S. 44—45. — Ignorierung kirchlicher und kirchenrechtlicher Verfügungen von früheren Herrschern durch die Päpste S. 46—47. — Klösterliche Wahlrechtsordnungen der Päpste dieser Periode, Urbans II. Formel und ihre Dauer S. 47—49. — Mutmassliche Veranlassung und Entstehungszeit der Fälschungen von Karls d. Gr. Diplom für Aniane S. 49—51. — Neue Kämpfe zwischen Aniane und dem Bischof von Maguelonne S. 51—53. — Das verunechtete Privileg Urbans II. für Aniane: Erlaubnis zur Aufnahme von Laien und Weltgeistlichen in das Kloster S. 53—59; Sicherung des Klosters gegen die Gefahr der Excommunication durch irgend einen Bischof, Befreiung von der bischöflichen Censur- und Strafgewalt S. 59—64; die Befugnis, Fremde auf dem Klosterfriedhof zu bestatten und die Erbschaft ihres Vermögens anzutreten S. 64—67; freie Wahl eines Bischofs für die Einsegnung des Abts und die Klerikerweihe der Mönche S. 68—70. — Urbans II. Stellung zum Klostertum überhaupt, seine ausgleichende Gerechtigkeit zwischen Bischöfen und Klöstern S. 70—77. — Das gefälschte erste

Digitized by Google

Privileg Paschals II. für Aniane S. 77—79. — Das gleichfalls gefälschte zweite Privileg Paschals II. für Aniane: Sicherung gegen Bedrückungen durch Vertreter des römischen Stuhls S. 79—80; Erlass der Pflicht, ein vom Sprengeloberen über den Sprengel verhängtes Interdict zu beobachten, auch für die, oft mit Pfarrkirchen verbundenen Zellen des Klosters S. 80—82; Enthebung von der Verpflichtung zum Besuch der Sprengelsynode (Bedeutung des Wortes personae) S. 82—94. — Die Privilegien der Päpste Innocenz II., Eugen III., Anastas IV., Hadrian IV. S. 94—97. — Wiederholte Einschärfung des Gehorsams gegen den Bischof durch Hadrian IV. und Urban III. S. 97. — Die Zeit der Verunechtung der päpstlichen Privilegien S. 98—103.

Drittes Capitel.

Einwirkung des Kampfes zwischen Aniane und Gellone auf Literatur und Urkunden. S. 104—160

Einwirkung des Kampfes auf das Chronikon Anianense S. 104—106, auf die Vita Benedicti im Cartular von Aniane S. 107—110, auf die Vita Sti Guillelmi, des Stifters von Gellone S. 110—124, auf die Überlieferung des sog. Stiftungsbriefes Wilhelms für Gellone S. 124—144, auf das fälschlich dem Abt Juliofredus zugeschriebene Verzeichnis der Güter von Gellone S. 145—148. — Das Diplom Ludwigs d. Fr. für Gellone aus seiner aquitanischen Königszeit S. 149—160.

Viertes Capitel.

Die drei kaiserlichen Diplome Ludwigs des Frommen samt ihrer Erneuerung durch Karl den Kahlen und Ludwigs Brief nach Aniane. S. 161—197

Unvereinbarkeit der Kaiserdiplome Ludwigs mit seinem Königsdiplom für Aniane S. 161—164. — Bedenken gegen das die Kaiserdiplome Ludwigs erneuernde Diplom Karls d. K. S. 164—166. — Bedenken gegen Ludwigs Kaiserdiplome selbst S. 167—179. — Ludwigs Brief nach Aniane S. 179—197.

Fünftes Capitel.

Das Verhältnis der reformierten Klöster unter einander. S. 198—247

Das Verhältnis zwischen Aniane und Gellone, Benedicts Stellung zur Frage der Selbständigkeit der von ihm reformierten Klöster gegenüber Aniane, erläutert vornehmlich an dem Privileg für Belle-Celle S. 198—208. — Das Zusammenwirken Benedicts und des Erzbischofs Nibridius von Narbonne bei der Reform der septimanischen Klöster, nach Alkuins Briefen S. 208—210. — Auffallend grosse Zahl von Wahlrechten für die Stätten der gemeinsamen Wirksamkeit Benedicts und Nibrids S. 211—214. — Friedfertiges und brüderliches Verhalten der septimanischen Klöster gegen einander S. 214—215. — Zeitweilige Übertragung des einen Klosters an den Abt des andern, auch dauernde Verschmelzung mehrerer Klöster, doch erst in späterer Zeit S. 216—218. — Die angebliche Verschmelzung der Klöster St. Johannis in Extorio und St. Peter und Paul in Caunes schon unter der Regierung Karls d. Gr. S. 218—226. — Beschränkung der Verschmelzung von mehreren Klöstern auf Gründungen des Abts Anianus S. 227—228. — Die Gebetsverbrüderung der Mönche im Bereich der septimanischen Reform S. 229—231. — Beteiligung auch anderer Klöster — neben Aniane — an der Ausbreitung der Reform über Septimanien hinaus, Anianes Übergewicht nur persönlicher Natur und nicht über Benedict hinaus dauernd S. 231—234. — Ein angebliches Breve Papst Alexanders II. und ein auf dieses sich stützender angeblicher Brief Abt Emenos von Aniane als Zeugnisse für die Abhängigkeit Gellones von Aniane S. 234—240. — Die Verunechtung der die Zelle Casanova betreffenden Schenkungs-

Digitized by Google

urkunde Ludwigs d. Fr. für Aniane a. d. J. 815 durch Einschaltung eines Satzes über die erst später erfolgte Vereinigung von Casanova mit Goudargues S. 240—245. — Bestätigung des im Streit zwischen Aniane und Gellone zu Gunsten des letztern gefällten Schiedsspruchs P. Urbans II. durch P. Eugen III. S. 245—246. — Das Privileg P. Calixts II. für Gellone S. 246—247.

Erster Excurs.

War Alkuin Mönch und herrschte unter ihm zu St. Martin zu Tours noch die Benedictinerregel? S. 248—258

Alkuin nicht Mönch, sondern Kanoniker bis ans Ende seiner Tage S. 248—250. — Karls d. Gr. Absicht bei Alkuins Berufung zum Abt von St. Martin nicht die Wiederherstellung der Benedictinerregel S. 250—251. — Auch die Thätigkeit Alkuins selbst nicht unbedingt auf dies Ziel gerichtet, vielmehr unter ihm zahlreiche Abweichungen von der Regel im Kloster gestattet S. 251—255. — Die entschiedene Abkehr von der Regel des h. Benedict, der Übertritt der Brüderschaft zur Stiftsverfassung allerdings erst unter Alkuins Nachfolger Fridugis, aber noch unter den Augen Karls d. Gr. und nicht ohne seine Zustimmung S. 255—258.

Zweiter Excurs.

Die Unthaten des Abts Fridugis zu Sithin. S. 259—292

Fridugis in dem Bericht des Mönches Folcwin und in den dessen Geschichtswerk (Gesta abb. Sith.) eingefügten gefälschten Urkunden des Bischofs Folcwin von Thérouanne und des Abts Hugo von Sithin S. 259—262. — Die Überlieferung der genannten Urkunden in den Gesta abb. Sith. S. 262—263. — Ihre und der Erzählung Folcwins Unvereinbarkeit mit den Rechtsverhältnissen von Sithin S. 263—264. — Anderweite Merkmale ihrer Unechtheit S. 265—267. — Ihre Unvereinbarkeit mit Ordnungen und Verhältnissen späterer Zeiten S. 267—272. — Die Unrichtigkeit ihrer Schilderung der Zeiten vor Fridugis S. 273—277. — Vermutung über Entstehung und Ausbildung der Fälschung S. 277—282. — Fridugis' Charakter nach dem Urteil seiner Zeitgenossen S. 282—285. — Ludwigs d. Fr. und Benedicts von Aniane mutmassliche Absicht bei Fridugis' Berufung nach Sithin S. 285. — Fridugis' wirkliche Thaten zu Sithin und Entwicklung des Verhältnisses zwischen Mönchen und Chorherren nach seiner Zeit S. 286—292.

Dritter Excurs.

Klöster, Chorherrenstifter u. Krongut in den Teilungen des fränk. Reichs. S. 293—315

Ludwigs d. Fr. Vorbehalte einzelner Klöster in den noch bei seinen Lebzeiten seinem Sohn Ludwig d. D. überwiesenen Reichsteilen unter der Bezeichnung „monasteria nostra": Kempten, Hohenburg, Corvey, Fulda S. 293—298. — Gegen den Vorwurf eines dadurch geschaffenen „unklaren und bedenklichen" Verhältnisses S. 298—300. — Ludwigs Vorbehalte auch einzelner Krongüter S. 300. — Frühere derartige Aussonderungen von Klöstern und Krongütern S. 300—301. — Ludwigs d. Fr. Diplome für Conques, St. Martin zu Tours und Herrieden S. 302—305. — Klöster und Stifter, die Kaiser Lothar in oder nach dem Vertrag von Verdun in den Reichen seiner Brüder erhielt S. 305—309. — Klöster und Stifter, die durch den Vertrag von Meersen unter die Hoheit eines andern Herrschers kamen als die Länder, worin sie lagen S. 309—312. — Gegen die Annahme, dass Moussy-le-Neuf im Gau von Paris in den Händen Ludwigs d. D. gewesen sei S. 312—315.

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

B89097242580
B89097242580A

Digitized by Google

G.E.STECHE
& Co.
NEW YORK
Digitized by Google

89097242580

b89097242580a